

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 301046 05.02.2024

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 15. bis 18. Januar 2024 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 15. bis 18. Januar 2024 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluoriierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (kodifizierter Text),

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

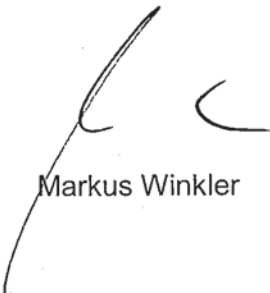
Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zur Umsetzung der territorialen Entwicklung (Dachverordnung, Titel III, Kapitel II) und deren Anwendung in der Territorialen Agenda der Europäischen Union 2030,
- Entschließung zu der Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2023,
- Entschließung zu der Rolle des Europäischen Parlaments und der parlamentarischen Diplomatie in der Außen- und Sicherheitspolitik der EU,
- Entschließung zu derzeitigen und künftigen Herausforderungen bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Nachbarländern,
- Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Thiacloprid in oder auf bestimmten Erzeugnissen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Beitrittsprotokolls zum Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,
- Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zur Förderung der Forschungsfreiheit in der EU,
- Entschließung zur Anwendung der die nationalen Parlamente betreffenden Vertragsbestimmungen,
- Entschließung zu dem Thema „Virtuelle Welten – Chancen, Risiken und politische Auswirkungen in Bezug auf den Binnenmarkt“,
- Entschließung zum Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten,

- Entschlieung zu der anhaltenden Verfolgung der Falun-Gong-Bewegung in China und insbesondere dem Fall Ding Yuande,
- Entschlieung zum aktuellen Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Zukunftsaussichten,
- Entschlieung zur Durchfhrung der Verordnung ber die gemeinsame Marktorganisation (GMO) in der Fischerei und Aquakultur – Verordnung (EU) Nr. 1379/2013,
- Entschlieung zur humanitren Lage im Gazastreifen, zur Notwendigkeit, einen Waffenstillstand zu erreichen, und zur Gefahr einer regionalen Eskalation,
- Entschlieung zur Lage in Ungarn und den eingefrorenen EU-Geldern.

Als Anlage bermittle ich Ihnen im Namen der Prsidentin des Europischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2023 - 2024

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

15. – 18. Januar 2024



INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA(2024)0001	5
STOFFE, DIE ZUM ABBAU DER OZONSCHICHT FÜHREN	
P9_TA(2024)0002	137
VERORDNUNG ÜBER FLUORIERTE GASE	
P9_TA(2024)0003	39
ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE (MiFID II)	
P9_TA(2024)0004	77
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE (MiFIR)	
P9_TA(2024)0005	233
BESONDERE HANDELSMAßNAHMEN FÜR DIE AM STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESS TEILNEHMENDEN ODER DAMIT VERBUNDENEN LÄNDER UND GEBIETE (KODIFIZIERTER TEXT)	
P9_TA(2024)0006	255
FREIBETRAG ZUR REDUZIERUNG DER STEUERLICHEN BEGÜNSTIGUNG VON FREMD- GEGENÜBER EIGENKAPITALFINANZIERUNGEN UND BEGRENZUNG DER ABZUGSFÄHIGKEIT VON ZINSEN FÜR KÖRPERSCHAFTSTEUERZWECKE	
P9_TA(2024)0018	275
STÄRKUNG DER VERBRAUCHER FÜR DEN ÖKOLOGISCHEN WANDEL	
P9_TA(2024)0010	325
UMSETZUNG DER TERRITORIALEN ENTWICKLUNG (DACHVERORDNUNG, TITEL III, KAPITEL II) UND DEREN ANWENDUNG IN DER TERRITORIALEN AGENDA DER EUROPÄISCHEN UNION 2030	
P9_TA(2024)0011	341
WETTBEWERBSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2023	
P9_TA(2024)0013	357
ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DER PARLAMENTARISCHEN DIPLOMATIE IN DER AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK DER EU	
P9_TA(2024)0015	369
DERZEITIGE UND KÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN BEI DER GRENZÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT MIT NACHBARLÄNDERN	
P9_TA(2024)0016	383
EINWAND GEGEN EINEN DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKT: HÖCHSTGEHALTE AN RÜCKSTÄNDEN VON THIACLOPRID - ENTSCHLIEßUNGSANTRAG	
P9_TA(2024)0017	391
RAHMENABKOMMEN EG-INDONESIEN ÜBER UMFASSENDE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT: BEITRITT KROATIENS ZUR EU - EMPFEHLUNG:	

P9_TA(2024)0022	393
FÖRDERUNG DER FORSCHUNGSFREIHEIT IN DER EU	
P9_TA(2024)0023	405
ANWENDUNG DER DIE NATIONALEN PARLAMENTE BETREFFENDEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN	
P9_TA(2024)0032	417
VIRTUELLE WELTEN – CHANCEN, RISIKEN UND POLITISCHE AUSWIRKUNGEN IN BEZUG AUF DEN BINNENMARKT	
P9_TA(2024)0035	427
TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN – JAHRESBERICHT 2022	
P9_TA(2024)0037	439
DIE ANHALTENDE VERFOLGUNG VON FALUN-GONG-PRAKTIZIERENDEN IN CHINA, INSBESONDERE DER FALL DING YUANDE	
P9_TA(2024)0045	441
UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN	
P9_TA(2024)0047	477
DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINSAME MARKTORGANISATION (GMO) IN DER FISCHEREI UND AQUAKULTUR – VERORDNUNG (EU) Nr. 1379/2013	
P9_TA(2024)0051	489
DIE HUMANITÄRE LAGE IM GAZASTREIFEN, DIE NOTWENDIGKEIT, EINEN WAFFENSTILLSTAND ZU ERREICHEN, UND DIE GEFAHR EINER REGIONALEN ESKALATION	
P9_TA(2024)0053	497
LAGE IN UNGARN UND EINGEFRORENE EU-GELDER	



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0001

Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (COM(2022)0151 – C9-0143/2022 – 2022/0100(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0151),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0143/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juni 2022¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0050/2023),

¹ ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 50.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² Dieser Standpunkt ersetzt die am 30. März 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte_P9_TA(2023)0093).

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Januar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 50.

² **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024.**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) *Im europäischen Grünen Deal gemäß der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 wurde eine neue Wachstumsstrategie für die Union vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll. Er bekräftigt das Bestreben der Kommission, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent und Null-Schadstoff-Kontinent zu machen, und zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen und dabei gleichzeitig für einen inklusiven, fairen und gerechten Übergang zu sorgen, bei dem niemand zurückgelassen wird. Darüber hinaus ist die Union der Sicherstellung der umfassenden Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und des mit dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geschaffenen achten Umweltaktionsprogramms sowie der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und den darin enthaltenen Zielen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.*
- (2) Die Ozonschicht schützt Menschen und andere Lebewesen vor der schädlichen ultravioletten (UV-)Strahlung der Sonne. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass kontinuierliche Emissionen von ozonabbauenden Stoffen die Ozonschicht erheblich schädigen, was zu schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Ökosysteme und die Biosphäre sowie zu schweren wirtschaftlichen Folgen führt, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

³ *Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).*

⁴ *Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).*

- (3) Gemäß dem Beschluss 88/540/EWG des Rates⁵ wurde die Union Vertragspartei des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht⁶ und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen⁷ (im Folgenden „Protokoll“). Das Protokoll und die nachfolgenden Beschlüsse der Vertragsparteien bilden eine Reihe weltweit verbindlicher Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung des Abbaus der Ozonschicht.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ stellt unter anderem sicher, dass die Union die Bestimmungen des Protokolls einhält. Die Kommission kam in ihrer Evaluierung **dieser** Verordnung zu dem Schluss, dass die mit dieser Verordnung eingeführten Kontrollmaßnahmen im Allgemeinen weiterhin zweckmäßig sind, **dass sie effizient sind und dass sie in erheblichem Maß zur Erholung der stratosphärischen Ozonschicht und zur Eindämmung der Klimaerwärmung beigetragen haben.**

⁵ Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

⁶ ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 10.

⁷ ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 21.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

- (5) Es gibt eindeutige Belege für einen Rückgang der Belastung der Atmosphäre durch ozonabbauende Stoffe und für eine Erholung der stratosphärischen Ozonschicht. **Aus jüngst durchgeführten Bewertungen geht jedoch hervor, dass die Erholung der Ozonschicht nach wie vor fragil ist und dass das Konzentrationsniveau von vor 1980 voraussichtlich nicht vor Mitte des 21. Jahrhunderts wieder erreicht wird.** Daher stellt die erhöhte UV-Strahlung nach wie vor eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und die Umwelt dar. Um weitere Verzögerungen bei der Erholung der Ozonschicht zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Verpflichtungen vollständig umgesetzt **werden, dass mehr in Bezug auf die verbleibenden Emissionsquellen unternommen wird, damit die Emissionen zurückgehen, und dass** die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um alle anstehenden Herausforderungen rasch und wirksam zu bewältigen.
- (6) Die meisten ozonabbauenden Stoffe besitzen zudem hohes Treibhauspotenzial (im Folgenden „GWP“) und tragen zum Anstieg der Temperatur auf der Erde bei. In Anbetracht der wichtigen Erkenntnisse des Sonderberichts des Weltklimarats (IPCC) **von 2021** sollte mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt werden, dass alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um die Emissionen von ozonabbauenden Stoffen zu verringern. Die Verringerung von Emissionen trägt dazu bei, das Ziel des Übereinkommens von Paris, das im Rahmen der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) angenommen wurde⁹ **(im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), zu erreichen, den** Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau **zu halten** und Anstrengungen **zu unternehmen**, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen■.

⁹ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

- (7) Um das Bewusstsein für das GWP von ozonabbauenden Stoffen zu schärfen, sollte in dieser Verordnung neben dem Ozonabbaupotenzial der Stoffe auch ihr jeweiliges GWP aufgeführt werden.
- (8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und früheren **Rechtsakten** der Union wurden strengere Kontrollmaßnahmen eingeführt als im Protokoll vorgesehen, die restriktivere Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr **umfassen**.
- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 wurden die Herstellung und das Inverkehrbringen von ozonabbauenden Stoffen für nahezu alle Verwendungszwecke schrittweise eingestellt. Das Inverkehrbringen von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten **bzw. deren Funktionieren von ozonabbauenden Stoffen abhängt**, wurde ebenfalls verboten, mit Ausnahme bestimmter Fälle, in denen die Verwendung solcher Stoffe noch zulässig ist. Auch nach dem schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung von ozonabbauenden Stoffen ist es unter bestimmten Bedingungen notwendig, Ausnahmen für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen, für die es noch keine Alternativen gibt.

- (10) *Die Produktion von ozonabbauenden Stoffen in der Union war 2021 höher als in den vorangegangenen zehn Jahren, wobei sie 2021 gegenüber 2020 um 27 % gestiegen war. Dem Bericht der Europäischen Umweltagentur mit dem Titel „Ozone-depleting substances, 2022“ zufolge ist der Anstieg zu 90 % auf die Verwendung von ozonabbauenden Stoffen als Ausgangsstoffe zurückzuführen. Ihre Verwendung als Ausgangsstoffe nahm 2021 gegenüber 2020 um 11 % zu. Zwar ist eine Ausnahmeregelung für ozonabbauende Stoffe, die als Ausgangsstoffe für die chemische Herstellung bestimmter Waren, einschließlich Arzneimitteln, verwendet werden, angesichts niedriger Emissionsraten und des Fehlens praktikabler Alternativen gerechtfertigt, doch ist es wichtig, die Verfügbarkeit von Alternativen sowie die tatsächlichen Emissionsmengen bestehender Verwendungen von ozonabbauenden Stoffen als Ausgangsstoffe zu prüfen. Sofern angezeigt, sollte die Kommission delegierte Rechtsakte zur Erstellung einer Liste chemischer Herstellungsverfahren erlassen, bei denen die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe als Ausgangsstoffe verboten ist.*

Diese delegierten Rechtsakte sollten der Verfügbarkeit technisch und wirtschaftlich praktikabler Alternativen Rechnung tragen; als Grundlage sollten dabei die im Rahmen des Protokolls durchgeführten technischen Bewertungen dienen, insbesondere die vierjährigen Berichte und andere von den Bewertungsausschüssen im Rahmen des Protokolls erstellte technische Berichte, die Bewertungen der verfügbaren Alternativen zu bestehenden Verwendungen als Ausgangsstoffe sowie der Emissionsmengen bestehender Verwendungen von ozonabbauenden Stoffen als Ausgangsstoffe umfassen und eine hinreichende Entscheidungsgrundlage bezüglich der Frage bieten, ob bestimmte Verwendungen von ozonabbauenden Stoffen als Ausgangsstoffe verboten werden müssen. Liegen keine solchen Bewertungen, die im Rahmen des Protokolls durchgeführt wurden, vor, so sollte die Kommission auf der Grundlage technischer Daten ihre eigene Bewertung der bestehenden Verwendungen von ozonabbauenden Stoffen als Ausgangsstoffe, der damit verbundenen Emissionen und Auswirkungen auf die Ozonschicht und das Klima sowie der Verfügbarkeit technisch und wirtschaftlich praktikabler Alternativen vornehmen und auf der Grundlage dieser Bewertung, sofern angezeigt, einen delegierten Rechtsakt zur Erstellung der Liste chemischer Herstellungsverfahren erlassen, bei denen die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe als Ausgangsstoffe verboten ist. Die Liste kann auf der Grundlage der Ergebnisse der von den Bewertungsausschüssen im Rahmen des Protokolls erstellten vierjährigen Berichte oder der eigenen Bewertung der Kommission aktualisiert werden.

- (11) In Anbetracht der geringen Mengen an ozonabbauenden Stoffen, die tatsächlich für wesentliche Labor- und Analysezwecke verwendet werden, muss in dieser Hinsicht eine verhältnismäßige Kontrolle festgelegt werden. Die Registrierungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 sollte durch die Pflicht zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen ersetzt werden, um ■ einer rechtswidrigen Verwendung **vorzubeugen** und die ■ Entwicklung von Alternativen zu **überwachen**.
- (12) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Halonen sollten nur für kritische Verwendungszwecke zugelassen sein, die unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit alternativer Stoffe oder Technologien und der **Entwicklungen bei internationalen** Normen festgelegt werden sollten.
- (13) Der im Rahmen des Protokolls eingesetzte wissenschaftliche Beurteilungsausschuss für Halone (Halon Technical Options Committee (HTOC)) wies darauf hin, dass die Vorräte an gebrauchten Halonen für kritische Verwendungszwecke möglicherweise nicht ausreichen, um den Bedarf **auf globaler Ebene** ab 2030 ■ zu decken. Um zu vermeiden, dass zur Deckung des künftigen Bedarfs Halone neu hergestellt werden müssen, ist es wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit von Halonen zu erhöhen, die aus Einrichtungen zurückgewonnen wurden, **und eine angemessene Überwachung dieser Halone zu gewährleisten**.

- (14) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ist die Ausnahmeregelung, die für die Verwendung von Methylbromid für **alle kritischen** Verwendungszwecke, **einschließlich** für den Quarantänebereich und die Behandlung vor dem Transport, galt, am 18. März 2011 ausgelaufen¹⁰. **Das Protokoll sieht Bestimmungen für die Verwendung in Notfällen vor. Diese Bestimmungen wurden in der Union bislang nicht angewandt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass ein Akteur in der Union von diesen Bestimmungen Gebrauch machen müsste. Da jedoch künftige Notfälle nicht ausgeschlossen werden können, sollte die** Möglichkeit, in Notfällen Ausnahmen zu gewähren, **zwecks Anpassung der vorliegenden Verordnung an das Protokoll** bestehen bleiben, insbesondere bei einem plötzlichen Befall durch besondere Schädlinge oder einem plötzlichen Ausbruch besonderer Krankheiten, wenn eine solche Verwendung in Notfällen gemäß **den Verordnungen** (EG) Nr. 1107/2009¹⁰ und¹¹ (EU) Nr. 528/2012¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ zu gestatten ist. **In solchen Fällen sollten die zur Minimierung von Emissionen getroffenen Vorkehrungen, z. B. die Anwendung von praktisch undurchlässigen Folien bei der Bodenbehandlung, näher spezifiziert werden.**

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln **und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates** (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

- (15) *Es besteht zunehmend Besorgnis über die Auswirkungen einiger der in Anhang II aufgeführten, nicht durch das Protokoll kontrollierten ozonabbauenden Stoffe auf die weltweiten Emissionen, darunter die Zunahme der Konzentration von Dichlormethan in der Atmosphäre, durch die sich die Erholung der stratosphärischen Ozonschicht verzögern könnte. Im Jahr 2021 war die in der Union hergestellte Menge (in Tonnen) solcher ozonabbauenden Stoffe etwa viermal so hoch wie die hergestellte Menge der nach dem Protokoll kontrollierten ozonabbauenden Stoffe. Unter dem Gesichtspunkt des Ozonabbaupotenzials (in Tonnen) hingegen fiel die Herstellung ungefähr viermal geringer aus als jene der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe. Es bedarf weiterer Eindämmungsmaßnahmen und eine stärkere Überwachung ist von großer Bedeutung, einschließlich durch Bestimmungen in Bezug auf die Rückgewinnung oder Zerstörung, die Beseitigung von Undichtigkeiten und die Verhinderung einer unbeabsichtigten Freisetzung von nicht unter das Protokoll fallenden ozonabbauenden Stoffen.*
- (16) Die in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungen für **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, sollten auch für **Erzeugnisse** und Einrichtungen gelten, **deren Funktionieren von solchen Stoffen abhängt**, um eine Umgehung dieser Beschränkungen zu verhindern.

- (17) Es muss sichergestellt werden, dass ozonabbauende Stoffe für die Zwecke der Aufarbeitung in der Union in **Verkehr** gebracht werden dürfen. Ozonabbauende Stoffe sowie **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sollten auch zum Zweck der Zerstörung durch von den Vertragsparteien **des Protokolls** zugelassene, oder noch nicht **durch diese Vertragsparteien** zugelassene, aber dem Unionsrecht und dem nationalen Recht entsprechende Technologien in **Verkehr** gebracht werden dürfen.
- (18) **Nicht wieder auffüllbare Behälter** für ozonabbauende Stoffe sollten verboten werden, da **in diesen Behältern nach der Entleerung unweigerlich Kältemittel verbleiben**, die dann in die Atmosphäre freigesetzt **werden**. **Mit dieser Verordnung sollte ihre Ausfuhr**, ihre Einfuhr, ihr Inverkehrbringen, ihre anschließende **Lieferung** oder ihre Bereitstellung auf dem Markt **und** ihre Verwendung **■** außer **zu Labor- und Analysezwecken verboten werden**. **Um sicherzustellen, dass wieder auffüllbare Behälter für ozonabbauende Stoffe wieder aufgefüllt und nicht entsorgt werden, sollten Unternehmen dazu verpflichtet werden, beim Inverkehrbringen von wieder auffüllbaren Behältern eine Konformitätserklärung mit Nachweisen über die Vorkehrungen für die Rückgabe zwecks Wiederauffüllung vorzulegen.**

- (19) In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wird die Kennzeichnung von Stoffen, die als ozonabbauende Stoffe eingestuft sind, sowie die Kennzeichnung von Gemischen, die solche Stoffe enthalten, geregelt. Da ozonabbauende Stoffe, die zur Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe sowie für wesentliche Labor- und Analysezwecke hergestellt werden, für den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden dürfen, sollten diese Stoffe von Stoffen unterschieden werden, die für andere Verwendungszwecke hergestellt werden.
- (20) Die Ausfuhr von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, **sollte** ausnahmsweise gestattet werden **können**, wenn es **■** vorteilhafter **sein könnte**, die Verbringung dieser **Erzeugnisse** und Einrichtungen am Ende ihrer natürlichen Lebensdauer in ein Drittland zu genehmigen, als sie in der Union außer Betrieb zu nehmen und zu entsorgen.

¹² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, **zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

- (21) Da das Herstellungsverfahren einiger ozonabbauender Stoffe **zur Emission** des fluorierten Treibhausgases Trifluormethan als Nebenprodukt führen kann, sollten als Voraussetzung für das Inverkehrbringen des ozonabbauenden Stoffs solche als Nebenprodukte entstandenen Emissionen zerstört oder für eine spätere Verwendung rückgewonnen werden. **Die** Hersteller und Einführer sollten verpflichtet werden, die **Minderungsmaßnahmen** zur Vermeidung von Trifluormethanemissionen während des Herstellungsprozesses zu dokumentieren **und einen Nachweis über die Zerstörung oder Rückgewinnung solcher als Nebenprodukt entstandenen Emissionen im Einklang mit den besten verfügbaren Techniken zu erbringen.** Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des ozonabbauenden Stoffs sollte eine Konformitätserklärung vorgelegt werden.

- (22) *Zur Erleichterung der Zollkontrollen ist es wichtig, die Informationen festzulegen, die den Zollbehörden der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Zollbehörden“) bei Ein- und Ausfuhren der unter diese Verordnung fallenden ozonabbauenden Stoffe und Erzeugnisse und Einrichtungen vorzulegen sind, sowie die Aufgaben der Zollbehörden und gegebenenfalls der Marktüberwachungsbehörden bei der Umsetzung der Verbote und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe Erzeugnisse und Einrichtungen festzulegen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, die Vorschriften für die Marktüberwachung und die Kontrolle von auf den Unionsmarkt gelangenden Erzeugnissen enthält, gilt für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen, sofern es keine spezifischen Bestimmungen zur eingehenderen Regulierung bestimmter Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung gibt. In Fällen, in denen die vorliegende Verordnung spezifische Bestimmungen, etwa über Zollkontrollen, erhält, haben diese spezifischeren Bestimmungen Vorrang und ergänzen damit die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020. Im Interesse des Umweltschutzes sollte die vorliegende Verordnung für alle Formen der Lieferung von unter diese Verordnung fallenden ozonabbauenden Stoffen gelten, einschließlich des Fernabsatzes gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1020.*
- (23) Um den illegalen Handel mit verbotenen Stoffen, **Erzeugnissen und Einrichtungen**, die unter diese Verordnung fallen, zu verhindern, sollten die darin festgelegten Verbote sowie die Lizenzpflicht für den Handel nicht nur für das Verbringen von Waren in das Zollgebiet **der Union** zwecks Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten, sondern auch für die vorübergehende Verwahrung und alle anderen nach dem Zollrecht der Union geltenden Zollverfahren. Für Waren in vorübergehender Verwahrung sollten Erleichterungen bei der Lizenzerteilung zugelassen werden, um eine unnötige Belastung der Unternehmen und der Zollbehörden zu vermeiden.

¹³ *Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).*

- (24) Das Lizenzvergabesystem für die Ein- und Ausfuhr von ozonabbauenden Stoffen ist eine wesentliche Anforderung d Protokolls zur Überwachung des Handels und zur Verhinderung rechtswidriger Handlungen in dieser Hinsicht. **Die Lizenzen sollten befristet sein, damit sichergestellt ist, dass die Unternehmen in regelmäßigen Abständen prüfen, ob Alternativen verwendet werden können.** Um automatische Zollkontrollen **in Echtzeit** auf Sendungsebene sowie **einen** elektronischen Austausch und die elektronische Speicherung von Informationen über alle Sendungen von Stoffen, und die unter diese Verordnung fallenden **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die den Zollbehörden **gestellt** werden, zu gewährleisten, ist es erforderlich, das elektronische Lizenzvergabesystem für ozonabbauende Stoffe mit der **Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll (im Folgenden „Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll“)** zu **vernetzen, die mit der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingerichtet wurde.** Angesichts dieser Verknüpfung mit der Single-Window-Umgebung **der EU** für den Zoll **wäre** es unverhältnismäßig, in der Union ein Lizenzvergabesystem für die Verbringung vorzusehen.

¹⁴ Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 23. November 2022** zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. **L 317 vom 9.12.2022**, S. 1).

- (25) Um sicherzustellen, dass Stoffe, **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen und illegal in die Union eingeführt wurden, nicht wieder auf den Markt gelangen, sollten die zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten** diese **Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen** beschlagnahmen oder zur Entsorgung sicherstellen. Die Wiederausfuhr von Stoffen, **Erzeugnissen** oder Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, sollte in jedem Fall untersagt werden.
- (26) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die **Bediensteten der** Zollbehörden oder andere im Einklang mit den nationalen Vorschriften befugten Personen, die Kontrollen im Rahmen dieser Verordnung durchführen, über angemessene Ressourcen und Kenntnisse verfügen, beispielsweise durch Schulungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, und dass sie hinreichend ausgestattet sind, um gegen Fälle des illegalen Handels mit **ozonabbauenden Stoffen, Erzeugnissen** und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, vorzugehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Zollstellen oder andere Orte benennen, die diese Voraussetzungen erfüllen und daher beauftragt sind, Zollkontrollen bei der Einfuhr, der Ausfuhr und im Falle der Durchfuhr durchzuführen.

- (27) Die Zusammenarbeit und der Austausch der erforderlichen Informationen zwischen allen ■ zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, **die an der Durchführung dieser Verordnung beteiligt sind, d. h. ■ Zollbehörden, ■ Marktüberwachungsbehörden, ■ Umweltbehörden und ■ anderen zuständigen Behörden mit Inspektionsaufgaben,** zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission, **sind** für die Bekämpfung von Verstößen gegen diese Verordnung, insbesondere des illegalen Handels, äußerst wichtig. **Da der Austausch zollrisikorelevanter Informationen vertraulich ist,** sollte zu diesem Zweck **das Zollrisikomanagementsystem** genutzt werden.
- (28) Bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben und im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit und **des** angemessenen Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission in Fällen von **Konformitätskontrollen** und illegalem Handel mit ozonabbauenden Stoffen sollte die Kommission **das mit dem Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission¹⁵ errichtete Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)** verwenden. OLAF sollte zur Erleichterung seiner Aufgaben Zugang zu allen Informationen haben.

¹⁵ **Beschluss 1999/352/EG der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20).**

- (29) Um die Einhaltung des Protokolls zu gewährleisten, sollten die Ein- und Ausfuhr von ozonabbauenden Stoffen **und Erzeugnissen** und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder **zu ihrem Funktionieren** benötigen, aus **einem bzw. in einen Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist**, verboten werden.
- (30) Die absichtliche Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen in die Atmosphäre stellt in Fällen, in denen eine solche Freisetzung rechtswidrig ist, einen schweren Verstoß gegen diese Verordnung dar und sollte ausdrücklich verboten werden. Die Unternehmen sollten alle **durchführbaren** Maßnahmen ergreifen, um die unbeabsichtigte Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen in die Atmosphäre auch unter Berücksichtigung ihres GWP zu verringern. Daher ist es erforderlich, Bestimmungen über die Rückgewinnung **bereits verwendeter** ozonabbauender Stoffe aus **Erzeugnissen** und Einrichtungen sowie über die Verhinderung des Austretens solcher Stoffe festzulegen. **Um die Emissionen so weit wie möglich zu verringern, sollten** die Verpflichtungen zur Rückgewinnung ■ auch auf Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen ausgeweitet werden, wenn bestimmte Schäume aus Gebäuden entfernt werden ■ .

- (31) *Die Verpflichtung zur Rückgewinnung von ozonabbauenden Stoffen aus Schäumen aus Baumaterialien könnte Innovationen sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Abbruch-, Aufarbeitungs- und Recyclingtechnologien ankurbeln und sich aufgrund der mit großem Arbeitsaufwand verbundenen Außerbetriebnahme und des Bedarfs an mehr Kapazitäten für die Handhabung dieser Abfallarten positiv auf die Beschäftigung auswirken. Daher ist es wichtig, geeignete Schulungsprogramme zur Verfügung zu stellen, die dem Bedarf nach angemessen qualifizierten natürlichen Personen Rechnung tragen, die im Bereich der Rückgewinnung von in Schäumen enthaltenen ozonabbauenden Stoffen eingesetzt werden können.*
- (32) Es müssen Vorschriften für ■ nicht gemäß dem Protokoll kontrollierte ozonabbauende Stoffe, die in Anhang II aufgeführt sind, festgelegt werden, wobei die in der Union hergestellten und verwendeten Mengen sowie die Auswirkungen der Emissionen dieser Stoffe auf die stratosphärische Ozonschicht zu berücksichtigen sind. *Es gibt weitere festgestellte Probleme, die die Erholung der Ozonschicht in Sektoren betreffen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Dazu gehört Distickstoffoxid, das auf der Grundlage der gewichteten Emissionen mit Ozonabbaupotenzial einer der wichtigsten verbleibenden ozonabbauenden Stoffe ist. Distickstoffoxid macht den größten Teil der anthropogenen Emissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten aus, ein Gebiet, das die Kommission gemäß ihrer Mitteilung vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ angehen will. Ein weiteres Problem sind starke Waldbrände, die verhindert werden müssen, da sie die Konzentration von Aerosolen in der Stratosphäre erheblich erhöhen und somit das Ozon in der Stratosphäre zerstören könnten.*

- (33) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über **die von den zuständigen Behörden aufgedeckten Fälle illegalen Handels, einschließlich der** verhängten Sanktionen, Bericht erstatten.
- (34) Die Verwendung von Halonen sollte nur für die in dieser Verordnung festgelegten kritischen Verwendungszwecke zulässig sein. Die Mitgliedstaaten sollten über die für kritische Verwendungszwecke installierten, verwendeten oder gelagerten Mengen an Halonen sowie über die Sicherheitsmaßnahmen zur Verringerung der Emissionen dieser Stoffe und über Fortschritte bei der Ermittlung von Alternativen **Bericht erstatten**. Diese Informationen werden benötigt, um zu ermitteln, welche Halonmengen in der Union noch für kritische Verwendungszwecke zur Verfügung stehen, und um den technischen Fortschritt in diesem Bereich zu überwachen, **um festzustellen, wenn** Halone für bestimmte Verwendungszwecke nicht mehr erforderlich sind.
- (35) Das Protokoll erfordert eine Berichterstattung über den Handel mit **ozonabbauenden Stoffen**. Hersteller, Einführer und Ausführer von ozonabbauenden Stoffen sollten daher jährlich über den Handel mit ozonabbauenden Stoffen Bericht erstatten. Der Handel mit ozonabbauenden Stoffen, die nicht gemäß dem Protokoll kontrolliert werden, die in Anhang II aufgeführt sind, sollte ebenfalls gemeldet werden, damit beurteilt werden kann, ob es notwendig ist, einige oder alle Kontrollmaßnahmen, die für die in Anhang I aufgeführten Stoffe gelten, auch auf diese Stoffe auszuweiten.

- (36) *Die Kommission erstattet dem Ozon-Sekretariat im Namen der Union jährlich über die Ein- und Ausfuhr der im Rahmen des Protokolls geregelten ozonabbauenden Stoffe Bericht. Auch wenn die Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über die Herstellung und Zerstörung dieser Stoffe zuständig sind, sollte die Kommission Rohdaten zu diesen Tätigkeiten bereitstellen, um dem Ozon-Sekretariat eine frühzeitige Berechnung des Verbrauchs der Union zu ermöglichen. In Ermangelung von Mitteilungen zur Verlängerung der Klausel über Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sollte die Kommission dieses Verfahren der jährlichen Berichterstattung fortsetzen und gleichzeitig sicherstellen, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit eingeräumt wird, um die von der Kommission vorgelegten Rohdaten zu überprüfen, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.*

(37) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, **darunter die** Umwelt-, Marktüberwachungs- und Zollbehörden, sollten Kontrollen **nach einem risikobasierten Ansatz** durchführen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Ein solcher Ansatz ist **notwendig**, um gezielt die **unter diese Verordnung fallenden** Tätigkeiten **anzugehen**, bei denen das **höchste** Risiko **für illegalen Handel mit** oder **rechtswidrige** Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen besteht. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden Kontrollen durchführen, wenn sie **über Nachweise oder andere relevante Informationen** über mögliche Verstöße **verfügen**. Gegebenenfalls und soweit möglich sollten diese Informationen **gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹⁶ den Zollbehörden **übermittelt** werden, damit **diese** vor Kontrollen eine Risikoanalyse **vornehmen** können. Es muss sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen die zuständigen Behörden Verstöße gegen die vorliegende Verordnung festgestellt haben, die für die Folgemaßnahmen nach Verhängung von Sanktionen zuständigen Behörden informiert werden, damit sie die entsprechenden Sanktionen verhängen können, wo dies notwendig ist.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- (38) Die Mitgliedstaaten sollten **■** *sicherstellen, dass Verstöße gegen diese Verordnung durch Unternehmen mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen **■** belegt werden.*
- (39) *Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, für ein und denselben Verstoß strafrechtliche Sanktionen oder verwaltungsrechtliche Sanktionen oder beides vorzusehen. Wenn Mitgliedstaaten für ein und denselben Verstoß sowohl strafrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, sollten diese nicht zu einer Verletzung des Rechts führen, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (ne bis in idem), wie es vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt wird.*
-

(40) *Um* einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung **zu gewährleisten**, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse ■ übertragen werden *in Bezug auf Folgendes*:

- die Festlegung einer Liste von Unternehmen, in denen die Verwendung von ozonabbauenden Stoffen als Verarbeitungshilfsstoffen zulässig ist, wobei sie die Höchstmengen, die zur **Wiederbefüllung** verwendet bzw. verbraucht werden können, und die Obergrenzen für die Emissionen jedes Unternehmens vorgibt;
- die Bestimmung der wesentlichen Labor- und Analysezwecke, für welche die **Herstellung** und Einfuhr innerhalb eines bestimmten Zeitraums zulässig sind, und die Spezifizierung der zugelassenen Verwender;
- die Gewährung von Ausnahmen von den Endterminen und Stichtagen, die in Bezug auf kritische Verwendungszwecke von Halonen festgelegt wurden;
- die Befugnis, in Notfällen vorübergehend die Herstellung, das Inverkehrbringen, die **anschließende Lieferung** und die Verwendung von Methylbromid zuzulassen;
- die Genehmigung der Ausfuhr von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten;

- die Festlegung der Einzelheiten der Konformitätserklärung für vorab befüllte Einrichtungen und die Überprüfung;
- **einen zu erbringenden Nachweis über die Zerstörung oder Rückgewinnung von als Nebenerzeugnis** bei der Herstellung von ozonabbauenden Stoffen **entstandenem Trifluormethan**;
- Form und Inhalt der Kennzeichnungspflichten;
- die Genehmigung des Handels mit **Gebieten**, die nicht unter das Protokoll fallen;
- **■** die Form und Mittel für die Übermittlung von Informationen durch die Mitgliedstaaten über kritische Verwendungszwecke von Halonen und den illegalen Handel **und**
- die Form und die Art der Übermittlung der von den Unternehmen bereitzustellenden Informationen, insbesondere über die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung **als Ausgangsstoffe** und die Zerstörung.

Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ ausgeübt werden.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(41) Zur **Ergänzung oder** Änderung **bestimmter** nicht wesentlicher **Vorschriften** dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** **delegierte** Rechtsakte zu erlassen **in Bezug auf** Folgendes:

- die Verfahren, bei denen die Verwendung von ozonabbauenden Stoffen als **Verarbeitungshilfsstoffe** zulässig ist, und die Obergrenzen für die Mengen und die Emissionen, die für solche Verwendungszwecke in der Union zulässig sind;
- die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Weiterverteilung von ozonabbauenden Stoffen zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken;
- die in Anhang V festgelegten **Fristen** für kritische Verwendungszwecke von Halonen;
- das Funktionieren des Lizenzvergabesystems für ozonabbauende Stoffe;
- zusätzliche Maßnahmen, **um festzulegen, was die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Kontrollen zu berücksichtigen haben, sowie** zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung **der unter diese Verordnung fallenden Stoffe, Erzeugnisse** und Einrichtungen, die **in die vorübergehende Verwahrung oder in andere Zollverfahren überführt wurden;**

- die **Regeln** für die Überlassung von **Erzeugnissen** und Einrichtungen zum zollrechtlich freien Verkehr, die aus einem nicht unter das Protokoll fallenden Gebiet eingeführt **bzw.** dorthin ausgeführt werden;
- die Festlegung einer Liste von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, bei denen die Rückgewinnung ■ **oder Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen** technisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und die **Festlegung der zu verwendenden Technologie**;
- Änderungen der Anhänge I und II;
- die Aktualisierung des GWP- und Ozonabbaupotenzials der aufgeführten **ozonabbauenden Stoffe**;
- die Berichterstattungspflichten für die Mitgliedstaaten über kritische Verwendungszwecke von Halonen und illegalen Handel; und
- die Berichterstattungspflichten **für** Unternehmen, insbesondere **in Bezug auf** ■ Herstellung, ■ Einfuhr, ■ Ausfuhr, Verwendung als Ausgangsstoffe und ■ Zerstörung.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden¹⁸. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁸ *ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.*

- (42) **Den** Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten **regelt die** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ **und den** Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission **regelt die** Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung, der Übertragung personenbezogener Daten von der Kommission an die Mitgliedstaaten, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Rechte von betroffenen Personen auf Information, Zugang zu ihren Daten und Berichtigung ihrer Daten.
- (43) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 **angehört** und hat am **20. Mai 2022 formelle Bemerkungen** abgegeben.

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (44) *Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Ferner sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verpflichtet, Rechtsbehelfe bereitzustellen, die ausreichen, um einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten mit dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998²¹ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) eingegangen sind, Zugang zur Justiz erhält.*
- (45) Da die Ziele dieser Verordnung, **nämlich die Bekämpfung des Abbaus der Ozonschicht und damit die Leistung eines Beitrags zur Erholung der stratosphärischen Ozonschicht, zur Eindämmung der Klimaerwärmung und zur Gewährleistung der Einhaltung des Protokolls**, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund der Tatsache, dass das gegenständliche Umweltproblem grenzüberschreitend ist, und wegen der Auswirkungen dieser Verordnung auf den innergemeinschaftlichen Handel sowie auf den Außenhandel auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (46) Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ist erheblich zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die **vorgenannte** Verordnung aufzuheben **und durch die vorliegende Verordnung** zu ersetzen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

²¹ **ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.**

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind Vorschriften für die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, **die Lagerung und anschließende Lieferung von ozonabbauenden Stoffen und für ihre** Verwendung, ■ Rückgewinnung, ■ Recycling, ■ Aufarbeitung und ■ Zerstörung, für die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die **anschließende Lieferung** und ■ die Verwendung von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, festgelegt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- a) **die in den Anhängen I und II aufgeführten** ozonabbauenden Stoffe und ihre Isomere, entweder allein oder in einem Gemisch **und**
- b) **die Erzeugnisse** und Einrichtungen, einschließlich ihrer Bestandteile, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Ausgangsstoff“ bezeichnet jeden ozonabbauenden Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;
2. „Verarbeitungshilfsstoffe“ bezeichnet **jeden** ozonabbauenden Stoff, **der** als **chemischer Verarbeitungshilfsstoff** in einer in Anhang III genannten Anwendung eingesetzt **wird**;
3. „Einfuhr“ bezeichnet den Eingang von **Stoffen, Erzeugnissen** und Einrichtungen **■** in das Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (**im Folgenden „Protokoll“**), erfasst ist, und umfasst die vorübergehende Verwahrung und die Zollverfahren gemäß Artikel 201 und 210 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
4. „Ausfuhr“ bezeichnet die Verbringung von **Stoffen, Erzeugnissen** und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des **■ Protokolls ■** erfasst ist;

5. „Inverkehrbringen“ bezeichnet **die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder** die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union **oder** die Verwendung von hergestellten Stoffen oder die Verwendung von **Erzeugnissen** oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden;
6. „Verwendung“ bezeichnet **in Bezug auf** ozonabbauende Stoffe **deren Einsatz** zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederbefüllung) von **Erzeugnissen** und Einrichtungen oder zu anderen in dieser Verordnung genannten Zwecken **und Verfahren**;
7. „Hersteller“ bezeichnet **jede natürliche oder juristische Person, die ozonabbauende Stoffe in der Union herstellt**;
8. „Rückgewinnung“ bezeichnet die **Entnahme** und Lagerung von ozonabbauenden Stoffen aus **Behältern, Erzeugnissen** und Einrichtungen bei der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung der Behälter, **Erzeugnisse oder** Einrichtungen ;
9. „Recycling“ bezeichnet die Wiederverwendung eines **rückgewonnenen** ozonabbauenden Stoffs im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren, einschließlich Filterung und Trocknung;

10. „Aufarbeitung“ bezeichnet die **Behandlung** eines **rückgewonnenen** ozonabbauenden Stoffs, **durch die** er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die denen eines ungebrauchten Stoffs gleichwertig sind, **in zugelassenen Aufbereitungseinrichtungen, die über für die Rückgewinnung dieser Stoffe geeignete Anlagen und Abläufe verfügen und die die erforderliche Qualität bewerten und bescheinigen können;**
11. „Unternehmen“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine in dieser Verordnung genannte Tätigkeit ausübt;
12. „**Behälter**“ bezeichnet ein Gefäß, das in erster Linie zum Transport oder zur Lagerung von ozonabbauenden Stoffen bestimmt ist;
13. „**Erzeugnisse** und Einrichtungen“ bezeichnet sämtliche **Erzeugnisse** und Einrichtungen, einschließlich ihrer Bestandteile, mit Ausnahme von Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung von ozonabbauenden Stoffen verwendet werden;
14. „**ungebrauchter Stoff**“ bezeichnet **einen Stoff, der** noch nicht verwendet worden **ist;**

15. „Außerbetriebnahme“ bezeichnet die **dauerhafte** Einstellung des Betriebs oder der Nutzung eines **Erzeugnisses** einer Einrichtung, das bzw. die ozonabbauende Stoffe enthält, einschließlich der endgültigen Außerbetriebsetzung einer Anlage;
16. „Zerstörung“ bezeichnet das Verfahren der dauerhaften und möglichst vollständigen Umwandlung oder der dauerhaften und möglichst vollständigen Zerlegung eines ozonabbauenden Stoffs in einen oder mehrere stabile Stoffe, die keine ozonabbauenden Stoffe sind;
17. „Niederlassung innerhalb der Union“ bedeutet **in Bezug auf eine natürliche** Person, dass **diese Person** ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Union hat, oder **in Bezug auf eine juristische** Person, dass **diese Person** in der Union eine ständige Niederlassung im Sinne von Artikel 5 Nummer 32 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 unterhält;
18. „Schaumstoffelement“ bezeichnet eine Struktur, die aus Schichten gefertigt ist und einen Schaum und eine starres, an eine oder beide Seiten gebundenes Material wie Holz oder Metall enthält;
19. „Beschichtete Platte“ bezeichnet ein Schaumstoffelement, das mit einer dünnen Schicht aus einem nicht starren Material wie Kunststoff überzogen ist.

Kapitel II

Verbote

Artikel 4

Verbote in Bezug auf ozonabbauende Stoffe

- (1) Die Produktion, das Inverkehrbringen, die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Überlassung an Dritte innerhalb der Union sowie die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe sind verboten.
- (2) Die Einfuhr und die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe sind verboten.

Artikel 5

Verbot in Bezug auf Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen

- (1) Das Inverkehrbringen und die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Überlassung von **Erzeugnissen** oder Einrichtungen, die die in Anhang I aufgeführten ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, an Dritte innerhalb der Union sind verboten.
- (2) Die Einfuhr und die Ausfuhr von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die die in Anhang I aufgeführten ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind verboten. **Dieses Verbot gilt nicht für persönliche Gebrauchsgegenstände.**

Kapitel III

Ausnahmen von den Verboten

Artikel 6

Ausgangsstoffe

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 dürfen die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe zur Verwendung als Ausgangsstoff in der Union hergestellt, in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder ihm überlassen werden.
- (2) *Die Kommission erlässt, sofern angezeigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Erstellung einer Liste chemischer Herstellungsverfahren, bei denen die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe als Ausgangsstoff auf der Grundlage der im Rahmen des Protokolls durchgeführten technischen Bewertungen, insbesondere der vom Bewertungsausschuss im Rahmen des Protokolls erstellten vierjährigen Berichte, die Bewertungen der verfügbaren Alternativen zu bestehenden Verwendungszwecken als Ausgangsstoffe und der Emissionsmengen bestehender Verwendungszwecke als Ausgangsstoffe enthalten, verboten ist.*

- (3) *Liegen keine im Rahmen des Protokolls durchgeführten technischen Bewertungen der verfügbaren Alternativen zu bestehenden Verwendungszwecken als Ausgangsstoffe und der Emissionswerte für bestehende Verwendungszwecke vor, die eine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über ein Verbot der Verwendung als Ausgangsstoff bilden, so nimmt die Kommission abweichend von Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2027 eine eigene Bewertung auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen zu den bestehenden Verwendungszwecken als Ausgangsstoff, zu den Auswirkungen des Ozonabbaupotenzials und zur Verfügbarkeit genauerer Daten über die Treibhausgasemissionen von Ausgangsstoffen, zu technologischen Entwicklungen, die zur Verfügbarkeit technisch machbarer Alternativen führen, und zu Energieverbrauch, Effizienz, wirtschaftlicher Durchführbarkeit und den Kosten dieser Alternativen vor und erlässt, sofern angezeigt, auf der Grundlage dieser Bewertung die in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte.*
- (4) *Die gemäß Absatz 2 erstellte Liste kann erforderlichenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse der von den Bewertungsausschüssen im Rahmen des Protokolls erstellten vierjährigen Berichte oder der eigenen Bewertungen der Kommission aktualisiert werden.*

Artikel 7

Verarbeitungshilfsstoffe

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 dürfen die in Anhang I aufgeführten **ozonabbauenden Stoffe** zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe in den in Anhang III aufgeführten Verfahren ■ in der Union hergestellt, in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder einem Dritten überlassen werden. ***Diese Stoffe dürfen nur unter Einhaltung der auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.***
- (2) Ozonabbauende Stoffe nach Absatz 1 dürfen nur als Verarbeitungshilfsstoffe in Anlagen verwendet werden, die am 1. September 1997 bestanden, sofern die Emissionen von ozonabbauenden Stoffen aus diesen Anlagen unbedeutend sind und die auf der Grundlage von Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Unternehmen festlegen, in denen die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe in den in Anhang III aufgeführten Verfahren in den Anlagen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels zulässig ist, wobei sie für jedes der betreffenden Unternehmen Obergrenzen für die Mengen, die als Verarbeitungshilfsstoffe zur **Wiederbefüllung** verwendet bzw. als Verarbeitungshilfsstoffe verbraucht werden können, und Obergrenzen für die Emissionen vorgibt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, wenn dies aufgrund von technischen Entwicklungen oder Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich ist.

Artikel 8

Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 dürfen die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe unter Einhaltung der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen zur Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken in der Union hergestellt, in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert und einem Dritten überlassen werden.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die wesentlichen Labor- und Analysezwecke, für **die** die Herstellung und Einfuhr von **in Anhang I aufgeführten** ozonabbauenden Stoffen in der Union zugelassen werden dürfen, sowie die Geltungsdauer der Ausnahme und die Verwender, die sich diese wesentlichen Labor- und Analysezwecke zunutze machen dürfen, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

- (3) **Ein** Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe zur Verwendung zu **den in Absatz 1 genannten** wesentlichen Labor- und Analysezwecken ■ in der Union in Verkehr bringt und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten liefert, muss Aufzeichnungen der folgenden Informationen **über jeden Stoff** aufbewahren:
- a) Bezeichnung;
 - b) in Verkehr gebrachte oder gelieferte Menge;
 - c) Verwendungszweck;
 - d) Liste der Abnehmer und Lieferanten.
- (4) **Ein** Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe zu **den in Absatz 1 genannten** wesentlichen Labor- und Analysezwecken ■ verwendet, muss Aufzeichnungen der folgenden Informationen **über jeden Stoff** aufbewahren:
- a) Bezeichnung;
 - b) gelieferte oder verwendete Mengen;
 - c) Verwendungszweck;
 - d) Liste der Lieferanten.

- (5) Die *in den Absätzen 3 und 4 genannten* Aufzeichnungen ■ sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Ozonabbauende Stoffe zur Verwendung zu *den in Absatz 1 genannten* wesentlichen Labor- und Analysezwecken ■ dürfen nur unter den in Anhang IV festgelegten Bedingungen in der Union in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder einem Dritten überlassen werden.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, wenn dies aufgrund von technischen Entwicklungen oder Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich ist.

Artikel 9

Kritische Verwendungszwecke von Halonen

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 dürfen Halone für die kritischen Verwendungszwecke gemäß Anhang V in **Verkehr** gebracht und verwendet werden. Halone dürfen nur von Unternehmen, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat, in der Union in **Verkehr** gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder einem Dritten überlassen werden.
- (2) Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöscher, die Halone für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten **kritischen** Verwendungszwecke enthalten oder deren Funktion von diesen Halonen abhängt, sind bis zu den in Anhang V **festgelegten** Endterminen außer Betrieb zu nehmen. Die **in Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern** enthaltenen Halone sind gemäß Artikel 20 Absatz 5 zurückzugewinnen.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, wenn für die in diesem Anhang aufgeführten **kritischen** Verwendungszwecke innerhalb der in Anhang V festgelegten Fristen keine technisch und wirtschaftlich realisierbaren Alternativen oder Technologie zur Verfügung stehen oder diese aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit nicht annehmbar sind oder wenn es notwendig ist, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf kritische Verwendungszwecke von Halonen sicherzustellen, die insbesondere im Rahmen des Protokolls, der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation oder des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe eingegangen wurden.
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten und auf begründeten Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für einen bestimmten Fall zeitlich befristete Ausnahmen von den in Anhang V festgelegten Endterminen oder Stichtagen gewähren, wenn in dem Antrag **auf Gewährung einer Ausnahme** nachgewiesen wird, dass für die betreffende Anwendung keine technisch und wirtschaftlich realisierbare Alternative zur Verfügung steht. Die Kommission **nimmt** in diese Durchführungsrechtsakte Berichtspflichten **auf** und **verlangt** die Vorlage unterstützender Nachweise, die für die Überwachung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung erforderlich sind, einschließlich Nachweisen über **die** Mengen **an Halonen**, die zwecks Recyclings oder Aufarbeitung **rückgewonnen** werden, **die Ergebnisse** von Dichtheitskontrollen und die Mengen nicht verwendeter Halone in den Lagerbeständen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

Artikel 10

Verwendung von Methylbromid in Notfällen

- (1) In Notfällen kann die Kommission, wenn dies bei einem plötzlichen Befall durch besondere Schädlinge oder beim plötzlichen Ausbruch besonderer Krankheiten erforderlich ist, auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Wege von Durchführungsrechtsakten **und unter Mitteilung an das Ozon-Sekretariat gemäß dem Beschluss IX/7 der Vertragsparteien des Protokolls** vorübergehend die Produktion, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Methylbromid genehmigen, sofern das Inverkehrbringen und die Verwendung von Methylbromid gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009 und (EU) Nr. 528/2012 zulässig sind. Nicht verwendete Mengen an Methylbromid sind zu zerstören.
- (2) In den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakten werden die Maßnahmen festgelegt, die zur Verringerung der Methylbromidemissionen während der Verwendung zu ergreifen sind; sie gelten für einen Höchstzeitraum von 120 Tagen und für eine Höchstmenge von 20 metrischen Tonnen Methylbromid. Die Kommission **nimmt** in diese Durchführungsrechtsakte Berichterstattungspflichten **auf** und **verlangt** die Vorlage unterstützender Nachweise, die für die Überwachung der Verwendung von Methylbromid erforderlich sind, einschließlich Nachweisen über die Zerstörung **des Stoffs** nach Ablauf der Ausnahmeregelung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

Artikel 11

Ausnahmen in Bezug auf Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen

- (1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 können ***Erzeugnisse*** und Einrichtungen, für die die Verwendung des jeweiligen ozonabbauenden Stoffs gemäß Artikel 8 oder 9 zugelassen ist, in der Union in **Verkehr** gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder ihm überlassen werden.
- (2) Mit Ausnahme der kritischen Verwendungszwecke gemäß Artikel 9 **Absatz 1** ist der Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen verboten und einzustellen.
- (3) ***Erzeugnisse*** und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind außer Betrieb zu nehmen, wenn sie das Ende ***ihres Lebenszyklus*** erreichen.

Artikel 12

Zerstörung und Aufarbeitung

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 dürfen die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe sowie **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, zum Zweck ihrer Zerstörung in der Union gemäß Artikel 20 Absatz 6 in der Union in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder ihm überlassen werden. Die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe dürfen auch zum Zweck der Aufarbeitung innerhalb der Union in Verkehr gebracht werden.

Artikel 13

Einführen

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 sind die folgenden Einführen zulässig:
- a) ozonabbauende Stoffe zur Verwendung als Ausgangsstoff gemäß Artikel 6;
 - b) ozonabbauende Stoffe zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 7;
 - c) ozonabbauende Stoffe zur Verwendung für wesentliche Labor- und Analysezwecke **gemäß Artikel 8**;

- d) ozonabbauende Stoffe zum Zweck der Zerstörung mit den in Artikel 20 Absatz 6 genannten Technologie;
- e) ozonabbauende Stoffe zum Zweck der Aufarbeitung mit den in Artikel 12 genannten Technologien;
- f) **Methylbromid für die Verwendung in Notfällen gemäß Artikel 10;**
- g) **rückgewonnene**, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone, unter der Voraussetzung, dass sie nur für die in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen eingeführt werden, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat;
- h) **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktion **für die in Artikel 9 Absatz 1 genannten kritischen Verwendungszwecke** von Halonen abhängt ;
- i) **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, zum Zweck der Zerstörung, gegebenenfalls mit den in Artikel 20 Absatz 6 genannten Technologie;
- j) **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder deren Funktion **für die in Artikel 8 genannten wesentlichen Labor- und Analyse Zwecke** von diesen Stoffen abhängt .

- (2) ***Außer im Fall*** einer vorübergehenden Verwahrung ist den Zollbehörden für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Einfuhren eine von der Kommission gemäß Artikel 16 erteilte ***gültige*** Lizenz vorzulegen.

Artikel 14

Ausfuhren

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 sind die folgenden Ausfuhren zulässig:
- a) ozonabbauende Stoffe zur Verwendung für die in Artikel 8 genannte wesentliche Labor- und Analysezwecke;
 - b) ozonabbauende Stoffe zur Verwendung als Ausgangsstoff gemäß Artikel 6;
 - c) ozonabbauende Stoffe zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 7;

- d) ungebrauchte oder aufgearbeitete teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungszwecke, außer zur Zerstörung;
- e) **rückgewonnene**, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone, die für die in Artikel 9 Absatz 1 genannten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen gelagert werden, denen die zuständige Behörde **des betroffenen** Mitgliedstaats eine Genehmigung **für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke** erteilt hat;
- f) **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktion **für die in Artikel 9 Absatz 1 genannten kritischen Verwendungszwecke** von Halonen abhängt ;
- g) **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 **Buchstabe j** eingeführt werden oder zu ihrem Funktionieren benötigen.

- (2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Ausfuhr von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Werts und der voraussichtlichen Restlebensdauer der betreffenden Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde und die Ausfuhr mit den **innerstaatlichen** Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes im Einklang steht. **Vor der Genehmigung des Ausfuhrantrags überprüft die Kommission, ob durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Bestimmungslands gewährleistet ist, dass diese Erzeugnisse und Einrichtungen nach dem Ende ihres Lebenszyklus in geeigneter Weise behandelt werden, um die Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen auf ein Mindestmaß zu beschränken.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

Vor der Ausfuhr wird das Bestimmungsland von der Kommission **davon** in Kenntnis gesetzt.

- (3) Für die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Ausfuhren ist den Zollbehörden eine von der Kommission gemäß Artikel 16 erteilte **gültige** Lizenz vorzulegen, **außer im Fall** der Wiederausfuhr nach vorübergehender Verwahrung.

Artikel 15

Bedingungen für Ausnahmen

- (1) Die Einfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Weiterlieferung oder die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an eine andere Person innerhalb der Union, die Verwendung oder die Ausfuhr von leeren, vollständig oder teilweise befüllten Einwegbehältern für ozonabbauende Stoffe ist, mit Ausnahme der **in Artikel 8 genannten** Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken, verboten. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden.

Unterabsatz 1 gilt für nicht wieder auffüllbare Behälter, nämlich

- a) Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden, **und**
 - b) Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.
- (2) **Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten verbotenen** Einwegbehälter werden von den Zollbehörden oder den Marktüberwachungsbehörden eingezogen, **beschlagnahmt** oder zur Entsorgung **durch Zerstörung** vom Markt genommen oder zurückgerufen. Es ist verboten, Einwegbehälter wiederauszuführen, die gemäß Absatz 1 verboten sind.

- (3) *Unternehmen, die wiederbefüllbare Behälter für ozonabbauende Stoffe in Verkehr bringen, müssen eine Konformitätserklärung vorlegen, die auch einen Nachweis darüber umfasst, dass verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe dieser Behälter zum Zwecke der Wiederauffüllung getroffen wurden, wobei insbesondere die einschlägigen Akteure, ihre vorgeschriebenen Verpflichtungen und die entsprechenden logistischen Modalitäten aufgeführt werden. Diese Vorkehrungen sind für die Vertreiber von wiederbefüllbaren Behältern für ozonabbauende Stoffe für Endverbraucher verbindlich zu machen.*

Die in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen müssen die Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen der wiederauffüllbaren Behälter für ozonabbauende Stoffe mindestens 5 Jahre lang aufbewahren und diese Erklärung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen. Anbieter von wiederbefüllbaren Behältern für ozonabbauende Stoffe für Endverbraucher müssen die Nachweise für die Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten verbindlichen Vorkehrungen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab der Lieferung an den Endverbraucher aufbewahren und sie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Anforderungen dafür festlegen, dass Angaben, die für die in Unterabsatz 1 genannten verbindlichen Vorkehrungen wesentlich sind, in die Konformitätserklärung aufgenommen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

- (4) Das Inverkehrbringen ozonabbauende Stoffe ist verboten, sofern nicht die Hersteller oder Einführer der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nachweisen, dass jegliches Trifluormethan, das als Nebenprodukt während des Herstellungsprozesses **der ozonabbauenden Stoffe**, einschließlich der Herstellung von Ausgangsstoffen für die Produktion dieser Stoffe, anfällt, unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien zerstört oder für eine spätere Verwendung **rückgewonnen** wurde.

Zur Nachweisführung stellen die Hersteller und Einführer eine Konformitätserklärung aus und fügen begleitende Unterlagen **■** bei, **in denen**

- a) **die Herkunft der in Verkehr zu bringenden ozonabbauenden Stoffe festgestellt wird;**
- b) **die Produktionsanlage der in Verkehr zu bringenden ozonabbauenden Stoffe angegeben wird, einschließlich der Angabe der Ursprungsanlagen aller Vorläuferstoffe, bei denen im Zuge der Herstellung der in Verkehr zu bringenden ozonabbauenden Stoffe Chlordifluormethan (R-22) entsteht;**

- c) *die Verfügbarkeit und der Betrieb der emissionsmindernden Technologie in Ursprungsanlagen nachgewiesen werden, die der vom UNFCCC genehmigten Basismethodik AM0001 für die Verbrennung von Trifluormethan-Abfallströmen gleichwertig sind, oder nachgewiesen wird, mit welcher Abscheidungs- und Zerstörungsmethode sichergestellt wurde, dass die Trifluormethanemissionen gemäß den Anforderungen des Protokolls zerstört werden;*
- d) *alle zusätzlichen Informationen zur leichteren Rückverfolgung der ozonabbauenden Stoffe vor der Einfuhr dokumentiert werden.*

Die Hersteller und Einführer **müssen** die Konformitätserklärung und die begleitenden Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Inverkehrbringen **aufbewahren** und ■ der zuständigen ■ Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung **stellen**.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten der Konformitätserklärung und der begleitenden Unterlagen gemäß Unterabsatz 2 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

- (5) ***In Anhang I aufgeführte*** ozonabbauende Stoffe, die als Ausgangsstoffe, als Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Labor- und Analysezwecke ***oder zum Zwecke der Zerstörung oder Aufarbeitung*** im Sinne der Artikel 6, 7, 8 ***bzw. 12*** hergestellt oder in **Verkehr** gebracht werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Behälter mit ***ozonabbauenden Stoffen*** die für die in den Artikeln 6, 7, 8 ***und 12*** dieser Verordnung genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der deutlich angegeben ist, dass die Stoffe nur für den betreffenden Zweck verwendet werden dürfen. Wenn solche Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet werden müssen, ist dieser Hinweis in die in jener Verordnung genannte Kennzeichnung aufzunehmen.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Inhalt der gemäß Unterabsatz 2 zu verwendenden Kennzeichnung festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

- (6) *Unternehmen, die in Anhang I aufgeführte ozonabbauende Stoffe, die für die Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe vorgesehen oder zur Vernichtung oder Aufarbeitung bestimmt sind, in der Union – auch als Abfall- oder Nebenprodukte – herstellen, in der Union in Verkehr bringen, an einen Dritten in der Union liefern oder von einem Dritten in der Union erhalten, sowie Unternehmen, die diese Stoffe zerstören oder aufarbeiten oder als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwenden, müssen Aufzeichnungen führen, die zu jedem ozonabbauenden Stoff mindestens die folgenden Angaben, falls zutreffend, umfassen:*
- a) Bezeichnung des ozonabbauenden Stoffs oder Gemisches, der bzw. das diesen Stoff enthält;*
 - b) in dem jeweiligen Kalenderjahr hergestellte, eingeführte, ausgeführte, aufgearbeitete oder zerstörte Menge;*
 - c) in dem jeweiligen Kalenderjahr gelieferte und erhaltene Menge je Lieferant und Empfänger;*

- d) *Namen und Kontaktangaben der Lieferanten und Empfänger;*
- e) *in dem jeweiligen Kalenderjahr verbrauchte Menge unter Angabe der tatsächlichen Verwendung und*
- f) *am 1. Januar und 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahrs gelagerte Menge.*

Die Unternehmen müssen in Unterabsatz 1 genannten Aufzeichnungen nach der Herstellung, dem Inverkehrbringen, der Lieferung oder dem Erhalt mindestens 5 Jahre lang aufbewahren und den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen. Diese zuständigen Behörden und die Kommission gewährleisten gewährleisten die Vertraulichkeit der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Angaben.

Kapitel IV

Handel

Artikel 16

Lizenzvergabesystem

- (1) Die Kommission richtet ein elektronisches Lizenzvergabesystem für die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe sowie für **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ein (■ im Folgenden „Lizenzvergabesystem“) und **sorgt für** dessen Betrieb.
- (2) Unternehmen, die die gemäß Artikel 13 Absatz 2 oder Artikel 14 Absatz 3 erforderlichen Lizenzen erhalten möchten, **müssen einen Antrag** über das Lizenzvergabesystem **einreichen**. Vor der Einreichung eines solchen Antrags müssen die Unternehmen über eine gültige Registrierung im Lizenzvergabesystem verfügen. Die Unternehmen **müssen** zudem **sicherstellen**, dass sie über eine gültige Registrierung im Lizenzvergabesystem verfügen, bevor sie gemäß Artikel 24 Bericht erstatten.

■ Anträge auf Erteilung einer Lizenz werden innerhalb von 30 Tagen bearbeitet. Die Lizenzen werden gemäß den in Anhang VII festgelegten Regeln und Verfahren erteilt.

- (3) Die Lizenzen können sowohl Unternehmen mit Sitz **innerhalb** der Union als auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union erteilt werden.

Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union müssen einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung in der Union ernennen, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²² ernannten Vertreter identisch sein.

- (4) **■ Lizenzen *sind* zeitlich befristet■** . Sie bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum, bis sie von der Kommission gemäß diesem Artikel ausgesetzt oder widerrufen werden oder bis sie vom Unternehmen zurückgezogen werden, gültig. ***Im Fall der Ein- oder Ausfuhr von rückgewonnenen, rezyklierten oder aufgearbeiteten Halonen, die für die in Artikel 9 Absatz 1 genannten kritischen Verwendungszwecke gelagert werden, darf die Frist das in Anhang V festgelegte Enddatum für die kritische Verwendung nicht überschreiten.***
- (5) Jedes Unternehmen, dem eine Lizenz erteilt wurde, **muss** der Kommission während der Gültigkeitsdauer der Lizenz **unverzüglich** sämtliche Änderungen **mitteilen**, die während der Gültigkeitsdauer der Lizenz in Bezug auf die gemäß Anhang VII übermittelten Informationen eintreten könnten.
- (6) Die Kommission kann bei Bedarf zusätzliche Informationen anfordern, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Unternehmen gemäß Anhang VII übermittelten Informationen zu bestätigen.
- (7) Die zuständigen Behörden **■** der Mitgliedstaaten einschließlich der Zollbehörden **■** oder die Kommission können eine Bescheinigung über die Art oder Zusammensetzung der einzuführenden oder auszuführenden Stoffe sowie eine Kopie der vom Einfuhr- oder Ausfuhrland ausgestellten Lizenz verlangen.

²² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

- (8) Die Kommission kann die über das Lizenzvergabesystem übermittelten Daten in dem in bestimmten Fällen erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien des Protokolls weitergeben.
- (9) Eine Lizenz wird ausgesetzt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine der in dieser Verordnung festgelegten ■ Verpflichtungen nicht eingehalten wird. Eine Lizenz wird widerrufen, wenn nachgewiesen wird, dass eine der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten wird. Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz wird abgelehnt oder die Lizenz wird widerrufen, wenn nachgewiesen wird, dass schwere oder wiederholte Verstöße gegen **das Zoll- oder Umweltrecht** der Union durch das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Verordnung vorliegen.

Die Unternehmen werden so rasch wie möglich über die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Lizenz oder die Aussetzung oder den Widerruf einer Lizenz unter Angabe der Gründe für die Ablehnung, die Aussetzung oder den Widerruf informiert. Auch die Mitgliedstaaten sind über diese Fälle zu unterrichten.

- (10) Die Unternehmen ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Ausfuhr von ozonabbauenden Stoffe
- a) keinen illegalen Handel darstellt;
 - b) sich nicht nachteilig auf die Durchführung der Kontrollmaßnahmen, die das Bestimmungsland zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Protokoll ergriffen hat, auswirkt;
 - c) nicht zu einer Überschreitung der im Protokoll festgelegten Höchstmengen für das unter Buchstabe b) genannte Land führt.
- (11) Zur Durchsetzung dieser Verordnung haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Zollbehörden Zugang zum Lizenzvergabesystem. Der Zugang der Zollbehörden zum Lizenzvergabesystem wird über die in den Absätzen 14 und 15 genannte Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll (im Folgenden „Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll“) sichergestellt.
- (12) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten die Vertraulichkeit der über das Lizenzvergabesystem übermittelten Informationen.

- (13) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, wenn dies erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Lizenzvergabesystems **sicherzustellen**, die Durchsetzung der Zollkontrollen zu erleichtern oder die Bestimmungen des Protokolls einzuhalten.
- (14) Die Kommission stellt sicher, dass das Lizenzvergabesystem über das mit der Verordnung (EU) **2022/2399** eingerichtete Single-Window-Zertifikatsaustauschsystem der Europäischen Union mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll verbunden wird.
- (15) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll mit dem Single-Window-Zertifikatsaustauschsystem der Europäischen Union zum Zweck des Informationsaustauschs mit dem Lizenzvergabesystem verbunden sind.

Artikel 17

Handelskontrollen

(1) Die Zollbehörden und Marktüberwachungsbehörden setzen die in dieser Verordnung festgelegten Verbote und sonstigen Beschränkungen in Bezug auf **Ein- und Ausführen** durch.

(2) **Für die Zwecke der Einfuhr** ist **der Einführer** das Unternehmen, das Inhaber der Lizenz gemäß Artikel 13 Absatz 2 **der vorliegenden Verordnung** ist **■**. **Ist der Einführer nicht verfügbar, ist der in der Zollanmeldung anzugebende Anmelder, der Zulassungsinhaber eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens ist, sofern keine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vorliegt, um eine andere Person als Anmelder zuzulassen, das Unternehmen, das Inhaber dieser Lizenz ist. Im Falle eines Versandverfahrens ist das Unternehmen, das Inhaber der Lizenz ist, Inhaber des Verfahrens.**

Für die Zwecke der Ausfuhr ist **der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer** das Unternehmen, das Inhaber der Lizenz gemäß Artikel 14 Absatz 3 ist **■**.

(3) **Den Zollbehörden sind in der Zollanmeldung – bei Einführen** von ozonabbauenden Stoffen **■** und von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, **vom Einführer oder, falls nicht verfügbar, vom Anmelder, der in der Zollanmeldung oder der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung angegeben ist, und bei Ausführen vom in der Zollanmeldung angegebenen Ausführer – folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:**

a) **Registriernummer im Lizenzvergabesystem und** die Nummer der Lizenz gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3;

- b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
 - c) Eigenmasse des/der ozonabbauenden Stoffs/Stoffe, auch wenn er/sie in **Erzeugnissen** und Einrichtungen enthalten ist/sind;
 - d) Eigenmasse multipliziert mit dem Ozonabbaupotenzial des/der ozonabbauenden Stoffs/Stoffe, auch wenn er/sie in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist/sind;
 - e) **Warencode, in den** die Waren eingereiht sind.
- (4) Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob bei **Einführen** der in der Zollanmeldung angegebene Einführer oder, falls nicht **verfügbar**, der Anmelder und bei **Ausführen** der in der Zollanmeldung angegebene Ausführer über eine gültige Lizenz gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 verfügt.
- (5) **Erforderlichenfalls** übermitteln die Zollbehörden ■ über die ■ Single-Window-Umgebung der **EU** für den Zoll **Informationen zur Zollabfertigung von Waren an das Lizenzvergabesystem**.

- (6) Einführer von in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe in **wieder auffüllbaren** Behältern **legen** den Zollbehörden zum Zeitpunkt der ■ Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Konformitätserklärung **gemäß Artikel 15 Absatz 3 samt** Nachweis **darüber vor, dass** Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters **zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.**
- (7) Einführer von Halonen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe **g** und Ausführer von Halonen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe **e legen** den Zollbehörden zum Zeitpunkt der ■ Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder für die Ausfuhr eine Bescheinigung **vor, mit der** die Art des in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe **g** und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe **e** aufgeführten Stoffs bestätigt **wird.**
- (8) Einführer von ozonabbauenden Stoffen **legen** den Zollbehörden zum Zeitpunkt der ■ Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die ■ Nachweise **gemäß Artikel 15 Absatz 4 vor.**

- (9) *Bei der Durchführung der Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Kontext des Zollrisikomanagementsystems und im Einklang mit Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 überprüfen* die Zollbehörden **■** die Einhaltung der *Ein- und Ausfuhrvorschriften der vorliegenden Verordnung*. Bei *dieser* Risikoanalyse werden insbesondere alle verfügbaren Informationen über die Wahrscheinlichkeit eines illegalen Handels mit ozonabbauenden Stoffen **sowie** die bisherige Einhaltung der Vorschriften durch das betreffende Unternehmen berücksichtigt.
- (10) Auf der Grundlage *einer* Risikoanalyse **überprüft** die Zollbehörde bei *physischen* Zollkontrollen **von** unter diese Verordnung fallenden *ozonabbauenden Stoffen, Erzeugnissen* und Einrichtungen bei der Ein- und Ausfuhr insbesondere,
- a) **ob** die gestellten Waren den *Angaben* in der Lizenz und **■** der Zollanmeldung **■** entsprechen;
 - b) **ob** die Waren *vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ordnungsgemäß* gemäß Artikel 15 Absatz 5 **■** gekennzeichnet sind **■** .

*Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 legt der Einführer oder der Ausführer*den Zollbehörden *bei den Kontrollen die* Lizenz vor.

- (11) ***Ozonabbauende Stoffe, Erzeugnisse*** und Einrichtungen, die nach dieser Verordnung verboten sind, ***werden von den Zollbehörden zur Entsorgung*** gemäß den Artikeln 197 und 198 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ***eingezogen oder beschlagnahmt, oder die Zollbehörden unterrichten die zuständigen Behörden, um dafür zu sorgen, dass die betreffenden ozonabbauenden Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen zu ihrer Entsorgung eingezogen oder beschlagnahmt werden.*** ■ Die Marktüberwachungsbehörden nehmen ***solche*** Stoffe, ***Erzeugnisse*** und Einrichtungen ***zudem*** gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) ■ 2019/1020 ■ vom Markt oder rufen sie zurück.

Die Wiederausfuhr von ***unter diese Verordnung fallenden ozonabbauenden Stoffen, Erzeugnissen*** und Einrichtungen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, ist verboten.

- (12) ***Die Zollbehörden oder Marktüberwachungsbehörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Versuche zu verhindern, die unter diese Verordnung fallenden ozonabbauenden Stoffen, Erzeugnisse und Einrichtungen, für die bereits ein Ein- oder Ausfuhrverbot in das bzw. aus dem Hoheitsgebiet besteht, ein- oder auszuführen.***

- (13) Die Mitgliedstaaten benennen oder genehmigen Zollstellen oder andere Orte und legen den Weg zu diesen Zollstellen und Orten gemäß den Artikeln 135 und 267 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für die Gestellung der in Anhang I **der vorliegenden Verordnung** aufgeführten ozonabbauenden Stoffe **und von Erzeugnissen** und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, bei deren Eingang in das oder ■ Ausgang aus dem Zollgebiet der Union fest■. **Die Kontrollen werden von Bediensteten der Zollstellen oder anderen im Einklang mit den nationalen Vorschriften befugten Personen durchgeführt, die über Sachkenntnis in Angelegenheiten, die die Verhütung illegaler Aktivitäten im Rahmen dieser Verordnung betreffen, verfügen und Zugang zu geeigneter Ausstattung haben, um die einschlägigen physischen Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchführen zu können.**

Nur die **benannten oder zugelassenen Zollstellen oder anderen Orte gemäß** Unterabsatz 1 ■ sind befugt, ein Versandverfahren für die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe **oder für Erzeugnisse** und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, **einzuleiten** oder zu beenden.

Artikel 18

Maßnahmen zur Überwachung des illegalen Handels

- (1) *Auf der Grundlage einer regelmäßigen Überwachung des Handels mit ozonabbauenden Stoffen und einer Bewertung der potenziellen Risiken eines illegalen Handels, die mit der Verbringung von ozonabbauenden Stoffen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, verbunden sein können, wird der Kommission ■ die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte ■ zu erlassen, um*
- a) *diese Verordnung durch die Festlegung der Kriterien zu ergänzen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, wenn sie Kontrollen gemäß Artikel 26 durchführen, um festzustellen, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen;*
 - b) *diese Verordnung durch die Festlegung der Anforderungen zu ergänzen, die bei der Überwachung gemäß Artikel 17 von ozonabbauenden Stoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die in die vorübergehende Verwahrung oder ein Zollverfahren, einschließlich eines Zolllagers oder der Freizone, überführt wurden oder die im Rahmen eines Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Union befördert werden, zu prüfen sind;*

- c) *diese Verordnung durch die Aufnahme von Methoden zur Rückverfolgung in Verkehr gebrachter ozonabbauender Stoffe zu ändern, nach denen gemäß den Artikeln 13 und 14 die Ein- und Ausfuhr von ozonabbauenden Stoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die in die vorübergehende Verwahrung oder ein Zollverfahren überführt wurden, überwacht werden kann.*
- (2) *Beim Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die Umweltvorteile und die sozioökonomischen Auswirkungen der Methode, die gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c festzulegen ist.*

Artikel 19

Handel mit Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und Gebieten,
die nicht unter das Protokoll fallen

- (1) Die Ein- und Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffen sowie von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, aus und in Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die **den** für einen bestimmten nach dem Protokoll kontrollierten Stoff geltenden Bestimmungen des Protokolls **nicht zugestimmt haben**, ist verboten.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte ■ zu erlassen, um **diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften zu ergänzen, die** für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr **sowie die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen**, die aus Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration **im Sinne von** Absatz 1 eingeführt oder in diese ausgeführt und unter Verwendung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffen hergestellt wurden, jedoch keine eindeutig als solche identifizierbaren Stoffe enthalten, **sowie für die Identifikation** solcher **Erzeugnisse** und Einrichtungen **gelten**. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte **trägt** die Kommission **den** einschlägigen Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls und – in Bezug auf die Vorschriften zur **Identifikation** solcher **Erzeugnisse** und Einrichtungen – **jeglicher technischen Beratung Rechnung, die** den Vertragsparteien des Protokolls in regelmäßigen Abständen **bereitgestellt wird**.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission den Handel mit ozonabbauenden Stoffen, die in Anhang I aufgeführt sind, sowie mit **Erzeugnissen und** Einrichtungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen oder die damit hergestellt wurden, mit Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration **im Sinne von** Absatz 1 im Wege von Durchführungsrechtsakten gestatten, sofern auf einer Tagung der Vertragsparteien des Protokolls gemäß Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls festgestellt wurde, dass der Staat oder die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration alle Anforderungen des Protokolls erfüllt und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (4) Vorbehaltlich eines von den Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlusses gemäß Absatz 2 gilt Absatz 1 für die nicht unter das Protokoll fallenden Gebiete in gleicher Weise wie für Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration **im Sinne von** Absatz 1.

- (5) Erfüllen die Behörden eines nicht unter das Protokoll fallenden Gebiets alle Anforderungen des Protokolls und haben sie diesbezüglich Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise in Bezug auf dieses Gebiet keine Anwendung finden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL V

Emissionskontrolle

Artikel 20

Rückgewinnung und Zerstörung bereits verwendeter ozonabbauender Stoffe

- (1) **■** Ozonabbauende Stoffe, die in Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen oder Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, werden bei der Instandhaltung oder Wartung der genannten Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen, *es sei denn, eine solche Rückgewinnung ist in anderen Rechtsakten der Union geregelt.*

- (2) ***Ab dem 1. Januar 2025 stellen*** Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen ***sicher,*** dass ***bei der Durchführung von Renovierungs- Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schaumstoffelementen erfordern,*** die Schäume mit in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffen enthalten, ***Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Stoffen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Stoffe sichergestellt wird. Im Falle einer Rückgewinnung dieser Stoffe darf die Rückgewinnung nur von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt werden.***
- (3) ***Ab dem 1. Januar 2025 stellen*** Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen ***sicher,*** dass ***bei der Durchführung von Renovierungs- Sanierungs- oder Abbrucharbeiten,*** die eine Entfernung von Schäumen in beschichteten Plattenerfordern, die in Hohlräumen oder ***geschlossenen*** Strukturen installiert sind und in Anhang I aufgeführte ozonabbauende Stoffe enthalten, ***Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Stoffen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Stoffe sichergestellt wird. Im Falle einer Rückgewinnung dieser Stoffe darf die Rückgewinnung nur von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt werden.***

Ist die Entfernung der in Unterabsatz 1 genannten Schäume technisch nicht durchführbar, so erstellt der Gebäudeeigentümer oder das Bauunternehmen Unterlagen, ***die belegen,*** dass die Entfernung im konkreten Fall nicht möglich war. Diese ***Unterlagen*** sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Halone, die in Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, werden bei der Instandhaltung oder Wartung der Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zwecks Recyclings oder Aufarbeitung zurückgewonnen.

Die Zerstörung von Halonen ist verboten, es sei denn, es liegt ein dokumentierter Nachweis dafür vor, dass der Reinheitsgrad des zurückgewonnenen oder rezyklierten Stoffs seine Aufarbeitung und anschließende Wiederverwendung technisch nicht zulässt. Unternehmen, die in solchen Fällen Halone zerstören, müssen diese Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Diese **Unterlagen** sind den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- (5) **■** Ozonabbauende Stoffe, die in anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 genannten **Erzeugnissen** und Einrichtungen enthalten sind, werden zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen, soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist, oder ohne vorherige Rückgewinnung zerstört, **es sei denn, eine solche Rückgewinnung ist in anderen Rechtsakten der Union geregelt.**

- (6) Die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe sowie **Erzeugnisse** und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten, werden nur mithilfe von ■ Zerstörungstechnologien zerstört, **die von den Vertragsparteien des Protokolls zugelassen wurden.**

Andere ozonabbauende Stoffe, für die die Zerstörungstechnologie nicht zugelassen wurde, werden nur mithilfe von Zerstörungstechnologien zerstört, die mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten über Abfälle im Einklang stehen, und nur dann, wenn die zusätzlichen Anforderungen dieses Rechts erfüllt sind.

- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte ■ zu erlassen, um **diese Verordnung durch die Erstellung einer** Liste der **Erzeugnisse** und Einrichtungen **zu ergänzen**, für die die Rückgewinnung von ozonabbauenden Stoffen oder die Zerstörung von **Erzeugnissen** und Einrichtungen ohne vorherige Rückgewinnung von ozonabbauenden Stoffen als technisch und wirtschaftlich machbar gilt, wobei sie, soweit angemessen, die zu verwendende Technologie angibt.
- (8) Die Mitgliedstaaten fördern die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe und legen Mindestanforderungen an die Befähigung des betreffenden Personals fest.

Artikel 21

Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen und Dichtheitskontrollen

- (1) Die absichtliche Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen in die Atmosphäre ist verboten, auch wenn sie in **Erzeugnissen** und Einrichtungen enthalten sind, sofern die Freisetzung für die nach dieser Verordnung zulässigen Verwendungszwecke technisch nicht erforderlich ist.
- (2) Die Unternehmen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um jede unbeabsichtigte Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen während der Herstellung zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren; dies umfasst auch die unbeabsichtigte Freisetzung bei der Herstellung anderer Chemikalien, der Herstellung von Einrichtungen, der Verwendung, Lagerung und Umfüllung von einem Behälter oder System **in einen anderen bzw.** ein anderes oder bei der Beförderung.
- (3) **Betreiber von Kälte- und Klimaanlageanlagen oder Wärmepumpen oder Brandschutzeinrichtungen – einschließlich deren Kreisläufen –, die in Anhang I aufgeführte ozonabbauenden Stoffe enthalten, gewährleisten, dass ortsfeste Einrichtungen oder ortsfeste Systeme,**
 - a) **die eine Füllmenge von mindestens 3 kg, jedoch weniger als 30 kg der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, mindestens alle 12 Monate Dichtheitskontrollen unterzogen werden, ausgenommen Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten,**

- b) *die eine Füllmenge von mindestens 30 kg, jedoch weniger als 300 kg der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, mindestens alle 6 Monate Dichtheitskontrollen unterzogen werden,*
- c) *die eine Füllmenge von mindestens 300 kg der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, mindestens alle 3 Monate Dichtheitskontrollen unterzogen werden.*
- (4) Betreiber von Einrichtungen **oder Systeme**, die **■** ozonabbauende Stoffe enthalten, stellen unbeschadet des Verbots der Verwendung **dieser** ozonabbauenden Stoffe sicher, dass jede festgestellte Undichtigkeit unverzüglich behoben wird, **es sei denn, eine solche Rückgewinnung ist in anderen Rechtsakten der Union geregelt.**
- (5) Die in Absatz 4 genannten Betreiber **führen** Aufzeichnungen über Menge und Art der **nachgefüllten Halone und der in Anhang I aufgeführten** ozonabbauenden Stoffe, die bei der Instandhaltung **bzw.** Wartung und endgültigen Entsorgung der **in Absatz 3 genannten** Einrichtungen oder **Systeme zurückgewonnen werden**. Sie bewahren ferner Aufzeichnungen über andere relevante Informationen **auf**, unter anderem zur Identifizierung des Unternehmens **■**, das die Dichtheitskontrollen, Instandhaltung oder Wartung vorgenommen hat, sowie über die Termine und Ergebnisse der durchgeführten Dichtheitskontrollen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Befähigung des Personals fest, das Tätigkeiten nach den Absätzen **3 und 4** durchführt.

Kapitel VI

Liste der ozonabbauenden Stoffe und Berichterstattung

Artikel 22

Änderungen der Liste der ozonabbauenden Stoffe

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um Stoffe in diesen Anhang aufzunehmen, die nicht unter diese Verordnung fallen, die jedoch nach den Erkenntnissen des durch das Protokoll eingesetzten wissenschaftlichen Bewertungsausschusses (Scientific Assessment Panel – SAP) oder eines anderen anerkannten Gremiums von entsprechendem Niveau ein beträchtliches Ozonabbaupotenzial aufweisen.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um Stoffe in diesen Anhang aufzunehmen, die die in Absatz 1 **des vorliegenden Artikels** festgelegten Bedingungen erfüllen und in erheblichen Mengen ausgeführt, eingeführt, hergestellt oder in **Verkehr** gebracht werden und, **sofern angezeigt**, mögliche Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß Kapitel II oder IV festzulegen.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II in Bezug auf das Treibhauspotenzial (GWP) und das Ozonabbaupotenzial **dieser** Stoffe zu erlassen, wenn dies aufgrund neuer Sachstandsberichte des Weltklimarats oder neuer Berichte des wissenschaftlichen Bewertungsausschusses (SAP) **und, soweit verfügbar, zum Zwecke der Hinzufügung des GWP dieser Stoffe über einen Zeitraum von 20 Jahren in diese Anhänge** erforderlich ist.

Artikel 23

Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

- (1) **■** Bis zum 30. Juni **2024 und jedes Jahr danach** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für das vorangegangene Kalenderjahr die folgenden Informationen in elektronischer Form:
- a) die Mengen der **in** Artikel 9 Absatz 1 **genannten**, für kritische Verwendungszwecke installierten, verwendeten oder gelagerten Halone, die zur Verringerung ihrer Emissionen ergriffenen Maßnahmen und eine Schätzung dieser Emissionen sowie Fortschritte bei der Bewertung und Verwendung geeigneter Alternativstoffe;
 - b) Fälle illegalen Handels, insbesondere diejenigen, die bei den gemäß Artikel 26 durchgeführten Kontrollen aufgedeckt wurden, gegebenenfalls einschließlich der Verhängung der **in Artikel 27 genannten** Sanktionen.

- (2) Die Kommission kann, ***falls angezeigt***, im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form für die Übermittlung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 1 zu erlassen, wenn dies aufgrund von Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich ist.

Artikel 24

Berichterstattung der Unternehmen

- (1) **■** Bis zum 31. März 2025 ***und jedes Jahr danach*** meldet jedes Unternehmen der Kommission über ein Instrument zur elektronischen Berichterstattung die in Anhang VI aufgeführten Daten für jeden ozonabbauenden Stoff für das vorangegangene Kalenderjahr.

Die Mitgliedstaaten haben ebenfalls Zugang zu dem Instrument zur elektronischen Berichterstattung der Unternehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Vor der Berichterstattung müssen sich die Unternehmen im Lizenzvergabesystem registrieren.

- (2) Die zuständigen Behörden ■ der Mitgliedstaaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der *ihnen* gemäß diesem Artikel übermittelten Daten zu gewährleisten.
- (3) Soweit erforderlich, legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und die Mittel für die Berichterstattung gemäß Anhang VI fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, wenn dies aufgrund von Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich ist.

Kapitel VII
Durchsetzung

Artikel 25

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) ***Ist dies zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich, so arbeiten*** die zuständigen Behörden[■] jedes Mitgliedstaats, einschließlich der Zollbehörden, [■] Marktüberwachungsbehörden, [■] Umweltbehörden und ***etwaiger*** anderer ***zuständiger*** Behörden mit ***Inspektionsaufgaben***, [■] untereinander, mit den zuständigen Behörden[■] der anderen Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammen[■].

Ist eine Zusammenarbeit mit den Zollbehörden nötig, um eine ordnungsgemäße Umsetzung des Rahmens für das ***Zollrisikomanagementsystem sicherzustellen***, so stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Zollbehörden alle erforderlichen Informationen gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Verfügung.

- (2) **Stellt eine Zollbehörde, eine Marktüberwachungsbehörde** oder eine andere zuständige Behörde **■** eines Mitgliedstaats einen Verstoß gegen diese Verordnung fest, so unterrichtet diese zuständige Behörde die Umweltbehörde oder, falls **■** nicht **maßgeblich**, eine andere Behörde, die für die Durchsetzung von Sanktionen gemäß Artikel 27 zuständig ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden über einen effizienten Zugang zu allen für die Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen verfügen und diese untereinander austauschen können. Diese Informationen umfassen **zollbezogene** Daten, **Angaben zu Eigentum und finanzieller Lage**, etwaige **Verstöße gegen das Umweltrecht** sowie die im Lizenzvergabesystem **gespeicherten** Daten.

Wenn dies zur Durchsetzung der vorliegenden Verordnung notwendig ist, werden **die in Unterabsatz 1 genannten** Informationen auch den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt.

- (4) Die zuständigen Behörden **warnen** die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung feststellen, der mehr als einen Mitgliedstaat betreffen könnte. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie **relevante Erzeugnisse** auf dem Markt **entdecken, die** dieser Verordnung nicht **entsprechen**, damit **sie** zur Entsorgung beschlagnahmt, eingezogen, vom Markt genommen oder zurückgerufen werden **können**.

Für den Austausch zollrisikorelevanter Informationen wird das Zollrisikomanagementsystem verwendet.

Die Zollbehörden tauschen ferner gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 **■** des Rates²³ alle sachdienlichen Informationen über Verstöße gegen die vorliegende Verordnung aus und ersuchen erforderlichenfalls die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission um Amtshilfe.

²³ Verordnung (EG) Nr. 515/97 **■** des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

Artikel 26

Pflicht zur Durchführung von Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden ■ der Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen.
- (2) Die Kontrollen werden nach einem risikobasierten Ansatz durchgeführt, bei dem insbesondere die bisherige Einhaltung der Verpflichtungen durch die Unternehmen, das Risiko der Nichtkonformität eines bestimmten Erzeugnisses mit dieser Verordnung und alle sonstigen einschlägigen Informationen■, die von der Kommission, den ■ Zollbehörden, den Marktüberwachungsbehörden, den Umweltbehörden und anderen Behörden *der Mitgliedstaaten* mit *Inspektionsaufgaben* oder von den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt wurden, *berücksichtigt werden*.

Ferner führen die zuständigen Behörden ■ der Mitgliedstaaten Kontrollen durch, wenn sie im Besitz von *Nachweisen* oder anderen *einschlägigen* Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter *oder der Kommission, in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung sind*.

■

(3) Die Kontrollen in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollen umfassen

- a) **■** mit angemessener Häufigkeit **durchgeführte Vor-Ort-Besuche in den Niederlassungen** sowie Überprüfungen der einschlägigen Unterlagen und Einrichtungen; **und**
- b) **Kontrollen von Online-Plattformen gemäß diesem Absatz.**

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ überprüfen die zuständigen Behörden, wenn eine in den Anwendungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der genannten Verordnung fallende Online-Plattform Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglicht, die ozonabbauende Stoffe oder solche Stoffe enthaltende Erzeugnisse und Einrichtungen anbieten, ob das Unternehmen oder die angebotenen ozonabbauende Stoffe, Erzeugnisse oder Einrichtungen die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die in Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten jeweils zuständigen Behörden und arbeiten mit ihnen zusammen, um die Einhaltung jener Verordnung sicherzustellen.

Die Kontrollen erfolgen ohne **Vorwarnung an das Unternehmen**, es sei denn, eine vorherige Benachrichtigung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Kontrollen **sicherzustellen**. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen den zuständigen Behörden jede notwendige Unterstützung **dabei leisten**, **■** die in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollen **durchzuführen**.

²⁴ **Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).**

- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über die Kontrollen, aus denen insbesondere deren Art und Ergebnisse hervorgehen, sowie über die **bei Verstößen** ergriffenen Maßnahmen. Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt.
- (5) Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kann ein Mitgliedstaat Kontrollen oder andere förmliche Ermittlungen bei Unternehmen durchführen, die im Verdacht stehen, dass sie an der illegalen Verbringung von unter diese Verordnung fallenden Stoffen, **Erzeugnissen oder Einrichtungen** beteiligt zu sein, und die im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind. Das Ergebnis der Kontrolle oder der Ermittlung wird dem anfragenden Mitgliedstaat mitgeteilt.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung kann die Kommission alle erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden ■ der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen verlangen. Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Kopie dieses Ersuchens an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.
- (7) Die Kommission fördert einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ■ der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen diesen zuständigen Behörden ■ und der Kommission anhand geeigneter Maßnahmen. Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Kapitel VIII

Sanktionen, Ausschussverfahren und Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 27

Sanktionen

- (1) ***Unbeschadet der Verpflichtungen, denen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ unterliegen, erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung **dieser** Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen vor dem 1. Januar 2026 mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.***
- (2) ***Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und werden – gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung der folgenden Aspekte – festgelegt:***
 - a) ***Art und Schwere des Verstoßes;***

²⁵ ***Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).***

- b) *die von dem Verstoß betroffenen Bevölkerung oder Umwelt, wobei ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen ist;*
- c) *etwaige frühere Verstöße des zur Verantwortung gezogenen Unternehmens gegen die vorliegende Verordnung;*
- d) *die finanzielle Situation des zur Verantwortung gezogenen Unternehmens.*

(3) Die Sanktionen umfassen

- a) *verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen gemäß Absatz 4; die Mitgliedstaaten können darüber hinaus oder alternativ dazu jedoch auch strafrechtliche Sanktionen verhängen, sofern diese ebenso wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind wie die verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen;*
- b) *die Einziehung oder Beschlagnahme oder Rücknahme oder Entfernung vom Markt oder die Inbesitznahme rechtswidrig erlangter Waren durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;*
- c) *ein vorübergehendes Verbot der Verwendung, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr oder des Inverkehrbringens von ozonabbauenden Stoffen oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die ozonabbauenden Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, im Falle eines schweren oder wiederholten Verstoßes.*

(4) Die verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen nach Absatz 3 Buchstabe a, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem etwaigen Umweltschaden stehen und den Verantwortlichen effektiv den wirtschaftlichen Ertrag aus ihren Verstößen entziehen. Die Höhe der verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen ist bei wiederholten Verstößen schrittweise zu erhöhen.

Im Fall einer rechtswidrigen Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Inverkehrbringung oder Verwendung von ozonabbauenden Stoffen oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, entspricht der Höchstbetrag der verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion mindestens dem Fünffachen des Marktwerts der betreffenden Stoffe, Erzeugnisse oder Einrichtungen.

Werden die Verstöße innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren wiederholt, so entspricht der Höchstbetrag der verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion mindestens dem Achtfachen des Marktwerts der betreffenden ozonabbauenden Stoffe, Erzeugnisse oder Einrichtungen;

Artikel 28

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss für ozonabbauende Stoffe unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 6 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 18 **Absatz 1**, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 7, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 4 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit **ab dem ...** [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 Absatz 13 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 3. März 2025 übertragen.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 6 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 13, Artikel 18 **Absatz 1**, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 7, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 4 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 6 Absatz 2**, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 13, Artikel 18 **Absatz 1**, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 7, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um 2 Monate verlängert.

Kapitel IX
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 30
Überprüfung

- (1) Die Kommission veröffentlicht spätestens zum 1. Januar 2030 einen Bericht über die Auswirkungen dieser Verordnung. **Der Bericht enthält eine Bewertung der Verfügbarkeit von Alternativen zu ozonabbauenden Stoffen für die in den Artikeln 6 bis 9 geregelten Verwendungen.**
- (2) **Der gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ eingesetzte europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel kann auf eigene Initiative wissenschaftliche Gutachten und Berichte über die Kohärenz der vorliegenden Verordnung mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1119 und mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris vorlegen.**

Artikel 31
Aufhebung **und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 wird aufgehoben.
- (2) **Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 in der am ... [einen Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung gilt weiterhin bis zum 2. März 2025.**
- (3) **Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 in der am ... [einen Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung gilt weiterhin für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.**
- (4) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

²⁶ **Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).**

Artikel 32

Inkrafttreten *und* Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 16 Absätze **1, 2 und 4 bis 15**, Artikel 17 Absatz 5 *und Anhang VII Nummer 2* der vorliegenden Verordnung gelten ab dem **3. März 2025 für** die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie **für alle anderen Einfuhrverfahren** und die Ausfuhr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Ozonabbauende Stoffe gemäß **Artikel 2 Buchstabe a**¹

Gruppe	Stoffe			Ozonabbaupotenzial ²	Treibhauspotenzial (GWP) ³
Gruppe I	CFCl ₃	CFC-11	Trichlorfluormethan	1,0	5 560
	CF ₂ Cl ₂	CFC-12	Dichlordifluormethan	1,0	11 200
	C ₂ F ₃ Cl ₃	CFC-113	Trichlortrifluorethan	0,8	6 520
	C ₂ F ₄ Cl ₂	CFC-114	Dichlortetrafluorethan	1,0	9 430
	C ₂ F ₅ Cl	CFC-115	Chlorpentafluorethan	0,6	9 600
Gruppe II	CF ₃ Cl	CFC-13	Chlortrifluormethan	1,0	16 200
	C ₂ FCl ₅	CFC-111	Pentachlorfluorethan	1,0	(*)
	C ₂ F ₂ Cl ₄	CFC-112	Tetrachlordifluorethan	1,0	4 620
	C ₃ FCl ₇	CFC-211	Heptachlorfluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₂ Cl ₆	CFC-212	Hexachlordifluorpropan	1,0	(*)

¹ Dieser Anhang enthält die **ozonabbauenden** Stoffe **und** ihre Isomere. Gemäß **Artikel 2 Buchstabe a** gelten **Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, als ozonabbauende Stoffe im Sinne dieser Verordnung.**

² Diese Ozonabbaupotenziale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

³ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht, Kapitel 7: The Earth's energy budget, climate feedbacks, and climate sensitivity - Supplementary Material adopted by the Intergovernmental Panel on Climate Change, soweit nicht anders angegeben.

* Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

Gruppe	Stoffe			Ozonabbau potenzial ²	Treibhaus potenzial (GWP) ³
	C ₃ F ₃ Cl ₅	CFC-213	Pentachlortrifluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₄ Cl ₄	CFC-214	Tetrachlortetrafluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₅ Cl ₃	CFC-215	Trichlorpentafluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₆ Cl ₂	CFC-216	Dichlorhexafluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₇ Cl	CFC-217	Chlorheptafluorpropan	1,0	(*)
Gruppe II I	CF ₂ BrCl	Halon-1211	Bromchlordifluormethan	3,0	1 930
	CF ₃ Br	Halon-1301	Bromtrifluormethan	10,0	7 200
	C ₂ F ₄ Br ₂	Halon-2402	Dibromtetrafluorethan	6,0	2 170
	CB ₂ F ₂	Halon-1202	Dibromodifluoromethan	1,25	216
Gruppe I V	CCl ₄	CTC	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1	2 200
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ ⁴	1,1,1-TCA	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	0,1	161
Gruppe V I	CH ₃ Br	Methylbromid	Brommethan	0,6	2,43
Gruppe V II	CH ₂ Br ₂	HBFC-21 B2	Dibromfluormethan	1,00	(*)
	CHF ₂ Br	HBFC-	Bromdifluormethan	0,74	380

⁴ Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

Gruppe	Stoffe			Ozonabbaupotenzial ²	Treibhauspotenzial (GWP) ³
		22 B1			
	CH ₂ FBr	HBFC-31 B1	Bromfluormethan	0,73	(*)
	C ₂ HFBr ₄	HBFC-121 B4	Tetrabromfluorethan	0,8	(*)
	C ₂ HF ₂ Br ₃	HBFC-122 B3	Tribromdifluorethan	1,8	(*)
	C ₂ HF ₃ Br ₂	HBFC-123 B2	Dibromtrifluorethan	1,6	(*)
	C ₂ HF ₄ Br	HBFC-124 B1	Bromtetrafluorethan	1,2	201
	C ₂ H ₂ FBr ₃	HBFC-131 B3	Tribromfluorethan	1,1	(*)
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	HBFC-132 B2	Dibromdifluorethan	1,5	(*)
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	HBFC-133 B1	Bromtrifluorethan	1,6	177
	C ₂ H ₃ FBr ₂	HBFC-141 B2	Dibromfluorethan	1,7	(*)
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	HBFC-142 B1	Bromdifluorethan	1,1	(*)
	C ₂ H ₄ FBr	HBFC-151 B1	Bromfluorethan	0,1	(*)
	C ₃ HFB ₆	HBFC-221 B6	Hexabromfluorpropan	1,5	(*)
	C ₃ HF ₂ Br ₅	HBFC-222 B5	Pentabromdifluorpropan	1,9	(*)
	C ₃ HF ₃ Br ₄	HBFC-	Tetrabromtrifluorpropan	1,8	(*)

Gruppe	Stoffe			Ozonabbau potenzial ²	Treibhaus potenzial (GWP) ³
		223 B4			
	C ₃ HF ₄ Br ₃	HBFC- 224 B3	Tribromtetrafluorpropan	2,2	(*)
	C ₃ HF ₅ Br ₂	HBFC- 225 B2	Dibrompentafluorpropan	2,0	(*)
	C ₃ HF ₆ Br	HBFC- 226 B1	Bromhexafluorpropan	3,3	(*)
	C ₃ H ₂ FBr ₅	HBFC- 231 B5	Pentabromfluorpropan	1,9	(*)
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	HBFC- 232 B4	Tetrabromdifluorpropan	2,1	(*)
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	HBFC- 233 B3	Tribromtrifluorpropan	5,6	(*)
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	HBFC- 234 B2	Dibromtetrafluorpropan	7,5	(*)
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	HBFC- 235 B1	Brompentafluorpropan	1,4	(*)
	C ₃ H ₃ FBr ₄	HBFC- 241 B4	Tetrabromfluorpropan	1,9	(*)
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	HBFC- 242 B3	Tribromdifluorpropan	3,1	(*)
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	HBFC- 243 B2	Dibromtrifluorpropan	2,5	(*)
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	HBFC- 244 B1	Bromtetrafluorpropan	4,4	(*)
	C ₃ H ₄ FBr ₃	HBFC- 251 B1	Tribromfluorpropan	0,3	(*)
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	HBFC-	Dibromdifluorpropan	1,0	(*)

Gruppe	Stoffe			Ozonabbau potenzial ²	Treibhaus potenzial (GWP)³
		252 B2			
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	HBFC- 253 B1	Bromtrifluorpropan	0,8	(*)
	C ₃ H ₅ FBr ₂	HBFC- 261 B2	Dibromfluorpropan	0,4	(*)
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	HBFC- 262 B1	Bromdifluorpropan	0,8	(*)
	C ₃ H ₆ FBr	HBFC- 271 B1	Bromfluorpropan	0,7	(*)
Gruppe V III	CHFC ₂	HCFC- 21 ⁵	Dichlorfluormethan	0,040	160
	CHF ₂ Cl	HCFC- 22 ⁴	Chlordifluormethan	0,055	1 960
	CH ₂ FC ₂	HCFC- 31	Chlorfluormethan	0,020	79,4
	C ₂ HFCl ₄	HCFC- 121	Tetrachlorfluorethan	0,040	58,3
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	HCFC- 122	Trichlordifluorethan	0,080	56,4
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	HCFC- 123 ⁴	Dichlortrifluorethan	0,020	90,4
	C ₂ HF ₄ Cl	HCFC- 124 ⁴	Chlortetrafluorethan	0,022	597
	C ₂ H ₂ FC ₃	HCFC- 131	Trichlorfluorethan	0,050	30 ⁶

⁵ Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

⁶ Scientific Assessment of Ozone Depletion: 2018; Anlage A: Summary of Abundances, Lifetimes, Ozone Depletion Potentials (ODPs), Radiative Efficiencies (REs), Global Warming Potentials (GWPs), and Global Temperature change Potentials (GTPs).

Gruppe	Stoffe			Ozonabbau potenzial ²	Treibhaus potenzial (GWP)³
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	HCFC-132	Dichlordifluorethan	0,050	122
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl	HCFC-133	Chlortrifluorethan	0,060	275 ⁵
	C ₂ H ₃ FCl ₂	HCFC-141	Dichlorfluorethan	0,070	46,6
	CH ₃ CFCl ₂	HCFC-141b ⁴	1,1-Dichlor-1-fluorethan	0,110	860
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl	HCFC-142	Chlordifluorethan	0,070	175 ⁵
	CH ₃ CF ₂ Cl	HCFC-142b ⁴	1-Chlor-1,1-difluorethan	0,065	2 300
	C ₂ H ₄ FCl	HCFC-151	Chlorfluorethan	0,005	10 ⁵
	C ₃ HFCl ₆	HCFC-221	Hexachlorfluorpropan	0,070	110 ⁵
	C ₃ HF ₂ Cl ₅	HCFC-222	Pentachlordifluorpropan	0,090	500 ⁵
	C ₃ HF ₃ Cl ₄	HCFC-223	Tetrachlortrifluorpropan	0,080	695 ⁵
	C ₃ HF ₄ Cl ₃	HCFC-224	Trichlortetrafluorpropan	0,090	1 090 ⁵
	C ₃ HF ₅ Cl ₂	HCFC-225	Dichlorpentafluorpropan	0,070	1 560 ⁵
	CF ₃ CF ₂ CHCl ₂	HCFC-225ca ⁴	3,3-Dichlor-1,1,1,2,2-Pentafluorpropan	0,025	137
	CF ₂ ClCF ₂ CHClF	HCFC-225cb ⁴	1,3-Dichlor-1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	0,033	568

Gruppe	Stoffe			Ozonabbaupotenzial ²	Treibhauspotenzial (GWP) ³
	C ₃ HF ₆ Cl	HCFC-226	Chlorhexafluorpropan	0,100	2 455 ⁵
	C ₃ H ₂ FCl ₅	HCFC-231	Pentachlorfluorpropan	0,090	350 ⁵
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄	HCFC-232	Tetrachlordifluorpropan	0,100	690 ⁵
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃	HCFC-233	Trichlortrifluorpropan	0,230	1 495 ⁵
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂	HCFC-234	Dichlortetrafluorpropan	0,280	3 490 ⁵
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl	HCFC-235	Chlorpentafluorpropan	0,520	5 320 ⁵
	C ₃ H ₃ FCl ₄	HCFC-241	Tetrachlorfluorpropan	0,090	450 ⁵
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃	HCFC-242	Trichlordifluorpropan	0,130	1 025 ⁵
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂	HCFC-243	Dichlortrifluorpropan	0,120	2 060 ⁵
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl	HCFC-244	Chlortetrafluorpropan	0,140	3 360 ⁵
	C ₃ H ₄ FCl ₃	HCFC-251	Trichlorfluorpropan	0,010	70 ⁵
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂	HCFC-252	Dichlordifluorpropan	0,040	275 ⁵
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl	HCFC-253	Chlortrifluorpropan	0,030	665 ⁵
	C ₃ H ₅ FCl ₂	HCFC-261	Dichlorfluorpropan	0,020	84 ⁵

Gruppe	Stoffe			Ozonabbau- potenzial ²	Treibhaus- potenzial (GWP) ³
	C ₃ H ₅ F ₂ Cl	HCFC-262	Chlordifluorpropan	0,020	227 ⁵
	C ₃ H ₆ FCI	HCFC-271	Chlorfluorpropan	0,030	340 ⁵
Gruppe I X	CH ₂ BrCl	BCM	Bromchlormethan	0,12	4,74

ANHANG II

Ozonabbauende Stoffe gemäß Artikel 2 **Buchstabe a, die nicht nach dem Protokoll kontrolliert werden**¹

Stoffe		Ozonabbaupotenzial ²	Treibhauspotenzial (GWP)³
C ₃ H ₇ Br	1-Brompropan (n-Propylbromid)	0,02-0,10	0,052
C ₂ H ₅ Br	Bromethan (Ethylbromid)	0,1-0,2	0,487
CF ₃ I	Trifluoriodmethan (Trifluormethyliodid)	0,01-0,02	(*)
CH ₃ Cl	Chlormethan (Methylchlorid)	0,02	5,54
C ₃ H ₂ BrF ₃	2-Brom-3,3,3-Trifluor-1-Propen (2-BTP)	<0,05 ⁴	(*)
CH ₂ Cl ₂	Dichlormethan (DCM)	nicht Null ⁵	11,2
C ₂ Cl ₄	Tetrachlorethen (Perchlorethylen (PER))	0,006 0,007 ⁴	(*)

¹ Dieser Anhang enthält die **ozonabbauenden** Stoffe **und** ihre Isomere. Gemäß **Artikel 2 Buchstabe a** gelten **Gemische, die in diesem Anhang aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, als ozonabbauende Stoffe im Sinne dieser Verordnung.**

² Diese Ozonabbaupotenziale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

³ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht, Kapitel 7: The Earth's energy budget, climate feedbacks, and climate sensitivity - Supplementary Material adopted by the Intergovernmental Panel on Climate Change, soweit nicht anders angegeben.

* Standardwert, GWP noch nicht verfügbar.

⁴ Scientific Assessment of Ozone Depletion: 2018; Anlage A: Summary of Abundances, Lifetimes, Ozone Depletion Potentials (ODPs), Radiative Efficiencies (REs), Global Warming Potentials (GWPs), and Global Temperature change Potentials (GTPs).

⁵ Neue ozonabbauende Stoffe, die von den Vertragsparteien übermittelt wurden: Beschlüsse XIII/5, X/8 und IX/24 (Aktualisiert im Mai 2012); https://ozone.unep.org/resources?term_node_tid_depth%5b883%5d=883

ANHANG III

Verarbeitungshilfsstoffe

Die in Artikel 7 genannten Verfahren umfassen:

- a) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff zur Beseitigung von Stickstofftrichlorid bei der Herstellung von Chlor und Ätznatron;
- b) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Chlorkautschuk;
- c) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Polyphenylenterephthalamid;
- d) die Verwendung von FCKW-12 bei der photochemischen Synthese von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Präkursoren von Z-Perfluorpolyethern und bifunktionellen Derivaten;
- e) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Cyclodim.

Die Höchstmenge an ozonabbauenden Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe in der Union verwendet werden dürfen, beträgt nicht mehr als 921 metrische Tonnen pro Jahr. Die Höchstmenge an ozonabbauenden Stoffen, die bei der Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe in der Union freigesetzt werden dürfen, beträgt nicht mehr als 15 metrische Tonnen pro Jahr.

ANHANG IV

Bedingungen für das Inverkehrbringen und die ***anschließende Lieferung oder Bereitstellung*** ozonabbauender Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 8 Absatz 6

1. Ozonabbauende Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke müssen folgende Reinheitsgrade aufweisen:

Stoffe	%
Tetrachlorkohlenstoff (Reagenzgrad)	99,5
1,1,1-Trichlorethan	99,0
FCKW 11	99,5
FCKW 13	99,5
FCKW 12	99,5
FCKW 113	99,5
FCKW 114	99,5
Andere ozonabbauende Stoffe mit einem Siedepunkt $P > 20\text{ °C}$	99,5
Andere ozonabbauende Stoffe mit einem Siedepunkt $P > 20\text{ °C}$	99,0

Diese ozonabbauenden Stoffe können in der Folge von Herstellern, Lieferanten oder Vertreibern mit anderen durch das Protokoll geregelten oder nicht geregelten Chemikalien gemischt werden, wie dies für wesentliche Labor- und Analysezwecke üblich ist.

2. Unter Nummer 1 genannte ozonabbauende Stoffe sowie **Gemische**, die diese Stoffe enthalten, dürfen ausschließlich in wieder verschließbaren Behältern oder **in** Hochdrucktanks mit einem Fassungsvermögen von weniger als **3 dm³** oder in Glasampullen mit einem Fassungsvermögen von höchstens **10 cm³** transportiert werden; sie müssen klar als ozonschichtabbauende Stoffe gekennzeichnet sein, die nur für wesentliche Labor- und Analysezwecke verwendet werden dürfen, und in der Kennzeichnung muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass gebrauchte oder überschüssige Stoffe aufgefangen und recykliert werden müssen, soweit dies durchführbar ist. Die Stoffe müssen zerstört werden, wenn ein Recycling nicht durchführbar ist.
3. Gebrauchte oder überschüssige ozonabbauende Stoffe gemäß Nummer 1 und Gemische, die diese Stoffe enthalten, müssen aufgefangen und recykliert werden, soweit dies durchführbar ist. Die Stoffe und **■ Gemische, die diese Stoffe enthalten,** müssen zerstört werden, wenn ein Recycling nicht durchführbar ist.

ANHANG V

Kritische Verwendungszwecke von Halonen gemäß Artikel 9 Absatz 1

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Stichtag“ bezeichnet das Datum, ab dem Halone für Feuerlöscher oder Brandschutzeinrichtungen in neuen Einrichtungen und Anlagen für die betreffende Anwendung nicht mehr verwendet werden dürfen;
2. „neue Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen, für die bis zum Stichtag keines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - a) Unterzeichnung des betreffenden Beschaffungs- oder Entwicklungsvertrags;
 - b) Beantragung der Typgenehmigung oder -zertifizierung bei der zuständigen Regulierungsbehörde; **die** Beantragung der Typzertifizierung für Luftfahrzeuge bezieht sich auf die Beantragung einer neuen Typzertifizierung;
3. „neue Anlagen“ bezeichnet Anlagen, für die bis zum Stichtag keines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - a) Unterzeichnung des betreffenden Entwicklungsvertrags;
 - b) Beantragung der Planungsgenehmigung bei der zuständigen Regulierungsbehörde;

4. „Endtermin“ bezeichnet das Datum, ab dem Halone für die betreffende Anwendung nicht mehr verwendet werden dürfen, und das Datum, bis zu dem Feuerlöscher oder Brandschutzeinrichtungen mit Halonen außer Betrieb genommen werden müssen;
5. „Inertisierung“ bezeichnet die Verhinderung der Entzündung einer feuer- oder explosionsgefährlichen Atmosphäre durch Zugabe von hemmenden oder verdünnenden Stoffen;
6. „normalerweise besetzter Raum“ bezeichnet einen geschützten Raum, in dem sich immer oder fast immer Personen aufhalten müssen, damit die Einrichtung oder Anlage ordnungsgemäß funktioniert; **bei** militärischen Anwendungen **gilt** für die Besetzung des geschützten Raums der Status, der in einer Gefechtssituation gelten würde;
7. „normalerweise unbesetzter Raum“ bezeichnet einen geschützten Raum, der nur für begrenzte Zeiträume, insbesondere für Wartungsarbeiten, besetzt ist und in dem für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung oder Anlage keine ständige Anwesenheit von Personen erforderlich ist.

KRITISCHE VERWENDUNGSZWECKE VON HALONEN						
Anwendung				Stichtag	Endtermin	
Kategorie der Einrichtung oder Anlage	Zweck	Art des Feuerlöschsystems	Halon-Typ	(31. Dezember des genannten Jahres)	(31. Dezember des genannten Jahres)	
1. In militärischen Landfahrzeugen	1.1. Zum Schutz von Motorräumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2035	
	1.2. Zum Schutz von Mannschaftsräumen	Fest installiertes System	1301 2402	2011	2040	
2. Auf militärischen	2.1. Zum Schutz von normalerweise besetzten	Fest installiertes	1301	2010	2040	

Überwasserschiffen	Maschinenräumen	System	2402		
	2.2. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Maschinenräumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2035
	2.3. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Räumen mit elektrischen Schaltanlagen	Fest installiertes System	1301 1211	2010	2030
	2.4. Zum Schutz von Befehlszentralen	Fest installiertes System	1301	2010	2030
	2.5. Zum Schutz von Treibstoffpumpenräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2030
	2.6. Zum Schutz von Räumen, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2030
3. In militärischen Unterseebooten	3.1. Zum Schutz von Maschinenräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.2. Zum Schutz von Befehlszentralen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.3. Zum Schutz von Dieselgeneratorräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.4. Zum Schutz von Räumen mit elektrischen	Fest installiertes	1301	2010	2040

	Schaltanlagen	System			
4. In Luftfahrzeugen	4.1 Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Frachträumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2024	2040
	4.2. Zum Schutz von Kabinen und Mannschaftsräumen	Tragbarer Feuerlöscher	1211 2402	2014	2025
	4.3. Zum Schutz von Triebwerksgondeln und Hilfsaggregaten	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2014	2040
	4.4. Zur Inertisierung von Treibstofftanks	Fest installiertes System	1301 2402	2011	2040
	4.5. Zum Schutz von Trockenbuchten (dry bays)	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2011	2040
5. In landgestützten Befehls- und Kommunikationsanlagen mit wesentlicher Bedeutung für die nationale Sicherheit	Zum Schutz von normalerweise besetzten Räumen	Fest installiertes System	1301 2402	2010	2025

ANHANG VI

Berichterstattung gemäß Artikel 24

1. Für die Zwecke dieses Anhangs **bedeutet** „Produktion“ die Menge der beabsichtigt oder unbeabsichtigt hergestellten ozonabbauenden Stoffe, einschließlich der als Nebenerzeugnis hergestellten Menge, es sei denn, dieses Nebenerzeugnis wird als Teil des Produktionsverfahrens oder nach einem dokumentierten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und dem unionsweiten und nationalen **Abfallrecht** zerstört, jedoch ausschließlich der rezyklierten oder aufgearbeiteten Mengen.
2. Jeder Hersteller teilt für jeden ozonabbauenden Stoff gesondert Folgendes mit:
 - a) seine Gesamtproduktion,
 - b) jede vom Hersteller in der Union in den **Verkehr** gebrachte oder für den eigenen Bedarf verwendete Produktion (unter getrennter Angabe der Produktion zur Verwendung als Ausgangsstoff, Verarbeitungshilfsstoff oder zu sonstigen Zwecken),
 - c) jede für wesentliche Labor- und Analysezwecke in der Union bestimmte Produktion,
 - d) jede **für** wesentliche Labor- und Analysezwecke einer anderen Vertragspartei des Protokolls bestimmte Produktion,

- e) jede Menge rezyklierter, aufgearbeiteter oder zerstörter Stoffe sowie die angewandte Zerstörungstechnik, einschließlich der nach Nummer 1 als Nebenerzeugnis produzierten und zerstörten Menge,
- f) jede Art von Lagerbeständen, **über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte**,
- g) jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie,
- h) alle Emissionen, auch im Zusammenhang mit der Produktion, der Produktion von Nebenerzeugnissen, der Lagerung und dem Transport, einschließlich der Umfüllung von einem Behälter in einen anderen.

3. Jeder Einführer teilt für jeden ozonabbauenden Stoff Folgendes gesondert mit:

- a) jede in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge unter getrennter Angabe der Einfuhren zur Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken und zur Zerstörung; Einführer, die **ozonabbauende** Stoffe zur Zerstörung eingeführt haben, teilen auch den tatsächlichen endgültigen Bestimmungsort bzw. die Bestimmungsorte jedes Stoffs mit und geben gesondert für jeden Bestimmungsort die Menge jedes Stoffs sowie Name und Adresse der Zerstörungsanlage an, an die der Stoff geliefert wurde,
- b) sämtliche Mengen, die im Rahmen anderer Zollverfahren eingeführt wurden, wobei die Zollverfahren und die festgelegten Verwendungszwecke gesondert anzugeben sind,
- c) jede zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken eingeführte Menge bereits verwendeter Stoffe,
- d) jede Art von Lagerbeständen, **über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte**,
- e) jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie,
- f) das Herkunftsland.

4. Jeder Ausführer teilt für jeden ozonabbauenden Stoff Folgendes gesondert mit:
- a) jede Menge solcher ausgeführten Stoffe unter getrennter Angabe der Ausfuhren nach Bestimmungsländern und der zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Labor- und Analysezwecke und **für** kritische Verwendungszwecke ausgeführten Mengen,
 - b) jede Art von Lagerbeständen, **über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte,**
 - c) jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie,
 - d) das Bestimmungsland.
5. Jedes Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe zerstört und nicht der Nummer 2 Buchstabe e dieses Anhangs unterliegt, teilt für jeden Stoff gesondert Folgendes mit:
- a) alle Mengen zerstörter Stoffe, wobei **alle in Erzeugnissen** und Einrichtungen **enthaltenen Mengen getrennt anzugeben sind, sowie alle als Nebenerzeugnisse hergestellten und zerstörten Mengen, und zwar – sofern vorhanden – auf der Grundlage von Informationen, die von Herstellern oder Einführern zur Verfügung gestellt wurden,**
 - b) alle **zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums gehaltenen** zu zerstörenden Bestände, einschließlich der Mengen in **Erzeugnissen** und Einrichtungen,
 - c) die angewandte Zerstörungstechnik,
 - d) alle Emissionen, auch im Zusammenhang mit der Zerstörung, Beförderung und Lagerung, einschließlich der Umfüllung von einem Behälter in einen anderen.

Jedes Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe zerstört, die in Anhang I aufgeführt sind, und nicht der Nummer 2 Buchstabe e des vorliegenden Anhangs unterliegt, übermittelt zudem Daten über jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie.

6. Jedes Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet, teilt Folgendes gesondert für jeden Stoff mit:
- a) alle Mengen, die als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden,
 - b) jede Art von Lagerbeständen, **über die er zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums verfügte,**
 - c) die **Arten der Verwendung als Ausgangsstoff und die** Prozesse und alle Emissionen, auch im Zusammenhang mit der Beförderung und Lagerung, einschließlich der Umfüllung von einem Behälter in einen anderen.

Jedes Unternehmen, das in Anhang I aufgeführte ozonabbauende Stoffe als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet, teilt zudem Daten über jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie mit.

ANHANG VII

Lizenzvergabesystem

1. Für die Registrierung im Lizenzvergabesystem gemäß Artikel 16 müssen Unternehmen der Kommission folgende Angaben übermitteln:
 - a) die Kontaktdaten des Unternehmens, einschließlich einer Telefonnummer, des Namens, der in den einschlägigen amtlichen Unterlagen erscheint, und der vollständigen Anschrift, gegebenenfalls auch in Bezug auf den Alleinvertreter gemäß Artikel 16 Absatz 3 **Unterabsatz 2**;
 - b) die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
 - c) den vollständigen Namen und die elektronische Anschrift einer Kontaktperson des Unternehmens, gegebenenfalls auch in Bezug auf den Alleinvertreter gemäß Artikel 16 Absatz 3 **Unterabsatz 2**;
 - d) eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschließlich der Angabe, ob das Unternehmen **ozonabbauende** Stoffe einführt oder ausführt;
 - e) eine schriftliche Bestätigung der Absicht des Unternehmens zur Registrierung mit einer Bestätigung der Richtigkeit und Genauigkeit der Angaben im Lizenzvergabesystem, unterzeichnet von einem wirtschaftlichen Eigentümer oder Angestellten des Unternehmens, der ermächtigt ist, rechtlich bindende Erklärungen im Namen des Unternehmens abzugeben, sowie gegebenenfalls vom Alleinvertreter des Unternehmens gemäß Artikel 16 Absatz 3 **Unterabsatz 2**;
 - f) alle sonstigen für die Ermittlung der rechtlichen oder finanziellen Form oder der Geschäftsspezifikationen des Unternehmens erforderlichen Angaben.

2. Zur Beantragung einer Lizenz gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 müssen Unternehmen der Kommission in einem vom Lizenzvergabesystem bereitgestellten elektronischem Format folgende Angaben übermitteln:
- a) im Fall der Einfuhr oder der Ausfuhr ozonabbauender Stoffe eine Beschreibung jedes dieser Stoffe, darunter:
 - i) Bezeichnung und Verwendungszweck des Stoffs;
 - ii) die Tarifnummer der Waren im Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC);
 - iii) die Angabe, ob der Stoff in einem Gemisch **enthalten ist**;
 - b) im Fall der Einfuhr oder der Ausfuhr von **Erzeugnissen** und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:
 - i) Typ und beabsichtigte Verwendung des Produkts und der Einrichtung;
 - ii) Bezeichnung des Stoffs;
 - iii) die Tarifnummer der Waren im **TARIC**.
 - c) im Fall der Einfuhr **von in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden** Stoffen oder von **Erzeugnissen** und Einrichtungen zur Zerstörung den Namen und die Anschrift der Anlage, in der sie zerstört werden;
 - d) alle sonstigen Angaben, die als erforderlich betrachtet werden, um die ordnungsgemäße Anwendung der Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften gemäß dieser Verordnung und im Einklang mit internationalen Verpflichtungen sicherzustellen.

ANHANG VIII
Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Nummer 1	
Artikel 3 Nummer 2	-
Artikel 3 Nummer 3	-
Artikel 3 Nummer 4	-
Artikel 3 Nummer 5	-
Artikel 3 Nummer 6	-
Artikel 3 Nummer 7	-
Artikel 3 Nummer 8	-
Artikel 3 Nummer 9	-
Artikel 3 Nummer 10	-
Artikel 3 Nummer 11	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Nummer 12	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 3 Nummer 13	Artikel 3 Nummer 7
Artikel 3 Nummer 14	Anhang VI Nummer 1
Artikel 3 Nummer 15	-
Artikel 3 Nummer 16	-
Artikel 3 Nummer 17	-
Artikel 3 Nummer 18	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 3 Nummer 19	Artikel 3 Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 3 Nummer 20	Artikel 3 Nummer 5
Artikel 3 Nummer 21	Artikel 3 Nummer 6
Artikel 3 Nummer 22	-
Artikel 3 Nummer 23	Artikel 3 Nummer 8
Artikel 3 Nummer 24	Artikel 3 Nummer 9
Artikel 3 Nummer 25	Artikel 3 Nummer 10
Artikel 3 Nummer 26	Artikel 3 Nummer 11
Artikel 3 Nummer 27	-
Artikel 3 Nummer 28	-
Artikel 3 Nummer 29	-
Artikel 3 Nummer 30	Artikel 3 Nummer 14
Artikel 3 Nummer 31	Artikel 3 Nummer 13
Artikel 4	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 3	-
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 5

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3	Anhang III
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 15 Absatz 5
Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 10 Absätze 4 bis 8	-
Artikel 11	-
Artikel 12 Absatz 1	-
Artikel 12 Absatz 2	-
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 10 Absätze 1 und 2
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 14	-
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis d	Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a bis d
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e	-

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f Satz 1	Artikel 13 Buchstabe f
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f Sätze 2 und 3	-
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe k	-
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 16	-
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a, b und c	Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben g und h	-
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3	Anhang VII Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 5
Artikel 18 Absatz 5	Artikel 16 Absatz 7
Artikel 18 Absatz 6 einleitender Satz	Artikel 16 Absatz 8
Artikel 18 Absatz 6 Buchstaben a und b	-
Artikel 18 Absatz 7	-
Artikel 18 Absatz 8	-
Artikel 18 Absatz 9	Artikel 16 Absatz 13
Artikel 19	Artikel 18
Artikel 20	Artikel 19
Artikel 21	-
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 6
Artikel 22 Absatz 3	-
Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 20 Absatz 5
Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 20 Absatz 7
Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 20 Absatz 8
Artikel 22 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3	-
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 5
Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 21 Absatz 6

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2	-
Artikel 23 Absatz 5	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 23 Nummer 6	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 7	-
Artikel 24 Absatz 1	-
Artikel 24 Absatz 2	-
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 25	Artikel 28
Artikel 26	Artikel 23
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 27 Absätze 2 bis 6	Anhang VI
Artikel 27 Absatz 7	-
Artikel 27 Absatz 8	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 27 Absatz 9	Artikel 24 Absatz 3
Artikel 27 Absatz 10	Artikel 24 Absatz 4
Artikel 28 Absatz 1 Satz 1	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 28 Absatz 1, Satz 2	Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 28 Absatz 2	-
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 6
Artikel 28 Absatz 4	Artikel 26 Absatz 7
Artikel 28 Absatz 5	Artikel 26 Absatz 5
Artikel 29	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 30	Artikel 31

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 31	Artikel 32
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	-
Anhang V	Anhang IV
Anhang VI	Anhang V
Anhang VII	-
Anhang VIII	Anhang VIII



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0002

Verordnung über fluoriierte Gase

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluoriierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (COM(2022)0150 – C9-0142/2022 – 2022/0099(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0150),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0142/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Juni 2022¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

¹ ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 44.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0048/2023),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² Dieser Standpunkt ersetzt die am 30. März 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte_P9_TA(2023)0092).

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Januar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ **ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 44.**

² **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024.**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im europäischen Grünen Deal **gemäß der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019** wurde eine neue Wachstumsstrategie für die Union vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll. Er bekräftigt das Bestreben der Kommission, **■ Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent und Null-Schadstoff-Kontinent zu machen**, und zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen **und dabei gleichzeitig für einen inklusiven, fairen und gerechten Überhang zu sorgen, bei dem niemand zurückgelassen wird**. Darüber hinaus ist die **Union der Sicherstellung der umfassenden Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und des mit dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geschaffenen achten Umweltaktionsprogramms sowie der Agenda 2030 der Vereinten Nationen** für nachhaltige Entwicklung und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.

³ **Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)** (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁴ **Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030** (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

- (2) Fluorierte Treibhausgase sind künstlich hergestellte Chemikalien, bei denen es sich um sehr starke Treibhausgase ■ handelt, die oft tausendfach stärker wirken als Kohlendioxid (im Folgenden „CO₂“). Zusammen mit CO₂, Methan und Distickstoffoxid gehören **fluorierte Treibhausgase** zu der Gruppe von **Treibhausgasemissionen**, die unter das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) geschlossene Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) fallen⁵. **Heute belaufen sich die** Emissionen von fluorierten Treibhausgasen ■ auf 2,5 % der gesamten **Treibhausgasemissionen** in der Union, **und sie** haben sich ■ zwischen 1990 und 2014 im Gegensatz zu anderen **Treibhausgasemissionen**, die zurückgegangen sind, verdoppelt.

⁵

ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wurde erlassen, um den Anstieg der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen umzukehren. Wie eine von der Kommission durchgeführte Bewertung ergab, hat die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 im Jahresvergleich zu einem Rückgang der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen geführt. Das Angebot an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (im Folgenden „HFKW“) ist zwischen 2015 und 2019 in metrischen Tonnen um 37 % und in Tonnen CO₂-Äquivalent um 47 % zurückgegangen. Auch bei vielen Arten von Einrichtungen, in denen traditionell fluorierte Treibhausgase verwendet wurden, kam es zu einer deutlichen Verlagerung hin zur Verwendung von Alternativen mit geringerem Treibhauspotenzial, einschließlich natürlicher Alternativen (z. B. **Luft**, CO₂, Ammoniak, Kohlenwasserstoffe **und** Wasser).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase **und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006** (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

- (4) In seinem Sonderbericht **von 2021** kam der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) zu dem Schluss, dass die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen bis 2050 weltweit um bis zu 90 % im Vergleich zum Jahr 2015 zurückgehen müssten. Als Reaktion auf die Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen hat sich die Union mit der Verordnung (EU) 2021/1119 ein ehrgeizigeres Klimaziel gesetzt. In jener Verordnung werden das verbindliche Ziel der Senkung der **Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) der Union** bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber **dem Niveau von 1990** und **dem Ziel der Erreichung der Klimaneutralität in der Union** bis **spätestens 2050** festgelegt. Die Union hat auch ihren ursprünglichen im Rahmen des Übereinkommens von Paris national festgelegten Beitrag einer Treibhausgasemissionssenkung von mindestens 40 % bis 2030 auf mindestens 55 % erhöht. Die Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zeigt jedoch, dass die Emissionseinsparungen, die bis 2030 im Zusammenhang mit den alten Klimazielen der Union angestrebt wurden, nicht vollständig erreicht werden.

- (5) Aufgrund **eines globalen Anstiegs** der HFKW-Emissionen beschlossen die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „Protokoll“), im Jahr 2016 im Rahmen der Kigali-Änderung **des Protokolls (im Folgenden „Kigali-Änderung“), die im Namen der Union durch den Beschluss (EU) 2017/1541 des Rates⁷ gebilligt wurde**, einen Ausstieg aus der Verwendung von HFKW umzusetzen, mit dem die Herstellung und der Verbrauch von HFKW in den nächsten 30 Jahren um mehr als 80 % gesenkt werden sollen. Dies bedeutet, dass jede Vertragspartei einen Zeitplan für die Verringerung der Herstellung und des Verbrauchs von HFKW einhalten sowie ein Lizenzsystem für Ein- und Ausfuhren vorsehen und über HFKW Bericht erstatten muss. Schätzungen zufolge wird allein durch die Kigali-Änderung bis zum Ende **dieses** Jahrhunderts eine zusätzliche Erwärmung von bis zu 0,4 °C eingespart werden.
- (6) Es ist wichtig, dass mit dieser Verordnung sichergestellt wird, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Kigali-Änderung **■** langfristig nachkommt, insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Verbrauchs und der Herstellung von HFKW, **sowie die** Berichterstattungs- und Lizenzvergabeansforderungen, insbesondere durch die Einleitung eines Ausstiegs aus der Herstellung und zusätzliche Reduzierungsschritte für das Inverkehrbringen von HFKW für die Zeit nach 2030.

⁷ Beschluss (EU) 2017/1541 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union der Kigali-Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 236 vom 14.9.2017, S. 1).

- (7) *Einige fluorierte Treibhausgase, die unter diese Verordnung fallen, sind Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) oder werden nachweislich oder vermutlich zu PFAS abgebaut. PFAS sind Chemikalien, die nicht abgebaut werden und möglicherweise negative Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt haben. Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip sollten Unternehmen, soweit verfügbar, die Verwendung von Alternativen in Erwägung ziehen, die für die Gesundheit, die Umwelt und das Klima weniger schädlich sind. Im Jahr 2023 wurde der Europäischen Chemikalienagentur nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ein Vorschlag zur Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von PFAS, einschließlich fluorierten Treibhausgasen, vorgelegt. Bei der Prüfung potenzieller Beschränkungen für PFAS sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit solcher Alternativen berücksichtigen.*

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

- (8) Um die Kohärenz mit den ***sich aus dem Protokoll ergebenden Verpflichtungen*** zu gewährleisten, sollten das Treibhauspotenzial von HFKW auf der Grundlage des Vierten Sachstandsberichts des IPCC als das Treibhauspotenzial eines Kilogramms eines Gases bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO₂ berechnet werden. Für andere ***fluorierte Treibhausgase*** sollte der ***Sechste*** Sachstandsbericht des IPCC verwendet werden. ***Angesichts der Bedeutung einer raschen Verringerung der Treibhausgasemissionen dahin gehend, das im Übereinkommen von Paris festgelegte Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, in Reichweite zu halten, gewinnt das auf 20 Jahre bezogene Treibhauspotenzial von Treibhausgasen zunehmend an Bedeutung. In dieser Hinsicht sollte das Treibhauspotenzial bezogen auf einen Zeitraum von 20 Jahren angegeben werden, soweit verfügbar, um besser über die Klimaauswirkungen der unter diese Verordnung fallenden Stoffe zu informieren. Die Kommission sollte in Bezug auf das Treibhauspotenzial fluorierter Treibhausgase bezogen auf einen Zeitraum von 20 Jahren sensibilisierend tätig sein.***

- (9) Die absichtliche Freisetzung fluorierter Stoffe **in die Atmosphäre** stellt, wenn sie rechtswidrig geschieht, einen schweren Verstoß gegen diese Verordnung dar und sollte ausdrücklich verboten werden; Betreiber und Hersteller von Einrichtungen sollten verpflichtet werden, das Austreten solcher Stoffe so weit wie möglich zu verhindern, auch durch **Kontrollen** der relevantesten Einrichtungen **auf Dichtheit**. ***Ist die Freisetzung fluorierter Stoffe technisch notwendig, so sollten die Betreiber alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die Freisetzung solcher Stoffe in die Atmosphäre zu verhindern, etwa auch durch eine Abscheidung der freigesetzten Gase.***

- (10) *Sulfurylfluorid ist ein weiteres sehr starkes Treibhausgas, das bei der Begasung ausgestoßen werden kann. Betreiber, die Sulfurylfluorid zur Begasung verwenden, sollten die Anwendung der Maßnahmen zur Abscheidung und zur Entnahme dieses Gases dokumentieren oder, wenn eine Abscheidung technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist, die entsprechenden Gründe erläutern.*
- (11) *Da das Herstellungsverfahren für einige fluoriierte Verbindungen zur Emission anderer fluorierter Treibhausgase als Nebenprodukte führen kann, sollten als Voraussetzung für das Inverkehrbringen fluorierter Treibhausgase solche als Nebenprodukt entstandenen Emissionen zerstört oder für spätere Verwendungen rückgewonnen werden. Die Hersteller und Einführer sollten verpflichtet werden, die Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von Trifluormethanemissionen während des Herstellungsprozesses zu dokumentieren und einen Nachweis über die Zerstörung oder Rückgewinnung solcher als Nebenprodukt entstandenen Emissionen im Einklang mit den besten verfügbaren Techniken zu erbringen. Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens fluorierter Treibhausgase sollte eine Konformitätserklärung vorgelegt werden.*

- (12) Um Emissionen von fluorierten Stoffen zu vermeiden, müssen Bestimmungen über die Rückgewinnung von Stoffen aus Erzeugnissen und Einrichtungen und über die Verhinderung des Austretens solcher Stoffe festgelegt werden. Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, sollten gemäß der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ behandelt werden. Um die Emissionen so weit wie möglich zu verringern, sollten die Rückgewinnungspflichten auch auf Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen ausgeweitet werden, wenn bestimmte Schäume aus Gebäuden entfernt werden. *Da die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung fluorierter Treibhausgase Anwendungen der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft darstellen, werden vor dem Hintergrund der Mitteilungen der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“, vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“, vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“, vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ und vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ auch Bestimmungen über die Rückgewinnung von Stoffen eingeführt.*

⁹ Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (**EEAG**) (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

- (13) *Kühl- und Gefriergeräte sind für einen ordnungsgemäßen Betrieb in hohem Maße auf fluorierte Treibhausgase angewiesen und stellen eine der wichtigsten Kategorien bei der Abfallbewirtschaftung von Elektro- und Elektronikgeräten dar. Im Einklang mit dem Verursacherprinzip und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle bei diesen schädlichen Gasen ist es wichtig, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung bei Elektro- und Elektronikgeräten auch die Bewirtschaftung der fluorierten Treibhausgase umfassen, die in Elektro- und Elektronik-Altgeräten enthalten sind oder verwendet werden. In der Richtlinie 2012/19/EU sind für Hersteller Finanzierungsverpflichtungen für Elektro- und Elektronikgeräte festgelegt. Diese Verordnung ergänzt diese Richtlinie, indem sie die Finanzierung der Sammlung, der Behandlung, der Verwertung, der umweltgerechten Entsorgung, des Recyclings, der Aufarbeitung oder der Zerstörung der in den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung genannten fluorierten Treibhausgase aus Erzeugnissen und Einrichtungen vorschreibt, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und bei denen es sich um Elektro- und Elektronikaltgeräte handelt.*

- (14) *Kälte- und Klimaanlage in Transportmitteln weisen aufgrund der während des Transports auftretenden Erschütterungen besonders hohe Leckageraten auf. Die Betreiber der meisten Transportmittel sollten Dichtheitskontrollen durchführen oder Leckage-Erkennungssysteme einrichten und fluorierte Treibhausgase bei mobiler Ausrüstung dieser Art rückgewinnen. Betreiber von Kälte- und Klimaanlage an Bord von Schiffen sollten ebenso wie Betreiber anderer unter diese Verordnung fallende Ausrüstung dazu verpflichtet sein, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, um das Austreten fluorierter Treibhausgase zu verhindern, und sie sollten gegebenenfalls erkannte Leckagen unverzüglich reparieren. In Anbetracht des internationalen Charakters der Schifffahrt ist es wichtig, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass unnötige Emissionen fluorierter Treibhausgase in diesem Sektor vermieden werden, darunter auch bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur und Rückgewinnung aus Kälte- und Klimaanlage auf Schiffen. Bei der Überprüfung der Durchführung dieser Verordnung sollte die Kommission prüfen, ob es machbar ist, den Anwendungsbereich der Begrenzungsmaßnahmen auf Schiffe auszuweiten.*

- (15) *Die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und die entsprechenden Durchführungsrechtsakte enthalten Bestimmungen über die Fertigkeiten und Kenntnisse, die natürliche Personen benötigen, die Instandhaltungs- oder Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugkomponenten durchführen. Um unnötige Emissionen fluoriierter Treibhausgase in diesem Sektor zu vermeiden, auch bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur und Rückgewinnung aus Kälte- und Klimaanlage an Luftfahrzeugen, ist es angezeigt, die erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des regelmäßigen Verfahrens der Aktualisierung der Zertifizierungsspezifikationen und anderer Einzelspezifikationen, der annehmbaren Nachweisverfahren und Anleitungen für die Anwendung der genannten Verordnung zu erfassen.*

¹⁰ *Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).*

- (16) *Um zur Erreichung der Klimaziele der Union beizutragen und die Verwendung von Technologien mit keinen oder niedrigeren Klimaauswirkungen zu fördern, bei denen möglicherweise giftige, entzündliche oder unter hohem Druck stehende Stoffe verwendet werden oder andere relevante Risiken bestehen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an qualifiziertem Personal ergreifen, damit viele natürliche Personen, die Tätigkeiten in Verbindung mit fluorierten Treibhausgasen und Technologien ausüben, die als Ersatz für fluorierte Treibhausgase dienen oder deren Verwendung verringern, ausgebildet und zertifiziert werden. Diese Maßnahmen sollten Maßnahmen im Wärmepumpensektor umfassen, in dem unter anderem im Hinblick auf die in der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“ festgelegten Ziele zunehmend Personal mit den erforderlichen Kompetenzen benötigt wird, um Wärmepumpen auf der Grundlage neuartiger Kältemitteltechnologien, für die unterschiedliche Sicherheitsanforderungen und technische Anforderungen gelten, zu installieren und zu warten. Die Mitgliedstaaten könnten beispielsweise die Unterstützung durch die im Rahmen der Europäischen Kompetenzagenda aufgelegten öffentlich-privaten Partnerschaften nutzen, um die Zahl der ausgebildeten Personen zu erhöhen. Ausbildungsprogramme sollten Informationen über Energieeffizienzaspekte und geltende Vorschriften und technische Normen umfassen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eingerichtete Zertifizierungs- und Ausbildungsprogramme, die möglicherweise in die nationalen Berufsbildungssysteme integriert sind, könnten überprüft oder angepasst werden, damit Techniker in die Lage versetzt werden, mit alternativen Technologien sicher umzugehen. Bestehende, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausgestellte Zertifikate, sollten weiterhin gültig bleiben.*

- (17) *Die Kommission hat im Mai 2022 den REPowerEU-Plan vorgelegt. Der REPowerEU-Plan umfasst das Ziel, dass bis 2027 10 Millionen hydronische Wärmepumpen im Einsatz sind und das Einbautempo in Bezug auf Wärmepumpen bis 2030 verdoppelt wird, um so zu erreichen, dass bis 2030 mindestens 30 Millionen Wärmepumpen neu installiert werden. Während der Wärmepumpensektor infolge der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auf Kältemittel mit niedrigerem GWP umgestellt wird, könnte sich der zunehmende Einbau von Wärmepumpen gemäß REPowerEU auf die Verfügbarkeit von HFKW-Gas auf dem Unionsmarkt auswirken und zum Teil von der Markteinführung alternativer Technologie abhängen, bevor die Verbote des Inverkehrbringens gemäß Anhang IV in Kraft treten, sowie von der Menge der eingesetzten Wärmepumpen, die noch Gase mit höherem GWP erfordern. Die Kommission sollte die Marktentwicklungen, einschließlich der Entwicklung der Preise für die in Anhang I Abschnitt 1 genannten fluorierten Treibhausgase, genau beobachten, und sie sollte mindestens einmal jährlich bewerten, ob schwerwiegende Engpässe bestehen, die die Erreichung der Ziele für den Einsatz von Wärmepumpen gemäß dem REPowerEU-Plan gefährden könnten. Stellt die Kommission fest, dass solche Engpässe bestehen, sollte es möglich sein, zusätzliche Mengen von HFKW-Quoten für den Wärmepumpensektor über die in Anhang VII festgelegten Quoten hinaus zu gewähren.*

- (18) Wo geeignete Alternativen zur Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase verfügbar sind, sollte **das Inverkehrbringen** von neuen Kälteanlagen, Klimaanlage und Brandschutzeinrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, und von **Schäumen und technischen Aerosolen**, die fluorierte Treibhausgase enthalten, **verboten werden**. **Vorbehaltlich besonderer Bedingungen sollten solche Verbote nicht für Teile gelten, die für die Reparatur oder Wartung bereits installierter Ausrüstung erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Ausrüstung während ihrer gesamten Lebensdauer repariert und instand gehalten werden kann.** Gibt es keine Alternativen oder können diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden oder wäre die Verwendung dieser Alternativen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, sollte die Kommission Ausnahmen gewähren können, um das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse und Einrichtungen für **einen Zeitraum von höchstens vier Jahren** zu erlauben. **Diese Ausnahme sollte verlängert werden können, wenn die Kommission nach Prüfung eines neuen begründeten Ausnahmeantrags im Rahmen des Ausschussverfahrens zu dem Schluss gelangt, dass noch immer keine Alternativen verfügbar sind.**

- (19) *Die Kommission sollte die europäischen Normungsorganisationen dazu anhalten, einschlägige harmonisierte Normen auszuarbeiten und zu aktualisieren, um die reibungslose Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungen für das Inverkehrbringen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Sicherheitsnormen und Bauvorschriften aktualisiert werden, um den einschlägigen internationalen und europäischen Normen Rechnung zu tragen, einschließlich der Sicherheitsnormen IEC 60335-2-89 und IEC 60335-2-40 der Internationalen Elektrotechnischen Kommission.*

- (20) *Bei der Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe wird aktuell ein nicht unerheblicher Teil aller in der Union verbrauchten HFKW genutzt. Es stehen Alternativen zur Verfügung, unter anderem von der Industrie neu entwickelte Dosier-Aerosole, die fluoridierte Treibhausgase mit niedrigerem GWP als Treibmittel verwenden. Mit dieser Verordnung wird der Dosier-Aerosol-Sektor in das HFKW-Quotensystem aufgenommen, womit für die Industrie ein Anreiz dafür geschaffen wird, auf dem Weg zu saubereren Alternativen voranzuschreiten. Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, wird der vorgesehene Quotenmechanismus für den Dosier-Aerosol-Sektor für den Zeitraum 2025 bis 2026 vollständige Quoten garantieren, die dem jüngsten Marktanteil dieses Sektors entsprechen, und die für die anderen Sektoren im Rahmen des Quotensystems geltenden umfassenden Reduktionsziele werden für diesen Sektor erst 2030 gelten. HFKW, die als Treibmittel in Dosier-Aerosolen verwendet werden, sind für die Gesundheit von Patienten mit Atemwegserkrankungen wie Asthma und chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen von entscheidender Bedeutung. Dosier-Aerosole sind Arzneimittel, die strengen Bewertungen unterliegen, einschließlich klinischer Studien zur Sicherstellung der Patientensicherheit. Durch eine Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und der Europäischen Arzneimittel-Agentur sollte ein reibungsloses Genehmigungsverfahren für Dosier-Aerosole, bei denen fluoridierte Treibhausgase mit niedrigem GWP-Wert und entsprechende Alternativen zur Anwendung kommen, gefördert und somit der Übergang zu saubereren Lösungen sichergestellt werden.*

- (21) *Sofern technisch geeignete Alternativen zur Verfügung und diese mit der Wettbewerbspolitik der Union im Einklang stehen, sollte die Inbetriebnahme neuer elektrischer Schaltanlagen mit einschlägigen fluorierten Treibhausgasen verboten werden. Ist eine Erweiterung bestehender elektrischer Einrichtungen erforderlich, können eine oder mehrere zusätzliche Zellen mit fluorierten Treibhausgasen mit demselben GWP wie die vorhandenen Zellen hinzugefügt werden, wenn eine Technologie, bei der fluorierte Treibhausgase mit einem niedrigeren GWP verwendet werden, den Austausch der gesamten elektrischen Anlage zur Folge hätte.*
- (22) *Um den Bedarf an der Herstellung von neuem Schwefelhexafluorid (SF₆) zu begrenzen, sollten die Kapazitäten für die Rückgewinnung von SF₆ aus bestehenden Anlagen gesteigert werden. Die Verwendung von neuem SF₆ in elektrischen Schaltanlagen sollte vermieden werden, wenn es technisch machbar und aufgearbeitetes oder recyceltes SF₆ verfügbar ist und dabei das sichere Funktionieren der Stromnetze und Kraftwerke nicht gefährdet wird.*

- (23) Um die indirekten Auswirkungen des Betriebs von Kälte- und Klimaanlage **sowie Wärmepumpen** auf das Klima zu verringern, sollte der maximale Energieverbrauch dieser Einrichtungen, der in den gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ erlassenen einschlägigen Durchführungsmaßnahmen festgelegt ist, weiterhin als Grund dafür **genutzt** werden, bestimmte Arten von Einrichtungen vom Verbot der Verwendung fluorierter Treibhausgase auszunehmen.
- (24) Nicht wieder auffüllbare Behälter für **fluorierte Treibhausgase** sollten verboten werden, da in diesen Behältern nach der Entleerung unweigerlich Kältemittel verbleiben, die dann in die Atmosphäre freigesetzt werden. **Mit** dieser Verordnung **sollte ihre Ausfuhr**, ihre Einfuhr, ihr Inverkehrbringen, ihre anschließende Lieferung oder ihre Bereitstellung auf dem Markt **und** ihre Verwendung außer für Labor- und Analysezwecke **verboten** werden. **Um sicherzustellen, dass wieder auffüllbare Behälter für fluorierte Treibhausgase wieder aufgefüllt und nicht entsorgt werden, sollten Unternehmen dazu verpflichtet werden, beim Inverkehrbringen von wieder auffüllbaren Behältern eine Konformitätserklärung mit Nachweisen über die Vorkehrungen für die Rückgabe zwecks Wiederauffüllung vorzulegen.**

¹¹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

- (25) *Infolge der Kigali-Änderung ist die Ausfuhr von HFKW aus Staaten, die Vertragsparteien des Protokolls sind, in Nichtvertragsstaaten verboten. Dieses Verbot ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur schrittweisen Einstellung von HFKW. Mehrere Vertragsparteien des Protokolls halten das Verbot jedoch für unzureichend, um den Umweltbedenken im Zusammenhang mit der Ausfuhr von HFKW Rechnung zu tragen. Mehrere Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Protokolls sind, haben das Problem zur Sprache gebracht, dass ineffiziente Kälte- und Klimageräte, bei denen veraltete Kältemittel und Kältemittel mit hohem Treibhauspotenzial zur Anwendung kommen, von anderen Parteien in ihre Märkte ausgeführt werden, wodurch der Wartungsbedarf steigt. Besonders problematisch ist eine solche Situation in Entwicklungsländern mit begrenzten Ressourcen und begrenzten Kapazitäten für die Begrenzung und Rückgewinnung sowie in Bezug auf gebrauchte Einrichtungen mit voraussichtlich kurzer Restlebensdauer und neue Einrichtungen während der Nutzung, aber am Ende der Lebensdauer. Im Rahmen der globalen Anstrengungen der Union zur Eindämmung des Klimawandels und zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele des Protokolls sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ist es angezeigt, die Ausfuhr bestimmter gebrauchter und neuer Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase mit hohem GWP enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, zu verbieten. Dieses Ausfuhrverbot sollte ausschließlich in Fällen gelten, in denen die Einrichtungen einem Verbot gemäß Anhang IV unterliegen und gleichzeitig die Anforderungen des Artikels 22 Absatz 3 erfüllen.*

¹² *Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).*

- (26) Um die Durchsetzung der Verbote des Inverkehrbringens und der **Beschränkungen** für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, zu erleichtern, einschließlich wenn diese Gase in Behältern in **Verkehr** gebracht werden, ist es wichtig, die erforderlichen Kennzeichnungsanforderungen für diese Waren festzulegen.
- (27) *Das sehr starke Treibhausgas Desfluran wird bei der Verwendung als Inhalationsanästhetikum freigesetzt. Angesichts der Verfügbarkeit weniger starker Alternativen sollte die Verwendung von Desfluran nur dann zulässig sein, wenn aus medizinischen Gründen keine Alternativen verwendet werden können. Wenn die Ausnahmeregelung für die Verwendung von Desfluran gilt, sollte es ebenso wie alle anderen Gase abgeschieden werden, und die Gesundheitseinrichtung sollte Nachweise zur medizinischen Begründung aufbewahren.*
- (28) Zur Umsetzung des Protokolls, einschließlich der schrittweisen Verringerung der Mengen von HFKW, sollte die Kommission weiterhin den einzelnen Herstellern und Einführern Quoten für das Inverkehrbringen von HFKW zuweisen und dabei sicherstellen, dass die im Rahmen des Protokolls erlaubte Gesamtmenge nicht überschritten wird. *Die Kommission sollte HFKW in Ausnahmefällen von den Quotenanforderungen für die Verwendung in bestimmten Anwendungen oder spezifischen Kategorien von Erzeugnissen oder Einrichtungen für bis zu 4 Jahre ausnehmen können. Diese Ausnahme sollte verlängert werden können, wenn die Kommission nach Prüfung eines neuen begründeten Ausnahmeantrags im Rahmen des Ausschussverfahrens zu dem Schluss gelangt, dass noch immer keine Alternativen verfügbar sind.* Um die Integrität der allmählichen Verringerung der Mengen von HFKW zu wahren, die in **Verkehr** gebracht werden, sollten HFKW, die in Einrichtungen enthalten sind, weiterhin im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt werden.

- (29) Die Berechnung der Referenzwerte und die **Quotenzuweisungen** an einzelne Hersteller und Einführer wurde zunächst auf der Grundlage der Mengen HFKW vorgenommen, die die einzelnen Unternehmen im Referenzzeitraum 2009-2012 gemäß ihren Berichten in Verkehr gebracht haben. Um **gleichwohl** Unternehmen nicht vom Markteintritt oder **von** einer Ausweitung ihrer Tätigkeiten auszuschließen, sollte ein kleinerer Teil der Höchstmenge Herstellern und Einführern vorbehalten sein, die zuvor keine HFKW in Verkehr gebracht haben, sowie Herstellern und Einführern mit einem Referenzwert, die ihre Quotenzuweisung erhöhen möchten.
- (30) Die Kommission sollte die Referenzwerte und Quoten mindestens alle drei Jahre neu berechnen, um sicherzustellen, dass Unternehmen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Durchschnittsmengen fortsetzen können, die sie in den letzten Jahren in Verkehr gebracht haben; dabei sollten auch Unternehmen einbezogen werden, für die es bisher keinen Referenzwert gab.

- (31) *Die Kommission erstattet dem Ozon-Sekretariat im Namen der Union jährlich über die Ein- und Ausfuhr der im Rahmen des Protokolls geregelten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe Bericht. Auch wenn die Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über die Herstellung und Zerstörung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen zuständig sind, sollte die Kommission Rohdaten zu diesen Tätigkeiten bereitstellen, um dem Ozon-Sekretariat eine frühzeitige Berechnung des Verbrauchs der Union zu ermöglichen, und sie sollte auch Daten zu den HFKW-23-Emissionen bereitstellen. In Ermangelung von Mitteilungen zur Verlängerung der Klausel über Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration sollte die Kommission dieses Verfahren der jährlichen Berichterstattung fortsetzen und gleichzeitig sicherstellen, dass den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit eingeräumt wird, um die von der Kommission vorgelegten Rohdaten zu überprüfen, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.*

- (32) In Anbetracht des Marktwerts der zugewiesenen Quote ist es angemessen, einen Preis für ihre Zuweisung zu verlangen. Dadurch wird eine weitere Fragmentierung des Marktes zum Nachteil derjenigen Unternehmen vermieden, die ■ HFKW **benötigen** und auf dem schrumpfenden Markt bereits vom Handel mit HFKW abhängig sind. Bei Unternehmen, die beschließen, eine Quote, auf die sie in dem Jahr **bzw.** den Jahren vor der Berechnung von Referenzwerten Anspruch hätten, nicht in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen, wird davon ausgegangen, dass sie beschlossen haben, aus dem Markt auszutreten, und sie erhalten somit keinen neuen Referenzwert. **Ein Teil der** Einnahmen **sollte** zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (33) Um die Flexibilität des Marktes für HFKW als Massengut zu erhalten, sollte es Unternehmen, für die ein Referenzwert festgelegt wurde, möglich sein, Quoten auf andere Hersteller oder Einführer in der Union oder auf andere Hersteller und Einführer, die in der Union durch einen Alleinvertreter vertreten werden, zu übertragen.

- (34) Die Kommission sollte ein zentrales sogenanntes F-Gas-Portal einrichten und betreiben, um Quoten für das Inverkehrbringen von HFKW, die Registrierung der betreffenden Unternehmen und die Berichterstattung über alle Stoffe und alle Einrichtungen, die in **Verkehr** gebracht werden, zu verwalten, insbesondere wenn die Einrichtungen mit HFKW vorbefüllt sind, die vor der Befüllung nicht in **Verkehr** gebracht wurden. Um sicherzustellen, dass sich nur echte Händler im F-Gas-Portal registrieren **können**, sollten spezifische Bedingungen festgelegt werden. Eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal sollte eine Lizenz darstellen, die gemäß dem Protokoll eine wesentliche Anforderung für die Überwachung des **HFKW-Handels** ist und diesbezüglich illegale Tätigkeiten verhindert.
- (35) Um automatische Zollkontrollen in Echtzeit auf Sendungsebene sowie einen elektronischen Austausch und die elektronische Speicherung von Informationen über alle die unter diese Verordnung fallenden Sendungen fluorierter Treibhausgase und von Erzeugnisse und Einrichtungen, die den Zollbehörden in den Mitgliedstaaten (im Folgenden „Zollbehörden“) gestellt werden, zu gewährleisten, ist es erforderlich, das F-Gas-Portal mit der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll (*im Folgenden „Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll“*) zu vernetzen, die mit der Verordnung (EU) **2022/2399** des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ eingerichtet wurde.

¹³ Verordnung (EU) **2022/2399** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 23. November 2022** zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. **L 317 vom 9.12.2022, S. 1**).

- (36) Um die Wirksamkeit dieser Verordnung überwachen zu können, sollten die Berichterstattungspflichten auf weitere fluorierte Stoffe ausgeweitet werden, die ein hohes **GWP** haben oder die fluorierten Treibhausgase wahrscheinlich ersetzen werden. Aus demselben Grund sollte auch über die Zerstörung fluorierter Treibhausgase und die Einfuhr in die Union von solchen in Erzeugnissen und Einrichtungen enthaltenen Gasen Bericht erstattet werden. Weiterhin sollten Geringfügigkeitsgrenzen bestimmt werden, um insbesondere **Kleinstunternehmen sowie** kleineren und mittleren Unternehmen **im Sinne der Definition im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission¹⁴** unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, sofern dies nicht zu einem Verstoß gegen das Protokoll führt.
- (37) Um sicherzustellen, dass die Berichte über bedeutende Stoffmengen korrekt sind und dass die in vorbefüllten Einrichtungen enthaltenen Mengen von HFKW im Rahmen des Quotensystems der Union berücksichtigt werden, sollte eine Überprüfung durch **unabhängige** Dritte verlangt werden.

¹⁴ **Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).**

- (38) Die Verwendung einheitlicher hochwertiger Daten für die Meldung von Emissionen von fluorierten Treibhausgasen ist unerlässlich, um die Qualität der Emissionsberichterstattung gemäß dem **Klimaschutzübereinkommen von Paris** zu gewährleisten. Durch die Einrichtung von Systemen für die Berichterstattung über Emissionen von fluorierten Treibhausgasen durch die Mitgliedstaaten würde Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ hergestellt werden. Diese Systeme für die Emissionsberichterstattung können **durch die Sammlung von Daten über Leckagen von fluorierten Treibhausgasen aus Einrichtungen durch die** Unternehmen gemäß der vorliegenden Verordnung **erheblich** verbessert werden. Es sollte zudem eine bessere Schätzung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen in den nationalen Treibhausgasinventaren erreicht werden.

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, **zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- (39) Zur Erleichterung der Zollkontrollen ist es wichtig, die Informationen festzulegen, die den Zollbehörden bei Ein- und Ausfuhren der unter diese Verordnung fallenden Gase, Erzeugnisse, und Einrichtungen vorzulegen sind, sowie die Aufgaben der Zollbehörden und **gegebenenfalls der Marktüberwachungsbehörden** bei der Umsetzung der Verbote und Beschränkungen für die Ein- und Ausfuhr dieser Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen festzulegen. **Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, die Vorschriften für die Marktüberwachung und die Kontrolle von auf den Unionsmarkt gelangenden Erzeugnissen enthält, gilt für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen, sofern es keine spezifischen Bestimmungen zur eingehenderen Regulierung bestimmter Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung gibt. In Fällen, in denen die vorliegende Verordnung spezifische Bestimmungen, etwa über Zollkontrollen, enthält, haben diese spezifischeren Bestimmungen Vorrang und ergänzen damit die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020. Im Interesse des Umweltschutzes sollte die vorliegende Verordnung für alle Formen der Lieferung von unter diese Verordnung fallenden fluorierten Treibhausgasen gelten, einschließlich des Fernabsatzes gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1020.**

¹⁶ **Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).**

- (40) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Einziehung und Beschlagnahme, ergreifen, um den rechtswidrigen Ein- oder Ausgang von unter diese Verordnung fallenden Gasen und Erzeugnissen **oder Einrichtungen** oder in die Union und aus der Union zu verhindern. Die Wiederausfuhr illegal eingeführter Gase, Erzeugnisse **oder Einrichtungen**, die unter diese Verordnung fallen, sollte in jedem Fall untersagt werden.
- (41) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass **die Bediensteten der** Zollbehörden oder andere im Einklang mit den nationalen Vorschriften befugten Personen, die Kontrollen im Rahmen dieser Verordnung durchführen, über angemessene Ressourcen und Kenntnisse verfügen, beispielsweise durch Schulungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, und dass sie ausreichend ausgestattet sind, um gegen Fälle des illegalen Handels mit Gasen und Erzeugnissen und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, vorzugehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Zollstellen oder andere Orte benennen, die diese Voraussetzungen erfüllen und daher beauftragt sind, Zollkontrollen bei der Einfuhr, der Ausfuhr und im Falle der Durchfuhr durchzuführen.

- (42) Die Zusammenarbeit und der Austausch der erforderlichen Informationen zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Durchführung dieser Verordnung beteiligt sind, d. h. Zollbehörden, Marktüberwachungsbehörden, Umweltbehörden und anderen zuständigen Behörden mit Inspektionsaufgaben, zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission, sind für die Bekämpfung von Verstößen gegen diese Verordnung, insbesondere des illegalen Handels, äußerst wichtig. Da der Austausch zollrisikorelevanter Informationen vertraulich ist, sollte zu diesem Zweck das Zollrisikomanagementsystem genutzt werden.
- (43) Bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben und **im Hinblick auf die** Förderung der Zusammenarbeit und des angemessenen Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission in Fällen von Konformitätskontrollen und illegalem Handel mit fluoridierten Treibhausgasen sollte die Kommission **das mit dem Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission¹⁷ errichtete Europäische** Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Anspruch nehmen. OLAF sollte zur Erleichterung seiner Aufgaben Zugang zu allen Informationen haben.

¹⁷ **Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20).**

- (44) Die Ein- und Ausfuhr von HFKW sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die HFKW enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, aus einem bzw. in einen Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, sollte ab 2028 verboten sein. ***Im Rahmen des Protokolls ist ein solches Verbot ab 2033 vorgesehen, wobei mit dessen früherer Durchsetzung im Rahmen dieser Verordnung sichergestellt werden soll***, dass die globalen Maßnahmen zur Verringerung von HFKW gemäß der Kigali-Änderung so bald wie möglich den angestrebten Nutzen für das Klima entfalten.
- (45) Die Mitgliedstaaten sollten ***sicherstellen, dass Verstöße*** gegen diese Verordnung ***durch Unternehmen mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen belegt werden***.
- (46) ***Die Mitgliedstaaten sollten für ein und denselben Verstoß strafrechtliche Sanktionen oder verwaltungsrechtliche Sanktionen oder beides festlegen können. Wenn Mitgliedstaaten für ein und denselben Verstoß sowohl strafrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, sollten diese nicht zu einer Verletzung des Rechts führen, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (ne bis in idem), wie es vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt wird. ■***

(47) Die zuständigen Behörden ■ der Mitgliedstaaten, darunter **die** Umwelt-, Marktüberwachungs- und Zollbehörden, sollten Kontrollen nach einem risikobasierten Ansatz durchführen, um die Einhaltung ■ dieser Verordnung sicherzustellen. Ein solcher Ansatz ist notwendig, um gezielt die unter diese Verordnung fallenden Tätigkeiten anzugehen, bei denen das höchste Risiko für illegalen Handel oder rechtswidrige Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen besteht. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden Kontrollen durchführen, wenn sie über Nachweise oder andere relevante Informationen über mögliche Verstöße verfügen. Gegebenenfalls und soweit möglich sollten diese Informationen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ den Zollbehörden übermittelt werden, damit diese vor Kontrollen eine Risikoanalyse vornehmen können. Es muss sichergestellt werden, dass in den Fällen, in denen die zuständigen Behörden Verstöße gegen die vorliegende Verordnung festgestellt haben, die für die Folgemaßnahmen nach Verhängung von Sanktionen zuständigen Behörden informiert werden, **damit sie die entsprechenden Sanktionen verhängen können, wo dies notwendig ist.**

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- (48) Hinweisgeber können den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten neue Informationen zur Kenntnis bringen, die diesen bei der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung helfen können und ihnen die Verhängung von Sanktionen ermöglichen. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Hinweisgebern die Unterrichtung der zuständigen Behörden über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu ermöglichen und die Hinweisgeber **wirksam** vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Zu diesem Zweck sollte ■ vorgesehen werden, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ auf die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, Anwendung findet.

¹⁹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

- (49) *Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten, den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die einer Person aus dem Unionsrecht erwachsen. Ferner sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verpflichtet, Rechtsbehelfe bereitzustellen, die ausreichen, um einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten mit dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998²⁰ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) eingegangen sind, Zugang zur Justiz erhält.*
- (50) *Die Kommission sollte ein sogenanntes Konsultationsforum einrichten. Dieses Konsultationsforum sollte für eine ausgewogene Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten und von Vertretern einschlägiger Interessenträger, darunter Umweltorganisationen, Vertreter von Gesundheits- und Patientenverbänden sowie Vertreter von Herstellern und Betreibern sowie zertifizierte Personen sorgen. Das Konsultationsforum sollte gegebenenfalls die Europäische Arzneimittel-Agentur einbeziehen.*

²⁰

ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

- (51) Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte sich die aus dieser Verordnung ergebende Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1937 auf Meldungen von Verstößen gegen diese Verordnung und auf den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, in der Richtlinie (EU) 2019/1937 widerspiegeln. Der Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 sollte daher entsprechend geändert werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass sich diese Änderung in ihren gemäß **dieser** Richtlinie erlassenen Umsetzungsmaßnahmen widerspiegelt, auch wenn weder die Änderung noch die Anpassung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1937 auf die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden.

(52) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden in Bezug auf **Folgendes**:

- Nachweise, die für die Zerstörung oder Rückgewinnung von bei der Herstellung anderer fluorierter Stoffe als Nebenprodukt entstandenem Trifluormethan vorzulegen sind;
- Anforderungen an die Dichtheitskontrollen;
- das Format, die Erstellung und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen;
- Mindestanforderungen an Zertifizierungsprogramme und Ausbildungsbescheinigungen und das Format der Mitteilung von Zertifizierungs- und Ausbildungsprogrammen;
- **Anforderungen an die Aufnahme der Elemente, die für die verpflichtenden Vorkehrungen von wesentlicher Bedeutung sind und in die Konformitätserklärung aufgenommen werden sollten, aus der hervorgeht, dass wieder auffüllbare Behälter zur Wiederauffüllung zurückgegeben werden können;**
- **befristete** Ausnahmen für Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter ein Verbot des Inverkehrbringens **oder der Inbetriebnahme elektrischer Schaltanlagen** fallen;
- **das Format der Kennzeichnungen;**
- **befristete Ausnahmen des Verbots der Verwendung von HFKW mit bestimmten GWP-Werten in Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen im Zuge der Instandhaltung oder Wartung;**
- die Festlegung der Produktionsrechte für Hersteller von HFKW;
- die Festlegung von Referenzwerten für Hersteller und Einführer für das Inverkehrbringen von HFKW;
- die ■ Einzelheiten für die Zahlung des fälligen Betrags;
- die Einzelheiten zu der Konformitätserklärung für vorbefüllte Einrichtungen und deren Überprüfung sowie für die Akkreditierung von Prüfstellen;

- das reibungslose Funktionieren des *F-Gas-Portals und seine Kompatibilität mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll*;
- *Ausnahmen von den Verboten der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen*;
- die Genehmigung des Handels mit Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen, **sowie**
- die Einzelheiten zur Überprüfung von Berichten und zur Akkreditierung von Prüfern sowie die Form der Übermittlung der Berichte.

Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ ausgeübt werden.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(53) Zur **Ergänzung oder** Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) delegierte Rechtsakte zu erlassen in Bezug auf **Folgendes**:

- die Festlegung einer Liste von Erzeugnissen und Einrichtungen, bei denen die Rückgewinnung oder Zerstörung von **fluorierten Treibhausgasen** technisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und die Festlegung der zu verwendenden Technologie;
- **vor dem Hintergrund der kommerziellen oder technologischen Entwicklung gegebenenfalls die in Artikel 12 Absätze 4 bis 14 genannten Kennzeichnungsanforderungen**;
- die Ausnahme von HFKW von den Quotenanforderungen im Einklang mit den Beschlüssen der Vertragsparteien des Protokolls;
- die für die **Quotenzuweisungen** fälligen Beträge und den Mechanismus für die Zuweisung der verbleibenden Quoten **im Sinne eines Inflationsausgleichs**;
- **Anhang VII, um das Inverkehrbringen einer Menge fluorierter Treibhausgase, die in Anhang I genannt sind, zusätzlich zu den Quoten gemäß Anhang VII zu ermöglichen**;
- **die Kriterien, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Kontrollen zu berücksichtigen sind**;
- **die Anforderungen, die zur Überwachung von Stoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die in die vorübergehende Verwahrung oder in ein Zollverfahren überführt wurden, zu prüfen sind**;
- **Methoden zur Rückverfolgung von in Verkehr gebrachten fluorierten Treibhausgasen**;
- die Regeln für die Überlassung von Erzeugnissen und Einrichtungen zum zollrechtlich freien Verkehr, die aus einem nicht unter das Protokoll fallenden Gebiet eingeführt bzw. dorthin ausgeführt werden, **sowie für deren Ausfuhr**;
- die Aktualisierung des Treibhauspotenzials aufgeführter **Gase sowie**
- **die Liste der Gase in den Anhängen I, II und III, wenn die im Rahmen des Protokolls eingerichteten wissenschaftlichen Bewertungsausschüsse**

feststellen oder eine andere gleichwertige Behörde feststellt, dass diese Gase erhebliche Auswirkungen auf das Klima haben, und wenn diese Gase in erheblichen Mengen ausgeführt, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht werden.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²² niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

²²

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (54) Den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten regelt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ und den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission regelt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung, der Übertragung personenbezogener Daten von der Kommission an die Mitgliedstaaten, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Rechte von betroffenen Personen auf Information, Zugang zu ihren Daten und Berichtigung ihrer Daten.
- (55) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **23. Mai 2022 formelle Bemerkungen** abgegeben.

²³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (56) Da die Ziele dieser Verordnung, ***nämlich die Vermeidung von zusätzlichen Emissionen von fluorierten Treibhausgasen als Beitrag zu den Klimazielen der Union sowie die Einhaltung des Protokolls in Bezug auf die Verpflichtungen im Zusammenhang mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen***, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund der Tatsache, dass das gegenständliche Umweltproblem grenzüberschreitend ist, und wegen der Auswirkungen der Verordnung auf den innergemeinschaftlichen Handel sowie auf den Außenhandel auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 ***EUV*** niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (57) Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist erheblich zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung aufzuheben und zu ersetzen ■ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung ist Folgendes festgelegt:

- a) Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen *wie und Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluorierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoriert sind, umfassen;*
- b) Auflagen für die **Produktion**, Einfuhr und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen;

- c) Auflagen für bestimmte **Verwendungen** von fluorierten Treibhausgasen;
- d) Mengengrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen;
- e) Vorschriften für die Berichterstattung.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a) die in den Anhängen I, II und III aufgeführten fluorierten Treibhausgase, unabhängig davon, ob sie **allein oder als Gemische vorliegen, und**
- b) Erzeugnisse und Einrichtungen, **einschließlich ihrer Teile**, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder **zu ihrem Funktionieren benötigen**.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Treibhauspotenzial“ oder „GWP“ (für „global warming potential“) bezeichnet das Klimaerwärmungspotenzial eines Treibhausgases im Verhältnis zu dem von Kohlendioxid (CO₂); soweit nichts anderes bestimmt ist, wird es als das **Treibhauspotenzial** eines Kilogramms eines Treibhausgases, bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren, gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO₂, gemäß den Anhängen I, II, III und VI bzw. für Gemische gemäß Anhang VI berechnet;
2. „Gemisch“ bezeichnet einen Stoff aus zwei oder mehr Stoffen, von denen mindestens einer in Anhang I, Anhang II oder Anhang III aufgeführt ist;
3. „**Tonne** CO₂-Äquivalent“ bezeichnet die Menge an Treibhausgasen, ausgedrückt als Produkt aus der Masse der Treibhausgase in metrischen Tonnen und ihrem Treibhauspotenzial;
4. „teilfluorierte Kohlenwasserstoffe“ oder „HFKW“ bezeichnet die in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten Stoffe oder Gemische, die einen dieser Stoffe enthalten;

5. „Betreiber“ bezeichnet das Unternehmen, das die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse, **Einrichtungen oder Anlagen** ausübt, oder den Eigentümer, dem durch einen Mitgliedstaat für bestimmte Situationen ■ die Pflichten des Betreibers übertragen wurden;
6. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die **Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung an Dritte innerhalb der Union oder die Verwendung von hergestellten Stoffen oder von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden**;
7. „Einfuhr“ bezeichnet den Eingang von Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen in das Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (**im Folgenden „Protokoll“**), erfasst ist, **und umfasst die vorübergehende** Verwahrung und die Zollverfahren gemäß den Artikeln 201 und 210 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
8. „Ausfuhr“ bezeichnet den Ausgang von **Stoffen, Erzeugnissen und Einrichtungen** aus dem Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des ■ Protokolls ■ erfasst ist;

9. „hermetisch geschlossene Einrichtung“ bezeichnet eine Einrichtung, bei der alle Teile, die fluoridierte Treibhausgase enthalten, bei der Herstellung auf dem Betriebsgelände des Herstellers durch Schweißen, Löten oder eine ähnliche dauerhafte Verbindung abgedichtet wurden, und die auch gesicherte Ventile oder gesicherte Zugangsstellen für die Wartung enthalten kann, die einer ordnungsgemäßen Reparatur oder Entsorgung dienen, **und bei der die Verbindungen im geschlossenen System eine geprüfte Leckagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr unter einem Druck von wenigstens einem Viertel des höchstzulässigen Drucks aufweisen;**
10. „Behälter“ bezeichnet ein **Gefäß**, das **in erster Linie zum Transport** oder zur Lagerung fluoridierter Treibhausgase bestimmt ist;
11. „Rückgewinnung“ bezeichnet die Entnahme und Lagerung fluoridierter Treibhausgase aus **Behältern, Erzeugnissen und** Einrichtungen bei der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung der Behälter, Erzeugnisse oder Einrichtungen;
12. „Recycling“ bezeichnet die Wiederverwendung eines rückgewonnenen fluoridierten Treibhausgases im Anschluss an ein **grundlegendes** Reinigungsverfahren, einschließlich **Filterung** und **Trocknung**;

13. „Aufarbeitung“ bezeichnet die Behandlung eines rückgewonnenen fluorierten Treibhausgases, **durch die** es unter Berücksichtigung seiner Verwendungen Eigenschaften erreicht, die denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind, **in zugelassenen Aufbereitungseinrichtungen, die über für die Aufarbeitung dieser Gase geeignete Anlagen und Abläufe verfügen und die die erforderliche Qualität bewerten und bescheinigen können;**
14. „Zerstörung“ bezeichnet das Verfahren der dauerhaften und **möglichst vollständigen** Umwandlung **oder der dauerhaften und möglichst vollständigen Zerlegung** eines fluorierten Treibhausgases in einen oder mehrere stabile Stoffe, **die keine** fluorierten Treibhausgase **sind;**
15. „**Außerbetriebnahme**“ bezeichnet die **dauerhafte** Einstellung des Betriebes oder **der Nutzung eines Erzeugnisses oder** einer Einrichtung, **das bzw. die** fluorierte Treibhausgase enthält, einschließlich der endgültigen **Stilllegung** einer Anlage;
16. „Reparatur“ bezeichnet die Wiederherstellung beschädigter oder undichter Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, bei der ein Teil betroffen ist, der solche Gase enthält oder hierzu bestimmt ist;

17. „Installation“ bezeichnet **das Verbinden** von zwei oder mehreren Teilen von Einrichtungen oder Kreisläufen, die fluoridierte Treibhausgase enthalten oder dazu bestimmt sind, fluoridierte Treibhausgase zu enthalten, zwecks Zusammenbau eines Systems am Ort seines künftigen Betriebs, was **das Verbinden** von Gasleitungen eines Systems zur Schließung eines Kreislaufts **einschließt, und zwar ungeachtet, ob das System nach dem Zusammenbau befüllt werden muss oder nicht**;
18. „Instandhaltung oder Wartung“ bezeichnet sämtliche Tätigkeiten, ausgenommen Rückgewinnungstätigkeiten gemäß Artikel 8 und Dichtheitskontrollen gemäß Artikel 4 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b, die das Öffnen von Kreisläufen **oder anderen Teilen**, die fluoridierte Treibhausgase enthalten oder **dazu** bestimmt sind, **fluoridierte Treibhausgase zu enthalten**, erfordern, und zwar im Hinblick auf das Befüllen des Systems mit fluoridierten Treibhausgasen, den Ausbau eines oder mehrerer Teile des Kreislaufts oder der Einrichtung, den erneuten Zusammenbau zweier oder mehrerer Kreislauft- oder Einrichtungsteile und die Reparatur von Lecks **oder die Zugabe von fluoridiertem Treibhausgas**;
19. „**ungebrauchter Stoff**“ bezeichnet **einen Stoff, der** noch nicht verwendet **worden ist**;
20. „ortsfest“ bedeutet während des Betriebs im Normalfall unbewegt **und umfasst** Raumklimageräte, die von einem Raum in einen anderen bewegt werden können;

21. „mobil“ bedeutet während des Betriebs im Normalfall in Bewegung;
22. „Einkomponentenschaum“ bezeichnet eine in einem einzelnen Aerosolzerstäuber enthaltene Schaumzusammensetzung in ursprünglichem oder teilweise umgesetztem flüssigem Zustand, die beim Austritt aus dem Aerosolzerstäuber aufquillt und abhärtet;
23. „Kühllastkraftfahrzeug“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Masse von mehr als 3,5 Tonnen, das hauptsächlich dazu bestimmt und gebaut ist, Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;
24. „Kühlanhänger“ bezeichnet ein Fahrzeug, das dazu bestimmt und gebaut ist, von einem **Straßenfahrzeug** oder einer Zugmaschine gezogen zu werden und hauptsächlich Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;
25. *„leichtes Kühlfahrzeug“ bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Masse von 3,5 Tonnen oder weniger, das hauptsächlich dazu bestimmt und gebaut ist, Waren zu befördern, und mit einer Kälteanlage ausgerüstet ist;*
26. „Leckage-Erkennungssystem“ bezeichnet ein kalibriertes mechanisches, elektrisches oder elektronisches Gerät, das das Austreten fluorierter Treibhausgase aus Lecks feststellt und bei einer solchen Feststellung den Betreiber warnt;

27. „Unternehmen“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine in dieser Verordnung genannte Tätigkeit ausübt;
28. „Ausgangsstoff“ bezeichnet jedes in **Anhang I oder Anhang II** genannte fluoridierte Treibhausgas, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;
29. „gewerbliche Verwendung“ bezeichnet die Verwendung für die Lagerung, Präsentation oder Abgabe von Erzeugnissen zum Verkauf an Endverbraucher, im Einzelhandel und in der Gastronomie;
30. „Brandschutzeinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen und Systeme, die bei Anwendungen für die Brandvorbeugung und -bekämpfung eingesetzt werden, einschließlich Feuerlöschern;
31. „Organic-Rankine-Kreislauf“ bezeichnet einen Kreislauf mit kondensierbaren Stoffen, bei dem Wärme aus einer Wärmequelle in Energie zur Erzeugung von elektrischer oder mechanischer Energie umgewandelt wird;
32. „Militärausrüstung“ bezeichnet Waffen, Munition und Material, die eigens für militärische Zwecke bestimmt sind, die für die Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind;

33. „elektrische Schaltanlagen“ bezeichnet Schaltgeräte und **die** Kombination **solcher Geräte** mit zugehörigen Steuer-, Mess-, Schutz- und Regeleinrichtungen sowie Baugruppen aus derartigen Geräten und Einrichtungen mit den dazugehörigen Verbindungen, Zubehörteilen, Gehäusen und tragenden Elementen, die zur Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Umwandlung von elektrischer Energie bestimmt sind;
34. „mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen“ bezeichnet Systeme mit zwei oder mehr parallel betriebenen Kompressoren, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kondensatoren und mehreren Kühlstellen wie Vitrinen, Kühlmöbeln und Tiefkühltruhen oder Kühlräumen verbunden sind;
35. „primärer Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen“ bezeichnet den Primärkreislauf in Einrichtungen für die indirekte Kühlung im mittleren Temperaturbereich, bei denen zwei oder mehr getrennte Kältemittelkreisläufe hintereinandergeschaltet sind, sodass der Primärkreislauf die Kondensationswärme aus dem Sekundärkreislauf für den mittleren Temperaturbereich aufnimmt;
36. „Verwendung“ bezeichnet **in Bezug auf fluoriierte Treibhausgase deren Einsatz** zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der **Wiederauffüllung**) von Erzeugnissen und Einrichtungen oder zu anderen in dieser Verordnung genannten Zwecken **und Verfahren**;

37. „Niederlassung innerhalb der Union“ **bedeutet in Bezug auf eine natürliche** Person, dass **diese Person** ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Union hat, **oder in Bezug auf eine** juristische Person, dass **diese Person** in der Union eine ständige Niederlassung im Sinne **von Artikel 5 Nummer 32** der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 **unterhält**;
38. „in sich geschlossen“ **bezeichnet ein vollständiges, fabrikgefertigtes System, das sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befindet, vollständig oder in zwei oder mehr Teilen hergestellt und transportiert wird, Absperrventile enthalten kann und mit dem vor Ort keine Gas enthaltenden Teile verbunden werden**;
39. „Splitsystem“ **bezeichnet ein System, das aus einer Anzahl von Einheiten mit Kältemittelleitungen besteht, die eine separate, aber miteinander verbundene Einheit bilden und die Installation und das Verbinden von Komponenten des Kältemittelkreislaufs am Ort der Verwendung erfordern**;
40. „Klimatisierung“ **bezeichnet den Vorgang, bei dem Luft so behandelt wird, dass sie den Anforderungen eines klimatisierten Raums entspricht, indem ihre Temperatur, Feuchtigkeit, Reinheit oder Verteilung geregelt wird**;

41. *„Wärmepumpe“ bezeichnet eine Einrichtung, die Umgebungswärme oder Abwärme aus der Luft, dem Wasser oder dem Erdreich zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzen kann und auf der Verbindung eine oder mehrerer Komponenten beruht, die einen geschlossenen Kühlkreislauf bilden, in dem ein Kältemittel zirkuliert, um Wärme zu entziehen und abzugeben;*
42. *„Sicherheitsanforderungen“ bezeichnet Anforderungen an die Sicherheit bei der Verwendung fluorierter Treibhausgase und natürlicher Kältemittel oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese enthalten oder benötigen, welche die Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase oder ihrer Alternativen verbieten, auch wenn sie in einem Erzeugnis oder einer Einrichtung an einem bestimmten Ort der beabsichtigten Nutzung enthalten sind, aufgrund der Besonderheiten des Standorts und der Anwendung, die in Folgendem festgelegt sind:*
- a) dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht oder*
 - b) einem nicht rechtsverbindlichen Rechtsakt, der technische Unterlagen oder Normen umfasst, die anzuwenden sind, um die Sicherheit an dem betreffenden Ort sicherzustellen, sofern diese mit dem einschlägigen Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Einklang stehen;*

43. *„Kühlung“ bezeichnet den Vorgang, bei dem die Temperatur eines Erzeugnisses, eines Stoffs, eines Systems oder eines anderen Gegenstands aufrechterhalten oder gesenkt wird;*
44. *„Kühler“ bezeichnet ein einzelnes System, dessen Hauptfunktion darin besteht, eine Wärmeübertragungsflüssigkeit (wie Wasser, Glykol, Sole oder CO₂) für Kühl-, Prozess-, Konservierungs- oder Komfortzwecke zu kühlen;*
45. *„Schaumstoffelement“ bezeichnet eine Struktur, die aus Schichten gefertigt ist und einen Schaum und ein starres, an eine oder beide Seiten gebundenes Material wie Holz oder Metall enthält;*
46. *„Beschichtete Platte“ bezeichnet eine Schaumstoffplatte, das mit einer dünnen Schicht aus einem nicht starren Material wie Kunststoff überzogen ist.*

KAPITEL II

EMISSIONSBEGRENZUNG

Artikel 4

Vermeidung von Emissionen

- (1) Die absichtliche Freisetzung **von** fluorierten **Treibhausgasen** in die Atmosphäre ist verboten, sofern diese Freisetzung für die vorgesehene Verwendung nicht technisch notwendig ist.

Ist eine absichtliche Freisetzung für die vorgesehene Verwendung technisch notwendig, so ergreifen die Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, oder von Anlagen, in denen fluorierte Treibhausgase verwendet werden, alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen, um deren Freisetzung in die Atmosphäre so weit wie möglich zu verhindern, einschließlich durch das Auffangen der freigesetzten Gase.

- (2) *Im Falle der Begasung mit Sulfurylfluorid dokumentieren die Betreiber die Anwendung von Maßnahmen zum Auffangen und Sammeln oder geben die Gründe an, aus denen die Maßnahmen zum Auffangen und Sammeln technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar waren. Die Betreiber haben die unterstützenden Nachweise mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und sie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.*

- (3) Die Betreiber und Hersteller von Einrichtungen, **die** fluoridierte Treibhausgase enthalten, **oder die Betreiber von Anlagen, in denen fluoridierte Treibhausgase verwendet werden**, sowie die Unternehmen, in deren Besitz sich solche Einrichtungen während deren Beförderung oder Lagerung befinden, treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um jede unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase zu verhindern. Sie **müssen** alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen **ergreifen**, um Leckagen der Gase auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- (4) Während der Herstellung, Lagerung, Beförderung **und der Umfüllung fluoridierter Treibhausgase** von einem Behälter oder System in einen anderen Behälter oder ein anderes System, in eine Einrichtung oder **in eine Anlage muss** das **betreffende** Unternehmen alle erforderlichen Vorkehrungen **treffen**, um die Freisetzung **fluoridierter** Treibhausgase so weit wie möglich zu begrenzen. Dieser Absatz gilt auch in Fällen, in denen **fluoridierte Treibhausgase** als Nebenprodukte erzeugt werden.
- (5) Wird eine Leckage **von** fluoridierten **Treibhausgasen** festgestellt, so müssen die Betreiber und Hersteller von Einrichtungen und **die Betreiber von Anlagen, in denen fluoridierte Treibhausgase verwendet werden**, und die Unternehmen, die während der Beförderung **oder Lagerung** im Besitz dieser Einrichtungen sind, **sicherstellen**, dass die Einrichtung oder Anlage, **in der fluoridierte Treibhausgase verwendet werden**, unverzüglich repariert wird.

Wurde bei einer Einrichtung, für die gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, eine Undichtigkeit repariert, so **müssen** die Betreiber **der Einrichtung sicherstellen**, dass die Einrichtung **frühestens nach Ablauf einer Betriebszeit von 24 Stunden, spätestens jedoch** innerhalb eines Monats nach der Reparatur von einer gemäß Artikel 10 zertifizierten natürlichen Person geprüft wird, um zu bestätigen, dass die Reparatur erfolgreich war. **Bei den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a, b und c aufgeführten mobilen Einrichtungen kann unmittelbar nach einer Reparatur eine Dichtheitskontrolle durchgeführt werden.**

- (6) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 **ist das Inverkehrbringen** fluorierter Treibhausgase **verboten**, sofern nicht die Hersteller oder Einführer **der zuständigen Behörde** eines Mitgliedstaats zum Zeitpunkt **des** Inverkehrbringens **nachweisen**, dass jegliches Trifluormethan, das als Nebenprodukt **während des Herstellungsprozesses der fluorierten Treibhausgase, einschließlich der Herstellung von Ausgangsstoffen für die Herstellung dieser Gase, anfällt**, unter Einsatz der besten verfügbaren **Technologien** zerstört oder für **eine** spätere **Verwendung** rückgewonnen wurde.

Zur Nachweisführung stellen die Hersteller und Einführer eine Konformitätserklärung aus und fügen begleitende Unterlagen **bei, in denen**

- a) *die Herkunft der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgase festgestellt wird;*
- b) *die Produktionsanlage der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgase angegeben wird, einschließlich der Angabe der Ursprungsanlagen aller Vorläuferstoffe, bei denen im Zuge der Herstellung der in Verkehr zu bringenden fluorierten Treibhausgase Chlordifluormethan (R-22) entsteht;*
- c) *die Verfügbarkeit und der Betrieb der emissionsmindernden Technologie in Ursprungsanlagen nachgewiesen werden, die der vom UNFCCC genehmigten Basismethodik AM0001 für die Verbrennung von Trifluormethan-Abfallströmen gleichwertig sind, oder nachgewiesen wird, mit welcher Abscheidungs- und Zerstörungsmethode sichergestellt wurde, dass die Trifluormethanemissionen gemäß den Anforderungen des Protokolls zerstört werden;*
- d) *alle zusätzlichen Informationen zur leichteren Rückverfolgung der fluorierten Treibhausgase vor der Einfuhr dokumentiert werden.*

Die Hersteller und Einführer **müssen** die Konformitätserklärung und die begleitenden Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Inverkehrbringen **aufbewahren** und ■ der zuständigen ■ Behörde des Mitgliedstaats oder der Kommission **auf Verlangen zur Verfügung stellen**.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten zur Konformitätserklärung und zu den begleitenden Unterlagen gemäß Unterabsatz 2 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (7) Natürliche Personen, die die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, **b und c** genannten Tätigkeiten durchführen, müssen gemäß Artikel 10 zertifiziert sein und Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens der in den Anhängen I und II **sowie – bei Verwendung fluorierter Treibhausgase in elektrischen Schaltanlagen – auch der in Anhang III** aufgeführten fluorierten Treibhausgase ■ treffen.

Juristische Personen, die die Installation, **■** Instandhaltung **oder Wartung**, Reparatur oder **Außerbetriebnahme** der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis **e und Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b** aufgeführten Einrichtungen durchführen, müssen gemäß Artikel 10 zertifiziert sein und Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens der in **Anhang I** und **Anhang II Gruppe 1** aufgeführten fluorierten Treibhausgase treffen.

Natürliche Personen, die die Instandhaltung oder Wartung und Reparatur von fluorierte Treibhausgase enthaltenden Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ fallen, und unter mobile Einrichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c dieser Verordnung fällt, durchführen, müssen mindestens über eine Ausbildungsbescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung verfügen.

²⁵

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Artikel 5

Dichtheitskontrollen

- (1) Die Betreiber **und Hersteller** von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 5 Tonnen CO₂-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von mindestens 1 kg enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtungen Dichtheitskontrollen unterzogen werden.

Hermetisch geschlossene Einrichtungen **werden keinen Dichtheitskontrollen unterzogen, sofern sie als hermetisch geschlossene Einrichtungen gekennzeichnet sind und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:**

- a) *sie enthalten weniger als 10 Tonnen CO₂-Äquivalent der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase oder*
- b) *sie enthalten weniger als 2 kg der in Anhang II Gruppe I aufgeführten fluorierten Treibhausgase.*

Abweichend von Unterabsatz 2 werden hermetisch geschlossene Einrichtungen, die in Wohngebäuden installiert sind, nicht auf Dichtheit kontrolliert, wenn diese Einrichtungen weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten, sofern sie als hermetisch geschlossen gekennzeichnet sind.

Elektrische Schaltanlagen werden keiner Dichtheitskontrolle unterzogen, wenn sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche in der Kennzeichnung angegeben ist;
- b) sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte ***mit einem automatischen System zur Warnung während des Betriebs*** ausgestattet;
- c) sie enthalten weniger als 6 kg der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase.

(2) Absatz 1 gilt für Betreiber und Hersteller der folgenden **ortsfesten** Einrichtungen, wenn diese in Anhang I oder Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten:

- a) ■ Kälteanlagen;
- b) ■ Klimaanlage;
- c) ■ Wärmepumpen;
- d) ■ Brandschutzeinrichtungen;
-
- e) Organic-Rankine-Kreisläufe;
- f) elektrische Schaltanlagen.

(3) Absatz 1 gilt für Betreiber und Hersteller der folgenden mobilen Einrichtungen, wenn diese in Anhang I oder Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten:

- a) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern;**
- b) Kälteanlagen von leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern, einschließlich Kühlcontainern, und Eisenbahnkühlwaggons;**
- c) Klimaanlage und Wärmepumpen in schweren Nutzfahrzeugen, Lieferwagen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Bauwesen, in Zügen, U-Bahnen, Straßenbahnen und Luftfahrzeugen.**

Bei den in **Absatz 2** Buchstaben a bis **e** und **Buchstaben a und b** des vorliegenden Absatzes genannten Einrichtungen werden die Kontrollen von natürlichen Personen durchgeführt, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind.

(4) Bei den in Absatz 3 Buchstabe c genannten mobilen Einrichtungen müssen die Kontrollen von natürlichen Personen durchgeführt werden, die mindestens über eine Ausbildungsbescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 verfügen.

- (5) *Die Absätze 1 und gelten bis zum ... [bitte das Datum 3 Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] nicht für Betreiber mobiler Einrichtungen gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c.*
- (6) Die *in Absatz 1 genannten* Dichtheitskontrollen werden in folgenden zeitlichen Abständen durchgeführt:
- a) Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von weniger als 50 Tonnen CO₂-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von weniger als 10 kg enthalten: mindestens alle **zwölf** Monate; oder wenn ein Leckage-Erkennungssystem *in einer solchen Einrichtung* installiert ist: mindestens alle 24 Monate;

- b) Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 50 Tonnen und weniger als 500 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten oder die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von 10 bis 100 kg enthalten: mindestens alle sechs Monate oder, wenn ein Leckage-Erkennungssystem **in einer solchen Einrichtung** installiert ist: mindestens alle zwölf Monate;
- c) Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von **■** 100 kg **oder mehr** enthalten: mindestens alle drei Monate oder, wenn ein Leckage-Erkennungssystem **in einer solchen Einrichtung** installiert ist, mindestens alle sechs Monate.

(7) Bei Brandschutzeinrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe d gelten die Verpflichtungen aus Absatz 1 als eingehalten, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das bestehende Inspektionssystem entspricht den Normen ISO 14520 oder EN 15004 und
- b) die Brandschutzeinrichtung wird so oft überprüft, wie dies nach Absatz 6 erforderlich ist.

Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen für mobile Klimaanlage und Wärmepumpen gemäß Absatz 3 Buchstabe c gelten als erfüllt, sofern die mobilen Klimaanlage und Wärmepumpen einem regelmäßigen Inspektionsregime unterliegen, das auch Dichtheitskontrollen einschließt.

(8) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Anforderungen an die nach Absatz 1 durchzuführenden Dichtheitskontrollen für jede der in Absatz 2 und 3 genannten Arten von Einrichtungen festlegen und die Teile der Einrichtungen bestimmen, bei denen eine Leckage am wahrscheinlichsten ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 6

Leckage-Erkennungssysteme

- (1) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten **ortsfesten** Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte fluoridierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent **oder mehr oder 100 kg oder mehr der in Anhang II Gruppe 1 aufgeführten Gase** enthalten, **müssen sicherstellen**, dass die Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.
- (2) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben **e** und **f** aufgeführten **ortsfesten** Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte fluoridierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten und ab dem 1. Januar 2017 installiert wurden, **müssen sicherstellen**, dass diese Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.
- (3) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis **e** aufgeführten **ortsfesten** Einrichtungen, die Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels unterliegen, **müssen sicherstellen**, dass die Leckage-Erkennungssysteme mindestens einmal alle zwölf Monate kontrolliert werden, um für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu sorgen.

- (4) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe **f** aufgeführten **ortsfesten** Einrichtungen, die Absatz 2 des vorliegenden Artikels unterliegen, **müssen sicherstellen**, dass die Leckage-Erkennungssysteme mindestens einmal alle **sechs** Jahre kontrolliert werden, um für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu sorgen.

Artikel 7

Aufzeichnungen

- (1) Die Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, **müssen** für jede einzelne dieser Einrichtungen Aufzeichnungen **führen**, die die folgenden Angaben enthalten:
- a) Menge und Art der in der Einrichtung enthaltenen Gase, **gegebenenfalls mit gesonderter Angabe der während der Installation hinzugefügten Menge**;
 - b) Menge der Gase, die bei der ■ Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde, **einschließlich des Datums einer solchen Auffüllung**;
 - c) **Menge der rückgewonnenen Gase**;

- d) *wenn Gase hinzugefügt wurden, die Menge und Art dieser Gase und Angaben, ob sie **recycelt** oder aufgearbeitet wurden, **und den** Namen und **die** Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage in der Union und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;*

I

- e) Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instandgehalten und, wenn zutreffend, rückgewonnenen repariert, eine Dichtheitskontrolle vorgenommen oder außer Betrieb genommen hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats, ***und wenn das für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortliche Unternehmen eine juristische Person ist, sowohl Angaben zum Unternehmen als auch zu der natürlichen Person, die die Tätigkeiten durchgeführt hat;***
- f) Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 5 Absatz 1 durchgeführten Kontrollen sowie Zeitpunkte und Ergebnisse aller Reparaturen von Undichtigkeiten;
- g) Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der Gase, falls die Einrichtung ***außer Betrieb genommen*** wurde.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nicht in einer von den zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten** eingerichteten Datenbank gespeichert sind, gelten die folgenden Regeln:

- a) Die in Absatz 1 genannten Betreiber bewahren die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf;
- b) Unternehmen, die die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Tätigkeiten für die Betreiber durchführen, bewahren Kopien der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.

Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde ■ des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 6 führen die Unternehmen, die in Anhang I **oder in** Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluoriierte Treibhausgase liefern, Aufzeichnungen, die relevante Informationen über die Käufer dieser fluoriierten Treibhausgase enthalten, einschließlich folgender Angaben:

- a) Nummer des Zertifikats jedes Käufers;
- b) jeweils erworbene Mengen **der** Gase.

Unternehmen, die **die** Gase liefern, **bewahren die** Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang **auf** und stellen diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung.

- (4) *Für die Zwecke von Artikel 11 Absatz 7 müssen die Unternehmen, die nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen verkaufen, die mit den in Anhang I und in Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen befüllt sind, Aufzeichnungen über die verkauften Einrichtungen und die zertifizierten Unternehmen führen, die die Installation durchführen werden. Die Unternehmen, die die in Artikel 11 Absatz 7 genannten Einrichtungen verkaufen, müssen die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf Verlangen zur Verfügung stellen.*

- (5) *Unternehmen, die in Anhang I Gruppe 1 aufgeführte Stoffe, die für die in Artikel 16 Absatz 2 genannten ausgenommenen Verwendungen bestimmt sind – auch als Nebenprodukt –, herstellen, in Verkehr bringen, liefern oder empfangen, müssen Aufzeichnungen führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten:*
- a) Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches, das diese Stoffe enthält;*
 - b) in dem jeweiligen Kalenderjahr hergestellte, eingeführte, ausgeführte, aufgearbeitete oder zerstörte Menge;*
 - c) in dem jeweiligen Kalenderjahr gelieferte und erhaltene Menge je Lieferant und Empfänger;*
 - d) Namen und Kontaktangaben der Lieferanten und Empfänger;*
 - e) in dem jeweiligen Kalenderjahr verbrauchte Menge unter Angabe der tatsächlichen Verwendung und*
 - f) am 1. Januar und 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahrs gelagerte Menge.*

Die Unternehmen müssen die in Unterabsatz 1 genannten Aufzeichnungen nach der Herstellung, dem Inverkehrbringen, der Lieferung oder dem Erhalt mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen. Diese zuständigen Behörden und die Kommission gewährleisten die Vertraulichkeit der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Angaben.

- (6) Die Kommission kann in einem Durchführungsrechtsakt die Form der in den Absätzen 1, 3, 4 und 5 genannten Aufzeichnungen bestimmen und festlegen, wie diese zu erstellen und aufzubewahren sind. Dieser Durchführungsrechtsakt wird ***gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten*** Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8

Rückgewinnung und Zerstörung

- (1) Betreiber von ■ Einrichtungen ■, die ■ fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, ***dass diese Stoffe rückgewonnen und nach der Außerbetriebnahme der Einrichtungen recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.***

Die Rückgewinnung dieser **Stoffe erfolgt durch natürliche** Personen, die gemäß Artikel 10 **zertifiziert** sind.

(2) Die Verpflichtung **nach Absatz 1** gilt für Betreiber der folgenden **ortsfesten** Einrichtungen:

- a) Kältekreisläufe von ■ Kälteanlagen, ■ Klimaanlage und ■ Wärmepumpen;
■
- b) ■ Einrichtungen, die Lösungsmittel auf der Basis fluorierter Treibhausgase enthalten;
- c) ■ Brandschutzeinrichtungen;
- d) ■ elektrische Schaltanlagen.

- (3) *Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für die Betreiber der folgenden mobilen Einrichtungen:*
- a) *Kältekreisläufe von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern;*
 - b) *Kältekreisläufe von Kälteanlagen von leichten Kühlfahrzeugen und intermodalen Containern, einschließlich Kühlwagen, und Eisenbahnwaggons;*
 - c) *Kältekreisläufe von Klimaanlage und Wärmepumpen in schweren Nutzfahrzeugen, Lieferwagen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Bauwesen, in Zügen, U-Bahnen, Straßenbahnen und Luftfahrzeugen.*
- (4) *Für die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus Klimaanlage von Kraftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen, und aus den in Absatz 3 Buchstaben b und c genannten mobilen Einrichtungen gelten nur natürliche Personen als angemessen qualifiziert, die mindestens über eine Ausbildungsbescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung verfügen.*

- (5) *Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für Betreiber der mobilen Einrichtungen gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c ab dem ... [3 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung].*
- (6) In Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte **rückgewonnene** fluorierte Treibhausgase werden nicht zum Befüllen oder Wiederauffüllen von Einrichtungen verwendet, außer wenn das Gas recycelt oder aufgearbeitet wurde.
- (7) Ein Unternehmen, das einen Behälter mit in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen verwendet, sorgt unmittelbar vor dessen Entsorgung für die Rückgewinnung jeglicher Gasreste, um sicherzustellen, dass sie recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

- (8) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen sicher, dass **bei der Durchführung von Renovierungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten**, die **eine Entfernung von Schaumstoffelementen erfordern, die Schäume mit in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen** enthalten Emissionen **so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Gasen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Gase sichergestellt wird. Im Falle einer Rückgewinnung dieser Gase darf die Rückgewinnung nur von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt werden.**
- (9) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen sicher, dass **bei der Durchführung von Renovierungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten**, die **eine Entfernung von Schäumen in beschichteten Platten erfordern**, die in Hohlräumen oder geschlossenen Strukturen installiert sind und in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierten Treibhausgasen enthalten, **Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Gasen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Gase sichergestellt wird. Im Falle einer Rückgewinnung dieser Gase darf die Rückgewinnung nur von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt werden.**

Ist **die** Entfernung der **in Unterabsatz 1** genannten Schäume technisch nicht **durchführbar**, **so** erstellt der Gebäudeeigentümer oder das Bauunternehmen Unterlagen, **die belegen, dass die** Entfernung im konkreten Fall **nicht möglich war**. Diese Unterlagen **sind** fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen **zur Verfügung zu stellen**.

- (10) Die Betreiber von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluoridierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Gruppe 1 enthalten, aber in den Absätzen 2, 3, 8 und 9 nicht aufgeführt sind, sorgen für die Rückgewinnung der Gase, außer wenn dies nachweislich technisch nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Die Betreiber sorgen dafür, dass die Rückgewinnung von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt wird, damit die Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden können, oder dass sie ohne vorherige Rückgewinnung zerstört werden.

Die Rückgewinnung von in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluoridierten Treibhausgasen aus Klimaanlage von Kraftfahrzeugen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG ■ fallen, wird **nur** von ■ natürlichen Personen durchgeführt, **die über eine zumindest Ausbildungsbescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung verfügen**.

■

(11) **Die** in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase **sowie** Erzeugnisse und Anlagen, die diese Gase enthalten, werden **nur mithilfe von Zerstörungstechnologien zerstört**, die von den **Vertragsparteien** des Protokolls **zugelassen** wurden.

Andere fluorierte Treibhausgase, für die **die** Zerstörungstechnologie **■** nicht **zugelassen wurde**, werden **nur mithilfe von** Zerstörungstechnologien **zerstört**, die **mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten über Abfälle im Einklang stehen, und nur dann, wenn die zusätzlichen Anforderungen dieses Rechts erfüllt sind.**

(12) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte **■** zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung einer Liste **der Erzeugnisse** und Einrichtungen zu ergänzen, für die die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Gruppe 1 oder die Zerstörung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, ohne **die** vorherige Rückgewinnung dieser Gase als technisch und wirtschaftlich machbar gilt, **wobei sie, soweit angemessen, die zu verwendende Technologie angibt.**

(13) Die Mitgliedstaaten fördern Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung der in Anhang I und Anhang II **■** aufgeführten fluorierten Treibhausgase.

Artikel 9

Regelungen zur **erweiterten** Herstellerverantwortung

Unbeschadet bestehender **Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **bis zum 31. Dezember 2027 die in den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 2012/19/EU genannten Finanzierungsverpflichtungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte die Finanzierung der Rückgewinnung und das Recycling, die Aufarbeitung oder die Zerstörung fluorierter Treibhausgase umfassen, die in den Anhängen I und II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, aus Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, bei denen es sich um Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Richtlinie 2012/19/EU handelt und die ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Verkehr gebracht wurden.**

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 10

Zertifizierung und Ausbildung

- (1) **Natürliche Personen werden für die Durchführung der folgenden Tätigkeiten** im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen im Sinne des **Artikels 4 Absatz 7, des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 8 Absatz 2 unter Einschluss der dort bestimmten fluorierten Treibhausgase** ■ oder im Zusammenhang mit relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen **einschließlich gegebenenfalls natürlicher Kältemittel zertifiziert:**
- a) Installation, ■ Instandhaltung **oder Wartung**, Reparatur oder Außerbetriebnahme der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis **f und in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b** aufgeführten Einrichtungen;
 - b) Dichtheitskontrollen der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis **e und in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b** aufgeführten Einrichtungen ■ ;
 - c) Rückgewinnung **aus in Artikel 8 Absatz 2 Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a genannten Einrichtungen.**

Natürliche Personen verfügen zumindest über eine Ausbildungsbescheinigung für die Durchführung der folgenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen im Sinne des Artikel 4 Absatz 7, des Artikels 5 Absatz 1 und des Artikels 8 Absätze 1 und 2 unter Einschluss der dort bestimmten fluorierten Treibhausgase und im Zusammenhang mit gegebenenfalls mit relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen einschließlich natürlicher Kältemittel:

- a) Instandhaltung oder Wartung oder Reparatur von Klimaanlage von Kraftfahrzeugen im Geltungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG und Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus diesen Anlagen;*
- b) Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c und in Artikel 8 Absatz 10 Unterabsatz 2 aufgeführten Einrichtungen;*
- c) Instandhaltung oder Wartung, Reparatur und Dichtheitskontrollen von in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c aufgeführten Einrichtungen.*

- (2) *Juristische Personen werden im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 unter Einschluss der dort bestimmten fluoridierten Treibhausgase für die Durchführung der Installation, der Instandhaltung oder Wartung, der Reparatur oder Außerbetriebnahme der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis e und in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b aufgeführten Einrichtungen, die gegebenenfalls fluoridierte Treibhausgase oder relevante Alternativen zu fluoridierten Treibhausgasen einschließlich natürlicher Kältemittel enthalten, zertifiziert.*
- (3) *Binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 8 richten die Mitgliedstaaten Zertifizierungsprogramme einschließlich Bewertungsverfahren ein oder passen diese an und sorgen dafür, dass eine Ausbildung zu praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnissen für natürliche Personen zur Verfügung steht, die die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten tragen außerdem dafür Sorge, dass Ausbildungsprogramme zur Erlangung der Ausbildungsbescheinigungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 zur Verfügung stehen.*
- (4) *Binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 8 richten die Mitgliedstaaten Zertifizierungsprogramme für die in Absatz 2 genannten juristischen Personen ein oder passen diese Programme an.*

- (5) Die in **Absatz 3** genannten Zertifizierungsprogramme und Ausbildungsmaßnahmen zu **praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnissen** müssen Folgendes umfassen:
- a) geltende **Vorschriften** und technische Normen;
 - b) die Vermeidung von Emissionen;
 - c) die Rückgewinnung der in Anhang I und **in** Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase;
 - d) die sichere Handhabung von Einrichtungen der Art und der Größe, die von dem jeweiligen Zertifikat abgedeckt werden; ■
 - e) **die sichere Handhabung von Einrichtungen, die entzündliche oder giftige Gasen enthalten oder die mit hohem Druck oder anderen relevanten Risiken betrieben werden;**
 - f) **die Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Energieeffizienz von Einrichtungen während der Installation oder Instandhaltung oder Wartung.**

- (6) Die *in Absatz 3* genannten Zertifizierungsprogramme und Ausbildungsmaßnahmen zu *praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnissen, die Luftfahrzeuge betreffen, werden bei der Aktualisierung der von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit gemäß Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 115 der Verordnung (EU) 2018/1139* herausgegebenen *Zertifizierungsspezifikationen und anderen Einzelspezifikationen, annehmbaren Nachweisverfahren und Anleitungen berücksichtigt.*
- (7) *Die Zertifikate der in Absatz 3 genannten Zertifizierungsprogramme unterliegen der Bedingung, dass der Bewerber ein Bewertungsverfahren nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.*

- (8) *Bis ... [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Mindestanforderungen an die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zertifizierungsprogramme und Ausbildungsbescheinigungen für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten fest. Mit diesen Mindestanforderungen wird für jede Art von Einrichtungen, die in Absatz 1 genannt werden, festgelegt, welche praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse erforderlich sind, wobei gegebenenfalls zwischen den abzudeckenden Tätigkeiten unterschieden wird, welche Modalitäten für die Zertifizierung oder Bescheinigung gelten und welche Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten und Ausbildungsbescheinigungen bestehen. Die Kommission passt diese Mindestanforderungen erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

- (9) Bestehende Zertifikate und Ausbildungsbescheinigungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausgestellt wurden, bleiben unter den Bedingungen, unter denen sie ursprünglich ausgestellt wurden, gültig. *Spätestens am ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] haben die Mitgliedstaaten sichergestellt, dass zertifizierte natürliche Personen mindestens alle sieben Jahre zur Teilnahme an Auffrischkursen oder zum Abschluss eines in Absatz 3 genannten Bewertungsverfahrens verpflichtet werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass natürliche Personen, die im Besitz eines Zertifikats oder einer Ausbildungsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sind, spätestens am ... [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] erstmals an solchen Auffrischkursen teilnehmen oder solche Bewertungsverfahren abschließen.*
- (10) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen eines Jahres nach **dem Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 8** ihre Zertifizierungs- und Ausbildungsprogramme mit.

Die Mitgliedstaaten erkennen die in einem anderen Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel ausgestellten Zertifikate und Ausbildungsbescheinigungen an. Sie schränken die Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit nicht ein, weil ein Zertifikat in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

- (11) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form der in Absatz 10 genannten Mitteilung bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren** erlassen.
- (12) **Ein Unternehmen überträgt eine** in Absatz 1 oder Absatz 2 **genannte Tätigkeit nur dann einem anderen Unternehmen, wenn es sich vergewissert hat**, dass dieses im Besitz der für die Ausführung der erforderlichen, **in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Tätigkeiten** notwendigen Zertifikate ist.
- (13) Würde ein Mitgliedstaat aufgrund der Verpflichtungen aus diesem Artikel in Bezug auf die Zertifizierung und Ausbildung unverhältnismäßig belastet werden, weil seine Bevölkerungszahl gering ist und daher eine mangelnde Nachfrage nach einer solchen Zertifizierung und Ausbildung besteht, kann die Einhaltung der Verpflichtungen dadurch erreicht werden, dass in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Zertifikate anerkannt werden.

Mitgliedstaaten, die **Unterabsatz 1** anwenden, unterrichten die Kommission darüber. **Anschließend setzt die Kommission** die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis **■**.

- (14)** Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, weitere Zertifizierungs- und Ausbildungsprogramme für Einrichtungen und Tätigkeiten, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, einzurichten.

Kapitel III

Beschränkungen und Kontrolle der Verwendung

Artikel 11

Beschränkungen des Inverkehrbringens und des Verkaufs

- (1) Das Inverkehrbringen der in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, außer Militärausrüstung, ist ab dem in diesem Anhang angegebenen Zeitpunkt untersagt, wobei gegebenenfalls nach der Art oder dem Treibhauspotenzial des enthaltenen Gases differenziert wird.

Abweichend von Unterabsatz 1 ist das Inverkehrbringen von Teilen von Erzeugnissen und Einrichtungen, die für die Reparatur und Wartung bestehender, in Anhang IV aufgeführter Einrichtungen erforderlich sind, gestattet, sofern die Reparatur oder Wartung nicht Folgendes bewirkt:

- a) eine erhöhte Leistung des Erzeugnisses oder der Einrichtung;*
- b) eine Erhöhung der Menge fluorierter Treibhausgase in dem Erzeugnis oder der Einrichtung oder*

- c) *eine Änderung der Art des verwendeten fluorierten Treibhausgases, die eine Erhöhung des Treibhauspotenzials des verwendeten fluorierten Treibhausgases nach sich ziehen würde.*

Erzeugnisse und Einrichtungen, **einschließlich Teilen davon**, die nach dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt unrechtmäßig in **Verkehr** gebracht wurden, dürfen anschließend weder verwendet noch geliefert noch Dritten in der Union entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder ausgeführt **werden. Die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse und Einrichtungen ist gestattet, wenn die Nichteinhaltung dieser Verordnung vor der Überlassung von Waren zum freien Verkehr zum Zwecke der Einfuhr im Einklang mit den in Artikel 23 Absatz 12 genannten Maßnahmen festgestellt wurde.** Diese Erzeugnisse und Einrichtungen dürfen nur zur späteren Entsorgung und zur Rückgewinnung des Gases vor der Entsorgung gemäß Artikel 8 **oder für die Wiederausfuhr** gelagert oder befördert werden.

Die Wiederausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, für die die Nichteinhaltung dieser Verordnung vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wurde, ist gestattet. In diesen Fällen findet Artikel 22 Absatz 3 keine Anwendung.

Ein Jahr nach den in Anhang IV aufgeführten Zeitpunkten ist die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die vor dem in Unterabsatz 1 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden bzw. werden, für Dritte in der Union nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung vor **diesem** Zeitpunkt rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde.

- (2) Das in Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegte Verbot gilt nicht für Einrichtungen, für die in auf Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Ökodesign-Anforderungen festgehalten wurde, dass **ihre** Emissionen in CO₂-Äquivalenten über ihren gesamten Lebenszyklus gesehen niedriger wären als die gleichwertiger Einrichtungen, die **diesen einschlägigen** Ökodesign-Anforderungen genügen.

- (3) Zusätzlich zu **den Verboten** des Inverkehrbringens gemäß Anhang IV Nummer 1 sind die Einfuhr, **■** die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union sowie die Verwendung oder Ausfuhr von nicht wieder auffüllbaren Behältern für in Anhang I und **in** Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen, die leer oder vollständig oder teilweise befüllt sind, verboten. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden. **Dieser Absatz** gilt nicht für Behälter für **zu Labor- oder Analysezwecken verwendeten fluorierten Treibhausgasen**.

Unterabsatz 1 gilt für **nicht wieder auffüllbare Behälter, nämlich**

- a) Behälter, die nicht wieder aufgefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden, und
- b) Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in **Verkehr** gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

- (4) *Unternehmen, die wieder auffüllbare Behälter für fluorierte Treibhausgase in Verkehr bringen, müssen eine Konformitätserklärung vorlegen, die auch einen Nachweis darüber umfasst, dass verbindliche Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters zum Zwecke der Wiederauffüllung getroffen wurden, wobei insbesondere die einschlägigen Akteure, ihre vorgeschriebenen Verpflichtungen und die entsprechenden logistischen Modalitäten aufgeführt werden. Diese Vorkehrungen sind für die Vertreiber von wieder auffüllbaren Behältern für fluorierte Treibhausgase für Endverbraucher verbindlich.*

Die in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen müssen die Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen der wiederauffüllbaren Behälter für fluorierte Treibhausgase mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und diese Erklärung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen. Anbieter von wieder auffüllbaren Behältern für fluorierte Treibhausgase für Endverbraucher müssen die Nachweise für die Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten verbindlichen Vorkehrungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab der Lieferung an den Endverbraucher aufbewahren und sie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Anforderungen dafür festlegen, dass Angaben, die für die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten verbindlichen Vorkehrungen wichtig sind, in die Konformitätserklärung aufgenommen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (5) Die Kommission kann in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats hin und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren genehmigen, aufgrund deren das Inverkehrbringen von in Anhang IV aufgeführten Erzeugnissen und Einrichtungen **oder abweichend von Artikel 13 Absatz 9 die Inbetriebnahme neuer oder erweiterter elektrischer Schaltanlagen**, einschließlich Teilen davon, die **fluorierte Treibhausgase** enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, erlaubt ist, sofern nachgewiesen wird, dass
- a) es für spezifische Erzeugnisse **oder** Einrichtungen oder für eine spezifische Kategorie von **Erzeugnissen** oder Einrichtungen keine Alternativen gibt oder diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden können oder

- b) bei der Verwendung von technisch realisierbaren und sicheren Alternativen unverhältnismäßige Kosten entstünden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten** Prüfverfahren erlassen.

- (6) Nur natürliche Personen, die Inhaber eines Zertifikats gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a sind, oder Unternehmen, die natürliche Personen beschäftigen, die Inhaber eines Zertifikats **gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a** oder einer Ausbildungsbescheinigung **gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2** sind, dürfen die in Anhang I oder **in** Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase für die Zwecke der Installation, **Instandhaltung oder** Wartung oder Reparatur von Einrichtungen, die **in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis f, Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a und b genannt sind und unter Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2** fallen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, erwerben. **Die Verkäufer verkaufen diese Gase sowohl direkt als auch indirekt ausschließlich den im vorliegenden Absatz genannten Unternehmen bzw. bieten diese Gase ausschließlich diesen Unternehmen zum Kauf an.**

Dieser Absatz hindert Unternehmen ohne Zertifikat, die **die in Unterabsatz 1 genannten** Tätigkeiten nicht ausführen, nicht daran, die in Anhang I und **in** Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase zu sammeln, zu befördern oder zu liefern.

- (7) Nicht hermetisch geschlossene Einrichtungen, die mit in Anhang I und **in** Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen befüllt sind, dürfen nur dann an Endverbraucher verkauft werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Installation von einem nach Artikel 10 zertifizierten Unternehmen ausgeführt wird.
- (8) *Nur Unternehmen, die eine Niederlassung innerhalb der Union haben oder einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union bestellt haben, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt, ist es gestattet, fluorierte Treibhausgase als Massengut in Verkehr zu bringen und anschließend zu liefern. Bei dem Alleinvertreter kann es sich um den Vertreter handeln, der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bestellt wurde.*

Artikel 12

Kennzeichnung und Informationen über Erzeugnisse und Einrichtungen

- (1) Die folgenden Erzeugnisse und Einrichtungen, die ■ fluoridierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren **diese Gase** benötigen, dürfen nur in Verkehr gebracht, **geliefert oder Dritten zur Verfügung gestellt** werden, wenn sie gekennzeichnet sind als:
- a) Kälteanlagen;
 - b) Klimaanlageanlagen;
 - c) Wärmepumpen;
 - d) Brandschutzeinrichtungen;
 - e) elektrische Schaltanlagen;
 - f) Aerosolzerstäuber, die fluoridierte Treibhausgase enthalten, einschließlich **Dosier-Aerosolen**;

- g) alle Behälter für fluoridierte Treibhausgase;
 - h) Lösungsmittel auf der Grundlage fluoridierter Treibhausgase **oder**
 - i) Organic-Rankine-Kreisläufe.
- (2) Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einer **in Artikel 11 Absatz 5 genannten** Ausnahmeregelung **■** unterliegen, **sowie Erzeugnisse oder Einrichtungen, die in Anhang I Gruppe 1 aufgeführte fluoridierte Treibhausgase enthalten, die einer in Artikel 16 Absatz 4 genannten Ausnahmeregelung unterliegen**, werden **mit Angabe des Ablaufdatums der Ausnahmeregelung** entsprechend gekennzeichnet, und es wird angegeben, dass diese Erzeugnisse oder Einrichtungen nur für den Zweck verwendet werden dürfen, für den eine Ausnahme nach dem genannten Artikel gewährt wurde.
- (3) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:
- a) den Hinweis, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung fluoridierte Treibhausgase enthält oder zu seinem/ihrem Funktionieren benötigt;
 - b) die anerkannte industrielle Bezeichnung des betreffenden fluoridierten Treibhausgases oder, wenn diese nicht verfügbar ist, die chemische Bezeichnung;

- c) ab 1. Januar 2017 die Menge der **in dem** Erzeugnis oder in der Einrichtung enthaltenen fluorierten Treibhausgase oder die Menge fluorierter Treibhausgase, für die die Einrichtung ausgelegt wurde, ausgedrückt in Gewicht und CO₂-Äquivalent, sowie das **Treibhauspotenzial** dieser Gase.

Die Kennzeichnung muss **gegebenenfalls** folgende Angaben enthalten:

- a) den Hinweis, dass fluorierte Treibhausgase in hermetisch geschlossenen Einrichtungen enthalten sind;
- b) den Hinweis, dass die elektrischen Schaltanlagen gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr aufweisen.

Wenn Produkte oder Einrichtungen nachgerüstet und die fluorierten Treibhausgase ausgetauscht wurden, so werden diese Erzeugnisse oder Einrichtungen mit aktualisierten Informationen gemäß diesem Absatz neu gekennzeichnet.

- (4) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Kennzeichnung ist deutlich lesbar und dauerhaft anzubringen, entweder
- a) in unmittelbarer Nähe der Zugangsstellen für das Befüllen oder die Rückgewinnung der fluorierten Treibhausgase oder
 - b) auf dem Teil des Erzeugnisses oder der Einrichtung, der das fluorierte Treibhausgas enthält.

Die Kennzeichnung ist in den Amtssprachen des Mitgliedstaats abzufassen, in dem die Ware in **Verkehr** gebracht, **bereitgestellt oder geliefert** wird.

- (5) Schäume und Polyol-Vorgemische, die in den Anhängen I und II aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten, werden nicht ohne eine Kennzeichnung in **Verkehr** gebracht, **bereitgestellt oder geliefert**, auf der die fluorierten Treibhausgase mit Angabe der anerkannten industriellen Bezeichnung oder, wenn diese nicht verfügbar ist, der chemischen Bezeichnung **bezeichnet** sind. Die Kennzeichnung muss den deutlichen Hinweis enthalten, dass der Schaum oder das Polyol-Vorgemisch fluorierte Treibhausgase enthält. **Bei Schaumstoffelementen und beschichteten Platten** wird dies deutlich und dauerhaft auf den Platten angegeben.

- (6) *Gegebenenfalls sind wieder aufgefüllte Behälter mit fluorierten Treibhausgasen mit den in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten aktualisierten Angaben neu zu kennzeichnen.*
- (7) Behälter mit *in den Anhängen I und II aufgeführten* aufgearbeiteten oder recycelten fluorierten Treibhausgasen werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass es sich um aufgearbeitete oder recycelte Stoffe handelt. ***Im Fall einer Aufarbeitung sind auch*** die Fertigungsnummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungseinrichtung in der Union anzugeben.
- (8) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I aufgeführt sind und zur Zerstörung in **Verkehr** gebracht, ***bereitgestellt oder geliefert*** werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur ***für die Zerstörung bestimmt ist.***
- (9) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I aufgeführt sind und unmittelbar ausgeführt werden sollen, werden mit der Angabe gekennzeichnet, dass der Inhalt des Behälters nur ***für die unmittelbare Ausfuhr bestimmt ist.***

- (10) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I aufgeführt sind und zur Verwendung in Militärausrüstung in Verkehr gebracht, **bereitgestellt oder geliefert** werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters **nur für diesen Zweck bestimmt ist**.
- (11) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind und zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie in Verkehr gebracht, **bereitgestellt oder geliefert** werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur **für diesen Zweck bestimmt ist**.
- (12) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I aufgeführt sind und zur Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebracht, **bereitgestellt oder geliefert** werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur **für die Verwendung** als Ausgangsstoff **bestimmt ist**.
- (13) Behälter mit fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I **Gruppe 1** aufgeführt sind und zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe in Verkehr gebracht, **bereitgestellt oder geliefert** werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur **für diesen Zweck bestimmt ist**.

- (14) Im Fall von Behältern mit **fluorierten Treibhausgasen, die in Anhang I Gruppe 1 aufgeführt sind**, muss die in den Absätzen 8 bis 12 genannte Kennzeichnung die Angabe ‚von der Quote gemäß Verordnung (EU) .../... **des Europäischen Parlaments und des Rates**⁺ ausgenommen‘ enthalten.

Bestehen keine **in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes und in den Absätzen 8 bis 12 genannten** Kennzeichnungspflichten ■, so unterliegen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe den Quotenanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 1.

- (15) In den in Anhang IV Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstaben b, c und d, Nummer 8 Buchstaben b bis e, Nummer 9 Buchstaben b bis f, Nummer 11 Buchstabe c, **Nummer 16, Nummer 17 Buchstaben a, b und c** und Nummer 19 Buchstaben a und b genannten Fällen ist das Erzeugnis **oder die Einrichtung** mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass es **bzw. sie** nur verwendet werden darf, wenn dies nach den **Sicherheitsanforderungen** oder nationalen Sicherheitsnormen, wie jeweils anwendbar, erforderlich ist. Diese Anforderungen oder Normen sind auf dem Etikett anzugeben. In **den** in Anhang IV Nummern 19 und 21 genannten Fällen ist das Erzeugnis **oder die Einrichtung** mit dem Hinweis zu kennzeichnen, dass es **bzw. sie** nur verwendet werden darf, wenn dies für die **auf dem Etikett** zu nennende medizinische **Anwendung** erforderlich ist.

⁺ **ABl.: Bitte in den Text die Nummer der Verordnung PE-CONS 60/23 (2022/0099(COD)) einfügen.**

- (16) Die in den Absätzen 3 und 5 genannten Informationen sind in den Bedienungsanleitungen für die betreffenden Erzeugnisse und Einrichtungen anzugeben.

Bei Erzeugnissen und Einrichtungen, die in den Anhängen I und II aufgeführte fluoridierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 150 oder mehr enthalten, sind diese Informationen auch in den zu Werbezwecken genutzten Beschreibungen anzugeben.

- (17) Die Kommission kann **im Wege von** Durchführungsrechtsakten die Form der in Absatz 1 und den Absätzen 4 bis 15 des vorliegenden Artikels genannten Kennzeichnungen bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in Artikel 34 Absatz 2 genannten** Prüfverfahren **erlassen**.

- (18) **Der** Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Kennzeichnungsanforderungen nach den Absätzen 4 bis 15 **des vorliegenden Artikels zu erlassen, wenn dies in Anbetracht** der kommerziellen oder technologischen Entwicklung **angezeigt ist**.

Artikel 13

Kontrolle der Verwendung

- (1) Die Verwendung von SF₆ für den Magnesiumdruckguss und beim Recycling von Magnesiumdruckguss-Legierungen ist untersagt.
- (2) Die Verwendung von SF₆ zum Füllen von Fahrzeugreifen ist untersagt.
- (3) **Die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr zur Instandhaltung oder Wartung von Kälteanlagen mit einer Füllmenge von 40 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr ist untersagt.** Ab dem 1. Januar 2025 ist die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr zur **Instandhaltung oder** Wartung ■ von Kälteanlagen **jeglicher Art** verboten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbote gilt nicht für Militärausrüstungen oder Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind.

Das **in Unterabsatz 1 genannte** Verbot ■ gilt bis zum 1. Januar 2030 nicht für die folgenden Arten von fluorierten Treibhausgasen:

- a) in Anhang I aufgeführte aufgearbeitete fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr, die für die Instandhaltung oder Wartung bestehender Kälteanlagen verwendet werden, sofern bei Behältern mit diesen Gasen eine Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 7 vorgenommen wurde;
- b) in Anhang I aufgeführte recycelte fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr, die für die **Instandhaltung oder** Wartung **bestehender** Kälteanlagen verwendet werden, sofern sie aus solchen Einrichtungen rückgewonnen wurden; diese recycelten Gase **werden** nur von dem Unternehmen verwendet ■, das die Rückgewinnung im Rahmen der **Instandhaltung oder** Wartung ■ durchgeführt hat, oder von dem Unternehmen, für das die Rückgewinnung als Teil der **Instandhaltung oder** Wartung ■ durchgeführt wurde.

Die *in Unterabsatz 1 genannte* Verbote ■ gelten nicht für Kälteanlagen, für die im Einklang mit Artikel 11 Absatz 5 eine Ausnahme genehmigt wurde.

- (4) *Ab dem 1. Januar 2026 ist die Verwendung der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr für die Instandhaltung oder Wartung von Klimaanlage und Wärmepumpen verboten.*

Das in Unterabsatz 1 genannte Verbot gilt bis zum 1. Januar 2032 nicht für die folgenden Arten von fluorierten Treibhausgasen:

- a) *in Anhang I aufgeführte aufgearbeitete fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr, die für die Instandhaltung oder Wartung bestehender Klimaanlage und Wärmepumpen verwendet werden, sofern Behälter mit diesen Gasen gemäß Artikel 12 Absatz 7 gekennzeichnet wurden;*

- b) *in Anhang I aufgeführte recycelte fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr, die für die Instandhaltung oder Wartung bestehender Klimaanlage und Wärmepumpen verwendet werden, sofern diese Gase aus solchen Einrichtungen rückgewonnen wurden; diese recycelten Gase werden nur von dem Unternehmen verwendet, das die Rückgewinnung im Rahmen der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt hat, oder von dem Unternehmen, für das die Rückgewinnung als Teil der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt wurde.*
- (5) *Ab dem 1. Januar 2032 ist die Verwendung der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 750 oder mehr für die Instandhaltung oder Wartung ortsfester Kälteanlagen mit Ausnahme von Kühlern verboten.*

Das in Unterabsatz 1 genannte Verbot gilt nicht für Militärausrüstungen oder Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C oder für Anwendungen zur Kühlung von Kernkraftwerken bestimmt sind.

Das in Unterabsatz 1 genannte Verbot gilt nicht für die folgenden Arten von fluorierten Treibhausgasen:

- a) in Anhang I aufgeführte aufgearbeitete fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 750 oder mehr, die für die Instandhaltung oder Wartung bestehender ortsfester Kälteanlagen mit Ausnahme von Kühlern verwendet werden, sofern Behälter mit diesen Gasen gemäß Artikel 12 Absatz 7 gekennzeichnet wurden;*
- b) in Anhang I aufgeführte recycelte fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 750 oder mehr, die für die Instandhaltung oder Wartung bestehender ortsfester Kälteanlagen mit Ausnahme von Kühlern verwendet werden, sofern die Gase aus solchen Einrichtungen rückgewonnen wurden; diese recycelten Gase werden nur von dem Unternehmen verwendet, das die Rückgewinnung im Rahmen der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt hat, oder von dem Unternehmen, für das die Rückgewinnung als Teil der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt wurde.*

- (6) *Die Kommission bewertet auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats hin und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung die Verfügbarkeit aufgearbeiteter und recycelter fluorierter Treibhausgase, die in den Anwendungsbereich der Absätze 4 und 5 fallen. Deutet die Bewertung der Kommission auf einen bestätigten Versorgungsengpass bei einem aufgearbeiteten und recycelten fluorierten Treibhausgas hin, so kann die Kommission in dem Umfang, in dem dies für die Behebung des ermittelten Engpasses erforderlich ist, in Ausnahmefällen im Wege von Durchführungsrechtsakten eine bis zu vier Jahre geltende Ausnahmeregelung von den in den Absätzen 4 oder 5 verankerten Verboten genehmigen.*
- (7) *Ab dem 1. Januar 2035 ist die Verwendung von SF₆ für die Instandhaltung oder Wartung elektrischer Schaltanlagen verboten, sofern es nicht aufgearbeitet oder recycelt wurde, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass SF₆*
- a) aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann oder*
 - b) im Fall einer Notfallreparatur nicht verfügbar ist.*

In diesen Fällen legt der Nutzer auf Verlangen Nachweise vor, in denen er die Gründe für die Verwendung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission darlegt.

Der vorliegende Absatz gilt nicht für Militärausrüstung.

- (8) Die Verwendung von Desfluran als Inhalationsnarkosemittel ist ab dem 1. Januar 2026 verboten, es sei denn, eine solche Verwendung ist unbedingt erforderlich und aus medizinischen Gründen darf kein anderes Narkosemittel verwendet werden. **Die medizinische Einrichtung bewahrt Nachweise zur medizinischen Begründung auf und legt sie** der zuständigen Behörde ■ des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf **Verlangen** vor.
- (9) **Die Inbetriebnahme der folgenden elektrischen Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase als Isolier- oder Schaltmedien nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ist wie folgt verboten:**
- a) **elektrische Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung bis einschließlich 24 kV: ab dem 1. Januar 2026;**
 - b) **elektrische Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung von über 24 kV und bis einschließlich 52 kV: ab dem 1. Januar 2030;**

- c) *elektrische Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung ab 52 kV und bis einschließlich 145 kV und einem Kurzschlussstrom bis einschließlich 50 kA mit einem GWP von 1 oder mehr: ab dem 1. Januar 2028;*
 - d) *elektrische Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung von mehr als 145 kV oder einem Kurzschlussstrom von mehr als 50 kA mit einem GWP von 1 oder mehr: ab dem 1. Januar 2032.*
- (10) *Die vorübergehende Außerbetriebnahme einer in der Union betriebenen elektrischen Schaltanlage und die anschließende Inbetriebnahme dieser elektrischen Schaltanlage an einem anderen Standort innerhalb der Union gilt nicht als Inbetriebnahme für die Zwecke dieses Artikels.*
- (11) *Abweichend von Absatz 9 ist die Inbetriebnahme einer elektrischen Schaltanlage, die Isolier- oder Schaltmedien mit einem GWP von weniger als 1 000 nutzt oder zu ihrem Funktionieren benötigt, gestattet, sofern im Anschluss an ein Vergabeverfahren, bei dem die technischen Besonderheiten der für den konkreten Anwendungsfall erforderlichen Einrichtung berücksichtigt werden, einer der folgenden Fälle zutrifft:*
- a) *während der ersten zwei Jahre nach den in Absatz 9 Buchstaben a und b genannten Zeitpunkten sind keine Angebote oder nur Angebote eingegangen, mit denen Einrichtungen eines Herstellers elektrischer Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien ohne fluorierte Treibhausgase angeboten wurden;*

- b) während der ersten zwei Jahre nach den in Absatz 9 Buchstaben c und d genannten Zeitpunkten sind keine Angebote oder nur Angebote eingegangen, mit denen Einrichtungen eines Herstellers elektrischer Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien mit einem GWP von weniger als Eins angeboten wurden;*
 - c) nach dem unter Buchstabe a genannten Zweijahreszeitraum sind keine Angebote eingegangen, mit denen Einrichtungen eines Herstellers elektrischer Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien ohne fluorierte Gase angeboten wurden; oder*
 - d) nach dem unter Buchstabe b genannten Zweijahreszeitraum sind keine Angebote eingegangen, mit denen Einrichtungen eines Herstellers elektrischer Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien mit einem GWP von weniger als 1 angeboten wurden.*
- (12) Abweichend von Absatz 11 sind elektrische Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien mit einem GWP von 1 000 oder mehr gestattet, sofern im Anschluss an ein Vergabeverfahren, bei dem die technischen Besonderheiten der für den konkreten Anwendungsfall erforderlichen Einrichtung berücksichtigt werden, kein Angebot über elektrische Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien mit einem GWP von weniger als 1 000 eingegangen ist.*

- (13) Absatz 9 gilt nicht für elektrische Schaltanlagen, für die in auf Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Ökodesign-Anforderungen festgestellt wurde, dass ihre Emissionen in CO₂-Äquivalenten über ihren gesamten Lebenszyklus gesehen niedriger wären als die gleichwertiger Einrichtungen, die den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen genügen, und dass sie die Treibhauspotenzial-Höchstwerte in Absatz 9 einhalten würden.
- (14) Absatz 9 findet keine Anwendung, wenn der Betreiber nachweisen kann, dass der Auftrag für das elektrische Schaltgerät vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] vergeben wurde.
- (15) Absatz 9 findet keine Anwendung, wenn die Geräte zur Erweiterung bestehender elektrischer Schaltanlagen, in denen fluorierte Treibhausgase mit einem niedrigeren Treibhauspotenzial als die fluorierten Treibhausgase in der bestehenden elektrischen Schaltanlage verwendet werden, nicht mit der bestehenden elektrischen Schaltanlage kompatibel sind und die Verwendung dieser Geräte den Austausch der gesamten bestehenden elektrischen Schaltanlage erfordern würde.
- (16) Kommt eine in den Absätzen 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 genannte Ausnahmeregelung zur Anwendung, so bewahrt der Betreiber die Unterlagen zum Nachweis der Ausnahmeregelung mindestens fünf Jahre lang auf und stellt sie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung.

- (17) *Der Betreiber benachrichtigt die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die elektrische Schaltanlage unter Anwendung einer der in den Absätzen 11, 12, 14 oder 15 aufgeführten Ausnahmeregelungen in Betrieb genommen wird.*
- (18) *Teile von Einrichtungen können für die Reparatur oder Wartung bestehender elektrischer Schaltanlagen installiert werden, sofern es nicht zu einer Änderung der Art des verwendeten fluorierten Treibhausgases kommt, die eine Erhöhung des Treibhauspotenzials des verwendeten fluorierten Treibhausgases oder eine Erhöhung der in der Einrichtung enthaltenen Treibhausgasmenge bewirkt.*
- (19) *Die Inbetriebnahme oder Verwendung von in Anhang IV Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstaben b, c und d, Nummer 8 Buchstaben b bis e, Nummer 9 Buchstaben b bis f, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 17 Buchstabe c und Nummer 19 Buchstabe b genannten Erzeugnissen nach dem dort jeweils angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots ist verboten, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass*
- a) die einschlägigen Sicherheitsanforderungen an dem betreffenden Standort die Installation von Einrichtungen, in denen fluorierte Treibhausgase mit einem niedrigeren Treibhauspotenzial als in den jeweiligen Verboten angegeben verwendet werden, nicht erlauben oder*
 - b) die Einrichtung vor dem in Anhang IV genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens des einschlägigen Verbots in Verkehr gebracht wurde.*

- (20) *Der Betreiber bewahrt die Unterlagen für den in Absatz 19 genannten Nachweis mindestens fünf Jahre lang auf und stellt sie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung.*

Kapitel IV

Produktionsplan und Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

Artikel 14

Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

- (1) *Für die Zwecke des vorliegenden Artikels, des Artikels 15 und des Anhangs V handelt es sich bei der Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen um die Menge der hergestellten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe, abzüglich der Menge, die mithilfe von Technologie, die von den Vertragsparteien des Protokolls genehmigt wurden, zerstört wurde, sowie abzüglich der vollständig als Ausgangsstoff für die Herstellung anderer Chemikalien verwendeten Menge, aber einschließlich der als Nebenprodukte erzeugten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe, außer wenn sie nicht abgeschieden wurden oder die Nebenprodukte während des Herstellungsverfahrens oder danach vom Hersteller zerstört wurden oder an ein anderes Unternehmen zur Zerstörung übergeben wurden. Bei der Berechnung der Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen wird keine Menge aufgearbeiteter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe in Anrechnung gebracht.*
- (2) Die Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ist insoweit zulässig, als den Herstellern von der Kommission Produktionsrechte gemäß dem vorliegenden Artikel zugewiesen wurden.

- (3) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 gemeldeten Daten **teilt** die Kommission Herstellern, die im Jahr 2022 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe hergestellt haben, vor dem 1. Januar 2025 im Wege von Durchführungsrechtsakten Produktionsrechte auf der Grundlage von Anhang V zu. **Diese** Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die Kommission kann die in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Wege von Durchführungsrechtsakten ändern, um den in Absatz 3 genannten Herstellern oder anderen in der Union niedergelassenen Unternehmen zusätzliche Produktionsrechte **zuzuteilen, sofern die Produktionsgrenzen** des Mitgliedstaats im Rahmen des Protokolls **nicht überschritten werden. Diese** Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) **In Ermangelung eines vor dem 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Durchführungsrechtsakts dürfen die Hersteller weiterhin teilfluorierte Kohlenwasserstoffe herstellen, ohne dass ihnen Produktionsrechte zugeteilt wurden. Die in diesem Zeitraum hergestellten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe werden auf die Zuteilung der Produktionsrechte, nachdem diese gemäß dem in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakt bekannt gegeben wurden, angerechnet.**

- (6) Drei Jahre nach dem Erlass der in Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakte und danach alle drei Jahre überprüft die Kommission diese Durchführungsrechtsakte und ändert sie **erforderlichenfalls** unter Berücksichtigung der Änderungen der Produktionsrechte gemäß Artikel 15 in den vorangegangenen drei Jahren. **Diese** Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 15

Übertragung und Genehmigung von Produktionsrechten zur industriellen Rationalisierung

- (1) Zum Zweck der industriellen Rationalisierung innerhalb eines Mitgliedstaats können die Hersteller ihre Produktionsrechte ganz oder teilweise auf jedes andere Unternehmen in diesem Mitgliedstaat übertragen, sofern die **berechneten Produktionsmengen** der Vertragsparteien im Rahmen des Protokolls eingehalten werden. Übertragungen werden von der Kommission und den jeweils zuständigen Behörden genehmigt und über das F-Gas-Portal durchgeführt.

- (2) Zum Zweck der industriellen Rationalisierung zwischen Mitgliedstaaten kann die Kommission im Einvernehmen sowohl mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die entsprechende Produktionsstätte des betreffenden Herstellers befindet, als auch mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem überschüssige **berechnete Produktionsmengen gemäß dem Protokoll** verfügbar sind, unter Berücksichtigung der im Protokoll festgelegten Bedingungen diesem Hersteller über das F-Gas-Portal gestatten, seine in Artikel 14 Absatz 3 **genannten Produktionsrechte** um eine bestimmte Menge zu überschreiten.
- (3) Die Kommission kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die entsprechende Produktionsstätte des Herstellers befindet, und der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands einem Hersteller gestatten, dass die **in Artikel 14 genannten Produktionsrechte** mit den berechneten Produktionsmengen, die einem Hersteller in einem Drittland gemäß dem Protokoll und dem nationalen Recht **des Herstellers** erlaubt sind, zum Zweck der industriellen Rationalisierung mit einer Vertragspartei in einem Drittland kombiniert werden, sofern **die** kombinierte **Produktion** der beiden Hersteller nicht zu einer Überschreitung der **berechneten Produktionsmengen der beiden Vertragsparteien** nach dem **Protokoll** und dem einschlägigen nationalen Recht führt.

Artikel 16

Verringerung der Menge von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

- (1) Das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ist nur insoweit zulässig, als den Herstellern und Einführern von der Kommission Quoten gemäß Artikel 17 zugewiesen wurden.

Die Hersteller und Einführer, **die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe** in Verkehr bringen, **dürfen die ihnen** zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zur Verfügung **stehenden Quoten** nicht überschreiten.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die
- a) zur Zerstörung **in die Union** eingeführt werden;
 - b) von einem Hersteller als Ausgangsstoffe verwendet werden oder von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Verwendung als Ausgangsstoffe geliefert werden;
 - c) von einem Hersteller oder Einführer direkt an Unternehmen zur Ausfuhr aus der Union geliefert werden und nicht in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, wenn diese teilfluorierten Kohlenwasserstoffe anschließend vor der Ausfuhr keinem Dritten in der Union zur Verfügung gestellt werden;

- d) von einem Hersteller oder Einführer direkt zur Verwendung in Militärausrüstungen geliefert werden;
 - e) von einem Hersteller oder Einführer direkt an ein Unternehmen geliefert werden, das sie zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie verwendet.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 2 zu ändern und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe gemäß den Beschlüssen der Vertragsparteien des Protokolls von der **in Absatz 1 genannten** Quotenanforderung **■** auszunehmen.

- (4) Die Kommission kann in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats **hin** und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung **sowie in Anbetracht etwaiger von der Europäischen Arzneimittel-Agentur bereitgestellter Daten** im Wege von Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren genehmigen, wonach **teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die für bestimmte Anwendungsfälle oder spezifische** Kategorien von Erzeugnissen oder Einrichtungen **bestimmt sind**, von der in Absatz 1 festgelegten Quotenregelung ausgenommen **werden**, sofern in dem Antrag nachgewiesen wird, dass
- a) es für diese spezifischen **Anwendungsfälle**, Erzeugnisse oder Einrichtungen keine Alternativen gibt oder diese **Alternativen** aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen **oder aufgrund von Risiken für die öffentliche Gesundheit** nicht genutzt werden können und
 - b) eine ausreichende Versorgung mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen nicht sichergestellt werden kann, ohne dass unverhältnismäßige Kosten entstünden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten** Prüfverfahren **erlassen**.

- (5) Emissionen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe während der Herstellung gelten als in dem Jahr in **Verkehr** gebracht, in dem sie auftreten.
- (6) Dieser Artikel und die Artikel 17, 20 **bis** 29 und 31 gelten auch für in Polyol-Vorgemischen enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe.

Artikel 17

Festlegung von Referenzwerten und **Quotenzuweisung** für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

- (1) Bis zum 31. Oktober **2024** und danach **mindestens** alle drei Jahre legt die Kommission Referenzwerte für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Anhang VII für Hersteller und Einführer fest.

Die Kommission legt diese Referenzwerte für alle Hersteller und Einführer, die in den vorangegangenen drei Jahren teilfluorierte Kohlenwasserstoffe **in Verkehr gebracht** haben, im Wege eines Durchführungsrechtsakts zur Festlegung von Referenzwerten für alle Hersteller und Einführer fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in** Artikel 34 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

- (2) Ein Hersteller oder Einführer kann der Kommission eine dauerhafte Nachfolge oder den dauerhaften Erwerb des für diesen Artikel relevanten Teils seines Unternehmens mitteilen, die bzw. der zu einer Änderung der Zuordnung seiner Referenzwerte und der Referenzwerte seines Rechtsnachfolgers führt.

Die Kommission kann zu diesem Zweck einschlägige Unterlagen anfordern. Die angepassten Referenzwerte werden im F-Gas-Portal zugänglich gemacht.

- (3) Bis zum 1. **Juni 2024** und **bis zum 1. April 2027 und** danach **mindestens** alle drei Jahre können Hersteller und Einführer über das F-Gas-Portal eine Anmeldung einreichen, um Quoten aus der in Anhang VIII genannten Reserve zu erhalten.
- (4) Bis zum 31. Dezember **2024** und danach jedes Jahr weist die Kommission jedem Hersteller und Einführer gemäß Anhang VIII Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen zu. Die Quoten werden Herstellern und Einführern über das F-Gas-Portal mitgeteilt.

- (5) Die **Quotenzuweisung** erfolgt vorbehaltlich der Zahlung des fälligen Betrags in Höhe von 3 EUR je Tonne zuzuweisendes CO₂-Äquivalent. Hersteller und Einführer werden über das F-Gas-Portal über den für **ihre** berechnete maximale Quotenzuweisung für das folgende Kalenderjahr fälligen Betrag und die Zahlungsfrist informiert. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die ■ Einzelheiten für die Zahlung des fälligen Betrags festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in** Artikel 34 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

Herstellern und Einführern steht es frei, nur für einen Teil der ihnen angebotenen berechneten maximalen Quotenzuweisung zu zahlen. In diesem Fall wird diesen Herstellern und Einführern die Quote zugewiesen, die der innerhalb der ■ Frist gemäß Unterabsatz 1 geleisteten Zahlung entspricht.

Bis zum 31. Dezember 2027 teilt die Kommission die Quote, für die innerhalb der festgesetzten Frist keine Zahlung geleistet wurde, kostenlos nur auf diejenigen Hersteller und Einführer auf, die den Gesamtbetrag für ihre berechnete maximale Quotenzuweisung gemäß Unterabsatz 1 gezahlt haben und die eine Anmeldung gemäß Absatz 3 eingereicht haben. Diese Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Anteils jedes Herstellers oder Einführers an der Summe aller berechneten Höchstquoten, die diesen Herstellern und Einführern angeboten und vollständig gezahlt wurden. Ab dem 1. Januar 2028 wird die Quote, für die innerhalb der festgesetzten Frist keine Zahlung geleistet wurde, aufgehoben.

Die Kommission wird ermächtigt, in Abhängigkeit von Durchführungsproblemen im Zuweisungszeitraum die in Anhang VII genannte Höchstmenge nicht in vollem Umfang auszuschöpfen oder zusätzliche Quoten zuzuweisen.

- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 5 **des vorliegenden Artikels** in Bezug auf die für die **Quotenzuweisung** und den Mechanismus zur Zuweisung der verbleibenden Quoten fälligen Beträge **im Sinne eines Inflationsausgleichs** zu ändern **■** .
- (7) *Die Kommission bewertet jedes Jahr oder häufiger auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats hin und nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger die Auswirkungen des Systems zum Ausstieg aus den Quoten gemäß Anhang VII auf den Wärmepumpenmarkt der Union und berücksichtigt dabei einschlägige Faktoren, insbesondere die Entwicklung der Preise für die in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, das Wachstum bei Wärmepumpen, für die derartige Gase noch benötigt werden, die Etablierung alternativer Technologie am Markt und den Stand in Bezug auf die im REPowerEU-Plan festgelegte Zielvorgabe für den Einsatz von Wärmepumpen. Die Kommission nimmt die Schlussfolgerungen aus diesen Bewertungen in den entsprechenden jährlichen Tätigkeitsbericht über Klimamaßnahmen auf.*

Ergibt die Bewertung einen schwerwiegenden Mangel der in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase für den Einsatz von Wärmepumpen, der die Erreichung der im Rahmen von REPowerEU vorgesehenen Ziele für den Einsatz von Wärmepumpen gefährden könnte, so erlässt die Kommission gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII, um das Inverkehrbringen einer Menge fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I zusätzlich zu den Quoten gemäß Anhang VII zu ermöglichen, wobei sich diese Menge für den Zeitraum 2025 bis 2026 auf bis zu 4 410 247 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr und für den Zeitraum 2027 bis 2029 auf bis zu 1 425 536 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr belaufen darf.

Erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels, so werden die zusätzlichen Quoten auf die Hersteller und Einführer verteilt, die im Vorjahr gemäß Artikel 26 Bericht erstattet und Wärmepumpen als eine der Hauptkategorien der Anwendung, für die die Stoffe verwendet werden, angegeben haben, nachdem sie über das F-Gas-Portal einen Antrag gestellt haben.

- (8) Die Einnahmen aus der Quotenzuweisung gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 **des Europäischen Parlaments und des Rates**²⁶. Diese Einnahmen werden dem LIFE-Programm und der Rubrik 7 des mehrjährigen Finanzrahmens (Europäische öffentliche Verwaltung) zugewiesen, um die Kosten für externes Personal zu decken, das mit der Verwaltung der Quotenzuweisung, IT-Dienstleistungen und Lizenzvergabesystemen zum Zweck der Durchführung dieser Verordnung und zur Gewährleistung der Einhaltung des Protokolls befasst ist. **Die zur Deckung dieser Kosten verwendeten Einnahmen dürfen den jährlichen Höchstbetrag von 3 Mio. EUR nicht überschreiten.** Alle nach der Deckung dieser Kosten verbleibenden Einnahmen werden in den Gesamthaushalt der Union eingestellt.

²⁶

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Artikel 18

Bedingungen für die Registrierung und den Erhalt von Quotenzuweisungen

- (1) Quoten werden nur Herstellern oder Einführern zugewiesen, die eine Niederlassung innerhalb der Union haben oder einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union bestellt haben, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung **und der Anforderungen von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bestellten Alleinvertreter identisch sein.
- (2) Nur Hersteller und Einführer, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren vor dem Quotenzuweisungszeitraum Erfahrung im Handel mit Chemikalien **oder in der Wartung von Kälteanlagen, Klimaanlage, Brandschutzeinrichtungen oder Wärmepumpen** erworben haben, dürfen eine Anmeldung gemäß Artikel 17 Absatz 3 einreichen oder auf dieser Grundlage eine Quotenzuweisung gemäß Artikel 17 Absatz 4 erhalten. Die Hersteller und Einführer legen der Kommission auf Verlangen entsprechende Nachweise vor.

- (3) Für die Zwecke der Registrierung im F-Gas-Portal geben Hersteller und Einführer eine physische Anschrift an, an der sich das Unternehmen befindet und von wo aus es seine Geschäftstätigkeit ausübt. Unter derselben Anschrift darf nur ein Unternehmen registriert sein.

Für die Zwecke einer Quotenanmeldung gemäß Artikel 17 Absatz 3 und des Erhalts einer Quotenzuweisung gemäß Artikel 17 Absatz 4 sowie für die Zwecke der Festlegung von Referenzwerten gemäß Artikel 17 Absatz 1 gelten alle Unternehmen mit demselben wirtschaftlichen Eigentümer als ein einziges Unternehmen. Nur dieses einzige Unternehmen, das zuerst im **F-Gas-Portal** eingetragen ist – sofern vom wirtschaftlichen Eigentümer nicht anders angegeben –, hat Anspruch auf einen Referenzwert gemäß Artikel 17 Absatz 1 und eine Quotenzuweisung gemäß Artikel 17 Absatz 4.

Artikel 19

Mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen vorbefüllte **Erzeugnisse und** Einrichtungen

- (1) Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen **und Dosier-Aerosole**, die mit **den in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten Stoffen vorbefüllt** sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn nicht die **Stoffe, mit denen** die **Erzeugnisse oder** Einrichtungen vorbefüllt sind, im Rahmen des Quotensystems gemäß diesem Kapitel berücksichtigt sind.

Das Verbot gemäß Unterabsatz 1 gilt für Dosier-Aerosole ab dem 1. Januar 2025.

- (2) Beim Inverkehrbringen von vorbefüllten **Erzeugnissen oder** Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 gewährleisten die Hersteller und Einführer der **Erzeugnisse oder** Einrichtungen, dass die Einhaltung des Absatzes 1 vollständig dokumentiert ist, und stellen diesbezüglich eine Konformitätserklärung aus.

Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernehmen die Hersteller und Einführer von **Erzeugnissen oder** Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes die Verantwortung für die Einhaltung dieses Absatzes und von Absatz 1.

Die Hersteller und Einführer von **Erzeugnissen oder** Einrichtungen bewahren diese Unterlagen und die Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen dieser **Erzeugnisse oder** Einrichtungen mindestens fünf Jahre lang auf und legen sie auf Verlangen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats²⁷ oder der Kommission vor.

- (3) Wurden in den **Erzeugnissen oder** Einrichtungen gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe nicht vor der Befüllung der **Erzeugnisse oder** Einrichtungen in Verkehr gebracht, so stellen die Einführer dieser **Erzeugnisse oder** Einrichtungen sicher, dass bis zum 30. April 2025 und danach jedes Jahr die Richtigkeit der Unterlagen, die Konformitätserklärung und die Richtigkeit ihres Berichts gemäß Artikel 26 Absatz 7 für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer, der im F-Gas-Portal registriert ist, mit einem angemessenen Maß an Sicherheit bestätigt wird.

Der unabhängige Prüfer muss entweder

- a) nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ akkreditiert sein oder
- b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.

²⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten zur Konformitätserklärung gemäß Absatz 2, zur Überprüfung durch den unabhängigen Prüfer und zur Akkreditierung der Prüfer fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in** Artikel 34 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.
- (5) **Ein in** Absatz 1 **genannter** Einführer von **Erzeugnissen oder** Einrichtungen, **der** keine Niederlassung innerhalb der Union **hat, bestellt** einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bestellten Alleinvertreter identisch sein.
- (6) Dieser Artikel gilt nicht für Unternehmen, die jährlich weniger als **10** Tonnen CO₂-Äquivalent in den **Erzeugnissen oder** Einrichtungen gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in **Verkehr** gebracht haben.

Artikel 20

F-Gas-Portal

- (1) Die Kommission richtet ein elektronisches System für die Verwaltung des Quotensystems, die **Lizenzvergabebeanforderungen** für Ein- und Ausfuhren und die **Berichterstattungspflichten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase** ein und gewährleistet dessen Betrieb (im Folgenden „F-Gas-Portal“).
- (2) Die Kommission sorgt für die Vernetzung des F-Gas-Portals mit dem System für den Austausch von Bescheinigungen im Rahmen der **Single-Window-Umgebung der EU** für den Zoll (**EU CSW-CERTEX**), das mit der Verordnung (EU) **2022/2399** eingerichtet wurde.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vernetzung ihrer nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll mit dem **EU CSW-CERTEX**, um Informationen mit dem F-Gas-Portal auszutauschen.

(4) Unternehmen müssen ■ über eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal verfügen, **bevor sie eine der** folgenden Tätigkeiten **ausführen**:

- a) Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer im Falle der vorübergehenden Verwahrung im Sinne des Artikels 5 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;**
- b) Einreichung einer Anmeldung gemäß Artikel 17 Absatz 3;**
- c) Erhalt einer Quotenzuweisung für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 17 Absatz 4 oder Abgabe bzw. Annahme von Quotenübertragungen gemäß Artikel 21 Absatz 1 oder Erteilung bzw. Erhalt einer Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 Absatz 2 oder Übertragung dieser Genehmigung zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 Absatz 3;**
- d) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Zwecke;**

- e) Durchführung **aller anderen** Tätigkeiten, über die gemäß Artikel 26 Bericht zu erstatten ist;
- f) Erhalt von Produktionsrechten gemäß Artikel 14 und Abgabe bzw. Annahme einer Übertragung und Genehmigung von Produktionsrechten gemäß Artikel 15;
- g) Überprüfung der in Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 8 genannten Berichte.

Die Registrierung im **F-Gas-Portal** ist erst nach der Validierung durch die Kommission gültig und gilt, solange diese sie nicht aussetzt oder widerruft oder das Unternehmen sie nicht zurückzieht.

- (5) Eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr stellt eine Lizenz gemäß Artikel 22 dar.
- (6) Die Kommission **präzisiert**, soweit dies erforderlich ist, im Wege von Durchführungsrechtsakten **die Vorschriften für die Registrierung im F-Gas-Portal, um** das reibungslose Funktionieren des F-Gas-Portals **und die Kompatibilität mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll sicherzustellen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in** Artikel 34 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

- (7) Die zuständigen Behörden ■ , einschließlich der Zollbehörden, haben Zugang zum F-Gas-Portal, um die Umsetzung der einschlägigen Anforderungen und Kontrollen zu ermöglichen. Der Zugang der Zollbehörden zum F-Gas-Portal wird über die Single-Window-Umgebung der *EU* für den Zoll sichergestellt.

Die zuständigen Behörden ■ der Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten die Vertraulichkeit der Daten im F-Gas-Portal.

Die Kommission macht spätestens drei Monate nach Abschluss der Zuweisung für ein bestimmtes Jahr Folgendes öffentlich zugänglich:

- a) eine Liste der Quoteninhaber,***
- b) eine Liste der Unternehmen, die den Berichterstattungsanforderungen gemäß Artikel 26 unterliegen.***

- (8) Etwaige Anträge von Herstellern und Einführern auf Berichtigung der von ihnen im F-Gas-Portal eingegebenen Informationen über Quotenübertragungen gemäß Artikel 21 Absatz 1, Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß Artikel 21 Absatz 2 oder Übertragung von Genehmigungen gemäß Artikel 21 Absatz 3 werden der Kommission mit Zustimmung aller an der Transaktion beteiligten Unternehmen **gegebenenfalls** unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. März des Jahres mitgeteilt, das auf das Jahr der Eingabe der Quotenübertragung oder der Genehmigung zur Nutzung von Quoten oder gegebenenfalls der Übertragung der Genehmigung folgt . **Die Anträge** werden durch Nachweise belegt, dass es sich um einen Schreibfehler handelt.

Ungeachtet **des Unterabsatzes 1** werden Anträge auf Berichtigung von Daten, die sich negativ auf die Ansprüche anderer nicht an der zugrunde liegenden Transaktion beteiligter Hersteller und Einführer auswirken, abgelehnt.

Artikel 21

Übertragung von Quoten und Genehmigung der Nutzung der Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in eingeführten Einrichtungen

- (1) Jeder Hersteller oder Einführer, für den gemäß Artikel 17 Absatz 1 ein Referenzwert festgelegt wurde, kann auf Grundlage des Artikels 17 Absatz 4 seine Quotenzuweisung im F-Gas-Portal ganz oder teilweise einem anderen Hersteller oder Einführer in der Union oder einem anderen Hersteller oder Einführer, der durch einen in Artikel 18 Absatz 1 genannten Alleinvertreter in der Union vertreten wird, übertragen.

Gemäß Unterabsatz 1 **übertragene Quoten** dürfen kein zweites Mal übertragen werden.

- (2) Jeder Hersteller oder Einführer, für den ein Referenzwert gemäß Artikel 17 Absatz 1 festgelegt wurde, kann einem Unternehmen in der Union oder einem Unternehmen mit einem in Artikel 19 Absatz 5 genannten Alleinvertreter in der Union im F-Gas-Portal die Genehmigung erteilen, seine Quote ganz oder teilweise für die Einfuhr vorbefüllter Einrichtungen gemäß Artikel 19 zu nutzen.

Die betreffenden Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gelten als vom genehmigenden Hersteller oder Einführer zum Zeitpunkt der Genehmigung in Verkehr gebracht.

- (3) Jedes Unternehmen, das Genehmigungen erhält, kann diese Genehmigung zur Nutzung der gemäß Absatz 2 im F-Gas-Portal erhaltenen Quoten zum Zweck der Einfuhr vorbefüllter Einrichtungen gemäß Artikel 19 an ein anderes Unternehmen übertragen. Eine übertragene Genehmigung darf kein zweites Mal übertragen werden.
- (4) Quotenübertragungen, Genehmigungen zur Nutzung von Quoten und Übertragungen von Genehmigungen über das F-Gas-Portal sind nur gültig, wenn das Unternehmen, das sie erhält, sie über das F-Gas-Portal akzeptiert.

KAPITEL V

HANDEL

Artikel 22

Einführen und Ausführen

- (1)** Außer im Fall einer vorübergehenden Verwahrung ist den Zollbehörden für die Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, eine **von der Kommission** gemäß Artikel 20 **Absätze 4 und 5 erteilte gültige Lizenz** vorzulegen.

Der vorliegende Absatz gilt nicht für Erzeugnisse und Einrichtungen, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.

- (2)** Fluorierte Treibhausgase, die in die Union eingeführt werden, gelten als ungebrauchte Gase.

- (3) *Ab dem ... [der Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ist die Ausfuhr der in Anhang IV genannten Schäume, technischen Aerosole, ortsfesten Kälteanlagen und ortsfesten Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, die fluoriierte Treibhausgase mit einem GWP von 1000 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, verboten.*

Das Verbot gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht für Militärausrüstung sowie Erzeugnisse und Einrichtungen, die gemäß Anhang IV in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.

- (4) *Abweichend von Absatz 3 kann die Kommission in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hin und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausfuhr der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse und Einrichtungen genehmigen, wenn nachgewiesen ist, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Werts und der voraussichtlichen Lebensdauer der betreffenden Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde. Derartige Ausfuhren sind nur zulässig, wenn sie mit dem nationalen Recht des Bestimmungslands im Einklang stehen.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (5) *Unternehmen, die eine Niederlassung innerhalb der Union haben, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausfuhr von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen nicht gegen Einfuhrbeschränkungen verstößt, die der Einfuhrstaat im Rahmen des Protokolls gemeldet hat.*

Artikel 23

Handelskontrollen

- (1) Die Zollbehörden und Marktüberwachungsbehörden setzen die in dieser Verordnung festgelegten Verbote und sonstigen Beschränkungen in Bezug auf Ein- und Ausfuhren durch.
- (2) Zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Einführer das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt und gemäß Artikel 20 im F-Gas-Portal registriert ist.

Für die Zwecke der Einfuhr, abgesehen von der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, ist der in der Zollanmeldung anzugebende Anmelder, **der Zulassungsinhaber eines anderen besonderen Verfahrens als des Versandverfahrens ist, sofern keine Übertragung von Rechten und Pflichten gemäß Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vorliegt, um eine andere Person als Anmelder zuzulassen**, das gemäß Artikel 20 im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen. **Im Falle eines Versandverfahrens ist das Unternehmen, das über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß der vorliegenden Verordnung verfügt, Inhaber des Verfahrens.**

Für die Zwecke der Ausfuhr ist der in der Zollanmeldung anzugebende Ausführer das gemäß Artikel 20 im F-Gas-Portal registrierte Unternehmen.

- (3) Den Zollbehörden sind in der **Zollanmeldung** – bei Einführen von fluorierten Treibhausgasen und von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder **zu ihrem Funktionieren benötigen**, vom Einführer oder, falls nicht verfügbar, vom Anmelder, der in der Zollanmeldung oder der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung angegeben ist, und bei Ausführen vom in der Zollanmeldung angegebenen Ausführer – folgende Angaben, soweit erforderlich, zu übermitteln:
- a) Registriernummer im F-Gas-Portal;
 - b) Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
 - c) Nettomasse von Massengut-Gasen sowie von Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie in Teilen davon enthalten sind;
 - d) Warencode, in den die Waren eingereiht sind;
 - e) Tonnen CO₂-Äquivalent an Massengut-Gasen und an Gasen, die in Erzeugnissen und Einrichtungen sowie Teilen davon enthalten sind.

- (4) Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob der in der Zollanmeldung angegebene Einführer bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr über Quoten oder Genehmigungen zur Nutzung von Quoten gemäß dieser Verordnung verfügt, bevor die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. **Die** Zollbehörden **stellen** sicher, dass bei Einfuhren der in der Zollanmeldung angegebene Einführer oder, falls nicht verfügbar, der Anmelder und bei Ausfuhren der in der Zollanmeldung angegebene Ausführer gemäß Artikel 20 im F-Gas-Portal registriert ist.
- (5) Erforderlichenfalls übermitteln die Zollbehörden über die Single-Window-Umgebung der **EU** für den Zoll Informationen zur Zollabfertigung von Waren an das F-Gas-Portal.
- (6) Einführer von in Anhang I und **in** Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen in wieder auffüllbaren Behältern legen den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Konformitätserklärung **gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b** samt Nachweis darüber vor, dass Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

- (7) Einführer von fluorierten Treibhausgasen legen den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die Nachweise gemäß Artikel 4 Absatz 6 vor.
- (8) Die Konformitätserklärung und die Dokumentation gemäß Artikel 19 Absatz 2 sind den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Zollanmeldung für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen.
- (9) Bei der Durchführung der Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Kontext des Zollrisikomanagementsystems und im Einklang mit Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 überprüfen die Zollbehörden die Einhaltung der Ein- und Ausfuhrvorschriften der vorliegenden Verordnung. Bei **dieser** Risikoanalyse werden insbesondere alle verfügbaren Informationen über **die Wahrscheinlichkeit eines** illegalen **Handels** mit fluorierten Treibhausgasen sowie die bisherige Einhaltung der Vorschriften durch das betreffende Unternehmen berücksichtigt.

- (10) Auf der Grundlage einer Risikoanalyse überprüft die Zollbehörde bei physischen Zollkontrollen von unter diese Verordnung fallenden Stoffen, Erzeugnissen **und Einrichtungen** bei der Ein- und Ausfuhr insbesondere,
- a) ob die gestellten Waren den Angaben in der Lizenz und der Zollanmeldung entsprechen;
 - b) ob das gestellte Erzeugnis oder die gestellte Einrichtung nicht unter die **Verbote** gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 3 fällt;
 - c) ob die Waren vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ordnungsgemäß gemäß Artikel 12 gekennzeichnet sind.

Der Einführer oder, falls dieser nicht verfügbar ist, der Anmelder oder gegebenenfalls der Ausführer legt den Zollbehörden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bei den Kontrollen **die** Lizenz vor.

- (11) Die Zollbehörden oder Marktüberwachungsbehörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Versuche zu verhindern, die unter diese Verordnung fallenden Stoffe, Erzeugnisse **und Einrichtungen**, für die bereits ein Ein- oder Ausfuhrverbot in das bzw. aus dem Hoheitsgebiet besteht, ein- oder auszuführen.
- (12) Nicht wieder auffüllbare Behälter **gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung**, die nach der vorliegenden Verordnung verboten sind, werden von den Zollbehörden gemäß den Artikeln 197 und 198 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Entsorgung durch Zerstörung eingezogen oder beschlagnahmt, **oder die Zollbehörden unterrichten die zuständigen Behörden, um dafür zu sorgen, dass die betreffenden Behälter zur Entsorgung durch Zerstörung eingezogen oder beschlagnahmt werden.** Die Marktüberwachungsbehörden nehmen solche Behälter zudem gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 vom Markt oder rufen sie zurück.

In anderen, nicht in Unterabsatz 1 genannten Fällen einer unrechtmäßigen Einfuhr, Weiterlieferung oder Ausfuhr, die unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgt, und insbesondere, wenn in Anhang I Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase in Gebinden oder in Erzeugnissen und Einrichtungen unter Verstoß gegen die in dieser Verordnung festgelegten Quoten- und Genehmigungsregelungen in Verkehr gebracht werden, können die Zollbehörden oder Marktüberwachungsbehörden alternative Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen können auch Versteigerungen umfassen, sofern das anschließende Inverkehrbringen im Einklang mit dieser Verordnung steht.

I

Die Ausfuhr der in Anhang I Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgase, bei denen nach ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr festgestellt wurde, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, ist verboten.

- (13) Die Mitgliedstaaten benennen oder genehmigen Zollstellen oder andere Orte und legen den Weg zu diesen Zollstellen und Orten gemäß den Artikeln 135 und 267 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 für die Gestellung der in Anhang I **der vorliegenden Verordnung** aufgeführten fluorierten Treibhausgase und der in Artikel 19 **der vorliegenden Verordnung** genannten Erzeugnisse und Einrichtungen bei deren Eingang in das oder Ausgang aus dem Zollgebiet der Union fest. **Die Kontrollen werden von Bediensteten der Zollstellen oder anderen im Einklang mit den nationalen Vorschriften befugten Personen durchgeführt, die** über Sachkenntnis in Angelegenheiten, die die Verhütung illegaler Aktivitäten im Rahmen dieser Verordnung betreffen, verfügen **und Zugang zu geeigneter Ausstattung haben, um die einschlägigen physischen Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchführen zu können.**

Nur die bezeichneten oder zugelassenen **Zollstellen oder anderen** Orte gemäß Unterabsatz 1 sind befugt, ein Versandverfahren für die unter diese Verordnung fallenden Gase, Erzeugnisse oder Einrichtungen einzuleiten oder zu beenden.

Artikel 24

Maßnahmen zur Überwachung eines illegalen Handels

- (1) *Auf der Grundlage einer regelmäßigen Überwachung des Handels mit fluorierten Treibhausgasen und einer Bewertung der potenziellen Risiken eines illegalen Handels, die mit der Verbringung von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, verbunden sein können, wird der Kommission*  *die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*
- a) *diese Verordnung durch die Festlegung der Kriterien zu ergänzen, die von den zuständigen Behörden zu berücksichtigen sind, wenn sie Kontrollen gemäß Artikel 29 durchführen, um festzustellen, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen;*

- b) diese Verordnung durch die Festlegung *der Anforderungen zu ergänzen, die bei der Überwachung gemäß Artikel 23 von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die in die vorübergehende Verwahrung oder ein Zollverfahren, einschließlich eines Zolllagers oder der Freizone, überführt wurden oder die im Rahmen eines Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Union befördert werden, zu prüfen sind*;
- c) *diese Verordnung durch die Aufnahme von Methoden zur Rückverfolgung in Verkehr gebrachter fluorierter Treibhausgase zu ändern, nach denen gemäß Artikel 22 die Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die in die vorübergehende Verwahrung oder ein Zollverfahren überführt wurden, überwacht werden kann.*
- (2) *Beim Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die Umweltvorteile und die sozioökonomischen Auswirkungen der Methode, die gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c festzulegen ist.*

Artikel 25

Handel mit Staaten oder ■ Organisationen der **regionalen Wirtschaftsintegration** und Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen

- (1) **Die Ein- und Ausfuhr** von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder **zu ihrem Funktionieren benötigen**, aus **und** in Staaten oder ■ Organisationen der **regionalen Wirtschaftsintegration**, die den für diese Gase geltenden Bestimmungen des Protokolls nicht zugestimmt haben, **ist** ab dem 1. Januar 2028 verboten.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften zu ergänzen, die für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr **sowie** die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die aus ■ Staaten oder ■ Organisationen der *regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne von* Absatz 1 eingeführt **oder in diese** ausgeführt und unter Verwendung teilfluorierter Kohlenwasserstoffe hergestellt wurden, jedoch keine **eindeutig** als teilfluorierte Kohlenwasserstoffe **identifizierbaren** Gase enthalten, sowie für die Identifikation solcher Erzeugnisse und Einrichtungen gelten. **Beim** Erlass dieser delegierten Rechtsakte trägt die Kommission ■ den einschlägigen **Entscheidungen** der Vertragsparteien des Protokolls **und** – in Bezug auf die Vorschriften zur Identifikation solcher Erzeugnisse und Einrichtungen – **jeglicher** technischen Beratung **Rechnung**, die den Vertragsparteien des Protokolls in regelmäßigen Abständen bereitgestellt wird.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission den Handel mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen **sowie mit Erzeugnissen** und Einrichtungen, die **teilfluorierte Kohlenwasserstoffe** enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen oder **die mit einem oder mehreren dieser Gase** hergestellt wurden, mit ■ Staaten oder ■ Organisationen der **regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne von Absatz 1** im Wege von Durchführungsrechtsakten **gestatten**, sofern auf einer Tagung der Vertragsparteien des Protokolls gemäß Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls festgestellt wurde, dass der Staat oder die ■ Organisation der **regionalen Wirtschaftsintegration** alle Anforderungen des Protokolls erfüllt und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Diese Durchführungsrechtsakte werden **nach** dem Prüfverfahren gemäß **Artikel 34 Absatz 2** ■ erlassen.
- (4) Vorbehaltlich eines von den Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlusses gemäß Absatz 2 gilt Absatz 1 für die nicht unter das Protokoll fallenden Gebiete in gleicher Weise wie für ■ Staaten oder ■ Organisationen der **regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne von Absatz 1**.

- (5) Erfüllen die Behörden eines nicht unter das Protokoll fallenden Gebiets alle Anforderungen des Protokolls und haben sie diesbezüglich Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise in Bezug auf dieses Gebiet keine Anwendung finden. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in Artikel 34 Absatz 2 genannten** Prüfverfahren **erlassen**.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNG UND ERHEBUNG VON EMISSIONSDATEN

Artikel 26

Berichterstattung durch Unternehmen

- (1) Bis zum 31. März **2025** und danach jedes Jahr meldet jeder Hersteller, Einführer und Ausführer, der im vorangegangenen Kalenderjahr teilfluorierte Kohlenwasserstoffe oder mehr als eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO₂-Äquivalent an anderen fluorierten Treibhausgasen hergestellt, eingeführt oder ausgeführt hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr. Dieser Absatz gilt auch für **alle** Unternehmen, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Quoten erhalten haben.

Bis zum 31. März **2025** und danach jedes Jahr meldet jeder Hersteller oder Einführer, dem gemäß Artikel 17 Absatz 4 Quoten übertragen wurden oder der gemäß Artikel 21 Absatz 1 Quoten erhalten hat, im vorangegangenen Kalenderjahr jedoch keine teilfluorierten Kohlenwasserstoffe in **Verkehr** gebracht hat, der Kommission eine Leermeldung.

- (2) Bis zum 31. März **2025** und danach jedes Jahr meldet jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr teilfluorierte Kohlenwasserstoffe oder mehr als eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO₂-Äquivalent an anderen fluorierten Treibhausgasen zerstört hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.
- (3) Bis zum 31. März **2025** meldet jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr 1 000 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgasen als Ausgangsstoff verwendet hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.
- (4) Bis zum 31. März **2025** meldet jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr **10** Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen oder **100** Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an anderen fluorierten Treibhausgasen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, in **Verkehr** gebracht hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

- (5) Bis zum 31. März **2025** und danach jedes Jahr meldet jedes Unternehmen, das die in Artikel 16 Absatz 2 genannten Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen erhalten hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

Bis zum 31. März **2025** und danach jedes Jahr meldet jeder Hersteller oder Einführer, der teilfluorierte Kohlenwasserstoffe zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe in Verkehr gebracht hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben. Die Hersteller solcher Dosier-Aerosole übermitteln der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu den erhaltenen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen.

- (6) Bis zum 31. März **2025** und danach jedes Jahr meldet jedes Unternehmen, das mehr als eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO₂-Äquivalent an fluorierten Treibhausgasen aufgearbeitet hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

- (7) Bis zum 30. April 2025 übermittelt jeder Einführer von Einrichtungen, der vorbefüllte Einrichtungen gemäß Artikel 19 in Verkehr gebracht hat, die vor der Befüllung noch nicht in Verkehr gebrachte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in einer Menge von mindestens 1 000 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten, der Kommission einen gemäß Artikel 19 Absatz 3 erstellten Prüfbericht.
- (8) Bis zum 30. April 2025 und danach jedes Jahr gewährleistet jedes Unternehmen, das gemäß Absatz 1 Bericht über das Inverkehrbringen einer Menge von 1 000 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr erstatten muss, zusätzlich, dass die Richtigkeit seines Berichts mit einem angemessenen Maß an Sicherheit von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird. Der Prüfer muss im F-Gas-Portal registriert und
- a) nach der Richtlinie 2003/87/EG akkreditiert sein oder
 - b) nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für die Prüfung von Finanzberichten zugelassen sein.

Die Transaktionen gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c werden unabhängig von den betreffenden Mengen geprüft.

Die Kommission kann ein Unternehmen auffordern, die Richtigkeit seines Berichts unabhängig von den betreffenden Mengen von einem unabhängigen Prüfer mit einem angemessenen Maß an Sicherheit bestätigen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um sich über die Einhaltung ■ dieser Verordnung **durch das betreffende Unternehmen** zu vergewissern.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten zur Überprüfung von Berichten und zur Akkreditierung von **Prüfern** festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in Artikel 34 Absatz 2 genannten** Prüfverfahren ■ erlassen.

- (9) Jegliche Berichterstattung und Überprüfung gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgt über das F-Gas-Portal.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form der Übermittlung der in diesem Artikel genannten Berichte bestimmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **in Artikel 34 Absatz 2 genannten** Prüfverfahren ■ erlassen.

Artikel 27

Erhebung von Emissionsdaten

Die Mitgliedstaaten legen Berichterstattungssysteme für die in dieser Verordnung aufgeführten einschlägigen Sektoren mit dem Ziel fest, Emissionsdaten zu gewinnen.

Die Mitgliedstaaten ermöglichen gegebenenfalls die Aufzeichnung der gemäß Artikel 7 erhobenen Informationen über ein zentrales elektronisches System.

Die Kommission kann Leitlinien für die Gestaltung des zentralen elektronischen Systems durch die Mitgliedstaaten bereitstellen.

KAPITEL VII

DURCHSETZUNG

Artikel 28

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) **Soweit dies zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich ist, arbeiten die** zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats, einschließlich der Zollbehörden, Marktüberwachungsbehörden, Umweltbehörden und **etwaiger** anderer **zuständiger** Behörden mit Inspektionsaufgaben, **■** untereinander, mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammen **■** .

Ist eine Zusammenarbeit mit den Zollbehörden nötig, um eine ordnungsgemäße Umsetzung des Zollrisikomanagementsystems **sicherzustellen**, so stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **den Zollbehörden** gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

- (2) Stellt eine Zollbehörde, **eine** Marktüberwachungsbehörde oder **eine** andere zuständige Behörde ■ eines Mitgliedstaats einen Verstoß gegen diese Verordnung fest, so **unterrichtet** diese zuständige Behörde die Umweltbehörde oder, falls nicht maßgeblich, eine andere Behörde, die für die Durchsetzung von Sanktionen gemäß Artikel 31 zuständig ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre zuständigen Behörden über einen effizienten Zugang zu allen für die Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen verfügen und diese untereinander austauschen können. Diese Informationen umfassen zollbezogene Daten, Angaben zu Eigentum und finanzieller Lage, etwaige **Verstöße gegen das Umweltrecht** sowie im F-Gas-Portal gespeicherte Daten.

Ist dies zur Durchsetzung der vorliegenden Verordnung notwendig, so werden **die in Unterabsatz 1 genannten** Informationen auch den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Behörden setzen die Kommission von Verstößen gegen Artikel 16 Absatz 1 umgehend in Kenntnis.

- (4) Die zuständigen Behörden warnen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie **einen Verstoß** gegen diese Verordnung feststellen, **der** mehr als einen Mitgliedstaat betreffen **könnte**. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt entdecken, die dieser Verordnung nicht entsprechen, damit diese zur Entsorgung beschlagnahmt, eingezogen, vom Markt genommen oder zurückgerufen werden können.

Für den Austausch zollrisikorelevanter Informationen wird **Zollrisikomanagementsystem** verwendet.

Die Zollbehörden tauschen ferner gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates²⁸ alle sachdienlichen Informationen über Verstöße gegen **die vorliegende** Verordnung aus und ersuchen erforderlichenfalls die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission um Amtshilfe.

Artikel 29

Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

- (2) Die Kontrollen werden nach einem risikobasierten Ansatz durchgeführt, bei dem insbesondere die bisherige Einhaltung der Verpflichtungen durch die Unternehmen, das Risiko der Nichtkonformität eines bestimmten Erzeugnisses mit dieser Verordnung und alle sonstigen einschlägigen Informationen, die von der Kommission, den **■** Zollbehörden, den Marktüberwachungsbehörden, den Umweltbehörden **und anderen Behörden der Mitgliedstaaten mit Inspektionsaufgaben**, oder von den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt wurden, berücksichtigt werden.

Ferner führen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen durch, wenn sie im Besitz von Nachweisen oder anderen einschlägigen Informationen, einschließlich begründeter Bedenken Dritter **oder der Kommission**, in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung sind.

■

- (3) Die Kontrollen in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollen umfassen
- a)** mit angemessener Häufigkeit durchgeführte Vor-Ort-Besuche in Niederlassungen sowie Überprüfungen von einschlägigen Unterlagen und Einrichtungen **und**
 - b) Kontrollen von Online-Plattformen gemäß diesem Absatz.**

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ überprüfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, wenn eine in den Anwendungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der genannten Verordnung fallende Online-Plattform Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglicht, die fluoridierte Treibhausgase oder diese Gase enthaltende Erzeugnisse und Einrichtungen anbieten, ob das Unternehmen, die angebotenen fluoridierten Treibhausgase, Erzeugnisse oder Einrichtungen die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission und die in Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten jeweils zuständigen Behörden und arbeiten mit diesen zusammen, um die Einhaltung jener Verordnung sicherzustellen.

Die Kontrollen erfolgen ohne Vorwarnung **an das Unternehmen**, es sei denn, eine vorherige Benachrichtigung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Kontrollen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen den zuständigen Behörden jede notwendige Unterstützung dabei **leisten**, die in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

²⁹

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über die Kontrollen, aus denen insbesondere deren Art und Ergebnisse hervorgehen, sowie über die bei Verstößen ergriffenen Maßnahmen. Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.
- (5) Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kann ein Mitgliedstaat Kontrollen oder andere förmliche Ermittlungen bei Unternehmen durchführen, die im Verdacht stehen, an der illegalen Verbringung von unter diese Verordnung fallenden Gasen, Erzeugnissen **oder** Einrichtungen beteiligt zu sein, und die im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind. Das Ergebnis der Kontrolle oder der Ermittlung wird dem anfragenden Mitgliedstaat mitgeteilt.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung kann die Kommission alle erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen verlangen. Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Kopie dieses Ersuchens an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in **dessen Hoheitsgebiet** das Unternehmen seinen Sitz hat.

- (7) Die Kommission fördert einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen diesen zuständigen Behörden und der Kommission anhand geeigneter Maßnahmen. Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Artikel 30

Meldung von Verstößen und Schutz von **Personen, die solche Verstöße melden**

Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937.

KAPITEL VIII

SANKTIONEN, KONSULTATIONSFORUM, AUSSCHUSSVERFAHREN UND AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Artikel 31

Sanktionen

- (1) *Unbeschadet der Verpflichtungen, denen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ unterliegen, erlassen die* Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung *dieser* Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen vor dem 1. Januar 2026 mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

³⁰ *Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).*

(2) **Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und werden – gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung der folgenden Aspekte – festgelegt:**

- a) **die** Art und Schwere des Verstoßes;
- b) **die von dem Verstoß betroffene menschliche Bevölkerung oder Umwelt, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen;**
- c) **etwaige frühere Verstöße** des zur Verantwortung gezogenen Unternehmens gegen die vorliegende Verordnung;
- d) **die finanzielle Situation** des zur Verantwortung gezogenen Unternehmens.

(3) *Die Sanktionen umfassen:*

- a) *verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen gemäß Absatz 4; die Mitgliedstaaten können darüber hinaus oder alternativ dazu jedoch auch strafrechtliche Sanktionen verhängen, sofern diese ebenso wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind wie die verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen;*
- b) *die Einziehung oder Beschlagnahmung oder Rücknahme oder Entfernung vom Markt oder die Inbesitznahme rechtswidrig erlangter Waren durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;*
- c) *ein vorübergehendes Verbot der Verwendung, Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr oder des Inverkehrbringens von fluorierten Treibhausgasen oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, im Falle eines schweren oder wiederholten Verstoßes.*

- (4) *Die verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen nach Absatz 3 Buchstabe a müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem etwaigen Umweltschaden stehen und den Verantwortlichen effektiv den wirtschaftlichen Ertrag aus ihren Verstößen entziehen. Die Höhe der verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen ist bei wiederholten Verstößen schrittweise zu erhöhen;*

Im Falle einer rechtswidrigen Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Inverkehrbringung oder Verwendung von fluorierten Treibhausgasen oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, entspricht der Höchstbetrag der verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion mindestens dem Fünffachen des Marktwerts der betreffenden Gase, Erzeugnisse oder Einrichtungen; Werden die Verstöße innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wiederholt, so entspricht der Höchstbetrag der verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktion mindestens dem Achtfachen des Marktwerts der betreffenden Gase, Erzeugnisse oder Einrichtungen;

- (5) ■ Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Sanktionen dürfen Unternehmen, die die ihnen gemäß Artikel 17 Absatz 4 zugewiesenen oder gemäß Artikel 21 Absatz 1 übertragenen Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen überschreiten, für den Zuweisungszeitraum nach der Feststellung der Überschreitung nur eine gekürzte Quote zugewiesen werden.

Die Kürzung beträgt 200 % der Menge, um die die Quote überschritten wurde. Ist die Menge der Kürzung höher als die Menge, die gemäß Artikel 17 Absatz 4 als Quote für den Zuweisungszeitraum nach der Feststellung der Überschreitung zuzuweisen ist, wird für diesen Zuweisungszeitraum keine Quote zugewiesen, und die Quoten für die folgenden Zuweisungszeiträume werden ebenfalls so lange gekürzt, bis die volle Menge abgezogen wurde. Die **Kürzungen** werden im F-Gas-Portal erfasst.

Artikel 32

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz **12**, Artikel 12 Absatz **18**, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 24 **Absatz 1**, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 35 **Absätze 1 und 2** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit **ab dem ... [Tag des Inkrafttretens** der vorliegenden Verordnung] übertragen.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz **12**, Artikel 12 Absatz **18**, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 24 **Absatz 1**, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 35 **Absätze 1 und 2** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz **12**, Artikel 12 Absatz 18, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 24 **Absatz 1**, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 35 **Absätze 1 und 2** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 33

Konsultationsforum

Die Kommission richtet ein Konsultationsforum ein, das Beratung und Fachwissen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung bereitstellt. Die Kommission legt die Geschäftsordnung des Konsultationsforums fest, die veröffentlicht wird. ***Das Konsultationsforum bezieht gegebenenfalls die Europäische Arzneimittel-Agentur ein.***

Artikel 34
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für fluoridierte Treibhausgase unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel IX

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 35

Überprüfung

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge I, II, III und VI in Bezug auf das Treibhauspotenzial der dort aufgeführten Gase zu ändern, wenn dies angesichts neuer Sachstandsberichte des **IPCC** oder neuer Berichte des wissenschaftlichen Bewertungsausschusses (SAP) des **■** Protokolls erforderlich ist.
- (2) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 32 zu erlassen, um die in den Anhängen I, II und III enthaltenen Listen der Gase zu ändern, wenn der SAP oder eine andere gleichwertige Behörde feststellt, dass diese Gase erhebliche Auswirkungen auf das Klima haben, und wenn diese Gase in erheblichen Mengen ausgeführt, eingeführt, hergestellt oder in **Verkehr** gebracht werden.*

- (3) *Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Juli 2027 einen Bericht, in dem geprüft wird, ob es kostenwirksame, technisch realisierbare, energieeffiziente und zuverlässige alternative Möglichkeiten gibt, fluoridierte Treibhausgase in mobilen Kälte- und Klimaanlageanlagen zu ersetzen, und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der in Anhang IV enthaltenen Liste.*
- (4) *Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Juli 2028 einen Bericht, in dem die Auswirkungen dieser Verordnung auf das Gesundheitswesen, insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe, sowie die Auswirkungen auf den Markt für Kühlgeräte, die in Verbindung mit Batterien verwendet werden, geprüft werden.*
- (5) Die Kommission veröffentlicht zum 1. Januar 2030 einen Bericht über die **Auswirkungen** dieser Verordnung.

In dem Bericht werden folgende Aspekte bewertet:

- a) die Verfügbarkeit kostenwirksamer, technisch realisierbarer, energieeffizienter und zuverlässiger alternativer Möglichkeiten, fluoridierte Treibhausgase in den in Anhang IV aufgeführten Erzeugnissen und Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht anwendbaren Verboten unterliegen, zu ersetzen, insbesondere in Erzeugnissen und Einrichtungen, für die ein uneingeschränktes Verbot fluoridierter Treibhausgase gilt, wie etwa Split-Klimaanlagen und Split-Wärmepumpen;*
- b) internationale Entwicklungen, die für den Schifffahrtssektor von Bedeutung sind, sowie die mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen auf fluoridierte Treibhausgase, die in Kühl- und Klimaanlagen von Schiffen enthalten sind;*
- c) die mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs des Ausfuhrverbots gemäß Artikel 22 Absatz 3 unter Berücksichtigung unter anderem der potenziell höheren weltweiten Verfügbarkeit von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluoridierte Treibhausgase mit niedrigem GWP oder natürliche Alternativen enthalten, sowie Entwicklungen im Rahmen des Protokolls;*

- d) *die mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Quotenregelung auf teilfluorierte Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 aufgeführten Zwecke, insbesondere von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die von einem Hersteller oder Einführer direkt an ein Unternehmen geliefert werden, das sie zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie verwendet;*
- e) *die Gefahr einer übermäßigen Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt infolge der Verbote und der für diese geltenden Ausnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 9 insbesondere diejenigen mit Bezug auf elektrische Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung von mehr als 145 kV oder einem Kurzschlussstrom von mehr als 50 kA.*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, der Änderungen an Anhang IV enthalten kann.

- (6) *Die Kommission überprüft vor dem 1. Januar 2040 den Bedarf an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in den Sektoren, in denen diese noch verwendet werden, sowie das für 2050 geplante Auslaufen der in Anhang VII festgelegten Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, unter besonderer Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen, der Verfügbarkeit von Alternativen zu teilfluorierten Kohlenwasserstoffen für die betreffenden Verwendungen sowie der Klimaziele der Union. Wenn dies angezeigt ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat im Zusammenhang mit der Überprüfung ein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.*
- (7) *Der gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ eingesetzte europäische wissenschaftliche Beirat für Klimawandel kann auf eigene Initiative wissenschaftliche Gutachten und Berichte über die Kohärenz der vorliegenden Verordnung mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1119 und mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris vorlegen.*

³¹ *Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).*

Artikel 36

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

In Teil I Abschnitt E Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird folgende Ziffer angefügt:

- „vi) Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁺⁺ über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014[■] .

* *Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. “*

Artikel 37

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

- (1) *Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wird aufgehoben.*

+

ABL.: Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 60/23 (2022/0099(COD)) enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in die Fußnote einfügen.

- (2) *Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in der am ... [einen Tag vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] geltenden Fassung gilt weiterhin bis zum 31. Dezember 2024.*
- (3) *Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 in der am ... [einen Tag vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] geltenden Fassung gilt weiterhin für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.*
- (4) *Die gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zugewiesene Quote bleibt für die Zwecke der Einhaltung der vorliegenden Verordnung gültig. Die Ausnahme von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 gilt bis zum 31. Dezember 2024.*
- (5) *Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.*

Artikel 38

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 12 und Artikel 17 Absatz 5 gelten ab dem 1. Januar 2025.

Artikel 20 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 23 Absatz 5 gelten ab dem **3. März 2025 in Bezug auf die** Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie für alle anderen Einfuhrverfahren und die Ausfuhr.

■

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 2 **Buchstabe a¹** – **teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und andere fluorierte Verbindungen**

Stoff			GWP ⁽²⁾	GWP, bezogen auf 20 Jahre ⁽³⁾ , nur zur Information
Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel		
Gruppe 1: Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW)				
HFKW-23	Trifluormethan (Fluoroform)	CHF ₃	14 800	12 400
HFKW-32	Difluormethan	CH ₂ F ₂	675	2 690
HFKW-41	Fluormethan (Methylfluorid)	CH ₃ F	92	485
HFKW-125	Pentafluorethan	CHF ₂ CF ₃	3 500	6 740
HFKW-134	1,1,2,2-Tetrafluorethan	CHF ₂ CHF ₂	1 100	3 900
HFKW-134a	1,1,1,2-Tetrafluorethan	CH ₂ FCF ₃	1 430	4 140
HFKW-143	1,1,2-Trifluorethan	CH ₂ FCHF ₂	353	1 300

¹ Gemäß **Artikel 2 Buchstabe a** gelten **Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.**

² Gestützt auf den Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

³ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

HFKW-143a	1,1,1-Trifluorethan	CH ₃ CF ₃	4 470	7 840
HFKW-152	1,2-Difluorethan	CH ₂ FCH ₂ F	53	77,6
HFKW-152a	1,1-Difluorethan	CH ₃ CHF ₂	124	591
HFKW-161	Fluorethan (Ethylfluorid)	CH ₃ CH ₂ F	12	17,4
HFKW-227ea	1,1,1,2,3,3,3-Heptafluorpropan	CF ₃ CHF ₂ CF ₃	3 220	5 850
HFKW-236cb	1,1,1,2,2,3-Hexafluorpropan	CH ₂ FCF ₂ CF ₃	1 340	3 750
HFKW-236ea	1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan	CHF ₂ CHF ₂ CF ₃	1 370	4 420
HFKW-236fa	1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan	CF ₃ CH ₂ CF ₃	9 810	7 450
HFKW-245ca	1,1,2,2,3-Pentafluorpropan	CH ₂ FCF ₂ CHF ₂	693	2 680
HFKW-245fa	1,1,1,3,3-Pentafluorpropan	CHF ₂ CH ₂ CF ₃	1 030	3 170
HFKW-365mfc	1,1,1,3,3-Pentafluorbutan	CF ₃ CH ₂ CF ₂ CH ₃	794	2 920
HFKW-43-10mee	1,1,1,2,2,3,4,5,5,5-Decafluorpentan	CF ₃ CHFCH ₂ CF ₂ CF ₃	1 640	3 960

Stoff			GWP 100 (3)	GWP 20 (3)
Industrielle Bezeichnung	Chemische Bezeichnung (gebräuchliche Bezeichnung)	Chemische Formel		
Gruppe 2: Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW)				
FKW-14	Tetrafluormethan (Perfluormethan Kohlenstofftetrafluorid)	CF ₄	7 380	5 300
FKW-116	Hexafluorethan (Perfluorethan)	C ₂ F ₆	12 400	8 940
FKW-218	Octafluorpropan (Perfluorpropan)	C ₃ F ₈	9 290	6 770
FKW-3-1-10 (R-31-10)	Decafluorbutan (Perfluorbutan)	C ₄ F ₁₀	10 000	7 300
FKW-4-1-12 (R-41-12)	Dodecafluorpentan (Perfluorpentan)	C ₅ F ₁₂	9 220	6 680
FKW-5-1-14 (R-51-14)	Tetradecafluorhexan (Perfluorhexan)	CF ₃ CF ₂ CF ₂ CF ₂ CF ₂ CF ₃	8 620	6 260
FKW-c-318	Octafluorcyclobutan (Perfluorcyclobutan)	c-C ₄ F ₈	10 200	7 400

FKW-9-1-18 (R-91-18)	Perfluordecalin	C ₁₀ F ₁₈	7 480	5 480
FKW-4-1-14 (R-41-14)	Perfluor-2-methylpentan	CF ₃ CF ₂ CF ₃ CF ₂ CF ₂ CF ₃ (I-C ₆ F ₁₄)	7 370 ⁽⁴⁾	(*)
Gruppe 3: Andere (per)fluorierte Verbindungen und fluorierte Nitrile				
	Schwefelhexafluorid	SF ₆	24 300	18 200
	Heptafluoroisobutyronnitril (2,3,3,3-Tetrafluoro-2- (trifluoromethyl)- propannitril)	Iso-C₃F₇CN	2 750	4 580

⁴ Droste et al. (2019), „Trends and Emissions of Six Perfluorocarbons in the Northern and Southern Hemisphere“, Atmospheric Chemistry and Physics, <https://acp.copernicus.org/preprints/acp-2019-873/acp-2019-873.pdf>.

* Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

ANHANG II

Fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 2 Buchstabe a¹ – ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe, als Inhalationsnarkotika verwendete fluorierte Stoffe und andere fluorierte Stoffe

Stoff		GWP ⁽²⁾	GWP, bezogen auf 20 Jahre ⁽²⁾ , nur zur Information
Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel		
Gruppe 1: Ungesättigte teil(chlor)fluorierte Kohlenwasserstoffe			
HFCKW-1224yd	CF ₃ CF=CHCl	0,06 ⁽³⁾	(*)
Trans-1,2-Difluorethen (HFCKW-1132) und Isomere	CHF=CF ₂	>1	(*)
1,1-Difluorethen (HFKW-1132 a)	CH ₂ =CF ₂	0,052	0,189
1,1,1,2,3,4,5,5,5(oder1,1,1,3,4,4,5,5,5)-Nonafluor-4(oder2)-(trifluormethyl)pent-2-en	CF ₃ CF=CFCFCF ₃ CF ₃ oder CF ₃ CF ₃ C=CFCF ₂ CF ₃	1 F _n (4)	(Error! Bookmark not defined.)
HFKW-1234yf	CF ₃ CF = CH ₂	0,501	1,81
HFKW-1234ze und Isomere	CHF = CHCF ₃	1,37	4,94

¹ Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.

² Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

³ Tokuhashi, K., Uchimaru, T., Takizawa, K. & Kondo, S. (2018), „Rate Constants for the Reactions of OH Radical with the (E)/(Z) Isomers of $\text{CF}_3\text{CF}=\text{CHCl}$ and $\text{CHF}_2\text{CF}=\text{CHCl}$ “, The Journal of Physical Chemistry A 2018, 122, 12, 3120–3127.

* Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

* Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

⁴ Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

HFKW-1336mzz(E)	(E)-CF₃CH = CHCF₃	17,9	64,3
HFKW-1336mzz(Z)	(Z)-CF₃CH = CHCF₃	2,08	7,48
HFCKW-1233zd und Isomere	CF ₃ CH = CHCl	3,88	14
HFCKW-1233xf	CF ₃ CCl = CH ₂	1 ^{Fn(5)}	(Error! Bookmark)
<i>Gruppe 2: Als Inhalationsnarkotika verwendete fluorierte Stoffe</i>			
HFE-347mmz1 (Sevofluran) und Isomere	(CF ₃) ₂ CHOCH ₂ F	195	702
HCFE-235ca2 (Enfluran) und Isomere	CHF ₂ OCF ₂ CHFCI	654	2 320
HCFE-235da2 (Isofluran) und Isomere	CHF ₂ OCHClCF ₃	539	1 930
HFE-236ea2 (Desfluran) und Isomere	CHF ₂ OCHF ₂ CF ₃	2 590	7 020
<i>Gruppe 3: Andere fluorierte Stoffe</i>			
Stickstofftrifluorid	NF ₃	17 400	13 400
Sulfurylfluorid	SO ₂ F ₂	4 630	7 510

⁵ Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

ANHANG III

Fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 2 Buchstabe a¹ – fluorierte Ether, Ketone und Alkohole und andere fluorierte Verbindungen

Stoff		GWP ⁽²⁾	GWP, bezogen auf 20 Jahre ⁽²⁾ , nur zur Information
Gebräuchliche/industrielle Bezeichnung	Chemische Formel		
Gruppe 1: Fluorierte Ether, Ketone und Alkohole			
HFE-125	CHF ₂ OCF ₃	14 300	13 500
HFE-134 (HG-00)	CHF ₂ OCHF ₂	6 630	12 700
HFE-143a	CH ₃ OCF ₃	616	616
HFE-245cb2	CH ₃ OCF ₂ CF ₃	747	2 170
HFE-245fa2	CHF ₂ OCH ₂ CF ₃	878	3060
HFE-254cb2	CH ₃ OCF ₂ CHF ₂	328	1 180
HFE-347 mcc3 (HFE-7000)	CH ₃ OCF ₂ CF ₂ CF ₃	576	2 020
HFE-347pcf2	CHF ₂ CF ₂ OCH ₂ CF ₃	980	3 370

¹ Gemäß Artikel 2 Buchstabe a gelten Gemische, die die in diesem Anhang aufgeführten Stoffe enthalten, als unter diese Verordnung fallende fluorierte Treibhausgase.

² Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

HFE-356pcc3	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CF}_2\text{CHF}_2$	277	995
HFE-449s1 (HFE-7100)	$\text{C}_4\text{F}_9\text{OCH}_3$	460	1 620
HFE-569sf2 (HFE-7200)	$\text{C}_4\text{F}_9\text{OC}_2\text{H}_5$	60,7	219
HFE-7300	$(\text{CF}_3)_2\text{CFCFOC}_2\text{H}_5\text{CF}_2\text{CF}_2\text{CF}_3$	405	1 420
n-HFE-7100	$\text{CF}_3\text{CF}_2\text{CF}_2\text{CF}_2\text{OCH}_3$	544	1 920
i-HFE-7100	$(\text{CF}_3)_2\text{CFCF}_2\text{OCH}_3$	437	1 540
i-HFE-7200	$(\text{CF}_3)_2\text{CFCF}_2\text{OCH}_2\text{CH}_3$	34,3	124
HFE-43-10pcccl24 (H-Galden 1040x) HG-11	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{OC}_2\text{F}_4\text{OCHF}_2$	3 220	8 720
HFE-236cal2 (HG-10)	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{OCHF}_2$	6 060	11 700
HFE-338pcc13 (HG-01)	$\text{CHF}_2\text{OCF}_2\text{CF}_2\text{OCHF}_2$	3 320	9 180
HFE-347mmyl		392	1 400
2,2,3,3,3-Pentafluoropentan-1-ol	$\text{CF}_3\text{CF}_2\text{CH}_2\text{OH}$	34,3	123
1,1,1,3,3,3-Hexafluoropropan-2-ol	$(\text{CF}_3)_2\text{CHOH}$	206	742
HFE-227ea	$\text{CF}_3\text{CHFOCF}_3$	7 520	9 800

HFE-236fa	$\text{CF}_3\text{CH}_2\text{OCF}_3$	1 100	3 670
HFE-245fal	$\text{CHF}_2\text{CH}_2\text{OCF}_3$	934	3 170
HFE 263mf	$\text{CF}_3\text{CH}_2\text{OCH}_3$	2,06	7,43
HFE-329 mcc2	$\text{CHF}_2\text{CF}_2\text{OCF}_2\text{CF}_3$	3 770	7 550
HFE-338 mcf2	$\text{CF}_3\text{CH}_2\text{OCF}_2\text{CF}_3$	1 040	3 460
HFE-338mmzl	$(\text{CF}_3)_2\text{CHOCHF}_2$	3 040	6 500
HFE-347 mcf2	$\text{CHF}_2\text{CH}_2\text{OCF}_2\text{CF}_3$	963	3 270
HFE-356 mec3	$\text{CH}_3\text{OCF}_2\text{CHFCH}_3$	264	949
HFE-356mm1	$(\text{CF}_3)_2\text{CHOCH}_3$	8,13	29,3
HFE-356pcf2	$\text{CHF}_2\text{CH}_2\text{OCF}_2\text{CHF}_2$	831	2 870
HFE-356pcf3	$\text{CHF}_2\text{OCH}_2\text{CF}_2\text{CHF}_2$	484	1 730
HFE 365 mcf3	$\text{CF}_3\text{CF}_2\text{CH}_2\text{OCH}_3$	1,6	5,77
HFE-374pc2	$\text{CHF}_2\text{CF}_2\text{OCH}_2\text{CH}_3$	12,5	45
2,2,3,3,4,4,5,5-Octafluorocyclopentan-1-ol	$-(\text{CF}_2)_4\text{CH}(\text{OH})-$	13,6	49,1

1,1,1,3,4,4,4-Heptafluor-3-(trifluoromethyl)butan-2-on	$\text{CF}_3\text{C}(\text{O})\text{CF}(\text{CF}_3)_2$	0,29 ⁽³⁾	(*)
Perfluorpolymethyl-isopropylether (PFPMIE)	$\text{CF}_3\text{OCF}(\text{CF}_3)\text{CF}_2\text{OCF}_2\text{OCF}_3$	10 300	7 750
Perfluor(2-methyl-3-pentanon) (1,1,1,2,2,4,5,5,5-nonafluoro-4-(trifluoromethyl)pentan-3-one)	$\text{CF}_3\text{CF}_2\text{C}(\text{O})\text{CF}(\text{CF}_3)_2$	0,114	0,441
<i>Gruppe 2: Andere fluorierte Verbindungen</i>			
┐	┐	┐	┐
Trifluormethylschwefelpentafluorid	SF_5CF_3	18 500	13 900
Perfluorcyclopropan	c- C_3F_6	9 200 ⁽⁴⁾	6 850 ⁽⁽⁴⁾
Perfluortributylamin (PFTBA, FC43)	$\text{C}_{12}\text{F}_{27}\text{N}$	8 490	6 340
Perfluor-N-methylmorpholin	$\text{C}_5\text{F}_{11}\text{NO}$	8 800⁽⁵⁾	(*)
Perfluortripropylamin	$\text{C}_9\text{F}_{21}\text{N}$	9 030	6 750

³ Ren et al. (2019), „Atmospheric Fate and Impact of Perfluorinated Butanone and Pentanone“, Environ. Sci. Technol. 2019, 53, 15, 8862–8871.

⁴ WMO et al. (2018). Scientific Assessment of Ozone Depletion.

⁵ REACH-Registrierungsdossier, <https://echa.europa.eu/registration-dossier/-/registered-dossier/10075/5/1>.

* Noch nicht verfügbar.

ANHANG IV

Verbote *des Inverkehrbringens* gemäß Artikel 11 Absatz 1

Erzeugnisse und Einrichtungen		Datum des Verbots	
(1)	Leere, ganz oder teilweise gefüllte nicht wieder auffüllbare Behälter für in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase, die bei der Wartung, Instandhaltung oder Befüllung von Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen oder elektrischen Schaltanlagen oder als Lösungsmittel verwendet werden	4. Juli 2007	
ORTSFESTE KÜHLUNG			
(2)	Haushaltskühl- und gefriergeräte,	a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2015
		b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2026
(3)	Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (in sich geschlossene Einrichtungen),	a) die HFKW mit einem GWP von 2500 oder mehr enthalten	1. Januar 2020
		b) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2022
		c) die andere fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2025

(4)	In sich geschlossene Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern , die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2025
(5)	Kälteanlagen, mit Ausnahme von Kühlern und den unter den Nummern 4 und 6 genannten Einrichtungen, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:	
	a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind	1. Januar 2020
	b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 2500 oder mehr, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter -50 °C bestimmt sind	1. Januar 2025
	c) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2030
(6)	Mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen für die gewerbliche Verwendung mit einer Nennleistung von 40 kW oder mehr, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer im primären Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen, in dem fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von weniger als 1500 verwendet werden dürfen	1. Januar 2022

ORTSFESTE KÜHLER		
(7) Kühler, die Folgendes enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen:	a) HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr, ausgenommen Einrichtungen, die zur Kühlung von Produkten auf Temperaturen unter - 50°C bestimmt sind	1. Januar 2020
	b) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027
	c) fluorierte Treibhausgase bei Kühlern mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2032
	d) fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 bei Kühlern mit einer Nennleistung von über 12 kW, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027

ORTSFESTE KLIMAANLAGEN UND ORTSFESTE WÄRMEPUMPEN

(8) In sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen, mit Ausnahme von Kühlern	a) steckerfertige Raumklimageräte , die Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen können und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2020
	b) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-Klimaanlagen andere in sich geschlossene Klimaanlage und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW , die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	1. Januar 2027
	c) steckerfertige Raumklimageräte, Monoblock-Klimaanlagen , andere in sich geschlossene Klimaanlage und in sich geschlossene Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung von bis zu einschließlich 12 kW , die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750	1. Januar 2032

	d) <i>Monoblock- und andere in sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen mit einer Höchstnennleistung über 12 kW, die 50 kW jedoch nicht überschreitet, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist; wenn die Sicherheitsanforderungen am Standort der Anlage die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert 750</i>	1. Januar 2027
	e) <i>andere in sich geschlossene Klimaanlage und Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist. Wenn die Sicherheitsanforderungen die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem GWP von weniger als 150 nicht zulassen, beträgt der GWP-Höchstwert am Standort 750.</i>	1. Januar 2030

(9) Split-Klimaanlagen und Split-Wärmepumpen ¹	a) Mono-Splitsysteme, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, wobei die Menge der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgasen weniger als 3 kg beträgt	1. Januar 2025
	b) Luft-Wasser -Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW , die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2027
	c) Luft-Luft -Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW , die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung von Sicherheitsnormen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2029

	d) <i>Splitsysteme mit einer Nennleistung von bis zu einschließlich 12 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist</i>	1. Januar 2035
	e) <i>Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist</i>	1. Januar 2029
	f) <i>Splitsysteme mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist</i>	1. Januar 2033

ANDERE ERZEUGNISSE UND EINRICHTUNGEN		
10. Nichtgeschlossene Direktverdampfungssysteme, die HFKW oder FKW als Kältemittel enthalten		4. Juli 2007
(11) Brandschutzeinrichtungen,	a) die FKW enthalten	4. Juli 2007
	b) die HFKW-23 enthalten	1. Januar 2016
	c) die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen am Standort erforderlich ist	1. Januar 2025
(12) Fenster für Wohnhäuser, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(13) Sonstige Fenster, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2008
(14) Fußbekleidung, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthält		4. Juli 2006

(15) Reifen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(16) Einkomponentenschäume, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist		4. Juli 2008
(17) Schäume	a) Extrudiertes Polystyrol (XPS), das HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthält, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	1. Januar 2020
	b) Schäume, bei denen es sich nicht um extrudiertes Polystyrol (XPS) handelt und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	1. Januar 2023
	c) Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist	1. Januar 2033
(18) In Anhang XVII Ziffer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Aerosolgeneratoren, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, und Signalthörner, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		4. Juli 2009

(19) Technische Aerosole,	a) die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsstandards erforderlich ist oder sie für medizinische Anwendungen verwendet werden	1. Januar 2018
	b) die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen erforderlich ist oder sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden	1. Januar 2030
(20) Körperpflegeprodukte (d. h. Festiger, Cremes, Schäume, Flüssigkeiten oder Sprays), die fluorierte Treibhausgase enthalten		1. Januar 2025
(21) Einrichtungen zur Hautkühlung, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden		1. Januar 2025
■		

Nummer 1 gilt für **nicht wieder auffüllbare Behälter, d. h.**

- (a) Behälter, die ■ ohne entsprechende Anpassung **nicht** wieder aufgefüllt werden können, **sowie**
- (b) Behälter, die wieder aufgefüllt werden könnten, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass Vorkehrungen für ihre Rückgabe zur Wiederauffüllung getroffen wurden.

■

ANHANG V

Produktionsrechte für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

Die *in Artikel 14 Absatz 3 genannten Produktionsrechte für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe*, ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äquivalent, *werden für die einzelnen Hersteller wie folgt berechnet:*

- a) *für den* Zeitraum vom 1. Januar **2025** bis zum 31. Dezember 2028 60 % des Jahresdurchschnitts *ihrer jeweiligen* Produktion im Zeitraum 2011-2013;
- b) *für den* Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2033 30 % des Jahresdurchschnitts *ihrer jeweiligen* Produktion im Zeitraum 2011-2013;
- c) *für den* Zeitraum vom 1. Januar 2034 bis zum 31. Dezember 2035 20 % des Jahresdurchschnitts *ihrer jeweiligen* Produktion im Zeitraum 2011-2013;
- d) *für den Zeitraum* ab dem 1. Januar 2036 ■ 15 % des Jahresdurchschnitts *ihrer jeweiligen* Produktion im Zeitraum 2011-2013.

■

ANHANG VI

Methode zur Berechnung des GWP eines Gemischs gemäß Artikel 3 Nummer 1

Sofern nicht anders angegeben, wird das Treibhauspotenzial eines Gemischs als massegemittelter Wert berechnet, der aus der Summe der Massenanteile der einzelnen Stoffe, multipliziert mit deren GWP-Werten, hergeleitet wird, wobei hier auch Stoffe eingeschlossen werden, die keine fluorierten Treibhausgase sind.

$\Sigma (\text{Stoff X \%} \times \text{GWP}) + (\text{Stoff Y \%} \times \text{GWP}) + \dots (\text{Stoff N \%} \times \text{GWP})$,
wobei der Prozentsatz den massemäßigen Anteil mit einer
Massetoleranz von $\pm 1 \%$ angibt.

Beispiel: Anwendung der Formel auf ein Gasgemisch aus 60 % Dimethylether, 10 % HFKW-152a und 30 % Isobutan:

$$\Sigma (60 \% \times 1) + (10 \% \times 124) + (30 \% \times 0)$$

$$\text{Gesamtwert GWP} = 13,0$$

Das GWP der folgenden nicht fluorierten Stoffe wird zur Berechnung des GWP von Gemischen verwendet. Bei sonstigen Stoffen, die nicht in diesem Anhang aufgeführt werden, wird der Standardwert 0 angewandt. ***Für die Berechnung des GWP sind nur Emissionen verursachende Teile von Gemischen relevant, die ungefähr dieselbe Funktion erfüllen.***

Stoff			GWP 100 ⁽¹⁾
Gebräuchliche Bezeichnung	Industrielle Bezeichnung	Chemische Formel	
Methan		CH ₄	27,9
Distickstoffoxid (Lachgas)		N ₂ O	273
Dimethylether		CH ₃ OCH ₃	1 ⁽²⁾
Methylenchlorid		CH ₂ Cl ₂	11,2
Methylchlorid		CH ₃ Cl	5,54
Chloroform		CHCl ₃	20,6
Ethan	R-170	CH ₃ CH ₃	0,437
Propan	R-290	CH ₃ CH ₂ CH ₃	0,02
Butan	R-600	CH ₃ CH ₂ CH ₂ CH ₃	0,006
Isobutan	R-600a	CH(CH ₃) ₂ CH ₃	0 ⁽³⁾
Pentan	R-601	CH ₃ CH ₂ CH ₂ CH ₂ CH ₃	0 ⁽³⁾
Isopentan	R-601 a	(CH ₃) ₂ CHCH ₂ CH ₃	0 ⁽³⁾
Ethoxyethan (Diethylether)	R-610	CH ₃ CH ₂ OCH ₂ CH ₃	4 ⁽³⁾
Methylformiat	R-611	HCOOCH ₃	11 ⁽⁴⁾
Wasserstoff	R-702	H ₂	6 ⁽²⁾
Ammoniak	R-717	NH ₃	0
Ethylen	R-1150	C ₂ H ₄	4 ⁽²⁾
Propen	R-1270	C ₃ H ₆	0 ⁽³⁾
Cyclopentan		C ₅ H ₁₀	0 ⁽³⁾

¹ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), wenn nicht anders angegeben.

² Gestützt auf den Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC).

³ WMO et al. (2018), „Scientific Assessment of Ozone Depletion“. Darin wird der Wert mit <<1 angegeben.

⁴ WMO et al. (2018). Scientific Assessment of Ozone Depletion.

ANHANG VII

HÖCHSTMENGEN UND BERECHNUNG DER REFERENZWERTE UND QUOTEN FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN VON TEILFLUORIERTEN KOHLENWASSERSTOFFEN GEMÄSS ARTIKEL 17

- (1) Die Höchstmenge an *teilfluorierten Kohlenwasserstoffen*, die in einem gegebenen Jahr in der Union in Verkehr gebracht werden darf, beträgt:

Jahre	Höchstmenge in Tonnen CO ₂ -Äquivalent
2025 – 2026	42 874 410
2027 – 2029	21 665 691
2030 – 2032	9 132 097
2033 – 2035	8 445 713
2036 – 2038	6 782 265
2039 – 2041	6 136 732
2042 – 2044	5 491 199
2045 – 2047	4 845 666
2048 – 2049	4 200 133
ab 2050	0

- (2) Der für die Höchstmenge geltende Basiswert des Jahres 2015 wird auf 176 700 479 Tonnen CO₂-Äquivalent festgelegt.
- (3) Die in den Artikeln 16 und 17 genannten Referenzwerte und Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen werden berechnet als kumulierte Mengen aller Arten von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, ausgedrückt in Tonne(n) CO₂-Äquivalent und gerundet auf die nächstliegende Tonne.

- (4) Für jeden Hersteller und Einführer werden gemäß Artikel 17 Absatz 1 auf folgende Weise berechnete Referenzwerte festgelegt:
- a) ein Referenzwert für das Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der von ihm ab dem 1. Januar 2015 rechtmäßig in **Verkehr** gebrachten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Artikel 26 der vorliegenden Verordnung für die verfügbaren Jahre berichtet wurden, unter Berücksichtigung von Quotenübertragungen, ohne die Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die Verwendungen gemäß Artikel 26 Absatz 5 **der vorliegenden Verordnung** im selben Zeitraum, auf der Grundlage der verfügbaren Daten;
 - b) zusätzlich für Hersteller und Einführer, die das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffe für die Verwendung gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 2 **der vorliegenden Verordnung** gemeldet haben, ein Referenzwert auf der Grundlage des Jahresdurchschnitts der Mengen dieser teilfluorierten Kohlenwasserstoffe, die für diese Verwendung ab dem 1. Januar 2020 rechtmäßig in **Verkehr** gebracht wurden und gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Artikel 26 der vorliegenden Verordnung für die verfügbaren Jahre berichtet wurden, auf der Grundlage der verfügbaren Daten.

ANHANG VIII

Zuweisungsmechanismus gemäß Artikel 17

- (1) Festlegung der Menge, die den Unternehmen zugewiesen wird, für die gemäß Artikel 17 Absatz 1 Referenzwerte bestimmt wurden.

Jedem Unternehmen, für das Referenzwerte bestimmt wurden, wird eine Quote gewährt, die wie folgt berechnet wird:

- a) eine Quote, die 89 % des Referenzwertes gemäß Anhang VII Nummer 4 Ziffer a entspricht, multipliziert mit der Höchstmenge des Jahres, für das die Quote zugewiesen wird, geteilt durch den Basiswert von 176 700 479 Tonnen CO₂-Äquivalent¹, **sowie,**
- b) soweit relevant, **■** eine Quote, die dem in Anhang VII Nummer 4 Ziffer b genannten Referenzwert entspricht. ***Ab 2027 ergibt sich diese Quote durch Multiplikation des Referenzwertes mit dem Faktor 0,85. Ab 2030 entspricht die Quote dem Referenzwert,*** multipliziert mit der Höchstmenge des Jahres, für das die Quote zugewiesen wird, geteilt durch die Höchstmenge für das Jahr 2025.

¹ Dabei handelt es sich um die für 2015 (Beginn des Ausstiegs) ermittelte Höchstmenge unter Berücksichtigung des ***Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union.***

Wird die Höchstmenge nach Zuweisung der Gesamtmenge der Quoten gemäß Unterabsatz 2 überschritten, werden alle Quoten proportional gekürzt.

- (2) Festlegung der Quote, die den Unternehmen zugewiesen wird, die eine Anmeldung gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelt haben.

Die Gesamtsumme der gemäß Nummer 1 zugewiesenen Quoten wird von der in Anhang **VII** festgelegten Höchstmenge für das betreffende Jahr abgezogen, um die Reservemenge festzulegen, die Unternehmen zugewiesen wird, die eine Anmeldung gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelt haben.

Jedes Unternehmen erhält eine Zuweisung, die einem proportionalen Anteil der Reserve entspricht.

Der proportionale Anteil wird durch Division der Zahl 100 durch die Anzahl der Unternehmen, die eine Anmeldung übermittelt haben, berechnet.

- (3) Bei den vorstehenden Berechnungen werden gemäß Artikel 31 festgesetzte Sanktionen berücksichtigt.

ANHANG IX

GEMÄSS ARTIKEL 26 ZU MELDENDE ANGABEN

- (1) Jeder Hersteller gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 meldet
- a) die Gesamtmenge jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die er in der Union hergestellt hat, einschließlich der als Nebenprodukte erzeugten Mengen, wobei zwischen abgeschiedenen und nicht abgeschiedenen Mengen zu unterscheiden ist und anzugeben ist, welche Mengen der Produktion oder der als Nebenprodukte erzeugten Mengen, die nicht abgeschieden wurden, zerstört wurden, oder, wenn sie abgeschieden wurden, welche Menge vor dem Inverkehrbringen entweder in den Anlagen des Herstellers zerstört wurden oder an andere Unternehmen zur Zerstörung übergeben wurden, sowie welches Unternehmen die Zerstörung durchgeführt hat;
 - b) die Hauptkategorien der Anwendungen, für die die Stoffe verwendet werden;

- c) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die er in der Union in Verkehr gebracht hat, wobei Folgendes getrennt anzugeben ist:
- i) die für die Verwendung als Ausgangsstoff in Verkehr gebrachten Mengen, einschließlich (nur bei HFKW-23) der Angabe, ob zuvor eine Abscheidung erfolgt ist oder nicht;
 - ii) die Direktausfuhren;
 - iii) die Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe;
 - iv) die Verwendung in Militärausrüstung;
 - v) die Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie;
 - vi) die für vom [] Protokoll ausgenommene Verwendungen in der Union hergestellten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
- d) alle Bestände, über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte, mit der Angabe, ob sie bereits in Verkehr gebracht wurden [] .

(2) Jeder Einführer gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 meldet

- a) die Gesamtmenge jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die er in die Union eingeführt hat, unter Angabe der Hauptkategorien der Anwendungen, für die die Stoffe verwendet werden, wobei Folgendes getrennt anzugeben ist:
 - i) vom meldenden Unternehmen eingeführte, nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführte und wiederausgeführte Mengen, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind;
 - ii) für die Zerstörung bestimmte Mengen mit Angabe des Unternehmens, das die Zerstörung durchführt;
 - iii) die Verwendung als Ausgangsstoff, mit gesonderter Angabe der Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die für die Verwendung als Ausgangsstoff eingeführt wurde sowie mit Angabe des Unternehmens, das sie als Ausgangsstoffe nutzt;
 - iv) die Direktausfuhren mit Angabe des ausführenden Unternehmens;
 - v) die Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe mit Angabe des Herstellers;

- vi) die Verwendung in Militärausrüstung mit Angabe des Unternehmens, das die Menge für diese Verwendung erhält;
- vii) die Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie mit der Angabe des Halbleiterherstellers, der die Stoffe erhält;
- viii) die in Polyol-Vorgemischen enthaltenen Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
- ix) die Mengen *rückgewonnener*, recycelter oder aufgearbeiteter teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;
- x) die für vom **■** Protokoll ausgenommene Verwendungen eingeführten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe;

die Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe sind für jedes Herkunftsland gesondert anzugeben;

- b) alle Bestände, über die er zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums verfügte, mit der Angabe, ob sie bereits in Verkehr gebracht wurden oder nicht.

- (3) Jeder Ausführer gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1 meldet die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die er aus der Union ausgeführt hat, ***einschließlich der in Polyol-Vorgemischen enthaltenen Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe***, mit der Angabe, ob sie aus eigener Herstellung stammen oder eingeführt **wurden** oder **ob sie** von anderen Unternehmen innerhalb der Union erworben wurden.
- (4) Jedes Unternehmen gemäß Artikel 26 Absatz 2 meldet
- a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die zerstört wurden, einschließlich – ***in gesonderter Form*** – der in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen dieser Stoffe;
 - b) alle ***zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums vorgehaltenen*** Bestände jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die dazu bestimmt sind, zerstört zu werden, einschließlich – ***in gesonderter Form*** – der in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthaltenen Mengen dieser Stoffe;
 - c) die zur Zerstörung der in den Anhängen I, II und ***III*** aufgeführten Stoffe verwendete Technologie.
- (5) Jedes Unternehmen gemäß Artikel 26 Absatz 3 meldet die Mengen jedes in Anhang I aufgeführten Stoffes, die als Ausgangsstoff verwendet wurden.

- (6) Jedes Unternehmen gemäß Artikel 26 Absatz 4 meldet
- a) die Kategorien der Erzeugnisse oder Einrichtungen, die in den Anhängen I, II und III aufgeführte Stoffe enthalten;
 - b) die Stückzahl **bei Erzeugnissen und Einrichtungen bzw. die Masse bei nicht zählbaren Erzeugnissen wie Schäumen**;
 - c) alle Mengen jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind;
 - d) die Menge teilfluorierter Kohlenwasserstoffe, mit denen die in den zollrechtlich freien **Verkehr** überführten eingeführten Einrichtungen befüllt sind und die zuvor aus der Union ausgeführt wurden und unter die Quotenbeschränkungen für das Inverkehrbringen in der Union fielen. In diesem Fall sind in dem Bericht auch das ausführende Unternehmen und das Jahr der Ausfuhr sowie das Unternehmen, das die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe erstmals in der Union in **Verkehr** gebracht hat, und das Jahr des Inverkehrbringens anzugeben.

- (7) Jedes Unternehmen gemäß Artikel 26 Absatz 5 meldet die Mengen jedes Stoffes, die es von Herstellern und Einführern zur Zerstörung, für Verwendungen als Ausgangsstoff, für Direktausfuhren, zur Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe, zur Verwendung in Militärausrüstung und zur Verwendung zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie erhalten hat.

Hersteller von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Inhaltsstoffe melden die Art der teilfluorierten Kohlenwasserstoffe und die verwendeten Mengen.

- (8) Jedes Unternehmen gemäß Artikel 26 Absatz 6 meldet
- a) die Mengen jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die es aufgearbeitet hat;
 - b) alle **zu Beginn und am Ende des Berichterstattungszeitraums vorgehaltenen** Bestände jedes in den Anhängen I, II und III aufgeführten Stoffes, die dazu bestimmt sind, aufgearbeitet zu werden.

ANHANG X
Entsprechungstabelle

Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 2 Nummern 3 und 4	-
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 3 Nummer 5
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 3 Nummer 36
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 3 Nummer 6
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 3 Nummer 9
Artikel 2 Nummer 12	Artikel 3 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 13	Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Anhang IV Nummer 1
Artikel 2 Nummer 14	Artikel 3 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 3 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 16	Artikel 3 Nummer 13
Artikel 2 Nummer 17	Artikel 3 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 18	Artikel 3 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 19	Artikel 3 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 20	Artikel 3 Nummer 17

Artikel 2 Nummer 21	Artikel 3 Nummer 18
Artikel 2 Nummer 22	Artikel 3 Nummer 19
Artikel 2 Nummer 23	Artikel 3 Nummer 20
Artikel 2 Nummer 24	Artikel 3 Nummer 21
Artikel 2 Nummer 25	Artikel 3 Nummer 22
Artikel 2 Nummer 26	Artikel 3 Nummer 23
Artikel 2 Nummer 27	Artikel 3 Nummer 24
Artikel 2 Nummer 28	-
Artikel 2 Nummer 29	Artikel 3 Nummer 26
Artikel 2 Nummer 30	Artikel 3 Nummer 27
Artikel 2 Nummer 31	Artikel 3 Nummer 28
Artikel 2 Nummer 32	Artikel 3 Nummer 29
Artikel 2 Nummer 33	Artikel 3 Nummer 30
Artikel 2 Nummer 34	Artikel 3 Nummer 31
Artikel 2 Nummer 35	Artikel 3 Nummer 32
Artikel 2 Nummer 36	Artikel 3 Nummer 33
Artikel 2 Nummer 37	Artikel 3 Nummer 34
Artikel 2 Nummer 38	Artikel 3 Nummer 35
Artikel 2 Nummer 39	-
Artikel 3 Absätze 1 und 2	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 7
Artikel 4	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6

Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 6
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 7
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 10
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 10 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 7
Artikel 10 Absatz 5	-
Artikel 10 Absatz 6	Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 7	Artikel 10 Absatz 9
Artikel 10 Absatz 8	-
Artikel 10 Absatz 9	-
Artikel 10 Absatz 10	Artikel 10 Absatz 10
Artikel 10 Absatz 11	Artikel 10 Absatz 12
Artikel 10 Absatz 12	Artikel 10 Absatz 8
Artikel 10 Absatz 13	Artikel 10 Absatz 11
Artikel 10 Absatz 14	Artikel 10 Absatz 13
Artikel 10 Absatz 15	Artikel 10 Absatz 14
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 6
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 11 Absatz 7
Artikel 11 Absatz 6	-
Artikel 12 Absätze 1 bis 12	Artikel 12 Absätze 1 bis 13

Artikel 12 Absatz 13	Artikel 12 Absatz 16
Artikel 12 Absatz 14	Artikel 12 Absatz 17
Artikel 12 Absatz 15	Artikel 12 Absatz 18
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2	-
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	-
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 19 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 19 Absatz 4
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1	-
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 6
Artikel 15 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 16 Absatz 1	-
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 5	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 20 Absatz 4

Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 3	-
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 6
Artikel 17 Absatz 3	-
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 20 Absatz 7
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2	-
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 21 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 26 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 4	Artikel 26 Absatz 4
Artikel 19 Absatz 5	Artikel 26 Absatz 7
Artikel 19 Absatz 6	Artikel 26 Absatz 8
Artikel 19 Absatz 7	Artikel 26 Absatz 9 Unterabsatz 2
Artikel 19 Absatz 8	Artikel 20 Absatz 7 Unterabsatz 2
Artikel 20	Artikel 27
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 35 Absatz 1
Artikel 21 Absätze 2 bis 6	-
Artikel 22	Artikel 32
Artikel 23	Artikel 33
Artikel 24	Artikel 34
Artikel 25	Artikel 31
Artikel 26	Artikel 37
Artikel 27	Artikel 38
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
Anhang IV	Anhang VI
Anhang V	Anhang VII
Anhang VI	Anhang VIII
Anhang VII	Anhang IX



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0003

Änderung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (COM(2021)0726 – C9-0438/2021 – 2021/0384(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0726),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0438/2021),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Anhörung der Europäischen Zentralbank,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0039/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission

und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Januar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

|

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ ***Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024.***

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission gab in ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“ (im Folgenden „KMU-Aktionsplan“) ihre Absicht bekannt, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Schaffung eines kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstroms vorzulegen, der dazu dienen sollte, für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente eine umfassende Übersicht über Kurse und Volumen der an Handelsplätzen in der Union gehandelten Finanzinstrumente bereitzustellen (im Folgenden „konsolidierter Datenticker“). Der Rat forderte die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2020 zu dem KMU-Aktionsplan der Kommission auf, durch die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und der Transparenz Anreize für mehr Investitionstätigkeiten innerhalb der Union zu schaffen und hierzu weitere Bewertungen der Frage durchzuführen, wie die Hindernisse für die Einrichtung eines konsolidierten Datentickers in der Union beseitigt werden können.
- (2) Die Kommission bekräftigte in ihrer Mitteilung vom 19. Januar 2021 mit dem Titel „Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“ ihre Absicht, im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates² und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ den Rahmen für die Transparenz an den Wertpapiermärkten zu verbessern, zu vereinfachen und weiter zu harmonisieren. Im Rahmen der Anstrengungen zur Stärkung der internationalen Rolle des Euro kündigt die Kommission ferner an, dass die Gestaltung und Einführung eines konsolidierten Datentickers, insbesondere für Emissionen von Unternehmensanleihen, Bestandteil einer solchen Reform sein würde, um den Sekundärhandel mit auf Euro lautenden Schuldtiteln zu fördern.

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

³ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

- (3) Parallel zur Überprüfung der Richtlinie 2014/65/EU wird die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ geändert, wodurch die Haupthindernisse für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers beseitigt werden. Mit der genannten Verordnung werden obligatorische Beiträge von Daten eingeführt, die an den Bereitsteller des konsolidierten Datentickers zu übermitteln sind, und es wird die Datenqualität verbessert, unter anderem durch die Harmonisierung der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren. Ferner werden mit ihr Verbesserungen der Handelspflichten und des Verbots der Praxis der Annahme von Zahlungen für die Ausführung von Aufträgen bestimmter Kunden an einem bestimmten Ausführungsplatz oder für die Weiterleitung von Aufträgen dieser Kunden an Dritte zur Ausführung an einem bestimmten Ausführungsplatz (im Folgenden „Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen“) eingeführt. Da die Richtlinie 2014/65/EU ebenfalls Bestimmungen zum konsolidierten Datenticker und zur Transparenz enthält, sollten die Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in die Richtlinie 2014/65/EU einfließen.

⁺ ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS 63/23, (2021/0385(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.***

⁴ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen (OJ L, .../..., ..., ELI:...).

- (4) Nach Artikel 1 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU müssen Systeme und Einrichtungen, in denen die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten zusammengeführt werden (im Folgenden „multilaterale Systeme“), im Einklang mit den Anforderungen für geregelte Märkte, multilaterale Handelsplattformen (im Folgenden „MTF“) oder organisierte Handelssysteme (im Folgenden „OTF“) arbeiten. Die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ errichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) belegt in ihrem Abschlussbericht vom 23. März 2021 zur Funktionsweise des organisierten Handelssystems jedoch, dass der Grundsatz, dass für multilaterale Handelstätigkeiten eine Zulassung erforderlich ist, in der Union nicht gewahrt worden ist, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen multilateralen Systemen, die als geregelter Markt, MTF oder OTF zugelassen sind, und multilateralen Systemen, die nicht als solche zugelassen sind, führte. Diese Situation schuf darüber hinaus bei bestimmten Marktteilnehmern Rechtsunsicherheit bezüglich der behördlichen Erwartungen im Hinblick auf solche multilateralen Systeme. Um den Marktteilnehmern Klarheit zu verschaffen, gleiche Wettbewerbsbedingungen abzusichern, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und eine einheitliche Anwendung der Anforderung sicherzustellen, dass hybride Systeme nur dann multilaterale Handelstätigkeiten durchführen, wenn sie als geregelter Markt, als MTF oder als OTF zugelassen sind, sollte der Inhalt von Artikel 1 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU von der Richtlinie 2014/65/EU in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verschoben werden. Da multilaterale Systeme aus dem Anwendungsbereich von Artikel 1 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU gestrichen und in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aufgenommen werden, sollte die entsprechende Begriffsbestimmung für „multilaterales System“ in diese Verordnung aufgenommen werden.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (5) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2014/65/EU nimmt für eigene Rechnung handelnde Personen von der Pflicht zur Zulassung als Wertpapierfirma oder Kreditinstitut aus, es sei denn, diese Personen **sind Mitglieder oder Teilnehmer eines geregelten Marktes oder eines MTF oder** verfügen über einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz. **Nichtfinanzielle Unternehmen, die Mitglied oder Teilnehmer eines geregelten Marktes oder MTF mit dem Zweck sind, Geschäfte im Zusammenhang mit dem Liquiditätsmanagement auszuführen oder Risiken zu verringern, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement zusammenhängen, sollten nicht als Wertpapierfirma zugelassen werden müssen, da eine solche Anforderung unverhältnismäßig wäre. Mit Blick auf einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz** schreiben die Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 48 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU vor, dass die Bereitsteller direkter elektronischer Zugänge zugelassene Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute sein müssen. Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die einen direkten elektronischen Zugang bereitstellen, müssen sicherstellen, dass ihre Kunden die in Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 48 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Funktion der Zugangskontrolle ist effektiv, sodass es überflüssig wird, Kunden (einschließlich Personen, die auf eigene Rechnung handeln) von Bereitstellern eines direkten elektronischen Zugangs der Richtlinie 2014/65/EU zu unterwerfen. Darüber hinaus würde die Aufhebung dieser Anforderung zu gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen einerseits Personen, die in der Union ansässig sind, und andererseits Personen, die in Drittländern ansässig sind, die mittels eines direkten elektronischen Zugangs auf Handelsplätze der Union zugreifen und für die die Richtlinie 2014/65/EU keine Zulassung vorschreibt, beitragen.

- (6) *Nach Artikel 18 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU müssen MTF und OTF mindestens drei aktive Mitglieder oder Nutzer haben. Diese Anforderung sollte für alle multilateralen Systeme gelten. Daher sollte diese Anforderung auf geregelte Märkte ausgeweitet werden.*

- (7) *Gemäß der Richtlinie 2014/65/EU gilt eine Wertpapierfirma nur dann als systematischer Internalisierer, wenn davon ausgegangen wird, dass sie ihre Tätigkeiten in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang ausübt, oder wenn sie sich dafür entscheidet, sich den für die systematische Internalisierung geltenden Regeln zu unterwerfen. Ob es sich um Tätigkeiten handelt, die in systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang ausgeübt werden, kann anhand quantitativer Kriterien festgestellt werden. Dies hat zu einer übermäßigen Belastung für die Wertpapierfirmen geführt, die zur Durchführung der Bewertung verpflichtet sind, und für die ESMA, die für die Zwecke der Bewertung Daten veröffentlichen muss. Die Bewertung auf der Grundlage dieser Kriterien sollte daher durch eine qualitative Bewertung ersetzt werden. Da die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dahingehend geändert wird, dass systematische Internalisierer vom Anwendungsbereich der Vorhandelstransparenzanforderungen für Nichteigenkapitalinstrumente ausgenommen werden, sollte die qualitative Bewertung systematischer Internalisierer nur für Eigenkapitalinstrumente gelten. Eine Wertpapierfirma sollte jedoch die Möglichkeit haben, sich dafür zu entscheiden, ein systematischer Internalisierer für Nichteigenkapitalinstrumente zu werden.*

- (8) Artikel 27 Absatz 3 **und Absatz 6** der Richtlinie 2014/65/EU **enthalten** die Vorschrift, dass die Ausführungsplätze Berichte mit einer Liste mit Einzelheiten zu der Verpflichtung veröffentlichen müssen, Aufträge zu den für den Kunden bestmöglichen Bedingungen auszuführen (im Folgenden „bestmögliche Ausführung“). Belege und Rückmeldungen von Interessenträgern ergaben, dass diese Berichte nur selten gelesen werden und dass sie Anleger oder sonstige Nutzer dieser Berichte nicht in die Lage versetzen, auf der Grundlage der in ihnen übermittelten Informationen aussagekräftige Vergleiche vorzunehmen. Aufgrund dessen wurde die **in Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU genannte** Berichtspflicht durch die Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ für zwei Jahre ausgesetzt, damit diese Anforderung überprüft werden kann. Mit der Verordnung (EU).../...⁺ wird die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geändert, um die Hindernisse, die bisher die Entstehung eines konsolidierten Datentickers verhindert haben, zu beseitigen. **Bei den Daten**, die der konsolidierte Datenticker **verbreiten** soll, handelt es sich um **die europaweit beste Geld- und Briefnennung**, Nachhandelsinformationen über **■ Geschäfte mit Aktien und börsengehandelten Fonds sowie Nachhandelsinformationen über Geschäfte mit Anleihen und außerbörslichen (over-the-counter – OTC) Derivaten**. Diese Informationen können als Beleg für eine bestmögliche Ausführung genutzt werden. Die in Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegte Berichtspflicht wird daher nicht mehr relevant sein und sollte gestrichen werden.

⁶ Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14).

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 63/23 (2021/0385(COD)) einfügen.

- (9) Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU enthält auch allgemeinere Bestimmungen über die bestmögliche Ausführung. Die unterschiedliche Auslegung dieses Artikels durch die zuständigen nationalen Behörden hat jedoch zu voneinander abweichenden Vorgehensweisen bei der Anwendung der Anforderungen mit Blick auf die bestmögliche Ausführung und der Überwachung der Marktpraxis geführt. Diese Divergenz zeigt sich insbesondere darin, dass die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen in der Union unterschiedlich geregelt sind. Mit der Verordnung (EU) .../...⁺ zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird Wertpapierfirmen untersagt, solche Rückvergütungen innerhalb der Union anzunehmen. In Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden und Interessenträger wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die für professionelle Kunden geltende Vorschrift zur bestmöglichen Ausführung weiter präzisiert werden könnte. Die ESMA sollte daher Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Kriterien ausarbeiten, die bei der Festlegung und Prüfung der Wirksamkeit der Grundsätze der Auftragsausführung gemäß Artikel 27 Absätze 5 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU berücksichtigt werden sollten, wobei den Unterschieden zwischen Kleinanlegern und professionellen Kunden Rechnung zu tragen ist.

⁺ ABL.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 63/23 (2021/0385(COD)) einfügen.

- (10) Ob **ein** konsolidierter Datenticker **■** ordnungsgemäß funktioniert, hängt von der Qualität der Daten ab, die der Bereitsteller des konsolidierten Datentickers erhält. In der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind die Anforderungen an die Datenqualität festgelegt, die von Datenkontributoren, die zum konsolidierten Datenticker beitragen, einzuhalten sind. Damit MTF oder OTF betreibende Wertpapierfirmen und Marktbetreiber sowie geregelte Märkte diese Anforderungen wirksam erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten verlangen, dass die betreffenden Wertpapierfirmen, Marktbetreiber und geregelten Märkte die entsprechenden Vorkehrungen treffen.
- (11) Der Eingang hochwertiger Daten ist von äußerster Wichtigkeit für das Funktionieren des konsolidierten Datentickers und des Binnenmarkts und setzt voraus, dass alle Datenkontributoren und der Bereitsteller des konsolidierten Datentickers ihre Daten mit einem synchronisierten Zeitstempel versehen und folglich ihre im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisieren. Aus diesem Grund wird die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch die Verordnung (EU) .../...⁺ dahingehend geändert, dass diese Vorschrift, die im Rahmen der Richtlinie 2014/65/EU nur für Handelsplätze und deren Mitglieder, Teilnehmer oder Nutzer gilt, auch auf systematische Internalisierer, **benannte veröffentlichende Einrichtungen**, genehmigte Veröffentlichungssysteme und Bereitsteller konsolidierter Datenticker ausgeweitet wurde. Da diese Anforderung nun in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegt worden ist, kann sie in der Richtlinie 2014/65/EU gestrichen werden.

+

ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 63/23 (2021/0385(COD)) einfügen.

- (12) Innerhalb des Rechtsrahmens, der die Unionsmärkte für Finanzinstrumente regelt, werden viele wesentliche in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegte Anforderungen auf der Grundlage der Artikel 69 und 70 der Richtlinie 2014/65/EU auf nationaler Ebene beaufsichtigt und Sanktionen und Maßnahmen verhängt. Mit der Verordnung (EU) .../...⁺ wird die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dahingehend geändert, dass neue Vorschriften zum Mechanismus zur Volumenbegrenzung, zu den obligatorischen Beiträgen von Daten an den Bereitsteller des konsolidierten Datentickers, zu den Datenqualitätsstandards, die für Datenkontributoren gelten, und zum Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen aufgenommen wurden. Da die nationalen Behörden für die Aufsicht über die maßgeblichen Einrichtungen zuständig sind, sollten diese neuen, wesentlichen Anforderungen der in der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Auflistung von Bestimmungen, für die die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Sanktionen vorsehen müssen, hinzugefügt werden.

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 63/23 (2021/0385(COD)) einfügen.

- (13) Die Richtlinie 2014/65/EU enthält Vorschriften, nach denen Handelsplätze verpflichtet sind, Mechanismen zur Begrenzung übermäßiger Volatilität an den Märkten einzuführen, insbesondere das Aussetzen der Kursnotierung sowie Preisspannen. Die extremen Bedingungen, denen die Märkte für Energie- und Warenderivate während der Energiekrise im Jahr 2022 ausgesetzt werden, haben jedoch zu einer genaueren Betrachtung dieser Mechanismen geführt und gezeigt, dass es an Transparenz in Bezug auf die Aktivierung dieser Mechanismen durch die einschlägigen Handelsplätze in der Union mangelt, wie die ESMA in ihrer Antwort vom 22. September 2022 auf das Ersuchen der Kommission um Beratung hinsichtlich der Eindämmung der übermäßigen Volatilität auf den Märkten für Energiederivate hervorgehoben hat. Die Marktteilnehmer würden von weiteren Informationen und mehr Transparenz in Bezug auf die Umstände, die zur Einstellung oder Beschränkung des Handels führen, und in Bezug auf die Grundsätze, die geregelte Märkte bei der Festlegung der wichtigsten technischen Parameter für die Einstellung oder Beschränkung des Handels berücksichtigen müssen, durchaus profitieren. Die ESMA sollte mittels Entwürfen technischer Regulierungsstandards die Grundsätze festlegen, die die geregelten Märkte bei der Festlegung der wichtigsten technischen Parameter für die Einstellung oder Beschränkung des Handels zu berücksichtigen haben. Da es wichtig ist, für einen geordneten Handel zu sorgen, sollten geregelte Märkte über einen breiten Ermessensspielraum in Bezug auf die zu verwendenden Mechanismen und die für diese Mechanismen festzulegenden Parameter verfügen. Darüber hinaus sollten die zuständigen nationalen Behörden die Nutzung dieser Mechanismen durch Handelsplätze sorgfältig überwachen und gegebenenfalls von ihren Aufsichtsbefugnissen Gebrauch machen.

- (14) *Nach der Energiekrise von 2022 und den höheren und häufigeren Nachschussforderungen und der extremen Volatilität, die daraus resultierten, ist eine umfassende Bewertung der Angemessenheit des Gesamtrahmens für Märkte für Warenderivate, Märkte für Emissionszertifikate und Märkte für Derivate von Emissionszertifikaten erforderlich. Eine solche Bewertung sollte einen strategischen Schwerpunkt haben und die Liquidität und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte für Warenderivate, Emissionszertifikate und Derivate von Emissionszertifikaten in der Union berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Rahmen für diese Märkte seinen Zweck erfüllt und somit die Energiewende begünstigt und die Ernährungssicherheit und die Fähigkeit der Märkte, externen Schocks standzuhalten, sicherstellt. Die Kommission sollte bei ihrer Analyse auch berücksichtigen, dass die Warenderivatemärkte maßgeblich dazu beitragen, dass die Marktteilnehmer die sich aus ihren geschäftlichen Tätigkeiten ergebenden Risiken angemessen steuern können, und dass es überaus wichtig ist, die richtigen Parameter festzulegen, damit die Union über wettbewerbsfähige, liquide Warenderivatemärkte verfügt, mit denen die offene strategische Autonomie der Union und die Verwirklichung des europäischen Grünen Deals sichergestellt werden. Im Hinblick auf diese Ziele sollte die Kommission erstens bewerten, ob die Regelungen für die Positionslimits und die Positionsmanagementkontrollen zur Verhinderung von Marktmissbrauch und zur Förderung geordneter Preisbildungs- und Abrechnungsbedingungen beigetragen haben. Im Rahmen dieser Bewertung sollte auch ermittelt werden, inwieweit sich in der Union im Entstehen begriffene Märkte für Energiederivate entwickeln konnten.*

Zweitens sollte die Kommission die Kriterien für die Festlegung, ab wann eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit auf Gruppenebene anzusehen ist, bewerten und dabei die Gesamtliquidität und das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte für Warenderivate, für Emissionszertifikate und für Derivate von Emissionszertifikaten berücksichtigen. Energieunternehmen übernehmen zunehmend die Rolle von Market-Makern auf den Märkten für Energiederivate. Daher sollte die Kommission die Gesamtauswirkungen der Ausnahme für Nebentätigkeiten berücksichtigen und hierfür nicht nur die Zulassung, sondern auch die Auswirkungen der Aufsichtsanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und der Pflichten bezüglich Clearing, Einschuss und Besicherung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ prüfen. Drittens sollte die Kommission prüfen, inwieweit die Daten zu Geschäften auf Märkten für Warenderivate oder für Derivate von Emissionszertifikaten in einer einheitlichen Erhebungsstelle erfasst und in den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der Anzahl der Datenfelder, des Formats, der Übermittlungstechnologien, der technischen Bestätigungsverfahren und der Datenempfänger harmonisiert werden könnten. Die einheitliche Erhebungsstelle könnte der Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Derivate sein. Die Kommission sollte bewerten, welche Daten zu Geschäften für die Öffentlichkeit relevant wären und wie diese Daten am besten verbreitet werden könnten.

⁷ *Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).*

⁸ *Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).*

- (15) *Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf Folgendes zu erlassen: die Kriterien, die bei der Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit der Grundsätze der Auftragsausführung zu berücksichtigen sind; die Grundsätze, die geregelte Märkte bei der Festlegung ihrer Mechanismen zur Einstellung oder Beschränkung des Handels zu berücksichtigen haben, und die Informationen, die geregelte Märkte über die Umstände, die zu einer Einstellung oder Beschränkung des Handels führen, offenlegen müssen, einschließlich der Parameter für die Einstellung des Handels, die die geregelten Märkte den zuständigen Behörden melden müssen. Die Kommission sollte diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen.*

(16) *Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erhöhung der Transparenz auf den Märkten für Finanzinstrumente und die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmärkte der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*

(17) *Die Richtlinie 2014/65/EU sollte daher entsprechend geändert werden —*

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 2014/65/EU

Die Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 7 wird gestrichen.
2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) sind Mitglied oder Teilnehmer eines geregelten Marktes oder MTF **mit Ausnahme nichtfinanzieller Unternehmen, die an einem Handelsplatz zum Zwecke des Liquiditätsmanagements Geschäfte tätigen oder die in objektiv messbarer Weise die direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risiken dieser nichtfinanziellen Unternehmen oder ihrer Gruppen verringern,**“
3. Artikel 4 **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

a) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. ‚multilaterales System‘ ein System im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;“

b) *Nummer 20 erhält folgende Fassung:*

„20. ‚systematischer Internalisierer‘ eine Wertpapierfirma, die in organisierter, häufiger und systematischer Weise Handel mit Eigenkapitalinstrumenten für eigene Rechnung treibt, indem sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF bzw. OTF ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben, oder die sich für den Status eines systematischen Internalisierers entscheidet;“

4. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 2 wird gestrichen.*

b) *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„(3) Die Mitgliedstaaten müssen bei Finanzinstrumenten, die den Handelspflichten nach den Artikeln 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegen, vorsehen, dass die Wertpapierfirmen nach der Ausführung eines Auftrags im Namen eines Kunden ebendiesen darüber unterrichten, auf welchem Handelsplatz der Auftrag ausgeführt wurde.“

c) *Absatz 6 wird gestrichen.*

d) *Absatz 7 erhält folgende Fassung:*

„(7) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge ausführen, die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihrer Grundsätze der Auftragsausführung mit dem Ziel überwachen, etwaige Mängel festzustellen und diese gegebenenfalls zu beheben. Insbesondere verlangen die Mitgliedstaaten von den Wertpapierfirmen, dass sie regelmäßig bewerten, ob die in den Grundsätzen der Auftragsausführung genannten Ausführungsplätze das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen bzw. ob sie ihre Vorkehrungen zur Auftragsausführung ändern müssen. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Wertpapierfirmen ihren Kunden, mit denen sie eine laufende Geschäftsbeziehung unterhalten, wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung oder ihrer Grundsätze der Auftragsausführung mitteilen.“

e) Absatz 10 *erhält folgende Fassung:*

„(10) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Kriterien zu bestimmen, die bei der Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit der Grundsätze der Auftragsausführung gemäß den Absätzen 5 und 7 zu berücksichtigen sind, wobei zu prüfen ist, ob die Aufträge im Namen von Kleinanlegern oder professionellen Kunden ausgeführt werden.

Diese Kriterien umfassen mindestens Folgendes:

- a) Faktoren, die für die Wahl der Ausführungsplätze ausschlaggebend sind, die in den Grundsätzen der Auftragsausführung enthalten sind;*
- b) die Häufigkeit, mit der die Grundsätze der Auftragsausführung zu bewerten und zu aktualisieren sind;*
- c) die Art und Weise, in der die in Absatz 5 genannten Kategorien von Finanzinstrumenten identifiziert werden können.*

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

5. In Artikel 31 Absatz 1 wird folgender **Unterabsatz** hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die einen MTF oder OTF betreiben, Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass sie die in Artikel 22b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Standards für die Datenqualität erfüllen.“

6. In Artikel 47 Absatz 1 werden folgende **Buchstaben** angefügt:

„g) Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass er die in Artikel 22b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Standards für die Datenqualität erfüllt,

h) mindestens drei aktive Mitglieder oder Nutzer hat, die die Möglichkeit haben, mit allen anderen zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.“

7. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein geregelter Markt in der Lage sein muss, den Handel vorübergehend einzustellen oder zu beschränken, wenn eine Notfallsituation vorliegt oder es kurzfristig zu einer erheblichen Preisbewegung bei einem Finanzinstrument auf diesem Markt oder einem benachbarten Markt kommt, und dass er bei Ausnahmefällen in der Lage sein muss, jedwedes Geschäft zu stornieren, zu ändern oder zu berichtigen. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein geregelter Markt sicherzustellen hat, dass die Parameter für die Einstellung oder Beschränkung des Handels in geeigneter Weise so austariert werden, dass der Liquidität der einzelnen Kategorien und Teilkategorien von Vermögenswerten, der Art des Marktmodells und der Art der Nutzer Rechnung getragen wird, und die Möglichkeit besteht, wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Handels zu unterbinden.“

ii) *Folgende Unterabsätze werden angefügt:*

„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein geregelter Markt auf seiner Website Angaben zu den Umständen, die zur Einstellung oder Beschränkung des Handels führen, und die Grundsätze für die Festlegung der wichtigsten technischen Parameter, die dazu verwendet werden, veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen können, um das normale Funktionieren der Märkte wiederherzustellen, was auch die Nutzung der in Artikel 69 Absatz 2 Buchstaben m bis p genannten Aufsichtsbefugnisse einschließt, wenn ein geregelter Markt den Handel gemäß Unterabsatz 1 trotz erheblicher Kursbewegungen, die ein Finanzinstrument oder damit zusammenhängende Finanzinstrumente betreffen und zu marktstörenden Handelsbedingungen auf einem oder mehreren Märkten geführt haben, nicht einstellt oder beschränkt.“

b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„h) um die Grundsätze festzulegen, die geregelte Märkte bei der Einrichtung ihrer Mechanismen zur Einstellung oder Beschränkung des Handels gemäß Absatz 5 berücksichtigen müssen, wobei die Liquidität der verschiedenen Anlageklassen und -unterklassen, die Art des Marktmodells und die Arten von Nutzern zu berücksichtigen sind und der Ermessensspielraum der geregelten Märkte bei der Festlegung dieser Mechanismen unberührt bleibt;

i) um die Informationen zu bestimmen, die geregelte Märkte offenlegen müssen, einschließlich der Parameter für die Einstellung des Handels, die geregelte Märkte den zuständigen Behörden gemäß Absatz 5 melden müssen.“

ii) Die Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Richtlinie durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

c) Absatz 13 wird gestrichen;

8. In Artikel 49 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„In Bezug auf Aktien mit einer internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN), die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vergeben wurde, oder Aktien mit einer EWR-ISIN, die an einem Handelsplatz in einem Drittstaat in der Landeswährung oder in einer nicht dem EWR zuzuordnenden Währung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gehandelt werden, für die der Handelsplatz, der in Bezug auf die Liquidität der wichtigste Markt ist, in einem Drittstaat liegt, können die geregelten Märkte die gleiche Tick-Größe vorsehen, die an diesem Handelsplatz gilt.“

9. Artikel 50 wird gestrichen.

10. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Positionslimits für Warenderivate und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Derivaten von Emissionszertifikaten“

b) Absatz 8 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die einen Handelsplatz betreiben, an dem Warenderivate, oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, Positionsmanagementkontrollen durchführen, die unter anderem die Befugnis des Handelsplatzes umfassen, um“.

ii) *Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

- „b) von Personen Zugang zu Informationen, einschließlich aller einschlägigen Unterlagen, über Größe und Zweck einer eingegangenen Position oder offenen Forderung, über wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentümer, etwaige Absprachen sowie alle etwaigen zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im einschlägigen Basiswert zu erhalten, gegebenenfalls auch zu Positionen, die in Warenderivaten mit demselben Basiswert und denselben Eigenschaften an anderen Handelsplätzen und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten über Mitglieder und Teilnehmer gehalten werden,“

11. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

- **Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:**

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die Handelsplätze betreiben, an denen Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden,“

- **Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) Folgendes veröffentlichen:

- i) im Fall von Handelsplätzen, an denen Optionen gehandelt werden, zwei wöchentliche Berichte, von denen einer Optionen ausklammert, mit den aggregierten Positionen, die von den unterschiedlichen Personenkategorien in den verschiedenen an ihrem Handelsplatz gehandelten Warenderivaten oder Derivaten von Emissionszertifikaten gehalten werden, und darin die Zahl der Kauf- und Verkaufspositionen nach diesen Kategorien, diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht, den Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen für jede Kategorie sowie die Anzahl der Positionsinhaber in jeder Kategorie gemäß Absatz 4 angeben;*
- ii) für Handelsplätze, an denen keine Optionen gehandelt werden, einen wöchentlichen Bericht zu den unter Ziffer i genannten Elementen;“*

ii) *Folgender Unterabsatz wird angefügt:*

„die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen oder Marktbetreiber, die einen Handelsplatz betreiben, an denen Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Berichte der zuständigen Behörde und der ESMA übermitteln; die ESMA nimmt im Anschluss eine zentrale Veröffentlichung der in diesen Berichten enthaltenen Informationen vor,“

b) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die außerhalb eines Handelsplatzes mit Warenderivaten oder Derivaten von Emissionszertifikaten handeln, der in Artikel 57 Absatz 6 genannten zentralen zuständigen Behörde oder – falls es keine zentrale zuständige Behörde gibt – der zuständigen Behörde des Handelsplatzes, an dem die Warenderivate oder Derivate von Emissionszertifikaten gehandelt werden, mindestens einmal täglich eine vollständige Aufschlüsselung ihrer Positionen in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten sowie der Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und gegebenenfalls Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermitteln.“

c) **Absatz 4 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:**

i) **Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:**

„Inhaber einer Position in einem Warenderivat oder einem Derivat von Emissionszertifikaten werden von der Wertpapierfirma bzw. dem Marktbetreiber, die/der diesen Handelsplatz betreibt, je nach der Art ihrer Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungen einer der folgenden Kategorien zugeordnet:“

ii) **Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

„e) Betreiber mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG, bei Derivaten von Emissionszertifikaten.“

d) **Absatz 5 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:**

„Im Fall von Derivaten von Emissionszertifikaten berührt diese Meldung nicht die Einhaltungspflichten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG.“

12. Artikel 70 Absatz 3 *wird wie folgt geändert:*

a) In Buchstabe a wird Ziffer xxx gestrichen.

b) Buchstabe b *wird wie folgt geändert:*

i) Folgende *Ziffer* wird eingefügt:

„**iiia) Artikel 5,**“

ii) *Ziffer v erhält folgende Fassung:*

„**v) Artikel 8 Absatz 1,**

va) Artikel 8a Absätze 1 und 2,

vb) Artikel 8b,“

iii) *Ziffer vii erhält folgende Fassung:*

„**vii) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1, Artikel 11 Absatz 1a Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 1b und Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 4,**

viiia) Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 und Artikel 11a Absatz 1 Unterabsatz 4,“

iv) Die Ziffern ix, x und xi erhalten folgende Fassung:

„ix) Artikel 13 Absätze 1 und 2,

x) Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3,

**xi) Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1, Unterabsatz 2 Sätze 1 und 3
sowie Unterabsatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 15
Absatz 4 Satz 2,“**

v) Ziffer xiii wird gestrichen.

vi) Ziffer xiv erhält folgende Fassung:

**„xiv) Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 1a und Artikel 20 Absatz 2 Satz
1,“**

vii) Die folgenden Ziffern werden eingefügt:

„xvia) Artikel 22a Absatz 1 und Absätze 5 bis 8,

xvib) Artikel 22b Absatz 1,

xvic) Artikel 22c Absatz 1,“

viii) *Ziffer xxi erhält folgende Fassung:*

„xxi) *Artikel 28 Absatz 1,*“

ix) *Ziffer xxiv erhält folgende Fassung:*

„xxiv) *Artikel 31 Absatz 3,*“

x) *Folgende Ziffer wird eingefügt:*

„xxviiia) *Artikel 39a,*“

13. *In Artikel 90 wird folgender Absatz angefügt:*

„(5) *Die Kommission legt nach Konsultation der ESMA, der EBA und der ACER dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte vor, die eine umfassende Bewertung der Märkte für Warenderivate, Emissionszertifikate und Derivate von Emissionszertifikaten enthalten. In diesen Berichten wird mindestens für jedes der folgenden Elemente bewertet, welchen Beitrag sie zur Liquidität und zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte der Union für Warenderivate, Emissionszertifikate bzw. Derivate von Emissionszertifikaten leisten:*

- a) *die Regelungen für die Positionslimits und die Positionsmanagementkontrollen auf der Grundlage der Daten, die die zuständigen Behörden der ESMA gemäß Artikel 57 Absätze 5 und 10 übermitteln;*
- b) *die in Artikel 2 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 dieser Richtlinie genannten Elemente und die Kriterien gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1833 der Kommission* für die Feststellung, wann eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit auf Gruppenebene zu betrachten ist, wobei die Fähigkeit von Personen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der vorliegenden Richtlinie, Geschäfte zur wirksamen Verringerung der direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risiken abzuschließen, zu berücksichtigen ist sowie die Anwendung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 ab dem 26. Juni 2026 auf Wertpapierfirmen, die auf Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon spezialisiert sind, und die in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen an finanzielle Gegenparteien;*

- c) *bei Geschäften in Märkten für Warenderivate oder für Derivate von Emissionszertifikaten die Schlüsselemente für die Erlangung eines harmonisierten Datensatzes, die Erhebung von Daten zu Geschäften zugunsten einer einheitlichen Erhebungsstelle sowie die einschlägigen Angaben über und das am besten geeignete Format für die zu veröffentlichenden Daten zu Geschäften.*

Die Kommission veröffentlicht

- *bis zum 31. Juli 2024 den Bericht gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes und*
- *bis zum 31. Juli 2025 die Berichte gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Absatzes.*

Diesen Berichten wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag über gezielte Änderungen der Marktvorschriften des Rahmens für Warenderivate, Emissionszertifikate bzw. Derivate von Emissionszertifikaten beigelegt.

* *Delegierte Verordnung (EU) 2021/1833 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Kriterien für die Feststellung, wann eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit auf Gruppenebene gilt (ABl. L 372 vom 20.10.2021, S. 1).“*

Artikel 2

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [**18** Monate nach dem Inkrafttreten **dieser Änderungsrichtlinie**] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0004

Änderung der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Marktdatentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung eines konsolidierten Datentickers, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Entgegennahme von Zahlungen für die Weiterleitung von Kundenaufträgen (COM(2021)0727 – C9-0440/2021 – 2021/0385(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0727),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0440/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2022¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Oktober 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 286 vom 27.7.2022, S. 17.

² ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 68.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0040/2023),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Januar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der *Datentransparenz*, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung *konsolidierter Datenticker*, die Optimierung der Handelspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 286 vom 27.7.2022, S. 17.

² ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 68.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“ (im Folgenden „KMU-Aktionsplan“) gab die Kommission ihre Absicht bekannt, einen Legislativvorschlag zur Schaffung eines kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstroms vorzulegen, der dazu dienen sollte, für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente eine umfassende Übersicht über Kurse und Volumen der an Handelsplätzen in der Union gehandelten Finanzinstrumente bereitzustellen (im Folgenden „konsolidierter Datenticker“). In seinen Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2020 zu dem KMU-Aktionsplan der Kommission forderte der Rat die Kommission auf, durch die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und der Transparenz Anreize zu mehr Investitionstätigkeiten innerhalb der Union zu schaffen, indem sie weitere Bewertungen der Frage, wie die Hindernisse für die Einrichtung eines konsolidierten Datentickers in der Union beseitigt werden können, durchführt.
- (2) In ihrer Mitteilung vom 19. Januar 2021 mit dem Titel „Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“ bekräftigte die Kommission ihre Absicht, im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ den Rahmen für die Transparenz an den Wertpapiermärkten zu verbessern, zu vereinfachen und weiter zu harmonisieren. Im Rahmen der Anstrengungen zur Stärkung der internationalen Rolle des Euro kündigte die Kommission ferner an, dass die Gestaltung und Einführung eines konsolidierten Datentickers, insbesondere für Emissionen von Unternehmensanleihen, Bestandteil einer solchen Reform sein würde, um den Sekundärhandel mit auf Euro lautenden Schuldtiteln zu fördern.

⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sieht einen Rechtsrahmen für die Bereitsteller konsolidierter Datenticker (CTP) sowohl für Eigenkapital- als auch Nichteigenkapitalinstrumente vor. Diese Bereitsteller konsolidierter Datenticker sind aktuell dafür verantwortlich, an Handelsplätzen und in genehmigten Veröffentlichungssystemen (APA) Handelsberichte über Finanzinstrumente zu erfassen und in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom zu konsolidieren, der Kurs- und Volumendaten für jedes einzelne Finanzinstrument liefert. Die Einführung von Bereitstellern konsolidierter Datenticker beruht auf dem Gedanken, dass der Öffentlichkeit Daten von Handelsplätzen und genehmigten Veröffentlichungssystemen in konsolidierter Form zur Verfügung gestellt würden, die sämtliche Handelsmärkte der Union einschließen und identische Datenidentifizierungskennzeichen, Datenformate und Nutzerschnittstellen verwenden.

- (4) Bisher hat jedoch keine beaufsichtigte Einrichtung die Zulassung als Bereitsteller konsolidierter Datenticker beantragt. ***In ihrem Bericht vom 5. Dezember 2019 über die Entwicklung der Preise für Vor- und Nachhandelsdaten und über den konsolidierten Datenticker für Eigenkapitalinstrumente*** ermittelte die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) drei Haupthindernisse, die beaufsichtigte Einrichtungen bisher davon abhielten, eine Zulassung als Bereitsteller konsolidierter Datenticker zu beantragen: Das erste Hindernis besteht darin, dass nicht hinreichend klar ist, wie ein Bereitsteller konsolidierter Daten die Daten bei den verschiedenen Ausführungsplätzen oder den betroffenen Datenbereitstellungsdiensten beschaffen soll. Das zweite Hindernis besteht darin, dass die Qualität der von diesen Ausführungsplätzen gemeldeten Daten unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung für eine kosteneffiziente Konsolidierung nicht ausreicht. Das dritte Hindernis sind fehlende geschäftliche Anreize, die Zulassung als Bereitsteller konsolidierter Datenticker zu beantragen. Daher ist es erforderlich, diese Hindernisse zu beseitigen. Dies erfordert erstens, dass alle Handelsplätze und ***genehmigten Veröffentlichungssysteme*** (im Folgenden „Datenkontributoren“) den Bereitstellern konsolidierter Datenticker Daten zur Verfügung stellen, und zweitens eine Verbesserung der Datenqualität durch eine Harmonisierung der Datenmeldungen, die Datenkontributoren ***den Rechenzentren von Bereitstellern*** konsolidierter Datenticker übermitteln sollen.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (5) Nach Artikel 1 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU müssen Systeme und Einrichtungen, in denen die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten zusammengeführt werden (im Folgenden „multilaterale Systeme“), im Einklang mit den Anforderungen für geregelte Märkte, multilaterale Handelsplattformen (MTF) oder organisierte Handelssysteme (OTF) arbeiten. Durch die Aufnahme dieser Anforderung in die Richtlinie 2014/65/EU entstand Spielraum für unterschiedliche Auslegungen dieser Anforderung, was wiederum zu ungleichen Rahmenbedingungen zwischen multilateralen Systemen, die als geregelte Märkte, multilaterale Handelsplattformen oder organisierte Handelssysteme zugelassen sind, und multilateralen Systemen, die über keine derartige Zulassung verfügen, führte. Um eine einheitliche Anwendung dieser Anforderung sicherzustellen, sollte sie von der Richtlinie 2014/65/EU in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verschoben werden.

I

- (6) Anonymer Handel ist Handel ohne Vorhandelstransparenz, bei dem die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegte Ausnahme („Ausnahme vom Referenzkurs“) und die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe **b** Ziffer i der genannten Verordnung festgelegte Ausnahme („Ausnahme von ausgehandelten Geschäften“) genutzt wird. Die Nutzung beider Ausnahmen wird durch die zweifache Begrenzung des Volumens eingeschränkt, **einen** Mechanismus, der den Umfang des anonymen Handels auf einen bestimmten Anteil am gesamten Handel mit einem Eigenkapitalinstrument begrenzt. Erstens darf der Umfang des anonymen Handels mit einem Eigenkapitalinstrument an einem einzelnen Handelsplatz 4 % des gesamten Handelsvolumens dieses Instruments in der Union nicht übersteigen. Wird dieser Schwellenwert überschritten, wird der anonyme Handel mit dem betreffenden Instrument an dem betreffenden Handelsplatz ausgesetzt. Zweitens darf der Umfang des anonymen Handels mit einem Eigenkapitalinstrument in der Union 8 % des gesamten Handelsvolumens des betreffenden Instruments in der Union nicht übersteigen. Wird dieser zweite Schwellenwert überschritten, wird der gesamte anonyme Handel **im Rahmen beider Ausnahmen** mit dem betreffenden Instrument ausgesetzt. Der erste Schwellenwert, d. h. der handelsplatzspezifische Schwellenwert, gestattet die fortgesetzte Nutzung dieser Ausnahmen auf anderen Plätzen, auf denen der Handel mit dem betreffenden Eigenkapitalinstrument noch nicht ausgesetzt ist, bis der zweite Schwellenwert, d. h. der unionsweite Schwellenwert, überschritten wird. Dies macht die Überwachung des Umfangs des anonymen Handels und die Durchsetzung der Aussetzung komplizierter. Um die zweifache Begrenzung des Volumens zu vereinfachen, dabei aber ihre Wirksamkeit aufrechtzuerhalten, sollte sich die neue einfache Begrenzung des Volumens ausschließlich auf einen unionsweiten Schwellenwert **von 7 %** stützen, **der nur für den Handel im Rahmen der Ausnahme vom Referenzpreis und nicht für den Handel im Rahmen der Ausnahme von ausgehandelten Geschäften gelten sollte. Die ESMA sollte den Schwellenwert für die Volumenobergrenze regelmäßig bewerten und dabei Erwägungen der Finanzstabilität, internationale bewährte Verfahren, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Union, die Bedeutung der Auswirkungen auf den Markt und die Effizienz der Preisbildung berücksichtigen und der Kommission einen Bericht mit ihren Vorschlägen vorlegen. Auf dieser Grundlage sollte der Kommission die Befugnis übertragen**

werden, den Schwellenwert für die Volumenobergrenze im Wege delegierter Rechtsakte anzupassen. Die ESMA sollte auch bewerten, ob die Volumenobergrenze angemessen ist und ob es notwendig ist, sie zu entfernen oder auf andere Handelssysteme oder Ausführungsplätze auszuweiten, die ihre Preise von einem Referenzpreis ableiten.

(7) Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthält Vorhandelstransparenzanforderungen für Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, in Bezug auf Nichteigenkapitalinstrumente, unabhängig vom Handelssystem. Die Vorteile dieser Anforderungen sind offensichtlich für diejenigen Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die ein zentrales Limit-Orderbuch nutzen oder ein auf periodischen Auktionen basierendes Handelssystem betreiben, bei denen die Kauf- und Verkaufsofferten anonym, fest und wirklich multilateral sind. Andere Handelssysteme, insbesondere sprachbasierte Handelssysteme und Preisanfragesysteme, bieten den Anfragern maßgeschneiderte Kursofferten, die für andere Marktteilnehmer einen marginalen Informationswert haben. Um den Regulierungsaufwand für solche Marktbetreiber und Wertpapierfirmen zu verringern und die geltenden Ausnahmen zu vereinfachen, sollte die Verpflichtung zur Veröffentlichung fester oder indikativer Kursofferten nur für zentrale Limit-Orderbücher und auf periodischen Auktionen basierende Handelssysteme gelten. Um der Beschränkung der Vorhandelstransparenz auf zentrale Limit-Orderbücher und auf periodischen Auktionen basierende Handelssysteme Rechnung zu tragen, sollten die für Ausnahmen geltenden Anforderungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geändert werden. Die Ausnahme, die über einer finanzinstrumentspezifischen Größe für Preisanfragesysteme oder sprachbasierte Handelssysteme gilt, sollte gestrichen werden.

- (8) *Derzeit fallen Derivate in den Anwendungsbereich der Transparenzregelung für Nichteigenkapitalinstrumente, bei der verschiedene Arten von Finanzinstrumenten mit überwiegend Wertpapieren (Schuldverschreibungen) einerseits und überwiegend Kontrakten (Derivaten) andererseits kombiniert werden. Transparenz bei Nichteigenkapitalinstrumenten sowie bei Eigenkapitalinstrumenten beruht auf dem Begriff „an einem Handelsplatz gehandelt“. Bei bestimmten Derivaten hat sich dieser Begriff aufgrund ihrer mangelnden Fungibilität und des Fehlens geeigneter identifizierender Referenzdaten als problematisch erwiesen. Aus diesem Grund sollte sich der Umfang der Transparenz von Derivaten nicht auf den Begriff „an einem Handelsplatz gehandelt“, sondern auf vorab festgelegte Merkmale der Derivate stützen. Die Derivate sollten den Transparenzanforderungen unterliegen, unabhängig davon, ob sie an einem Handelsplatz oder außerhalb davon gehandelt werden. Die Transparenzanforderungen sollten für Derivate gelten, die ausreichend standardisiert sind, sodass die zu ihnen veröffentlichten Daten auch für andere Marktteilnehmer als die Vertragsparteien aussagekräftig sind. Das bedeutet, dass alle börsengehandelten Derivate weiterhin den Transparenzanforderungen unterliegen sollten.*

Andere Derivate sollten den Transparenzanforderungen unterliegen, wenn sie in den Anwendungsbereich der Clearingpflicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ (im Folgenden „Clearingpflicht“) fallen, für die ein gewisses Maß an Standardisierung Voraussetzung ist, und zentral gecleart werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Geschäfte, die als ungeeignet für die Clearingpflicht angesehen werden, wie gruppeninterne Transaktionen, nicht den Transparenzanforderungen unterliegen. Insbesondere sollten nur Zinsderivate mit den am stärksten standardisierten und liquiden Kombinationen von Währung und Laufzeit in den Anwendungsbereich der Transparenzanforderungen fallen. Darüber hinaus haben die jüngsten Marktereignisse gezeigt, dass mangelnde Transparenz bei bestimmten Kreditausfallswaps mit Referenz auf global systemrelevante Banken oder mit Referenz auf einen Index, der solche Banken umfasst, Spekulationen über die Bonität solcher Banken schüren könnte. Solche Kreditausfallswaps sollten daher auch den Transparenzanforderungen unterliegen, wenn sie zentral gecleart werden, selbst wenn sie nicht der Clearingpflicht unterliegen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die Bedingungen für die Bestimmung der Derivate, die den Transparenzanforderungen unterliegen sollen, zu ändern, wenn Marktentwicklungen dies erfordern.

⁷ *Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).*

- (9) Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthält Anforderungen an Handelsplätze hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten, die auch den Kurs und das Volumen einschließen müssen. In Artikel 11 dieser Verordnung ist festgelegt, wann zuständige Behörden eine spätere Veröffentlichung dieser Einzelheiten gestatten können. Eine solche spätere Veröffentlichung ist zulässig, wenn ein Geschäft über dem Schwellenwert für im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großen Aufträgen liegt, über ein Instrument abgeschlossen wird, für das es keinen liquiden Markt gibt, oder, falls an dem Geschäft Bereitsteller von Liquidität beteiligt sind, ■ über das für das Finanzinstrument typische Geschäftsvolumen hinausgeht. Die zuständigen Behörden verfügen hinsichtlich der Dauer der Aufschübe und der Einzelheiten der Geschäfte, bei denen die Veröffentlichung später erfolgen soll, über einen Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum hat zu unterschiedlichen Praktiken bei den Mitgliedstaaten und zu *einer* wirkungslosen *und komplexen Regelung* der Nachhandelstransparenz geführt. Zur Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf alle Kategorien von Anlegern ist es erforderlich, die Aufschubregelung auf Unionsebene zu harmonisieren, den Ermessensspielraum auf nationaler Ebene abzuschaftern und die Datenkonsolidierung zu erleichtern. Ein geeignetes Mittel dafür ist die Verschärfung der Anforderungen an die Nachhandelstransparenz mittels Abschaffung des Ermessensspielraums zuständiger Behörden.

- (10) Zur Sicherstellung eines angemessenen Transparenzniveaus **sollten** der Kurs **und das Volumen der im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten ausgeführten Geschäfte** so nahe an der Echtzeit, wie dies technisch möglich ist, **■** veröffentlicht werden. Um Bereitsteller von Liquidität **bei solchen Geschäften** nicht unangemessenen Risiken auszusetzen, sollte die Möglichkeit bestehen, **bestimmte Einzelheiten der Geschäfte später zu veröffentlichen. Die Kategorien von Geschäften, für die spätere Veröffentlichungen zulässig sind, sollten unter Berücksichtigung des Volumens der Geschäfte und der Liquidität der betreffenden Finanzinstrumente festgelegt werden. Die genauen Einzelheiten der Aufschubregelung sollten durch technische Regulierungsstandards festgelegt werden, die regelmäßig überprüft werden sollten, um die geltende Aufschubfrist schrittweise zu verkürzen. Im Interesse einer stabileren Transparenzregelung ist eine statische Bestimmung der Liquidität für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate oder Kategorien davon erforderlich. In den von der ESMA ausgearbeiteten Entwürfen technischer Regulierungsstandards sollte festgelegt werden, welche Emissionsgrößen bis zu ihrer Fälligkeit einem liquiden oder illiquiden Markt für Schuldverschreibungen oder Kategorien davon entsprechen, ab welchem Transaktionsvolumen mit einer liquiden oder illiquiden Schuldverschreibung ein Aufschub gewährt werden kann und welche Dauer dieser Aufschub gemäß dieser Verordnung** **hat.**

Um ein angemessenes Maß an Transparenz bei gedeckten Schuldverschreibungen zu gewährleisten, sollte der Emissionsumfang solcher Schuldverschreibungen im Einklang mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission⁸ festgelegten Kriterien festgelegt werden. In Bezug auf strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate sollte die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, um die Instrumente oder Kategorien zu bestimmen, die über einen liquiden oder illiquiden Markt verfügen. Die ESMA sollte die anwendbaren Kategorien und die Dauer der Aufschübe festlegen. Es ist angebracht, dass die ESMA die Bestimmung der liquiden und illiquiden Märkte für Schuldverschreibungen, Emissionszertifikate und strukturierte Finanzprodukte auch auf die Ausnahme für Vorhandelstransparenz anwendet. Für diese Bestimmung ist es nicht angebracht, sich auf häufige Beurteilungen zu stützen. Die zuständigen Behörden sollten befugt sein, den Zeitraum für die spätere Veröffentlichung der Einzelheiten der Geschäfte zu verlängern, die in Bezug auf die von ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begebenen öffentlichen Schuldtitel ausgeführt wurden. Eine solche Verlängerung sollte in der gesamten Union gelten. In Bezug auf Geschäfte mit nicht von den Mitgliedstaaten begebenen öffentlichen Schuldtiteln sollten Entscheidungen über solche Verlängerungen von der ESMA getroffen werden.

⁸ *Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).*

- (11) *Aufgrund der Heterogenität von Derivaten sollte für sie eine separate Aufschubregelung von jener für andere Nichteigenkapitalinstrumente gelten. Während die Dauer der Aufschübe durch technische Regulierungsstandards auf der Grundlage des Umfangs des Geschäfts und der Liquidität der Derivatekategorie festgelegt werden sollte, sollte die ESMA bestimmen, welche Kategorien liquide und welche illiquide sind und ab welchem Umfang es möglich ist, die Veröffentlichung der Einzelheiten des Geschäfts aufzuschieben. Es ist angebracht, dass die ESMA die Bestimmung der liquiden und illiquiden Märkte auch auf die Ausnahme für Vorhandelstransparenz anwendet.*

- (12) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 müssen Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, die Vor- und Nachhandelsinformationen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen offenlegen und einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen sicherstellen. Dieser Artikel hat seine Ziele jedoch nicht erreicht. Die von Handelsplätzen, genehmigten Veröffentlichungssystemen und systematischen Internalisierern zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellten Informationen versetzen Nutzer nicht in die Lage, die Datenpolitik zu verstehen und zu durchschauen, wie der Preis für Daten gebildet wird. Die ESMA hat am 18. August 2021 Leitlinien herausgegeben, in denen sie erläutert, wie das Konzept der „angemessenen kaufmännischen Bedingungen“ anzuwenden ist. Diese Leitlinien sollten in rechtliche Verpflichtungen umgewandelt **und gestärkt** werden, **um sicherzustellen, dass Handelsplätze, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer nicht in der Lage sind, Gebühren für Daten entsprechend dem Wert, den die Daten für einzelne Nutzer darstellen, zu erheben.** Aufgrund des für die Festlegung des Konzepts der „angemessenen kaufmännischen Bedingungen“ erforderlichen hohen Detaillierungsgrads und der Flexibilität, die aufgrund der sich rasch wandelnden Datenlandschaft bei der Änderung der geltenden Vorschriften benötigt wird, sollte die ESMA ermächtigt werden, Entwürfe für technische Regulierungsstandards zu erstellen, in denen sie im Detail angibt, wie das Konzept der „angemessenen kaufmännischen Bedingungen“ anzuwenden ist; auf diese Weise würde die harmonisierte, kohärente Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 weiter gestärkt. **Darüber hinaus sollte die ESMA die Entwicklungen bei der Datenpolitik und der Preisbildung auf dem Markt überwachen und bewerten. Die ESMA sollte diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards auf der Grundlage ihrer Bewertung aktualisieren.**

- (13) Zur Stärkung des Kursbildungsprozesses und zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Handelsplätzen und systematischen Internalisierern verpflichtet Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 systematische Internalisierer dazu, alle Kursofferten für Eigenkapitalinstrumente, mit denen der betreffende systematische Internalisierer mit Volumen bis zum Standardmarktvolumen handelt, offenzulegen. Systematische Internalisierer können frei entscheiden, für welche Volumen sie Kursofferten abgeben, sofern sie Offerten für ein Mindestvolumen von 10 % des Standardmarktvolumens abgeben. Diese Möglichkeit führte jedoch dazu, dass das Niveau der von systematischen Internalisierern für Eigenkapitalinstrumente bereitgestellten Vorhandelstransparenz sehr niedrig war; zudem behinderte sie die Erreichung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, systematische Internalisierer zur Offenlegung fester Kursofferten auf der Grundlage eines ***im Wege technischer Regulierungsstandards festzulegenden*** Mindestvolumens der Kursofferte zu verpflichten. ***Bei der Ausarbeitung dieser technischen Regulierungsstandards sollte die ESMA folgende Ziele berücksichtigen: Erhöhung der Vorhandelstransparenz von Eigenkapitalinstrumenten zugunsten der Endanleger; Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Handelsplätzen und systematischen Internalisierern; Bereitstellung einer angemessenen Auswahl an Handloptionen für Endanleger und Sicherstellung der fortdauernden Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Handelslandschaft in der Union sowohl auf Unions- als auch auf internationaler Ebene. Um die Wettbewerbsfähigkeit systematischer Internalisierer zu erhöhen, sollte ihnen ein Midpoint-Matching von Aufträgen jeder Größe gestattet werden.***

- (14) *In den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind Vorhandelstransparenzanforderungen für systematische Internalisierer in Bezug auf Nichteigenkapitalinstrumente festgelegt, wenn sie ihren Kunden verbindliche oder indikative Kursofferten vorlegen. Diese Kursofferten sind auf einzelne Kunden zugeschnitten und haben für andere Kunden einen geringen Informationswert. Daher sollten diese Anforderungen gestrichen werden. Dennoch können systematische Internalisierer die Vorhandelstransparenzanforderungen auf freiwilliger Basis erfüllen, z. B. um den Bedürfnissen ihrer Kleinanleger gerecht zu werden.*

- (15) *Ist eine der beiden an einer Transaktion beteiligten Parteien ein systematischer Internalisierer, so ist der systematische Internalisierer nach dem geltenden Rechtsrahmen verpflichtet, das Geschäft einem genehmigten Veröffentlichungssystem zu melden, während seine Gegenpartei dazu nicht verpflichtet ist. Dies hat viele Wertpapierfirmen dazu veranlasst, sich für den Status eines systematischen Internalisierers zu entscheiden, insbesondere für den Zweck der Meldung von Geschäften für ihre Kunden, während sie nicht systematisch für eigene Rechnung handeln, was zu unverhältnismäßigen Anforderungen an diese Wertpapierfirmen geführt hat. Daher sollte ein Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung eingeführt werden, der es einer Wertpapierfirma ermöglicht, für die Veröffentlichung einer Transaktion im Rahmen eines genehmigten Veröffentlichungssystems verantwortlich zu sein, ohne dass sie sich für den Status eines systematischen Internalisierers entscheiden muss. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden den Wertpapierfirmen im Einklang mit dem Ersuchen dieser Wertpapierfirmen den Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten einräumen und dies der ESMA mitteilen. Die ESMA sollte ein öffentliches Register dieser benannten veröffentlichenden Einrichtungen nach Kategorien von Finanzinstrumenten führen, damit sie von den Marktteilnehmern identifiziert werden können.*

- (16) Marktteilnehmer benötigen zentrale Marktdaten, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können. Derzeit ist es für die direkte Beschaffung **von** Marktdaten über bestimmte Finanzinstrumente bei Datenkontributoren erforderlich, dass die Bereitsteller konsolidierter Datenticker mit all diesen Datenkontributoren separate Lizenzvereinbarungen schließen. Dieses Verfahren ist belastend, kostspielig und zeitraubend. Es stellt eines der Hindernisse für die **■** Entstehung von Bereitstellern konsolidierter Datenticker **in allen Anlageklassen** dar. Dieses Hindernis sollte beseitigt werden, damit die Bereitsteller konsolidierter Datenticker in die Lage versetzt werden, die **Daten** zu beschaffen und Zulassungsprobleme zu überwinden. Datenkontributoren sollten verpflichtet werden, ihre **Daten** an die Bereitsteller konsolidierter Datenticker zu übermitteln und dafür ein harmonisiertes Format zu verwenden, das den Standards entspricht, um qualitativ hochwertige Daten sicherzustellen. ***Datenkontributoren sollten auch aufsichtsrechtliche Daten bereitstellen, um Anleger über den Status des Systems für das Zusammenführen von Aufträgen, z. B. im Falle eines Marktausfalls, und über den Status des Finanzinstruments, z. B. im Falle von Aussetzungen oder Handelsstopps, auf dem Laufenden zu halten.*** Nur von der ESMA ausgewählte und zugelassene Bereitsteller konsolidierter Datenticker sollten im Einklang mit der Vorschrift über obligatorische Beiträge **Daten** von den Datenkontributoren erfassen dürfen. Damit die **Daten** für Anleger einen Nutzen erbringen, sollten **Datenkontributoren** verpflichtet werden, die Daten so nahe an der Echtzeit, wie dies technisch möglich ist, an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker zu übermitteln.

- (17) Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verpflichten Handelsplätze, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Wertpapierfirmen und systematische Internalisierer ■ zur Veröffentlichung von Vorhandelsdaten über Finanzinstrumente, einschließlich der Geld- und Briefkurse, und von Nachhandelsdaten über Geschäfte, einschließlich des Kurses und Volumens, zu dem ein Geschäft über ein bestimmtes Instrument abgeschlossen wurde. Marktteilnehmer sind nicht zur Nutzung der vom Bereitsteller des konsolidierten Datentickers zur Verfügung gestellten zentralen Marktdaten verpflichtet. Die Verpflichtung von Handelsplätzen, genehmigten Veröffentlichungssystemen, Wertpapierfirmen und systematischen Internalisierern zur Veröffentlichung von Vor- und Nachhandelsdaten sollte daher weiterhin gelten, um den Marktteilnehmern den Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen. Zur Vermeidung unangemessener Belastungen von Datenkontributoren ist es jedoch angemessen, die Verpflichtung der Datenkontributoren zur Veröffentlichung von Daten möglichst weitgehend an die Verpflichtung anzugleichen, Datenbeiträge an den Bereitsteller eines konsolidierten Datentickers zu leisten.

- (18) Bei kleinen geregelten Märkten **und KMU-Wachstumsmärkten** handelt es sich um **Handelsplätze**, die Aktien von Emittenten zulassen, für die der Handel auf den Sekundärmärkten tendenziell weniger liquide ist als der Handel mit Aktien, die an größeren geregelten Märkten zugelassen sind. Um **negative Auswirkungen** zu vermeiden, **die der konsolidierte Datenticker auf kleine Handelsplätze haben könnte, obwohl sich ihre Einbeziehung in den konsolidierten Datenticker positiv auf ihre Lebensfähigkeit und die Liquidität der an diesen Handelsplätzen gehandelten Wertpapiere auswirken könnte, sollte ein Opt-in-Mechanismus eingerichtet werden. Dieser Opt-in-Mechanismus sollte für Wertpapierfirmen gelten, die KMU-Wachstumsmärkte betreiben, und für Marktbetreiber, deren jährliches Handelsvolumen 1 % oder weniger des jährlichen Handelsvolumens von Aktien in der Union ausmacht. Die 1 %-Schwelle sollte durch zwei alternative Bedingungen ergänzt werden: Entweder ist die Wertpapierfirma oder der Marktbetreiber nicht Teil einer Gruppe, die eine Wertpapierfirma oder einen Marktbetreiber umfasst oder enge Verbindungen zu einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber hat, die den Schwellenwert von 1 % überschreitet, oder die Konzentration des Handels ist an dem von dieser Wertpapierfirma oder diesem Marktbetreiber betriebenen Handelsplatz sehr hoch, d. h. 85 % des gesamten jährlichen Handelsvolumens der Aktien werden an dem Handelsplatz gehandelt, an dem sie ursprünglich zum Handel zugelassen wurden. Nur wenige Handelsplätze erfüllen diese Kriterien, weshalb nur ein geringer Prozentsatz des Handels in der Union nicht verpflichtet wäre, Daten an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker zu übermitteln. Nichtsdestotrotz hätten die Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die diese Kriterien erfüllen, die Möglichkeit, sich freiwillig zu beteiligen, und sollten den Bereitsteller konsolidierter Datenticker und die ESMA über jeden entsprechenden Beschluss unterrichten. Ein solcher Beschluss wäre unwiderruflich, und alle Daten – sowohl für Aktien als auch für börsengehandelte Fonds – wären danach Teil des konsolidierten Datentickers.**

- (19) Aufgrund der sehr unterschiedlichen Qualität von Daten gestaltet sich ein Vergleich dieser Daten für Marktteilnehmer schwierig, wodurch die Datenkonsolidierung einen großen Teil ihres Mehrwerts verliert. Für das ordnungsgemäße Funktionieren der in Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dargelegten Transparenzregelung und die Konsolidierung der Daten durch die Bereitsteller konsolidierter Datenticker ist eine hohe Qualität der den Bereitstellern konsolidierter Datenticker übermittelten Daten von äußerster Bedeutung. Die Anforderung, dass diese Daten im Hinblick auf Inhalt und Format Standards entsprechen, die qualitativ hochwertige Daten sicherstellen, ist daher angemessen. Auch sollte eine kurzfristige Änderung von Inhalt und Format der Daten möglich sein, damit sich verändernde Marktpraktiken und Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund sollten die Anforderungen an die Qualität ***und den Inhalt*** der Daten erforderlichenfalls ***im Wege technischer Regulierungsstandards*** festgelegt werden, ***und zwar unter Berücksichtigung der vorherrschenden industriellen Standards und Verfahren, internationaler Entwicklungen und auf Unionsebene oder global vereinbarter Standards sowie der Empfehlungen einer hierfür vorgesehenen von der Kommission eingesetzten Gruppe sachverständiger Interessenträger, die die Aufgabe hat, Ratschläge zur Qualität und zum Inhalt der Daten und zur Qualität des Übermittlungsprotokolls zu liefern. Die ESMA sollte eng in die Arbeit der Gruppe sachverständiger Interessenträger eingebunden werden.***

- (20) Zur besseren Überwachung meldepflichtiger Ereignisse wird durch die Richtlinie 2014/65/EU die Synchronisierung der von Handelsplätzen und ihren Mitgliedern im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren harmonisiert. Zur Sicherstellung eines sinnvollen Vergleichs der im Kontext der Konsolidierung von Daten von verschiedenen Einrichtungen gemeldeten Zeitstempel ist eine Ausweitung der Verpflichtungen zur Harmonisierung der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren auf **benannte veröffentlichende Einrichtungen**, systematische Internalisierer, genehmigte Veröffentlichungssysteme und Bereitsteller konsolidierter Datenticker angemessen. Da für die Festlegung der Anforderungen an die Anwendung einer synchronisierten, im Geschäftsverkehr verwendeten Uhr ein hohes Niveau an technischem Fachwissen erforderlich ist, sollte die ESMA ermächtigt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Präzision, mit der die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisiert werden sollten, zu erstellen.

- (21) Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 schreibt vor, dass der **Großteil** des Aktienhandels an Handelsplätzen oder bei systematischen Internalisierern stattfinden muss (im Folgenden „Aktienhandelspflicht“). Diese Vorschrift gilt nicht für Aktienhandelsgeschäfte, die auf nicht systematische Weise, ad hoc, unregelmäßig und selten getätigt werden. Wann diese Ausnahme gilt, ist **derzeit** nicht **ausreichend** klar. Die ESMA hat daher ihren Anwendungsbereich präzisiert, indem sie Aktien nach ihrer Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) voneinander abgegrenzt hat. Gemäß dieser Abgrenzung unterliegen nur Aktien mit einer ISIN aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), **die an einem Handelsplatz gehandelt werden**, der Aktienhandelspflicht. Dieser Ansatz verschafft mit Aktien handelnden Marktteilnehmern Klarheit. Aus diesem Grund sollte die derzeitige Praxis der ESMA in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aufgenommen und gleichzeitig die Ausnahme für Handelsgeschäfte mit Aktien, die auf nicht systematische Weise, ad hoc, unregelmäßig und selten getätigt werden, aufgehoben werden. ■

■

- (22) An den Finanzmärkten sind Meldungen – insbesondere Meldungen von Geschäftsabschlüssen – bereits hochgradig automatisiert und die Daten sind weitgehend standardisiert. Einige zwischen verschiedenen Rechtsrahmen bestehende Inkohärenzen wurden bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und das Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) beigelegt. Die Befugnisse der ESMA sollten so angepasst werden, dass die ESMA verpflichtet wird, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten und für mehr Kohärenz bei der Meldung von Geschäftsabschlüssen zwischen den Rahmen jener Verordnungen und dem der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu sorgen. Dies verbessert die Qualität der Daten über Geschäftsabschlüsse und vermeidet unnötige zusätzliche Kosten für die Branche. ***Darüber hinaus sollte die Meldung von Geschäftsabschlüssen einen breiten Austausch von Daten über Geschäftsabschlüsse zwischen den zuständigen Behörden ermöglichen, um dem sich entwickelnden Aufsichtsbedarf dieser Behörden zur Überwachung der jüngsten Marktentwicklungen und potenziell damit verbundenen Risiken angemessen Rechnung zu tragen.***

⁹ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

- (23) *Derzeit sind Wertpapierfirmen verpflichtet, ihrer zuständigen Behörde ihre Geschäfte mit jedem Finanzinstrument zu melden, das an einem Handelsplatz gehandelt wird oder bei dem der Basiswert an einem Handelsplatz gehandelt wird oder ein Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, unabhängig davon, ob das Geschäft an einem Handelsplatz oder außerhalb davon ausgeführt wird. Der Begriff „an einem Handelsplatz gehandelt“ hat sich bei außerbörslichen (over-the-counter – OTC) Derivaten sowohl zum Zweck der Meldung von Geschäften als auch gleichermaßen zum Zweck der Transparenzanforderungen als problematisch erwiesen. Daher wird im neuen Anwendungsbereich für die Meldung von Geschäften im Zusammenhang mit Derivaten klargestellt, dass Geschäfte mit OTC-Derivaten, die am Handelsplatz ausgeführt werden, gemeldet werden müssen und dass Geschäfte mit OTC-Derivaten, die außerhalb des Handelsplatzes ausgeführt werden, nur gemeldet werden dürfen, wenn sie Transparenzanforderungen unterliegen oder wenn der Basiswert an einem Handelsplatz gehandelt wird oder ein Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist, die an einem Handelsplatz gehandelt werden.*

- (24) *Handelsplätze sollten verpflichtet werden, der ESMA zu Transparenzzwecken identifizierende Referenzdaten, einschließlich Kennungen von OTC-Derivaten, zur Verfügung zu stellen. Die derzeit für Derivate verwendete Kennung, nämlich die ISIN, hat sich im Hinblick auf die öffentliche Transparenz als umständlich und ineffektiv erwiesen, und diese Situation sollte durch die Verwendung von identifizierenden Referenzdaten auf der Grundlage einer weltweit vereinbarten eindeutigen Produktkennung wie der eindeutigen Produktkennung nach ISO 4914 (UPI) behoben werden. Die eindeutige Produktkennung wurde als Instrument zur Identifizierung von OTC-Derivaten entwickelt, um die Transparenz und die Aggregierung von Daten auf den globalen OTC-Derivatemärkten zu erhöhen. Es ist jedoch möglich, dass diese eindeutige Kennung nicht ausreicht und durch zusätzliche Identifizierungsdaten ergänzt werden muss. Daher sollte die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten festlegen, welche identifizierenden Referenzdaten für OTC-Derivate zu verwenden sind, einschließlich einer eindeutigen Kennung und sonstiger relevanter identifizierender Referenzdaten. In Bezug auf die Kennung, die für die Zwecke der Meldung von Geschäften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verwenden ist, sollte die Kommission die am besten geeigneten Kennungen von OTC-Derivaten festlegen, die sich von der für die Transparenzanforderungen festgelegten Kennung unterscheiden können, wobei den unterschiedlichen Zwecken dieser Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung des Marktmissbrauchs durch die zuständigen Behörden, Rechnung zu tragen ist.*

- (25) Wettbewerb unter den Bereitstellern konsolidierter Datenticker sorgt dafür, dass der konsolidierte Datenticker auf die effizienteste Weise und unter den besten Bedingungen für die Nutzer zur Verfügung gestellt wird. Allerdings hat sich bisher keine Einrichtung als Bereitsteller konsolidierter Datenticker beworben. Daher ist eine Ermächtigung der ESMA zur regelmäßigen Durchführung eines Auswahlverfahrens zur Bestimmung einer einzelnen Einrichtung, die **für einen befristeten Zeitraum** zur Bereitstellung des konsolidierten Datentickers für jede angegebene Anlageklasse in der Lage ist, angemessen. **Zuerst** sollte die ESMA **das Auswahlverfahren für den konsolidierten Datenticker für Schuldverschreibungen einleiten. Innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung dieses** Auswahlverfahrens sollte die ESMA **das Auswahlverfahren für einen Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds einleiten. Schließlich sollte die ESMA das Auswahlverfahren für den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für OTC-Derivate innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Geltungsbeginns des delegierten Rechtsakts zur Festlegung der geeigneten OTC-Derivatekennung zu Transparenzzwecken und frühestens sechs Monate nach Einleitung des Auswahlverfahrens für einen Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds einleiten.**

- (26) Zweck des Auswahlverfahrens ist es, das Recht zum Betrieb eines konsolidierten Datentickers für einen Zeitraum von fünf Jahren zu vergeben. Das Auswahlverfahren unterliegt den Vorschriften der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰. Die ESMA sollte für alle Klassen einen Kandidaten auf der Grundlage seiner technischen Fähigkeiten für den Betrieb eines konsolidierten Datentickers auswählen, einschließlich seiner Fähigkeit, die Betriebskontinuität und -stabilität zu gewährleisten, sowie seiner Fähigkeit, moderne Schnittstellentechnologien zu nutzen, der Organisation seiner Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse, seiner Methoden zur Gewährleistung der Datenqualität, der Kosten für die Entwicklung und den Betrieb eines konsolidierten Datentickers, der Einfachheit der Lizenzen, die die Nutzer abschließen müssen, um die zentralen Marktdaten und Regulierungsdaten zu erhalten, einschließlich der Anzahl der Arten von Lizenzen für verschiedene Anwendungsfälle oder Nutzer, der Höhe der den Nutzern in Rechnung gestellten Gebühren und ihrer Verfahren zur Verringerung des Energieverbrauchs. Speziell für den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Schuldverschreibungen sollte die ESMA bei der Auswahl eines Bereitstellers konsolidierter Datenticker die Existenz fairer und gerechter Vereinbarungen für die Umverteilung der Einnahmen berücksichtigen. Bei solchen Vereinbarungen sollte die Rolle anerkannt werden, die kleine Handelsplätze spielen, wenn es darum geht, Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Schuldtitel zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten zu begeben. Bei Aktien und börsengehandelten Fonds sollten die Bereitsteller konsolidierter Datenticker die europaweit beste Geld- und Briefnennung ohne Verbreitung des Marktidentifikators des Handelsplatzes angeben. Bis zum 30. Juni 2026 sollte die Kommission eine Bewertung dieses Niveaus von Vorhandelsinformationen für das Funktionieren und die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte der Union vornehmen und dieser Bewertung

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Gestaltung des konsolidierten Datentickers beifügen.

- (27) *Ein ausgewählter Bewerber sollte unverzüglich eine Zulassung bei der ESMA beantragen. Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach einem solchen Antrag sollte die ESMA dessen Vollständigkeit bewerten und den Bewerber entsprechend unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags sollte die ESMA eine begründete Entscheidung zur Erteilung oder Verweigerung der Zulassung erlassen. Die ESMA sollte diese begründete Entscheidung auf ihre Bewertung stützen, ob der Bewerber in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist einen konsolidierten Datenticker im Einklang mit allen Anforderungen zu betreiben. In der begründeten Entscheidung der ESMA sollten die Bedingungen für den Betrieb des konsolidierten Datentickers durch den Bewerber, insbesondere die Höhe der von den Nutzern erhobenen Gebühren, festgelegt werden. Um eine geordnete Inbetriebnahme zu gewährleisten, sollte es der ESMA möglich sein, dem Bewerber nach Erteilung der Zulassung eine angemessene Frist einzuräumen, um die Entwicklung des konsolidierten Datentickers abzuschließen.*
- (28) *Entsprechend der Daten, die in der dem Vorschlag für diese Verordnung beiliegenden Folgenabschätzung präsentiert werden, wird die erwartete Erwirtschaftung von Einnahmen für den konsolidierten Datenticker voraussichtlich unterschiedlich ausfallen, wobei dies von den genauen Eigenschaften des konsolidierten Datentickers abhängt. **Die** Bereitsteller konsolidierter Datenticker **sollten nicht** an der Erwirtschaftung einer zur Aufrechterhaltung eines tragfähigen Geschäftsmodells erforderlichen Marge **gehindert werden. Wissenschaftler und Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Daten für Forschungszwecke verwenden, und zuständige Behörden, die die Daten für die Ausübung von Regulierungs- und Aufsichtsbefugnissen nutzen, sowie Kleinanleger sollten kostenlos Zugang zu den zentralen Marktdaten und Regulierungsdaten haben. Der Bereitsteller konsolidierter Datenticker sollte sicherstellen, dass die Informationen, die Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, leicht zugänglich sind und in einem benutzerfreundlichen, für Menschen lesbaren Format angezeigt werden.***

- (29) *Handelsplätze, die den Handel mit Aktien über ein Orderbuch mit Vorhandelstransparenz erleichtern, spielen eine Schlüsselrolle bei der Preisbildung.* Dies trifft ganz besonders auf *kleine geregelte Märkte und KMU-Wachstumsmärkte* zu, d. h. *diejenigen, deren jährliches Handelsvolumen mit Aktien 1 % oder weniger des jährlichen Handelsvolumens von Aktien in der Union ausmacht (im Folgenden „kleine Handelsplätze“), die im Allgemeinen das wichtigste Liquiditätszentrum für die Wertpapiere sind, die sie zum Handel anbieten.* Den *Daten, die kleine Handelsplätze* zum konsolidierten Datenticker *beitragen*, kommt daher eine größere Rolle bei der Kursbildung für die Aktien zu, die *kleine Handelsplätze* zum Handel *zulassen*. *Ungeachtet der Möglichkeit, dass bestimmte Datenkontributoren keinen Beitrag zum konsolidierten Datenticker leisten, ist es angezeigt, diejenigen Datenkontributoren, die sich für den konsolidierten Datenticker entscheiden,* eine Vorzugsbehandlung bei der Umverteilung der Einnahmen aus dem konsolidierten Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds *zu gewähren*, um *kleinen Handelsplätzen* zu helfen, ihre lokalen Zulassungen beizubehalten und ein vielfältiges, dynamisches Finanzökosystem im Einklang mit den Zielen der Kapitalmarktunion zu gewährleisten.

- (30) *Der Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds sollte einen Teil seiner Einnahmen aus dem konsolidierten Datenticker nach einem Umverteilungssystem auf der Grundlage von drei Kriterien an bestimmte Handelsplätze umverteilen. Die Gewichtung dieser Kriterien sollte im Wege technischer Regulierungsstandards festgelegt werden. Um Anreize für kleine Handelsplätze zu schaffen, sich für den obligatorischen Beitrag von Daten zum konsolidierten Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds zu entscheiden, sollte für das jährliche Gesamthandelsvolumen kleiner Handelsplätze die höchste Gewichtung gelten. Mit der zweithöchsten Gewichtung sollten Datenkontributoren vergütet werden, die am ... [fünf Jahre vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] oder danach eine Erstzulassung von Aktien oder börsengehandelten Fonds erteilt haben. Angesichts der begrenzten Zahl von Notierungen an kleinen Handelsplätzen sollte der Bereitsteller konsolidierter Datenticker die entsprechende Gewichtung auf das jährliche Gesamthandelsvolumen dieser Handelsplätze anwenden, während der Bereitsteller konsolidierter Datenticker bei anderen Handelsplätzen ihn auf das Handelsvolumen der Aktien und börsengehandelten Fonds anwenden sollte, die ursprünglich am ... [fünf Jahre vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] oder danach zum Handel zugelassen wurden. Die geringste Gewichtung der drei Kriterien sollte den Handel vergüten, der über ein Handelssystem abgeschlossen wurde, das Vorhandelstransparenz bietet, und der aus Aufträgen resultierte, für die keine Ausnahme von der Vorhandelstransparenz galt.*

- (31) *Die Wirksamkeit eines konsolidierten Datentickers hängt von der Qualität der Daten ab, die ihm von den Datenkontributoren übermittelt werden. Um ein hohes Maß an Datenqualität zu gewährleisten, sollte die ESMA die Bedingungen festlegen, unter denen der Bereitsteller des konsolidierten Datentickers die Umverteilung der Einnahmen vorübergehend aussetzen darf, wenn der Bereitsteller des konsolidierten Datentickers nachweist, dass ein Datenkontributor in schwerwiegender Weise und wiederholt gegen die in dieser Verordnung festgelegten Datenanforderungen verstoßen hat. Wird festgestellt, dass der Datenkontributor diese Datenanforderungen erfüllt hat, sollte der Datenkontributor den ihm zustehenden Anteil an den Einnahmen zuzüglich Zinsen erhalten.*

I

- (32) Zum Schutz des fortgesetzten Vertrauens der Marktteilnehmer in den **konsolidierten Datenticker** sollten **Bereitsteller konsolidierter Datenticker** in regelmäßigen Abständen eine Reihe Berichte zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung, d. h. Berichte zur Leistungsstatistik und Berichte über Vorkommnisse bezüglich der Datenqualität und **Datensysteme**, veröffentlichen. Da der Inhalt dieser Berichte hoch technisch ist, **sollten Inhalt, Zeitplan, Format und Terminologie der Meldepflicht im Wege technischer Regulierungsstandards festgelegt werden.**
- (33) Die Anforderung, dass Handelsberichte nach 15 Minuten **kostenlos** zur Verfügung zu stellen sind, gilt derzeit für alle Handelsplätze, genehmigten Veröffentlichungssysteme und Bereitsteller konsolidierter Datenticker. Für die Bereitsteller konsolidierter Datenticker **verhindert** diese Vorschrift **■** die geschäftliche Tragfähigkeit eines potenziellen Bereitstellers konsolidierter Datenticker **■**, weil bestimmte mögliche Kunden lieber auf die kostenlosen **zentralen Marktdaten** warten würden, statt den konsolidierten Datenticker zu nutzen. Dies trifft insbesondere auf Schuldverschreibungen und **OTC-Derivate** zu, die im Allgemeinen nicht häufig gehandelt werden und bei denen die Daten häufig auch nach 15 Minuten noch den größten Teil ihres Wertes haben. **Daher sollte** die Anforderung, Handelsberichte nach 15 Minuten kostenlos zu liefern, **■** zwar für Handelsplätze und genehmigte Veröffentlichungssysteme bestehen bleiben, aber für Bereitsteller konsolidierter Datenticker **■** abgeschafft werden, **um ihre geschäftliche Tragfähigkeit sicherzustellen.**

- (34) Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 schreibt vor, dass der Clearingpflicht unterliegende OTC-Derivate an Handelsplätzen gehandelt werden (im Folgenden „Derivathandelspflicht“). Mit der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ wurde die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geändert, um den Anwendungsbereich der clearingpflichtigen Einrichtungen zu verkleinern. Angesichts der engen Verbindung zwischen der Clearingpflicht und der Derivathandelspflicht ist es zur Gewährleistung einer größeren rechtlichen Kohärenz und zur Vereinfachung des Rechtsrahmens erforderlich und angemessen, die Derivathandelspflicht und Clearingpflicht für Derivate wieder aneinander anzugleichen. Ohne diese Angleichung würden bestimmte kleinere finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien nicht mehr von der Clearingpflicht erfasst, würden aber weiterhin der Derivathandelspflicht unterliegen.

¹¹ Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

- (35) *Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken sind ein wesentliches Instrument des Risikomanagements in Bezug auf OTC-Derivate. Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken stützen sich auf im Voraus vereinbarte, nicht preisbildende und marktrisikoneutrale technische Transaktionen, die eine Verringerung des Risikos in jedem Portfolio bewirken. Portfoliokomprimierungsdienste, die derzeit von der Verpflichtung zur Ausführung von Aufträgen zu den für den Kunden günstigsten Bedingungen gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU (im Folgenden „bestmögliche Ausführung“) und Transparenzanforderungen ausgenommen sind, sind eine Untergruppe von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken. Angesichts ihres technischen und nicht preisbildenden Charakters sollten Geschäfte mit OTC-Derivaten, die als Ergebnis von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken zustande kommen, nicht der Verpflichtung zum Handel mit Derivaten unterliegen. Da Anbieter von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken die Zusammenführung von Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten nicht gewähren, sollten sie nicht als Betreiber eines multilateralen Systems betrachtet werden. Ebenso sollten sie von den Anforderungen der Vor- und Nachhandelstransparenz und der Überprüfung der bestmöglichen Ausführung ausgenommen werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen, was unter Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verstehen ist, und die Einzelheiten der zu erfassenden Geschäfte festzulegen.*

(36) In Artikel 6a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist ein Mechanismus zur vorübergehenden Aussetzung der Clearingpflicht in Fällen vorgesehen, in denen die Kriterien, auf deren Grundlage bestimmte Kategorien von OTC-Derivaten der Clearingpflicht unterworfen wurden, nicht mehr erfüllt sind oder in denen eine solche Aussetzung als notwendig erachtet wird, um eine ernsthafte Gefahr für die Finanzstabilität der Union abzuwenden. Eine solche Aussetzung könnte es Gegenparteien jedoch unmöglich machen, ihre Derivathandelspflicht zu erfüllen, weil die Clearingpflicht eine Voraussetzung für die Derivathandelspflicht ist. Daher ist eine Bestimmung erforderlich, nach der in Fällen, in denen die Aussetzung der Clearingpflicht zu einer wesentlichen Veränderung bei den Kriterien für die Derivathandelspflicht führen würde, die Möglichkeit zur gleichzeitigen Aussetzung der Derivathandelspflicht für die gleichen Kategorien von OTC-Derivaten, für die die Aussetzung der Clearingpflicht gilt, besteht. **Die ESMA sollte auch beantragen können, dass die Kommission die Derivathandelspflicht aussetzt, wenn eine solche Aussetzung erforderlich ist, um nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität oder eine ernsthafte Bedrohung der Finanzstabilität zu vermeiden oder zu beheben und das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen.**

- (37) Um sicherzustellen, dass die Kommission rasch auf erhebliche Veränderungen der Marktbedingungen mit potenziell wesentlichen Auswirkungen auf den Handel mit Derivaten und auf Gegenparteien, die mit diesem Handel befasst sind, reagieren kann, ist ein Ad-hoc-Aussetzungsmechanismus erforderlich. Liegen solche Veränderungen der Marktbedingungen vor, sollte die Kommission auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Derivathandelspflicht unabhängig von einer Aussetzung der Clearingpflicht aussetzen können. Eine solche Aussetzung der Derivathandelspflicht sollte möglich sein, wenn die Tätigkeiten einer EWR-Wertpapierfirma mit einer Gegenpartei außerhalb des EWR durch den Anwendungsbereich der Derivathandelspflicht unangemessen beeinträchtigt werden und wenn die betreffende Wertpapierfirma in der der Handelspflicht unterliegenden Derivatekategorie als Market-Maker fungiert. Das Problem sich überschneidender Derivathandelspflichten ist im Handel mit Gegenparteien aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands, das seine eigenen Derivathandelspflichten anwendet, besonders akut. Diese Aussetzung würde finanzielle Gegenparteien aus dem EWR auch dabei unterstützen, auf den globalen Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben. Bei ihren Entscheidungen über die Aussetzung der Derivathandelspflicht sollte die Kommission die Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Clearingpflicht berücksichtigen.

- (38) Bestimmungen über den diskriminierungsfreien Zugang für börsengehandelte Derivate **könnten** die Attraktivität von Investitionen in neue Produkte **verringern**, weil Wettbewerber Zugang zu ihnen erhalten könnten, ohne im Vorfeld investieren zu müssen. Die Anwendung der in den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Regelung des diskriminierungsfreien Zugangs für börsengehandelte Derivate **könnte** daher zu einer Einschränkung der **Investitionen in diese Produkte** führen, indem sie für geregelte Märkte die Anreize zur Schaffung neuer börsengehandelter Derivate beseitigt. Aus diesem Grund sollte festgelegt werden, dass diese Regelung im Hinblick auf börsengehandelte Derivate nicht für betroffene zentrale Gegenparteien oder Handelsplätze gelten soll, sodass Innovationen und die Entwicklung börsengehandelter Derivate in der Union gefördert werden.

- (39) Finanzintermediäre sollten anstreben, für die Geschäfte, die sie im Namen ihrer Kunden ausführen, den bestmöglichen Kurs und die höchstmögliche Ausführungswahrscheinlichkeit zu erreichen. Zu diesem Zweck sollten Finanzintermediäre den Handelsplatz oder die Gegenpartei für die Ausführung der Geschäfte ihrer Kunden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Erzielung der bestmöglichen Ausführung für ihre Kunden auswählen. Unvereinbar mit dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung sollte es sein, dass ein Finanzintermediär, **wenn er im Namen seiner Kleinanleger oder Kunden, die sich für die Regelung für professionelle Kunden gemäß der Richtlinie 2014/65/EU entschieden haben, handelt, von Dritten** für die Ausführung von Aufträgen von diesen Kunden an einem bestimmten Ausführungsplatz **oder für die Weiterleitung von Aufträgen von diesen Kunden an Dritte zu deren Ausführung an einem bestimmten Ausführungsplatz eine Gebühr, eine Provision oder nicht-monetäre Vorteile** erhält. Wertpapierfirmen sollte es daher untersagt sein, solche Rückvergütungen anzunehmen. **Dieses Verbot ist angesichts der unterschiedlichen Praktiken der zuständigen Behörden in der Union bei der Anwendung und Beaufsichtigung der Anforderung der bestmöglichen Ausführung gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU erforderlich. Es sollte möglich sein, dass ein Mitgliedstaat, in dem Wertpapierfirmen eine solche Tätigkeit vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] ausgeübt haben, Wertpapierfirmen in seinem Hoheitsgebiet bis zum 30. Juni 2026 von diesem Verbot ausnimmt, wenn diese Wertpapierfirmen diese Dienstleistungen für Kunden erbringen, die in diesem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind.**

- (40) *Um die für die Anpassung an die Entwicklungen auf den Finanzmärkten erforderliche Flexibilität zu gewährleisten und bestimmte technische Elemente der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu präzisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zu erlassen, um den Schwellenwert für die Volumenobergrenze anzupassen; die Bedingungen für die Bestimmung, welche OTC-Derivate Transparenzanforderungen unterliegen, zu ändern; die identifizierenden Referenzdaten festzulegen, die in Bezug auf OTC-Derivate zu verwenden sind; festzulegen, was für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unter Diensten zur Verringerung des Nachhandelsrisikos zu verstehen ist und welche Einzelheiten zu den Geschäften, die von Wertpapierfirmen und Marktbetreibern, die Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken erbringen, zu erfassen sind, und die Pflicht zur Meldung von Transaktionen auf AIFM und Verwaltungsgesellschaften auszuweiten, die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen und Geschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹² niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.*

¹² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (41) *Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Aussetzung der Derivathandelspflicht für OTC-Derivate sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ ausgeübt werden.*

¹³ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

- (42) **Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf Folgendes zu erlassen: die Merkmale zentraler Limit-Orderbücher und auf periodischen Auktionen basierender Handelssysteme; die genauen Merkmale der Aufschubregelung für Transaktionen mit Nichteigenkapitalinstrumenten; die Bereitstellung von Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen; den Schwellenwert für die Anwendung der Vorhandelstransparenzpflichten für systematische Internalisierer und die Mindestoffertengröße für systematische Internalisierer; die Qualität des Übermittlungsprotokolls, Maßnahmen zur Behebung fehlerhafter Handelsberichterstattung und Durchsetzungsstandards in Bezug auf die Datenqualität, einschließlich Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen Datenkontributoren und dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker, und erforderlichenfalls die Qualität und den Inhalt der Daten für den Betrieb der konsolidierten Datenticker; den Grad an Genauigkeit, zu dem im Geschäftsverkehr verwendete Uhren von Handelsplätzen, systematischen Internalisierern, benannten veröffentlichenden Einrichtungen, genehmigten Veröffentlichungssystemen und Bereitstellern konsolidierter Datenticker synchronisiert werden müssen; die Bedingungen für die Verknüpfung bestimmter Geschäfte und die Mittel zur Kennzeichnung von Sammelaufträgen, die die Ausführung eines Geschäfts nach sich ziehen, den Zeitpunkt, bis zu dem Geschäfte und Referenzwerte gemeldet werden müssen; die Informationen, die von Bewerbern für die Zulassung als Bereitsteller konsolidierter Datenticker vorzulegen sind; die Gewichtung der Kriterien für die Anwendung des Systems zur Umverteilung der Einnahmen, die Methode zur Berechnung des Betrags der im Rahmen dieses Systems an die Datenkontributoren umzuverteilenden Einnahmen und die Kriterien, nach denen der Bereitsteller konsolidierter Datenticker die Teilnahme von Datenkontributoren an diesem System vorübergehend aussetzen kann und Inhalt, Zeitplan, Format und Terminologie der Berichterstattungspflicht der Bereitsteller konsolidierter Datenticker.** Die Kommission sollte diese technischen Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte im Sinne des Artikels 290 AEUV und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 annehmen.

- (43) *Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, die von der ESMA ausgearbeiteten technischen Durchführungsstandards in Bezug auf Inhalt und Format der Mitteilung zu erlassen, die Firmen, die der Definition eines systematischen Internalisierers entsprechen, an die zuständigen Behörden zu übermitteln haben, sowie in Bezug auf die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Bereitstellung von Informationen und die Mitteilungen in Bezug auf Bewerber, die eine Zulassung als Bereitsteller konsolidierter Datenticker beantragen. Die Kommission sollte diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erlassen.*

- (44) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Erleichterung der ■ Entstehung konsolidierter Datenticker für jede Anlageklasse und die Änderung bestimmter Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu dem Zweck, die Transparenz auf Märkten für Finanzinstrumente zu erhöhen, und zu dem Zweck, die Wettbewerbsbedingungen zwischen geregelten Märkten und systematischen Internalisierern weiter zu verbessern sowie **die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmärkte der Union zu erhöhen**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (45) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere dem Recht der unternehmerischen Freiheit und dem Recht auf Verbraucherschutz.
- (46) **Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —**
HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Titel V dieser Verordnung findet ebenfalls auf alle finanziellen Gegenparteien sowie alle nichtfinanziellen Gegenparteien, **die der Clearingpflicht nach Titel II der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen**, Anwendung.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5b) Alle multilateralen Systeme sind entweder im Einklang mit den Bestimmungen von Titel II der Richtlinie 2014/65/EU für MTF bzw. OTF oder gemäß den Bestimmungen von Titel III dieser Richtlinie für geregelte Märkte zu betreiben.

Systematische Internalisierer sind gemäß Titel III dieser Verordnung zu betreiben.

Unbeschadet der Artikel 23 und 28 haben alle Wertpapierfirmen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten abschließen, die nicht über multilaterale Systeme oder systematische Internalisierer abgeschlossen werden, die Artikel 20 **und** 21 zu erfüllen.“

c) *Die Absätze 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:*

„(6) Die Artikel 8, 8a, 8b, 10 und 21 finden keine Anwendung auf geregelte Märkte, Marktbetreiber und Wertpapierfirmen in Bezug auf ein von einem Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) abgeschlossenes Geschäft, wenn dieses Mitglied die Gegenpartei zuvor davon in Kenntnis gesetzt hat, dass das Geschäft der Ausnahmeregelung unterliegt und wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

- a) das Mitglied des ESZB ist ein Mitglied des Eurosystems, das gemäß Kapitel IV des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank handelt, mit Ausnahme von Artikel 24 dieser Satzung;*
- b) das Mitglied des ESZB ist kein Mitglied des Eurosystems und das Geschäft wird in Ausführung einer Währungs- oder Devisenpolitik, einschließlich Geschäften zur Haltung oder Verwaltung offizieller Währungsreserven, zu deren Durchführung das betreffende Mitglied des ESZB rechtlich befugt ist, getätigt; oder*
- c) das Geschäft wird im Rahmen einer Politik der Finanzstabilität getätigt, zu deren Verfolgung dieses Mitglied des ESZB rechtlich befugt ist.*

- (7) Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn das Geschäft von einem Mitglied des ESZB, das kein Mitglied des Eurosystems ist, in Ausführung seiner Wertpapiertransaktionen abgeschlossen wird.
- (8) Die ESMA erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der geld-, devisen- und finanzstabilitätspolitischen Geschäfte und der Arten von Geschäften, für die Absätze 6 und 7 gelten, in Bezug auf Mitglieder des ESZB, die keine Mitglieder des Eurosystems sind.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch die Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu ergänzen.“

2. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer wird eingefügt:

„8a. ‚KMU-Wachstumsmarkt‘ einen KMU-Wachstumsmarkt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/65/EU;“

b) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. ‚multilaterales System‘ ein System oder einen Mechanismus, in dem die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten zusammengeführt werden;“

c) Folgende Nummer **16a** wird eingefügt:

„16a. ‚benannte veröffentlichende Einrichtung‘ eine Wertpapierfirma, die für die Veröffentlichung von Geschäften über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 verantwortlich ist;“

d) **Nummer 17 erhält folgende Fassung:**

„17. ‚liquider Markt‘

a) für die Zwecke der Artikel 9, 11 und 11a:

i) in Bezug auf Schuldverschreibungen einen Markt, auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer oder Verkäufer verfügbar sind, wobei der Markt anhand des Emissionsvolumens der Schuldverschreibung bewertet wird;

ii) *in Bezug auf ein Finanzinstrument oder eine Kategorie von Finanzinstrumenten abgesehen von den in Ziffer i genannten einen Markt, auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer oder Verkäufer verfügbar sind, wobei der Markt nach den folgenden Kriterien und unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Kategorie von Finanzinstrumenten bewertet wird:*

- *Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Kategorie von Finanzinstrumenten,*
- *Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschließlich des Verhältnisses Marktteilnehmer zu gehandelten Finanzinstrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt,*
- *durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar,*
- *gegebenenfalls Emissionsvolumen;*

- b) *für die Zwecke der Artikel 4, 5 und 14 einen Markt für ein Finanzinstrument, das täglich gehandelt wird, wobei der Markt nach folgenden Kriterien bewertet wird:*
- i) *Marktkapitalisierung des Finanzinstruments;*
 - ii) *Tagesdurchschnitt der Transaktionen mit diesem Finanzinstrument;*
 - iii) *Tagesdurchschnitt der mit diesem Finanzinstrument erzielten Umsätze;*
- e) *Folgende Nummer wird eingefügt:*
- „32a. , OTC-Derivat‘ ein OTC-Derivat im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;“*
- f) Nummer 35 erhält folgende Fassung:
- „35. ‚Bereitsteller konsolidierter Datenticker‘ oder ‚CTP‘ eine Person, die gemäß Titel IVa, Kapitel 1 dieser Verordnung berechtigt ist, **Daten** bei **Handelsplätzen und genehmigten Veröffentlichungssystemen einzuholen** und diese Daten in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom zu konsolidieren, über den **zentrale Marktdaten und aufsichtsrechtliche Daten** abrufbar sind **;**“*

g) Die folgenden Nummern **■** werden eingefügt:

„36b. ‚zentrale Marktdaten‘

- a) alle der folgenden Daten über **eine bestimmte Aktie oder einen bestimmten börsengehandelten Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt:**
 - i) **bei kontinuierlichen Orderbüchern die europaweit beste Geld- und Briefnennung mit dem** entsprechenden Volumen;
 - ii) **bei auf Auktionen basierenden Handelssystemen den Kurs, zu dem ein solches System am besten seinem Handelsalgorithmus genügen würde, und das Volumen, das die Teilnehmer dieses Systems möglicherweise zu diesem Kurs ausführen würden;**
 - iii) den Transaktionskurs und das **zu diesem** Kurs ausgeführte Volumen;
 - iv) **bei Geschäften die Art des Handelssystems und die anwendbaren Ausnahmen und Aufschübe;**
 - v) **abgesehen von den unter den Ziffern i und ii genannten Informationen** den Markt-Identifizierungs-Code zur **eindeutigen Kennzeichnung des Handelsplatzes und – bei anderen Ausführungsplätzen – den Identifizierungs-Code zur Kennzeichnung der Art** des Ausführungsplatzes;
 - vi) die standardisierte Finanzinstrumentenkennung, die ausführungsortübergreifend gilt;

vii) **gegebenenfalls** die Angaben des Zeitstempels zu **■** folgenden Angaben:

- die **■** Ausführung des Geschäfts **und etwaige Änderungen daran**,
- **die Eintragung der besten Kauf- und Verkaufsofferten in das Orderbuch**,
- **die Angabe der Preise oder Volumina in einem auf Auktionen basierenden Handelssystem**,
- **die Veröffentlichung der im ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich aufgeführten Elemente durch die Handelsplätze**,
- die Verteilung **zentraler** Marktdaten **■** ;

■ b) alle der folgenden Daten über **eine bestimmte Schuldverschreibung oder ein bestimmtes OTC-Derivat zu einem bestimmten Zeitpunkt**:

- i) den Transaktionskurs und die **zu diesem** Kurs ausgeführte Menge **oder** den Umfang;
- ii) den Markt-Identifizierungs-Code zur **eindeutigen** Kennzeichnung des **Handelsplatzes und – bei anderen Ausführungsplätzen – den Identifizierungs-Code zur Identifizierung der Art des** Ausführungsplatzes;
- iii) **im Falle von Schuldverschreibungen** die standardisierte Finanzinstrumentenkennung, die
ausführungsplatzübergreifend gilt;
- iv) **im Falle von OTC-Derivaten die identifizierenden Referenzdaten gemäß Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2**;

v) die Angaben des Zeitstempels zu Folgendem:

- die **■** Ausführung des Geschäfts *und etwaige Änderungen daran*,
- die **■** Veröffentlichung des Geschäfts *durch die Handelsplätze*,
- die Verteilung *zentraler* Marktdaten **■**,

vi) die *Art des Handelssystems* und die anwendbaren Ausnahmen und Aufschübe;

36c. ‚aufsichtsrechtliche Daten‘ Daten in Bezug auf den Status von Systemen, die auf Finanzinstrumente lautende Aufträge zusammenführen, *und Daten im Zusammenhang mit dem Handelsstatus einzelner Finanzinstrumente ■*;“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 *Buchstabe b Ziffer i* erhält folgende Fassung:

„i) die Geschäfte werden innerhalb des aktuellen gewichteten Spreads abgeschlossen, so wie er im Orderbuch wiedergegeben wird, bzw. zu den Kursofferten der Market-Maker des Handelsplatzes, der das System betreibt;“

b) Absatz 6 Unterabsatz 1 *Buchstabe a* erhält folgende Fassung:

„a) die Einzelheiten der Vorhandelsdaten, die Bandbreite der Geld- und Briefkurse oder Kursofferten bestimmter Market-Maker sowie die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen, die für jede Kategorie von Finanzinstrumenten nach Artikel 3 Absatz 1 zu veröffentlichen sind; dabei ist der erforderliche Zuschnitt auf die verschiedenen Arten von Handelssystemen nach Artikel 3 Absatz 2 zu berücksichtigen;“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**■** Begrenzung des Volumens“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Handelsplätze setzen die Anwendung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a **■** genannten **Ausnahme** aus, wenn der Prozentsatz des in der Union mit einem Finanzinstrument unter Inanspruchnahme dieser **Ausnahme durchgeführten Handels** 7 % des gesamten Handelsvolumens des betreffenden Finanzinstruments in der Union übersteigt. Handelsplätze legen ihrer Entscheidung zur Aussetzung der Inanspruchnahme dieser **Ausnahme** die von der ESMA gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels veröffentlichten Daten zugrunde und treffen eine solche Entscheidung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieser Daten für einen Zeitraum von **drei** Monaten.“

c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die ESMA veröffentlicht innerhalb von **sieben** Arbeitstagen nach Ablauf **der Monate März, Juni, September und Dezember jedes Kalenderjahrs** das gesamte Handelsvolumen jedes Finanzinstruments in der Union in den vorangegangenen 12 Monaten, den Prozentsatz der Handelsgeschäfte mit einem Finanzinstrument, die im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum unionsweit unter Anwendung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a **■** genannten **Ausnahmeregelung** getätigt wurden, **und** die Methode, nach der **diese Prozentsätze der Handelsgeschäfte mit jedem Finanzinstrument** berechnet **werden**.“

- e) **Die Absätze 5 und 6** werden gestrichen.
- f) **Die Absätze 7, 8 und 9** erhalten folgende Fassung:

„(7) Um sicherzustellen, dass die Überwachung des Handels unter Inanspruchnahme der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a genannten **Ausnahme** auf verlässlicher Grundlage erfolgt und damit zuverlässig festgestellt werden kann, ob die in Absatz 1 genannte Obergrenze überschritten wurde, richten die Betreiber von Handelsplätzen Systeme und Verfahren ein, die die Identifizierung aller Handelsgeschäfte ermöglichen, die an ihren Handelsplätzen unter Inanspruchnahme dieser **Ausnahme** getätigt wurden.

(8) *Der Zeitraum, für den die Handelsdaten durch die ESMA veröffentlicht werden und in dem der Handel mit einem Finanzinstrument unter Inanspruchnahme dieser Ausnahme zu überwachen ist, beginnt am ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].*

(9) *Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, mit denen die Methode, einschließlich der Kennzeichnung der Geschäfte, festgelegt wird, mit der sie die Geschäftsdaten nach Absatz 4 zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, um das gesamte Handelsvolumen für jedes Finanzinstrument und die Prozentsätze der Handelsgeschäfte, bei denen unionsweit von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht wird, genau zu bestimmen.*

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

- (10) *Bis zum ... [42 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und danach jedes Jahr legt die ESMA der Kommission einen Bericht vor, in dem der in Absatz 1 festgelegte Schwellenwert für die Volumenobergrenze bewertet wird, wobei die Finanzstabilität, international bewährte Verfahren, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Union, die Bedeutung der Auswirkungen auf den Markt und die Effizienz der Kursbildung berücksichtigt werden.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung durch Anpassung des in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Schwellenwerts für die Volumenobergrenze zu erlassen. Für die Zwecke dieses Unterabsatzes berücksichtigt die Kommission den Bericht der ESMA gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes, die internationalen Entwicklungen und die auf Unionsebene oder internationaler Ebene vereinbarten Standards.“

5. *Artikel 8 wird wie folgt geändert:*

a) *Die Überschrift erhält folgende Fassung:*

„Vorhandelstransparenzanforderungen für Handelsplätze im Hinblick auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate“

b) *Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:*

„(1) Bei der Anwendung eines zentralen Limit-Orderbuchs oder eines auf periodischen Auktionen basierenden Handelssystems veröffentlichen Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu jenen Kursen, die über ihre Systeme für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate bekannt gemacht werden. Diese Marktbetreiber und Wertpapierfirmen veröffentlichen diese Informationen während der üblichen Handelszeiten auf kontinuierlicher Basis.

(2) Die in Absatz 1 genannten Transparenzanforderungen werden für verschiedene Arten von Handelssystemen individuell zugeschnitten.“

c) *Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.*

6. *Folgende Artikel werden eingefügt:*

„Artikel 8a

Vorhandelstransparenzanforderungen für Handelsplätze im Hinblick auf Derivate

- (1) Bei der Anwendung eines zentralen Limit-Orderbuchs oder eines auf periodischen Auktionen basierenden Handelssystems veröffentlichen Marktbetreiber, die einen regulierten Markt betreiben, die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu jenen Kursen, die über ihre Systeme für börsengehandelte Derivate bekannt gemacht werden. Diese Marktbetreiber veröffentlichen diese Informationen während der üblichen Handelszeiten auf kontinuierlicher Basis.*
- (2) Bei Anwendung eines zentralen Limit-Orderbuchs oder eines auf periodischen Auktionen basierenden Handelssystems veröffentlichen Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die ein multilaterale Handelsplattform oder ein organisiertes Handelssystem betreiben, die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu jenen Kursen, die über ihre Systeme bekannt gemacht werden, für OTC-Derivate, die auf Euro, japanische Yen, US-Dollar oder Pfund Sterling lauten und die*
 - a) der Clearingpflicht gemäß Titel II der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen, zentral gecleart werden und im Falle von Zinsderivaten eine vertraglich vereinbarte Laufzeit von 1, 2, 3, 5, 7, 10, 12, 15, 20, 25 oder 30 Jahren haben;*

- b) Einzeladressen-Kreditausfallswaps mit Referenz auf eine global systemrelevante Bank sind und zentral gecleart werden, oder*
- c) Kreditausfallswaps mit Referenz auf einen Index sind, der global systemrelevante Banken umfasst, und die zentral gecleart werden.*

Diese Marktbetreiber und Wertpapierfirmen veröffentlichen diese Informationen während der üblichen Handelszeiten auf kontinuierlicher Basis.

- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Transparenzanforderungen werden für verschiedene Arten von Handelssystemen individuell zugeschnitten.*
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 2 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels in Bezug auf OTC-Derivate, die den in diesem Unterabsatz festgelegten Transparenzanforderungen unterliegen, vor dem Hintergrund der Marktentwicklungen zu ändern.*

Artikel 8b

Vorhandelstransparenzanforderungen für Handelsplätze im Hinblick auf Auftragspakete

- (1) *Bei der Anwendung eines zentralen Limit-Orderbuchs oder eines auf periodischen Auktionen basierenden Handelssystems veröffentlichen Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu jenen Kursen, die über ihre Systeme für Auftragspakete, die Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate oder Derivate umfassen, bekannt gemacht werden. Diese Marktbetreiber und Wertpapierfirmen veröffentlichen diese Informationen während der üblichen Handelszeiten auf kontinuierlicher Basis.*
- (2) *Die in Absatz 1 genannten Transparenzanforderungen werden für verschiedene Arten von Handelssystemen individuell zugeschnitten.“*

7. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) *Die Überschrift erhält folgende Fassung:*

„Ausnahmen für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate, Derivate und Auftragspakete“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden können Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, in den folgenden Fällen von der Pflicht zur Veröffentlichung der Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8a Absätze 1 und 2 und Artikel 8b Absatz 1 ausnehmen.“

ii) Buchstabe b wird gestrichen.

iii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei OTC-Derivaten, die nicht der in Artikel 28 festgelegten Pflicht zum Handel unterliegen und für die kein liquider Markt besteht, sowie bei anderen Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht;“

iv) Buchstabe e Ziffer iii wird gestrichen.

c) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Die zuständigen Behörden können die Verpflichtung gemäß Artikel 8b Absatz 1 für jeden einzelnen Teilauftrag eines Auftragspakets aufheben.“

d) *Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

„Die zuständigen Behörden können entweder von sich aus oder auf Antrag anderer zuständiger Behörden oder der ESMA eine nach Absatz 1 gewährte Ausnahme zurücknehmen, wenn sie feststellen, dass die Ausnahme in einer Weise genutzt wird, die von ihrem ursprünglichen Zweck abweicht, oder wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass die Ausnahme genutzt wird, um die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen zu umgehen.“

e) *Absatz 4 wird wie folgt geändert:*

i) *Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

„Eine zuständige Behörde, die einen oder mehrere Handelsplätze beaufsichtigt, an dem bzw. denen eine Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten gehandelt wird, kann die Pflichten gemäß Artikel 8 vorübergehend aussetzen, wenn die Liquidität dieser Kategorie von Finanzinstrumenten unter einen vorgegebenen Schwellenwert fällt. Dieser vorgegebene Schwellenwert wird auf der Grundlage objektiver Kriterien, die für den Markt für das betreffende Finanzinstrument typisch sind, festgelegt. Die Bekanntgabe einer solchen vorübergehenden Aussetzung ist auf der Website der jeweils zuständigen Behörde zu veröffentlichen und der ESMA mitzuteilen. Die ESMA veröffentlicht diese vorübergehende Aussetzung auf ihrer Website.“

ii) **Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Vor einer Aussetzung oder einer Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Pflichten gemäß Artikel 8 unterrichtet die jeweils zuständige Behörde die ESMA über ihre Absicht und begründet diese. Die ESMA gibt so bald wie möglich eine Stellungnahme an die zuständige Behörde zu der Frage ab, ob ihrer Meinung nach die Aussetzung oder die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 dieses Absatzes gerechtfertigt ist.“

f) **Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

i) **Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:**

– **Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

„b) die Bandbreite der Geld- und Briefkurse sowie die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen, die für jede Kategorie von Finanzinstrumenten nach Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8a Absätze 1 und 2 und Artikel 8b Absatz 1 zu veröffentlichen sind; dabei ist der erforderliche Zuschnitt auf die verschiedenen Arten von Handelssystemen nach Artikel 8 Absatz 2, Artikel 8a Absatz 3 und Artikel 8b Absatz 2 zu berücksichtigen;“

- *Buchstabe d wird gestrichen.*
- *Folgender Buchstabe wird angefügt:*
 - „f) die Merkmale zentraler Limit-Orderbücher und auf periodischen Auktionen basierender Handelssysteme;“*

ii) Die Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

8. *Artikel 10 erhält folgende Fassung:*

„Artikel 10

Nachhandelstransparenzanforderungen für Handelsplätze im Hinblick auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate

- (1) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen Kurs, Volumen und Zeitpunkt der Geschäfte, die auf dem Gebiet der Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukte und Emissionszertifikate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, getätigt wurden. Diese Anforderungen gelten auch für Geschäfte, die auf dem Gebiet der börsengehandelten Derivate und OTC-Derivate im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 getätigt werden. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen die Einzelheiten zu sämtlichen Geschäften so nahe an der Echtzeit, wie dies technisch möglich ist.*
- (2) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, gewähren Wertpapierfirmen, die gemäß Artikel 21 verpflichtet sind, die Einzelheiten ihrer Geschäfte mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und OTC-Derivaten gemäß Artikel 8a Absatz 2 zu veröffentlichen, zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und in nichtdiskriminierender Weise Zugang zu ihren Vorkehrungen für die Veröffentlichung der Informationen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.*

- (3) *Die Informationen über ein Transaktionspaket werden für jeden Teilauftrag so nahe an der Echtzeit, wie dies technisch möglich ist, zur Verfügung gestellt, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, bestimmten Finanzinstrumenten Preise zuzuweisen, und enthalten eine Kennzeichnung, mit der festgestellt werden kann, dass der Teilauftrag zu einem Paket gehört.*
- Kommt ein Teilauftrag des Transaktionspakets für eine spätere Veröffentlichung gemäß Artikel 11 oder 11a in Betracht, so werden Informationen über den Teilauftrag nach Ablauf des Aufschubzeitraums für das Geschäft zur Verfügung gestellt.“*

9. *Artikel 11 wird wie folgt geändert:*

- a) *Die Überschrift erhält folgende Fassung:*

„Spätere Veröffentlichung in Bezug auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte oder Emissionszertifikate“

- b) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, können die Veröffentlichung der Einzelheiten der Geschäfte, die in Bezug auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte oder Emissionszertifikate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, einschließlich des Preises und des Volumens, gemäß diesem Artikel aufschieben.

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, müssen die Marktteilnehmer sowie die Öffentlichkeit deutlich auf die Regelungen für eine spätere Veröffentlichung hinweisen. Die ESMA überwacht die Anwendung dieser Regelungen und legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Anwendung in der Praxis vor.

(1a) Die Regelungen für die spätere Veröffentlichung in Bezug auf Schuldverschreibungen oder Kategorien von Schuldverschreibungen werden in fünf Kategorien unterteilt:

- a) Kategorie 1: Geschäfte mittleren Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht;*
- b) Kategorie 2: Geschäfte mittleren Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht;*
- c) Kategorie 3: Geschäfte großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht;*
- d) Kategorie 4: Geschäfte großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht;*
- e) Kategorie 5: Geschäfte sehr großen Volumens.*

Nach Ablauf des Aufschubzeitraums sind sämtliche Einzelheiten zu den einzelnen Geschäften zu veröffentlichen.

(1b) Die Regelungen für eine spätere Veröffentlichung in Bezug auf strukturierte Finanzprodukte oder Emissionszertifikate oder Kategorien davon, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, werden gemäß den in Absatz 4 Buchstabe g genannten technischen Regulierungsstandards organisiert.

Nach Ablauf des Aufschubzeitraums sind sämtliche Einzelheiten zu den einzelnen Geschäften zu veröffentlichen.“

c) *Die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:*

„(2) Eine zuständige Behörde, die einen oder mehrere Handelsplätze beaufsichtigt, an dem bzw. denen eine Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten oder Derivaten gehandelt wird, kann die Pflichten gemäß Artikel 10 vorübergehend aussetzen, wenn die Liquidität dieser Kategorie von Finanzinstrumenten unter den nach der Methodik gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a ermittelten Schwellenwert fällt. Dieser Schwellenwert wird auf der Grundlage objektiver Kriterien, die für den Markt für das betreffende Finanzinstrument typisch sind, festgelegt.

Eine solche vorübergehende Aussetzung ist auf der Website der jeweils zuständigen Behörde zu veröffentlichen und der ESMA mitzuteilen. Die ESMA veröffentlicht diese vorübergehende Aussetzung auf ihrer Website.

Die ESMA kann in einem Notfall, etwa bei erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Liquidität einer in der Union gehandelten Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten oder Emissionszertifikaten, die maximale Aufschubfrist, die im Einklang mit den gemäß Absatz 4 Buchstaben f und g erlassenen technischen Regulierungsstandards festgelegt wurde, verlängern. Bevor die ESMA über eine solche Verlängerung entscheidet, konsultiert sie jede zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung eines oder mehrerer Handelsplätze zuständig ist, an dem bzw. denen diese Kategorie von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten oder Emissionszertifikaten gehandelt wird. Eine solche Verlängerung wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.

Die vorübergehende Aussetzung nach Unterabsatz 1 oder die Verlängerung nach Unterabsatz 3 gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website der jeweils zuständigen Behörde bzw. der ESMA. Eine solche Aussetzung oder Verlängerung kann um jeweils höchstens weitere drei Monate verlängert werden, sofern die Gründe für die vorübergehende Aussetzung oder Verlängerung weiterhin gegeben sind.

Vor einer Aussetzung oder einer Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung unterrichtet die jeweils zuständige Behörde die ESMA über ihre Absicht und begründet diese. Die ESMA gibt so bald wie möglich eine Stellungnahme an die zuständige Behörde zu der Frage ab, ob die Aussetzung oder die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung gemäß den Unterabsätzen 1 und 4 ihrer Ansicht nach gerechtfertigt ist.

(3) Zusätzlich zu der späteren Veröffentlichung gemäß Absatz 1 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats in Bezug auf von diesem Mitgliedstaat begebene öffentliche Schuldtitel oder Kategorien davon Folgendes gestatten:

- a) die Nichtveröffentlichung des Volumens eines einzelnen Geschäfts für einen verlängerten Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten, oder*
- b) die Veröffentlichung der Einzelheiten zu mehreren Geschäften in aggregierter Form für einen verlängerten Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten.*

In Bezug auf Geschäfte mit nicht von einem Mitgliedstaat begebenen öffentlichen Schuldtiteln werden Entscheidungen gemäß Unterabsatz 1 von der ESMA getroffen.

Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der gemäß Unterabsatz 1 und 2 genehmigten Aufschübe. Die ESMA überwacht die Anwendung von gemäß Unterabsatz 1 und 2 getroffenen Entscheidungen und legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Anwendung in der Praxis vor.

Nach Ablauf des Aufschubzeitraums sind sämtliche Einzelheiten zu den einzelnen Geschäften zu veröffentlichen.

- (4) Die ESMA erarbeitet nach Konsultation der gemäß Artikel 22b Absatz 2 eingesetzten Sachverständigengruppe der Interessenträger Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes in einer Weise festgelegt ist, die die Veröffentlichung von nach diesem Artikel und Artikel 27g geforderten Informationen ermöglicht:*

- a) die Einzelheiten zu Geschäften, die Wertpapierfirmen und Marktbetreiber für jede Kategorie der betreffenden Finanzinstrumente gemäß Absatz 1 dieses Artikels offenzulegen haben, einschließlich der Kennzeichen der verschiedenen Arten von gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 veröffentlichten Geschäften, wobei zwischen Geschäften unterschieden wird, die vor allem durch mit der Bewertung von Finanzinstrumenten verbundene Faktoren charakterisiert sind, und solchen, die durch andere Faktoren bestimmt werden;*

- b) *die Frist, die als Erfüllung der Verpflichtung angesehen wird, eine Veröffentlichung so nahe an der Echtzeit vorzunehmen, wie dies technisch möglich ist, auch wenn ein Handel außerhalb der normalen Handelszeiten vorgenommen wird;*
- c) *für welche an einem Handelsplatz oder Kategorien davon gehandelten strukturierten Finanzprodukte oder Emissionszertifikate ein liquider Markt besteht;*
- d) *was einen liquiden und illiquiden Markt für Schuldverschreibungen oder Kategorien davon darstellt, ausgedrückt als Schwellenwerte, die anhand des Emissionsvolumens dieser Schuldverschreibungen bestimmt werden;*
- e) *bei einer liquiden oder illiquiden Schuldverschreibung oder einer Kategorie davon, was ein Geschäft mittleren, großen und sehr großen Volumens im Sinne von Absatz 1a dieses Artikels darstellt, auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse und unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a und gegebenenfalls anderer einschlägiger Kriterien;*
- f) *in Bezug auf Schuldverschreibungen oder deren Kategorien die Kurs- und Volumenaufschübe, die für jede der fünf in Absatz 1a genannten Kategorien gelten, wobei folgende Höchstlaufzeiten gelten:*
 - i) *für Geschäfte der Kategorie 1: Aufschub der Kursveröffentlichung und Aufschub der Volumenveröffentlichung um höchstens 15 Minuten;*

- ii) *für Geschäfte der Kategorie 2: Aufschieb der Kursveröffentlichung und Aufschieb der Volumenveröffentlichung bis höchstens zum Ende des Handelstages;*
- iii) *für Geschäfte der Kategorie 3: Aufschieb der Kursveröffentlichung bis höchstens zum Ende des ersten Handelstags nach dem Tag des Geschäftsvorgangs und Aufschieb der Volumenveröffentlichung um höchstens eine Woche nach dem Tag des Geschäftsvorgangs;*
- iv) *für Geschäfte der Kategorie 4: Aufschieb der Kursveröffentlichung bis höchstens zum Ende des zweiten Handelstags nach dem Tag des Geschäftsvorgangs und Aufschieb der Volumenveröffentlichung um höchstens zwei Wochen nach dem Tag des Geschäftsvorgangs;*
- v) *für Geschäfte der Kategorie 5: Aufschieb der Kursveröffentlichung und Aufschieb der Volumenveröffentlichung bis höchstens vier Wochen nach dem Tag des Geschäftsvorgangs.*
- g) *die Regelungen für eine spätere Veröffentlichung in Bezug auf strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate oder Kategorien davon auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse und unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a und gegebenenfalls anderer einschlägiger Kriterien;*

- h) in Bezug auf öffentliche Schuldtitel oder Kategorien davon die Kriterien, die bei der Bestimmung des Umfangs oder der Art eines Geschäfts mit solchen Instrumenten, über das Entscheidungen gemäß Absatz 3 gefasst werden können, anzuwenden sind.*

Für jede der in Absatz 1a genannten Kategorien aktualisiert die ESMA regelmäßig die in Unterabsatz 1 Buchstabe f dieses Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die geltende Aufschubfrist neu abzustimmen, um sie gegebenenfalls schrittweise zu verkürzen. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der verkürzten Aufschubfristen führt die ESMA eine quantitative und qualitative Analyse durch, um die Auswirkungen der Verkürzung zu bewerten. Sofern verfügbar, greift die ESMA hierfür auf die über den Bereitsteller konsolidierter Datenticker verbreiteten Nachhandelstransparenzdaten zurück. Treten nachteilige Auswirkungen auf die Finanzinstrumente auf, aktualisiert die ESMA die in Unterabsatz 1 Buchstabe f dieses Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Aufschubdauer wieder auf das vorherige Niveau zu verlängern.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch den Erlass der in Unterabsatz 1 und 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

Spätere Veröffentlichung in Bezug auf Derivate

- (1) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, können die Veröffentlichung der Einzelheiten der Geschäfte, die in Bezug auf börsengehandelte Derivate und OTC-Derivate im Sinne des Artikels 8a Absatz 2 ausgeführt werden, einschließlich des Kurses und des Volumens, gemäß dem vorliegenden Artikel aufschieben.**

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, müssen die Marktteilnehmer sowie die Öffentlichkeit deutlich auf die Regelungen für eine spätere Veröffentlichung hinweisen. Die ESMA überwacht die Anwendung dieser Regelungen und legt der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Anwendung in der Praxis vor.

Die Regelungen für eine spätere Veröffentlichung in Bezug auf börsengehandelte Derivate oder OTC-Derivate im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 oder Kategorien davon werden in fünf Kategorien organisiert:

- a) Kategorie 1: Geschäfte mittleren Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht;*
- b) Kategorie 2: Geschäfte mittleren Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht;*
- c) Kategorie 3: Geschäfte großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das ein liquider Markt besteht;*
- d) Kategorie 4: Geschäfte großen Volumens mit einem Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht;*
- e) Kategorie 5: Geschäfte sehr großen Volumens.*

Nach Ablauf des Aufschubzeitraums sind sämtliche Einzelheiten zu den einzelnen Geschäften zu veröffentlichen.

- (2) *Eine zuständige Behörde, die einen oder mehrere Handelsplätze beaufsichtigt, an dem bzw. denen eine Kategorie von börsengehandelten Derivaten oder OTC-Derivaten im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 gehandelt wird, kann die Pflichten gemäß Artikel 10 vorübergehend aussetzen, wenn die Liquidität dieser Kategorie von Finanzinstrumenten unter den nach der Methodik gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a ermittelten Schwellenwert fällt. Dieser Schwellenwert wird auf der Grundlage objektiver Kriterien, die für den Markt für das betreffende Finanzinstrument typisch sind, festgelegt.*

Eine solche vorübergehende Aussetzung ist auf der Website der jeweils zuständigen Behörde zu veröffentlichen und der ESMA mitzuteilen. Die ESMA veröffentlicht diese vorübergehende Aussetzung auf ihrer Website.

Die ESMA kann in einem Notfall, etwa bei erheblichen negativen Auswirkung auf die Liquidität einer in der Union gehandelten Kategorie börsengehandelter Derivate oder OTC-Derivate im Sinne von Artikel 8a Absatz 2, die im Einklang mit den gemäß Absatz 3 Buchstabe e des vorliegenden Artikels erlassenen technischen Regulierungsstandards festgelegten maximalen Aufschubfristen verlängern. Bevor die ESMA über eine solche Verlängerung entscheidet, konsultiert sie jede zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung eines oder mehrerer Handelsplätze zuständig ist, an denen diese Kategorie von börsengehandelten Derivaten oder OTC-Derivaten im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 gehandelt wird. Eine solche Verlängerung wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.

Die vorübergehende Aussetzung nach Unterabsatz 1 oder die Verlängerung nach Unterabsatz 3 gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website der jeweils zuständigen Behörde bzw. der ESMA. Eine solche Aussetzung oder Verlängerung kann um jeweils höchstens weitere drei Monate verlängert werden, sofern die Gründe für die vorübergehende Aussetzung oder Verlängerung weiterhin gegeben sind.

Vor einer Aussetzung oder einer Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung unterrichtet die jeweils zuständige Behörde die ESMA über ihre Absicht und begründet diese. Die ESMA gibt so bald wie möglich eine Stellungnahme an die zuständige Behörde zu der Frage ab, ob die Aussetzung oder die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung gemäß den Unterabsätzen 1 und 4 ihrer Ansicht nach gerechtfertigt ist.

- (3) Die ESMA erarbeitet nach Konsultation der gemäß Artikel 22b Absatz 2 eingesetzten Sachverständigengruppe der Interessenträger Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes in einer Weise festgelegt ist, die die Veröffentlichung von nach diesem Artikel und Artikel 27g geforderten Informationen ermöglicht:*

- a) *die Einzelheiten zu Geschäften, die Wertpapierfirmen und Marktbetreiber für jede Kategorie der Derivate gemäß Absatz 1 dieses Artikels offenzulegen haben, einschließlich der Kennzeichen der verschiedenen Arten von gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 veröffentlichten Geschäften, wobei zwischen Geschäften unterschieden wird, die vor allem durch mit der Bewertung von Derivaten verbundene Faktoren charakterisiert sind, und solchen, die durch andere Faktoren bestimmt werden;*
- b) *die Frist, die als Erfüllung der Verpflichtung angesehen wird, eine Veröffentlichung so nahe an der Echtzeit vorzunehmen, wie dies technisch möglich ist, auch wenn ein Handel außerhalb der normalen Handelszeiten vorgenommen wird;*
- c) *für welche Derivate oder Kategorien davon ein liquider Markt besteht;*
- d) *bei einem liquiden oder illiquiden Derivat oder einer Kategorie davon, was ein Geschäft mittleren, großen und sehr großen Volumens im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels darstellt, auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse und unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a und gegebenenfalls anderer einschlägiger Kriterien;*
- e) *die Kurs- und Volumenaufschübe, die für jede der fünf in Absatz 1 Unterabsatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Kategorien gelten, auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse und unter Berücksichtigung Kriterien in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe a, des Umfangs der Transaktion und gegebenenfalls anderer einschlägiger Kriterien.*

Für jede der in Absatz 1 Unterabsatz 3 dieses Artikels genannten Kategorien aktualisiert die ESMA regelmäßig die in Unterabsatz 1 Buchstabe e des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die geltende Aufschubfrist neu abzustimmen, um sie gegebenenfalls schrittweise zu verkürzen. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der verkürzten Aufschubfristen führt die ESMA eine quantitative und qualitative Analyse durch, um die Auswirkungen der Verkürzung zu bewerten. Sofern verfügbar, greift die ESMA hierfür auf die über den Bereitsteller konsolidierter Datenticker verbreiteten Nachhandelstransparenzdaten zurück. Treten nachteilige Auswirkungen auf die Finanzinstrumente auf, aktualisiert die ESMA die in Unterabsatz 1 Buchstabe e dieses Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Aufschubdauer wieder auf das vorherige Niveau zu verlängern.

Die ESMA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens bis zum ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch den Erlass der in Unterabsatz 1 und 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Die ESMA überprüft die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten technischen Regulierungsstandards in Zusammenarbeit mit der gemäß Artikel 22b Absatz 2 eingesetzten Sachverständigengruppe der Interessenträger und ändert sie, um wesentlichen Änderungen bei der Kalibrierung der Preis- und Volumenaufschübe gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe e und Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes Rechnung zu tragen.“

11. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, legen die gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 bis 11a veröffentlichten Informationen offen, wobei sie Vorhandels- und Nachhandelstransparenzdaten gesondert ausweisen.“

12. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Verpflichtung zur Offenlegung von Vorhandels- und Nachhandelsdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen

(1) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer legen die gemäß den Artikeln 3, 4, 6 bis 11a, 14, 20, 21, 27g und 27h veröffentlichten Angaben zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen, einschließlich neutraler und fairer Vertragsklauseln, offen.

Diese Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, genehmigten Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematischen Internalisierer stellen einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Informationen sicher. Die Datenpolitik dieser Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, genehmigten Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematischen Internalisierer wird der Öffentlichkeit kostenlos in einer leicht zugänglichen und verständlichen Weise zur Verfügung gestellt.

- (2) *Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme und systematische Internalisierer stellen der Öffentlichkeit die in Absatz 1 genannten Informationen 15 Minuten nach ihrer Veröffentlichung in einem maschinenlesbaren und für alle Nutzer, einschließlich Kleinanlegern, nutzbaren Format kostenlos zur Verfügung.*
- (3) *Die angemessenen kaufmännischen Bedingungen umfassen die Höhe der Gebühren und sonstige Vertragsbedingungen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten für die Erstellung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Informationen und einer angemessenen Marge.*
- (4) *Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und systematische Internalisierer übermitteln ihren zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen über die tatsächlichen Kosten, die für die Erstellung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Daten anfallen, einschließlich einer angemessenen Marge.*
- (5) Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:
- a) *was unter neutralen und fairen Vertragsklauseln im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 zu verstehen ist;*
 - b) *was unter einem diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 2 zu verstehen ist;*

- c) *der einheitliche Inhalt, das einheitliche Format und die einheitliche Terminologie der gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellenden Datenpolitik;*
- d) *der Datenzugang und der Inhalt und das Format der gemäß Absatz 1 der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellenden Informationen;*
- e) *die in die Berechnung der Kosten und der angemessenen Marge gemäß Absatz 3 einzubeziehenden Elemente;*
- f) *der einheitliche Inhalt, das einheitliche Format und die einheitliche Terminologie der den zuständigen Behörden gemäß Absatz 4 zu übermittelnden Informationen.*

Die ESMA überwacht und bewertet alle zwei Jahre die Entwicklungen bei den Datenkosten und aktualisiert diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards gegebenenfalls auf der Grundlage ihrer Bewertung.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... *[neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]*.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die **vorliegende Verordnung durch den Erlass der** in Unterabsatz 1 und 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu **ergänzen**.“

13. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dieser Artikel sowie die Artikel 15, 16 und 17 gelten für systematische Internalisierer bei der Ausführung von Aufträgen mit einer Größe bis **zu einschließlich dem in den gemäß Absatz 7 Buchstabe b dieses Artikels erlassenen technischen Regulierungsstandards festgelegten Schwellenwert.**

(3) **Die Mindestoffertengröße systematischer Internalisierer wird in den gemäß Absatz 7 Buchstabe c erlassenen technischen Regulierungsstandards festgelegt.** Für eine bestimmte Aktie, ein bestimmtes Aktienzertifikat, einen bestimmten börsengehandelten Fonds, ein bestimmtes Zertifikat oder ein bestimmtes anderes vergleichbares Finanzinstrument, das an einem Handelsplatz gehandelt wird, umfasst jede Offerte einen verbindlichen Geld- und Briefkurs ■ für eine Größe **bis zu einschließlich dem in Absatz 2 Schwellenwert.** Der Kurs **spiegelt** die vorherrschenden Marktbedingungen für die betreffende Aktie, das betreffende Aktienzertifikat, den betreffenden börsengehandelten Fonds, das betreffende Zertifikat oder das **andere ähnliche** Finanzinstrument ■ wider.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) **Um eine wirksame Bewertung von Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten zu gewährleisten und die Möglichkeit von Wertpapierfirmen zu maximieren, das beste Angebot für ihre Kunden zu erhalten, erarbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:**

- a) *die Modalitäten für die Veröffentlichung einer festen Kursofferte gemäß Absatz 1;*
- b) *die Bestimmungsmethode für den in Absatz 2 genannten Schwellenwert, bei dem die international bewährten Verfahren, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union, die Bedeutung der Auswirkungen auf den Markt und die Effizienz der Preisbildung berücksichtigt werden und der nicht unter dem Doppelten der Standardmarktgröße liegen darf;*
- c) *die Bestimmungsmethode für die Mindestoffertengröße gemäß Absatz 3, die 90 % des Schwellenwerts gemäß Absatz 2 nicht überschreiten darf und die nicht unter der Standardmarktgröße liegen darf;*
- d) *die Bestimmungsmethode dafür, ob die Preise die vorherrschenden Marktbedingungen gemäß Absatz 3 widerspiegeln und*
- e) *das Standardmarktvolumen gemäß Absatz 4.*

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

14. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Systematische Internalisierer müssen transparente und nichtdiskriminierende Vorschriften und objektive Kriterien für die effiziente Ausführung von Aufträgen festlegen und umsetzen. Sie müssen über Vorkehrungen für eine solide Verwaltung ihrer technischen Abläufe, einschließlich wirksamer Notfallvorkehrungen für das Risiko einer Systemstörung, verfügen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um den Inhalt und das Format der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Mitteilung zu bestimmen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

15. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Pflichten der zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden überprüfen, ob systematische Internalisierer die Bedingungen für die Auftragsausführung gemäß Artikel 15 Absatz 1 und die Bedingungen für eine Kursverbesserung gemäß Artikel 15 Absatz 2 erfüllen.“

16. Artikel 17a erhält folgende Fassung:

„Artikel 17a

Tick-Größen

- (1) Die Kursofferten systematischer Internalisierer, die Kursvorteile bei solchen Offerten und die Ausführungspreise müssen im Einklang mit den Tick-Größen stehen, die gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegt worden sind.
- (2) Die **Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung** und Artikel 49 der Richtlinie 2014/65/EU **dürfen** systematische Internalisierer nicht daran hindern, für ■ Aufträge innerhalb der aktuellen Geld- und Briefkurse ein Midpoint-Matching durchzuführen.“

17. *Die Artikel 18 und 19 werden gestrichen.*

18. *Artikel 20 wird wie folgt geändert:*

a) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„(1a) Jedes einzelne Geschäft ist einmal im Rahmen eines einzelnen genehmigten Veröffentlichungssystems zu veröffentlichen.“

b) *Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c wird gestrichen.*

19. *Artikel 21 wird wie folgt geändert:*

a) *Die Überschrift erhält folgende Fassung:*

„Veröffentlichungen von Wertpapierfirmen nach dem Handel in Bezug auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate“

b) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Wertpapierfirmen, die entweder für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Geschäfte mit Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten und Emissionszertifikaten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, oder mit OTC-Derivaten gemäß Artikel 8a Absatz 2 tätigen, veröffentlichen das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses. Diese Informationen werden im Rahmen eines genehmigten Veröffentlichungssystems bekannt gegeben.“

c) *Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:*

„(3) Die gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen und die Fristen, innerhalb deren sie zu veröffentlichen sind, müssen den gemäß Artikel 10 festgelegten Anforderungen, einschließlich der nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstaben a und b und Artikel 11a Absatz 3 Buchstaben a und b angenommenen technischen Regulierungsstandards, genügen.

(4) In Bezug auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, können Wertpapierfirmen die Veröffentlichung des Kurses oder Volumens unter den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen aufschieben.

(4a) In Bezug auf OTC-Derivate im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 können Wertpapierfirmen die Veröffentlichung des Kurses oder Volumens unter den in Artikel 11a festgelegten Bedingungen aufschieben.“

d) *Absatz 5 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:*

i) *Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:*

„Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes in einer Weise festgelegt wird, die die Veröffentlichung von nach Artikel 27g dieser Verordnung geforderten Informationen ermöglicht:“

ii) *Buchstabe c wird gestrichen.*

20. **Folgender Artikel wird eingefügt:**

„Artikel 21a

Benannte veröffentlichende Einrichtungen

- (1) Die zuständigen Behörden gewähren Wertpapierfirmen auf Ersuchen dieser Wertpapierfirmen hin den Status einer benannten veröffentlichenden Einrichtung für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten. Die zuständige Behörde leitet solche Ersuchen an die ESMA weiter.**
- (2) Wenn nur eine an einem Geschäft beteiligte Partei eine benannte veröffentlichende Einrichtung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist, so ist diese Partei für die Veröffentlichung des Geschäfts im Rahmen eines genehmigten Veröffentlichungssystems gemäß Artikel 20 Absatz 1 oder Artikel 21 Absatz 1 zuständig.**
- (3) Wenn keine der an einem Geschäft beteiligten Parteien oder beide an dem Geschäft beteiligten Parteien eine benannte veröffentlichende Einrichtung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels sind, ist nur die Partei, die das betreffende Finanzinstrument verkauft, für die Veröffentlichung des Geschäfts über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem gemäß Artikel 20 Absatz 1 oder Artikel 21 Absatz 1 zuständig.**
- (4) Die ESMA richtet bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] ein Verzeichnis aller benannten veröffentlichenden Einrichtungen ein, in dem ihre Identität und die Kategorien von Finanzinstrumenten, für die sie als veröffentlichende Einrichtungen benannt wurden, angegeben sind, und aktualisiert es regelmäßig. Die ESMA veröffentlicht dieses Verzeichnis auf ihrer Website.“**

21. *In Artikel 22 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:*

„Für die Berechnungen zur Festlegung der Anforderungen an Vor- und Nachhandelstransparenz und der für Finanzinstrumente geltenden Handlungspflichten nach den Artikeln 3 bis 11a, 14 bis 21 und 32 sowie für die Erstellung der Berichte an die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 11a Absatz 1 können die ESMA und die zuständigen Behörden Informationen anfordern von:“

22. Die folgenden Artikel **■** werden eingefügt:

„Artikel 22a

Übermittlung von Daten an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker

- (1) *Handelsplätze und genehmigte Veröffentlichungssysteme (im Folgenden ‚Datenkontributoren‘) übermitteln* in Bezug auf Aktien, börsengehandelte Fonds und Schuldverschreibungen, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, und in Bezug auf OTC-Derivate *im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 dem Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker die aufsichtsrechtlichen Daten und die erforderlichen Daten gemäß Artikel 3 Absatz 1, unbeschadet des Artikels 4, gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 20 und 21 sowie, wenn technische Regulierungsstandards nach Artikel 22b Absatz 3 Buchstabe d erlassen werden, gemäß den darin festgelegten Anforderungen so nahe an der Echtzeit, wie dies technisch möglich ist.* Diese *Daten* werden in einem harmonisierten Format mittels eines qualitativ hochwertigen Übermittlungsprotokolls **■** übermittelt **■**.

- (2) *Eine Wertpapierfirma, die einen KMU-Wachstumsmarkt betreibt, oder ein Marktbetreiber, dessen jährliches Handelsvolumen 1 % oder weniger des jährlichen Handelsvolumens von Aktien in der Union ausmacht, ist nicht verpflichtet, Daten an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker zu übermitteln, wenn*
- a) *diese Wertpapierfirma oder dieser Marktbetreiber nicht zu einer Gruppe gehört, die eine Wertpapierfirma oder einen Marktbetreiber umfasst oder enge Verbindungen zu einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber hat, deren jährliches Handelsvolumen von Aktien mehr als 1 % des jährlichen Handelsvolumens von Aktien in der Union ausmacht;*
 - b) *auf den von dieser Wertpapierfirma oder diesem Marktbetreiber betriebenen geregelten Markt oder KMU-Wachstumsmarkt mehr als 85 % des jährlichen Volumens des Handels mit Aktien entfallen, die ursprünglich zum Handel auf diesem geregelten Markt oder KMU-Wachstumsmarkt zugelassen wurden;*
- (3) *Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Wertpapierfirma, die einen KMU-Wachstumsmarkt betreibt, oder ein Marktbetreiber, der die in jenem Absatz festgelegten Bedingungen erfüllt, beschließen, Daten gemäß Absatz 1 an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker zu übermitteln, sofern sie bzw. er dies der ESMA und dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker entsprechend mitteilt. Eine solche Wertpapierfirma oder ein solcher Marktbetreiber beginnt innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Datum der Mitteilung an die ESMA mit der Übermittlung der Daten an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker.*

- (4) *Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der Wertpapierfirmen, die KMU-Wachstumsmärkte betreiben, und der Marktbetreiber, die die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllen, und hält es auf dem neuesten Stand, wobei angegeben wird, welche von ihnen beschlossen haben, Absatz 3 anzuwenden.*
- (5) *Jeder Bereitsteller konsolidierter Datenticker wählt aus den Arten von Übermittlungsprotokollen, die die Datenkontributoren anderen Nutzern anbieten, aus, welches Übermittlungsprotokoll für die direkte Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an das Rechenzentrum des Bereitstellers konsolidierter Datenticker zu verwenden ist.*
- (6) *Abgesehen von den Einnahmen gemäß Artikel 27h Absätze 5, 6 und 7 erhalten die Datenkontributoren für die Übermittlung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Daten oder des in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Übermittlungsprotokolls keine Vergütung.*
- (7) **■** *Die Datenkontributoren wenden gegebenenfalls die in den Artikeln 7, 11 und 11a, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 4 festgelegten Aufschübe auf die an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker zu übermittelnden Daten an.*
- (8) *Hält der Bereitsteller konsolidierter Datenticker die Qualität der Daten für unzureichend, so teilt er dies der für den Datenkontributor zuständigen Behörde mit. Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 38g dieser Verordnung und den Artikeln 69 und 70 der Richtlinie 2014/65/EU.*

Artikel 22b

Die Qualität der Daten

- (1) *Die gemäß Artikel 22a Absatz 1 an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker übermittelten Daten und die gemäß Artikel 27h Absatz 1 Buchstabe d vom Bereitsteller konsolidierter Datenticker verbreiteten Daten müssen den technischen Regulierungsstandards entsprechen, die nach Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe a, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 11a Absatz 3 Buchstabe a erlassen wurden, sofern in den nach Absatz 3 Buchstaben b und d des vorliegenden Artikels erlassenen technischen Regulierungsstandards nichts anderes bestimmt ist.*
- (2) Die Kommission setzt bis spätestens zum ... *[drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* eine Gruppe sachverständiger Interessenträger ein, die Beratungsarbeit zu Qualität und Inhalt von **Daten** und zur Qualität des in Artikel 22a Absatz 1 genannten Übermittlungsprotokolls leistet. Die Gruppe sachverständiger Interessenträger *und die ESMA arbeiten eng zusammen. Die Gruppe sachverständiger Interessenträger veröffentlicht ihre Empfehlungen.*

Die Gruppe sachverständiger Interessenträger setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die über ein ausreichend breites Spektrum an Expertise, Kompetenzen, Wissen und Erfahrung verfügen, um angemessene Empfehlungen auszusprechen.

Die Mitglieder der Gruppe sachverständiger Interessenträger werden im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren ausgewählt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Gruppe sachverständiger Interessenträger stellt die Kommission sicher, dass diese die Vielfalt der Marktteilnehmer in der Union widerspiegeln.

Die Gruppe sachverständiger Interessenträger wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz für eine Amtszeit von zwei Jahren. Das Europäische Parlament kann den Vorsitz der Gruppe sachverständiger Interessenträger auffordern, eine Erklärung vor dem Europäischen Parlament abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen, wenn er darum ersucht wird.

- (3) *Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, mit denen die Qualität des Übermittlungsprotokolls, Maßnahmen zur Behebung fehlerhafter Handelsberichterstattung und Durchsetzungsstandards in Bezug auf die Datenqualität, einschließlich Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Datenkontributoren und dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker, und erforderlichenfalls die Qualität und der Inhalt der Daten für den Betrieb der konsolidierten Datenticker festgelegt werden.*

In diesen *Entwürfen technischer Regulierungsstandards* wird insbesondere Folgendes festgelegt:

- a) *die Mindestanforderungen an die Qualität der Übermittlungsprotokolle gemäß Artikel 22a Absatz 1;*
- b) *die Aufmachung der von den Bereitstellern konsolidierter Datenticker zu verbreitenden zentralen Marktdaten im Einklang mit den geltenden Branchenstandards und -praktiken;*
- c) *was unter der Übermittlung von Daten so nahe an der Echtzeit, wie dies technisch möglich ist, zu verstehen ist;*
- d) *erforderlichenfalls die Daten, die dem Bereitsteller konsolidierter Datenticker übermittelt werden müssen, damit er funktionsfähig ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der gemäß Absatz 2 eingesetzten Gruppe sachverständiger Interessenträger, einschließlich des Inhalts und des Formats dieser Daten, im Einklang mit den geltenden Branchenstandards und -praktiken.*

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes berücksichtigt die **ESMA** die Empfehlungen ■ der nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels eingerichteten **Gruppe sachverständiger Interessenträger**, die internationalen Entwicklungen und die auf Unionsebene oder internationaler Ebene vereinbarten Standards. Die **ESMA** stellt sicher, dass in den **Entwürfen technischer Regulierungsstandards** die in den Artikeln 3, 6, 8, **8a**, **8b**, 10, **11**, **11a**, 14, ■ 20, 21 und 27g festgelegten Transparenzanforderungen berücksichtigt werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 22c

Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

- (1) Handelsplätze und deren Mitglieder, Teilnehmer oder Nutzer, systematische Internalisierer, **benannte veröffentlichende Einrichtungen**, genehmigte Veröffentlichungssysteme und Bereitsteller konsolidierter Datenticker synchronisieren ihre für die Aufzeichnung des Datums und der Uhrzeit meldepflichtiger Ereignisse im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren.
- (2) Die ESMA erarbeitet im Einklang mit internationalen Standards Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um den Grad an Genauigkeit festzulegen, zu dem die im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisiert werden.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die **vorliegende Verordnung durch Erlass der** in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu **ergänzen**.“

23. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Wertpapierfirmen stellen sicher, dass ihre Handelsgeschäfte mit Aktien, die eine Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) tragen **und die an einem Handelsplatz gehandelt werden**, auf einem geregelten Markt oder im Rahmen einer Multilateralen Handelsplattform (MTF), eines systematischen Internalisierers oder an einem Drittlandshandelsplatz, der gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU als gleichwertig gilt, getätigt werden, außer wenn
- a) diese Aktien an einem Drittlandshandelsplatz in der Landeswährung **oder in einer Nicht-EWR-Währung** gehandelt werden oder
 - b) diese Handelsgeschäfte zwischen geeigneten Gegenparteien, zwischen professionellen Gegenparteien oder zwischen geeigneten und professionellen Gegenparteien getätigt werden und nicht zum Prozess der Kursfestsetzung beitragen.“

24. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betreiber eines Handelsplatzes hält die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge für Finanzinstrumente, die über das jeweilige System mitgeteilt werden, mindestens fünf Jahre in einem maschinenlesbaren Format und unter Verwendung einer gemeinsamen Vorlage für die zuständige Behörde bereit. Die Aufzeichnungen enthalten die einschlägigen Daten, die die für den Auftrag charakteristischen Merkmale darstellen, darunter diejenigen, die einen Auftrag mit den daraus resultierenden Geschäften verknüpfen und deren Einzelheiten gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 3 übermittelt werden. Beim Zugang der zuständigen Behörden zu den nach diesem Absatz geforderten Informationen übernimmt die ESMA die Rolle des Vermittlers und Koordinators.“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, mit denen die Einzelheiten und Formate der einschlägigen Auftragsdaten, die nach Absatz 2 dieses Artikels aufbewahrt werden müssen und die nicht in Artikel 26 genannt sind, festgelegt werden.“

25. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden treffen im Einklang mit Artikel 85 der Richtlinie 2014/65/EU die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass diese Informationen auch den folgenden zuständigen Behörden übermittelt werden:

- a) der zuständigen Behörde für den unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt für diese Finanzinstrumente;*
- b) den zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der übermittelnden Wertpapierfirmen verantwortlich sind;*
- c) den zuständigen Behörden, die für die Beaufsichtigung der Zweigstellen, die an dem Geschäft beteiligt waren, verantwortlich sind, und*
- d) der zuständigen Behörde, die für die Beaufsichtigung der verwendeten Handelsplätze verantwortlich ist.*

Die zuständige Behörde gemäß Unterabsatz 1 stellt der ESMA unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die gemäß diesem Artikel gemeldet werden.“

b) *Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:*

„(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für

- a) *Finanzinstrumente, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen oder an einem Handelsplatz gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde, unabhängig davon, ob diese Geschäfte am Handelsplatz getätigt werden, mit Ausnahme von Geschäften mit anderen als den in Artikel 8a Absatz 2 genannten OTC-Derivaten, für die die Verpflichtung nur gilt, wenn sie an einem Handelsplatz getätigt werden;*
- b) *Finanzinstrumente, deren Basiswert ein an einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument ist, unabhängig davon, ob die Geschäfte am Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht;*
- c) *Finanzinstrumente, deren Basiswert ein aus an einem Handelsplatz gehandelten Finanzinstrumenten zusammengesetzter Index oder Korb von Finanzinstrumenten ist, unabhängig davon, ob die Geschäfte am Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht;*
- d) *OTC-Derivate im Sinne von Artikel 8a Absatz 2, unabhängig davon, ob diese Geschäfte am Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht.*

- (3) *Die Meldungen müssen insbesondere die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräußerten Finanzinstrumente, Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses, den Stichtag, den Kurs und Angaben zur Identifizierung der Parteien, in deren Namen die Wertpapierfirma das Geschäft abgeschlossen hat, Angaben zu den Personen und Computeralgorithmen in der Wertpapierfirma, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts verantwortlich sind, Angaben zur meldepflichtigen Einrichtung sowie Möglichkeiten zur Ermittlung der betreffenden Wertpapierfirmen enthalten. Meldungen von an dem Handelsplatz getätigten Geschäftsabschlüssen müssen einen Transaktionsidentifikationscode enthalten, der von dem Handelsplatz generiert und sowohl an die kaufenden als auch die verkaufenden Mitglieder des Handelsplatzes weitergegeben werden muss.*

Bei nicht an einem Handelsplatz abgeschlossenen Geschäften enthalten die Meldungen eine Bezeichnung der Geschäftstypen im Sinne der gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung angenommenen technischen Regulierungsstandards. Bei Warenderivaten wird in den Meldungen angegeben, ob mit diesen Geschäften eine objektiv messbare Risikominderung gemäß Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU einhergeht.“

c) *Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

„(5) Der Betreiber eines Handelsplatzes meldet Einzelheiten gemäß den Absätzen 1 und 3 zu den Geschäften mit über seine Plattform gehandelten Finanzinstrumenten, die ein Mitglied, Teilnehmer oder Nutzer, das bzw. der nicht dieser Verordnung unterliegt, über sein System abgewickelt hat.“

d) *In Absatz 8 wird vor Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:*

„Eine Wertpapierfirma meldet Geschäfte, die ganz oder teilweise über ihre Zweigniederlassung ausgeführt werden, der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Wertpapierfirma. Die Zweigniederlassung einer Drittlandsfirma übermittelt ihre Geschäftsmeldungen der zuständigen Behörde, die die Zweigniederlassung zugelassen hat. Hat eine Drittlandsfirma Zweigniederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat errichtet, so bestimmen diese Zweigniederlassungen die zuständige Behörde, die alle Geschäftsmeldungen entgegenzunehmen hat.“

e) *Absatz 9 wird wie folgt geändert:*

i) *Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:*

- *Buchstabe c erhält folgende Fassung:*
 - „c) die Referenzen der erworbenen oder veräußerten Finanzinstrumente, Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses, den Stichtag, den Kurs und Angaben zur Identifizierung des Kunden, Angaben zur Identifizierung der Parteien, in deren Namen die Wertpapierfirma das Geschäft abgeschlossen hat, Angaben zu den Personen und Computeralgorithmen in der Wertpapierfirma, die für die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts verantwortlich sind, Angaben zur Identifizierung der Einrichtung, die der Meldepflicht unterliegt, Möglichkeiten zur Ermittlung der betreffenden Wertpapierfirmen, Art und Weise der Ausführung des Geschäfts und für die Verarbeitung und Analyse der Geschäftsmeldungen nach Absatz 3 erforderliche Datenfelder;“
- *Buchstabe d wird gestrichen.*
- *Buchstabe e erhält folgende Fassung:*
 - „e) die einschlägigen Kategorien von Indizes, die nach Absatz 2 Buchstabe c zu melden sind;“

– **Die folgenden Buchstaben werden angefügt:**

„j) die Bedingungen für die Verknüpfung bestimmter Geschäfte und die Mittel zur Kennzeichnung von Sammelaufträgen, die die Ausführung eines Geschäfts nach sich ziehen, und

k) der Zeitpunkt, bis zu dem Geschäfte gemeldet werden müssen.“

ii) Die Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei der **Ausarbeitung** dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards trägt die ESMA den internationalen Entwicklungen und den auf Ebene der Union oder auf internationaler Ebene vereinbarten Standards sowie **der** Übereinstimmung dieser **Entwürfe technischer Regulierungsstandards** mit den in den Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 festgelegten Meldepflichten Rechnung.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(11) Die ESMA übermittelt der Kommission bis zum [**vier** Jahre nach dem Tag **des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung**] zu folgenden Zwecken einen Bericht mit einer Bewertung der Durchführbarkeit einer größeren Integration bei der Meldung von Geschäftsabschlüssen und einer Straffung von Datenflüssen gemäß diesem Artikel:

- a) die Verringerung doppelter oder inkohärenter Anforderungen an die Meldung von Geschäftsabschlüssen, insbesondere die Verringerung der in der vorliegenden Verordnung sowie **den Verordnungen** (EU) **Nr. 648/2012** und **■** (EU) **2015/2365** **und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union** festgelegten doppelten oder inkohärenten Anforderungen;
- b) die Verbesserung der Standardisierung von Daten und der effizienten Weitergabe und Nutzung von Daten, die durch eine zuständige Behörde **auf Unionsebene oder nationaler Ebene** in einem der Berichterstattungsrahmen der Union gemeldet wurden **■** .

Bei der Ausarbeitung des Berichts arbeitet die ESMA eng mit den anderen Stellen des Europäischen Finanzaufsichtssystems und der Europäischen Zentralbank zusammen.“

26. Artikel 27 ■ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„In Bezug auf Finanzinstrumente, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden oder wenn der Emittent den Handel mit dem ausgegebenen Instrument genehmigt hat oder ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde, übermitteln die Handelsplätze der ESMA für die Zwecke der Meldung von Geschäften gemäß Artikel 26 und der Transparenzanforderungen gemäß den Artikeln 3, 6, 8, 8a, 8b, 10, 14, 20 und 21 identifizierende Referenzdaten.

Bei OTC-Derivaten beruhen die identifizierenden Referenzdaten auf einer weltweit vereinbarten eindeutigen Produktkennung und allen anderen relevanten identifizierenden Referenzdaten.

In Bezug auf nicht unter Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes fallende OTC-Derivate, die in den Anwendungsbereich von Artikel 26 Absatz 2 fallen, übermittelt jede benannte veröffentlichende Einrichtung der ESMA die identifizierenden Referenzdaten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe ■ angefügt:

„c) der Zeitpunkt, bis zu dem Referenzwerte gemeldet werden müssen.“

ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards trägt die ESMA den internationalen Entwicklungen und den auf Ebene der Union oder auf internationaler Ebene vereinbarten Standards sowie **der** Übereinstimmung **dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards** mit den in den Verordnungen (EU) **Nr. 648/2012** und (EU) 2015/2365 festgelegten Meldepflichten Rechnung.“

c) *Folgender Absatz wird angefügt:*

„(5) Bis zum ... [drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erlässt die Kommission gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der für OTC-Derivate zu verwendenden identifizierenden Referenzdaten für die Zwecke der Transparenzanforderungen nach Artikel 8a Absatz 2 und den Artikeln 10 und 21.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung der identifizierenden Referenzdaten, die in Bezug auf OTC-Derivate für die Zwecke von Artikel 26 zu verwenden sind, zu ergänzen.“

27. *Artikel 27d wird wie folgt geändert:*

a) *Die Überschrift erhält folgende Fassung:*

„Verfahren für die Erteilung der Zulassung und die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung für genehmigte Meldemechanismen und genehmigte Veröffentlichungssysteme“

b) *Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:*

„(1) Der vom antragstellenden genehmigten Veröffentlichungssystem oder genehmigten Meldemechanismus vorzulegende Antrag enthält alle erforderlichen Informationen, anhand deren die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde bestätigen kann, dass das genehmigte Veröffentlichungssystem oder der genehmigte Meldemechanismus zum Zeitpunkt der Erstzulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um seinen Verpflichtungen gemäß diesem Titel nachzukommen, einschließlich eines Geschäftsplans, aus dem unter anderem die Art der geplanten Dienstleistungen und der organisatorische Aufbau hervorgehen.

(2) Die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde überprüft den Zulassungsantrag innerhalb von 20 Arbeitstagen nach seinem Eingang auf Vollständigkeit.

Ist der Antrag unvollständig, setzt die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde eine Frist, innerhalb derer ihr das genehmigte Veröffentlichungssystem oder der genehmigte Meldemechanismus zusätzliche Informationen zu übermitteln hat.

Hat die ESMA oder gegebenenfalls die zuständige nationale Behörde festgestellt, dass der Antrag vollständig ist, teilt sie dies dem genehmigten Veröffentlichungssystem bzw. dem genehmigten Meldemechanismus mit.

- (3) Die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde prüft innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines vollständigen Zulassungsantrags, ob das genehmigte Veröffentlichungssystem oder der genehmigte Meldemechanismus die Anforderungen des vorliegenden Titels erfüllt. Sie erlässt eine begründete Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung der Zulassung und teilt diese dem antragstellenden genehmigten Veröffentlichungssystem oder genehmigten Meldemechanismus innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erlass mit.“*

- c) Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

„b) die in die Meldungen nach Artikel 27f Absatz 2 aufzunehmenden Informationen in Bezug auf genehmigte Veröffentlichungssysteme oder genehmigte Meldemechanismen.“

d) **Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen die Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die nach Absatz 1 dieses Artikels bereitzustellenden Informationen und die in die Mitteilungen nach Artikel 27f Absatz 2 aufzunehmenden Informationen in Bezug auf genehmigte Veröffentlichungssysteme und genehmigte Meldemechanismen festgelegt sind.“

28. **Folgende Artikel werden eingefügt:**

„Artikel 27da

Verfahren für die Auswahl eines einzigen Bereitstellers konsolidierter Datenticker pro Anlageklasse

(1) **Für jede der folgenden Anlageklassen führt die ESMA ein gesondertes Auswahlverfahren für die Bestellung eines einzigen Bereitstellers konsolidierter Datenticker für einen Zeitraum von fünf Jahren durch:**

a) **Schuldverschreibungen;**

b) **Aktien und börsengehandelte Fonds** und

c) **OTC-Derivate** oder maßgebliche Unterklassen von **OTC-Derivaten**.

Die ESMA leitet das erste Auswahlverfahren gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a bis zum ... [neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] ein.

Die ESMA leitet das erste Auswahlverfahren gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Auswahlverfahrens gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ein.

Die ESMA leitet das erste Auswahlverfahren gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Absatzes innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Geltungsbeginns des in Artikel 27 Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakts und frühestens sechs Monate ab der Einleitung des Auswahlverfahrens gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes ein.

Die ESMA leitet spätere Auswahlverfahren gemäß Unterabsatz 1 rechtzeitig ein, sodass die Bereitstellung des konsolidierten Datentickers ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

- (2) Die ESMA **wählt** für jede der in Absatz 1 genannten Anlageklassen **den Bewerber, der für den Betrieb des konsolidierten Datentickers geeignet ist**, auf der Grundlage folgender Kriterien **aus**:
- a) der technischen Fähigkeit **des Bewerbers**, in der gesamten Union stabile konsolidierte Datenticker bereitzustellen;
 - b) der Fähigkeit **des Bewerbers**, die in Artikel 27h festgelegten organisatorischen Anforderungen zu erfüllen;

- c) *der Fähigkeit des Bewerbers Folgendes je nach Fall einzuholen, zu konsolidieren und zu verteilen:*
 - i) *bei Aktien und börsengehandelten Fonds die Vorhandels- und Nachhandelsdaten;*
 - ii) *bei Schuldverschreibungen die Nachhandelsdaten;*
 - iii) *bei OTC-Derivaten die Nachhandelsdaten;*
- d) *der Angemessenheit der Leitungsstruktur des Bewerbers;*
- e) *der Geschwindigkeit, mit der **der Bewerber** zentrale Marktdaten und aufsichtsrechtliche Daten verteilen kann;*
- f) *der Eignung der Verfahren und Vorkehrungen des Bewerbers zur Sicherstellung der Datenqualität;*
- g) *der Gesamtausgaben, die **der Bewerber** für die Entwicklung des konsolidierten Datentickers tätigen muss, und der Kosten des laufenden Betriebs des konsolidierten Datentickers;*
- h) *der Höhe der Gebühren, die der Bewerber bei den verschiedenen Arten von Nutzern des konsolidierten Datentickers zu erheben beabsichtigt, **der Einfachheit seiner Gebühren- und Lizenzmodelle sowie der Einhaltung von Artikel 13;***
- i) *für den konsolidierten Datenticker für Schuldverschreibungen der Existenz von Vereinbarungen über die Umverteilung der Einnahmen gemäß Artikel 27h Absatz 5;*
- j) *der Nutzung moderner Schnittstellentechnologien durch den Bewerber für die Verbreitung von zentralen Marktdaten und aufsichtsrechtlichen Daten sowie für die Konnektivität;*

- k) der Eignung der vom Bewerber getroffenen Vorkehrungen zur Führung von Aufzeichnungen gemäß Artikel 27ha Absatz 3;*
 - l) der Fähigkeit des Bewerbers, Widerstandsfähigkeit und Betriebskontinuität sicherzustellen, und der Vorkehrungen, die der Bewerber zur Minderung und Bekämpfung von Systemausfällen und Cyberrisiken einzuführen beabsichtigt;*
 - m) der Vorkehrungen, die der Bewerber einzuführen beabsichtigt, um den Energieverbrauch durch die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von Daten zu verringern;*
 - n) bei Einreichung eines Antrags durch gemeinsame Bewerber der Notwendigkeit – in Bezug auf die technische und logistische Kapazität – für jeden der Bewerber, einen gemeinsamen Antrag zu stellen.*
- (3) Der Bewerber muss alle erforderlichen Informationen vorlegen, die die ESMA in die Lage versetzen, zu bestätigen, dass der Bewerber zum Zeitpunkt des Antrags alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Kriterien gemäß Absatz 2 dieses Artikels und die organisatorischen Anforderungen gemäß Artikel 27h zu erfüllen.*
- (4) Innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung jedes in Absatz 1 genannten Auswahlverfahrens erlässt die ESMA eine begründete Entscheidung, in der der für den Betrieb des konsolidierten Datentickers geeignete Bewerber ausgewählt wird und aufgefordert wird, unverzüglich einen Zulassungsantrag zu stellen.*

- (5) *Wurde kein Bewerber gemäß diesem Artikel ausgewählt oder gemäß Artikel 27db zugelassen, leitet die ESMA innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des erfolglosen Auswahl- oder Zulassungsverfahrens ein neues Auswahlverfahren ein.*

Artikel 27db

Verfahren für die Erteilung der Zulassung und die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung von Bereitstellern konsolidierter Datenticker

- (1) *Der Bewerber um eine Zulassung gemäß Artikel 27da Absatz 4 muss alle erforderlichen Informationen vorlegen, die die ESMA in die Lage versetzen, zu bestätigen, dass der Bewerber zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Kriterien gemäß Artikel 27da Absatz 2 zu erfüllen.*
- (2) *Die ESMA überprüft den Zulassungsantrag innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags auf Vollständigkeit.*

Ist der Zulassungsantrag unvollständig, so setzt die ESMA eine Frist, innerhalb derer ihr der Bewerber zusätzliche Informationen zu übermitteln hat.

Hat die ESMA festgestellt, dass der Zulassungsantrag vollständig ist, teilt sie dies dem Bewerber mit.

- (3) *Die ESMA prüft innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Zulassungsantrags, ob der Bewerber die Anforderungen des vorliegenden Titels erfüllt. Sie erlässt eine begründete Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung und teilt dies dem Bewerber innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Datum des Erlasses dieser begründeten Entscheidung mit. In einer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen der Bewerber zu arbeiten hat.*
- (4) *Nach der Zulassung gemäß Absatz 3 kann die ESMA dem als Bereitsteller konsolidierter Datenticker zugelassenen Antragsteller einen Übergangszeitraum einräumen, um die erforderlichen operativen und technischen Vorkehrungen zu treffen.*
- (5) *Der Bereitsteller eines konsolidierten Datentickers erfüllt stets die in Artikel 27h dargelegten organisatorischen Anforderungen und die in der begründeten Entscheidung ■ zur Zulassung des Bereitstellers eines konsolidierten Datentickers gemäß Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Bedingungen.*

Ein Bereitsteller eines konsolidierten Datentickers, der diese Anforderungen und Bedingungen nicht mehr erfüllen kann, setzt die ESMA unverzüglich darüber in Kenntnis.

(6) Der Entzug der Zulassung gemäß Artikel 27e wird erst wirksam, wenn ein neuer Bereitsteller konsolidierter Datenticker **für die betreffende Anlageklasse** im Einklang **mit den Artikeln 27da und 27db** ausgewählt und zugelassen worden ist.

(7) **Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:**

a) **die nach Absatz 1 bereitzustellenden Informationen;**

b) **die in die Meldungen nach Artikel 27f Absatz 2 aufzunehmenden Informationen in Bezug auf Bereitsteller konsolidierter Datenticker.**

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [9 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(8) **Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards, in denen die Standardformulare, Vorlagen und Verfahren für die nach Absatz 1 dieses Artikels bereitzustellenden Informationen und die in die Mitteilungen nach Artikel 27f Absatz 2 aufzunehmenden Informationen in Bezug auf Bereitsteller konsolidierter Datenticker festgelegt sind.**

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum ... [9 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

29. *In Artikel 27e wird folgender Absatz angefügt:*

„(3) Ein Datenbereitstellungsdienstleister, dem die Zulassung entzogen wird, muss für den ordnungsgemäßen Ersatz sorgen, einschließlich des Datentransfers an andere Datenbereitstellungsdienstleister, der rechtzeitigen Benachrichtigung seiner Kunden und der Umleitung der Meldungen auf andere Datenbereitstellungsdienstleister vor dem Entzug.“

30. *Artikel 27f Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) Die ESMA oder gegebenenfalls die nationale zuständige Behörde verweigert oder entzieht die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass die Person oder die Personen, die die Geschäfte des Datenbereitstellungsdienstleisters tatsächlich leitet bzw. leiten, gut beleumundet ist bzw. sind, oder wenn objektive und nachweisbare Gründe für die Vermutung vorliegen, dass die vorgeschlagenen Veränderungen im Leitungsorgan des Datenbereitstellungsdienstleisters dessen solide und umsichtige Führung sowie die angemessene Berücksichtigung der Interessen seiner Kunden und die Marktintegrität gefährden könnten.“

31. Artikel 27g wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(4a) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem legt objektive, diskriminierungsfreie und öffentlich zugängliche Anforderungen für den Zugang zu seinen Dienstleistungen durch Unternehmen, die den Transparenzanforderungen nach Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 unterliegen, fest.

Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem veröffentlicht die Preise und Gebühren für die gemäß dieser Verordnung angebotenen Datenbereitstellungsdienstleistungen. Es legt die Preise und Gebühren für alle angebotenen Dienstleistungen gesondert offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung solcher Nachlässe. Es ermöglicht den meldenden Einrichtungen den Zugang zu einzelnen Diensten.

(4b) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem hält Aufzeichnungen über seine Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung der einschlägigen zuständigen Behörde oder der ESMA.“

b) Absatz 7 wird gestrichen.

32. Artikel 27h erhält folgende Fassung:

„Artikel 27h

Organisatorische Anforderungen an die Bereitsteller konsolidierter Datenticker

- (1) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss gemäß den in Artikel 27db genannten Zulassungsbedingungen:
- a) alle von Datenkontributoren übermittelten Daten in Bezug auf die Anlageklasse, für die er zugelassen ist, erfassen;
 - b) von den Nutzern **Gebühren** erheben **und gleichzeitig Kleinanlegern, Wissenschaftlern, Organisationen der Zivilgesellschaft und zuständigen Behörden kostenlosen Zugang zum konsolidierten Datenticker gewähren**;
 - c) im Falle des konsolidierten Datentickers für Aktien **und börsengehandelte Fonds** einen Teil seiner Einnahmen **■** gemäß **■** Absatz 6 umverteilen;
 - d) **zentrale** Marktdaten **und aufsichtsrechtliche Daten** den Nutzern in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom diskriminierungsfrei und so nahe an der Echtzeit, wie dies technisch möglich ist, zur Verfügung stellen;
 - e) **■** sicherstellen, dass die zentralen Marktdaten und aufsichtsrechtlichen Daten leicht zugänglich, maschinenlesbar und für alle Nutzer, einschließlich Kleinanlegern, verwertbar sind;
 - f) **über Systeme verfügen, die effektiv imstande sind, die von den Datenkontributoren übermittelten Daten auf Vollständigkeit zu prüfen, offensichtliche Fehler zu erkennen und eine Neuübermittlung anzufordern**;

- g) wenn der Bereitsteller konsolidierter Datenticker von einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern kontrolliert wird, über ein Compliance-System verfügen, um sicherzustellen, dass der Betrieb des konsolidierten Datentickers nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt.*

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d veröffentlicht ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds den Marktidentifikator nicht, wenn er die europaweit beste Geld- und Briefnennung so nahe an der Echtzeit, wie dies technisch möglich ist, verbreitet.

- (2) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker führt Standards für die Güte seiner Dienstleistungen ein, die alle folgenden Punkte abdecken und die er auf seiner Website veröffentlicht **und regelmäßig aktualisiert**:
- a) ein Bestandsverzeichnis aller **Datenkontributoren**, von denen Daten eingehen;
 - b) Modus und Geschwindigkeit der Lieferung zentraler Marktdaten und aufsichtsrechtlicher Daten an die Nutzer;
 - c) Maßnahmen, die zur Sicherstellung der betrieblichen Kontinuität bei der Bereitstellung zentraler Marktdaten und aufsichtsrechtlicher Daten getroffen wurden.
- (3) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker verfügt über solide Sicherheitsvorkehrungen, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit der Informationsübermittlungswege zwischen den **Datenkontributoren** und dem Bereitsteller des konsolidierten Datentickers sowie zwischen diesem und den Nutzern zu gewährleisten und das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren. Der Bereitsteller konsolidierter Datenticker verfügt über ausreichende Mittel und Notfallsysteme, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

- (4) *Für jede der in Artikel 27da Absatz 1 genannten Anlageklassen veröffentlicht ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker eine Liste der Finanzinstrumente, die Gegenstand des konsolidierten Datentickers sind, unter Angabe ihrer identifizierenden Referenzdaten.*

Der Bereitsteller konsolidierter Datenticker bietet kostenlosen Zugang zu seiner Liste und stellt sicher, dass die Liste regelmäßig überprüft und aktualisiert wird, um einen umfassenden Überblick über alle Finanzinstrumente zu bieten, die von dem konsolidierten Datenticker erfasst werden.

- (5) *Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker für andere Finanzinstrumente als Aktien und börsengehandelte Fonds kann einen Teil der durch den konsolidierten Datenticker generierten Einnahmen an Datenkontributoren umverteilen.*

- (6) *Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds verteilt einen Teil der Einnahmen aus dem konsolidierten Datenticker, wie in der in Artikel 27db Absatz 3 genannten begründeten Entscheidung angegeben, an Datenkontributoren um, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen (im Folgenden ‚Regelung zur Umverteilung der Einnahmen‘):*

- a) der Datenkontributor ist ein geregelter Markt oder ein KMU-Wachstumsmarkt, dessen jährliches Handelsvolumen 1 % oder weniger des jährlichen Handelsvolumens von Aktien in der Union ausmacht (im Folgenden ‚kleiner Handelsplatz‘);*
- b) der Datenkontributor ist ein Handelsplatz, der am ... [fünf Jahre vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] oder danach eine Erstzulassung für den Handel mit Aktien oder börsengehandelten Fonds erteilt hat;*

- c) *die Daten werden von einem Handelsplatz übermittelt und beziehen sich auf Geschäfte mit Aktien und börsengehandelten Fonds, die über ein Handelssystem abgeschlossen wurden, das Vorhandelstransparenz gewährleistet, sofern diese Geschäfte nicht aus Aufträgen resultierten, für die eine Ausnahme von der Vorhandelstransparenz gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c galt.*
- (7) *Für die Zwecke der Regelung zur Umverteilung der Einnahmen berücksichtigt der Bereitsteller konsolidierter Datenticker folgendes Handelsvolumen (im Folgenden ‚relevantes Handelsvolumen‘):*
- a) *für die Zwecke von Absatz 6 Buchstabe a das von diesem Handelsplatz generierte jährliche Gesamthandelsvolumen;*
 - b) *für die Zwecke von Absatz 6 Buchstabe b:*
 - i) *bei kleinen Handelsplätzen ihr jährliches Gesamthandelsvolumen;*
 - ii) *im Falle von Handelsplätzen, die keine kleinen Handelsplätze sind, ihr Handelsvolumen mit den in diesem Buchstaben genannten Aktien und börsengehandelten Fonds;*
 - c) *für die Zwecke von Absatz 6 Buchstabe c das Volumen der in diesem Buchstaben genannten Aktien und börsengehandelten Fonds.*

Der Bereitsteller konsolidierter Datenticker bestimmt den Betrag der im Rahmen der Regelung zur Umverteilung der Einnahmen an die Datenkontributoren umzuverteilenden Einnahmen, indem das relevante Handelsvolumen mit der Gewichtung multipliziert wird, die jedem der in Absatz 6 festgelegten Kriterien gemäß den nach Absatz 8 angenommenen technischen Regulierungsstandards zugewiesen wird.

Erfüllen Handelsplätze mehr als eines der in Absatz 6 festgelegten Kriterien, so werden die Beträge, die sich aus der in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Berechnung ergeben, addiert.

(8) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um:

- a) die Gewichtung anzugeben, die jedem der in Absatz 6 genannten Kriterien zugewiesen wird;*
- b) die Methode zur Berechnung des Betrags der an die Datenkontributoren umzuverteilenden Einnahmen gemäß Absatz 7 Unterabsatz 2 weiter präzisieren;*
- c) die Kriterien festzulegen, nach denen der Bereitsteller des konsolidierten Datentickers die Teilnahme dieses Datenkontributors an der Regelung für die Umverteilung der Einnahmen vorübergehend aussetzen kann, wenn er nachweist, dass ein Datenkontributor in schwerwiegender Weise und wiederholt gegen die in den Artikeln 22a, 22b und 22c genannten Datenanforderungen verstoßen hat, und die Bedingungen festzulegen, unter denen der Bereitsteller konsolidierter Datenticker
 - i) die Umverteilung der Einnahmen wieder aufnehmen muss, und*
 - ii) für den Fall, dass kein Verstoß gegen diese Anforderungen vorliegt, jenem Datenkontributor die einbehaltenen Einnahmen zuzüglich Zinsen zur Verfügung stellen muss.**

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes erhält das in Absatz 6 Buchstabe a festgelegte Kriterium eine höhere Gewichtung als das Kriterium in Buchstabe b jenes Absatzes und das Kriterium nach Buchstabe b jenes Absatzes erhält eine höhere Gewichtung als das Kriterium in Buchstabe c jenes Absatzes.

Die ESMA übermittelt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [neun Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Erlass der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

33. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel 27ha

Meldepflicht der Bereitsteller konsolidierter Datenticker

- (1) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker veröffentlicht ■ auf seiner ■ Website **jährlich** Leistungsstatistiken und Berichte über Vorkommnisse bezüglich der Datenqualität und **Datensysteme**. **Diese Leistungsstatistiken und Berichte über Vorkommnisse sind der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich.**

- (2) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um für die Meldepflicht **gemäß Absatz 1** Inhalt, Format und Terminologie zu bestimmen.

Die ESMA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [18 Monate nach **dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung**].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die **vorliegende Verordnung durch Erlass der** in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu **ergänzen**.

- (3) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker hält Aufzeichnungen über seine Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung der einschlägigen zuständigen Behörde oder der ESMA.“

34. In Artikel 27i werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(4a) Ein genehmigter Meldemechanismus legt objektive, diskriminierungsfreie und öffentlich zugängliche Anforderungen für den Zugang zu seinen Dienstleistungen durch Unternehmen fest, die der Meldepflicht nach Artikel 26 unterliegen.

Ein genehmigter Meldemechanismus veröffentlicht die Preise und Gebühren für die gemäß dieser Verordnung angebotenen Datenbereitstellungsdienstleistungen. Er legt die Preise und Gebühren für alle angebotenen Dienstleistungen gesondert offen, einschließlich der Abschläge und Rabatte sowie der Bedingungen für die Gewährung solcher Nachlässe. Er ermöglicht den meldenden Einrichtungen den Zugang zu einzelnen Diensten. Die von einem genehmigten Meldemechanismus in Rechnung gestellten Preise und Gebühren müssen im Verhältnis zum Aufwand stehen.

(4b) Ein genehmigter Meldemechanismus hält Aufzeichnungen über seine Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung der einschlägigen zuständigen Behörde oder der ESMA.“

35. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) In ■ Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Finanzielle Gegenparteien ■ und nichtfinanzielle Gegenparteien, **die der Clearingpflicht gemäß Titel II der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen**, schließen Geschäfte ■ mit anderen finanziellen Gegenparteien oder anderen nichtfinanziellen Gegenparteien mit Derivaten, die einer Kategorie von Derivaten angehören, die gemäß einer entsprechenden Erklärung einer Handelspflicht im Sinne des in Artikel 32 ■ genannten Verfahrens unterliegen und in dem in Artikel 34 ■ genannten Verzeichnis registriert sind, lediglich über folgende Plätze ab:“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Derivatgeschäfte, die von der Clearingpflicht gemäß Titel II der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ausgenommen sind oder ihr nicht unterliegen, unterliegen auch nicht der Handelspflicht.“

d) Absatz 4 Unterabsatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Handelsplätze verfügen über eindeutige und transparente Regeln, sodass Derivate fair, ordnungsgemäß und effizient gehandelt werden können und frei handelbar sind;“

36. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den Artikeln 8a, 10 und 21 dieser Verordnung festgelegten Transparenzanforderungen, die Handelspflicht nach Artikel 28 dieser Verordnung und die Verpflichtung zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/65/EU gelten nicht für Geschäfte mit OTC-Derivaten, die als Ergebnis von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken zustande kommen.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Wertpapierfirmen und Marktbetreiber, die Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken anbieten, führen vollständige und genaue Aufzeichnungen über die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Geschäfte, die nicht bereits gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfasst oder gemeldet werden. Diese Wertpapierfirmen und Marktbetreiber stellen der einschlägigen zuständigen Behörde oder der ESMA diese Aufzeichnungen auf Antrag umgehend zur Verfügung.“

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Folgendes festlegt:

- a) Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken für die Zwecke von Absatz 1;*
- b) die nach Absatz 3 zu erfassenden Informationen.“*

37. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) muss die Derivatekategorie gemäß Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels oder eine entsprechende Unterkategorie zum Handel an zumindest einem Handelsplatz im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 zugelassen sein bzw. dort gehandelt werden, und“

b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ESMA ermittelt aus eigener Initiative gemäß den in Absatz 2 festgelegten Kriterien und nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung die Derivatekategorien oder einzelnen Derivatkontrakte, die der Handelspflicht auf den in Artikel 28 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Handelsplätzen unterliegen sollten, für die aber bislang keine zentrale Gegenpartei eine Genehmigung nach Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erhalten hat, und teilt diese der Kommission mit.“

c) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(4a) Sieht die ESMA die Aussetzung der Clearingpflicht im Sinne des Artikels 6a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als eine wesentliche Änderung der Kriterien für die Wirksamkeit der Handelspflicht gemäß Absatz 5 dieses Artikels an, so kann die ESMA ■ beantragen, **dass die Kommission** die Handelspflicht gemäß Artikel 28 Absatz 1 dieser Verordnung für dieselben Kategorien von OTC-Derivaten **aussetzt**, die Gegenstand des Antrags auf Aussetzung der Clearingpflicht sind.

- (4b) *Die ESMA kann beantragen, dass die Kommission die Handelspflicht gemäß Artikel 28 Absatz 1 für bestimmte Kategorien von OTC-Derivaten oder für eine bestimmte Art von Gegenpartei aussetzt, wenn eine solche Aussetzung notwendig ist, um negative Auswirkungen auf die Liquidität oder eine ernsthafte Gefahr für die Finanzstabilität zu verhindern oder anzugehen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen, und wenn diese Aussetzung in Anbetracht dieser Ziele verhältnismäßig ist.*
- (4c) *Die in den Absätzen 4a und 4b genannten Anträge* werden nicht veröffentlicht.
- (4d) Nach Eingang *der in den Absätzen 4a und 4b genannten Anträge* trifft die Kommission unverzüglich auf der Grundlage der von der ESMA dargelegten Gründe und übermittelten Nachweise eine der folgenden Maßnahmen:
- a) Aussetzung der Handelspflicht für **■** Kategorien von OTC-Derivaten **oder Arten von Gegenparteien** im Wege eines Durchführungsrechtsakts;
 - b) Ablehnung der beantragten Aussetzung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b informiert die Kommission die ESMA über die Gründe, aus denen sie die beantragte Aussetzung abgelehnt hat. Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat umgehend über die Ablehnung und übermittelt ihnen die der ESMA mitgeteilten Gründe. Die Informationen, die dem Europäischen Parlament und dem Rat bezüglich der Ablehnung übermittelt wurden, und die Gründe für diese Ablehnung werden nicht veröffentlicht.

Die Aussetzung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des in diesem Buchstaben genannten Durchführungsrechtsakts.

Bestehen die Gründe für die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Aussetzung fort, so kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts diese Aussetzung um jeweils höchstens drei weitere Monate auf insgesamt höchstens zwölf Monate verlängern.

Die Durchführungsrechtsakte nach Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 4 dieses Absatzes werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 51 erlassen.“

38. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel 32a

Eigenständige Aussetzung der Handelspflicht

- (1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats kann die Kommission **im Wege eines Durchführungsrechtsakts** die Handelspflicht nach Artikel 28 (im Folgenden ‚Derivathandelspflicht‘) in Bezug auf bestimmte **finanzielle Gegenparteien** aussetzen, **gegebenenfalls** nach Anhörung der ESMA. Die zuständige Behörde gibt an, warum sie die Bedingungen für eine Aussetzung als erfüllt erachtet. Die zuständige Behörde weist insbesondere nach, dass eine **finanzielle Gegenpartei** innerhalb ihrer Zuständigkeit:

- a) bei einem OTC-Derivat, das der Derivathandelspflicht unterliegt, regelmäßig als Market-Maker fungiert, und regelmäßig Anfragen nach einer Offerte für die Derivate, die der Handelspflicht unterliegen, **von einer Gegenpartei außerhalb des EWR erhält, die nicht über eine aktive Mitgliedschaft an einem Handelsplatz im EWR verfügt, der den Handel mit dem OTC-Derivat anbietet, das der Derivathandelspflicht unterliegt, oder**
- b) **■ bei einem Kreditausfallswap, der der Derivathandelspflicht unterliegt, regelmäßig als Market-Maker fungiert, und:**
 - i) **beabsichtigt, Kreditausfallswaps, die der Derivathandelspflicht unterliegen, für eigene Rechnung an einem Handelsplatz zu handeln, der nur Gegenparteien offensteht, die CCP-Clearingmitglieder im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind (im Folgenden ‚Händler-zu-Händler-Handelsplatz‘);**
 - ii) **beabsichtigt, Kreditausfallswaps, die der Derivathandelspflicht unterliegen, für eigene Rechnung mit einer Gegenpartei zu handeln, die ein Market-Maker ist und keine aktive Mitgliedschaft an einem Händler-zu-Händler-Handelsplatz im EWR hat, der den Handel mit OTC-Derivaten anbietet, die der Derivathandelspflicht unterliegen; und**
 - iii) **diese Kreditausfallswaps über eine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenpartei abwickelt.**

Der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 51 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Im Rahmen der Beurteilung, ob die Derivathandelspflicht nach Absatz 1 auszusetzen ist, ***prüft die Kommission, ob sie für bestimmte Märkte auszusetzen ist, und*** berücksichtigt ■, ob eine solche Aussetzung der Handelspflicht eine verzerrende Wirkung auf die Clearingpflicht gemäß Titel II der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hätte.

Die Kommission setzt sich auch mit anderen zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in Verbindung, um zu prüfen, ob sich finanzielle Gegenparteien in anderen Mitgliedstaaten als dem, der den Antrag gemäß Absatz 1 stellt (im Folgenden ‚antragstellender Mitgliedstaat‘), in einer ähnlichen Situation befinden wie die in dem antragstellenden Mitgliedstaat.

Die zuständigen Behörden eines anderen als des antragstellenden Mitgliedstaats können nach Erlass des in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts beantragen, dass finanzielle Gegenparteien, die sich in einer ähnlichen Situation wie die im antragstellenden Mitgliedstaat befinden, in den Durchführungsrechtsakt aufgenommen werden. Die zuständige Behörde des antragstellenden Mitgliedstaats weist nach, warum sie der Auffassung ist, dass die Bedingungen für eine Aussetzung erfüllt sind.

- (3) *Wird die Derivathandelspflicht gemäß Absatz 1 oder 2 in Bezug auf eine finanzielle Gegenpartei ausgesetzt, so gilt die Derivathandelspflicht nicht für ihre Gegenpartei im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii.*
- (4) Dem in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt werden die Nachweise beigelegt, die von der die Aussetzung beantragenden zuständigen Behörde vorgelegt wurden.
- (5) Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird der ESMA mitgeteilt und in dem in Artikel 34 ■ genannten **Verzeichnis** veröffentlicht.
- (6) Die Kommission überprüft regelmäßig, ob die Gründe für die Aussetzung der **Derivathandelspflicht** fortbestehen.“

39. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„■ Unbeschadet Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 übernimmt eine zentrale Gegenpartei das Clearing von Finanzinstrumenten auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis, einschließlich der Anforderungen für Sicherheiten und mit dem Zugang verbundener Gebühren und unabhängig vom Handelsplatz, auf dem das Geschäft ausgeführt wird.

Die Anforderung nach Unterabsatz 1 gilt nicht für börsengehandelte Derivate.

Die zentrale Gegenpartei stellt insbesondere sicher, dass ein Handelsplatz in Bezug auf Folgendes das Recht auf nichtdiskriminierende Behandlung der auf diesem Handelsplatz gehandelten Kontrakte hat:

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zentrale Gegenpartei übermittelt dem Handelsplatz innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 2 eine schriftliche Antwort und gestattet entweder den Zugang, sofern die jeweils zuständige Behörde den Zugang gemäß Absatz 4 gewährt hat, oder verweigert den Zugang. Die zentrale Gegenpartei kann einen Antrag auf Zugang unter den in Absatz 6 Buchstabe a genannten Bedingungen ablehnen. Untersagt eine zentrale Gegenpartei den Zugang, muss sie dies in ihrer Antwort ausführlich begründen und die zuständige Behörde schriftlich über ihren Beschluss unterrichten. Hat der Handelsplatz seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als die zentrale Gegenpartei, so übermittelt die zentrale Gegenpartei die entsprechende schriftliche Antwort und die Begründung auch an die für den Handelsplatz zuständige Behörde. Die zentrale Gegenpartei gewährt den Zugang drei Monate nach Übermittlung einer positiven Antwort auf den Zugangsantrag.“

c) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

i) **Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die für eine zentrale Gegenpartei zuständige Behörde oder die für einen Handelsplatz zuständige Behörde gewährt einem Handelsplatz den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei, wenn ein solcher Zugang weder das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, insbesondere durch Fragmentierung der Liquidität, gefährden noch Systemrisiken verstärken würde.“

ii) **Die Unterabsätze 2 und 3 werden gestrichen.**

40. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 stellt ein Handelsplatz den gemäß jener Verordnung zugelassenen oder anerkannten zentralen Gegenparteien, die an diesem Handelsplatz abgeschlossene Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu clearen wünschen, auf deren Antrag hin Handelsdaten auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis, einschließlich hinsichtlich der Zugangsgebühren, bereit. Diese Anforderung gilt nicht für:

- a) Derivatekontrakte, die bereits den Zugangspflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen;
 - b) börsengehandelte Derivate.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Handelsplatz übermittelt der zentralen Gegenpartei innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 2 eine schriftliche Antwort und gestattet entweder den Zugang, sofern die jeweils zuständige Behörde den Zugang gemäß Absatz 4 gewährt hat, oder verweigert den Zugang. Der Handelsplatz kann einen Antrag auf Zugang unter den in Absatz 6 Buchstabe a genannten Bedingungen ablehnen. Untersagt ein Handelsplatz den Zugang, muss er dies in seiner Antwort ausführlich begründen und die zuständige Behörde schriftlich über seinen Beschluss unterrichten. Hat die zentrale Gegenpartei ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als der Handelsplatz, leitet der Handelsplatz diese schriftliche Antwort auch an die zuständige Behörde der zentralen Gegenpartei weiter. Der Handelsplatz gewährt den Zugang innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung einer positiven Antwort auf den Zugangsantrag.“

c) **Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

i) **Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die für einen Handelsplatz zuständige Behörde oder die für eine zentrale Gegenpartei zuständige Behörde gewährt einer zentralen Gegenpartei den Zugang zu einem Handelsplatz, wenn ein solcher Zugang das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte, insbesondere durch Fragmentierung der Liquidität, nicht gefährden würde und wenn der Handelsplatz über angemessene Vorkehrungen verfügt, um eine solche Fragmentierung zu verhindern, und wenn er keine Systemrisiken verstärken würde.“

ii) **Die Unterabsätze 2 und 3 werden gestrichen.**

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) **Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe d wird gestrichen.**

41. Artikel 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein in einem Drittland niedergelassener Handelsplatz kann den Zugang zu einer in der Union ansässigen zentralen Gegenpartei nur dann beantragen, wenn die Kommission im Hinblick auf dieses Drittland einen Beschluss nach Artikel 28 Absatz 4 gefasst hat.

Eine in einem Drittland niedergelassene zentrale Gegenpartei kann den Zugang zu einem Handelsplatz mit Sitz in der Union beantragen, wenn diese zentrale Gegenpartei nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt wurde.

In einem Drittland niedergelassenen zentralen Gegenparteien und Handelsplätzen werden die Zugangsrechte nach den Artikeln 35 und 36 nur in Bezug auf unter diese Artikel fallende Finanzinstrumente gewährt und wenn die Kommission mit einem Beschluss nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels entschieden hat, dass im Rechts- und Aufsichtsrahmen des Drittlands ein wirksames, gleichwertiges Genehmigungssystem vorgesehen ist, in dessen Rahmen zentrale Gegenparteien und Handelsplätze, die nach den rechtlichen Bestimmungen des Drittlands für den Zugang zugelassen sind, Zugang gewährt wird.“

42. In Artikel 38g Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Stellt die ESMA fest, dass eine in Artikel 38b Absatz 1 Buchstabe a aufgeführte Person eine der in den Artikeln **20 bis 22c** oder Titel IVa aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt hat, ergreift sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:“

43. Artikel 38h Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt die ESMA im Einklang mit Artikel 38k Absatz 5 fest, dass eine in Artikel 38b Absatz 1 Buchstabe a aufgeführte Person eine der in den Artikeln 22 **bis** 22c oder Titel IVa aufgeführten Anforderungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt hat, so fasst sie im Einklang mit Absatz 2 dieses Artikels einen Beschluss über die Verhängung einer Geldbuße.“

44. Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel 39a

Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen

(1) Im Auftrag von Kleinanlegern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU oder von professionellen Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt II der genannten Richtlinie handelnde Wertpapierfirmen nehmen von Dritten keine Gebühr, Provision oder nichtmonetären Vorteil für die *Ausführung von Aufträgen von diesen Kunden an einem bestimmten Ausführungsplatz oder für die Weiterleitung von Aufträgen dieser Kunden an Dritte* zum Zweck der Ausführung *an einem bestimmten Ausführungsplatz* (*„Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen“ – payment for order flow*) an.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Rabatte oder Preisnachlässe auf Transaktionsgebühren von Ausführungsplätzen, sofern dies nach der genehmigten und öffentlichen Tarifstruktur eines Handelsplatzes in der Union oder eines Drittlandshandelsplatzes zulässig ist, wenn sie ausschließlich dem Kunden zugutekommen. Solche Nachlässe oder Rabatte dürfen der Wertpapierfirma keinen monetären Vorteil verschaffen.

- (2) Ein Mitgliedstaat, in dem vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] im Namen von Kunden handelnde Wertpapierfirmen niedergelassen sind, die von Dritten für die Ausführung von Aufträgen dieser Kunden an einem bestimmten Ausführungsplatz oder für die Weiterleitung von Aufträgen dieser Kunden an Dritte zur Ausführung an einen bestimmten Ausführungsplatz eine Gebühr, eine Provision oder einen nichtmonetären Vorteil erhalten, kann Wertpapierfirmen in seinem Hoheitsgebiet bis zum 30. Juni 2026 von dem Verbot nach Absatz 1 ausnehmen, wenn diese Wertpapierfirmen Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringen, die in diesem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind.*

Zur Anwendung der in Unterabsatz 1 genannten Ausnahme teilt ein Mitgliedstaat, der die in Unterabsatz 1 festgelegte Bedingung erfüllt, dies der ESMA bis zum ... [sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] mit. Die ESMA führt ein Verzeichnis der Mitgliedstaaten, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen. Die Liste wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.“

45. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ■ Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ■ Artikel 1 Absatz 9, Artikel 2 Absatz 2 und 3, **Artikel 5 Absatz 10, Artikel 8a Absatz 4**, Artikel 17 Absatz 3, ■ Artikel 27 Absatz 4 **und 5**, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 38k Absatz 10, Artikel 38n Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8, Artikel 41 Absatz 8, Artikel 42 Absatz 7, Artikel 45 Absatz 10 und Artikel 52 Absatz 10, **14b und 15 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 2. Juli 2014 übertragen.**“

b) Absatz 3 ■ erhält folgende Fassung:

„(3) „Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 9, Artikel 2 Absatz 2 und 3, **Artikel 5 Absatz 10, Artikel 8a Absatz 4**, Artikel 17 Absatz 3, ■ Artikel 27 Absatz 4 **und 5**, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 38k Absatz 10, Artikel 38n Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8, Artikel 41 Absatz 8, Artikel 42 Absatz 7, Artikel 45 Absatz 10 und Artikel 52 Absatz 10, **14b und 15 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.**“

c) Absatz 5 ■ erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 9, Artikel 2 Absatz 2 oder 3, **Artikel 5 Absatz 10, Artikel 8a Absatz 4**, Artikel 17 Absatz 3, ■ Artikel 27 Absatz 4 **oder 5**, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 38k Absatz 10, Artikel 38n Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8, Artikel 41 Absatz 8, Artikel 42 Absatz 7, Artikel 45 Absatz 10 und Artikel 52 Absatz 10, **14b und 15** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. **Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.**“

46. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 11, 12 **und 13 werden gestrichen.**

b) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Bis zum 30. Juni 2026 bewertet die ESMA in enger Zusammenarbeit mit der gemäß Artikel 22b Absatz 2 eingesetzten Gruppe sachverständiger Interessenträger die Marktnachfrage nach dem konsolidierten Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds, die Auswirkungen dieses konsolidierten Datentickers auf das Funktionieren, die Attraktivität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Märkte und Unternehmen der Union sowie die Frage, ob der konsolidierte Datenticker sein Ziel erreicht hat, Informationsasymmetrien zwischen Marktteilnehmern zu verringern und die Union zu einem attraktiveren Investitionsstandort zu machen. Die ESMA erstattet der Kommission Bericht darüber, ob es angemessen ist, zusätzliche Merkmale in den konsolidierten Datenticker aufzunehmen, wie z. B. die Verbreitung des Marktidentifikators für Vorhandelsdaten. Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

(14a) Drei Jahre nach der Erstzulassung eines konsolidierten Datentickers legt die Kommission nach Konsultation der ESMA und der gemäß Artikel 22b Absatz 2 eingesetzten Gruppe sachverständiger Interessenträger dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über Folgendes vor:

- a) die von einem konsolidierten Datenticker abgedeckten Anlageklassen,
- b) die Zeitnähe und die **Qualität** der **an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker übermittelten Daten**,
- c) **die Zeitnähe der Verbreitung und die Qualität der zentralen Marktdaten und aufsichtsrechtlichen Daten**,
- d) die Rolle der **zentralen Marktdaten** und aufsichtsrechtlichen Daten bei der Senkung des Implementierungsdefizits,
- e) die Anzahl der Nutzer des konsolidierten Datentickers in den einzelnen Anlageklassen,
- f) die Wirkung der **zentralen Marktdaten** und aufsichtsrechtlichen Daten hinsichtlich der Behebung von Informationsasymmetrien zwischen verschiedenen Kapitalmarktteilnehmern,
- g) **die Angemessenheit der für die Übermittlung von Daten an den Bereitsteller konsolidierter Datenticker verwendeten Übermittlungsprotokolle**,
- h) die Angemessenheit und Funktionsweise der **Regelung zur Umverteilung der Einnahmen, insbesondere in Bezug auf Datenkontributoren, bei denen es sich um kleine Handelsplätze handelt**,
- i) die Auswirkungen der **zentralen** Marktdaten und aufsichtsrechtlichen Daten auf Investitionen in KMU.

(14b) Bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] prüft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der ESMA die Möglichkeit, die Anforderungen von Artikel 26 dieser Verordnung auf AIFM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU und Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG auszuweiten, die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen und Geschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen. Insbesondere führt die Kommission im Rahmen jener Prüfung eine Kosten-Nutzen-Analyse und eine Bewertung des Umfangs einer solchen Ausweitung durch.

Auf der Grundlage dieser Bewertung und unter Berücksichtigung der Ziele der Kapitalmarktunion wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung durch Ausweitung der Anforderungen gemäß Artikel 26 gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes zu erlassen.

(14c) Bis zum ... [vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] legt die ESMA der Kommission einen Bericht vor, in dem bewertet wird, ob die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegte Volumenobergrenze angemessen ist und ob sie entfernt oder auf andere Handelssysteme oder Ausführungsplätze, die ihre Preise von einem Referenzpreis ableiten, ausgeweitet werden muss, wobei internationale bewährte Verfahren, die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzmärkte der Union und die Auswirkungen dieser Volumenobergrenze auf den fairen und ordnungsgemäßen Handel auf den Märkten und die Effizienz der Preisbildung berücksichtigt werden.“

c) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen:“

ii) Die Buchstaben a bis d werden gestrichen.

iii) *Buchstabe e erhält folgende Fassung:*

„e) sichergestellt wird, dass die zentralen Marktdaten und aufsichtsrechtliche Daten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen bereitgestellt werden und den Bedürfnissen der Nutzer dieser Daten in der gesamten Union entsprechen;“

iv) *Buchstabe f wird gestrichen.*

v) *Die Buchstaben g und h erhalten folgende Fassung:*

„g) die Regelungen festgelegt werden, die Anwendung finden, wenn der Bereitsteller konsolidierter Datenticker die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt;

h) die Regelungen festgelegt werden, nach denen ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker weiterhin einen konsolidierten Datenticker betreiben darf, sofern im Rahmen des Auswahlverfahrens keine neue Einrichtung zugelassen wird.“

47. Artikel 54 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) **Folgender Absatz wird angefügt:**

„(3) Die Bestimmungen der delegierten Rechtsakte, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung erlassen wurden, gelten weiterhin bis zum Geltungsbeginn der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der ab diesem Datum geltenden Fassung erlassenen delegierten Rechtsakte.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft ■ .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0005

Besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (kodifizierter Text)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (kodifizierter Text) (COM(2022)0503 – C9-0323/2022 – 2022/0304(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0503),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0323/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten¹,
 - gestützt auf die Artikel 109 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0001/2024),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

¹ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Januar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (kodifizierter Text)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates² wurde mehrfach und erheblich geändert³. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.
- (2) Mit allen Teilnehmern am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sind Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen worden.
- (3) Es wird erwartet, dass eine Marktöffnung der Union zugunsten einer Einfuhr aus den Ländern des westlichen Balkans zum Prozess der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung der Region beiträgt und keine negativen Auswirkungen auf die Union hat.

² Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete (ABl. C 328 vom 15.12.2009, S. 1).

³ Siehe Anhang II.

- (4) Das ursprünglich mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates⁴ eingeführte System der autonomen Handelsmaßnahmen stellt eine wertvolle Unterstützung für die Volkswirtschaften der Partner im westlichen Balkan dar.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind Teil des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und tragen der spezifischen Situation auf dem westlichen Balkan Rechnung. Diese Maßnahmen sollten keinen Präzedenzfall für die Handelspolitik der Union gegenüber anderen Drittländern darstellen.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000 (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1).

- (6) Im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, der auf dem vormaligen Regionalkonzept und den Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 basiert, ist die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Ländern des westlichen Balkans an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Gewährung autonomer Handelspräferenzen ist daran gebunden, dass die betreffenden Länder die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte achten und bereit sind, wirtschaftliche Beziehungen untereinander aufzubauen. Die Gewährung verbesserter autonomer Handelspräferenzen zugunsten der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmenden und damit verbundenen Ländern sollte davon abhängig gemacht werden, dass diese zu effektiven Wirtschaftsreformen und zur regionalen Zusammenarbeit bereit sind, insbesondere durch Errichtung von Freihandelszonen im Einklang mit den einschlägigen GATT/WTO-Standards. Ferner sollte die Gewährung autonomer Handelspräferenzen davon abhängig gemacht werden, dass die begünstigten Parteien eine wirksame administrative Zusammenarbeit mit der Union aufnehmen, um Betrugsrisiken vorzubeugen.
- (7) Handelspräferenzen können lediglich Ländern und Gebieten gewährt werden, die eine Zollverwaltung besitzen.
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei Serbien und dem Kosovo(*) um getrennte Zollgebiete handelt.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- (9) Für den Ursprungsnachweis und die Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen sollten die einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission⁵ und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission⁶ gelten.
- (10) Damit die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen des Anhangs I infolge der Änderung der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der Unterpositionen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC), sowie der Anpassungen, die infolge der Gewährung von Handelspräferenzen im Rahmen weiterer Abkommen zwischen der Union und den in dieser Verordnung genannten Ländern und Gebieten erforderlich sind, zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union ([ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1](#)).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558](#)).

⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (11) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf die Aufhebung der Zulassung zur Präferenzregelung im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen, der Ausstellung von Echtheitszeugnissen, mit denen bescheinigt wird, dass die Waren Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes oder Gebiets sind und der Definition in dieser Verordnung entsprechen, sowie die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der Regelungen gemäß dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, ausgeübt werden.
- (12) Es empfiehlt sich, die Geltungsdauer dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2025 zu begrenzen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 1

Präferenzregelungen

- (1) Waren mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien (im Folgenden „begünstigte Parteien“), die unter die Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur fallen, werden ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sowie frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Union zugelassen.
- (2) Waren mit Ursprung in den begünstigten Parteien kommen weiterhin in den Genuss der Bestimmungen dieser Verordnung, sofern dies in diesen Bestimmungen vorgesehen ist. Solche Waren kommen außerdem weiterhin in den Genuss der Zugeständnisse dieser Verordnung, sofern diese günstiger sind als die Zugeständnisse, die nach den bilateralen Abkommen zwischen der Union und diesen begünstigten Parteien vorgesehen sind.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Präferenzregelungen

- (1) Die Zulassung zu den in Artikel 1 genannten Präferenzregelungen ist an die folgenden Bedingungen gebunden:
 - a) die Waren entsprechen der Definition „Erzeugnisse mit Ursprung“ oder „Ursprungserzeugnisse“ in Titel II Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitte 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und in Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitte 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447,
 - b) die begünstigten Parteien sehen davon ab, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen,
 - c) die begünstigten Parteien nehmen eine wirksame administrative Zusammenarbeit mit der Union auf, um Betrugsrisiken vorzubeugen, und
 - d) die begünstigten Parteien verstoßen nicht in schwerwiegender und systematischer Weise gegen die Menschenrechte einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, gegen die Grundprinzipien der Demokratie und gegen die Rechtsstaatlichkeit.
- (2) Die Zulassung zu den Präferenzregelungen nach Artikel 1 ist unbeschadet der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen daran gebunden, dass die begünstigten Parteien zu effektiven Wirtschaftsreformen und zur regionalen Zusammenarbeit mit den anderen am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern bereit sind, insbesondere durch die Errichtung von Freihandelszonen gemäß Artikel XXIV GATT 1994 und den anderen einschlägigen WTO-Regeln.

Bei Nichteinhaltung von Unterabsatz 1 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen ergreifen.

- (3) Hält eine begünstigte Partei Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht ein, so kann die Kommission die der begünstigten Partei durch diese Verordnung gewährte Zulassung zu Vorteilen im Wege von Durchführungsrechtsakten ganz oder teilweise aussetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 3

Landwirtschaftliche Erzeugnisse — Zollkontingente

- (1) Für bestimmte in Anhang I aufgeführte Weinerzeugnisse mit Ursprung in den begünstigten Parteien werden die Einfuhrzölle der Union für den Zeitraum, in der Höhe, im Rahmen des Zollkontingents der Union und unter den Bedingungen ausgesetzt, die in dem genannten Anhang für die einzelnen Erzeugnisse und den einzelnen Ursprung angegeben sind.
- (2) Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des Artikels 10 kann die Kommission in Anbetracht der besonderen Anfälligkeit der Märkte für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse geeignete Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten ergreifen, wenn Einführen von landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen ernsthafte Störungen der Märkte der Union und ihrer Regulierungsmechanismen verursachen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 4

Verwaltung der Zollkontingente

Die in Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß Titel II Kapitel 1 Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgt zu diesem Zweck soweit wie möglich über Telematikverbindungen.

Artikel 5

Zugang zu Zollkontingenten

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten, solange die verbleibende Kontingentmenge dies zulässt.

Artikel 6

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

- a) erforderliche Änderungen und technische Anpassungen des Anhangs I, die sich aus Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der Unterpositionen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC) ergeben;
- b) erforderliche Anpassungen infolge der Gewährung von Handelspräferenzen im Rahmen weiterer Abkommen zwischen der Union und den begünstigten Parteien;
- c) vollständige oder teilweise Aussetzung der der betreffenden begünstigten Partei durch diese Verordnung gewährten Zulassung zu Vorteilen in den Fällen, in denen diese begünstigte Partei Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d nicht einhält.

Artikel 7

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 3. Dezember 2013 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 8

Ausschussverfahren

- (1) Für die Zwecke der Artikel 2 und 10 wird die Kommission von dem Durchführungsausschuss für den westlichen Balkan unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 2 wird die Kommission von dem nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

⁹ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

Artikel 9

Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um zu gewährleisten, dass diese Verordnung, insbesondere Artikel 10 Absatz 1, eingehalten wird.

Artikel 10

Zeitweilige Aussetzung

- (1) Wenn nach Auffassung der Kommission ausreichende Beweise für Betrug oder mangelnde administrative Zusammenarbeit bei der Überprüfung der Ursprungsnachweise, für einen massiven Anstieg der Ausfuhren in die Union über das normale Produktionsniveau und die übliche Ausfuhrkapazität hinaus oder für die Nichteinhaltung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c seitens der begünstigten Parteien vorliegen, so kann sie die in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von drei Monaten aussetzen, sofern sie zuvor
- a) den Durchführungsausschuss für die Länder des westlichen Balkans unterrichtet hat;

- b) die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die nötigen Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen oder die Einhaltung von Artikel 2 Absatz 1 durch die begünstigten Parteien zu erreichen;
- c) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, in der festgestellt wird, dass an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelungen oder an der Einhaltung von Artikel 2 Absatz 1 durch die begünstigte Partei begründete Zweifel bestehen, die das Recht dieser Partei auf eine weitere Inanspruchnahme der aufgrund dieser Verordnung gewährten Vorteile infrage stellen könnten.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes werden im Wege von Durchführungsrechtsakten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Bei Ablauf des Aussetzungszeitraums beschließt die Kommission entweder, die zeitweilige Aussetzung zu beenden oder die Aussetzung nach Absatz 1 zu verlängern.

Artikel 11

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

BETREFFEND DIE IN ARTIKEL 3 ABSATZ 1 GENANNTEN ZOLLKONTINGENTE

Ungeachtet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die KN-Codes bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ wird die Präferenzbehandlung in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Beschreibung bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Beschreibung	Kontingent- menge pro Jahr ¹	Begünstigte Parteien	Zollsatz
09.1530	ex 2204 21 94 ex 2204 21 95 ex 2204 21 96 ex 2204 21 97 ex 2204 21 98 ex 2204 22 93 ex 2204 22 94 ex 2204 22 95	Wein aus frischen Weintrauben mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger,	30 000 hl	Albanien ² , Bosnien und Herzegowina ³ , das Kosovo ⁴ , Montenegro ⁵ , Nordmazedonien ⁶ , Serbien ⁷ .	Befreiung

¹ Je Zollkontingent ist für Einfuhren mit Ursprung in den begünstigten Parteien eine Gesamtmenge zugänglich.

² Wein mit Ursprung in Albanien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Albanien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 eröffnet.

³ Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Bosnien und Herzegowina vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 eröffnet.

⁴ Wein mit Ursprung im Kosovo erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit dem Kosovo vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 eröffnet.

⁵ Wein mit Ursprung in Montenegro erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, soweit es sich um Waren des KN-Codes 2204 21 handelt und sofern zuvor das einzelne Zollkontingent ausgeschöpft wurde, das in dem mit Montenegro vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt ist. Dieses einzelne Zollkontingent wird unter der laufenden Nummer 09.1514 eröffnet.

⁶ Wein mit Ursprung in Nordmazedonien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Nordmazedonien vereinbarten Zusatzprotokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 eröffnet.

	ex 2204 29 93 ex 2204 29 94 ex 2204 29 95	ausgenommen Schaumwein			

⁷ Wein mit Ursprung in Serbien erhält Zugang zum Gesamtzollkontingent, sofern zuvor die beiden einzelnen Zollkontingente ausgeschöpft wurden, die in dem mit Serbien vereinbarten Protokoll über Wein festgelegt sind. Diese einzelnen Zollkontingente werden unter den laufenden Nummern 09.1526 und 09.1527 eröffnet.

ANHANG II

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates
(ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1336/2011
des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates
(ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1)

Nur Artikel 1 Absatz 1,
Buchstabe n,
fünfter Gedankenstrich, und
Nummer 16.5 des Anhangs

Verordnung (EU) Nr. 1202/2013
des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 321 vom 30.11.2013, S. 1)

Verordnung (EU) 2015/2423
des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 18)

Delegierte Verordnung (EU) 2017/1464 der
Kommission
(ABl. L 209 vom 12.8.2017, S. 1)

Verordnung (EU) 2020/2172
des Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 7)

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 1215/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 und 2	Artikel 1 und 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 5	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 7	Artikel 6
Artikel 7a Absätze 1, 2 und 3	Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3
—	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 7a Absatz 4	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 7a Absatz 5	Artikel 7 Absatz 6
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 8 Absätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11 und 12	Artikel 11 und 12
Anhang I	Anhang I
Anhang III	—
Anhang IV	—
—	Anhang II
—	Anhang III



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0006

Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke (COM(2022)0216 – C9-0197/2022 – 2022/0154(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0216),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0197/2022),
 - unter Hinweis auf die vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0387/2023),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Förderung eines fairen und tragfähigen Unternehmensumfelds, unter anderem durch gezielte steuerliche Maßnahmen, mit denen Anreize für Investitionen und Wachstum geschaffen werden, zählt zu den obersten politischen Prioritäten der Union. Damit tragfähige und langfristige Unternehmensfinanzierungen begünstigt werden, sollten im Rahmen des Steuersystems unbeabsichtigte Verzerrungen von Geschäftsentscheidungen, beispielsweise gegen eine Eigenkapital- und für eine Fremdfinanzierung, auf ein Minimum begrenzt werden. Der Aktionsplan der Kommission zur Kapitalmarktunion von 2020¹⁴ enthält zwar wichtige Maßnahmen zur Unterstützung einer solchen Finanzierung, wie z. B. die Maßnahme 4 – Anreize für mehr langfristige Investitionen in Eigenkapital durch institutionelle Anleger, doch sollten diese durch gezielte steuerliche Maßnahmen untermauert werden. Dabei sollte die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen berücksichtigt werden.

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final)

Geänderter Text

(1) Die Förderung eines fairen und tragfähigen Unternehmensumfelds **und die Verbesserung des Körperschaftsteuersystems**, unter anderem durch gezielte steuerliche Maßnahmen, mit denen Anreize für Investitionen und Wachstum geschaffen werden, zählt zu den obersten politischen Prioritäten der Union. Damit tragfähige, **robuste** und langfristige Unternehmensfinanzierungen begünstigt werden, **insbesondere nach den drei Wirtschaftskrisen, die sich seit 2008 ereignet haben, wodurch viele Unternehmen zur Deckung wirtschaftlicher Verluste auf Fremdfinanzierung angewiesen sind**, sollten im Rahmen des Steuersystems unbeabsichtigte Verzerrungen von Geschäftsentscheidungen, beispielsweise gegen eine Eigenkapital- und für eine Fremdfinanzierung, auf ein Minimum begrenzt werden. Der Aktionsplan der Kommission zur Kapitalmarktunion von 2020¹⁴ enthält zwar wichtige Maßnahmen zur Unterstützung einer solchen Finanzierung, wie z. B. die Maßnahme 4 – Anreize für mehr langfristige Investitionen in Eigenkapital durch institutionelle Anleger, doch sollten diese durch gezielte steuerliche Maßnahmen untermauert werden. Dabei sollte die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen berücksichtigt werden.

¹⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan (COM(2020) 590 final)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0590&from=DE>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0590&from=DE>

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Förderung einer wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Kapitalmarktunion mit einem starken Aktienmarkt als eine ihrer Säulen ist für die Förderung von Arbeitsplätzen, Wirtschaftswachstum und Investitionen von entscheidender Bedeutung. Es werden mehr private Investitionen in Form von Eigenkapital benötigt, um die anstehenden wirtschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen. Daher ist die Schaffung eines Rechtsinstruments zur Harmonisierung der bestehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Verringerung der Bevorzugung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital bei Investitionsentscheidungen durch die Steuerpflichtigen unbeschadet der legitimen und wirksamen Nutzung von Fremdkapitalinstrumenten dringend ratsam.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Steuersysteme der Mitgliedstaaten ermöglichen es Steuerpflichtigen, Zinsen für Fremdfinanzierungen steuerlich abzusetzen und hierdurch die Körperschaftsteuerschuld zu verringern; hingegen sind Kosten in Verbindung mit

(2) Die Steuersysteme der Mitgliedstaaten ermöglichen es Steuerpflichtigen, Zinsen für Fremdfinanzierungen steuerlich abzusetzen und hierdurch die Körperschaftsteuerschuld zu verringern; hingegen sind Kosten in Verbindung mit

der Eigenkapitalfinanzierung in den meisten Mitgliedstaaten nicht abzugsfähig. Die ungleiche steuerliche Behandlung von Fremd- und Eigenfinanzierung in der Union führt dazu, dass bei Investitionsentscheidungen Fremdfinanzierungen oft der Vorzug gegeben wird. Wenn in den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften Steuerfreibeträge auf Eigenkapital vorgesehen sind, so weicht die Ausgestaltung dieser nationalen Maßnahmen zudem stark voneinander ab.

der Eigenkapitalfinanzierung in den meisten Mitgliedstaaten nicht abzugsfähig. Die ungleiche steuerliche Behandlung von Fremd- und Eigenfinanzierung in der Union führt dazu, dass bei Investitionsentscheidungen Fremdfinanzierungen oft der Vorzug gegeben wird. **Die jüngsten Krisen im Zusammenhang mit den Schuldenproblemen von Unternehmen im Binnenmarkt haben gezeigt, dass eine Reform erforderlich ist, durch die Eigenkapital und Fremdkapital gleichgestellt werden und der Bevorzugung der Fremdfinanzierung ein Ende gesetzt wird. Diese Richtlinie ist eine Reaktion auf die zahlreichen Forderungen des Parlaments, gegen die steuerliche Bevorzugung von Fremdkapital vorzugehen^{1a}.** Wenn in den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften Steuerfreibeträge auf Eigenkapital vorgesehen sind, so weicht die Ausgestaltung dieser nationalen Maßnahmen zudem stark voneinander ab. **Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Eigenkapitallösungen und Fremdkapitalinstrumente sicherzustellen, wobei ein Mindestmaß an systematischer Kohärenz zwischen den nationalen Steuerrahmen, insbesondere auf der Ebene der Steuervergünstigungen, sichergestellt werden muss.**

^{1a} Siehe

- **die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2020 zu der Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion: Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln am Kapitalmarkt, insbesondere durch KMU, und Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten für Kleinanleger (2020/2036(INI)) (ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 89),**
- **die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie**

des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (2016/0337(CNS)) (ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 181),

– *die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einer fairen und einfachen Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (Folgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zu dem im Juli vorgelegten Aktionsplan der Kommission und zu den 25 Initiativen der Kommission in den Bereichen Mehrwertsteuer, Unternehmensbesteuerung und Einzelbesteuerung) (2020/2254(INL)) (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 211),*

– *die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu den Auswirkungen nationaler Steuerreformen auf die Wirtschaft der EU (2021/2074(INI)) (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 14).*

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um mögliche steuerbedingte Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, ist es erforderlich, einen gemeinsamen Rahmen von Vorschriften festzulegen, mit dem steuerbezogenen Anreizen für Fremdfinanzierungen unionsweit auf koordinierte Weise entgegengewirkt werden kann. Mit diesen Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass Eigenkapital- und Fremdfinanzierungen im gesamten Binnenmarkt steuerlich gleich behandelt werden. Gleichzeitig sollte ein gemeinsamer Rechtsrahmen der Union für die Haushalte der Mitgliedstaaten auch kurzfristig tragfähig sein. Daher sollte ein

Geänderter Text

(3) Um mögliche steuerbedingte Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, ist es erforderlich, ***unter vollständiger Achtung des in den Verträgen vorgesehenen institutionellen Rahmens der Union in Steuerfragen*** einen gemeinsamen Rahmen von Vorschriften festzulegen, mit dem steuerbezogenen Anreizen für Fremdfinanzierungen unionsweit auf koordinierte Weise entgegengewirkt werden kann. Mit diesen Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass Eigenkapital- und Fremdfinanzierungen im gesamten Binnenmarkt steuerlich gleich behandelt werden. Gleichzeitig sollte

solcher Rechtsrahmen zum einen Vorschriften für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Eigenkapitalfinanzierungskosten und zum anderen zur Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungskosten vorsehen.

angesichts der umfangreichen steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdkapital und der Tatsache, dass die Schaffung eines Freibetrags für Eigenkapitalerhöhungen direkte Auswirkungen auf die öffentlichen Einnahmen haben könnte, ein gemeinsamer Rechtsrahmen der Union für die Haushalte der Mitgliedstaaten auch kurzfristig tragfähig sein. Daher sollte ein solcher Rechtsrahmen zum einen Vorschriften für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Eigenkapitalfinanzierungskosten und zum anderen zur Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungskosten vorsehen. ***Diese Richtlinie zielt darauf ab, ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Herausforderungen im Zusammenhang mit der kurzfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten herzustellen und gleichzeitig zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten erhebliche Einnahmeverluste erleiden, sowie die Finanzstabilität der Unternehmen verbessern.***

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Um die Kapitalmarktunion weiterzuentwickeln, zielt diese Richtlinie darauf ab, die Finanzierungsquellen für Unternehmen in der Union, insbesondere für KMU, zu diversifizieren. Daher sollte vermieden werden, dass den Unternehmen, die noch keinen einfachen Zugang zu den Kapitalmärkten haben, neue Kosten und Hindernisse beim Zugang zu Finanzmitteln entstehen. Eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinskosten dieser Unternehmen könnte Investitionen in der gesamten Union

behindern, weshalb der Zinsabzug für KMU und mittlere Gruppen nicht eingeschränkt werden sollte.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Vorteile von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen zu beseitigen, sollte ein Freibetrag in Betracht gezogen werden, damit Eigenkapitalerhöhungen eines Steuerpflichtigen von einem Besteuerungszeitraum zum nächsten unter bestimmten Voraussetzungen von seiner Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können. Der Freibetrag sollte berechnet werden, indem die Erhöhung des Eigenkapitals mit einem fiktiven Zinssatz multipliziert wird, der auf dem risikofreien Zinssatz basiert, welcher in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 77e Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegt wurde. Solche risikofreien Zinssätze sind bereits Teil des EU-Rechts und wurden in der Praxis effektiv angewandt. Teile des Freibetrags, die aufgrund unzureichender steuerpflichtiger Gewinne nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können, können vorgetragen werden. Angesichts der besonderen Herausforderungen, die sich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beim Zugang zu den Kapitalmärkten stellen, **sollte** für Steuerpflichtige, bei denen es sich um KMU handelt, ein höherer Freibetrag für Eigenkapital in Betracht gezogen werden. Damit die Abzugsfähigkeit von Eigenkapitalfreibeträgen für die öffentlichen Finanzen kurzfristig tragfähig ist, sollte diese Regelung zeitlich begrenzt sein. Um das System vor Missbrauch zu schützen, ist es notwendig, sowohl den

Geänderter Text

(5) Um die Vorteile von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen zu beseitigen, sollte ein Freibetrag in Betracht gezogen werden, damit Eigenkapitalerhöhungen eines Steuerpflichtigen von einem Besteuerungszeitraum zum nächsten unter bestimmten Voraussetzungen von seiner Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können. Der Freibetrag sollte berechnet werden, indem die Erhöhung des Eigenkapitals mit einem fiktiven Zinssatz multipliziert wird, der auf dem risikofreien Zinssatz basiert, welcher in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 77e Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegt wurde. Solche risikofreien Zinssätze sind bereits Teil des EU-Rechts und wurden in der Praxis effektiv angewandt. Teile des Freibetrags, die aufgrund unzureichender steuerpflichtiger Gewinne nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können, können vorgetragen werden. Angesichts der besonderen Herausforderungen, die sich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) **und mittleren Gruppen** beim Zugang zu den Kapitalmärkten stellen, **ihrer höheren Finanzierungskosten, der geringeren Verfügbarkeit von Kapital und der höheren Wahrscheinlichkeit, dass sie längere Verlustperioden erleiden, sollten** für Steuerpflichtige, bei denen es sich um KMU **oder mittlere Gruppen** handelt, ein höherer Freibetrag für Eigenkapital **sowie ein längerer Zeitraum für die steuerliche Abzugsfähigkeit** in Betracht gezogen

steuerlichen Wert der eigenen Anteile von Steuerpflichtigen als auch den ihrer Beteiligungen an verbundenen Unternehmen von der Berechnung der Eigenkapitalveränderungen auszunehmen. Ebenso ist es notwendig, die Besteuerung von Rückgängen des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen von einem Steuerzeitraum zum nächsten vorzusehen, damit Eigenkapitalerhöhungen nicht missbräuchlich verwendet werden. Durch eine solche Regelung würde auch der Erhalt eines bestimmten Eigenkapitalniveaus gefördert. Die Anwendung wäre dergestalt, dass bei einem Rückgang des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen, der einen Freibetrag für die Eigenkapitalerhöhung in Anspruch genommen hat, ein Betrag, der auf die gleiche Weise berechnet wird wie der Freibetrag, für zehn Steuerzeiträume steuerpflichtig würde, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass dieser Rückgang ausschließlich auf Verluste während des Steuerzeitraums oder auf eine rechtliche Verpflichtung zurückzuführen ist.

werden. Damit die Abzugsfähigkeit von Eigenkapitalfreibeträgen für die öffentlichen Finanzen kurzfristig tragfähig ist, sollte diese Regelung **in angemessenem und verhältnismäßigem Umfang** zeitlich begrenzt sein. Um das System vor Missbrauch zu schützen, ist es notwendig, sowohl den steuerlichen Wert der eigenen Anteile von Steuerpflichtigen als auch den ihrer Beteiligungen an verbundenen Unternehmen von der Berechnung der Eigenkapitalveränderungen auszunehmen. Ebenso ist es notwendig, die Besteuerung von Rückgängen des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen von einem Steuerzeitraum zum nächsten vorzusehen, damit Eigenkapitalerhöhungen nicht missbräuchlich verwendet werden. Durch eine solche Regelung würde auch der Erhalt eines bestimmten Eigenkapitalniveaus gefördert. Die Anwendung wäre dergestalt, dass bei einem Rückgang des Eigenkapitals eines Steuerpflichtigen, der einen Freibetrag für die Eigenkapitalerhöhung in Anspruch genommen hat, ein Betrag, der auf die gleiche Weise berechnet wird wie der Freibetrag, für zehn Steuerzeiträume **für KMU und mittlere Gruppen und für sieben aufeinanderfolgende Steuerzeiträume für andere Steuerpflichtige als KMU oder mittlere Gruppen** steuerpflichtig würde, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, dass dieser Rückgang ausschließlich auf Verluste während des Steuerzeitraums oder auf eine rechtliche Verpflichtung zurückzuführen ist. **Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie durchführen, insbesondere in Bezug auf ihre Möglichkeiten und Vorteile für KMU.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um einen Missbrauch des Abzugs des Freibetrags auf Eigenkapital zu verhindern, müssen spezifische Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung festgelegt werden. Solche Vorschriften sollten insbesondere auf Systeme abzielen, mit denen die Bedingungen, unter denen eine Eigenkapitalerhöhung für einen Freibetrag nach dieser Richtlinie in Betracht kommt, umgangen werden sollen, beispielsweise durch die gruppeninterne Übertragung von Beteiligungen an verbundene Unternehmen. Entsprechende Vorschriften sollten auch auf Systeme abzielen, die darauf ausgerichtet sind, Freibeträge gelten zu machen, wenn keine Eigenkapitalerhöhung auf Gruppenebene vorliegt. Hierfür könnten etwa gruppeninterne Fremdfinanzierungen oder Bareinlagen verwendet werden. Durch spezifische Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung sollte auch der Schaffung von Systemen vorgebeugt werden, mit denen eine höhere als die tatsächlich zu verzeichnende Eigenkapitalerhöhung und damit verbunden ein entsprechender Freibetrag geltend gemacht werden, beispielsweise durch eine Erhöhung der Darlehensforderungen oder eine Überbewertung von Vermögenswerten. Des Weiteren findet die allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch im Bereich der Steuern nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates¹⁵ Anwendung auf missbräuchliche Handlungen, die nicht unter den spezifischen Rahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung der vorliegenden Richtlinie fallen.

Geänderter Text

(6) Um einen Missbrauch des Abzugs des Freibetrags auf Eigenkapital zu verhindern, müssen spezifische Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung festgelegt werden. Solche Vorschriften sollten insbesondere auf Systeme abzielen, mit denen die Bedingungen, unter denen eine Eigenkapitalerhöhung für einen Freibetrag nach dieser Richtlinie in Betracht kommt, umgangen werden sollen, beispielsweise durch die gruppeninterne Übertragung von Beteiligungen an verbundene Unternehmen. Entsprechende Vorschriften sollten auch auf Systeme abzielen, die darauf ausgerichtet sind, Freibeträge gelten zu machen, wenn keine Eigenkapitalerhöhung auf Gruppenebene vorliegt. Hierfür könnten etwa gruppeninterne Fremdfinanzierungen oder Bareinlagen verwendet werden. Durch spezifische Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung sollte auch der Schaffung von Systemen vorgebeugt werden, mit denen eine höhere als die tatsächlich zu verzeichnende Eigenkapitalerhöhung und damit verbunden ein entsprechender Freibetrag geltend gemacht werden, beispielsweise durch eine Erhöhung der Darlehensforderungen oder eine Überbewertung von Vermögenswerten. Des Weiteren findet die allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch im Bereich der Steuern nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates¹⁵ Anwendung auf missbräuchliche Handlungen, die nicht unter den spezifischen Rahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung der vorliegenden Richtlinie fallen. **Die Mitgliedstaaten sollten ferner sicherstellen, dass die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erlassen, den Leitlinien der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“**

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

entsprechen.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die möglichen Kosten für die öffentlichen Haushalte, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, sollten zusammen mit dem Nutzen bewertet werden, den die Sicherstellung einer robusteren Finanzierungsgrundlage für Unternehmen in der Union mit sich bringen würde, was in Fällen vom finanziellem Stress von größter Bedeutung wäre.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Um steuerbezogene Anreize für Fremdfinanzierungen in einer Weise wirksam abzubauen, die für die öffentlichen Finanzen der Union tragfähig ist, sollte ein Freibetrag für Eigenkapital mit einer Begrenzung der Abzugsfähigkeit von **Fremdfinanzierungskosten** einhergehen. **Daher sollte die Abzugsfähigkeit überschüssiger Fremdkapitalkosten durch eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen eingeschränkt werden, die**

(7) Um steuerbezogene Anreize für Fremdfinanzierungen in einer Weise wirksam abzubauen, die für die öffentlichen Finanzen der Union tragfähig ist, sollte **für Gruppen, bei denen es sich nicht um mittlere Gruppen handelt, und Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt**, ein Freibetrag für Eigenkapital mit einer **Regelung zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von überschüssigen Fremdkapitalkosten** einhergehen. **Angesichts der ungünstigen**

unabhängig vom Freibetrag gelten sollte.

Angesichts der unterschiedlichen Ziele einer solchen Regelung und der bestehenden Vorschrift über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen zur Verhinderung von Steuervermeidung nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidung sollten beide Vorschriften parallel bestehen. Steuerpflichtige sollten ***zunächst*** die Abzugsfähigkeit überschüssiger Fremdkapitalkosten gemäß dieser Richtlinie und anschließend gemäß der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung berechnen. Ist der zuletzt berechnete Betrag an abzugsfähigen überschüssigen Fremdkapitalkosten niedriger, so sollte der Steuerpflichtige diesen niedrigeren Betrag abziehen und eine etwaige Differenz zwischen den beiden Beträgen gemäß Artikel 4 der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung vor- oder rücktragen.

wirtschaftlichen Bedingungen infolge der COVID-19-Krise und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sollte diese Beschränkungsregelung jedoch erst ab 2027 eingeführt werden.

Angesichts der unterschiedlichen Ziele einer solchen Regelung und der bestehenden Vorschrift über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen zur Verhinderung von Steuervermeidung nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidung sollten beide Vorschriften parallel bestehen. Steuerpflichtige sollten die Abzugsfähigkeit überschüssiger Fremdkapitalkosten ***zunächst*** gemäß dieser Richtlinie und anschließend gemäß der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung berechnen. Ist der zuletzt berechnete Betrag an abzugsfähigen überschüssigen Fremdkapitalkosten niedriger, so sollte der Steuerpflichtige diesen niedrigeren Betrag abziehen und eine etwaige Differenz zwischen den beiden Beträgen gemäß Artikel 4 der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung vor- oder rücktragen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Richtlinie sollte die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten einen Bewertungsbericht erstellen und veröffentlichen.

Geänderter Text

(9) Zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Richtlinie ***sowie ihrer Auswirkungen auf KMU und auf die Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten*** sollte die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten einen Bewertungsbericht erstellen und veröffentlichen. ***In diesem Bericht sollte besonderes Augenmerk auf KMU gelegt werden und insbesondere bewertet werden, ob sich die KMU zur Verfügung gestellten besonderen Bedingungen als***

ausreichend erwiesen haben, um die Attraktivität der Eigenkapitalfinanzierung für sie zu erhöhen. Im Falle einer negativen Bewertung in dem Bericht sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich einen Legislativvorschlag zur Bewältigung dieser Frage vorlegen. Der Bericht der Kommission sollte veröffentlicht werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. „großes Unternehmen“ ein großes Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU;

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. „mittlere Gruppe“ eine mittlere Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU;

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5c. „große Gruppe“ eine große Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU;

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Freibetrag für Eigenkapital in Höhe von bis zu 30 % des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen eines Steuerpflichtigen (im Folgenden „EBITDA“) kann für 10 aufeinanderfolgende Steuerzeiträume von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage **des Steuerpflichtigen** abgezogen werden.

Geänderter Text

Ein Freibetrag für Eigenkapital

– in Höhe von bis zu 30 % des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen eines Steuerpflichtigen (im Folgenden „EBITDA“) kann für 10 aufeinanderfolgende Steuerzeiträume von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage **eines KMU oder einer mittleren Gruppe** abgezogen werden;

– **in Höhe von bis zu 30 % des EBITDA kann für 7 aufeinanderfolgende Steuerzeiträume von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage von großen Unternehmen oder großen Gruppen abgezogen werden.**

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Steuerpflichtige den Teil des Freibetrags für Eigenkapital, der den in Unterabsatz 1 festgelegten Prozentsatz des EBITDA in einem Steuerzeitraum übersteigt, für höchstens drei Steuerzeiträume vortragen können.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ist der in Unterabsatz 1 genannte abzugsfähige Freibetrag für Eigenkapital höher als das zu versteuernde Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen in einem Steuerzeitraum, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Steuerpflichtige den Überschuss des Freibetrags für Eigenkapital **zeitlich unbegrenzt auf die folgenden Zeiträume** vortragen kann.

Geänderter Text

Ist der in Unterabsatz 1 genannte abzugsfähige Freibetrag für Eigenkapital höher als das zu versteuernde Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen in einem Steuerzeitraum, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Steuerpflichtige den Überschuss des Freibetrags für Eigenkapital **wie folgt** vortragen kann:

- **für höchstens drei Steuerzeiträume, wenn es sich bei dem Steuerpflichtigen um ein großes Unternehmen oder eine große Gruppe handelt,**
- **zeitlich unbegrenzt, wenn es sich bei dem Steuerpflichtigen um ein KMU oder eine mittlere Gruppe handelt.**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Steuerpflichtige den Teil des Freibetrags für Eigenkapital, der 30 % des EBITDA in einem Steuerzeitraum übersteigt, für höchstens 5 Steuerzeiträume vortragen können.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet von Artikel 5 wird die

Geänderter Text

Vorbehaltlich Artikel 5 wird die

Bemessungsgrundlage für den Freibetrag für Eigenkapital berechnet als die Differenz zwischen der Höhe des Nettoeigenkapitals am Ende des Steuerzeitraums und der Höhe des Nettoeigenkapitals am Ende des vorangegangenen Steuerzeitraums.

Bemessungsgrundlage für den Freibetrag für Eigenkapital berechnet als die Differenz zwischen der Höhe des Nettoeigenkapitals am Ende des Steuerzeitraums und der Höhe des Nettoeigenkapitals am Ende des vorangegangenen Steuerzeitraums, **d. h. der Anstieg des Nettoeigenkapitals gegenüber dem Vorjahr.**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Freibetrag für Eigenkapital entspricht der Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem 10-jährigen risikofreien Zinssatz für die maßgebliche Währung, welcher um einen Risikoaufschlag von 1 % **bzw. bei KMU von 1,5 %** aufgestockt wird.

Geänderter Text

Der Freibetrag für Eigenkapital entspricht der Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem 10-jährigen risikofreien Zinssatz für die maßgebliche Währung, welcher **bei KMU** um einen Risikoaufschlag von 1 % aufgestockt wird.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ist nach Inanspruchnahme eines Freibetrags für Eigenkapital die Bemessungsgrundlage für den Freibetrag für Eigenkapital in einem Steuerzeitraum negativ, so wird ein Betrag in Höhe des negativen Freibetrags für Eigenkapital für 10 aufeinanderfolgende Steuerzeiträume steuerpflichtig, und zwar bis in Höhe der Gesamterhöhung des Nettoeigenkapitals, für die ein Freibetrag gemäß dieser Richtlinie in Anspruch genommen wurde, es sei denn, der Steuerpflichtige weist hinreichend nach, dass dies auf buchhalterische Verluste im Steuerzeitraum oder eine rechtliche Verpflichtung zur Kapitalherabsetzung zurückzuführen ist.

Geänderter Text

(3) Ist nach Inanspruchnahme eines Freibetrags für Eigenkapital die Bemessungsgrundlage für den Freibetrag für Eigenkapital in einem Steuerzeitraum negativ, so wird ein Betrag in Höhe des negativen Freibetrags für Eigenkapital für 10 aufeinanderfolgende Steuerzeiträume **für KMU oder mittlere Gruppen oder 7 aufeinanderfolgende Steuerzeiträume für Steuerpflichtige abgesehen von KMU und mittleren Gruppen** steuerpflichtig, und zwar bis in Höhe der Gesamterhöhung des Nettoeigenkapitals, für die ein Freibetrag gemäß dieser Richtlinie in Anspruch genommen wurde, es sei denn, der Steuerpflichtige weist hinreichend nach, dass dies auf buchhalterische Verluste im

Steuerzeitraum oder eine rechtliche Verpflichtung zur Kapitalherabsetzung zurückzuführen ist.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieses Artikels in nationales Recht erlassen, den Leitlinien der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ für Regelungen zur Steuerabzugsfähigkeit von fiktiven Zinsen entsprechen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Steuerpflichtiger überschüssige Fremdkapitalkosten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates³⁵ in Höhe von bis zu einem Betrag (a), der 85 % dieser während des Steuerzeitraums angefallenen Kosten entspricht, von seiner Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage in Abzug bringen kann. Ist dieser Betrag höher als der gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/1164 bestimmte Betrag (b), so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Steuerpflichtige im Steuerzeitraum nur den niedrigeren der beiden Beträge in Abzug bringen darf. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen (a) und (b) wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/1164 vor- oder rückgetragen.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Steuerpflichtiger, **bei dem es sich nicht um ein KMU oder eine mittlere Gruppe handelt**, überschüssige Fremdkapitalkosten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates³⁵ in Höhe von bis zu einem Betrag (a), der 85 % dieser während des Steuerzeitraums angefallenen Kosten entspricht, von seiner Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage in Abzug bringen kann. Ist dieser Betrag höher als der gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/1164 bestimmte Betrag (b), so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Steuerpflichtige im Steuerzeitraum nur den niedrigeren der beiden Beträge in Abzug bringen darf. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen (a) und (b) wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/1164 vor- oder rückgetragen.

³⁵ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

³⁵ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 gilt für überschüssige Fremdkapitalkosten, die ab dem **[Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]** entstehen.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt für überschüssige Fremdkapitalkosten, die ab dem **1. Januar 2027** entstehen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Zahl der KMU, die im Steuerzeitraum den Freibetrag in Anspruch genommen haben, einschließlich als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der KMU, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, und einschließlich der Zahl der KMU, die den Freibetrag in Anspruch genommen haben und die Teil großer Gruppen im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU sind;

Geänderter Text

b) die Zahl der KMU **und mittleren Gruppen**, die im Steuerzeitraum den Freibetrag in Anspruch genommen haben, einschließlich als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der KMU **und mittleren Gruppen**, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, und einschließlich der Zahl der KMU, die den Freibetrag in Anspruch genommen haben und die Teil großer Gruppen im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU sind;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Berichterstattung

Geänderter Text

Berichterstattung **und Überprüfung**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis 31. Dezember **2027** übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Geänderter Text

(1) Bis 31. Dezember **2028** übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung **und die Auswirkungen** dieser Richtlinie, **dem gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt ist.**

In diesem Bericht werden die Auswirkungen dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte bewertet:

- a) KMU, wobei insbesondere bewertet wird, ob sich die KMU zur Verfügung stehenden besonderen Bedingungen als ausreichend erwiesen haben, um die Attraktivität der Eigenkapitalfinanzierung für KMU zu erhöhen,**
- b) die Beschränkung des Zinsabzugs, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des in Artikel 6 Absatz 1 genannten Betrags (a) auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten,**
- c) die Verknüpfung mit Rechtsvorschriften im Bereich der Unternehmensbesteuerung, insbesondere einer Richtlinie zur Sicherstellung eines effektiven Mindeststeuersatzes für die globalen Tätigkeiten großer multinationaler Gruppen und einer Richtlinie über einen Rahmen für die**

Abänderung 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf Steuerpflichtige, die am [1. Januar 2024] gemäß den nationalen Rechtsvorschriften einen Freibetrag für Eigenkapital in Anspruch nehmen können, für einen Zeitraum von bis zu **zehn** Jahren aufschieben, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als den, in dem der Anspruch nach nationalem Recht besteht.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf Steuerpflichtige, die am [1. Januar 2024] gemäß den nationalen Rechtsvorschriften einen Freibetrag für Eigenkapital in Anspruch nehmen können, für einen Zeitraum von bis zu **fünf** Jahren aufschieben, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als den, in dem der Anspruch nach nationalem Recht besteht.

Abänderung 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht eine Bewertung der geschätzten Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die zu ergreifenden Maßnahmen und die daraus resultierende Senkung des effektiven Steuersatzes für Unternehmen und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz der Steuereinnahmen.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0018

Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen (COM(2022)0143 – C9-0128/2022 – 2022/0092(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0143),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0128/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2022¹,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0099/2023),

¹ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 75.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 11. Mai 2023 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2023)0201).

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Januar 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 75.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um **auf der Grundlage eines hohen Verbraucher- und Umweltschutzniveaus zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Fortschritte beim ökologischen Wandel zu erzielen, müssen Verbraucher in der Lage sein, informierte Kaufentscheidungen zu treffen und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beizutragen. Gewerbetreibende sind daher verpflichtet, klare, relevante und zuverlässige Informationen bereitzustellen. Deshalb sollten spezifische Vorschriften in das Verbraucherrecht der Union aufgenommen werden, um unlautere Geschäftspraktiken zu bekämpfen, die Verbraucher irreführen und verhindern, dass sie nachhaltige Konsumententscheidungen treffen, beispielsweise Praktiken in Verbindung mit der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren und irreführenden Umweltaussagen, irreführende Informationen über die sozialen Merkmale von Produkten oder der Geschäftstätigkeit von Gewerbetreibenden oder nicht transparente und nicht glaubwürdige Nachhaltigkeitssiegel** ■. **Diese Vorschriften werden es den zuständigen nationalen Stellen ermöglichen, solche Praktiken wirksam anzugehen.** Wird sichergestellt, dass die Umweltaussagen korrekt, **verständlich und verlässlich** sind, werden **dadurch gleiche Ausgangsbedingungen für Gewerbetreibende geschaffen und** Verbraucher in **die Lage versetzt**, Produkte zu wählen, die tatsächlich besser für die Umwelt sind als konkurrierende Produkte. Dadurch wird der Wettbewerb gefördert, was zu ökologisch nachhaltigeren Produkten führt und damit die negativen Auswirkungen auf die Umwelt verringert.

- (2) Diese neuen Vorschriften sollten durch eine Änderung der Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ in Bezug auf Geschäftspraktiken, die auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung als irreführend gelten und daher verboten sind, und durch eine Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit der Aufnahme spezifischer irreführender Praktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten und deshalb verboten sind, eingeführt werden. ***In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2005/29/EG sollte eine Geschäftspraktik auch weiterhin auf der Grundlage der Artikel 5 bis 9 jener Richtlinie als unlauter gelten können, auch wenn diese Geschäftspraktik nicht als unlautere Geschäftspraktik in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG aufgeführt ist.***

³ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

- (3) ***Damit Verbraucher besser informierte Entscheidungen treffen können und so die Nachfrage nach und das Angebot von nachhaltigeren Waren angekurbelt werden, sollten Verbraucher durch die allgemeine Präsentation eines Produkts nicht hinsichtlich der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Zirkularitätsaspekte, etwa der Haltbarkeit, der Reparierbarkeit oder der Recyclingfähigkeit, in die Irre geführt werden.*** Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2005/29/EG sollte daher geändert werden, indem ***ökologische und soziale Merkmale sowie Zirkularitätsaspekte*** in die Liste der wesentlichen Merkmale ***eines*** Produkts aufgenommen werden, in Bezug auf die die Praktiken eines Gewerbetreibenden auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung als irreführend angesehen werden könnten. ■ Die von Gewerbetreibenden bereitgestellten Informationen über die ***sozialen Merkmale eines Produkts entlang der gesamten Wertschöpfungskette können sich beispielsweise auf die Qualität und Gerechtigkeit der Arbeitsbedingungen der beteiligten Arbeitskräfte, wie beispielsweise angemessene Löhne, Sozialschutz, Sicherheit des Arbeitsumfelds und sozialer Dialog beziehen. Diese Informationen können sich auch auf die Achtung der Menschenrechte, die Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Inklusion und Vielfalt, sowie auf Beiträge zu sozialen Initiativen oder auf ethische Verpflichtungen wie den Tierschutz beziehen. Die ökologischen und sozialen Merkmale eines Produkts können in einem weiten Sinne verstanden werden und umfassen die ökologischen und sozialen Aspekte, Auswirkungen und Leistungen eines Produkts.***

- (4) Umweltaussagen, insbesondere klimabezogene Aussagen, beziehen sich zunehmend auf die künftige Leistung in der Form eines Übergangs zu CO₂- oder Klimaneutralität oder eines ähnlichen Ziels bis zu einem bestimmten Datum. Durch diese Aussagen schaffen Gewerbetreibende den Eindruck, dass Verbraucher durch den Kauf ihrer Produkte zu einer CO₂-armen Wirtschaft beitragen. Um die Lauterkeit und Glaubwürdigkeit dieser Aussagen sicherzustellen, sollte Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2005/29/EG geändert werden, um solche Aussagen nach einer Einzelfallbewertung zu verbieten, wenn sie nicht durch vom Gewerbetreibenden vorgegebene, klare, objektive, **öffentlich zugängliche** und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele gestützt werden, die **in einem ausführlichen und realistischen Umsetzungsplan enthalten sind, aus dem hervorgeht, wie diese Verpflichtungen und Ziele erreicht werden, und in dem eine entsprechende Mittelzuweisung vorgesehen ist. Dieser Umsetzungsplan sollte im Einklang mit dem Unionsrecht gegebenenfalls alle relevanten Aspekte enthalten, die für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich sind, etwa die finanziellen Mittel und technologische Entwicklungen.** Diese Aussagen sollten auch **von einem externen Sachverständigen überprüft werden, der vom Gewerbetreibenden unabhängig und nicht von Interessenkonflikten betroffen ist, über Erfahrungen und Kompetenzen in Umweltfragen verfügt und in der Lage sein sollte,** den Fortschritt des Gewerbetreibenden hinsichtlich der Verpflichtungen und Ziele, **einschließlich der Etappenziele für deren Erreichung, regelmäßig** zu überwachen. **Gewerbetreibende sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen des externen Sachverständigen den Verbrauchern zur Verfügung stehen.**

- (5) Eine weitere möglicherweise irreführende Geschäftspraktik, die in die spezifischen Praktiken in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2005/29/EG **aufzunehmen ist**, ist die Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die **irrelevant sind und nicht unmittelbar mit einem Merkmal des jeweiligen Produkts oder der jeweiligen Geschäftstätigkeit zusammenhängen und Verbraucher zu der falschen Annahme führen könnten, dass diese Produkte oder Geschäftstätigkeiten für Verbraucher, die Umwelt oder die Gesellschaft vorteilhafter sind als andere Produkte oder Geschäftstätigkeiten derselben Art, beispielsweise indem behauptet wird, dass eine bestimmte Marke von abgefülltem Wasser glutenfrei ist oder dass Papierblätter keinen Kunststoff enthalten**.
- (6) Der Vergleich von Produkten auf der Grundlage ihrer ökologischen oder sozialen **Merkmale oder Zirkularitätsaspekte, wie der Haltbarkeit, der Reparierbarkeit oder der Recyclingfähigkeit**, ist eine zunehmend verbreitete Vermarktungstechnik, **die für Verbraucher, die die Verlässlichkeit dieser Informationen nicht immer bewerten können, irreführend sein kann**. Um sicherzustellen, dass Verbraucher durch diese Vergleiche nicht in die Irre geführt werden, sollte Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG dahingehend geändert werden, dass Gewerbetreibende verpflichtet werden, Verbrauchern Informationen über die Vergleichsmethode, die Produkte, die Gegenstand des Vergleichs sind, und die Lieferanten dieser Produkte sowie die Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten, bereitzustellen. Damit sollte sichergestellt werden, dass Verbraucher besser informierte geschäftliche Entscheidungen treffen können, wenn sie sich auf solche Vergleiche verlassen. Es sollte sichergestellt werden, dass, solche Vergleiche objektiv sind, insbesondere durch den Vergleich von Produkten, die die gleiche Funktion erfüllen, unter Anwendung einer einheitlichen Methode und einheitlicher Annahmen, sowie durch den Vergleich des Materials und überprüfbarer Merkmale der Produkte, die verglichen werden.

- (7) **Nachhaltigkeitssiegel können sich auf viele Merkmale eines Produkts, eines Verfahrens oder einer Geschäftstätigkeit beziehen, und es ist äußerst wichtig, für ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit zu sorgen.** Das Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder **nicht** von staatlichen Stellen festgesetzt wurden, sollte **daher** verboten werden, indem diese Praktiken in die Liste in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG aufgenommen werden. **Vor dem Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels sollte der Gewerbetreibende sicherstellen, dass es gemäß den öffentlich einsehbaren Bedingungen des Zertifizierungssystems** Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz und Glaubwürdigkeit **erfüllt, einschließlich einer objektiven Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems.** Diese Überwachung sollte von einem Dritten durchgeführt werden, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch von dem Gewerbetreibenden auf der Grundlage internationaler, unionsweiter oder nationaler Normen und Verfahren sichergestellt ist, beispielsweise durch den Nachweis der Einhaltung einschlägiger internationaler Normen wie der Norm ISO 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ oder durch die in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ vorgesehenen Mechanismen. Das Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln bleibt ohne Zertifizierungssystem möglich, wenn diese Siegel von einer staatlichen Stelle festgesetzt wurden, oder wenn zusätzliche Formen der Angabe und Aufmachung von Lebensmitteln nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verwendet werden. Beispiele für von staatlichen Stellen festgesetzte Nachhaltigkeitssiegel sind Logos, die vergeben werden, wenn die Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1221/2009⁶ oder (EG) Nr. 66/2010⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates eingehalten werden. Auch einige Gewährleistungsmarken im Sinne von Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ können

⁴ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

⁸ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1).

als Nachhaltigkeitssiegel dienen, wenn sie ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit etwa in Bezug auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewerben. Der Gewerbetreibende sollte solche Gewährleistungsmarken nur dann anbringen können, wenn sie von staatlichen Stellen festgesetzt wurden oder auf einem Zertifizierungssystem beruhen. Diese Vorschrift ergänzt Anhang I Nummer 4 der Richtlinie 2005/29/EG, wonach es verboten ist, zu behaupten, dass ein Gewerbetreibender, **dessen** Geschäftspraktiken **■** oder ein Produkt von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden **seien**, obwohl dies nicht der Fall ist, oder eine solche Behauptung aufzustellen, ohne dass den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung entsprochen wird. **Freiwillige marktbasierte Standards und freiwillige öffentliche Standards für grüne und nachhaltige Anleihen richten sich nicht in erster Linie an Kleinanleger und unterliegen speziellem Recht. Aus diesen Gründen sollten diese Standards nicht als Nachhaltigkeitssiegel im Sinne dieser Richtlinie gelten. Es ist wichtig, dass die staatlichen Stellen im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen fördern, um kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Nachhaltigkeitssiegeln zu erleichtern.**

- (8) In Fällen, in denen das Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels mit einer kommerziellen Kommunikation verbunden ist, mit der suggeriert oder der Eindruck erweckt wird, dass ein Produkt positive oder keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt hat oder weniger umweltschädlich ist als konkurrierende Produkte, sollte dieses Nachhaltigkeitssiegel auch als eine Umweltaussage angesehen werden.

- (9) Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG sollte darüber hinaus dahingehend geändert werden, dass allgemeine Umweltaussagen ohne eine anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, verboten werden. Beispiele allgemeiner Umweltaussagen umfassen „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „klimafreundlich“, „umweltverträglich“, „CO₂-freundlich“, „energieeffizient“, „biologisch abbaubar“, „biobasiert“ oder ähnliche Aussagen, mit denen eine hervorragende Umweltleistung suggeriert wird oder die diesen Eindruck entstehen lassen. Diese allgemeinen Umweltaussagen sollten verboten werden, wenn eine **anerkannte** hervorragende Umweltleistung nicht nachgewiesen **werden kann**. Wenn die Spezifizierung der **Umweltaussage** auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist, beispielsweise im selben Fernseh- oder Radiowerbespot, auf der Produktverpackung oder auf der Online-Verkaufsoberfläche, **gilt die Umweltaussage nicht als allgemeine Umweltaussage**. Zum Beispiel wäre die Aussage „**klimafreundliche Verpackungen**“ eine allgemeine Aussage, während die Aussage „**100 % der für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen**“ eine spezifische Aussage ist, die **unbeschadet anderer Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG, die für diese spezifischen Aussagen weiterhin gelten**, nicht unter dieses Verbot **fallen würde**. **Darüber hinaus könnte eine schriftliche oder mündliche Aussage in Kombination mit impliziten Aussagen wie Farben oder Bildern eine allgemeine Umweltaussage darstellen.**

- (10) **Eine anerkannte** hervorragende Umweltleistung kann durch die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 oder der staatlich anerkannten Systeme für Umweltkennzeichnung **nach EN ISO 14024** in den Mitgliedstaaten oder durch ein Entsprechen mit Umwelthöchstleistungen für **ein bestimmtes ökologisches Merkmal** nach anderem gültigen Unionsrecht nachgewiesen werden, beispielsweise Klasse A im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹. Die betreffende anerkannte hervorragende Umweltleistung sollte sich auf die **gesamte** Aussage beziehen. Beispielsweise könnte eine allgemeine **Umweltaussage** wie „energieeffizient“ auf der Grundlage **einer anerkannten hervorragenden** Umweltleistung nach der Verordnung (EU) 2017/1369 getroffen werden. Im Gegensatz dazu könnte eine allgemeine **Umweltaussage** wie „biologisch abbaubar“ nicht auf der Grundlage **einer anerkannten hervorragenden** Umweltleistung nach der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 getroffen werden, soweit in den spezifischen Kriterien für das EU-Umweltzeichen keine Anforderungen der biologischen Abbaubarkeit für das betreffende Produkt festgelegt sind. **Ebenso sollte ein Gewerbetreibender keine allgemeinen Aussagen wie „bewusst“, „nachhaltig“ oder „verantwortungsbewusst“ machen, die ausschließlich auf einer anerkannten hervorragenden Umweltleistung beruhen, da sich derartige Aussagen neben den Umweltmerkmalen auch auf andere Merkmale wie soziale Merkmale beziehen.**

⁹ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

- (11) Eine weitere irreführende Geschäftspraktik, die unter allen Umständen verboten werden und deshalb in die Liste in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG aufgenommen werden sollte, ist das Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt **oder zur gesamten Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden**, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts **oder einen konkreten, nicht repräsentativen Teil der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden** bezieht. **Dieses Verbot fände beispielsweise Anwendung**, wenn ein Produkt als „mit Recyclingmaterial hergestellt“ vermarktet wird, um den Eindruck zu erwecken, dass das gesamte Produkt aus Recyclingmaterial besteht, obwohl tatsächlich nur die Verpackung aus Recyclingmaterial besteht, **oder wenn ein Gewerbetreibender den Eindruck erweckt, dass er ausschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt, obwohl für zahlreiche seiner Anlagen nach wie vor fossile Brennstoffe genutzt werden. Dementsprechend sollte das Verbot einen Gewerbetreibenden nicht daran hindern, Umweltaussagen in Bezug auf seine gesamte Geschäftstätigkeit zu machen, , sofern diese Aussagen genau und überprüfbar sind und den Nutzen für die Umwelt nicht übertrieben darstellen, was im zweiten dieser Beispiele der Fall wäre, würde der Händler für seine gesamte Geschäftstätigkeit einen Rückgang der Nutzung fossiler Brennstoffe melden..**

- (12) *Es ist besonders wichtig, Aussagen zu verbieten, die sich auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen begründen und wonach ein Produkt, also entweder eine Ware oder eine Dienstleistung, hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat. Solche Aussagen sollten unter allen Umständen verboten und in die Liste in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG aufgenommen werden, da Verbraucher in die Irre geführt werden, indem ihnen suggeriert wird, dass sich diese Aussagen auf das Produkt selbst oder auf die Bereitstellung und Herstellung dieses Produkts beziehen, oder indem bei Verbrauchern der falsche Eindruck erweckt wird, dass der Verbrauch dieses Produkts keine Auswirkungen auf die Umwelt habe. Beispiele solcher Aussagen sind „klimaneutral“, „zertifiziert CO₂-neutral“, „CO₂-positiv“, „mit Klimaausgleich“, „klimaschonend“ und „mit reduziertem CO₂-Fußabdruck“. Solche Aussagen sollten nur zulässig sein, wenn sie auf den tatsächlichen Auswirkungen auf den Lebenszyklus des betreffenden Produkts beruhen und sich nicht auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts beziehen, da Ersteres und Letzteres nicht gleichwertig ist. Ein solches Verbot sollte Unternehmen nicht daran hindern, für ihre Investitionen in Umweltinitiativen, etwa in Projekte für Emissionsgutschriften, zu werben, sofern sie diese Informationen in einer Weise bereitstellen, die nicht irreführend ist und den Anforderungen des Unionsrechts genügt.*

- (13) ■ Zusätzliche Anforderungen an Umweltaussagen müssen in spezifischen Rechtsakten der Union festgelegt werden. Diese neuen Anforderungen tragen zum Ziel der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal bei, die Käufer in die Lage zu versetzen, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen, und das Risiko der Grünfärberei durch zuverlässige, vergleichbare und überprüfbare Informationen zu verringern.
- (14) *Die mitgliedstaatenübergreifende Vermarktung von Waren als identische Waren, obgleich diese sich in Wirklichkeit in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden, könnte für Verbraucher irreführend sein und sie zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen, die sie ansonsten nicht getroffen hätten. Solche Vermarktungspraktiken werden ausdrücklich in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/29/EG behandelt, der mit der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ eingeführt wurde, die die Mitgliedstaaten ab dem 28. Mai 2022 anwenden müssen. Die Kommission wird die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/2161, einschließlich Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/29/EG, im Jahr 2024 bewerten und über die Anwendung sowie darüber Bericht erstatten, ob diese Praktiken strengerer Anforderungen, einschließlich eines Verbots nach Anhang I, unterliegen sollten. Die neuen Bestimmungen dieser Richtlinie gegen Grünfärberei sollten auch für Praktiken gelten, bei denen Varianten desselben Produkts in verschiedenen Mitgliedstaaten trotz erheblicher Unterschiede gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/29/EG als identische Produkte vermarktet werden.*

¹⁰ *Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7).*

- (15) Die Präsentation von Anforderungen, die für alle Produkte in der entsprechenden Produktkategorie, einschließlich eingeführter Produkte, nach Unionsrecht gesetzlich vorgeschrieben sind, als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden, sollte in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG ■ unter allen Umständen verboten und **daher** in die Liste in diesem Anhang aufgenommen werden. Das Verbot sollte zum Beispiel gelten, wenn ein Gewerbetreibender damit werben, dass ein bestimmtes Produkt einen bestimmten chemischen Stoff nicht enthält, wenn dieser Stoff bereits für alle Produkte innerhalb dieser Produktkategorie in der Union gesetzlich verboten ist. Andererseits sollte das Verbot nicht für Geschäftspraktiken gelten, im Rahmen derer die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch Gewerbetreibenden oder die Produkte beworben wird, die nur für einige Produkte gelten, jedoch nicht für andere konkurrierende Produkte in derselben Kategorie auf dem Unionsmarkt, beispielsweise Produkte mit Ursprung außerhalb der Union. ***Es könnte vorkommen, dass bestimmte Produkte auf dem Markt bestimmte rechtliche Anforderungen erfüllen müssen, während andere Produkte derselben Produktkategorie diese Anforderungen nicht erfüllen müssen. So dürften beispielsweise für Fischereierzeugnisse, die im Einklang mit dem Unionsrecht nachhaltig produziert wurden, die Nachhaltigkeitsmerkmale derjenigen Produkte beworben werden, die den Anforderungen des Unionsrechts entsprechen, sofern Fischereierzeugnisse aus Drittstaaten, die auf dem Unionsmarkt angeboten werden, diese Anforderungen des Unionsrechts nicht erfüllen müssen.***

- (16) Um das Verbraucherwohl zu verbessern, sollten die Änderungen ■ der Richtlinie 2005/29/EG auch mehrere Praktiken hinsichtlich frühzeitiger Obsoleszenz betreffen, einschließlich geplanter **frühzeitiger** Obsoleszenz – eine Geschäftspraktik, bei der ein Produkt vorsätzlich mit einer begrenzten Lebensdauer geplant oder konzipiert wird, so dass es nach einem bestimmten Zeitraum **oder einer vorgegebenen Intensität der Verwendung** veraltet ist oder nicht mehr funktioniert. Durch den Kauf von Produkten, bei denen erwartet wird, dass sie länger halten als dies tatsächlich der Fall ist, entsteht ein Nachteil für Verbraucher. Zudem wirkt sich die frühzeitige Obsoleszenz durch erhöhte Abfallmengen **und die stärkere Nutzung von Energie und Material** insgesamt nachteilig auf die Umwelt aus. Daher **dürften Informationen über Praktiken hinsichtlich frühzeitiger Obsoleszenz** ebenfalls die Abfallmengen verringern und so zu einem nachhaltigeren Konsum beitragen.

- (17) Es sollte **gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG** auch verboten sein, **Verbrauchern Informationen darüber zurückzuhalten**, dass sich eine Softwareaktualisierung **negativ auf das Funktionieren** von Waren mit digitalen Elementen **oder die Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen auswirkt**. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Gewerbetreibende, die für die Entwicklung von Softwareaktualisierungen verantwortlich sind, über derartige Informationen verfügen, während sich Gewerbetreibende in anderen Fällen auf zuverlässige Informationen verlassen können, die beispielsweise von Softwareentwicklern, Lieferanten oder zuständigen nationalen Behörden bereitgestellt werden. Wenn ein Gewerbetreibender zum Beispiel Verbraucher auffordert, das Betriebssystem ihres Smartphones zu aktualisieren, **sollte er Verbrauchern nicht Informationen zurückhalten**, dass sich diese Aktualisierung negativ auf die Funktionsweise anderer Merkmale des Smartphones auswirken wird, **etwa auf die Batterie, die Leistung bestimmter Anwendungen oder in Form einer allgemeinen Verlangsamung des Smartphones**. Das Verbot sollte für alle Aktualisierungen gelten, einschließlich Sicherheits- und Funktionsaktualisierungen. Für Aktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren, digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen erforderlich sind, sollten auch Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² gelten. Dies gilt unbeschadet des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2019/770.
- (18) Softwareaktualisierungen, bei denen es sich um Sicherheitsaktualisierungen handelt, sind für die sichere Nutzung des Produkts erforderlich, während das bei Aktualisierungen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Funktionalitätsmerkmale nicht der Fall ist. Daher sollte es mit der Richtlinie 2005/29/EG verboten werden, eine Softwareaktualisierung als für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit erforderlich darzustellen, wenn die Aktualisierung nur der Verbesserung der Funktionalitätsmerkmale dient.

¹¹ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).

¹² Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

- (19) *Bei der kommerziellen Kommunikation über Waren, die ein zur Begrenzung ihrer Haltbarkeit eingeführtes Merkmal enthalten, handelt es sich um eine Geschäftspraktik, die Verbrauchern und der Umwelt schadet, da dadurch der Verkauf derartiger Waren gefördert wird, was Verbrauchern höhere Kosten verursacht und unnötigen Ressourcenverbrauch, unnötige Abfallerzeugung und unnötige Treibhausgasemissionen zur Folge hat. Eine derartige kommerzielle Kommunikation sollte daher verboten werden, wenn dem Gewerbetreibenden Informationen über das Merkmal und seine Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Ware zur Verfügung stehen. Bei solchen Merkmalen könnte es sich zum Beispiel um Software handeln, die die Funktionalität der Ware nach einem bestimmten Zeitraum stoppt oder herabstuft, oder um eine Hardware, die so konzipiert ist, dass sie nach einem bestimmten Zeitraum ausfällt. Es könnte sich auch um einen Konstruktions- oder Herstellungsfehler handeln, der zwar nicht zu diesem Zweck als Merkmal eingeführt wurde, aber zu einem verfrühten Ausfall der Ware führt, wenn er nicht behoben wird, sobald dem Gewerbetreibenden Informationen über das Bestehen und die Auswirkungen des Merkmals zur Verfügung stehen. Im Zusammenhang mit diesem Verbot umfasst die kommerzielle Kommunikation Mitteilungen, die der unmittelbaren oder mittelbaren Bewerbung der Ware dienen. Die Herstellung und Bereitstellung von Waren auf dem Markt stellen keine kommerzielle Kommunikation dar. Dieses Verbot sollte hauptsächlich auf Gewerbetreibende abzielen, die auch die Hersteller der Waren sind, da sie die Haltbarkeit der Waren bestimmen. Wenn daher festgestellt wird, dass eine Ware ein Merkmal zur Begrenzung der Haltbarkeit enthält, sollte im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass sich der Hersteller dieser Ware dieses Merkmals und seiner Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Ware bewusst ist. Dennoch sollten Gewerbetreibende, die nicht Hersteller der Waren sind, etwa Verkäufer, von dieser Bestimmung erfasst werden, wenn ihnen zuverlässige Informationen über das Merkmal und seine Auswirkungen auf die Haltbarkeit zur Verfügung stehen, wie z. B. eine Erklärung einer zuständigen nationalen Behörde oder Informationen des Herstellers. Sobald dem Gewerbetreibenden derartige Informationen zur Verfügung stehen, sollte das Verbot daher unabhängig davon gelten, ob dem Gewerbetreibenden diese Informationen tatsächlich bekannt sind oder nicht, weil sie sie beispielsweise ignoriert haben. Damit eine derartige Geschäftspraktik als unlauter gilt, sollte nicht nachgewiesen werden müssen, dass der Zweck des Merkmals darin besteht, den Ersatz der betreffenden Ware zu fördern, sondern es sollte ausreichend sein, nachzuweisen, dass das Merkmal eingeführt wurde, um die Haltbarkeit der Ware zu begrenzen. Dieses Verbot ergänzt die Verbrauchern zur Verfügung stehenden Abhilfen und lässt diese im Falle einer Vertragswidrigkeit nach der Richtlinie (EU) 2019/771 unberührt. Die Verwendung von Merkmalen, durch die die Haltbarkeit der Waren begrenzt wird, sollte von Herstellungspraktiken, bei denen Stoffe oder Verfahren von allgemein schlechter Qualität verwendet werden und die zu der begrenzten Haltbarkeit der Waren führen, unterschieden werden. Für die Vertragswidrigkeit einer Ware infolge der Verwendung von minderwertigen Stoffen oder Verfahren sollten weiterhin die in der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegten Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der Waren gelten.*

- (20) Eine weitere Praktik, die nach Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG verboten werden sollte, ist die **falsche** Behauptung, dass eine Ware **in Bezug auf die Nutzungsdauer oder -intensität bei normalen Nutzungsbedingungen** eine bestimmte Haltbarkeit aufweist. Das wäre der Fall, wenn zum Beispiel ein Gewerbetreibender Verbraucher darüber informiert, dass eine Waschmaschine **bei normalem Gebrauch gemäß der Gebrauchsanweisung** voraussichtlich für eine bestimmte Anzahl von Waschgängen halten wird, obwohl dies bei der tatsächlichen Verwendung der Waschmaschine **unter den vorgegebenen Bedingungen** nicht der Fall ist. **Solche Behauptungen werden weitgehend von den Herstellern vorgebracht, da sie die Haltbarkeit der Waren bestimmen. Daher wird von Gewerbetreibenden, die auch die Hersteller der Waren sind, davon ausgegangen, dass ihnen falsche Behauptungen über die Haltbarkeit der Waren bekannt sind, während sich andere Gewerbetreibende wie Verkäufer auf zuverlässige Informationen verlassen sollten, die ihnen zur Verfügung stehen, z. B. auf der Grundlage einer Erklärung einer zuständigen nationalen Behörde oder von Informationen des Herstellers. Für die Vertragswidrigkeit von Waren aufgrund gelegentlicher Fehler bei der Herstellung der Waren sollten weiterhin die in der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegten Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der Waren gelten.**

- (21) Ebenso sollte Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG dahingehend geändert werden, dass die Präsentation von Produkten als reparierbar verboten ist, wenn eine solche Reparatur nicht möglich ist.
- (22) Das Verbot dieser Praktiken hinsichtlich Haltbarkeit und Reparierbarkeit in der Richtlinie 2005/29/EG würde den Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten ein zusätzliches Durchsetzungsinstrument für den besseren Schutz der Interessen von Verbrauchern in den Fällen bieten, in denen Gewerbetreibenden die Anforderungen hinsichtlich Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Waren nach dem produktspezifischem Unionsrecht nicht einhalten.
- (23) Eine weitere Praktik hinsichtlich frühzeitiger Obsoleszenz, die in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG verboten und in die Liste in diesem Anhang aufgenommen werden sollte, ist das Veranlassen von Verbrauchern, die Betriebsstoffe von Produkten früher zu ersetzen **oder aufzufüllen**, als dies aus technischen Gründen notwendig wäre. Diese Praktik verleitet Verbraucher zu der irrigen Annahme, dass die Waren nur weiter funktionieren werden, wenn ihre Betriebsstoffe ersetzt werden, und verleiten Verbraucher somit dazu, mehr Betriebsstoffe als notwendig zu kaufen. Zum Beispiel sollte die Praktik verboten werden, Verbraucher über die Einstellungen des Druckers aufzufordern, die Druckerpatronen zu ersetzen, bevor sie tatsächlich leer sind, um den Kauf zusätzlicher Druckerpatronen anzuregen.

- (24) Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG sollte auch dahingehend geändert werden, dass es verboten wird, Verbrauchern **Information darüber zurückzuhalten, dass die Funktionalität von Waren beeinträchtigt wird**, wenn Betriebsstoffe, Ersatzteile oder Zubehör verwendet werden, die nicht vom ursprünglichen Hersteller stammen. Beispielsweise **sollte bei** Druckern, die so konzipiert sind, dass ihre Funktionalität beschränkt ist, wenn Druckerpatronen verwendet werden, die nicht vom ursprünglichen Hersteller des Druckers stammen, **Verbrauchern diese Information nicht vorenthalten werden, da diese Praktik Verbraucher dahingehend in die Irre führen könnte**, dass sie alternative Druckerpatronen kaufen, die für diesen Drucker nicht verwendet werden können, was zu unnötigen Abfallströmen oder zusätzlichen Kosten für Verbraucher führen könnte. Ebenso **sollte Verbrauchern zum Zeitpunkt des Kaufs die Information nicht vorenthalten werden, dass intelligente** Geräte so konzipiert sind, dass ihre Funktionalität beschränkt ist, wenn Ladegeräte oder Ersatzteile verwendet werden, die nicht vom ursprünglichen Hersteller stammen. **Es sollte auch verboten sein, Verbraucher zu der Annahme zu verleiten, dass die Verwendung von Betriebsstoffen, Ersatzteilen oder Zubehör, die nicht vom ursprünglichen Hersteller geliefert werden, die Funktionalität von Waren beeinträchtigt, wenn dies nicht der Fall ist. Grundsätzlich kann bei Gewerbetreibenden, die auch die Hersteller der Waren sind, davon ausgegangen werden, dass ihnen diese Informationen bekannt sind, während sich andere Gewerbetreibende wie Verkäufer auf zuverlässige Informationen verlassen sollten, die ihnen zur Verfügung stehen, z. B. auf der Grundlage einer Erklärung einer zuständigen nationalen Behörde oder von Informationen des Herstellers.**

- (25) Um Verbraucher in die Lage zu versetzen, besser informierte Entscheidungen zu treffen, und um die Nachfrage nach und das Angebot von haltbareren Waren anzuregen, sollten vor Vertragsschluss genauere Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten aller Warenarten bereitgestellt werden. Zudem sollten Verbraucher bei Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen über den Zeitraum informiert werden, in dem kostenlose Softwareaktualisierungen verfügbar sind. Daher sollte die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ dahingehend geändert werden, dass Verbrauchern vorvertragliche Informationen über die Haltbarkeit, die Reparierbarkeit und die Verfügbarkeit von Aktualisierungen bereitgestellt werden. Die Informationen sollten Verbrauchern in klarer und verständlicher Weise und im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ bereitgestellt werden. Die Verpflichtung, diese Informationen Verbrauchern gegenüber bereitzustellen, ergänzt die Rechte von Verbrauchern nach den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 und lässt diese unberührt.

¹³ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

- (26) Ein guter Indikator für die Haltbarkeit von Waren ist die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie des Herstellers im Sinne des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2019/771. **Bei der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers handelt es sich um ein Versprechen des Herstellers gegenüber dem Verbraucher in Bezug auf die Haltbarkeit einer Ware. Genauer gesagt handelt es sich um ein Versprechen, dass eine Ware bei normaler Verwendung die geforderten Funktionen und die geforderte Leistung beibehält. Um Verbraucher darüber zu informieren, dass für bestimmte Waren Haltbarkeitsgarantien gegeben werden, sollten Verbrauchern diese Informationen in Form einer harmonisierten Kennzeichnung zur Verfügung gestellt werden.** Unternehmer, die Waren verkaufen, **sollten verpflichtet werden**, Verbraucher über das Bestehen **und die Dauer** der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie **zu informieren, die vom Hersteller ohne zusätzliche Kosten für die gesamte Ware und für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren gewährt wird, wenn** der Hersteller **dem Unternehmer** diese Informationen zur Verfügung stellt. **Der Unternehmer sollte nicht verpflichtet sein, z. B. auf produktspezifischen Websites aktiv nach diesen Informationen des Herstellers zu suchen. Um zu verhindern, dass Verbraucher die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie und das gesetzliche Gewährleistungsrecht verwechseln, sollten Verbraucher auf der harmonisierten Kennzeichnung darauf hingewiesen werden, dass sie auch das gesetzliche Gewährleistungsrecht in Anspruch nehmen können.**

- (27) *Aktuelle Berichte haben gezeigt, dass Verbraucher ihre gesetzlichen Rechte gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 oft nicht kennen. Daher sollten Verbraucher über eine harmonisierte Mitteilung an das Bestehen und die wichtigsten Elemente des gesetzlichen Gewährleistungsrechts erinnert werden, einschließlich seiner Mindestdauer von zwei Jahren und eines allgemeinen Verweises auf die Möglichkeit, dass die Dauer des gesetzlichen Gewährleistungsrechts nach nationalem Recht länger sein kann. Dadurch wird eine mögliche Verwechslung mit den Informationen über die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie verhindert.*

- (28) *Die harmonisierte Kennzeichnung sollte in hervorgehobener Weise ausgestellt und so verwendet werden, dass Verbraucher leicht erkennen können, für welche bestimmte Ware eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie gilt, die vom Hersteller für die gesamte Ware ohne zusätzliche Kosten und für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren gewährt wird, indem die Kennzeichnung beispielsweise direkt auf der Verpackung der Waren, in hervorgehobener Weise auf dem Regal, auf dem die unter eine solche Garantie fallenden Waren platziert werden, ausgestellt wird oder indem es - im Falle eines Online-Verkaufs - direkt neben dem Bild der Ware angebracht wird. Hersteller, die derartige gewerblichen Haltbarkeitsgarantien anbieten, können die harmonisierte Kennzeichnung selbst direkt auf den betreffenden Waren oder auf ihrer Verpackung anbringen, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Die Unternehmer sollten sicherstellen, dass die harmonisierte Kennzeichnung deutlich sichtbar ist. Mit der harmonisierten Mitteilung sollten Verbraucher hingegen allgemein auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht hingewiesen werden, das gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 für alle Waren gilt. Die harmonisierte Mitteilung sollte in hervorgehobener Weise ausgestellt werden, z. B. auf einem Plakat in auffälliger Weise an einer Wand im Geschäft, neben dem Kassenschalter oder im Falle von Online-Verkäufen als allgemeine Erinnerung auf der Website des Unternehmers, der die Ware verkauft.*

- (29) *Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Gestaltung und den Inhalt der harmonisierten Kennzeichnung und der harmonisierten Mitteilung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ ausgeübt werden.*
- (30) *Angesichts der Minstdauer des gesetzlichen Gewährleistungsrechts von zwei Jahren ■ gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 und der Tatsache, dass viele Produktmängel nach diesem Zeitraum auftreten, sollte die Pflicht des Unternehmers, Verbraucher in Form einer harmonisierten Kennzeichnung über das Bestehen und die Dauer einer gewerblichen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers zu informieren, nur bei gewerblichen Haltbarkeitsgarantien gelten, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren gewährt werden. Darüber hinaus sollte die harmonisierte Kennzeichnung die Verbraucher an das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts erinnern.*

¹⁵ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

- (31) Um es Verbrauchern zu erleichtern, beim Vergleich von Waren vor Vertragsschluss eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, sollten die Unternehmer Verbraucher über das Bestehen und die Dauer der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie des Herstellers für die gesamte Ware und nicht für bestimmte Bestandteile der Ware informieren.
- (32) Den Herstellern und Verkäufern sollte es weiterhin freistehen, andere Arten gewerblicher Garantien und Kundendienste anzubieten ■. Die Verbrauchern bereitgestellten Informationen über andere gewerbliche Garantien oder Dienste sollten Verbraucher hinsichtlich des Bestehens und der Dauer der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie, die vom Hersteller **ohne zusätzliche Kosten** für die gesamte Ware und **mit einer Dauer** von mehr als zwei Jahren gewährt wird und für die **eine harmonisierte Kennzeichnung** verwendet wird, jedoch nicht verwirren.

- (33) ***Damit Verbraucher besser informierte Entscheidungen treffen können und um*** den Wettbewerb zwischen den Herstellern hinsichtlich der Haltbarkeit von Waren mit digitalen Elementen zu fördern, sollten die Unternehmer, die solche Waren verkaufen, Verbraucher über den Mindestzeitraum informieren, für ***den*** der Hersteller sich verpflichtet, für diese Waren Softwareaktualisierungen zur Verfügung zu stellen, ausgedrückt als Zeitraum oder durch Angabe eines Datums. ■ Ebenso sollten Unternehmer, die digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen anbieten, Verbraucher über den Mindestzeitraum informieren, für den der Anbieter der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ■ sich verpflichtet, Softwareaktualisierungen, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte und digitalen Dienstleistungen erforderlich sind, bereitzustellen. ***Diese Verpflichtung sollte sicherstellen, dass Verbraucher diese Informationen auf einfache und verständliche Weise erhalten, damit sie unterschiedliche Mindestzeiträume vergleichen können. Dies gilt unbeschadet der im Unionsrecht, insbesondere in den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 und gegebenenfalls in produktspezifischem Unionsrecht, festgelegten Verpflichtungen. Die Informationen über Softwareaktualisierungen sollten in einer Weise bereitgestellt werden, die gemäß der Richtlinie 2005/29/EG nicht irreführend ist. Die Unternehmer sollten nur zur Bereitstellung dieser Informationen verpflichtet sein, wenn der Hersteller oder Anbieter diese Informationen zur Verfügung gestellt hat.***

- (34) **Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2011/83/EU sind Unternehmer verpflichtet, Verbrauchern, bevor der Vertrag für sie verbindlich wird, Informationen über das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen, einschließlich Reparaturdienstleistungen, bereitzustellen, wenn diese Dienstleistungen angeboten werden.** Um Verbraucher **darüber hinaus** in die Lage zu versetzen, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und Waren auszuwählen, die einfacher zu reparieren sind, sollten Gewerbetreibende, bevor Verbraucher vertraglich gebunden sind, gegebenenfalls den Reparierbarkeitswert der Ware, die der Hersteller **bereitstellt und auf Unionsebene festgelegt ist**, zur Verfügung stellen.
- (35) **■ Um sicherzustellen, dass Verbraucher ■ in den Fällen, in denen kein Reparierbarkeitswert auf Unionsebene festgelegt ist, über die Reparierbarkeit der von ihnen gekauften Waren gut informiert sind, sollten Unternehmer ■ andere relevante Reparaturinformationen zur Verfügung stellen, die vom Hersteller zur Verfügung gestellt wurden, wie Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind, über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen und über Reparatursbeschränkungen.**

- (36) Unternehmer sollten Verbrauchern **die harmonisierte Kennzeichnung**, Informationen über ■ den Mindestzeitraum für Aktualisierungen und andere Reparaturinformationen als den Reparierbarkeitswert bereitstellen, wenn der Hersteller oder der Anbieter von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen, wenn es sich hierbei nicht um den Unternehmer selbst handelt, die relevanten Informationen zur Verfügung stellt. In Bezug auf Waren sollte der Unternehmer Verbrauchern insbesondere diejenigen Informationen übermitteln, die der Hersteller dem Unternehmer bereitgestellt hat oder die er beabsichtigt hat, Verbrauchern vor Vertragsschluss auf andere Weise direkt zur Verfügung zu stellen, indem sie auf dem Produkt selbst, auf der Verpackung oder auf Anhängern und Etiketten angegeben werden, die Verbraucher vor Vertragsschluss üblicherweise einsehen würden. Unternehmer sollten nicht verpflichtet sein, z. B. auf produktspezifischen Websites aktiv nach diesen Informationen des Herstellers zu suchen. **Gleichzeitig läge es im Interesse der Hersteller, derartige Informationen proaktiv zur Verfügung zu stellen, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.**
- (37) **Unternehmer sollten Verbraucher gegebenenfalls über die Verfügbarkeit umweltfreundlicher Lieferoptionen wie die Lieferung von Waren mit Lastenfahrrädern oder elektrischen Lieferfahrzeugen oder die Möglichkeit gebündelter Versandoptionen informieren.**
- (38) **Wenn ein auf elektronischem Wege geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, sollte der Unternehmer den Verbraucher darüber hinaus klar und in hervorgehobener Weise und unmittelbar bevor der Verbraucher eine Bestellung tätigt auf die harmonisierte Kennzeichnung – immer wenn sie zur Verfügung gestellt wird - hinweisen, um sicherzustellen, dass der Verbraucher diese Informationen berücksichtigen kann.**

- (39) Die Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU sollten weiterhin als „Sicherheitsnetz“ fungieren, um dafür Sorge zu tragen, dass ein hohes Verbraucherschutzniveau in allen Sektoren aufrechterhalten werden kann, indem sie sektor- und produktspezifische Rechtsvorschriften der Union ergänzen, die im Falle eines Konflikts Vorrang haben.
- (40) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich Verbraucher zur Förderung nachhaltigen Konsums in die Lage zu versetzen, besser informierte geschäftliche Entscheidungen zu treffen, Praktiken zu beseitigen, die die nachhaltige Wirtschaft schädigen und Verbraucher daran hindern, nachhaltige Konsumententscheidungen zu treffen, sowie eine bessere und kohärentere Anwendung des Verbraucherrechtsrahmens der Union sicherzustellen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des unionsweiten Charakters des Problems auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (41) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹⁶ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (42) *Um die ordnungsgemäße Anwendung der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern, ist es wichtig, dass die Kommission die Leitlinien zu den Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU stetig aktualisiert, um dem Inhalt der vorliegenden Richtlinie Rechnung zu tragen —*

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁶ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2005/29/EG

Die Richtlinie 2005/29/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ca) „Waren“ Waren im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates;*

* *Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).“;*

b) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:

„o) „Umweltaussage“, unabhängig von ihrer Form, eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, **und** in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt, **eine Produktkategorie, eine Marke** oder ein Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, **Produktkategorien, Marken** bzw. Gewerbetreibende oder seine bzw. ihre Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde;

■
p) „allgemeine Umweltaussage“ eine **schriftlich oder mündlich getätigte** Umweltaussage, **einschließlich über audiovisuelle Medien**, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist;

- q) „Nachhaltigkeitssiegel“ ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht;
- r) „Zertifizierungssystem“ ein System der Überprüfung durch Dritte, **mit dem zertifiziert wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, das die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht, und dessen Bedingungen, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind und folgende Kriterien erfüllen:**
- i) **das System** steht allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, lauten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen;
 - ii) **die Anforderungen des Systems werden vom Systeminhaber in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet;**
 - iii) **in dem System sind Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die Anforderungen des Systems festgelegt und es ist der Entzug oder die Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels durch den Gewerbetreibenden im Falle von Verstößen gegen die Anforderungen des Systems vorgesehen; und**
 - iv) **die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch einen Gewerbetreibenden unterliegt einem objektiven Verfahren und wird von einem Dritten durchgeführt, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht;**

- s) „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ die Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates*, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die **in den Mitgliedstaaten** offiziell anerkannt sind, oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht;
- t) „Haltbarkeit“ die Haltbarkeit im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/771;
- u) „Softwareaktualisierung“ eine Aktualisierung, einschließlich einer Sicherheitsaktualisierung, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/771 erforderlich ist, **oder eine Funktionsaktualisierung**;
- v) „Betriebsstoff“ jeden Bestandteil einer Ware, der wiederholt verbraucht wird und ersetzt **oder aufgefüllt** werden muss, damit die Ware bestimmungsgemäß funktioniert;
- w) „Funktionalität“ die Funktionalität im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/771.

* **Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).**

** **Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1).** “;

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die wesentlichen Merkmale des Produkts wie Verfügbarkeit, Vorteile, Risiken, Ausführung, Zusammensetzung, ökologische und soziale **Merkmale**, Zubehör, **Zirkularitätsaspekte wie** Haltbarkeit, **Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit**, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, Verfahren und Zeitpunkt der Herstellung oder Erbringung, Lieferung, Zwecktauglichkeit, Verwendung, Menge, Beschaffenheit, geografische oder kommerzielle Herkunft oder die von der Verwendung zu erwartenden Ergebnisse oder die Ergebnisse und wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde.“;

b) In Absatz 2 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„d) Treffen einer Umweltaussage über die künftige Umweltleistung ohne klare, objektive, **öffentlich einsehbare** und überprüfbare Verpflichtungen, **die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgelegt sind, der messbare und zeitgebundene Ziele sowie weitere relevante Elemente umfasst, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind, wie die Zuweisung von Ressourcen, und der regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird, dessen Erkenntnisse Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden;**

- e) Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die **irrelevant sind und sich nicht aus einem Merkmal des Produkts oder der Geschäftstätigkeit ergeben.**“

3. In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Bietet ein Gewerbetreibender einen Dienst an, die Produkte vergleicht **und dem Verbraucher Informationen über ökologische oder soziale Merkmale oder über Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte oder der Lieferanten dieser Produkte bereitstellt**, werden Informationen über die Vergleichsmethode, die betreffenden Produkte und die Lieferanten dieser Produkte sowie die bestehenden Maßnahmen, um die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten, als **wesentliche Informationen** angesehen.“;

4. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2011/83/EU

Die Richtlinie 2011/83/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die folgenden Nummern eingefügt:

■

- „14a. „gewerbliche Haltbarkeitsgarantie“ eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie des Herstellers im Sinne des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2019/771, nach der ein Hersteller direkt gegenüber dem Verbraucher während des gesamten Zeitraums der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie auf Nachbesserung der Waren oder Ersatzlieferung **gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/771** haftet, **wenn die jeweilige Ware nicht entsprechend haltbar ist**;
- 14b. „Haltbarkeit“ die Haltbarkeit im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/771;
- 14c. „Hersteller“ den Hersteller im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/771;
- 14d. „Reparierbarkeitswert“ einen Wert, der die Reparierbarkeit einer Ware auf der Grundlage von **auf Unionsebene** festgelegten **harmonisierten Anforderungen** ausdrückt;
- 14e. „Softwareaktualisierung“ eine kostenfreie Aktualisierung, einschließlich einer Sicherheitsaktualisierung, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit von Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen nach den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 erforderlich ist;“.

2. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) **Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

„e) **das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren und seine wichtigsten Elemente, einschließlich seiner Mindestdauer von zwei Jahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der in Artikel 22a dieser Richtlinie genannten harmonisierten Mitteilung;**“

b) Folgende Buchstaben werden eingefügt:

„ea) **wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie für die gesamte Ware ohne zusätzliche Kosten und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt,** die Information, dass für diese **Ware eine solche Garantie** gilt, deren Dauer **und einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der in Artikel 22a genannten harmonisierten Kennzeichnung;**

eb) **das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen;**

- ec) *gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und gewerblichen Garantien;*
- ed) für Waren mit digitalen Elementen, *für digitale Inhalte und für digitale Dienstleistungen* den Mindestzeitraum, ausgedrückt als Zeitraum oder durch Angabe eines Datums, *in dem der Hersteller oder der Anbieter Softwareaktualisierungen bereitstellt*, sofern der Hersteller *oder der Anbieter dem Unternehmer* die Informationen zur Verfügung stellt.“;
- c) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:
 - „i) gegebenenfalls den Reparierbarkeitswert der Waren;
 - j) wenn Buchstabe i nicht anwendbar ist *und sofern der Hersteller dem Unternehmer die Informationen zur Verfügung stellt, Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung* von Ersatzteilen, *die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind*, über die Verfügbarkeit von *Reparatur- und Wartungsanleitungen und über Reparatüreinschränkungen.*“

3. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) **Buchstabe g erhält folgende Fassung:**

„g) die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, einschließlich, sofern verfügbar, umweltfreundlicher Liefermöglichkeiten, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet, die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden;“

b) **Buchstabe l erhält folgende Fassung:**

„l) das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für Waren und seine wichtigsten Elemente, einschließlich seiner Minstdauer von zwei Jahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der in Artikel 22a dieser Richtlinie genannten harmonisierten Mitteilung;“

c) Folgende Buchstaben werden eingefügt:

- „la) wenn der Hersteller dem Verbraucher eine gewerbliche Haltbarkeitsgarantie ohne zusätzliche Kosten für die gesamte Ware und mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gewährt und diese Informationen dem Unternehmer zur Verfügung stellt, die Information, dass für diese Ware eine solche Garantie gilt, deren Dauer und einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts, in hervorgehobener Weise unter Verwendung der in Artikel 22a genannten harmonisierten Kennzeichnung;
- lb) einen Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen;
- lc) für Waren mit digitalen Elementen, für digitale Inhalte und für digitale Dienstleistungen den Mindestzeitraum, ausgedrückt als Zeitraum oder durch Angabe eines Datums, in dem der Hersteller oder der Anbieter Softwareaktualisierungen bereitstellt, sofern der Hersteller oder der Anbieter dem Unternehmer die Informationen zur Verfügung stellt.“;

- d) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:
- „u) gegebenenfalls den Reparierbarkeitswert der Waren;
 - v) wenn Buchstabe u nicht anwendbar ist **und sofern der Hersteller dem Unternehmer die Informationen zur Verfügung stellt, Informationen über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Waren erforderlich sind, über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen sowie über Reparatüreinschränkungen.**“;

4. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

- „2. Wenn ein auf elektronischem Wege geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, weist der Unternehmer den Verbraucher klar und in hervorgehobener Weise, und unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt, auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, e, **la**, o und p genannten Informationen hin.“.

5. *Folgender Artikel wird in Kapitel V eingefügt:*

„Artikel 22a

Harmonisierte Mitteilung und harmonisierte Kennzeichnung

- (1) Um sicherzustellen, dass die Verbraucher in der gesamten Union gut informiert sind und ihre Rechte leicht verstehen können, wird für die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe l eine harmonisierte Mitteilung und für die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe ea und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe la eine harmonisierte Kennzeichnung verwendet.*
- (2) Bis ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gestaltung und den Inhalt der in Absatz 1 genannten harmonisierten Mitteilung fest.*
- (3) Die harmonisierte Mitteilung enthält die wichtigsten Elemente des gesetzlichen Gewährleistungsrechts, einschließlich seiner in der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegten Mindestdauer von zwei Jahren und eines allgemeinen Verweises darauf, dass das gesetzliche Gewährleistungsrecht nach nationalem Recht länger sein kann.*
- (4) Bis ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gestaltung und den Inhalt der in Absatz 1 genannten harmonisierten Kennzeichnung fest.*

- (5) *Die harmonisierte Mitteilung und die harmonisierte Kennzeichnung sind für die Verbraucher leicht erkennbar und verständlich sowie für Unternehmer leicht zu verwenden und zu reproduzieren.*
- (6) *Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27a genannten Prüfverfahren erlassen.“;*

6. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 27a

Ausschussverfahren

- (1) *Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.*
- (2) *Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

* *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“*

Artikel 3

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ... **[90 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie]** einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Dieser Bericht enthält eine Bewertung des Beitrags der vorliegenden Richtlinie zur Stärkung der Verbraucherrechte, insbesondere der Wirksamkeit der harmonisierten Kennzeichnung und der harmonisierten Mitteilung zur Verbesserung der Verfügbarkeit von gewerblichen Haltbarkeitsgarantien und des Verständnisses der Verbraucher davon sowie der Kenntnis der Verbraucher ihrer Ansprüche im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts. Darüber hinaus werden in dem Bericht der Gesamtbeitrag der vorliegenden Richtlinie zur Beteiligung der Verbraucher am ökologischen Wandel und ihre Auswirkungen auf die Unternehmer bewertet.

Dieser Bericht wird erforderlichenfalls zusammen mit einschlägigen Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt.

Artikel 4

Umsetzung

- (1) Bis zum ... **[24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie]** erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem ... [30 Monate nach **dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsrichtlinie**] an.

Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten legen die Methode einer solchen Bezugnahme fest.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Maßnahmen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin *Der Präsident*

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Folgende Nummer wird eingefügt:
„2a. Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde.“
- (2) Die folgenden Nummern werden eingefügt:
„4a. Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wobei der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann.
4b. Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt **oder der gesamten Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden**, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts **oder eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden** bezieht.
4c. **Treffen einer Aussage, die sich auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen begründet und wonach ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.**“
- (3) Folgende Nummer wird eingefügt:
„10a. Präsentation von Anforderungen, die kraft Gesetzes für alle Produkte in der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt gelten, als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden.“

(4) Die folgenden Nummern werden eingefügt:

- „23d. **Zurückhaltung von Informationen gegenüber den Verbrauchern über den Umstand**, dass sich eine Softwareaktualisierung negativ auf **das Funktionieren** von Waren mit digitalen Elementen oder **die Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen** auswirken wird.
- 23e. **Darstellung einer Softwareaktualisierung als notwendig, wenn sie lediglich der Verbesserung der Funktionalitätsmerkmale dient.**
- 23f. **Jedwede kommerzielle Kommunikation über eine Ware, die ein zur Begrenzung ihrer Haltbarkeit eingeführtes Merkmal enthält, obwohl dem Gewerbetreibenden Informationen über das Merkmal und seine Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Ware zur Verfügung stehen.**
- 23g. **Falsche** Behauptung, dass eine Ware **unter normalen Nutzungsbedingungen** eine bestimmte Haltbarkeit hinsichtlich der Nutzungszeit oder -intensität hat ■ .
- 23h. Präsentation einer Ware als reparierbar, wenn sie es nicht ist ■ .
- 23i. Veranlassen des Verbrauchers, Betriebsstoffe einer Ware früher zu ersetzen **oder aufzufüllen**, als dies aus technischen Gründen notwendig ist.
- 23j. **Zurückhaltung** von Informationen darüber, dass **die Funktionalität von Waren beeinträchtigt wird, wenn** Betriebsstoffe, Ersatzteile oder Zubehör **verwendet werden**, die nicht vom ursprünglichen Hersteller bereitgestellt werden, **oder die falsche Behauptung, dass eine solche Beeinträchtigung eintreten wird.“**
-



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0010

Umsetzung der territorialen Entwicklung (Dachverordnung, Titel III, Kapitel II) und deren Anwendung in der Territorialen Agenda der Europäischen Union 2030

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zur Umsetzung der territorialen Entwicklung (Dachverordnung, Titel III, Kapitel II) und deren Anwendung in der Territorialen Agenda der Europäischen Union 2030 (2023/2048(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Titel XVIII,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹ (die Dachverordnung (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang⁴,

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

² ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.

³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94.

⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates⁷,
- unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) geschlossene Übereinkommen („Übereinkommen von Paris“),
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) Nr. 11 zu nachhaltigen Städten und Gemeinden,
- unter Hinweis auf die auf dem informellen Treffen der Minister für Raumordnung, Raumentwicklung und/oder territorialen Zusammenhalt am 1. Dezember 2020 angenommene „Territoriale Agenda 2030 – Eine Zukunft für alle Orte“,
- unter Hinweis auf die auf dem informellen Treffen der für städtische Angelegenheiten zuständigen EU-Minister am 30. Mai 2016 vereinbarte „Städteagenda für die EU – Pakt von Amsterdam“,
- unter Hinweis auf die auf dem informellen Treffen der für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister am 30. November 2020 angenommene „Neue Leipzig-Charta – Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl“,

⁵ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1.

⁶ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1.

⁷ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

- unter Hinweis auf das auf dem informellen Treffen der für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister am 26. November 2021 angenommene Abkommen von Ljubljana,
- unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen am 20. Oktober 2016 verabschiedete „New Urban Agenda“ (Neue Städteagenda),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2023 mit dem Titel „Talenterschließung in den Regionen Europas“ (COM(2023)0032),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 2022 mit dem Titel „8. Kohäsionsbericht: Kohäsion in Europa bis 2050“ (COM(2022)0034),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ (COM(2020)0562),
- unter Hinweis auf die am 16. September 2020 eingeführte Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ der Kommission,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 17. Juni 2022 mit dem Titel „New European Bauhaus territorial development model (NEB TDM) financial instrument“ (Neues Europäisches Bauhaus Flächenentwicklungs-Finanzinstrument) (SWD(2022)0172),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2022 zum Neuen Europäischen Bauhaus⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2022 zum Thema „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU – Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zum achten Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2022 zu den Herausforderungen für städtische Gebiete in der Zeit nach der COVID-19-Krise¹¹,

⁸ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 56.

⁹ ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 35.

¹⁰ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 100.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Mai 2021 zur Umkehrung demografischer Trends in den Regionen der EU mithilfe von Instrumenten der Kohäsionspolitik¹²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. März 2021 zur Kohäsionspolitik und zu regionalen Umweltstrategien im Kampf gegen den Klimawandel¹³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2018 zur Rolle der Regionen und Städte in der EU bei der Umsetzung des auf der COP21 abgeschlossenen Pariser Klimaschutzübereinkommens¹⁴,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2020 zu der „Neufassung der Territorialen Agenda der EU, der Leipzig-Charta und der EU-Städteagenda“¹⁵,
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2023 veröffentlichte eingehende Analyse mit dem Titel „Territorial Agenda 2030 – Implementation Review“ (Territoriale Agenda 2030 – Überprüfung der Umsetzung)¹⁶,
- unter Hinweis auf die im Dezember 2017 veröffentlichte, für die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) der Kommission durchgeführte Studie mit dem Titel „Integrated territorial and urban strategies: how are ESIF adding value in 2014-2020“ (Integrierte territoriale und städtische Strategien: Mehrwert der ESIF im Zeitraum 2014–2020)¹⁷,
- unter Hinweis auf STRAT-Board, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission und der GD REGIO entwickelte interaktive Instrument, das zeigt, wie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) den integrierten Ansatz für die städtische und territoriale Entwicklung unterstützen¹⁸,
- unter Hinweis auf die von der GFS veröffentlichten Handbücher „Handbook of territorial and local development strategies“ (Handbuch zu territorialen und lokalen Entwicklungsstrategien)¹⁹ und „Handbook of Sustainable Urban Development Strategies“ (Handbuch zu Strategien für eine nachhaltige Stadtentwicklung)²⁰,
- unter Hinweis auf die im März 2023 veröffentlichte Arbeitsunterlage der

¹¹ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 2.

¹² ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 125.

¹³ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 26.

¹⁴ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 31.

¹⁵ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 145.

¹⁶ Eingehende Analyse – „Territorial Agenda 2030 – Implementation Review“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung B – Struktur- und Kohäsionspolitik, 7. Juni 2023.

¹⁷ Europäische Kommission, [„Integrierte territoriale und städtische Strategien: how are ESIF adding value in 2014-2020? – Final Report“ \(Integrierte territoriale und städtische Strategien: Mehrwert der ESIF im Zeitraum 2014-2020 – Abschlussbericht\), Dezember 2017.](#)

¹⁸ Europäische Kommission, „STRAT-Board“.

¹⁹ Europäische Kommission, „Handbuch zu territorialen und lokalen Entwicklungsstrategien“.

²⁰ Europäische Kommission, [„Handbuch zu territorialen und lokalen Entwicklungsstrategien“.](#)

Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung mit dem Titel „The geography of EU discontent and the regional development trap“ (Die Geografie der Unzufriedenheit in der EU und die regionale Entwicklungsfalle),

- unter Hinweis auf die im Dezember 2022 veröffentlichte vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas durchgeführte Studie mit dem Titel „ITI and CLLD – The use of integrated territorial tools in cohesion policy“ (ITI und CLLD: Die Nutzung integrierter territorialer Instrumente in der Kohäsionspolitik),
 - unter Hinweis auf die Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt von 2007 und die Neue Leipzig-Charta – die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl vom 30. November 2020,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0420/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik nach wie vor die wichtigste Investitionspolitik für die Regionen und Städte der EU ist und bleiben sollte, und dass sie nicht dazu gedacht ist, stets die erste Wahl für finanzielle Unterstützung zu sein, um unvorhergesehene Ereignisse zu bewältigen, die unsere Sozioökonomie erschüttern; in der Erwägung, dass die Territoriale Agenda das Leitinstrument für die EU-Territorialpolitik ist, das sich in den nationalen Programmen und Projekten widerspiegelt und eine Orientierung für die strategische Raumplanung und Regionalentwicklung gibt, die Stärkung der territorialen Dimension von sektorbezogenen Maßnahmen auf allen Verwaltungsebenen verlangt und darauf abzielt, eine inklusive und tragfähige Zukunft für alle Orte zu fördern und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Europa beizutragen;
- B. in der Erwägung, dass die Herausforderungen, mit denen die EU-Regionen konfrontiert sind, auf territorialer Ebene ermittelt und bewältigt werden;
- C. in der Erwägung, dass in der vorherigen und der aktuellen Dachverordnung nicht ausdrücklich auf die Territoriale Agenda 2020 bzw. 2030 verwiesen wird; in der Erwägung, dass Titel III Kapitel II der aktuellen Dachverordnung die Grundlage für die Inanspruchnahme von Mitteln der Kohäsionspolitik durch Strategien zur territorialen Entwicklung bildet; in der Erwägung, dass in Artikel 7 der Verordnung (EU) 1301/2013²¹ die nachhaltige Stadtentwicklung auf der Grundlage integrierter nachhaltiger städtischer Strategien als Rahmen für die Auswahl einzelner Vorhaben

²¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

genannt wird;

- D. in der Erwägung, dass der ortsbezogene Ansatz der Politikgestaltung auf der Grundlage einer integrierten territorialen Entwicklung darauf abzielt, einzigartige territoriale Potenziale in Bezug auf territoriale Ressourcen, Wissen und Vermögen zu erschließen, und gleichzeitig die Notwendigkeit maßgeschneiderter Lösungen in verschiedenen Arten von Gebieten anerkennt;
- E. in der Erwägung, dass die Hauptschwierigkeiten, mit denen die lokalen und regionalen Einrichtungen und die Zivilgesellschaft im Zeitraum 2014-2020 konfrontiert waren, neben einer langsamen Inanspruchnahme der Mittel eine unzureichende technische und administrative Unterstützung, unverhältnismäßige bürokratische Hindernisse, ein Mangel an Fähigkeiten und Schulung, Wissen und Kapazitätsaufbau sowie eine mangelhafte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen waren;
- F. in der Erwägung, dass in den Regionen und Verwaltungseinheiten, in denen LEADER durchgeführt wird, ein obligatorischer Manager der lokalen Aktionsgruppe zu einer besseren Leistung und Inanspruchnahme der regionalen Finanzierung beiträgt;
- G. in der Erwägung, dass der Reichtum der territorialen Vielfalt Europas als ein dynamisches und komplexes System betrachtet werden sollte, in dem jede Region mit Entwicklungsherausforderungen entsprechend ihren eigenen besonderen Merkmalen konfrontiert ist; in der Erwägung, dass die zunehmenden Ungleichheiten zwischen Orten und Menschen ein kritisches Ausmaß erreicht haben und konzertierte Maßnahmen auf allen geografischen und politischen Ebenen erforderlich sind, um positive Zukunftsperspektiven für alle Menschen und Orte in der gesamten EU sicherzustellen;
- H. in der Erwägung, dass das Handbuch zu territorialen und lokalen Entwicklungsstrategien eine methodische Unterstützung auf allen Ebenen bietet;
- I. in der Erwägung, dass die Mikrokohäsion eine Form des Ausgleichs für unterentwickelte Gebiete innerhalb stärker entwickelter Regionen darstellt; in der Erwägung, dass die Territoriale Agenda (TA2030), die sich ausdrücklich auf „Orte und Menschen“ konzentriert, neben dem territorialen Zusammenhalt auch die „Idee des zwischenmenschlichen Zusammenhalts“ in den Vordergrund stellt und berücksichtigt, dass diese Ungleichheiten nur durch eine stärkere Berücksichtigung der Vielfalt und des Potenzials der Gebiete sowie durch die Gestaltung von ortsbezogenen Maßnahmen und Strategien angegangen werden können, mit dem Ziel, eine territoriale Dimension besser in alle EU-Fonds einzubeziehen;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 28 der Dachverordnung die integrierten territorialen Investitionen (ITI) und die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) als Instrumente für die Umsetzung von territorialen Strategien genannt werden und dass Kohärenz und Koordinierung zwischen den betreffenden Fonds gefordert werden, wenn Strategien für die territoriale oder lokale Entwicklung im Rahmen von mehr als einem Fonds umgesetzt werden; in der Erwägung, dass diese Instrumente auf einen Bottom-up-Ansatz zur territorialen Entwicklung abzielen und die aktive Beteiligung der lokalen Interessenträger stärken;
- K. in der Erwägung, dass im Zeitraum 2014-2020 in den 28 Mitgliedstaaten

1 975 Strategien programmiert wurden, die mit 19 Mrd. EUR aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert wurden, wovon 13,8 Mrd. EUR für ITI in neun Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden;

- L. in der Erwägung, dass CLLD das von den Mitgliedstaaten am zweithäufigsten genutzte Instrument zur Entwicklung territorialer oder lokaler Strategien im Zeitraum 2014-2020 war und dass sie sicherstellt, dass lokale und regionale Regierungen und Interessenträger eng in die Vorbereitung, die Umsetzung und die Überwachung der empfangenen EU-Mittel eingebunden werden; in der Erwägung, dass keine Zweckbindung für die Nutzung von CLLD im Programmplanungszeitraum 2021-2027 vorgesehen ist;
- M. in der Erwägung, dass die Umsetzung von ITI und CLLD in der EU nach wie vor uneinheitlich ist und mehrere Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden sich offenbar nicht sehr für ihre Umsetzung engagieren; in der Erwägung, dass die Auslegung und Umsetzung des politischen Ziels 5 „Ein bürgernahes Europa“ (PZ 5) in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, was eine geringe Durchführung von ITI und CLLD zur Folge hat; in der Erwägung, dass die Mitgesetzgeber in Zukunft eine flexiblere Umsetzung von PZ 5 ohne strenge Anforderungen an Strategien und Governance in Betracht ziehen sollten, um es für alle Arten von Initiativen zu öffnen, die zur regionalen und lokalen Entwicklung beitragen;
- N. in der Erwägung, dass ITI und CLLD Instrumente sind, die darauf ausgerichtet sein sollten, einen Bottom-up-Ansatz für die territoriale Entwicklung nicht nur durch die Einbeziehung der lokalen und regionalen Regierungen von Anfang an zu erleichtern, sondern auch durch die Erleichterung des Dialogs zwischen den verschiedenen Interessenträgern und durch die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie durch die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationstransfers zwischen allen Regierungsebenen;
- O. in der Erwägung, dass das Parlament und sein Ausschuss für regionale Entwicklung als der verantwortliche Ausschuss für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der TA2030 aufgerufen werden, die Ziele der Agenda zu berücksichtigen, indem sie in den Gesetzgebungsverfahren der EU für ihre Prioritäten eintreten;
- P. in der Erwägung, dass die ITI und ortsbezogene Maßnahmen notwendige Voraussetzungen für die Verwirklichung der strategischen Ziele der Union wie dem grünen und dem digitalen Wandel sind; in der Erwägung, dass ortsbezogene Maßnahmen dazu beitragen können, dass Gebiete einem langfristigen wirtschaftlichen Niedergang und der regionalen Entwicklungsfalle entkommen, in der eine Region nicht in der Lage ist, ihre wirtschaftliche Dynamik in puncto Einkommen, Produktivität und Beschäftigung aufrechtzuerhalten;
- Q. in der Erwägung, dass in der TA2030 zwei übergeordnete Ziele – ein gerechtes Europa und ein grünes Europa – mit sechs Prioritäten (ausgewogenes Europa, funktionale Regionen, Integration über Grenzen hinweg, gesunde Umwelt, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Verbindungen) für die Entwicklung des gesamten europäischen Raums und all seiner Orte definiert werden; in der Erwägung, dass in der TA2030 die territorialen Entwicklungsziele der EU weiter an die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und den europäischen Grünen Deal angeglichen werden; in

der Erwägung, dass die europäische Städteagenda im Rahmen der Leipzig-Charta die Ziele der TA2030 unterstützt;

- R. in der Erwägung, dass eine starke gemeinsame territoriale Entwicklung durch die Dachverordnung und die Umsetzung der TA2030 als Mittel zur Stärkung der Solidarität und der demokratischen Prozesse sowie für eine gerechte und grüne EU dienen kann; in der Erwägung, dass territoriale Ansätze einen Mehrwert schaffen, indem sie eine strategische, räumliche Perspektive anwenden, die die spezifischen Kombinationen sozialer, institutioneller, wirtschaftlicher und ökologischer Herausforderungen und Möglichkeiten erfasst, die die Entwicklung aller Arten von Gebieten beeinflussen;
- S. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Prioritäten der TA2030 in der EU nach wie vor uneinheitlich ist, insbesondere bei Berücksichtigung räumlicher Disparitäten wie der besonderen Situation von Inseln; in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen der TA2030 wachsende Ungleichheiten innerhalb der EU aufgezeigt werden, die die Kluft zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und zwischen den Gebieten vertiefen;
- T. in der Erwägung, dass in der TA2030 gefordert wird, die territoriale Dimension der Fachpolitiken auf allen Verwaltungsebenen zu stärken; in der Erwägung, dass die Leitgrundsätze der TA2030 in den beiden Prioritäten „Menschen und Orte driften auseinander“ und „Nachhaltige Entwicklung und Klimawandel“ zusammengefasst sind;
- U. in der Erwägung, dass bei der Umsetzung der TA2030 sieben Pilotmaßnahmen ins Leben gerufen wurden, die als Beispiel für die Umsetzung ihrer Ziele vor Ort auf lokaler und regionaler Ebene dienen und gemeinsame Aktionen in der gesamten EU anregen, nämlich: „Eine Zukunft für rückständige Regionen“, „Verstehen, wie Sektorpolitik räumliche (Un-)Gleichgewichte formt“, „Kleine Orte sind wichtig“, „Grenzüberschreitende Raumplanung“, „Maßnahmen zum Klimaschutz in Orten der Alpen“, „Anpassung an den Klimawandel und Resilienz durch Landschaftswandel“ und „Verringerung der Denaturierung des Bodens, der Zersiedelung und der Bodenversiegelung in Städten unterschiedlicher Größe und in funktionalen Stadtgebieten“;
- V. in der Erwägung, dass angesichts der begrenzten geografischen Ausgewogenheit bei der Entwicklung dieser Pilotmaßnahmen und der veraltungstechnischen Schwierigkeiten, die auftraten, als die Pilotmaßnahmen aus mehreren Programmen finanziert wurden, eine bessere Datenerfassung sowie eine kohärente Überarbeitung der TA2030 erforderlich sind;
- 1. betont, dass im Zeitraum 2014-2020 nur 28 % der Strategien für eine nachhaltige Stadtentwicklung durch ITI umgesetzt wurden; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung derartiger Instrumente zu fördern und die TA2030 weiterzuentwickeln, insbesondere durch intensivierte Kommunikationsaktivitäten;
- 2. betont den wertvollen Beitrag zur territorialen Entwicklung, den die im Rahmen von CLLD durchgeführten Maßnahmen leisten, beispielsweise diejenigen im Rahmen des LEADER-Programms; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, LEADER durch die Erhöhung seiner Mittelausstattung, die Sicherstellung eines hohen Maßes an Autonomie der lokalen Aktionsgruppen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Entscheidungsfindung sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands zu stärken;

3. fordert die Kommission auf, die Ergebnisse des bevorstehenden Bewertungsberichts 2024 für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 sowie die Ergebnisse der im Rahmen von CLLD durchgeführten Maßnahmen, z. B. im Rahmen des LEADER-Programms, zur Unterstützung der Programme für den Zeitraum 2021-2027 zu nutzen; weist auf die Bedeutung einer qualitativen Analyse der Instrumente zur territorialen Entwicklung hin; bedauert in diesem Zusammenhang die Schlussfolgerung des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs zu LEADER und CLLD, dass deren Nutzen nicht ausreichend nachgewiesen ist;
4. begrüßt das Handbuch zu territorialen und lokalen Entwicklungsstrategien und das Handbuch zu Strategien für eine nachhaltige Stadtentwicklung als an alle Verwaltungsebenen gerichtete Leitfäden für die Konzeption, Umsetzung und Begleitung von Strategien für territoriale und lokale Entwicklung, einschließlich Stadtentwicklung; ist der Ansicht, dass die Verbreitung bewährter Verfahren der territorialen Entwicklung gefördert werden sollte, um sicherzustellen, dass die Projekte wirksam und nachhaltig sind; bedauert jedoch die verspätete Veröffentlichung dieser Handbücher und fordert die Kommission auf, zeitnah Leitlinien herauszugeben, um den Prozess zur Entwicklung der Programme zu vereinfachen; unterstreicht die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von PZ 5 „Ein bürgernäheres Europa“ und den Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels mehr Orientierungshilfe und größere Flexibilität zu bieten, sie mit den in der TA2030 festgelegten Maßnahmen in Einklang zu bringen und Anreize zu schaffen, mehr Mittel für PZ 5 bereitzustellen;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine strategische Raumordnung zu fördern, die Gebiete als Ganzes über großstädtische, städtische und funktionale städtische Gebiete hinaus berücksichtigt; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, die Verbindungen zwischen Stadt und Land zu stärken, um eine ausgewogenere territoriale Entwicklung in der gesamten EU zu erreichen, und eine grenzüberschreitende Planung und Umsetzung auf der Grundlage von Bottom-up-Ansätzen wie CLLD/ITI zu berücksichtigen;
6. fordert die Kommission und den Rat auf, Mittel für ländliche Gebiete und Regionen mit ernsthaften und dauerhaften naturbedingten bzw. demografischen Problemen in derselben Weise bereitzustellen, wie 8 % der Mittel der Kohäsionspolitik für die Entwicklung von Programmen im Rahmen der Städteagenda vorgesehen sind; weist darauf hin, dass diese Mittel in erster Linie über integrierte territoriale Entwicklungsinstrumente eingesetzt werden sollten;
7. stellt auf die von den lokalen und regionalen Behörden unter Beweis gestellten Kapazitäten bei der Umsetzung und Verwaltung territorialer Instrumente ab und hält einen Paradigmenwechsel bei der Beteiligung der lokalen und regionalen Behörden an der Planung, Umsetzung und Verwaltung der territorialen Instrumente für erforderlich; fordert eine wirksame Umsetzung des Partnerschaftsprinzips und eine eingehende Konsultation mit lokalen und regionalen Behörden und anderen Interessenträgern vor der Festlegung von ITI- und CLLD-Maßnahmen; betont die Bedeutung des Bottom-up-Ansatzes für die territoriale Entwicklung, wobei die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, die Entwicklung ihres Gebiets zu übernehmen;
8. Fordert, dass territoriale oder lokale Entwicklungsstrategien, die durch mehr als ein Programm finanziert werden, im Einklang mit Artikel 28 der Dachverordnung und erforderlichenfalls mit Unterstützung der Kommission auf eine einzige Finanzierungsschiene zusammengeführt werden, um Verzögerungen und administrative

Hindernisse zu vermeiden; begrüßt die für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 eingeführte Möglichkeit, einen führenden Fonds für Strategien zu benennen, die aus mehr als einem Fonds finanziert werden;

9. stellt fest, dass territoriale Instrumente wie CLLD und ITI bewährte Maßnahmen sind, um Europa den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen; stellt fest, dass die auf STRAT-Board für den Zeitraum 2014-2020 ausgewiesenen Daten zeigen, dass CLLD eine wichtige Rolle bei der Entwicklung territorialer Strategien gespielt haben, was das starke Interesse auf der lokalen Ebene an einer aktiven Beteiligung an der Entwicklung dieser Strategien unterstreicht; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Verwaltung der Fonds zu vereinfachen, insbesondere in den Fällen, in denen CLLD aus mehr als einem Fonds finanziert werden; betont, dass ITI das Hauptinstrument sind, das von Mitgliedstaaten mit einer größeren Zuteilung von Mitteln im Rahmen des EFRE genutzt wird, da sie die Beträge schnell in Anspruch nehmen können und in der Lage sind, mehrere Hauptachsen abzudecken, die in einem oder mehreren Programmen enthalten sind;
10. betont die klare Unterscheidung zwischen den Mitgliedstaaten, die sich zur Entwicklung von ITI oder CLLD verpflichtet haben, und denjenigen, die dies nicht tun; fordert die Kommission auf, diese Unterscheidung klarzustellen, um geografische Ungleichheiten zu vermeiden, sowie eine maßgeschneiderte technische Unterstützung für diejenigen Mitgliedstaaten bereitzustellen, die diese territorialen Instrumente nicht genutzt haben; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die integrierten territorialen Entwicklungsinstrumente im Sinne von Artikel 28 der Dachverordnung vermehrt zu nutzen und die Achtung der Partnerschaften im Sinne von Artikel 8 der Dachverordnung sicherzustellen; ist der Ansicht, dass integrierte territoriale Entwicklungsinstrumente für die Mitgliedstaaten obligatorisch sein sollten;
11. begrüßt die im Programmplanungszeitraum 2021-2027 eingeführten technischen Vereinfachungen bei der territorialen Entwicklung; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten jedoch auf, die erforderlichen zusätzlichen Verwaltungsvorschriften auf ein striktes Minimum zu beschränken und den Schwerpunkt stärker auf die Verhältnismäßigkeit zu legen, da gegenwärtig der Verwaltungsaufwand (für Begünstigte) und die Verwaltungskosten (für Programmbehörden) bei kleinen Projekten höher sind als bei größeren Projekten;
12. ist der Auffassung, dass die TA2030 ein wirksames und geeignetes Instrument ist, das darauf ausgerichtet ist, die räumliche Dimension von Ungleichheiten zu verringern und den Zusammenhalt der EU durch die Verwaltung jeder ihrer Regionen mit ihren Besonderheiten sicherzustellen; ist daher der Ansicht, dass die Gesellschaften und Gebiete stärker an der Anerkennung der Bedeutung dieser Agenda beteiligt werden sollten; fordert die Kommission auf, die Funktion der TA2030 über die eines Leitfadens zur territorialen Bewirtschaftung hinaus zu ändern;
13. stellt fest, dass die TA2030 nicht nur für ortsbezogene politische Antworten auf territoriale Herausforderungen eintritt, sondern auch eine Vision und Ambition im Hinblick auf das Ziel des territorialen Zusammenhalts durch bessere Einbeziehung lokaler und regionaler Behörden sowie der Bürgerinnen und Bürger bietet;
14. betont, dass die Finanzierung aus mehreren Quellen zwar einer der Hauptzwecke der integrierten territorialen Instrumente ist, dass aber aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass

sich die Finanzierung aus mehreren Quellen in einigen Ländern immer noch als schwierig erweisen kann, hauptsächlich deshalb, weil der ELER (ländliche Entwicklung) im laufenden Zeitraum nicht mehr in der Dachverordnung enthalten ist und daher zusätzliche und spezifische Maßnahmen zur Angleichung der Bestimmungen für den ELER und für andere Fonds der Kohäsionspolitik erforderlich wären (d. h. Nutzung unterschiedlicher EU-Fonds für integrierte Projekte auf lokaler Ebene, die mehrere politische Ziele verfolgen);

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Gender-Mainstreaming bei der Vorbereitung und Umsetzung der Pilotprojekte der TA2030 vor Ort zu fördern;
16. betont, dass ein gerechtes und menschenwürdiges Einkommen und eine gute Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger und ihre Familien in den ländlichen Gebieten von wesentlicher Bedeutung sind, um den sozialen Fortschritt und eine erfolgreiche territoriale und lokale Entwicklung sicherzustellen; besteht darauf, dass für menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen sowie sozialen Schutz für alle gesorgt werden muss;
17. betont, dass es wichtig ist, die Kohärenz der Politik zu verbessern und ein der Mechanismus zur Prüfung der Auswirkungen auf den ländlichen Raum künftiger integrierter Raumentwicklungs- und anderer einschlägiger EU-Initiativen durchzuführen, um die Kohärenz und Komplementarität der EU-Politik und ihre potenziellen Auswirkungen auf den ländlichen Raum zu bewerten und so die Abwanderung im ländlichen Raum wirksam zu verhindern und die Erneuerung der Generationen, den gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen grundlegenden Dienstleistungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten zu erleichtern; hebt die Bedeutung des Mechanismus zur Prüfung des ländlichen Raums auch dann, wenn die Mitgliedstaaten die Auswirkungen der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften auf den ländlichen Raum bewerten, hervor; betont, dass es wichtig ist, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Festlegung und Umsetzung von Mechanismen zur Prüfung des ländlichen Raums sowie in deren Steuerung sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene einzubeziehen, um die verkehrsbedingte soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und die territoriale Zugänglichkeit der betreffenden Gebiete zu verbessern, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, den Zugang zum Breitband-Internet und zu angemessenen Dienstleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, sowie die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und die Wiederbelebung ländlicher Gebiete zu verbessern, die Attraktivität dieser Gebiete zu erhöhen und eine nachhaltige Zukunft für diese Gemeinschaften sicherzustellen;
18. betont, dass die Maßnahmen der TA2030 in Partnerschaftsvereinbarungen und -programmen eine zentrale Rolle spielen sollten; weist darauf hin, dass diese Maßnahmen bei der Mittelzuweisung eine größere Rolle spielen sollten und dass die Integration der TA2030 in die EU-Politik gefördert werden muss, wobei der Schwerpunkt auf den näher an der Basis liegenden Verwaltungsebenen liegen sollte; ist der Ansicht, dass die TA2030 im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen mit angemessenen Mitteln und einer Zuweisungsmethode ausgestattet werden sollte;
19. betont, dass die Einbeziehung der Prioritäten und Ziele der TA2030 in die Rechtsinstrumente und Programme der kohäsionspolitischen Fonds, die auf jedes Gebiet zugeschnitten sein sollten, von wesentlicher Bedeutung ist; begrüßt die im

Rahmen der TA2030 entwickelten Pilotmaßnahmen und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, weiterhin in diese Maßnahmen zu investieren, ihre geografische Ausgewogenheit zu verbessern und sie besser mit den Grundsätzen der TA2030 zu koordinieren;

20. betont die Notwendigkeit, das Parlament, insbesondere seinen zuständigen Ausschuss für regionale Entwicklung, in die Pilotmaßnahmen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass diese mit den aktuellen Prioritäten der EU im Einklang stehen, und die Ergebnisse der Pilotmaßnahmen auf europäischer Ebene zu fördern und bekanntzumachen, indem sie mit Initiativen wie der Kohäsionspolitik, insbesondere EFRE und Interreg, integriert und koordiniert werden;
21. fordert eine Strategie zur Förderung von Synergien zwischen verschiedenen EU-Fonds für Projekte, die mithilfe territorialer Instrumente umgesetzt werden, und die Vereinfachung der administrativen Verfahren für Pilotmaßnahmen, die aus mehr als einem Fonds finanziert werden, um die administrativen Hindernisse zu verringern und die Antragstellung für diese Projekte zu erleichtern;
22. ist der Ansicht, dass die Unternehmen in den territorialen Entwicklungsstrategien eine grundlegende Rolle spielen könnten; fordert die Kommission auf, Systeme der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu fördern, um Projekte der territorialen Entwicklung zu entwickeln, die die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wirtschaftswachstum fördern;
23. weist auf das enorme Potenzial der TA2030 und ihrer aktuellen und künftigen Pilotprojekte hin, um den äußerst unterschiedlichen Bedürfnissen nichtstädtischer Gebiete gerecht zu werden, darunter ländliche Gebiete, Berggebiete, Inseln und Küstengebiete, entlegene und dünn besiedelte Gebiete und viele andere Arten von Gebieten, die durch eine Mischung aus städtischen und ländlichen Merkmalen gekennzeichnet sind; betont insbesondere die Tatsache, dass ländliche Gebiete häufig mit demografischen Herausforderungen, einer geringen Bevölkerungsdichte und einem begrenzten Zugang zu und einer begrenzten Qualität von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse konfrontiert sind und nicht immer über die Kapazitäten verfügen, innovative Lösungen zu entwickeln und umzusetzen, und dass sie dann einen großen Nutzen aus dem Austausch und der Verbreitung bewährter Verfahren ziehen können;
24. betont, dass die Maßnahmen und die Erfolge der Pilotprojekte als Beispiele für die Umsetzung von EU-Fonds stärker verbreitet werden müssen; befürwortet die Idee einer alle zwei Jahre stattfindenden Konferenz, um die Pilotmaßnahmen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie den einschlägigen Akteuren auf nationaler und EU-Ebene vorzustellen, wobei diese Konferenz mit anderen Initiativen wie denen im Rahmen des Pakts für den ländlichen Raum oder des CITIES-Forums verknüpft wird;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der sehr unterschiedlichen Bedürfnisse jeder ihrer Regionen und als Anreiz ihre territorialen Agenden im Einklang mit der TA2030 auszuarbeiten, als Grundlage für die Planung ihrer territorialen Strategien und um den Entscheidungsprozess und die Gestaltung der territorialen und städtischen Politik zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, allen Regionen in der EU, einschließlich ländliche Gebiete, vom industriellen Wandel betroffene Gebiete und Regionen mit ernsthaften und dauerhaften naturbedingten bzw.

- demografischen Problemen wie den nördlichsten Regionen und Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie Insel-, Grenz- und Bergregionen, unterschiedliche territoriale Strategien zu ermöglichen;
26. betont, dass die gute Leistung der Verwaltungsstrukturen den optimalen Mix von Investitionsprioritäten bestimmen kann, um die für die Gestaltung und Umsetzung von integrierten Entwicklungsstrategien erforderliche vertikale und horizontale Koordinierung auf mehreren Ebenen zu erreichen;
 27. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Umsetzung der TA2030 über Pilotmaßnahmen hinaus zu fördern und dieses Instrument zu einem Referenzrahmen für Maßnahmen zu machen, der den EU-Gebieten konkrete und angepasste Leitlinien zur Verbesserung ihrer Leistung bietet; betont die Möglichkeit, die Regionalfinanzierung mit der Verwirklichung der Prioritäten der TA2030 zu verknüpfen, und fordert die Kommission auf, Überwachungsindikatoren zu entwickeln, die eine Verbindung zwischen der TA2030 und der Verwendung von Mitteln der Kohäsionspolitik, insbesondere des EFRE, herstellen;
 28. weist erneut darauf hin, dass die politische Strategie der EU im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel dringend gestärkt werden muss, auch angesichts der in den letzten Jahren und Monaten in der EU immer häufiger auftretenden extremen Wetterereignisse; fordert daher die öffentlichen Behörden auf, den Kampf gegen den Klimawandel fortzusetzen; hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, das Niveau und die Qualität der Pilotprojekte im Rahmen des Ziels „Ein grünes Europa“ und seiner ersten Priorität „Eine gesunde Umwelt“ zu erhöhen; betont, dass die territoriale Entwicklung von entscheidender Bedeutung für den Aufbau widerstandsfähiger Regionen und die Gewährleistung einer nachhaltigen Umsetzung der kohäsionspolitischen Finanzierung ist;
 29. begrüßt den Vorschlag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, eine europaweite Charta der Rechte und Pflichten des ländlichen Raums und der Städte zu fördern; ist ferner der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit mit städtischen Gebieten erforderlich ist, um sicherzustellen, dass kein Gebiet oder Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen, nachhaltigen und erfolgreichen Europäischen Union außer Acht gelassen wird, indem eine Verpflichtung des ländlichen und städtischen Raums zu einem fairen Ansatz angestrebt wird und der Mehrwert der Zusammenarbeit von ländlichen und städtischen Organisationen verdeutlicht wird;
 30. betont, dass für eine ausgewogenere Entwicklung der Regionen der EU gesorgt werden muss, indem eine bessere Verteilung der EU-Mittel, einschließlich der Unterstützung durch die Gemeinsame Agrarpolitik, innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt wird; betont, dass es unmöglich ist, eine nachhaltige und langfristige territoriale Entwicklung zu erreichen, wenn die Unterstützung verschiedenen Regionen auf der Grundlage historischer Daten zugewiesen wird;
 31. stellt fest, dass sich immer mehr Menschen dafür entscheiden, in Städten zu leben und in ländlichen Gebieten zu arbeiten; fordert die Kommission auf, Programme zu konzipieren, die alle Gebiete, einschließlich großstädtischer, städtischer und funktionaler Gebiete, berücksichtigen; bestärkt die Kommission darin, LEADER so zu gestalten, dass sie in kleinen Städten eingesetzt werden kann;

32. fordert die Kommission auf, die bei der Umsetzung der TA2030 gewonnenen Erfahrungen mit der künftigen Kohäsionspolitik und den Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe für die Zukunft der Kohäsionspolitik zu verknüpfen, um territoriale Ungleichgewichte und funktionale Diskrepanzen wirksamer zu überwinden; weist auf die Möglichkeit hin, die TA2030 als Instrument zur Bewertung der Auswirkungen der Kohäsionspolitik im Hinblick auf das Ziel des territorialen Zusammenhalts zu nutzen;
33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bis Ende 2024 eine kohärente Überprüfung der TA2030 durchzuführen, einschließlich einer gründlichen Überprüfung ihres Governance-Systems, der Umsetzungsfortschritte und der Relevanz ihrer Prioritäten, wie in der TA2030 dargelegt;
34. begrüßt den verbindlichen Charakter der im Handbuch zu territorialen und lokalen Entwicklungsstrategien beschriebenen Methodik, die den territorialen Strategien den gleichen Stellenwert einräumt wie den städtischen Strategien;
35. fordert einen einheitlichen Rahmen für Strategien, die sowohl auf die städtische als auch auf die weiter gefasste territoriale Entwicklung abzielen, wobei die territorialen Erfordernisse in ihrer Gesamtheit behandelt werden; betont, dass bürokratische Hemmnisse bei der Beschaffung von Mitteln dadurch erheblich verringert werden könnten;
36. fordert die Kommission auf, den ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel und die Umsetzung territorialer Instrumente sicherzustellen und eine effiziente Verwaltung ohne unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zu fördern; hebt hervor, dass der Zugang zu Mitteln vereinfacht werden muss, indem „einzige Anlaufstellen“ für potenzielle Empfänger von EU-Mitteln im Bereich Kohäsion und Begünstigte von ITI- oder CLLD-Projekten festgelegt werden, insbesondere für den Zugang zu Informationen über die Art der Finanzierung, die administrativen Anforderungen und Förderfähigkeit;
37. erkennt die Rolle des Europäischen Rats bei der Entwicklung der territorialen Aktivitäten der Mitgliedstaaten an; fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Humanressourcen sowohl in den Verwaltungsbehörden als auch in den für ITI oder CLLD zuständigen Durchführungsstellen bereitzustellen, um technische Unterstützung und Beratungsdienste speziell für lokale Aktionsgruppen und ITI-Partner sicherzustellen und so die Einhaltung der Vorschriften zu ermöglichen;
38. fordert die Kommission auf, ihre Beteiligung an der territorialen Politik durch die Kohäsionspolitik auszubauen und die Governance der Regionen zu stärken, um den Zusammenhalt und die Mikrokohäsion zu fördern, indem sie die Besonderheiten der einzelnen Regionen berücksichtigt, die Entscheidungsfindung auf lokaler und regionaler Ebene verbessert und die bestehenden Instrumente anwendet, um die Verwaltung der Rechtsinstrumente zu verbessern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten außerdem auf, weiterhin kohäsionspolitische Fonds zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit der territorialen Entwicklung zu erhöhen, insbesondere um die Auswirkungen unerwarteter Ereignisse abzufedern, die Regionen vor den Folgen zu schützen und den kohäsionsfreundlichen Grundsatz zu wahren;
39. ist sich des Einflusses der im Rahmen des Europäischen Semesters gefassten Beschlüsse

hinsichtlich des territorialen Zusammenhalts und folglich auf die Kapazitäten zur Entwicklung territorialer Programme bewusst; bekräftigt daher, dass die territoriale Dimension im Rahmen des Europäischen Semesters gestärkt und die Wechselbeziehung zwischen der Kohäsionspolitik und der europäischen wirtschaftspolitischen Steuerung verbessert werden müssen, indem die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf allen Ebenen der Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester und den länderspezifischen Empfehlungen einbezogen werden;

40. fordert den Europäischen Ausschuss der Regionen und den Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss auf, eine aktivere Rolle bei den Folgemaßnahmen und der Weiterentwicklung der TA2030 übernehmen; fordert die Kommission auf, eine Studie über die Fähigkeit jeder Region durchzuführen, künftige globale Herausforderungen abzufedern, die sich auf den territorialen Zusammenhalt auswirken; stellt fest, dass hierdurch ein Instrument für die schnelle Reaktion bereitgestellt würde, das Flexibilität bei der Zuweisung oder Aufstockung von Ressourcen entsprechend der aktuellen Situation der Regionen der EU ermöglichen würde;
41. betont die Bedeutung der territorialen Instrumente im Hinblick auf eine verstärkte und inklusive Beteiligung der Zivilgesellschaft und der lokalen und regionalen Regierungen; fordert die Kommission auf, neue Wege zu erkunden, um das Bewusstsein für die ihnen zugrunde liegenden Überlegungen weiter zu schärfen und die Nutzung von ITI und CLLD deutlich zu steigern, möglicherweise auch durch die Festlegung eines Prozentsatzes, der im kohäsionspolitischen Rahmen nach 2027 zu verwenden ist;
42. fordert die Europäische Investitionsbank auf, die für die Fonds der Kohäsionspolitik vorgesehenen Mittelzuweisungen zu erhöhen, die der Wahrung des Gleichgewichts und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Regionen dienen;
43. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0011

Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu der Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2023 (2023/2077(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 101 bis 109,
- unter Hinweis auf die entsprechenden Regeln, Leitlinien, Entschlüsse, öffentlichen Konsultationen, Mitteilungen und Unterlagen der Kommission zum Thema Wettbewerb,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 4. April 2023 mit dem Titel „Bericht über die Wettbewerbspolitik 2022“ (COM(2023)0184) und auf das dazugehörige Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0076),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2023 zu der Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2022¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, die am 6. Dezember 2021 veröffentlicht wurden,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 13. Juli 2022 in der Rechtssache T-227/21²,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2022 mit dem Titel „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“³,

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0227.

² Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022, Ilumina, Inc./Europäische Kommission, T-227/21, ECLI:EU:T:2022:447.

³ ABl. C 131 I vom 24.3.2022, S. 1.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung)⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission⁸,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2022 mit dem Titel „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“⁹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom Dienstag, 31. Januar 2023 mit dem Titel „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen“¹⁰,
- unter Hinweis auf den Entwurf der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes für die Zwecke des Wettbewerbsrechts der Union,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 1. Dezember 2022 mit dem Titel „Evaluation of the State subsidy rules for health and social services of general economic interest (‘SGEIs’) and of the SGEI de minimis Regulation“ (Evaluierung der Beihilfevorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gesundheits- und Sozialbereich und der De-minimis-Verordnung für DAWI) (SWD(2022)0388),
- unter Hinweis darauf, dass das am 20. April 2023 angenommene Maßnahmenpaket zur Vereinfachung und Straffung der Kontrollverfahren für bestimmte Fusionen, die keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwerfen, am 1. September 2023 in Kraft getreten ist, (C(2023)2400, C(2023)2401, C(2023)2402),

⁴ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁵ ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1.

⁶ ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3.

⁷ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁸ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁹ ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1.

¹⁰ ABl. C 36 vom 31.1.2023, S. 1.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen¹¹,
- unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union 2023 von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen¹²,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 6. September 2023 über die Benennung von Torwächtern gemäß dem Gesetz über digitale Märkte (DMA),
- unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission vom 20. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 802/2004 der Kommission (EG)¹³,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission vom 23. Januar 2023¹⁴,
- unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 4. Juli 2023 in der Rechtssache C-252/21¹⁵,
- unter Hinweis auf das Dokument mit dem Titel „DG COMP Code of good practices for a transparent, inclusive, faster design and assessment of IPCEIs“ (Verhaltenskodex der GD COMP für eine transparente, integrative und schnellere Entwicklung und Bewertung von IPCEIs) vom 17. Mai 2023¹⁶,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 15. Dezember 2022 über die Berechnung der Marktanteile von Ratingagenturen,
- unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 27. April 2004 über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages, die in Einzelfällen auftreten (Beratungsschreiben)¹⁷,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Juli 2023 mit dem Titel „Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“¹⁸,
- unter Hinweis auf die Entscheidung der Kommission vom 25. September 2023 über das Verbot der Übernahme der Flugo Group Holdings AB („eTraveli“) durch die Booking Holdings („Booking“),

¹¹ ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1.

¹² Europäische Kommission, [„Rede zur Lage der Union“](#), 13. September 2023.

¹³ ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 22.

¹⁴ ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 4. Juli 2023, Meta Platforms Inc. et al./Bundeskartellamt, C-252/21, ECLI:EU:C:2023:537.

¹⁶ [DG COMP Code of good practices for a transparent, inclusive, faster design and assessment of IPCEIs](#).

¹⁷ ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 78.

¹⁸ ABl. C 259 vom 21.7.2023, S. 1.

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁹,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0427/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik der EU eine wichtige Rolle dabei spielt, faire Bedingungen für die Tätigkeit von Unternehmen im Binnenmarkt zu schaffen, die Märkte vor der Konzentration und unzulässigen Akkumulation von Marktmacht zu schützen sowie Innovationen und Wachstum für die Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – im Binnenmarkt zu fördern und so dem Verbraucherwohl förderlich zu sein und Verbrauchern und Unternehmen eine größere Auswahl zu bieten;
 - B. in der Erwägung, dass ein fruchtbares Zusammenspiel zwischen der Wettbewerbspolitik und anderen Politikbereichen erforderlich ist; in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik dazu beitragen könnte, die Widerstandsfähigkeit, Integrität und Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes zu stärken und die Ziele des europäischen Grünen Deals und des digitalen Kompasses sowie die in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Ziele der EU zu erreichen;
 - C. in der Erwägung, dass der internationale Austausch und die internationale Zusammenarbeit entscheidende Voraussetzungen sind, um weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Herausforderungen des digitalen und des grünen Wandels in koordinierter Weise anzugehen;
 - D. in der Erwägung, dass die globalen geopolitischen Gegebenheiten verantwortungsvolle und wettbewerbsfähige Lösungen, auch in Bezug auf die Wettbewerbspolitik, erfordern; in der Erwägung, dass die EU alle ihr zur Verfügung stehenden politischen und legislativen Instrumente nutzen muss, um die Integrität, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ihres Binnenmarktes angesichts der Herausforderungen zu verteidigen, die sich aus der zunehmenden Zahl von Konflikten in der Welt, den Handelsspannungen zwischen konkurrierenden Ländern, der Klimakrise und dem Druck der Inflation und des geringen Wirtschaftswachstums ergeben; in der Erwägung, dass die schädlichen Abhängigkeiten der EU von Drittstaaten und globalen Mächten in Bereichen wie Energie, Medikamente, Technologie oder Rohstoffe verringert werden müssen;
 - E. in der Erwägung, dass die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden unparteiisch und objektiv vorgehen müssen, um die Glaubwürdigkeit der EU-Wettbewerbspolitik zu wahren;
 - F. in der Erwägung, dass die weltweite Stärke und Bedeutung des EU-Binnenmarkts auf seine interne Wettbewerbsfähigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen sind;

Die Rolle des Wettbewerbs und die politische Reaktion auf den Krieg in der Ukraine, das

¹⁹ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, „[Bericht über die Wettbewerbspolitik 2022](#)“, 25. Oktober 2023.

US-Gesetz zur Senkung der Inflation und die anhaltenden Herausforderungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben

1. fordert die Kommission auf, die Integrität des Binnenmarktes zu wahren; weist darauf hin, dass die Reaktion auf das US-Gesetz zur Senkung der Inflation nicht nur im Einsatz staatlicher Beihilfen bestehen darf, sondern auch in der Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Unternehmen und einem erneuerten Wettbewerbsrahmen, der für Unternehmen, die in Europa investieren und fairen Wettbewerb betreiben, für schnelle Verfahren und Flexibilität sorgt und mit dem zugleich die Klimaziele der EU gewahrt werden;
2. nimmt den befristeten Rahmen der Kommission zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels sowie die Aktualisierung des Regelwerks für staatliche Beihilfen, das Investitionen für den grünen und den digitalen Wandel erlaubt, zur Kenntnis; nimmt die Annahme der „Übereinstimmungsklausel“ im Jahr 2023 und ihre Aufnahme zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, sorgfältig darauf zu achten, dass keine Bedingungen geschaffen werden, die zu einem Subventionswettlauf führen, und von den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten Gebrauch zu machen, um einen unlauteren Subventionswettbewerb zu verhindern und dagegen vorzugehen; betont, dass jede zusätzliche staatliche Unterstützung gezielt und befristet sein muss; bekräftigt, dass staatliche Beihilfen mit den politischen Zielen der EU wie dem Grünen Deal und der Europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang stehen sollten; fordert die Kommission auf, die ungenügende Harmonisierung von Rückförderungsmechanismen in den Mitgliedstaaten zu untersuchen;
3. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle befristeten Beihilfeinstrumente ausreichend zielgerichtet sind, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden;
4. betont, dass zusätzliche öffentliche und private Investitionen erforderlich sein werden, um neue Herausforderungen zu bewältigen; unterstreicht, dass der Haushalt der EU hinreichend ausgestattet werden muss, damit künftige Herausforderungen wie die Fragmentierung des Binnenmarktes, die Unterstützung der Industriestrategie der EU, die Verringerung kritischer Abhängigkeiten und die Sicherstellung der offenen strategischen Autonomie angegangen werden können; betont, dass diese Herausforderungen nicht allein mithilfe öffentlicher Ausgaben bewältigt werden können;
5. weist erneut darauf hin, dass ein fragmentierter Ansatz in Bezug auf staatliche Beihilfen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt führen könnte, da nicht alle Mitgliedstaaten über denselben haushaltspolitischen Spielraum verfügen, um eine derartige Unterstützung zu leisten; fordert daher, dass die Überwachung möglicher wettbewerbsverzerrender Auswirkungen und jegliche Flexibilität der staatlichen Unterstützung ausschließlich auf die auf EU-Ebene gewährte Unterstützung angewandt werden;
6. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie sich die Inflation auf den Wettbewerb auswirkt, indem für Unternehmen dadurch Anreize für die Zusammenarbeit mit

Wettbewerbern in Bezug auf Preisabstimmungen²⁰ geschaffen werden, und welche Folgen sie für die Märkte und das Wohl der Verbraucher hat; betont, dass die Daten über Gewinne verbessert werden müssen, um die möglichen Folgen effizient anzugehen, da Untersuchungen der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds darauf hindeuten, dass die Unternehmensgewinne ein wichtiger temporärer Inflationstreiber waren; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den nationalen Wettbewerbsbehörden die Folgen wettbewerbswidrigen Verhaltens und dessen Rolle bei der Inflationsentwicklung genau zu beobachten; bekräftigt, dass die Kommission alle im Rahmen des Wettbewerbsrechts zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen muss, um die Lebenshaltungskostenkrise zu bewältigen;

7. begrüßt die Initiativen der Wettbewerbsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten²¹ zur Einführung neuer Marktuntersuchungsbefugnisse, solange sie nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes führen; fordert die Kommission auf, ein ähnliches Marktuntersuchungsinstrument einzuführen, um Durchsetzungslücken zu vermeiden, wenn Praktiken innerhalb der EU grenzüberschreitend auftreten, und bei Bedarf branchenweite Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um wettbewerbswidrige Verhaltensweisen wirksam zu bekämpfen; verweist erneut auf die Initiative der Kommission für ein „neues Wettbewerbsinstrument“, mit der Lücken zwischen den EU-Wettbewerbsvorschriften und den Interventionsinstrumenten zur Bewältigung struktureller Wettbewerbsprobleme auf den Märkten geschlossen werden sollten; weist darauf hin, dass die Kommission mit dem neuen Wettbewerbsinstrument in der Lage wäre, Wettbewerbsprobleme über gesamte Branchen hinweg zu untersuchen; fordert die Kommission auf, das „neue Wettbewerbsinstrument“ erneut zu bewerten;
8. unterstreicht die Bedeutung der wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) für die Finanzierung großer transnationaler Projekte und die Verwirklichung der strategischen Prioritäten der EU; nimmt zur Kenntnis, dass bei IPCEI besondere Kriterien für die Prüfung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt zur Anwendung kommen; bedauert, dass die langwierigen und komplexen Verfahren für KMU oft zu aufwändig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass jede Anmeldung innerhalb von höchstens sechs Monaten abgeschlossen wird; betont, dass IPCEI einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen sollten;
9. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie sich die Wettbewerbsgrundsätze der EU auf die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (SGEI) auswirken, auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise und der gestiegenen Lebenshaltungskosten; fordert die Kommission auf, die Stellung der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse und eine SGEI-Ausnahme für erschwinglichen Wohnraum zu prüfen;
10. begrüßt die Leitlinien der Kommission zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge, in denen klargestellt wird, dass Solo-Selbstständige durch das EU-Wettbewerbsrecht nicht daran gehindert werden, an Tarifverhandlungen teilzunehmen; weist darauf hin, dass Selbstständige oft nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu Tarifverhandlungen haben, was zu prekären Arbeitsbedingungen führen

²⁰ OECD, „[Competition and Inflation: OECD Competition Policy Roundtable Background Note](#)“, 2022.

²¹ Griechenland und Deutschland.

kann;

11. weist auf die zwischen der Wettbewerbspolitik und dem Binnenmarkt bestehende integrale Verbindung hin, die in den Artikeln 101 und 102 AEUV über die Regelung der Wettbewerbspolitik der EU eindeutig dargelegt ist; begrüßt, dass die Kommission sowohl in ihrer legislativen als auch in ihrer politischen Arbeit festgestellt hat, dass die Wettbewerbspolitik mit den Zielen des Binnenmarkts in Einklang gebracht werden muss;
12. weist auf die Notwendigkeit hin, Marktverzerrungen und Marktversagen effektiv entgegenzuwirken und den Wettbewerb zu fördern, indem ungerechtfertigte regulatorisch bedingte Hindernisse abgeschafft werden und unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut wird, um so den Markteintritt für neue Wettbewerber zu erleichtern;
13. betont die Bedeutung der Urteile des EuGH in den Rechtssachen C-555/21 (UniCredit Bank Austria) und C-383/18 (Lexitor sp. z o.o.) für die Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Verbraucherkreditmarkt und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung;

Durchsetzung der Wettbewerbspolitik und globale Trends

14. begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine Antisubventionsuntersuchung zu chinesischen Elektrofahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern einzuleiten²²; betont die Bedeutung einer wirksamen Durchführung der Rechtsinstrumente der Union zu drittstaatlichen Subventionen, darunter die Verordnung (EU) 2022/2560 über drittstaatliche Subventionen, um sicherzustellen, dass potenziell verzerrende Auswirkungen auf den Binnenmarkt abgemildert werden; weist angesichts von nur acht Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Kommission auf den Mangel an Ressourcen hin;
15. fordert die Kommission auf, die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu modernisieren, um neuen Prioritäten und operativen Herausforderungen gerecht zu werden und zur Förderung einer umweltfreundlicheren Industrie und europäischer Normen beizutragen;
16. betont, dass die EU-Wettbewerbsregeln zu den Zielen der EU gemäß Artikel 3 EUV beitragen sollten; betont, dass der „faire Preis“ von Produkten nicht der niedrigste Preis für den Verbraucher ist, sondern ein Preis, der eine gerechte Vergütung aller Beteiligten entlang der Lieferkette ermöglicht, ohne negative externe Effekte zu verursachen; betont, dass bei der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik im Interesse der Verbraucher nicht nur das Preisniveau sondern auch Nachhaltigkeitsaspekte und Auswirkungen auf die Privatsphäre der Bürger berücksichtigt werden sollten;
17. hebt die Schlüsselrolle des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN) als Forum zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Wettbewerbsbehörden hervor;

²² Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

fordert die Kommission auf, einen stetigen konstruktiven Dialog und eine ebensolche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene anzustreben; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen Kartellbehörden und anderen sektoralen Behörden, etwa jenen, die sich mit dem Datenschutz beschäftigen, intensiviert werden muss, um sowohl den Missbrauch von Unternehmensdaten zu überwachen, als auch Unternehmen davon abzuhalten, Daten von Verbrauchern zur Erlangung eines unfairen Wettbewerbsvorteils zu nutzen; begrüßt, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Durchsetzung der Vorschriften des Gesetzes über digitale Märkte eine zentrale Rolle spielen und auf nationaler Ebene Gesetzgebungsinitiativen ergriffen werden, um gegen wettbewerbswidrige Praktiken großer Online-Plattformen im digitalen Bereich vorzugehen; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig eine koordinierte und einheitliche Vorgehensweise ist, die weder der Anwendung des Gesetzes über digitale Märkte noch der Anwendung nationaler Wettbewerbsvorschriften im digitalen Sektor entgegensteht, wie in Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzes über digitale Märkte vorgesehen;

18. weist darauf hin, dass internationale Zusammenarbeit in einer globalisierten Welt von entscheidender Bedeutung ist, um eine wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sicherzustellen; betont, dass spezielle Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern im Bereich der Wettbewerbspolitik einen sinnvollen Beitrag zur Wirksamkeit dieser Politik leisten können; fordert die Kommission auf, den Einfluss der Wettbewerbspolitik in der Welt zu entwickeln, insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern im Rahmen von Kooperationsabkommen der zweiten Generation, die einen wirksameren Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbsbehörden ermöglichen;
19. fordert die Kommission auf, bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts verstärkt zusätzliche evidenzbasierte Instrumente wie verhaltensbezogene Erfahrungen und Finanzanalysen zu nutzen sowie verstärkt auf Daten-, Computer- und KI-Wissenschaftler sowie Verhaltensökonominnen zurückzugreifen;
20. stellt fest, dass der Markt für Ratingagenturen nach wie vor stark konzentriert ist, da die drei größten Ratingagenturen einen Marktanteil von über 90 % haben²³; bekräftigt, dass der Wettbewerb auf diesem Markt gestärkt werden muss, um Unparteilichkeit und Vertrauen sicherzustellen;
21. bedauert die Entscheidung von Ernst & Young, den Prozess zur Trennung seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeiten einzustellen; stellt fest, dass die Kombination von Prüfungs- und Beratungstätigkeiten zu Interessenkonflikten führen und die Marktbeherrschung aller „Big Four“-Unternehmen verstärken kann; fordert die Kommission auf, den Zusammenschluss von Prüfungs- und Beratungsunternehmen zu untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Marktbeherrschung vorzulegen;

Fusionskontrolle

22. weist darauf hin, dass Übernahmen von Start-ups durch marktbeherrschende Unternehmen die Innovation und letztendlich den Wettbewerb zum Erliegen bringen könnten; unterstreicht, dass es wichtig ist, dass die Kommission das Phänomen der „Killer-Übernahmen“ im digitalen Sektor, die gemäß dem Gesetz über digitale Märkte

²³ Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, „[Report on CRA Market Share Calculation](#)“, 15. Dezember 2022.

zu melden sind, genau beobachtet und gegebenenfalls entschlossene Maßnahmen gemäß Artikel 22 der EG-Fusionskontrollverordnung ergreift;

23. begrüßt die jüngsten Entscheidungen der Kommission über Fusionen²⁴; unterstreicht die Bedeutung struktureller Abhilfemaßnahmen bei Entscheidungen über Fusionen; stellt fest, dass sich die größten und einflussreichsten Online-Plattformen auf das Tagesgeschäft von Zehntausenden KMU auswirken; betont, dass eine Übernahme nicht zur Stärkung der beherrschenden Stellung eines Unternehmens auf dem Hotelmarkt führen darf, indem ihm der Querverkauf seiner verschiedenen Dienstleistungen ermöglicht wird;
24. begrüßt die Initiative der Kommission, ihre Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes zu überarbeiten und blickt den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation erwartungsvoll entgegen; betont, dass ein dynamischerer Ansatz gewählt werden muss, der über den traditionellen Ansatz hinausgeht, insbesondere für neue aufstrebende Märkte wie den digitalen Sektor, und längerfristige Zielvorstellungen sowie die globale Dimension und der potenzielle künftige Wettbewerb berücksichtigt; bedauert die Tatsache, dass die Kommission in der Vergangenheit zuweilen eine zu enge Sicht im Hinblick auf den relevanten Markt eingenommen und damit europäische Unternehmen der Chance beraubt hat, in einem globalisierten Wettbewerb wirksam zu bestehen; unterstützt die Kommission darin, die potenziellen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs bei der Prüfung von Fusionen stärker zu berücksichtigen, wenn die Expansion auf benachbarte Märkte die Marktbeherrschung auf dem Kernmarkt des übernehmenden Unternehmens weiter verstärken würde;
25. ist besorgt über die weitreichende Konzentration in bestimmten Teilen der Lebensmittelversorgungskette, die zulasten der Verbraucher, der Landwirte, der Umwelt und der biologischen Vielfalt geht;
26. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung geeignete Maßnahmen zum Schutz von Belangen des öffentlichen Interesses wie Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Rechtsstaatlichkeit ergreifen können, und fordert, dass die Kommission bei der Prüfung der Auswirkungen von Zusammenschlüssen auf den Binnenmarkt die gleiche Möglichkeit erhält;

Kartellrecht

27. fordert die Kommission auf, das Instrument der einstweiligen Maßnahmen besser zu nutzen, um jegliche Praktiken, die den Wettbewerb ernsthaft beeinträchtigen würden, zu unterbinden, insbesondere mit Blick auf dynamische und sich rasch entwickelnde Märkte, wie es die digitalen Märkte sind;
28. begrüßt den neuen Ansatz in den jüngsten Kartellverfahren, in denen die Kommission erstmals und unter bestimmten Bedingungen die Auferlegung struktureller Abhilfemaßnahmen vorsieht, um wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu unterbinden, insbesondere wenn die fragliche wettbewerbswidrige Praxis im Laufe der Jahre von demselben Unternehmen in anderen Marktsegmenten wiederholt wurde; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, für eine wirksame nachträgliche

²⁴ Europäische Kommission, „[Booking Holdings/Etraveli Group](#)“, Datum der Entscheidung 25. September 2023.

Durchsetzung des Kartellrechts weiter in diesem Sinne zu handeln;

29. fordert die Kommission auf, die Kartellverfahren zu beschleunigen, angemessene Fristen für die Verfahren festzulegen und eine wirksame Weiterverfolgung der Entscheidungen sicherzustellen, um langwierige Verfahren zu vermeiden, wie im Fall von Spotify, das 2019 eine Beschwerde gegen Apple eingereicht hat und bei dem, obwohl die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt hat, keine konkreten Schritte gesetzt wurden, um gegen die Einschränkungen durch Apple vorzugehen, die Anwendungsentwickler daran hindern, frei mit ihren eigenen Nutzern zu kommunizieren;
30. begrüßt den Start der Initiative zu den Leitlinien für Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen, die 2024 erstellt und 2025 angenommen werden sollen, sowie das Engagement der Kommission für eine energische, wirksame und rasche Anwendung von Artikel 102 AEUV im Bereich des Behinderungsmissbrauchs; fordert die Kommission auf, die wirkungsbasierte Durchsetzung des Kartellrechts und insbesondere die Relevanz der wirtschaftlichen Beweise in entsprechenden Fällen zu bestätigen; fordert, dass bei der Beurteilung von Ausbeutungsmissbrauch wie unverhältnismäßigen Preisen und missbräuchlichen Klauseln den Schutzbedürfnissen der Verbraucher Rechnung getragen wird;
31. nimmt die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens zu möglichen wettbewerbswidrigen Praktiken eines Torwächters durch die Koppelung bzw. Bündelung einer Kommunikations- und Kollaborationsplattform mit seiner eigenen marktbeherrschenden und beliebten Software zur Kenntnis²⁵; fordert die Kommission auf, die von dem Torwächter einseitig angebotenen Zugeständnisse mit den beteiligten Unternehmen zu bewerten, um sicherzustellen, dass damit die Bedenken der Marktakteure in Bezug auf neue und bestehende Nutzer sowie die Probleme in Bezug auf Interoperabilität und Preise angegangen werden;
32. besteht auf wirksamen Abhilfemaßnahmen, die möglicherweise eine stärkere Koordinierung der Wettbewerbsbehörden und einen weiteren Dialog mit Dritten sowie eine angemessene Durchsetzung erfordern; weist darauf hin, dass Unternehmen, die als Torwächter benannt sind, Gegenstand früherer kartellrechtlicher Entscheidungen waren, die nicht zu wirksamen Verhaltensänderungen geführt haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Bevorzugung des eigenen Unternehmens auf digitalen Märkten; fordert die Kommission auf, strukturelle Abhilfemaßnahmen als letztes Mittel besser zu nutzen; fordert die Kommission erneut auf, den Vorrang verhaltensbezogener Abhilfemaßnahmen im EU-Recht zu beenden;
33. fordert die Kommission erneut auf, sich mit den wettbewerbswidrigen Auswirkungen territorialer Lieferbeschränkungen zu befassen, um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu verwirklichen und seine potenziellen Vorteile für die Verbraucher zu nutzen;
34. fordert die Kommission erneut auf, weiter aktiv ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Einschränkungen grenzüberschreitender Online-Verkäufe zu überwachen und zu beseitigen, wobei ein verbraucherfreundlicher Ansatz im Mittelpunkt stehen sollte,

²⁵ Europäische Kommission, „[Antitrust: Commission opens investigation into possible anticompetitive practices by Microsoft regarding Teams](#)“, 27. Juli 2023.

sodass die Verbraucher Zugang zu einer größeren Auswahl an Produkten und Dienstleistungen in der gesamten EU erhalten;

Die Wettbewerbspolitik im digitalen Zeitalter

35. begrüßt die Benennung von sechs Torwächtern – Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta, Microsoft²⁶ – für 22 zentrale Plattformdienste gemäß dem Gesetz über digitale Märkte, die vier Marktuntersuchungen zur Widerlegung und die erste Marktuntersuchung gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes über digitale Märkte; fordert die Kommission auf, unverzüglich delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Modalitäten für die Anwendung zu erweitern oder die Modalitäten für die Umsetzung der in den Artikeln 5, 6, 7 und 12 des Gesetzes über digitale Märkte genannten Verpflichtungen festzulegen; fordert die Kommission auf, sorgfältig zu prüfen, ob Torwächter die Verpflichtungen des Gesetzes über digitale Märkte vor dem 6. März 2024 erfüllen, und Rückmeldungen von Dritten dazu einzuholen, ob die von Torwächtern angebotenen Compliance-Lösungen zu faireren und bestreitbareren digitalen Märkten führen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen der Torwächter in Bezug auf die Sicherheit und Integrität ihrer Plattformen, die sich auf die Einhaltung des Gesetzes über digitale Märkte auswirken könnten, von unabhängigen Dritten überprüft werden und nicht ausschließlich auf der eigenen Bewertung der Torwächter beruhen;
36. weist darauf hin, dass die Studie der Kommission über die Auswirkungen der jüngsten Entwicklungen in der digitalen Werbung auf den Datenschutz, die Verlage und die Werbetreibenden zu dem Schluss kommt, dass die groß angelegte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken und die Undurchsichtigkeit des Marktes für digitale Werbung den Werbebetrug begünstigen könnte²⁷; fordert die Kommission auf, im Einklang mit den Empfehlungen der Studie die legislativen Optionen für künftige politische Maßnahmen, einschließlich der Auferlegung struktureller Abhilfemaßnahmen, weiter zu analysieren, um wettbewerbswidrigem Verhalten entgegenzuwirken, indem sie das Gesetz über digitale Märkte (DMA) und das Gesetz über digitale Dienste (DSA)²⁸ in dieser Hinsicht ergänzt;
37. nimmt die Untersuchung der Marktsituation zu Edge und Bing von Microsoft²⁹ und zu iOS und iMessage von Apple³⁰ zur Kenntnis, um deren Rolle als Zugangstore und ihre gefestigte Stellung auf dem Markt gemäß der Entscheidung über die Benennung von Apple und Microsoft als Torwächter im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte zu bewerten; hebt hervor, dass iMessage auf allen iOS-Geräten für über 144 Millionen Nutzer standardmäßig installiert ist; betont die Bedeutung von Smartphones als unentbehrliches Werkzeug im privaten und beruflichen Bereich; betont, dass der Markt aktuell von zwei Betriebssystemen mit jeweils eigenen, nicht interoperablen

²⁶ [Siehe behördliche Entscheidungen](#) DMA. 100044, 100040, 100035, 100027, 100026, 100025, 100024, 100020, 100018, 100017, 100016, 100013, 100011.

²⁷ Europäische Kommission, „*Study on the impact of recent developments in digital advertising on privacy, publishers and advertisers*“, S. 263-264.

²⁸ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

²⁹ Entscheidung DMA. 100015; DMA. 100028 und DMA. 100034.

³⁰ Entscheidung DMA. 100047 und DMA. 100022.

Nachrichtenübermittlungsdiensten beherrscht wird, was die Möglichkeit für Nutzer und Unternehmen einschränkt, ungehindert von einem System zum anderen zu wechseln und ungeachtet des Betriebssystems nahtlos miteinander zu kommunizieren, was dem Geist und dem Wortlaut des Gesetzes über digitale Märkte in grundlegender Weise widerspricht; fordert die Kommission daher auf, ihre Untersuchungen und deren wirksame Umsetzung zügig voranzutreiben, um dafür zu sorgen, dass die Vorteile der Interoperabilität von Nachrichtendiensten zeitnah für alle zur Verfügung stehen;

38. nimmt die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Meta/Bundeskartellamt zur Kenntnis, in der die Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden für die Durchsetzung der Datenschutzvorschriften im Rahmen des Kartellrechts bestätigt wird; weist darauf hin, dass der EuGH bestätigt, dass der Schutz personenbezogener Daten bei der Untersuchung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ein wichtiger Aspekt ist und dass er Bedingungen für die Verwendung personenbezogener Daten von Einzelpersonen für gezielte Werbung festlegt; fordert die Wettbewerbsbehörden auf, Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung³¹ zu untersuchen, und die Datenschutzbehörden, solche Verstöße zu ahnden;
39. nimmt die Schlussfolgerungen aus dem Verfahren des Bundeskartellamts und von Alphabet Inc. zur Kenntnis, durch die die Nutzer von Google bessere Wahlmöglichkeiten in Bezug darauf haben, wie Google ihre Daten verarbeitet; vertritt die Auffassung, dass die Verbraucher in der EU die Möglichkeit haben müssen, selbst zu entscheiden, ob sie die Sammlung und die dienstübergreifende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zulassen; fordert die Kommission auf, die Durchsetzungsmaßnahmen weiterhin zu koordinieren und mit den nationalen Wettbewerbsbehörden zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Zusammenspiel zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Gesetz über digitale Märkte zu fördern, insbesondere im Zusammenhang mit den „weiteren Verpflichtungen“ im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte;
40. weist darauf hin, dass das Internet der Dinge ein wachsender Markt ist; weist ferner darauf hin, dass intelligente Haushaltsgeräte wie Saugroboter viele Verbraucherdaten liefern; stellt fest, dass Fusionen und Übernahmen in dieser Branche erhebliche Wettbewerbsschäden verursachen können; fordert die Kommission auf, bei der Bewertung von Fusionen und Übernahmen in dieser Branche Daten als Quelle von Marktmacht zu berücksichtigen, insbesondere wenn etablierte große Technologieunternehmen beteiligt sind; fordert darüber hinaus, dass erforderlichenfalls Bedingungen für die Nutzung von Daten auferlegt werden;
41. bedauert, dass keine Cloud-Dienstanbieter auf der Torwächter-Liste aufgeführt sind; fordert die Kommission auf, die Einleitung von Marktuntersuchungen gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes über digitale Märkte (qualitative Bewertung) in dieser Branche zu erwägen, insbesondere angesichts der konzentrierten Marktstruktur und der schädlichen wettbewerbswidrigen Praktiken, die von den nationalen Wettbewerbsbehörden hervorgehoben werden; hebt hervor, dass der europäische Cloud-Markt von wenigen sehr großen Akteuren beherrscht wird; fordert die Kommission auf,

³¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

sicherzustellen, dass alle infrage kommenden Dienste benannt werden, um wieder einen fairen und gleichberechtigten Wettbewerb auf dem europäischen Cloud-Markt herzustellen;

42. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob angesichts der jüngsten technologischen Entwicklungen, die zu neuen Arten von Dienstleistungen führen können, die nicht unter die bestehenden Kategorien fallen, wie z. B. generative künstliche Intelligenz, eine Marktuntersuchung gemäß Artikel 19 des Gesetzes über digitale Märkte erforderlich ist, um in Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes über digitale Märkte neue Kategorien von zentralen Plattformdiensten aufzunehmen; erkennt an, dass neue Funktionen auf der Grundlage der generativen künstlichen Intelligenz in bestehende digitale Dienste, wie z. B. Online-Suchmaschinen, integriert werden können und von der bestehenden Liste der zentralen Plattformdienste erfasst werden können, was zu einer Stärkung der bestehenden Torwächter führen könnte;
43. nimmt die gemeinsame Erklärung der Wettbewerbsbehörden der G7 zu Wettbewerb und künstlicher Intelligenz zur Kenntnis, in der die Bedeutung der Zusammenarbeit zur Förderung des Wettbewerbs auf den digitalen Märkten hervorgehoben wird³²; fordert die Kommission auf, bei Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz wachsam zu sein, um sicherzustellen, dass es sich bei solchen Kooperationsvereinbarungen nicht um potenziell versteckte Fusionen oder Killer-Übernahmen handelt;
44. bekräftigt, dass das Gesetz über digitale Märkte im Gegensatz zum Wettbewerbsrahmen eine andere Rechtsgrundlage hat; betont die Notwendigkeit einer wirksamen Koexistenz der Ex-post-Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und der Ex-ante-Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte, da sie einander ergänzen; betont die Notwendigkeit, ausreichende Personalressourcen und Synergieeffekte im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung der Vorschriften bereitzustellen und Überschneidungen bzw. eine Dopplung bestehender Strukturen und Maßnahmen zu vermeiden;
45. unterstreicht den zukünftigen Bedarf der EU in Bezug auf Konnektivität, was Infrastruktur und Investitionen betrifft; fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung der derzeitigen Wettbewerbspolitik in Bezug auf den Telekommunikationsmarkt in Erwägung zu ziehen, um die Schaffung eines vollständig integrierten Binnenmarkts für Telekommunikationsdienste zu erleichtern; stellt fest, dass eine Marktkonsolidierung möglicherweise der einzige Weg ist, um den stückweisen Verkauf von Infrastrukturen an ausländische Unternehmen außerhalb der EU zu vermeiden und sich wirksam in einem globalen Umfeld zu behaupten; weist darauf hin, dass in dieser Branche in Europa in den letzten zehn Jahren ein sehr geringes Wachstum zu verzeichnen war und dass dies hauptsächlich auf die Fragmentierung zurückzuführen ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung von Kommissionsmitglied Thierry Breton, dass die Kommission an einem neuen Vorschlag für ein Gesetz über digitale Netze arbeitet, um die Marktfragmentierung anzugehen, Investitionen anzuziehen und die Telekommunikationsinfrastrukturen und entsprechende Innovationen zu sichern, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten für die Verbraucher entstehen oder die Netzneutralität und der faire Wettbewerb zwischen allen Akteuren auf dem Markt gefährdet werden;

³² G7-Gipfel in Hiroshima, „[Compendium of approaches to improving competition in digital markets](#)“, 8. November 2023.

46. stellt mit Besorgnis fest, dass Torwächter, die einen Datenvorteil gegenüber Konkurrenten entwickeln, kritische Größenvorteile erzielen können, die dazu beitragen, dass das Wettbewerbsgleichgewicht auf digitalen Märkten noch stärker in Schieflage gerät, und Innovationen behindern;
47. betont, dass Vermögenswerte, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, bei Entscheidungen über Fusionen und Übernahmen im Digitalbereich genauso wie andere herkömmliche Vermögenswerte berücksichtigt und beurteilt werden sollten; betont ferner, dass eine marktbeherrschende Stellung durch die Konsolidierung von Daten infolge von Zusammenschlüssen und Übernahmen weiter gestärkt werden kann;

Steuern

48. bedauert, dass aggressive Steuerplanungspraktiken und die Steuersysteme bestimmter Mitgliedstaaten verzerrende Auswirkungen auf den fairen Wettbewerb haben, da sie innovationshemmend wirken und die Offenheit der Märkte, insbesondere für KMU, beeinträchtigen können; fordert, dass Unternehmen, die Steueroasen in Drittländern zur Steuervermeidung nutzen, von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie von staatlichen Beihilfen ausgeschlossen werden, da diese Unternehmen unter unfairen Bedingungen mit nicht in Steueroasen niedergelassenen Unternehmen konkurrieren; begrüßt die Empfehlung der Kommission vom 14. Juli 2020, Unternehmen mit Verbindungen zu Steueroasen keine finanzielle Unterstützung zu gewähren und zugleich ehrliche Steuerzahler zu schützen;
49. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, Geldbußen gegen Länder zu verhängen, die nachweislich gegen die Beihilfenvorschriften der EU verstoßen; fordert die Kommission auf, ihre Untersuchungen der Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der Steuervorbescheide fortzuführen;
50. nimmt die Zusage von Vizepräsident Maroš Šefčovič und dem Kommissionsmitglied Wopke Hoekstra zur Kenntnis, eine Diskussion über die schrittweise Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe einzuleiten; weist erneut auf seine Forderung hin, konkrete Strategien, Zeitpläne und Maßnahmen umzusetzen, um Subventionen für fossile Brennstoffe durch steuerliche Maßnahmen so bald wie möglich auslaufen zu lassen;
51. begrüßt die Wachsamkeit der Kommission bei der Durchsetzung der Regeln für staatliche Beihilfen im Bereich der Besteuerung;
52. bedauert gleichzeitig, dass mehrere aus jüngster Zeit stammende Entscheidungen der Kommission in aufsehenerregenden Wettbewerbsverfahren in Verbindung mit Fragen der Besteuerung vom EuGH für nichtig erklärt wurden; fordert die Kommission auf, ihre wettbewerbsrechtlichen Fälle gründlicher vorzubereiten, damit sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können; stellt mit Besorgnis fest, dass die Nichtigerklärung von verhängten Geldbußen und die rückwirkende Zahlung von Verzugszinsen in Fällen einer Nichtigerklärung auch ein Haushaltsrisiko für die EU darstellen;

Einbeziehung des Parlaments

53. betont, dass das Parlament eine aktive Rolle bei der Gestaltung der Wettbewerbspolitik

spielen und mehr in die Tätigkeiten der der Arbeits- und Sachverständigengruppen einbezogen werden sollte; ist der Auffassung, dass das Recht des Parlaments, im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren tätig zu werden, die einen wettbewerbsrechtlichen Bezug aufweisen, häufiger genutzt werden sollte;

54. fordert das für Wettbewerbspolitik zuständige Kommissionsmitglied auf, mit dem zuständigen Ausschuss des Parlaments und seiner Arbeitsgruppe zu Wettbewerbsfragen engen Kontakt zu halten;

◦

◦ ◦

55. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten und Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0013

Rolle des Europäischen Parlaments und der parlamentarischen Diplomatie in der Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu der Rolle des Europäischen Parlaments und der parlamentarischen Diplomatie in der Außen- und Sicherheitspolitik der EU (2023/2105(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 14 Absatz 1, Artikel 21 und Artikel 36 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juli 2010 über die politische Rechenschaftspflicht,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2016 zur Annahme des Berichts mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. März 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024“ (JOIN(2020)0005),
- unter Hinweis auf das Dokument mit dem Titel „Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, das am 21. März 2022 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III – Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf den Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die

Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes¹,

- unter Hinweis auf Absatz 34 der Erklärung des Gipfeltreffens 2023 zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten vom 18. Juli 2023, in der die parlamentarische Diplomatie als wichtige Dimension der Beziehungen anerkannt wurde,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. März 2023 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit einer Bestandsaufnahme der Funktionsweise des EAD und für eine stärkere EU in der Welt²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2022³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2022⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2019 zum Aufbau von EU-Kapazitäten für Konfliktverhütung und Mediation⁵,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. September 2023 über Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Stärkung von Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht⁶,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0405/2023),
- A. in der Erwägung, dass sich die Rolle des Parlaments als Legislativorgan und Teil der Haushaltsbehörde nicht nur auf die internen Politikbereiche der EU, sondern auch in hohem Maße auf das auswärtige Handeln der EU erstreckt;
- B. in der Erwägung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 36 EUV verpflichtet ist, das Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu hören und über die Entwicklung der Politik in diesen Bereichen zu unterrichten;
- C. in der Erwägung, dass für das Inkrafttreten der meisten internationalen Übereinkommen die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist; in der Erwägung, dass in Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, dass das Europäische Parlament bei Verhandlungen über derartige Übereinkommen „in

¹ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

² ABl. C, C/2023/410 vom 23.11.2023, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023IP0077>.

³ ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 26.

⁴ ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 54.

⁵ ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 16.

⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0316.

allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet“ wird;

- D. in der Erwägung, dass das Parlament das außenpolitische Handeln der EU prüft und erörtert, insbesondere durch die Arbeit seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und dessen zwei Unterausschüsse (Unterausschuss Menschenrechte und Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung) sowie durch seinen Ausschuss für internationalen Handel und seinen Entwicklungsausschuss; in der Erwägung, dass diese Kontrollfunktion Angelegenheiten der Annahme, Umsetzung und Überprüfung von thematischen, regionalen und länderbezogenen Strategien der EU, anderen Strategiepapieren, wie dem EU-Aktionsplan für die Gleichstellung, sowie Finanzierungshilfen und Besetzungen von Führungspositionen in den EU-Außenvertretungen einschließt;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament als das einzige direkt gewählte Unionsorgan öffentliche Aussprachen im Plenum und in den Ausschüssen abhält und Berichte und Entschlüsse annimmt, die sich auf die Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die Lage in Drittstaaten beziehen, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte, und somit dazu beiträgt, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und Diskussionen sowohl innerhalb der EU als auch in den betroffenen Ländern auszulösen; in der Erwägung, dass mit diesen Berichten und Entschlüssen weltweit zu normativen Entwicklungen beigetragen wird, dass sie von Akteuren in Drittstaaten, einschließlich Regierungen, Parlamenten sowie Vertretern der Zivilgesellschaft und der Medien, genau geprüft werden und dass damit in diesen Ländern Reaktionen und Auswirkungen erzielt werden können;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament über ein einzigartiges Netz von 45 ständigen Delegationen verfügt, die die Beziehungen zu anderen Parlamenten aus Drittstaaten und aus Regionen außerhalb der EU sowie zu nicht in der EU ansässigen Organisationen pflegen und vertiefen; in der Erwägung, dass die parlamentarische Dimension der bilateralen Übereinkommen der EU mit solchen Ländern häufig durch diese Gremien bestimmt wird;
- G. in der Erwägung, dass die Rolle des Parlaments bei der Festlegung des Jahreshaushaltsplans der Union von zentraler Bedeutung ist, um die Länder mit dem größten Bedarf in Bezug auf die Bewältigung langfristiger Herausforderungen durch das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt zu unterstützen und um große humanitäre Katastrophen und Notfälle zu bewältigen, insbesondere durch eine Aufstockung der humanitären Hilfe;
- H. in der Erwägung, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ein außenpolitisches Ziel der EU ist; in der Erwägung, dass sich alle EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament dazu verpflichtet haben, die Resolution 1325(2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen und Frieden und Sicherheit umzusetzen;
- I. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament zu einem der aktivsten Parlamente geworden ist, was seine parlamentarischen diplomatischen Tätigkeiten und die dafür bereitgestellten Mittel anbelangt; in der Erwägung, dass mit der parlamentarischen Diplomatie – auch auf multilateraler Ebene – zur Verwirklichung der Ziele der EU sowie zur Förderung der Werte, Interessen und Strategien der EU beigetragen und so

ein Mehrwert geschaffen wird, indem ein einheitlicheres und geschlosseneres auswärtiges Handeln der EU gefördert wird; in der Erwägung, dass durch die parlamentarische Diplomatie sowohl im Rahmen der GASP als auch der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) die strategische Kommunikation sowie die Sichtbarkeit und Wirksamkeit von Beschlüssen und Durchführungsmaßnahmen verbessert werden können;

- J. in der Erwägung, dass das Parlament unter Gebrauch der parlamentarischen Diplomatie fortlaufend und weltweit mit Staats- und Regierungschefs, gewählten Amtsträgern, Regierungsvertretern und Diplomaten, öffentlichen Einrichtungen, Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich schutzbedürftiger und gefährdeter Bevölkerungsgruppen, sowie anderen Interessenträgern aus Drittstaaten und von multilateralen Einrichtungen in Dialog steht, insbesondere durch die Arbeit seiner Delegationen und Ausschüsse, die unter anderem Anhörungen abhalten, Berichte und Entschlüsse annehmen und Reisen in die Länder unternehmen;
- K. in der Erwägung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Artikel 36 EUV verpflichtet ist, mindestens zweimal im Jahr vor dem Plenum zu erscheinen, um über den aktuellen Stand bezüglich der GASP und der GSVP zu berichten und Fragen zu beantworten; in der Erwägung, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Zugang des Europäischen Parlaments zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik⁷ aktualisiert werden muss;
- L. in der Erwägung, dass die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen des Europäischen Parlaments, die vom Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und vom Vorsitzenden des Entwicklungsausschusses geleitet wird und in der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus dem gesamten politischen Spektrum vertreten sind, die Bemühungen des Parlaments zur Förderung der Demokratie in Drittstaaten überwacht, auch im Hinblick auf Wahlbeobachtung, Vermittlung und Dialogtätigkeiten; in der Erwägung, dass das Parlament über den Jean-Monnet-Dialog für Frieden und Demokratie Spitzenpolitiker aus Drittstaaten zusammenbringt, um die Kommunikation und Konsensbildung zwischen den Parteien zu fördern; in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments weltweit in bestimmten Situationen starker Spannungen als Sonderbeauftragte und Mediatoren für die Konfliktverhütung agieren können;
- M. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament nationale Parlamente und internationale regionale Versammlungen über die Grenzen der EU hinaus dabei unterstützt, ihre institutionellen Kapazitäten auszubauen; in der Erwägung, dass es einen laufenden Dialog mit diesen Gesetzgebern eingerichtet hat und sich mit ihnen regelmäßig über bewährte Verfahren austauscht;
- N. in der Erwägung, dass das Parlament ein international anerkannter Wahlbeobachter ist; in der Erwägung, dass seine Wahlbeobachtungsdelegationen entweder in EU-Wahlbeobachtungsmissionen oder in internationale Wahlbeobachtungsmissionen eingebettet sind;

⁷ ABl. C 298 vom 30.11.2002, S. 1.

- O. in der Erwägung, dass die Fraktionen und einzelnen Mitglieder des Parlaments über ein dichtes und weitreichendes Netz von Kontakten mit politischen Parteien, Parlamentariern, Regierungsbeamten sowie Interessenträgern aus der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft in Drittstaaten verfügen, insbesondere in EU-Beitrittsländern und in EU-Nachbarländern;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament zusätzlich zu seinen Verbindungsbüros außerhalb der EU in London und Washington auch Außenstellen bei den Vereinten Nationen in New York, der Afrikanischen Union in Addis Abeba und dem Verband südostasiatischer Nationen in Jakarta unterhält, deren Ziel darin besteht, die parlamentarische Zusammenarbeit mit diesen multilateralen Organisationen zu stärken;
- Q. in der Erwägung, dass es in Artikel 5 Absatz 7 des Beschlusses 2010/427/EU heißt, dass „die Delegationen der Union [...] über ausreichende Kapazitäten verfügen [müssen], um den Bedürfnissen anderer Organe der Union, insbesondere des Europäischen Parlaments, bei ihren Kontakten mit den internationalen Organisationen oder den Drittstaaten, bei denen die Delegationen akkreditiert sind, nachzukommen“;

Stärkung der parlamentarischen Diplomatie

1. begrüßt, dass dem Parlament im auswärtigen Handeln der EU eine immer größere Rolle zukommt, die allmählich zu einer wesentlichen Rolle ausgebaut wurde, in deren Rahmen seine Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollbefugnisse mit vielfältigen Formen der öffentlichen und inoffiziellen Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Ländern, Gesellschaften und Einzelpersonen außerhalb der EU kombiniert werden;
2. hebt hervor, dass der parlamentarischen Diplomatie der EU eine besondere Rolle und ein besonderer Stellenwert zukommen, wenn es gilt, die Außendarstellung und Wirkung der Außen- und Sicherheitspolitik der EU gemeinsam mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), der Kommission und den diplomatischen Diensten und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu ergänzen und zu stärken und dabei gleichzeitig die Autonomie des Parlaments zu wahren;
3. hebt den Stellenwert der parlamentarischen Diplomatie als Mittel hervor, in Partnerländern und Drittstaaten vielfältigere Interessengruppen zu erreichen, um so die Gesetzgebung und die Standpunkte der EU stärker ins Bewusstsein zu rücken, die Wahrnehmung, Wirkungen und Folgen dieser Gesetzgebung und dieser Standpunkte in diesen Ländern besser zu verstehen und in einem zunehmend komplexen und multipolaren internationalen Umfeld Allianzen und stabile Partnerschaften auf Augenhöhe zu begründen;
4. bedauert, dass es zwar einen markanten Beitrag zur Verwirklichung der außen- und sicherheitspolitischen Ziele der EU leistet und dass durch die parlamentarische Diplomatie ein Mehrwert und Komplementarität geboten werden, seine vorbehaltlose Anerkennung als wesentlicher Akteur im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ seitens der Kommission, des Rates und des EAD jedoch noch aussteht;
5. ist der Ansicht, dass es mit Blick auf den Ausbau seiner diplomatischen Rolle und seines Beitrags zur Verwirklichung der außen- und sicherheitspolitischen Ziele der EU noch längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat;

Instrumente, Mittel und Werte der parlamentarischen Diplomatie

6. hebt hervor, dass es durch die Arbeit seiner Ausschüsse, einschließlich des Unterausschusses Menschenrechte und des Unterausschusses für Sicherheit und Verteidigung, die sich mit auswärtigen Angelegenheiten befassen und weltweit an der Gestaltung der Beziehungen zu Drittstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft weltweit mitwirken, einen spezifischen, dynamischen und öffentlichen Beitrag zur Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie zur Bekämpfung der weltweiten Herausforderungen leistet;
7. betont, dass die ständigen Delegationen eine wichtige und ergänzende Arbeit zur Arbeit der Ausschüsse leisten, indem sie ein regelmäßiges und dauerhaftes Forum für den politischen Dialog mit Drittstaaten und internationalen Organisationen bilden, auch durch gemeinsame parlamentarische Gremien und multilaterale Versammlungen;
8. hebt hervor, dass die ständigen Delegationen in der ganzen Welt eine entscheidende Funktion als Verbindungsstelle zwischen dem Parlament und seinen Partnern wahrnehmen, indem sie die Interaktion erleichtern, die Ausschüsse und anderen Gremien des Parlaments fortlaufend unterrichten, Standpunkte und Strategien von gemeinsamem Interesse erörtern und außerdem den verschiedenen Partnern und anderen Interessenträgern zuhören und den zuständigen Gremien des Parlaments ihre Ansichten übermitteln;
9. ist der Ansicht, dass die offiziellen Reisen von Delegationen des Parlaments in Drittstaaten fester Bestandteil der Außenpolitik der EU sind und daher von den EU-Delegationen uneingeschränkt unterstützt und vom EAD in diesem Zusammenhang mit der höchsten Informations- und Sicherheitsstufe versehen werden müssen; fordert, dass das Krisenreaktionszentrum des EAD mit allen notwendigen Mitteln ausgestattet wird; vertritt die Auffassung, dass durch eine bessere Koordinierung, Planung und Festlegung von Prioritäten vonseiten der verschiedenen Gremien des Parlaments in Verbindung mit diesen Reisen die Konsistenz, Glaubwürdigkeit und Wirkung der diplomatischen Rolle des Parlaments gesteigert würde;
10. empfiehlt, dass die zuständigen Gremien des Parlaments für die interne Koordinierung sorgen, unter anderem indem sie regelmäßig – auf der Grundlage der anstehenden Gesetzgebungsdossiers sowie der geopolitischen oder strategischen Prioritäten – eine Liste der Schwerpunktländer für Kontakte aufstellen, mit diesen Schwerpunktländern einen gemeinsamen Meinungsaustausch über die EU-Beziehungen oder über horizontale geopolitische Themen oder Konfliktthemen führen und Synergieeffekte zwischen Auslandsreisen des Parlaments fördern, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, Ressourcen zu bündeln und die Kohärenz der Botschaften des Parlaments zu verbessern;
11. hebt hervor, dass die Mitglieder des Parlaments im Hinblick auf die kulturelle Dimension und die Dimension der internationalen Kulturbeziehungen eines Drittstaats umfassend vorbereitet sein sollten, wenn sie eine offizielle Reise unternehmen, sodass sie im Kontext eines Dialogs der Kulturen eine Kultur des Dialogs fördern können; fordert in diesem Zusammenhang, dass der EAD und insbesondere seine Abteilung für strategische Kommunikation und Vorausschau die offiziellen Reisen des Parlaments in Drittstaaten in vollem Umfang unterstützen;

12. vertritt die Auffassung, dass mit dem von ihm und seinen einzelnen Mitgliedern geführten politischen Dialog mit staatlichen, parlamentarischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der ganzen Welt dazu beigetragen wird, die Prioritäten, Ansichten und Werte der EU im Hinblick auf globale Standards in Bereichen wie universelle Menschenrechte und Demokratie, LGBTI-Rechte, Frauenrechte und Gleichstellung der Geschlechter, Klima- und Energiediplomatie, Konnektivität, künstliche Intelligenz sowie Digital- und Technologiepolitik zu fördern;
13. betont, dass es sich konsequent dafür einsetzt, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie in den Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU zu stellen und ein wichtiges Forum zu bieten, durch das die Stimme der Zivilgesellschaft und der demokratischen Interessenträger aus der ganzen Welt Gehör findet und nach außen getragen wird; hebt in diesem Zusammenhang seine Maßnahmen zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, gefährdeten Parlamentariern und jungen Spitzenpolitikern sowie zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am politischen Leben und zur Bekämpfung von Desinformation hervor; fordert, dass die Maßnahmen des Parlaments weiterentwickelt werden und dass denjenigen, deren Rechte in der nächsten Wahlperiode gefährdet sind, eine Stimme gegeben wird;
14. hebt hervor, dass die Debatten und Entschlüsse des Parlaments zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zu seinen Instrumenten mit der größten Wirkung außerhalb der EU gehören und im Hinblick auf die Behandlung von Menschenrechtssituationen in Drittstaaten von entscheidender Bedeutung sind; fordert daher, dass diese Debatten und Entschlüsse sichtbarer gemacht werden, auch auf den Tagesordnungen der Plenarsitzungen und im Einklang mit der Arbeit der Ausschüsse und der anderen ständigen parlamentarischen Gremien;
15. hebt den Stellenwert und den einzigartigen Charakter der Rolle des Parlaments bei Wahlbeobachtungsmissionen und allgemeiner bei Programmen zur Förderung der Demokratie hervor, zum Beispiel seine Stärkung der parlamentarischen Demokratie in Drittstaaten und Initiativen zur Vermittlung, zur Erleichterung des Kapazitätsaufbaus, zur Konfliktverhütung, zur Förderung einer konsensgeprägten und demokratischen parlamentarischen Kultur sowie zur Förderung der Menschenrechte; fordert, dass die durch die Tätigkeiten der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen über bestimmte Länder gewonnenen Erkenntnisse sowie die aus den EU-Wahlbeobachtungsmissionen abgeleiteten Erkenntnisse besser in die einschlägige Arbeit der Ausschüsse und Delegationen sowie in die Plenarsitzungen integriert werden, wenn eben diese Länder behandelt werden;
16. fordert eine stärkere Abstimmung mit der Kommission, unter anderem mit der Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen und der Generaldirektion für internationale Partnerschaften, bei der Unterstützung der parlamentarischen Demokratie weltweit und der Stärkung der institutionellen Unterstützung für Parlamente; empfiehlt, dass das von ihm eingerichtete Netz mit nationalen Parlamenten zur Demokratieförderung zu einer regelmäßigen Einrichtung für die Koordinierung von Aktivitäten und die Nutzung von Fachwissen wird;
17. betont, dass bei Reisen außerhalb der EU bei allen Tätigkeiten und Missionen, auch bei den Vertretungen des Parlaments, ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern erreicht und das Fachwissen in Gleichstellungsfragen ausgebaut werden muss, indem im Rahmen von Aktionen und Programmen der parlamentarischen Assistenz

Sachverständige im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter eingesetzt werden;

Beitrag des Europäischen Parlaments zur Außen- und Sicherheitspolitik der EU

18. ist der Ansicht, dass die nächste Wahlperiode und die Einsetzung der künftigen Kommission eine Gelegenheit sein sollten, den Rahmen für die interinstitutionellen Beziehungen zwischen dem Parlament, dem EAD und der Kommission, einschließlich der EU-Delegationen, zu festigen, um die parlamentarische Diplomatie aufzuwerten und das Instrumentarium der EU für das auswärtige Handeln zu stärken;
19. fordert insbesondere, dass seine Aufsicht über die Arbeit im Rahmen der außen- und sicherheitspolitischen Tätigkeiten der EU gestärkt wird, indem für mehr Rechenschaftspflicht und Transparenz des EAD und der externen Dienststellen der Kommission gesorgt wird; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Erklärung zur politischen Rechenschaftspflicht aus dem Jahr 2010 aktualisiert werden muss, um die Beziehungen zwischen dem Parlament und dem EAD neu zu gestalten;
20. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, es tatsächlich in die Umsetzung und Kontrolle von Angelegenheiten von strategischer Bedeutung m auswärtigen Handeln der EU, etwa bei der Anwendung von restriktiven Maßnahmen, sowie in die Kontrolle der externen Finanzierungsinstrumente einzubeziehen;
21. beharrt auf seinem Recht auf Unterrichtung in GASP-Angelegenheiten gemäß Artikel 36 EUV, darunter das Recht auf Zugang zu Berichten, Länderstrategien und anderen vertraulichen Informationen, durch die die Gestaltung der Außen- und Sicherheitspolitik der EU geleitet wird; erachtet es in diesem Zusammenhang als sehr wichtig, die Aktualisierung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Zugang des Europäischen Parlaments zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik so bald wie möglich abzuschließen;
22. betont, dass ihm aufgrund seiner Kontrollfunktion und seiner Befugnis zur Überwachung der Aushandlung und Umsetzung internationaler Übereinkommen eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung des Engagements der Union gegenüber Drittstaaten und internationalen Organisationen sowie bei ihrem allgemeinen Handeln auf internationaler Ebene gewährt werden sollte, wodurch die EU zudem in internationalen Beziehungen die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Klimadiplomatie fördern könnte; missbilligt in diesem Zusammenhang sogenannte informelle Vereinbarungen oder Ad-hoc-Vereinbarungen, für die seine Zustimmung nicht erforderlich ist und durch die somit seine Autorität als eines der beiden gesetzgebenden Organe und seine Aufsichtsfunktionen beeinträchtigt werden;
23. ist der Ansicht, dass EU-Botschafter in strategischen Ländern und EU-Sonderbeauftragte nur nach einer positiven Bewertung durch seinen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten bestätigt werden sollten;
24. fordert eine systematischere Beteiligung der Vorsitze seiner für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse bei hochrangigen Sitzungen und Veranstaltungen im Rahmen der GASP, einschließlich des Rates (Auswärtige Angelegenheiten); fordert bei großen multilateralen und regionalen Zusammenkünften

gemeinsame Delegationen von EAD, Kommission und Parlament;

25. beharrt darauf, dass alle wichtigen Strategiepapiere, die von der Kommission und dem Rat im Zusammenhang mit der Gestaltung der Außenpolitik der EU angenommen werden, in Konsultation mit dem Parlament ausgearbeitet werden und dass darin seiner Rolle und seinen Beiträgen Rechnung getragen wird;
26. fordert, dass seine Beziehungen zu den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, die als Bindeglied zur Exekutive der Mitgliedstaaten fungieren können, ausgebaut werden; betont daher, dass die Interparlamentarische Konferenz über die GASP/GSVP sowie die jährlich im Unterausschuss Menschenrechte abgehaltenen interparlamentarischen Konferenzen ein exzellentes Forum für den Austausch über Informationen und bewährte Verfahren zwischen nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament in den betreffenden Bereichen sind und gestärkt werden sollten;
27. ist der Ansicht, dass ihm eine einzigartige Aufgabe dabei zukommen kann, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern die Außenpolitik der EU näherzubringen und ihre demokratische Legitimierung zu stärken, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit subnationalen Einrichtungen wie den regionalen Regierungen und Parlamenten, und so im Einklang mit den jeweiligen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Außenpolitik der EU und der Mitgliedstaaten eine Diplomatie auf mehreren Ebenen zu ermöglichen, die in das auswärtige Handeln auf EU-Ebene einfließt und daran anknüpft;
28. bekräftigt seine Forderung, eine eigenständige EU-Diplomatie zu entwickeln, die durch eine gemeinsame diplomatische Kultur aus einer EU-Perspektive bestimmt wird, und hebt in diesem Zusammenhang die Rolle des Parlaments hervor; ist der Ansicht, dass die Umsetzung seines Pilotprojekts zur Schaffung einer Diplomatischen Akademie der Europäischen Union und insbesondere deren zukünftige und dauerhafte Struktur einen konkreten Schritt in diese Richtung darstellen; fordert Garantien für die dauerhafte Teilnahme und aktive Beteiligung des Parlaments an den künftigen Verwaltungs- oder Leitungsgremien der Diplomatischen Akademie der Europäischen Union sowie an ihren Schulungsprogrammen und -aktivitäten;
29. vertritt die Auffassung, dass ihm im Zusammenhang mit den weltweiten Rückschritten im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie eine besondere Aufgabe dabei zukommt, den auf Regeln basierenden Multilateralismus, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen, die Menschenrechte und den politischen Pluralismus zu fördern, Desinformation und ausländischer Einflussnahme in Drittstaaten entgegenzuwirken und gewählte Parlamente weltweit durch gezielte Programme dabei zu unterstützen, ihre institutionelle Rolle und ihre internen Arbeitsmethoden zu festigen; stellt fest, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments sensiblere Themen wie Verletzungen der Menschenrechte ansprechen, öffentliche Erklärungen abgeben, öffentliche oder private Kommunikationswege verfolgen oder mit lokalen Partnern zusammenarbeiten können, wenn der Raum für die herkömmliche Diplomatie stärker eingeschränkt ist;
30. hebt hervor, dass den parlamentarischen Gremien eine besondere Rolle dabei zukommt, die Partnerländer und insbesondere die Erweiterungsländer und potenziellen Bewerberländer auf dem Westlichen Balkan und in der östlichen Nachbarschaft zu unterstützen; fordert, ihre Rolle im EU-Beitrittsprozess in Anbetracht der besonderen und zentralen Rolle zu stärken, die die nationalen Parlamente in dem erforderlichen

Reformprozess unter anderem durch die Angleichung der Rechtsvorschriften, die Überwachung des Verfahrens und ihre Kontakte zu den Bürgerinnen und Bürgern einnehmen; bekräftigt, dass die EU-Delegationen eine interparlamentarische Zusammenarbeit dieser Art in den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern aktiv unterstützen müssen;

31. begrüßt innovative Ansätze wie die vor Kurzem initiierte Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Ausschüssen des Europäischen Parlaments und der Werchowna Rada der Ukraine und legt nahe, dass angesichts der politischen Bedeutung des Erweiterungsprozesses weitere Initiativen in diesem Bereich entwickelt werden;
32. bekräftigt seine Forderung, die institutionellen Kapazitäten der EU für präventive Diplomatie, Konfliktverhütung und Mediation zu stärken, und ist der Ansicht, dass es durch seine Gremien und Maßnahmen in diesem Bereich Fachwissen bereitstellen und einen wesentlichen Beitrag leisten kann, auch durch die Beteiligung an Frühwarnmechanismen und Besuchen vor Ort;
33. betont, dass das breite interparlamentarische Netz, das es durch seine ständigen Delegationen und multilateralen Versammlungen aufgebaut hat, ein besonders gut geeignetes Mittel ist, um in multilateralen Foren Standpunkte mit internationalen Partnern zu erörtern und abzustimmen, beispielsweise in Bezug auf Resolutionen der Vereinten Nationen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Klimadiplomatie oder die Standpunkte der G20, und um die Absichten der EU gegenüber ihren Partnern zu klären und für das Handeln der EU zu werben; hebt hervor, dass das Parlament durch seine Beteiligung unter anderem an den parlamentarischen Gipfeltreffen der G7 und der G20 sowie an den Sitzungen der Interparlamentarischen Union einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit multilateraler Foren leistet;
34. hebt hervor, dass dem Europäischen Parlament eine wichtige Rolle dabei zukommt, im auswärtigen Handeln der EU die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Bekämpfung von Frauenmord und geschlechtsspezifischer Gewalt, und die LGBTI-Rechte zu fördern; weist darauf hin, dass die Mitglieder des Parlaments in den Außenbeziehungen der EU für die Förderung der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Perspektiven durch Sensibilisierung, Kapazitätsaufbau und den Austausch über bewährte Verfahren sehr wichtig sind, unter anderem aufgrund des Mehrwerts, der sich ergibt, wenn in den Parlamenten für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und in der Arbeitsweise parlamentarischer Gremien für eine Geschlechterperspektive gesorgt wird; fordert das Parlament auf, diese relevante Dimension seiner parlamentarischen Diplomatie in seinen Interaktionen mit den Partnerländern weiter zu stärken;
35. ist der Ansicht, dass es angesichts des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) eine wesentliche Rolle bei der Verwirklichung der wesentlichen strategischen Benchmarks für die Geschlechtergleichstellung einnehmen muss;
36. betont seinen Einsatz für die Ratifizierung und Umsetzung der einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen sowie weiterer internationaler Übereinkommen und optionaler Protokolle wie dem Übereinkommen von Paris und

dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

Team Europa: das Parlament als Partner in der Außenpolitik

37. vertritt die Auffassung, dass es zwar seine volle Autonomie bei der Umsetzung seiner außenpolitischen Agenda wahren sollte, gemeinsame Ad-hoc-Reisen und Erklärungen des Europäischen Parlaments mit Vertretern der Kommission und des Rates zu maßgeblichen Entwicklungen in Drittstaaten jedoch einen vielversprechenden Bereich für die Umsetzung des Konzepts „Team Europa“ darstellen; fordert in diesem Zusammenhang, dass in einer ausgewählten Zahl von Drittstaaten ein interinstitutionelles Pilotprogramm für das Konzept „Team Europa“ gestartet wird; fordert, dass im Rahmen dieses Pilotprogramms sichergestellt wird, dass die Instrumente des Parlaments vollständig in einen gemeinsamen interinstitutionellen Ansatz gegenüber den betroffenen Ländern integriert werden;
38. missbilligt die Entscheidung einiger Länder, einschließlich einiger Länder, die Abkommen mit der EU geschlossen haben, Delegationen und einzelnen Mitgliedern des Parlaments die Einreise in ihre Hoheitsgebiete oder Teile davon zu verbieten; missbilligt die Drohungen und Sanktionen gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments vonseiten Drittstaaten; besteht darauf, dass der Rat und die Mitgliedstaaten umgehend energische Maßnahmen, soweit erforderlich bis hin zu Sanktionen, ergreifen, wenn die Gremien oder einzelne Mitglieder des Europäischen Parlaments von restriktiven Maßnahmen von Drittstaaten betroffen sind;
39. hebt hervor, dass die Wahlbeobachtung der Bereich ist, in dem die Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und dem EAD am stärksten strukturiert ist, wobei beide Einrichtungen Wahlbeobachtungstätigkeiten durchführen, die auf verschiedene Weise gut miteinander verflochten sind;
40. bekräftigt seine Forderung nach einer stärkeren strategischen Koordinierung zwischen den Unionsorganen im Hinblick auf dringende individuelle Fälle, in denen Menschenrechtsverteidiger, Journalisten oder Mitglieder besonders gefährdeter Gruppen beteiligt sind; ist überzeugt, dass sich die parlamentarische Diplomatie in Fällen dieser Art als wirksamer und komplementärer Mechanismus für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten erweisen kann; fordert eine interinstitutionelle Taskforce für Menschenrechtsverteidiger, um die europäischen Anstrengungen bei Fällen von Menschenrechtsverteidigern mit Priorität zu koordinieren;
41. bekräftigt seine Forderung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen und Sicherheitspolitik in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament eine jährliche Liste von Schwerpunktländern annimmt, bei denen ernste Bedenken hinsichtlich der Notlage von Menschenrechtsverteidigern und Demokratieaktivisten bestehen, wodurch unter anderem vor Ort eine umfassend koordinierte praktische Reaktion von „Team Europa“ ermöglicht würde; ist der Ansicht, dass es eine entscheidende Rolle einnehmen könnte, indem es seine institutionellen und sonstigen Mittel zur Unterstützung dieses gezielten und gemeinsamen Ansatzes einsetzt;
42. fordert alle EU-Delegationen nachdrücklich auf, die Arbeit des Parlaments, die für das jeweilige Gastland relevant ist, besser bekannt zu machen, auch in der jeweiligen Landessprache auf ihrer Website, und mit den lokalen Behörden und den örtlichen

Gruppen der Zivilgesellschaft im Gespräch zu bleiben;

◦

◦

◦

43. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0015

Derzeitige und künftige Herausforderungen bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Nachbarländern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zu derzeitigen und künftigen Herausforderungen bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Nachbarländern (2023/2076(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 4, 162, 174 bis 178 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

² ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.

³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94.

Flüchtlingen in Europa (CARE)⁴,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)⁵,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 29. Mai 2018 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018)0373),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2017 mit dem Titel „Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen“ (COM(2017)0534),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. April 2020 mit dem Titel „Leitlinien für die EU-Soforthilfe im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen in der COVID-19-Krise“⁶,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 (COM(2020)0625),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zum achten Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Mai 2023 zum Beitrag der Kohäsionspolitik zur Bewältigung mehrdimensionaler ökologischer Herausforderungen im Mittelmeerbecken⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2018 zu strukturschwachen Gebieten in der EU⁹,
- unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst am 26. Oktober 2020 veröffentlichte Studie mit dem Titel „EU lagging regions: state of play and future challenges“¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2018 zur Stärkung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen¹¹,
- unter Hinweis auf den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen der VN von 2022 mit dem Titel „Climate Change 2022: Mitigation of

⁴ ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1.

⁵ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.

⁶ ABl. C 111 I vom 3.4.2020, S. 1.

⁷ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 100.

⁸ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0133.

⁹ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 24.

¹⁰ Studie – „EU lagging regions: state of play and future challenges“ (EU-Regionen mit Entwicklungsrückstand: Aktueller Stand und künftige Herausforderungen). Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst, September 2020.

¹¹ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 24.

Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change“¹²,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris abgeschlossen wurde (Übereinkommen von Paris),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. April 2021 zu dem Thema „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft – eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 1. Juli 2021 mit dem Titel „Eine Vision für Europa: Zukunft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“¹³,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2017 mit dem Titel „Fehlende Verkehrsverbindungen in den Grenzregionen“¹⁴,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0415/2023),
- A. in der Erwägung, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit der EU mit ihren Nachbarländern an den Binnen- und Seegrenzen, die 184 Regionen, 33 Länder und 260 Millionen Einwohner umfassen, ein Schlüsselement der Politik der EU ist;
- B. in der Erwägung, dass die Union nach Artikel 8 EUV besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft entwickeln sollte, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet;
- C. in der Erwägung, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit einen bedeutenden Schritt im Heranführungsprozess der Kandidatenländer an die EU darstellt;
- D. in der Erwägung, dass im Wege der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Frieden und die nachhaltige Entwicklung entlang der Außengrenzen der EU unterstützt und die demokratischen Reformen, die europäischen Werte sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Grenzregionen gefördert werden, auch in den Bereichen Umweltschutz, öffentliche Gesundheitsdienste und Sicherheitsmaßnahmen, die EU-Ziele für eine intelligentere, grünere und stärker vernetzte EU und eine ebensolche

¹² Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Klimaänderungen: Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (Klimawandel 2022: Minderung des Klimawandels. Beitrag der Arbeitsgruppe III zum sechsten Sachstandsbericht der IPCC) (Hrsg. Shukla, P. R. et al.), Cambridge University Press, Cambridge (UK) und New York, NY (USA), 2022.

¹³ ABl. C 440 vom 29.10.2021, S. 6.

¹⁴ ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 19.

Nachbarschaft unterstützt werden, die regionalen Bedürfnisse hinsichtlich der verantwortungsvollen Zusammenarbeit und Steuerung sowie gemeinsame Herausforderungen in Angriff genommen, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen gefördert und künftige Konflikte und Kriege durch Instrumente wie das Programm PEACE+ verhindert werden;

- E. in der Erwägung, dass die derzeitigen geopolitischen Gegebenheiten erneut verdeutlichen, wie wichtig die Stabilität und die demokratische Entwicklung in den Ländern und Regionen an den EU-Außengrenzen sind;
- F. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und insbesondere der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine tiefgreifende Auswirkungen auf sämtliche Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nach sich gezogen haben, die durch das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI-CBC), das sich auch auf Russland und Belarus erstreckt, unterstützt werden, was beträchtliche Folgen für die Hälfte der für den Zeitraum 2021-2027 vorgeschlagenen Programme hat; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik ihren Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit leisten kann, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihr strategischer Ansatz beibehalten und ein solides Budget vereinbart wird;
- G. in der Erwägung, dass einige weniger entwickelte Grenzregionen unverhältnismäßig stark von der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte betroffen sind und dass diese Tendenz, wenn ihr nicht entgegengewirkt wird, langfristige negative Auswirkungen auf die Zukunft der EU haben wird;
- H. in der Erwägung, dass die ausgeprägten Abwanderungstendenzen in einigen Grenzregionen, insbesondere bei jungen Menschen und qualifizierten Arbeitnehmern, die fehlende wirtschaftliche Entwicklung in diesen Regionen verdeutlichen; in der Erwägung, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten und einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen kann;
- I. in der Erwägung, dass durch die fragile politische, wirtschaftliche und sicherheitspolitische Lage in Nordafrika und durch die Bewältigung der Migrationskrise die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit im Mittelmeerbecken noch verdeutlicht wird;
- J. in der Erwägung, dass Grenzregionen oft anfällig für Spannungen und Konflikte sind und sich die grenzübergreifende Zusammenarbeit und die diplomatischen Bemühungen auf regionaler Ebene positiv auf die Vermeidung und Lösung von Streitigkeiten und potenziellen Krisen auswirken;

Allgemeine Überlegungen zu den Interreg-NEXT-Programmen

- 1. begrüßt die Angleichung der Interreg-NEXT-Programme an die Interreg-Programme, da dadurch das Potenzial entsteht, dass die Verfahren vereinfacht und Synergien zwischen den Programmen gestärkt werden und die Effizienz europäischer Investitionen erhöht wird; betont jedoch, dass sowohl in der Bewertungs- als auch in der Umsetzungsphase der Projekte vereinfachte Verfahren notwendig sind, bei denen gegebenenfalls die quantifizierbaren Ergebnisse und die allgemeinen Auswirkungen auf die Entwicklung der Regionen und das Leben der Bürgerinnen und Bürger stärker im Mittelpunkt stehen;

2. betont, dass die lokalen und regionalen Behörden durch ihre Kenntnisse der geografischen, kulturellen, sprachlichen und sozialen Gegebenheiten, der Möglichkeiten, der Beschränkungen und der gemeinsamen Herausforderungen eine entscheidende Rolle bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Nachbarländern spielen;
3. hebt den Stellenwert hervor, der grenzübergreifenden Projekten, unter anderem Bürgerprojekten, zukommt, wenn es darum geht, Menschen zusammenzubringen und so neue Möglichkeiten für eine nachhaltige lokale Entwicklung und eine grenzübergreifende Zusammenarbeit zu eröffnen; betont, wie wichtig grenzüberschreitende Investitionen sind, um Innovationen, den Technologietransfer, gemeinsame Lösungen und Synergien zwischen den einzelnen Programmen zu fördern und so den territorialen Zusammenhalt über Verwaltungsgrenzen hinaus zu verbessern und die Solidarität zu stärken;
4. betont, dass die Zuweisung für den Zeitraum 2021-2027 alles andere als optimal ist und dass demnach die Stärkung der Finanzierung dieser Programme von Bedeutung ist; begrüßt, dass Drittländer verstärkt für die Wiedereinziehung von Mitteln von privaten Begünstigten zuständig sind; hebt hervor, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit und gleiche Ausgangsbedingungen für alle – öffentlichen wie privaten – Begünstigten sind, und betont, dass zur Unterstützung der öffentlichen Investitionen die Einbeziehung privater Investoren in die nachhaltige Entwicklung der Grenzregionen und Drittländer gefördert werden muss, indem mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden;
5. begrüßt, dass Verwaltungsbehörden die Möglichkeit haben, Daten in elektronischer Form an die Kommission zu übermitteln, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass das Ausmaß an Bürokratisierung durch eine häufigere Datenübermittlung nicht noch weiter zunehmen sollte; betont daher, wie wichtig interoperable Systeme sind, mit denen Daten automatisch an eine gemeinsame Datenbank übermittelt werden könnten, und fordert die Kommission auf, diese Zusammenarbeit mit Drittländern weiter auszubauen;
6. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass große Infrastrukturvorhaben nicht mehr einer Genehmigung durch die Kommission unterliegen;
7. begrüßt die Aufhebung der Obergrenze für die Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben durch die EU und ist der Ansicht, dass der nachhaltige Ausbau der Infrastruktur zum sozioökonomischen Wachstum in den Grenzregionen beiträgt; betont, dass gleichzeitig der öffentliche und der private Sektor eingebunden werden müssen, was zu mehr Innovation und zur Entwicklung von Infrastrukturen für die Bereiche Energie, **Verkehr**, Kommunikation und Digitalisierung führen könnte;
8. merkt an, dass die großen Herausforderungen der EU auch angegangen werden können, indem die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Nachbarregionen gefördert wird (z. B. nachhaltige Zukunft des Mittelmeers, des Schwarzen Meers, der Ostsee und anderer Meeresbecken; nachhaltige Zukunft für die Alpen, die Pyrenäen, die Karpaten und andere Gebirge; nachhaltige Zukunft für die großen Flusseinzugsgebiete des Rheins, der Donau, der Maas usw.);
9. betont, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit einen bedeutenden Schritt in den Heranführungsprozessen an die EU darstellt, der die Kandidatenländer dazu animiert, Erfahrungen auszutauschen und zu lernen, wie die EU intern funktioniert; betont, dass

dies dazu beiträgt, den Kandidatenländern die EU-Initiativen und -Ziele näherzubringen, Erfahrungen auszutauschen und den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konvergenzprozess in die Wege zu leiten; hebt hervor, dass Kandidatenländer, die sich an grenzübergreifender Zusammenarbeit beteiligen, die EU-Programme und -Projekte zum Zeitpunkt ihres EU-Beitritts bereits kennen werden;

10. unterstreicht die wesentliche Rolle der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und bei der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels, unter anderem in Bezug auf Naturkatastrophen, Umwelt, Biodiversität und Ernährungssicherheit, sowie bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ökosysteme in den Grenzregionen; unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, Vorsorge zu betreiben sowie lokale und regionale Pläne für grenzübergreifende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln; betont, dass mehr getan werden muss, um den Klimawandel zu bekämpfen und die Minderung des Klimawandels in diesen Regionen speziell im Sinne der Abstimmung auf die Klimaziele der EU zu fördern;
11. hebt hervor, welches Potenzial in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und insbesondere in weniger dicht besiedelten Grenzregionen in Bereichen wie erneuerbare Energieträger und Kreislaufwirtschaft steckt, und fordert, dass die sich bietenden Möglichkeiten besser genutzt werden, um eine nachhaltige Wirtschaft zu entwickeln und hochwertige Arbeitsplätze bereitzustellen;

Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit der östlichen Nachbarschaft

12. begrüßt die Aussetzung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Russland und Belarus infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie die Umleitung der Mittel an die Ukraine und die Republik Moldau, wodurch sich die europäische Sicherheitsarchitektur wesentlich verändert hat; hebt hervor, dass für das Erreichen der gemeinsamen Ziele einer gemeinsamen zuverlässigen Abschreckung und Verteidigung im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit die sicherheitspolitische Zusammenarbeit unerlässlich ist;
13. weist auf die schwierige Lage hin, in der sich die Grenzregionen zu Russland und Belarus seit der Aussetzung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit diesen Ländern befinden, und fordert die Kommission auf, eng mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um nachhaltige Lösungen für die Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in diesen Regionen zu finden;
14. fordert den Einsatz von Mitteln aus den grenzübergreifenden Programmen für den Ausbau einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur, was eine Anbindung der Eisenbahn an die Ukraine und die Republik Moldau und den Bau von Lagermöglichkeiten in der Nähe der Grenze der EU zu diesen Ländern mit einschließt, damit der Waren- und Getreidefluss reibungslos funktioniert, sodass die weltweite Ernährungssicherheit gewährleistet und eine nachhaltige Wirtschaft für beide Länder gefördert werden kann und die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen sowie Moldau und die Ukraine bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden;
15. erkennt an, dass es wichtig ist, die lokale und regionale Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie den bildungspolitischen und wirtschaftlichen Austausch zwischen Grenzregionen zu fördern, um das gegenseitige Verständnis für die Bräuche

der Nachbarn zu erhöhen und wichtige Anreize für eine mehrsprachige Bildung und Erziehung zu schaffen; hebt die Bedeutung der inklusiven Bildung und Erziehung im Hinblick auf die demokratischen Werte hervor und hält die Unterstützung bei der Steigerung der Qualität in diesem Bereich für unentbehrlich;

16. fordert, dass neben Projekten, mit denen der Bedarf an Infrastruktur angegangen wird, mehr nachhaltige Infrastrukturvorhaben unterstützt werden, die zur Verbesserung der Konnektivität von Grenzregionen, zur Stärkung der Mobilität innerhalb und zwischen diesen Regionen und zur Verbesserung der Lebensqualität und der Möglichkeiten der Bewohner dieser Regionen beitragen;
17. erkennt die gewaltigen Anstrengungen an, die die nationalen Regierungen, die regionalen und lokalen Behörden und die Zivilgesellschaft in den EU-Nachbarländern der Ukraine unternommen haben, ebenso wie die Anstrengungen, die in der Republik Moldau erfolgt sind, um vertriebene Ukrainerinnen und Ukrainer aufzunehmen und alle durch den Angriffskrieg Russlands entstehenden Herausforderungen zu bewältigen, einschließlich der Problematik des Getreides aus der Ukraine und des Mangels an Verkehrsinfrastruktur; fordert in diesem Zusammenhang geeignete Unterstützung, auch durch Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, um den entstehenden Bedürfnissen gerecht zu werden;
18. betont, dass sich die Republik Moldau zwar nicht in einem offenen Krieg mit Russland befindet, aber ebenfalls Konfliktgebiete hat, die von Russland unterstützt werden, dass sie ferner eine Vielzahl Geflüchteter aus der Ukraine aufgenommen hat und dass ihre wirtschaftliche und soziale Lage durch die Einstellung ihrer Handelsbeziehungen zu Russland maßgeblich beeinträchtigt wurde; hält folglich solide Investitionen und einen offenen Markt für dringend notwendig und gemeinsame Projekte in allen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen für äußerst willkommen;
19. ist entsetzt über den Verlust der vielen Menschenleben und die Zerstörung von Wohnungen und Infrastruktur in der Ukraine; hebt die aktive Rolle hervor, die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und das Neue Europäische Bauhaus bei einem tragfähigen und nachhaltigen Wiederaufbau nach dem Krieg spielen sollten, und betont, dass die lokalen und regionalen Behörden in der Ukraine dringend unterstützt werden müssen, wobei auch die Hilfe für die Nachbarregionen weiterhin bestehen bleiben und die Zusammenarbeit ausgebaut werden sollte;
20. begrüßt die Initiative für die Einbeziehung der Ukraine in das Programm URBACT im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit und den Umstand, dass die Ukraine und die Republik Moldau am Europäischen Beobachtungsnetz für Raumordnung (ESPON) als Beobachter teilnehmen;
21. bedauert den Einsatz von Energiequellen durch Russland als politisches und wirtschaftliches Druckmittel; fordert, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Energiesektor zwischen einigen Mitgliedstaaten und Russland schnell untersucht wird und dass weitere Maßnahmen ergriffen werden, um in denjenigen Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit mit Russland drastisch reduziert haben und von den Sanktionen betroffen waren, unter anderem Nachbarländer, erneuerbare Energien und die Energieeffizienz zu stärken sowie die Abhängigkeit von dem Aggressor zu verringern;
22. bedauert, dass Russland in den Nachbarländern immer mehr Einfluss ausübt,

insbesondere durch Manipulation und Desinformation sowohl in den herkömmlichen als auch in den sozialen Medien im Internet, und betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit mit diesen Ländern auszubauen, vor allem im Bereich Bildung und Kultur, damit die Bevölkerung dieser Länder informiert bleibt und die demokratischen Werte kennt;

Zusammenarbeit in den Meeresbecken

Schwarzmeerbecken

23. betont, wie wichtig eine verstärkte finanzielle Unterstützung des Programms angesichts der sicherheitspolitischen Herausforderungen im Schwarzen Meer ist, die auf die russischen Angriffe und die Blockade der See- und Donauhäfen zurückzuführen sind, womit die für die Wirtschaft der Ukraine unerlässlichen Getreidelieferungen verhindert werden sollen; weist auf das mit diesen Angriffen verbundene Sicherheitsrisiko für die Mitgliedstaaten hin, die eine gemeinsame Grenze mit der Ukraine haben;
24. hebt das Potenzial der Energiequellen im Schwarzen Meer hervor, die in der EU ebenfalls zu einer nachhaltigen Zukunft im Energiebereich beitragen können; betont, dass erneuerbare Energiequellen trotz ihres Potenzials weitgehend ungenutzt bleiben;
25. ist der Auffassung, dass mit dem Interreg-NEXT-Programm für das Schwarzmeerbecken die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und die effiziente Bewirtschaftung gemeinsamer Ressourcen erleichtert werden dürften;
26. betont, wie wichtig die Entwicklung des nachhaltigen Tourismus in den Küstenregionen des Schwarzen Meers ist, und befürwortet, dass alle beteiligten Akteure einen nachhaltigen Ansatz beim Umweltschutz vertreten;
27. fordert eine besondere Fokussierung auf das Schwarze Meer, was mit dem Ausbau der regionalen Zusammenarbeit zur Bewältigung von Sicherheitsproblemen, auch im Zusammenhang mit regionalen Konflikten und der Energiesicherheit, und mit der Förderung von Vorhaben zur Modernisierung der Häfen und der dazugehörigen Infrastruktur sowie ihrer Anbindung an bereits bestehende Verkehrsknotenpunkte einhergehen sollte; fordert demnach insbesondere ihre Anbindung an die TEN-V-Korridore;
28. besteht darauf, dass eine kohärente Strategie für den Schwarzmeerraum beschlossen wird und dass Synergien mit dem Donaupraumprogramm 2021-2027 generiert werden;

Mittelmeerbecken

29. betont, wie wichtig starke wirtschaftliche und soziale Partnerschaften mit Drittländern aus dem Mittelmeerbecken sind; begrüßt, dass die Zahl der Länder, die an Interreg-Euro-MED-Programmen 2021-2027 teilnehmen, immer größer wird;
30. fordert eine besser abgestimmte und effizientere Nutzung der bestehenden Fonds im Rahmen der bestehenden Sozial-, Klima- und Umweltvorschriften, um die Wettbewerbsfähigkeit im Mittelmeerbecken zu steigern und gleichzeitig das Potenzial für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen an Land und auf See zu fördern;
31. ist der Ansicht, dass grenzübergreifende Programme bei der Bewältigung gemeinsamer

sicherheitspolitischer Herausforderungen eine aktive Rolle spielen und die regionale Stabilität zum Ziel haben müssen;

32. fordert, dass Migrationsströme gesteuert werden und dass irreguläre Migration und Menschenhandel bekämpft werden, auch durch Finanzierung von Projekten zur Aufnahme, Betreuung und Ausbildung von Migranten im Hinblick auf die Vorbereitung auf ein wettbewerbsorientiertes wirtschaftliches Umfeld sowie hinsichtlich eines besseren Verständnisses und der Achtung europäischer Werte, wobei gleichzeitig die Inklusion beiderseits des Mittelmeers gefördert wird;
33. erkennt die entscheidende Rolle von Forschung und Innovation bei der Prävention des Risikos von Naturkatastrophen, bei der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und bei der Verringerung von CO₂-Emissionen an und betont, dass denjenigen Vorhaben Vorrang eingeräumt werden muss, für die quantifizierbare Ziele im Sinne einer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wirkung gesetzt wurden;
34. betont, dass erneuerbare Energiequellen trotz ihres Potenzials weitgehend ungenutzt bleiben und dass dieses Potenzial angeregt werden sollte, auch durch Einbindung von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung;
35. begrüßt die Initiative für die nachhaltige Entwicklung der blauen Wirtschaft im westlichen Mittelmeerraum (WestMed) und Interreg-Programme wie MARITTIMO als gute Beispiele für eine direkte und diversifizierte Zusammenarbeit, auch auf regionaler Ebene, mit gemeinsamen Zielen;
36. begrüßt die Fortschritte bei der makroregionalen Strategie für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR), in die die Mitgliedstaaten und ihre Regionen sowie Drittländer und ihre lokalen Gebietskörperschaften aktiv eingebunden sind; hält die EUSAIR für ein erfolgreiches Beispiel, bei dem sich die Union als Triebkraft und als Vektor für Offenheit erwiesen hat; betont, dass diese Grundsätze und ein ähnlicher gemeinsamer Ansatz auch auf die übrigen Gebiete des Mittelmeerraums angewandt werden müssen;
37. fordert den Europäischen Rat auf, die Kommission um Vorlage einer detaillierten makroregionalen Strategie für den Mittelmeerraum zu ersuchen, die sie unter Berücksichtigung ihrer neuen Agenda für den Mittelmeerraum (insbesondere Punkt 5 mit dem Titel „Ökologischer Wandel: Klimaresilienz, Energie und Umwelt“) erarbeitet, und diese Strategie zu beschließen; missbilligt die anhaltende Zerstörung der Umwelt im gesamten Mittelmeerraum, den Rückgang der biologischen Vielfalt und die zunehmende Luft- und Meeresverschmutzung, insbesondere durch Kunststoffe und Haushaltsabfälle, und fordert Anstrengungen zur Vermeidung, Begrenzung und Bewirtschaftung dieser Abfälle durch eine Förderung der Kreislaufwirtschaft;

Herausforderungen bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

38. stellt fest, dass die unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Rahmen zusätzliche Hindernisse für die Durchführung von Projekten entstehen lassen und die Umsetzung von Projekten somit zu einer Herausforderung machen; weist darauf hin, dass die Verwaltungsverfahren komplex und zeitaufwendig sein können, was die lokalen und regionalen Behörden möglicherweise von einer Beteiligung an der territorialen Zusammenarbeit abhält; fordert die Kommission auf, diese Verfahren durch leichteren Zugang und mehr Transparenz zu vereinfachen;

39. stellt fest, dass die Sprachbarrieren und die kulturellen Unterschiede die Kommunikation erschweren und einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen können, der durch geeignete Maßnahmen abgebaut werden sollte;
40. unterstreicht, dass es zwischen den Staaten Unterschiede gibt, was die Zuständigkeiten von Behörden betrifft, und dass Wechsel bei den Gebietskörperschaften stattfinden, was zu Verzögerungen führen kann; ist der Ansicht, dass der Dialog zwischen den lokalen Behörden angeregt und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an Projekten der territorialen Zusammenarbeit unter Einbeziehung von regierungsunabhängigen Organisationen, sozialen Unternehmen und anderen Akteuren gefördert werden muss;
41. betont, dass zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung langfristige Austausch- und Unternehmenskooperationsprogramme für Institutionen und Wirtschaftsbetriebe in Grenzregionen entwickelt werden müssen und dass die administrative Koordinierung der teilnehmenden Länder verbessert werden muss, indem nachhaltige funktionsbezogene Strukturen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit und entsprechende Netze weiterentwickelt, umgestaltet oder gegebenenfalls eingerichtet werden;
42. betont, wie wichtig die Einrichtung eines kurz- und mittelfristigen interkulturellen Austauschsystems für das Erlernen von Verkehrssprachen, für ein besseres Verständnis regionaler Kulturen und für die einfachere Zusammenarbeit zwischen grenzüberschreitenden Gemeinschaften ist, und hebt hervor, dass dieses System auch unternehmerische und administrative Aspekte umfassen sollte, um die wirtschaftliche und administrative Weiterentwicklung anzukurbeln;
43. stellt fest, dass die Programme an die spezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten der einzelnen Teilnehmerländer/-regionen angepasst werden müssen; fordert weitere Anstrengungen in diesem Zusammenhang;
44. stellt fest, dass sich die COVID-19-Pandemie negativ auf Grenzregionen ausgewirkt hat, was Folgen für die Umsetzung der laufenden Programme und Projekte nach sich zieht;
45. weist darauf hin, dass der Mangel an geeigneten Verkehrsinfrastrukturen und -netzen, insbesondere was die grenzübergreifende Zusammenarbeit auf See und zwischen Inseln betrifft, den Handel und die Mobilität behindert und die Zusammenarbeit erschwert;
46. weist auf die besonderen Herausforderungen der Seegrenzen und die Notwendigkeit hin, sie als spezielle Grenzen mit eigenen Erfordernissen anzuerkennen, die insbesondere angesichts sprachlicher und kultureller Unterschiede, administrativer und rechtlicher Hürden, sozioökonomischer Unterschiede und ökologischer Belange bestehen;

Möglichkeiten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

47. betont, dass angesichts zahlreicher Krisen und Konflikte bei der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Nachbarländern in die Resilienz von Ländern und Gesellschaften investiert werden muss und dass die Prioritäten der Partnerschaft dazu beitragen sollten, dass sich die Lebensbedingungen auf beiden Seiten der Grenze wesentlich verbessern, auch durch die Sicherstellung von inklusiver nachhaltiger Entwicklung, sozialer

Gerechtigkeit, von Beschäftigungsmöglichkeiten und wirtschaftlichem Wohlstand;

48. ist der Ansicht, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der Demokratie vor Ort und in der Region und zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten in den Partnerländern leisten kann; hebt hervor, wie wichtig der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ist, wenn es um die Ermöglichung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit geht, insbesondere bei der Verwaltung grenzübergreifender Verkehrsdienste oder Krankenhäuser, bei der Umsetzung oder Leitung grenzüberschreitender Entwicklungsvorhaben und beim Austausch von Wissen und bewährten Verfahren;
49. betont, wie wichtig es ist, dass vor dem Hintergrund, dass die Regionen lebendig bleiben und ihre Attraktivität erhöht wird und dass der kulturelle Austausch verstärkt und die Diversität und Solidarität über die Außengrenzen der EU hinaus gefördert werden, die Kultur in den grenzübergreifenden EU-Programmen als wichtiger Indikator für die regionale Entwicklung enthalten ist, insbesondere in Grenzregionen, in denen die Menschen auf beiden Seiten der Grenze denselben kulturellen und sprachlichen Hintergrund haben;
50. betont, dass die Programme Gelegenheit zu einem intensiven Dialog mit einer Reihe von Interessenträgern bieten, unter anderem mit Vertretern der Zivilgesellschaft, mit den lokalen und regionalen Behörden, mit der Wissenschaft, mit Bürgerinnen und Bürgern, mit regierungsunabhängigen Organisationen und mit der Privatwirtschaft; unterstreicht insbesondere, wie wichtig grenzübergreifende Programme für EU-Kandidatenländer sind, da sie den lokalen und nationalen Behörden die Möglichkeit bieten, sich mit den EU-Rechtsvorschriften vertraut zu machen;
51. stellt fest, dass im Wege der grenzübergreifenden Zusammenarbeit weiter dazu beigetragen werden kann, regionale Unterschiede abzubauen, ferner die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Beschäftigung, den Handel und den territorialen Zusammenhalt zu fördern und auch die Mobilität der Menschen und die Konnektivität der Regionen zu verbessern;
52. betont, wie wichtig die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Digitalisierung ist und dass gemeinsame Vorhaben im Bereich digitaler Infrastrukturen, insbesondere im öffentlichen Dienst, dringend erforderlich sind, um für einen kohärenten und effizienten öffentlichen Sektor zu sorgen, bei dem die Bedürfnisse aller Menschen im Mittelpunkt stehen;
53. betont, dass die EU und die Mitgliedstaaten bei der medizinischen Grundversorgung und den Notdiensten enger mit den Nachbarländern zusammenarbeiten und die Kapazitäten für grenzübergreifende Tätigkeiten von KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung stärken sollten;
54. betont, wie wichtig Vernetzung und Benchmarking für die Beseitigung von Hindernissen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit sind, und stellt fest, dass dadurch eine bessere Nutzung von Instrumenten wie dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), Integrierten territorialen Investitionen (ITI) oder der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (CLLD) möglich sein sollte;

55. betont, dass Investitionen in hochwertige öffentliche Dienste einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die soziale Resilienz zu stärken und wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Krisen zu bewältigen;
56. begrüßt das anhaltende Engagement der Regierung des Vereinigten Königreichs für das Programm PEACE, das bei der Zusammenarbeit zwischen den Grenzregionen Irlands und Nordirlands eine Schlüsselrolle spielt;
57. hebt die entscheidende Rolle des Programms PEACE PLUS bei der Aufrechterhaltung gutnachbarschaftlicher Beziehungen in den Regionen und bei der Sicherstellung ihrer sozioökonomischen Entwicklung hervor;

Politische Empfehlungen

58. empfiehlt eine stärkere Komplementarität zwischen den Projekten und betont, dass sich Synergien mit anderen EU-Finanzierungsinstrumenten für dieselben geografischen Regionen und thematischen Bereiche herausbilden müssen, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; betont, dass bei den gezielten Programmen im Programmplanungszeitraum 2021-2027 die Anforderungen und Prioritäten, die in allen Regionen an den EU-Außengrenzen bestehen, eindeutig ermittelt werden müssen und dass es keine Überschneidungen mit anderen EU-finanzierten Initiativen geben, sondern eine Ergänzung stattfinden sollte;
59. ist der Ansicht, dass die Rolle der makroregionalen Strategien der EU bei der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen die Grenzregionen konfrontiert sind, weiter gestärkt werden sollte;
60. empfiehlt im Bereich der grenzübergreifenden Steuerung die Ausarbeitung einer vollständig integrierten Infrastrukturstrategie (Straße, Schiene, Wasser) unter Berücksichtigung der gesamten Grenzregion; betont, wie wichtig die Entwicklung von nachhaltigeren Mobilitätslösungen in allen Grenzregionen ist, was unter anderem durch die TEN-V-Politik zu erreichen ist; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine intelligente Mobilität zu fördern;
61. empfiehlt, dass Finanzierungsinstrumente der EU, die für Gesellschaften und Volkswirtschaften einen Mehrwert erbringen, gefördert werden, um das Bewusstsein für die Vorteile der EU zu schärfen;
62. fordert die Kommission auf, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Verfahren erheblich zu vereinfachen und die Hürden im Zusammenhang mit Unterschieden in den Rechtsvorschriften abzubauen; beharrt darauf, dass es dadurch möglich werden sollte, den tatsächlichen Bedürfnissen in den Grenzregionen gerecht zu werden; betont, dass die nachhaltige und inklusive Entwicklung ein Handeln auf allen Ebenen erfordert; erkennt ausdrücklich an, wie wichtig es ist, dem ländlichen Raum in Grenzregionen Beachtung zu schenken, da dieser in besonderem Maße von demografischen Herausforderungen betroffen ist;
63. fordert eine bessere Koordinierung, einen Dialog und einen weiteren Austausch bewährter Verfahren zwischen Regionen und Staaten, beispielsweise über eine Plattform wie INTERREG Europe; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit in diesem Bereich auszuweiten, und fordert die Mitgliedstaaten

- auf, den lokalen und regionalen Behörden die Instrumente und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Förderung einer ambitionierten grenzübergreifenden Zusammenarbeit benötigen; ist der Ansicht, dass öffentliche Bildungs- und Kulturdienste den Bürgerinnen und Bürgern auf beiden Seiten der Grenzen offenstehen und für sie zugänglich und erschwinglich sein sollten;
64. betont, dass die regionalen und lokalen Behörden sowie Vertreter der Zivilgesellschaft und des Privatsektors gemäß dem Partnerschaftsprinzip möglichst umfassend und von Anfang an in die Vorbereitung und Umsetzung der Projekte einbezogen werden sollten; legt der Kommission nahe, den lokalen und regionalen Behörden der Nachbarländer technische Unterstützung zukommen zu lassen, um sie bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten der territorialen Zusammenarbeit zu unterstützen; fordert ferner in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung von Leitlinien;
 65. fordert die Kommission auf, die Ziele für nachhaltige Entwicklung weiterhin in die künftigen Aktionspläne für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu integrieren, damit kein Ort und kein Mensch zurückgelassen wird;
 66. fordert die Kommission auf, weiterhin in Kooperation mit den Partnerländern die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu fördern und dabei erforderlichenfalls Know-how bereitzustellen, um den Partnerbehörden in den Partnerländern zu helfen und die für sie bereitgestellten Informationen über die Verfahren und Bedingungen für den Zugang zu EU-Mitteln zu verbessern;
 67. fordert eine Aufstockung der Gesamtmittel für die grenzübergreifende territoriale Zusammenarbeit;
 68. ist der Ansicht, dass sich die Einrichtung von gemeinsamen grenzübergreifenden lokalen Regierungsräten wie beispielsweise demjenigen zwischen Rumänien und Moldau, der bei der Entwicklung von gemeinsamen Projekten von gegenseitigem Interesse behilflich ist, als nachahmenswertes Beispiel erweisen könnte;
 69. unterstützt die Bemühungen um die Annäherung der Partnerländer an die EU, um die Anregung zu internen Reformen sowie zum Kapazitätsaufbau auf lokaler und regionaler Ebene und um die Förderung der Demokratie vor Ort, der Mehrebenenverflechtung und der dezentralisierten Kooperation, auch durch die Zusammenarbeit mit der östlichen Nachbarschaft im Rahmen von EuroNest und der Konferenz der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Länder der Europäischen Union und der Östlichen Partnerschaft (CORLEAP) sowie mit der südlichen Nachbarschaft im Rahmen der Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer (ARLEM) und der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM);
 70. betont, dass die Anstrengungen verstärkt und die Mittel für grenzübergreifende Vorhaben zum Ausbau von IT-Infrastrukturen und zur Erweiterung des Zugangs zu Breitbandnetzen aufgestockt werden müssen, um die wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit zwischen Grenzregionen zu fördern; hebt die Schlüsselrolle hervor, die Technologien und durch künstliche Intelligenz entstandene Innovationen bei der Stärkung von Verbindungen, der Förderung von nachhaltiger Entwicklung und der Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren spielen können;

71. betont, wie wichtig es ist, Überschneidungen von Projekten und unnötige Ausgaben der verschiedenen europäischen Programme und Initiativen zu erkennen und zu vermeiden;
72. empfiehlt, regelmäßig Bewertungen der Projekte im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit durchzuführen, um die effiziente Nutzung der EU-Finanzmittel sicherzustellen;

◦

◦ ◦

73. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0016

Einwand gegen einen Durchführungsrechtsakt: Höchstgehalte an Rückständen von Thiacloprid - Entschließungsantrag

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Thiacloprid in oder auf bestimmten Erzeugnissen (COM(2023)0739 – 2023/3005(RPS))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Thiacloprid in oder auf bestimmten Erzeugnissen (COM(2023)0739),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates², insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Anhang II Nummer 3.6.4,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit³, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,
- unter Hinweis auf die Artikel 11, 13, 168 und 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

² ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

³ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- unter Hinweis auf die am 9. Februar 2023 angenommene und am 15. März 2023 veröffentlichte mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)⁴,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen zum Peer-Review zu Pestiziden, die von der EFSA am 17. Januar 2019 angenommen und am 14. März 2019 veröffentlicht wurden⁵,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 12. März 2015⁶,
 - gestützt auf Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 5a Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁷,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 und Absatz 4 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Thiacloprid ein Wirkstoff in Insektiziden ist, die hauptsächlich bei Baumwolle, Kernobst, Gemüse und Kartoffeln eingesetzt werden;
- B. in der Erwägung, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Thiacloprid am 3. Februar 2020 auslief und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/23 der Kommission⁸ nicht erneuert wurde; in der Erwägung, dass die Aufbrauchfrist für Thiacloprid enthaltende Pflanzenschutzmittel am 3. Februar 2021 abgelaufen ist;
- C. in der Erwägung, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Thiacloprid nicht erneuert wurde, da in Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels nicht festgestellt werden konnte, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt waren; in der Erwägung, dass die EFSA insbesondere zwei kritische Problembereiche ermittelt hat; in der Erwägung, dass der erste kritische Problembereich die Angabe der

⁴ EFSA Statement on the short-term (acute) dietary risk assessment and evaluation of confirmatory data for certain maximum residue levels (MRLs) for thiacloprid, EFSA Journal 2023, 21(3):7888, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7888>.

⁵ EFSA conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance thiacloprid, EFSA Journal 2019;17(3):5595, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2019.5595>.

⁶ RAC opinion proposing harmonised classification and labelling at EU level of Thiacloprid (ISO); {(2Z)-3-[(6-chloropyridin-3-yl)methyl]-1,3-thiazolidin-2-ylidene}cyanamide, <https://echa.europa.eu/registry-of-clh-intentions-until-outcome/-/dislist/details/0b0236e180638ff8>.

⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2020/23 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiacloprid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 8 vom 14.1.2020, S. 8).

Kontamination des Grundwassers durch mehrere relevante Metaboliten von Thiacloprid betraf, deren karzinogenes Potenzial über dem parametrischen Trinkwassergrenzwert von 0,1 µg/l bei allen repräsentativen Verwendungszwecken nicht ausgeschlossen werden konnte (M30, M34 und M46)⁹; in der Erwägung, dass der zweite kritische Problembereich die harmonisierte Einstufung von Thiacloprid durch die ECHA als vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigend und das Kind im Mutterleib schädigend (reproduktionstoxisch der Kategorie 1B) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ betraf, wodurch Thiacloprid zu einem „Ausschluss-Wirkstoff“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird;

- D. in der Erwägung, dass die EFSA ferner zu dem Schluss kam, dass die Bewertung der Risiken für Bienen und nicht zu den Zielgruppen gehörende terrestrische Pflanzen nicht abgeschlossen werden konnte;
- E. in der Erwägung, dass Thiacloprid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auch als vermutlich krebserzeugend (krebserzeugender Stoff der Kategorie 2), sehr giftig für Wasserorganismen (Aquatisch Akut 1) und als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Aquatisch Chronisch 1) eingestuft wird;
- F. in der Erwägung, dass der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel keine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates abgegeben hat; in der Erwägung, dass in der Sitzung des Ausschusses vom 18./19. September 2023 acht Mitgliedstaaten den Verordnungsentwurf nicht unterstützt haben, dass sechs von ihnen in erster Linie auf ihre Bedenken hinsichtlich der Beibehaltung von CXL und Einfuhrtoleranzen für einen nicht genehmigten Stoff hinwiesen, der eines der Ausschlusskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (reproduktionstoxisch) erfüllt, dass darüber hinaus ein Mitgliedstaat, der den Verordnungsentwurf nicht unterstützte, Bedenken hatte, dass die EFSA bei einigen Erzeugnissen unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen Überschreitungen der akuten Referenzdosis angegeben habe, und dass ein anderer Mitgliedstaat die Diskriminierung von Landwirten in der EU erwähnte, die Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten, nicht mehr verwenden dürfen, während Landwirte in Drittländern dies weiterhin tun könnten, was zu unlauterem Wettbewerb führe¹¹;
- G. in der Erwägung, dass Deutschland beantragt hat, die folgende Erklärung in den zusammenfassenden Bericht der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 18./19. September 2023 aufzunehmen: „Thiacloprid ist ein Ausschluss-Wirkstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Im Rahmen des Verfahrens zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs wurde festgestellt,

⁹ Schlussfolgerung der EFSA vom 17. Januar 2019.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

¹¹ Zusammenfassender Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 18./19. September 2023, <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/092486/1/consult?lang=en>.

dass er die Ausschlusskriterien erfüllt, da er als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B eingestuft wird. Dementsprechend wurde der Wirkstoff nicht erneut genehmigt.

Deutschland unterstützt im Allgemeinen nicht die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten (RHG) für Wirkstoffe, die aus gesundheitlichen Gründen in der EU nicht zugelassen sind. Entscheidend ist hier, dass die Ausschlusskriterien im Rahmen des (Wieder-)Genehmigungsverfahrens für einen Wirkstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt wurden.“¹²;

- H. in der Erwägung, dass daher die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Thiacloprid festgelegten RHG gemäß Artikel 17 jener Verordnung in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden sollten;
- I. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates jedoch vorschlägt, die RHG für Thiacloprid auf der Grundlage der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFSA für die Anwendung bei mehr als 30 Erzeugnissen zu Einfuhrzwecken über der Bestimmungsgrenze beizubehalten¹³;
- J. in der Erwägung, dass zu den Anwendungen, bei denen RHG über der Bestimmungsgrenze als sicher betrachtet werden, Anwendungen von Thiacloprid bei Papayas, Tee, Schalenfrüchten, Quitten, Mispeln, Japanischen Wollmispeln, Aprikosen, Kirschen (süß), Pflaumen, Erdbeeren, Brombeeren, Kratzbeeren, anderem Kleinobst und Beeren, Kiwis, Kartoffeln, Tomaten, Auberginen/Eierfrüchten, Melonen, Wassermelonen, Reis, Weizen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs (von Schweinen, Rindern, Schafen, Pferden, Geflügel und sonstigen Nutztieren) aus Gewebe (Muskel, Leber, Nieren und genießbare Schlachtnieberzeugnisse), Milch und Eiern, Himbeeren, Schlangengurken, Zucchini, Rapssamen, Senfkörnern und Baumwollsamensamen gehören; in der Erwägung, dass die für diese Verwendungen vorgeschlagenen RHG von der doppelten Menge der Bestimmungsgrenze bis hin zur tausendfachen Menge der Bestimmungsgrenze (im Falle der Anwendung bei Tees) reichen;
- K. in der Erwägung, dass der Antrag auf Einfuhrtoleranzen hingegen nur bei zwei Anwendungen (Pfersiche und Paprika) abgelehnt wurde, da eine Überschreitung der akuten Referenzdosis nicht ausgeschlossen werden kann, und die Kommission daher vorgeschlagen hat, die RHG für Thiacloprid nur bei diesen beiden Anwendungen auf die Bestimmungsgrenze zu senken;
- L. in der Erwägung, dass gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstände nicht in Mengen vorhanden sein sollten, die ein inakzeptables Gesundheitsrisiko für Menschen und gegebenenfalls Tiere darstellen;
- M. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Rückstände von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, oder von Tieren haben dürfen; in der Erwägung, dass in Anhang II Nummer 3.6.4 der genannten Verordnung vorgesehen ist, dass ein Wirkstoff, der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft wird, nur genehmigt wird, wenn die „Rückstände des betreffenden Wirkstoffs [...] in

¹² Ebenda.

¹³ Mit Gründen versehene Stellungnahme der EFSA vom 9. Februar 2023.

Nahrungs- und Futtermitteln den gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Standardwert nicht übersteigen“; in der Erwägung, dass in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Standardwert von 0,01 mg/kg festgelegt ist;

- N. in der Erwägung, dass in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt ist, dass „Einfuhrtoleranz“ einen für eingeführte Erzeugnisse festgelegten RHG bezeichnet, „wenn die Verwendung dieses Wirkstoffs in einem Pflanzenschutzmittel an einem bestimmten Erzeugnis in der Gemeinschaft aus anderen Gründen als dem Schutz der öffentlichen Gesundheit für das spezifische Erzeugnis und die spezifische Verwendung nicht zugelassen ist“; in der Erwägung, dass Thiacloprid diese Kriterien nicht erfüllt, da es aus gesundheitlichen Gründen verboten wurde, weil es als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B eingestuft wird;
- O. in der Erwägung, dass im Rahmen des Lebensmittelrechts gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines oder mehrere der allgemeinen Ziele eines hohen Maßes an Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie des Schutzes der Verbraucherinteressen, einschließlich lauterer Handelsgepflogenheiten im Lebensmittelhandel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Pflanzenschutzes und der Umwelt verfolgt werden;
- P. in der Erwägung, dass die derzeitige Bestäuberkrise eine der größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt und die weltweite und lokale Ernährungssicherheit darstellt; in der Erwägung, dass diese Krise die Probleme des versteckten Hungers verschlimmern, die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme beeinträchtigen und Ökosysteme, die unsere Lebensgrundlage bilden, destabilisieren kann¹⁴;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“¹⁵ ankündigte, dass „[d]ie EU [...] den weltweiten Übergang zu nachhaltigen Agrar- und Lebensmittelsystemen im Einklang mit den Zielen dieser Strategie und den Zielen für nachhaltige Entwicklung unterstützen [wird]“ und dass „[...] die EU [mit dieser Strategie] beim Setzen globaler Maßstäbe eine Schlüsselrolle spielen [kann]“; in der Erwägung, dass die Kommission in der Strategie ausdrücklich erklärt hat, dass „Voraussetzung für ein nachhaltigeres EU-Lebensmittelsystem [...] auch [ist], dass unsere Handelspartner zunehmend nachhaltigere Verfahren anwenden. Um einen schrittweisen Übergang zum Einsatz sichererer Pflanzenschutzmittel zu fördern, wird die EU erwägen, die Einfuhrtoleranzen für Stoffe, auf die die Ausschlusskriterien zutreffen und die ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit bergen, unter Einhaltung der WTO-Regeln auf der Grundlage einer Risikobewertung zu überarbeiten“;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2022 die RHG für zwei Neonicotinoide, die ein hohes Risiko für Bestäuber darstellen, auf den niedrigsten Wert gesenkt hat, der mit den neuesten Technologien gemessen werden kann, wobei eingeführte Erzeugnisse

¹⁴ Van der Sluijs, J. P., Vaage, N. S., „Pollinators and Global Food Security: the Need for Holistic Global Stewardship“, Food ethics 1, 75–91 (2016),
<https://doi.org/10.1007/s41055-016-0003-z>.

¹⁵ COM(2020)0381.

keine Rückstände von Clothianidin und Thiamethoxam mehr enthalten dürfen¹⁶;

- S. in der Erwägung, dass die Kommission diesbezüglich anführte, dass „[u]nter Berücksichtigung aller für die zu prüfende Frage relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorsieht, dass die ‚Erfordernisse des Umweltschutzes [...] bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden [müssen]‘, [...] daher alle derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG für Clothianidin und/oder Thiamethoxam auf die Bestimmungsgrenze gesenkt werden [sollten]“¹⁷;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission in der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 10./11. Mai 2023 daran erinnert hat, dass Thiacloprid zu den Wirkstoffen der Gruppe der Neonicotinoide gehört, dass aber, da es andere Eigenschaften hat als Clothianidin und Thiamethoxam, bei Thiacloprid bei der Umsetzung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ derzeit nicht der gleiche Ansatz wie bei Clothianidin und Thiamethoxam verfolgt werden soll, indem alle RHG auf die Bestimmungsgrenze gesenkt werden¹⁸;
- U. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass Thiacloprid andere Eigenschaften aufweist als andere Neonicotinoide, in der wissenschaftlichen Literatur umstritten ist, und dass es Erkenntnisse gibt, die nahelegen, dass das Bild von Thiacloprid als relativ gutartiges Neonicotinoid inzwischen infrage gestellt werden sollte¹⁹;
- V. in der Erwägung, dass insbesondere Kolonien von Hummeln, die Thiacloprid ausgesetzt sind, mit größerer Wahrscheinlichkeit vorzeitig sterben und diejenigen, die überleben, unter subletalen Auswirkungen zu leiden haben²⁰; in der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass Thiacloprid das Verhalten und das Immunsystem von Honigbienen ähnlich wie Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam beeinflusst^{21,22};

¹⁶ Verordnung (EU) 2023/334 der Kommission vom 2. Februar 2023 zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Clothianidin und Thiamethoxam in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 47 vom 15.2.2023, S. 29).

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Zusammenfassender Bericht über die Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 10./11. Mai 2023, <https://ec.europa.eu/transparency/comitology-register/screen/documents/090500/1/consult?lang=en>.

¹⁹ Ellis, C., Park, K. J., Whitehorn, P., David, A., Goulson, D., „The Neonicotinoid Insecticide Thiacloprid Impacts upon Bumblebee Colony Development under Field Conditions“, *Environmental Science & Technology* 2017, 51(3), 1727–1732, <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.est.6b04791>.

²⁰ Ebenda.

²¹ Brandt, A., Gorenflo, A., Siede, R., Meixner, M., Büchler, R., „The neonicotinoids thiacloprid, imidacloprid, and clothianidin affect the immunocompetence of honey bees (*Apis mellifera* L.)“, *Journal of Insect Physiology*, Band 86, März 2016, 40-47, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0022191016300014>.

- W. in der Erwägung, dass es immer mehr Anzeichen dafür gibt, dass der Einsatz von Thiacloprid verheerende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und insbesondere auf Bienen und andere Bestäuber hat²³;
- X. in der Erwägung, dass die EFSA in ihrem Bericht über die Nichterneuerung vom 22. Oktober 2019²⁴ zu dem Schluss kam, dass die verfügbaren Informationen nicht ausreichen, um die Anforderungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu erfüllen, und dass insbesondere die Risikobewertung in Bezug auf Bienen nicht abgeschlossen werden konnte;
- Y. in der Erwägung, dass Thiacloprid daher denselben Überlegungen und Regeln unterliegen sollte, die für Clothianidin und Thiamethoxam angewandt wurden;
- Z. in der Erwägung, dass die Kommission die Umwelt und die Bürgerinnen und Bürger in der Union auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen schützen und dabei die Verpflichtungen und rechtlichen Möglichkeiten nutzen muss, die in den Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 vorgesehen sind, um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt sicherzustellen;
- AA. in der Erwägung, dass die vorgeschlagenen RHG die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der Union nicht schützen und kein hohes Schutzniveau für Bienen und andere Bestäuber sicherstellen und somit gegen die Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 verstoßen;
- AB. in der Erwägung, dass keine RHG für Wirkstoffe festgelegt werden sollten, die aus gesundheitlichen Gründen in der EU nicht zugelassen sind; in der Erwägung, dass daher keine Einfuhrtoleranzen für Thiacloprid festgelegt werden sollten, da es als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B eingestuft wird; in der Erwägung, dass die Einstufung von Thiacloprid als reproduktionstoxisch der Kategorie 1B für die Kommission Grund genug hätte sein müssen, die Anträge auf Einfuhrtoleranzen unter Hinweis auf die Risiken für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Drittländern abzulehnen;
1. erhebt Einwände gegen die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Rates;
2. vertritt die Auffassung, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Rates nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnungen (EG) Nr. 396/2005 und (EG) Nr. 178/2002 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, einschließlich ihres Anhangs II Nummer 3.6.4, vereinbar ist;

²² Tison, L., Hahn, M.-L., Holtz, S., Rößner, A., Greggers, U., Bischoff, G., and Menzel, R., „Honey Bees’ Behavior Is Impaired by Chronic Exposure to the Neonicotinoid Thiacloprid in the Field“, *Environmental Science & Technology* 2016, 50(13), 7218–7227, <https://pubs.acs.org/doi/full/10.1021/acs.est.6b02658>.

²³ Pisa, L., Goulson, D., Yang, E.C., et al., „An update of the Worldwide Integrated Assessment (WIA) on systemic insecticides. Part 2: impacts on organisms and ecosystems“, *Environmental Science and Pollution Research* 28, 11749–11797 (2021), <https://doi.org/10.1007/s11356-017-0341-3>.

²⁴ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/841>.

3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag für eine Verordnung zurückzuziehen;
4. fordert die Kommission auf, dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen, mit dem alle RHG für Thiacloprid für alle Anwendungen auf die Bestimmungsgrenze gesenkt werden, und alle Anträge auf Einfuhrtoleranzen abzulehnen;
5. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0017

Rahmenabkommen EG-Indonesien über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit: Beitritt Kroatiens

zur EU - Empfehlung:

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Beitrittsprotokolls zum Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (12975/2014 – C9-0314/2023 – 2014/0220(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12975/2014),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Beitrittsprotokolls zum Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union¹,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207, Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0314/2023),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0428/2023),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der

¹ ABl. L 218 vom 5.9.2023, S. 3.

Republik Indonesien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0022

Förderung der Forschungsfreiheit in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 mit Empfehlungen an die Kommission zur Förderung der Forschungsfreiheit in der EU (2023/2184(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 49, 56 und 179 Absatz 1 sowie Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 12 und 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die am 20. Oktober 2020 in Bonn auf der Ministerkonferenz zum Europäischen Forschungsraum angenommene Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit („Bonner Erklärung“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“,
- unter Hinweis auf die politische Agenda für den Europäischen Forschungsraum, Maßnahme 6,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2020 zum Europäischen Aktionsplan für Demokratie“,
- unter Hinweis auf Erwägungsgrund 72 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen

(EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013¹,

- unter Hinweis auf die Bewertung des europäischen Mehrwerts zum Thema „Förderung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung“ von 2023, die vom Referat Europäischer Mehrwert dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie am 18. September 2023 vorgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf das Ministerkommuniqué von Rom der für Hochschulbildung zuständigen europäischen Minister vom 19. November 2020 im Rahmen des Europäischen Hochschulraums, insbesondere auf Anhang I zur akademischen Freiheit,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des SFIC über die Umsetzung der Bonner Erklärung in der internationalen Forschungs- und Innovationszusammenarbeit (ERAC-SFIC 1356/21) (2021),
 - unter Hinweis auf die Empfehlung der UNESCO bezüglich Wissenschaft und Forschende (2017),
 - unter Hinweis auf die Empfehlung über den Status von Hochschullehrern, die die Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) in ihrer 29. Sitzung vom 21. Oktober bis 12. November 1997 angenommen hat,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen des Strategischen Forums für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0393/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Forschungsfreiheit, die ein wesentliches Element der Demokratie und ein entscheidender Bestandteil der akademischen Freiheit ist, in der Union unter Druck steht und allmählich ausgehöhlt wird², was sich daran zeigt, dass alle Mitgliedstaaten laut dem Index der akademischen Freiheit im Jahr 2008 einen Wert von über 0,85 aufwiesen, einige Mitgliedstaaten im Jahr 2022 hingegen deutlich zurückgefallen sind, wobei der niedrigste Wert für 2022 bei 0,34 lag;

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

² STOA-Studie: Stand der Freiheit der Lehre in den EU-Mitgliedstaaten: Überblick über de facto bestehende Trends und Entwicklungen.

- B. in der Erwägung, dass Einschränkungen der Forschungsfreiheit negative Auswirkungen auf die Wirtschaft der Union haben, da sie Innovationen bremsen, den wissenschaftlichen Fortschritt verlangsamen und die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas verringern;
- C. in der Erwägung, dass die Aushöhlung der Forschungsfreiheit zur Abwanderung von Spitzenforschern, zur Selbstzensur unter Wissenschaftlern, zu weniger kritischen Analysen sozialer und politischer Fragen, zu weniger interdisziplinärer Zusammenarbeit und zu einer Abnahme des öffentlichen Diskurses und der öffentlichen Debatte beiträgt;
- D. in der Erwägung, dass Arbeitsplatzunsicherheit die Fähigkeit beeinträchtigt, die Forschungsfreiheit in vollem Umfang wahrzunehmen; in der Erwägung, dass Tausende von Forschern mit einer zeitlich begrenzten Projektfinanzierung in Form von individuellen oder projektbezogenen Forschungsstipendien, befristeten Arbeitsverträgen oder als Selbstständige mit spezifischen Aufgaben arbeiten und dass ihre Arbeitsplatzsicherheit und ihr Arbeitsschutz unzureichend sind;
- E. in der Erwägung, dass in der Bonner Erklärung eine Definition der Forschungsfreiheit enthalten ist und die Verantwortung anerkannt wird, die die Regierungen sowie die Wissenschaftsorganisationen für die Förderung der Forschungsfreiheit tragen;
- F. in der Erwägung, dass durch die Verteidigung der Forschungsfreiheit sichergestellt wird, dass die wissenschaftliche Forschung dem öffentlichen Interesse dient und zur Entwicklung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beiträgt;
- G. in der Erwägung, dass es der Bonner Erklärung an Instrumenten zur Umsetzung auf europäischer Ebene mangelt;
- H. in der Erwägung, dass im Rahmen der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur akademischen Freiheit, einschließlich der Forschungsfreiheit, zahlreiche Rechtsnormen und Grundsätze zum Schutz und zur Förderung der akademischen Freiheit formuliert wurden;
- I. in der Erwägung, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 in der Rechtssache C-66/18³ festgestellt hat, dass das ungarische Hochschulgesetz die betroffenen Organisationen der notwendigen Organisationsstruktur für die Ausübung der akademischen Forschung beraubt hatte, was die Aushöhlung der Forschungsfreiheit in Ungarn verdeutlicht;
- J. in der Erwägung, dass mit bestimmten Rechtsetzungsakten der EU die Forschungsfreiheit eingeschränkt wird, indem Regelwerke, die hauptsächlich zur Regulierung des Binnenmarkts dienen, auch auf den akademischen Bereich angewandt werden;
- K. in der Erwägung, dass die Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, vor ihrer Bestätigung durch das Parlament in ihren politischen Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2021–2024 zugesagt hat, ein Initiativrecht für das Parlament zu unterstützen und mit einem Rechtsakt zu reagieren, wenn das Parlament Entschließungen annimmt, in denen die Kommission zur Vorlage von

³ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2020, Kommission/Ungarn, C-66/18, ECLI:EU:C:2020:792.

Legislativvorschlägen aufgefordert wird;

1. bekräftigt die Entschlossenheit der Union, für die Grundrechte einzutreten, d. h. auch für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die akademische Freiheit und die Forschungsfreiheit in allen wissenschaftlicher Fachbereichen und der Kunst, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert;
2. erkennt die grundlegende Bedeutung der Forschungsfreiheit an, wenn es darum geht, unsere Kenntnisse über natürliche und gesellschaftliche Phänomene zu verbessern und so zur Förderung von Innovationen, gesellschaftlichem Fortschritt und dem allgemeinen Wohlergehen der Unionsbürger sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union beizutragen, und weist darauf hin, dass die Forschungsfreiheit ein universelles Recht und öffentliches Gut ist, das in allen wissenschaftlichen Disziplinen anzuwenden ist; betont, dass im weltweiten Wettbewerb um Forschung, Entwicklung und Innovationen die Forschungsfreiheit eine Voraussetzung dafür ist, Talente anzuziehen und wettbewerbsfähige neue Ideen zu fördern; bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Bonner Erklärung auf europäischer Ebene nicht konkret umgesetzt wird;
3. erkennt die tiefgreifenden Auswirkungen prekärer Beschäftigungsverhältnisse auf die Forschungsfreiheit an, und stellt fest, dass der Sektor nach wie vor von Arbeitsplatzunsicherheit geprägt ist; spricht sich für die Arbeitnehmerrechte Forschender, die Verbesserung ihrer beruflichen Laufbahn, stabile Arbeitsverträge und ihren Zugang zu umfassenden Sozialschutzsystemen aus; ist der Ansicht, dass Forschenden hochwertige Arbeitsplätze, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, angemessene Löhne und gesunde Arbeitsplätze, einschließlich einer guten Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, bereitgestellt werden sollten;
4. betont, dass Chancengleichheit, insbesondere jene, die durch die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird, von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es gilt, die Forschungsfreiheit zu fördern sowie sicherzustellen, dass Lösungen für verschiedene Herausforderungen im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung unterschiedliche Perspektiven umfassen;
5. betont die besonders prekäre Lage von Nachwuchsforschern; hebt hervor, dass klarere und strukturierte Karrieremöglichkeiten geschaffen werden sollten, um die Zahl der Nachwuchsforscher zu erhöhen; betont, dass dies auch gewährleistet werden sollte, indem transparente Einstellungsverfahren gefördert werden, die frei von Vorurteilen sind, und indem allen Forschenden, einschließlich Doktoranden, die eine vergütete Forschungstätigkeit ausüben, ein angemessener Sozialversicherungsschutz gewährt wird;
6. stellt fest, dass es die Leitungsgremien der Wissenschaftsorganisationen sind, die die Prioritäten für die wissenschaftliche Forschung dieser Einrichtungen festlegen; erkennt an, dass Fälle der Verschlechterung der Demokratie in Wissenschaftsorganisationen die Forschungsfreiheit untergraben; betont daher die Bedeutung der akademischen Selbstverwaltung, die das Recht der Forschenden umfassen sollte, bei der Leitung ihrer wissenschaftlichen Einrichtung, einschließlich der Arbeitsbedingungen in der Einrichtung, ein Mitspracherecht zu haben; betont, dass Forschende Anspruch auf alle Rechte gemäß Artikel 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben;
7. Wissenschaftsorganisationen sollten darin bestärkt werden, auf internationaler Ebene

zusammenarbeiten, um die bilateralen und multilateralen Beziehungen zu stärken und die Wissenschaftsdiplomatie weiterzuentwickeln, die der Forschungsfreiheit und möglichen Folgen im Falle von Verstößen Rechnung trägt, wobei ihre institutionelle Autonomie uneingeschränkt zu achten ist;

8. besteht darauf, dass die Union ein sicherer Zufluchtsort für alle Forscher in Not sein und ein europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not einrichten sollte, das finanzielle Unterstützung für die Vergabe von Plätzen für Forscher in Not an europäischen Forschungseinrichtungen bietet; ist der Ansicht, dass dieses System auch ein Solidaritätsmechanismus sein sollte, durch den europäische Forschende unterstützt werden, die mit Verletzungen ihrer Forschungsfreiheit konfrontiert sind;
9. erkennt im Einklang mit der Bonner Erklärung an, dass die Forschungsfreiheit für Offenheit, Austausch, Spitzenforschung, Internationalismus, Vielfalt, Gleichheit, Integrität, Neugier, Verantwortung und Reflexivität steht und daher ein Pfeiler einer jeden Demokratie ist;
10. nimmt die Definition der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung in Anhang II Nummer 2 des Vorschlags der Kommission vom 13. Juli 2023 für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen⁴ zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa zur Kenntnis;
11. ist der Ansicht, dass Forschungsfreiheit mit der Verantwortung für die Einhaltung höchster ethischer Standards und der Integrität in der wissenschaftlichen Forschung einhergehen und die offene Wissenschaft fördern muss; betont, dass die Integrität der wissenschaftlichen Forschung Transparenz bei der Finanzierung erfordert und dass die Forschungsfreiheit mit der Verantwortung einhergeht, gegenüber der Gesellschaft diesbezüglich für Transparenz zu sorgen; unterstützt daher nachdrücklich die gängige Praxis der transparenten Kommunikation über die Finanzierungsquellen für Forschungstätigkeiten und fordert den Wissenschaftssektor auf, diese Praxis zu wahren;
12. betont die entscheidende Rolle eines ordnungsgemäß konzipierten und gut umgesetzten förderlichen Rahmens für den wirksamen Schutz und die Förderung der Forschungsfreiheit in der gesamten EU, wobei die verfügbare öffentliche Unterstützung zwecks Erleichterung der Aneignung, des Austauschs und der Verbreitung von Wissen als öffentliches Gut umfassend berücksichtigt wird und die Gefahr einer Einmischung oder Untergrabung der Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung verhindert wird;
13. beharrt darauf, dass frei verfügbares Wissen wichtig ist, um die Forschungsfreiheit sicherzustellen; fordert eine effiziente und transparente Aneignung von Wissen ohne künstliche Hindernisse, die den Zugang zu Informationen und ihre Verbreitung behindern; ist der Ansicht, dass der Austausch von Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung zu nicht kommerziellen Zwecken durch das Unionsrecht geschützt und aktiv gefördert werden muss; betont, dass öffentlich finanzierte wissenschaftliche Ergebnisse in frei zugänglichen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden müssen und dass die Ergebnisse für alle leicht zugänglich sein müssen;
14. ist besorgt über die jüngsten Rückschritte, die hinsichtlich dieses Grundrechts in der EU

⁴ COM(2023)0436.

zu verzeichnen sind, das für die politische Freiheit und die gesellschaftliche Teilhabe von entscheidender Bedeutung ist, und die die Entwicklung eines funktionierenden und wettbewerbsfähigen Europäischen Forschungsraums (EFR) bedrohen könnten;

15. stellt fest, dass in der Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschungsinnovation“ bestätigt wird, dass für die Vollendung des EFR die uneingeschränkte Achtung der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist, die unter anderem die Nichteinmischung in die Forschungsagenden, die institutionelle Autonomie und eine angemessene Finanzierung sowie die für die Verbreitung der Forschungsergebnisse erforderlichen Mittel umfasst;
16. ist zutiefst besorgt darüber, dass es der Kommission trotz der deutlichen Worte, die sie in dieser Mitteilung gefunden hat, nicht gelingt, ihre gesetzliche Befugnis zu nutzen, um diese Freiheit in der Union zu schützen; bekräftigt die Entschlossenheit der Union, für die Grundrechte einzutreten, d. h. auch für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die akademische Freiheit und die Freiheit der Forschung und der Kunst, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert; ist zutiefst besorgt darüber, dass die Forschungsfreiheit durch moralische und politische Einschränkungen unter Druck gesetzt wird;
17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Forschungsfreiheit in der EU zu schützen und zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass die Ethik und Integrität der Forschung nicht beeinträchtigt werden, u. a. durch Nutzung ihrer gesetzlichen Befugnis, um weiteren Rückschritten in Bezug auf dieses Grundrecht vorzubeugen; fordert die Kommission auf, den wissenschaftlichen Pluralismus aktiv zu fördern und zu finanzieren, indem Projekte im gesamten Spektrum der wissenschaftlichen Forschung unterstützt werden;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Forschungsfreiheit uneingeschränkt zu achten und zu wahren und dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen, die im Namen des öffentlichen Interesses ergriffen werden – etwa für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung –, die Forschungsfreiheit nicht ungebührlich beschränken;
19. betont, dass für die Vollendung des EFR die gebührende Achtung und aktive Förderung der Forschungsfreiheit in der gesamten Union erforderlich ist, und vertritt die Auffassung, dass Versuche, diese Freiheit zu untergraben, oder das Versäumnis, diese Freiheit aktiv zu fördern, negative Auswirkungen auf die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen und innovativen EFR haben werden; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Forschungsgemeinschaft in Bezug auf den Zugang zu allen für ihre Tätigkeit relevanten Informationen sowie deren Nutzung und Verbreitung weiter zu stärken, unter anderem durch die Nutzung quelloffener digitaler Tools;
20. äußert seine Besorgnis darüber, dass es der Kommission nicht gelungen ist, ihre gesetzliche Befugnis gemäß den Verträgen zu nutzen, um die Forschungsfreiheit als eines der Grundrechte der Unionsbürger zu schützen, was eine schwerwiegende Missachtung ihrer Pflicht, die Rechtsstaatlichkeit in der Union zu wahren, darstellt, und fordert die Kommission auf, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

21. fordert den Europäischen Rat auf, den Schutz und die Förderung der Forschungsfreiheit zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass dieses Grundrecht in allen Mitgliedstaaten gebührend geachtet wird;
22. fordert, dass anerkannt wird, dass zusätzliche öffentliche Mittel mobilisiert werden müssen, um unabhängige wissenschaftliche Forschung zu finanzieren und ungebührliche Einmischung zu verhindern, die die Ziele dieser Forschung, ihre Methoden oder Ergebnisse beeinflussen könnte;
23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Öffentlichkeit mithilfe von Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung für Wissenschaftsjournalismus dafür zu sensibilisieren, wie wichtig die Forschungsfreiheit ist;
24. fordert die Kommission auf, ihm auf der Grundlage von Artikel 182 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 179 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend den als Anlage beigefügten Empfehlungen einen Vorschlag für einen Unionsakt über die Forschungsfreiheit zu unterbreiten, um diese Freiheit auf der Ebene von Forschungseinrichtungen und Forschenden auf allen Karrierestufen zu gewährleisten, zu schützen und zu fördern;
25. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG: EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Definition der Forschungsfreiheit

1. Der Forschungsfreiheit, die Bestandteil der akademischen Freiheit und der wissenschaftlichen Integrität in Europa ist, kommt ein eigenständiger Wert zu, wie mit der konkreten Erwähnung in Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verdeutlicht wird.
2. Dank der Forschungsfreiheit werden einzelnen Forschenden Rechte, Wissenschaftseinrichtungen Rechte und Pflichten und Behörden Pflichten zuerkannt.
3. Die Ausübung der Forschungsfreiheit ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Die Forschungsfreiheit kann auch aufgrund besonderer Forschungsumstände oder betrieblicher Zwänge eingeschränkt werden. Die Forschungsfreiheit muss sorgfältig gegen andere legitime Interessen wie die Erlangung legitimer Wettbewerbsvorteile und den Schutz des geistigen Eigentums abgewogen werden. Solche Einschränkungen sollten allerdings nicht allgemein anerkannten ethischen Grundsätzen und Verfahrensweisen zuwiderlaufen, die von Forschenden eingehalten werden müssen.

4. Der Vorschlag sollte auf die Definition der Forschungsfreiheit gemäß der Bonner Erklärung und Anhang II Nummer 2 des Vorschlags für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa gestützt werden.

Freiheit für Forschende

5. Die Definition der Forschenden sollte weitgehend im Einklang mit dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa erfolgen.
6. Die Forschungsfreiheit umfasst das Recht einzelner Forschender, Forschungsfragen frei zu definieren, Theorien frei zu wählen und zu erarbeiten, empirisches Material zu sammeln, solide wissenschaftliche Forschungsmethoden anzuwenden, die wissenschaftliche Integrität zu wahren, herkömmliches Wissen infrage zu stellen, frei zu veröffentlichen und zu kommunizieren und neue Ideen und Theorien vorzuschlagen und frei zu verbreiten.
7. Die Rechte einzelner Forschender umfassen mindestens:
 - a) das Recht, sich repräsentativen Berufsverbänden oder akademischen

Organisationen anzuschließen;

- b) das Recht auf freien Zugang zu öffentlichen Informationen und das Recht auf Zugang zu privaten Informationen, die zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden, wobei diese Rechte gegen die Rechte von Informationsträgern sowie die Art und die Vertraulichkeit der Informationen abgewogen werden müssen;
 - c) das Recht, bestimmte Informationen oder Daten sowie – aus Gründen der Einhaltung ethischer und wissenschaftlicher Normen – die Quelle dieser Informationen oder Daten geheim zu halten, um wissenschaftliche oder sonstige rechtmäßige Ziele zu erreichen;
 - d) das Recht, die Ergebnisse und Daten ihrer Forschungsarbeiten zu veröffentlichen, weiterzugeben, zu verbreiten und intern wie extern zu verkünden, sowie das Recht, über die Arbeit und Politik von Forschungsinstituten und die Ergebnisse und Daten ihrer Forschungsarbeiten frei und kritisch zu sprechen, ohne Repressalien fürchten zu müssen;
 - e) das Recht, Forschungsthemen frei zu definieren, empirisches Material zu wählen, zu entwickeln und zu sammeln und mit anderen Forschenden zu interagieren.
8. Einzelne Forschende sollten jedes dieser Rechte ausüben können, ohne Repressalien befürchten zu müssen.

Rechte und Pflichten von Wissenschaftsorganisationen

9. Um Forschenden die Forschungsfreiheit zu garantieren, sollten Wissenschaftsorganisationen echte institutionelle Autonomie genießen. Für Forschende ist institutionelle Autonomie zwar eine Voraussetzung für die Forschungsfreiheit und die Selbstverwaltung der Forschung, per definitionem ist sie jedoch nicht den Rechten einzelner Forschender nachgeordnet. Der institutionellen Autonomie kommt nicht nur eine bedeutende Rolle beim Schutz der Forschungsfreiheit zu, sie ist auch für das ordnungsgemäße Funktionieren des wissenschaftlichen Bereichs erforderlich. Demzufolge sollte bei der Ausarbeitung des Vorschlags für ein ausgewogenes Gleichgewicht gesorgt werden, um die individuellen Rechte und die institutionelle Autonomie miteinander im Einklang zu bringen.
10. Wissenschaftsorganisationen sollten die Freiheit haben, sich an internationaler Zusammenarbeit zu beteiligen.
11. Im Rahmen ihrer institutionellen Autonomie müssen Wissenschaftsorganisationen für transparente, faire und auf Exzellenz beruhende Einstellungsverfahren sorgen.
12. Zu den Aspekten, die bei der Schaffung institutioneller Autonomie berücksichtigt werden sollten, gehören die organisatorische Unabhängigkeit, die finanzielle Eigenständigkeit, die eigenverantwortliche Personalbeschaffung und die wissenschaftliche Autonomie.
13. Institutionelle Autonomie ist in hohem Grade vom Kontext abhängig, kann auf unterschiedliche Art und Weise erzielt werden und in verschiedensten Kombinationen

vorliegen. Für eine echte institutionelle Autonomie muss nicht jeder dieser Aspekte der institutionellen Autonomie einheitlich erfüllt sein. Aus diesem Grunde darf in dem Vorschlag auch keine statische Definition der institutionellen Autonomie formuliert werden, sondern es sollte eine Anpassung an unterschiedliche nationale, regionale und institutionelle Kontexte möglich sein, insbesondere durch eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung auf verschiedene Aspekte der institutionellen Autonomie, indem verschiedene Aspekte auch teilweise statt nur binär berücksichtigt werden können.

14. Die institutionelle Autonomie sollte mit der Verpflichtung für Wissenschaftsorganisationen einhergehen, Forschende in irgendeiner Form in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
15. Dazu gehört unter anderem das Recht, öffentlich zum Führungsstil der Organisation und dem System Stellung zu nehmen, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Dazu gehört auch die Aufgabe der Forschungseinrichtungen, eine offene Diskussionskultur zu schaffen. Ferner gehört dazu, über wirksame Verfahren für die Meldung von Fehlverhalten und für den Schutz von Personen, die Fehlverhalten oder Verstöße gegen akademische oder ethische Standards melden, gemäß den in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Standards sowie über diskrete Abläufe für den Umgang mit gemeldetem Fehlverhalten, die auf dem Schutz der Privatsphäre und der Unschuldsvermutung beruhen, zu verfügen.

Pflichten der Regierungen

16. Staatliche Stellen in den Mitgliedstaaten sollten auf allen Regierungsebenen, d. h. auch auf Ebene der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, verpflichtet sein, die Forschungsfreiheit, einschließlich der institutionellen Autonomie, zu achten, zu schützen, zu fördern und sicherzustellen.
17. Achtung der Forschungsfreiheit bedeutet, dass staatliche Stellen es unterlassen, willkürlich in die Forschungsfreiheit einzugreifen bzw. diese Freiheit ungebührlich zu beschränken, und dass sie nicht aktiv oder passiv an Verletzungen dieses Rechts beteiligt sind.
18. Schutz der Forschungsfreiheit bedeutet, dass staatliche Stellen verpflichtet sind, aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um ungebührliche Einmischung Dritter in jegliche Aspekte der Forschungsfreiheit zu verhindern.
19. Sicherstellung der Forschungsfreiheit bedeutet, dass staatliche Stellen aktiv alle Voraussetzungen schaffen müssen, die für die Ausübung aller Aspekte dieser Freiheit nötig sind, einschließlich der institutionellen Autonomie. Dazu gehören auch politische Maßnahmen zu nachhaltigen Forschungslaufbahnen, indem hochwertige Arbeitsplätze in allen Laufbahnphasen sowie langfristige, zuverlässige und stabile institutionelle Finanzierung zur Verfügung gestellt werden.
20. Förderung der Forschungsfreiheit bedeutet, dass staatliche Stellen aktiv den Dialog mit Dritten suchen müssen, um die Achtung, den Schutz und die Sicherstellung der

¹ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Forschungsfreiheit durchzusetzen, und dass sie möglicherweise nicht mehr mit Dritten zusammenarbeiten, die sich nicht nach denselben Grundsätzen und Werten richten.

Allgemeine Erwägungen

21. Aus dem Legislativvorschlag sollte hervorgehen, dass die Forschungsfreiheit umfassend zu betrachten ist, wozu auch die Freiheit von Einmischung sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen zählen. Wissenschaftliche Forschung sollte keine ungebührliche Einmischung durch den Staat erfahren; ferner sollte es, damit die Forschungsfreiheit ausgeübt werden kann, eine starke wissenschaftliche Gemeinschaft sowie ein für wissenschaftliche Erkenntnisse empfängliches bürgerliches Gremium geben.

Behörden sollte die Verantwortung obliegen, mutmaßliche Verletzungen der Forschungsfreiheit zu untersuchen und die für die Verletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

22. Der Legislativvorschlag sollte die Errichtung eines Überwachungssystems für die Meldung von festgestellten Verletzungen der Forschungsfreiheit umfassen.
23. In dem Legislativvorschlag sollte auch berücksichtigt werden, dass der Forschungsfreiheit zwar ein eigenständiger Wert zukommt, sie im Rahmen moderner Hochschulen jedoch untrennbar mit der Freiheit der Lehre verbunden ist. Das bedeutet, dass angesichts der Rechtsgrundlage für den Vorschlag, der Kernkompetenzen der Union auf dem Gebiet der Forschung sowie unter gebührender Beachtung der eingeschränkten Befugnisse der Union zum Erlassen von Rechtsvorschriften im Bereich der Bildung, der Vorschlag auf die interne Verbreitung in einem größtmöglichen Umfang abzielen sollte.
24. Der vorgeschlagene Rechtsakt sollte in der gesamten Union rechtsverbindlich sein. Der Vorschlag sollte darauf abzielen, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der genügend Flexibilität bietet, um die Rechte und Pflichten in ausgewogener Weise je nach Fall zu berücksichtigen, und der trotz der großen Vielfalt der nationalen und regionalen Systeme der wissenschaftlichen Forschung in der gesamten Union angewandt werden kann. Der Vorschlag sollte als Ausgangspunkt für die Erarbeitung rechtlicher Mindestnormen für die Forschungsfreiheit dienen, die im Rahmen der Rechtsprechung europäischer Gerichte, einschließlich des Gerichtshofs der Europäischen Union, festgelegt werden.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0023

Anwendung der die nationalen Parlamente betreffenden Vertragsbestimmungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 zur Anwendung der die nationalen Parlamente betreffenden Vertragsbestimmungen (2023/2084(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 5 zur begrenzten Einzelermächtigung und zur Subsidiarität, Artikel 10 Absatz 1 zur repräsentativen Demokratie, Artikel 10 Absatz 2 zur Vertretung der Unionsbürger, Artikel 10 Absatz 3 zum Recht der Unionsbürger, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, Artikel 10 Absatz 4 zur Rolle der europäischen politischen Parteien, Artikel 11 zur partizipativen Demokratie, Artikel 12 zur Rolle der nationalen Parlamente, Artikel 48 Absatz 3 zum ordentlichen Änderungsverfahren und Artikel 48 Absatz 7 („Überleitungsklausel“),
- unter Hinweis auf das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union¹ sowie auf das dem Vertrag von Lissabon beigefügte Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit²,
- gestützt auf Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Artikel 41 und 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 7. Mai 2009 zu der Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten im Rahmen des Vertrags von Lissabon³, vom 16. April 2014 zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten⁴ und vom 19. April 2018 zu der Anwendung der die nationalen Parlamente betreffenden Bestimmungen des Vertrags⁵,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und

¹ ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 203.

² ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 206.

³ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 94.

⁴ ABl. C 443 vom 22.12.2017, S. 40.

⁵ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 121.

des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (COM(2021)0734),

- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission 2018 vom 11. Juli 2019 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten (COM(2019)0333), den Jahresbericht 2019 vom 30. Juni 2020 (COM(2020)0272), den Jahresbericht 2020 vom 23. Juli 2021 (COM(2021)0417) und den Jahresbericht 2021 vom 1. August 2022 (COM(2022)0366),
- unter Hinweis auf die Jahresberichte der Direktion des Europäischen Parlaments für die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, insbesondere auf den Bericht 2022 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der EU,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 20. Januar 2021 zur Kontrolle der Anwendung des Rechts der Europäischen Union in den Jahren 2017, 2018 und 2019¹ und vom 19. Mai 2022 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021²,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 24. Juni 2021 zum Thema „Regulatorische Eignung der Unionsvorschriften und Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit – Bericht über bessere Rechtsetzung 2017, 2018 und 2019“³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ vom 10. Juli 2018 mit dem Titel „Aktive Subsidiarität – eine neue Arbeitsweise“⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Januar 2020 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz über die Zukunft Europas⁵ und vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 9. Juni 2022 zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 22. November 2023 zu Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge⁸,
- unter Hinweis auf Artikel 13 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag), in dem die Organisation interparlamentarischer Konferenzen festgeschrieben ist, um die Haushaltspolitik und andere von diesem Vertrag erfasste Angelegenheiten zu diskutieren,

¹ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 56.

² ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 18.

³ ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 74.

⁴ Aktive Subsidiarität – eine neue Arbeitsweise, Bericht der Taskforce für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“, 10. Juli 2018.

⁵ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 71.

⁶ ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 109.

⁷ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 130.

⁸ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0427.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. März 2023 zum Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023¹,
 - unter Hinweis auf die abschließende Erklärung des Vorsizes im Anschluss an die Konferenz der Präsidenten der Parlamente der Europäischen Union vom 24. und 25. April 2023 in Prag²,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Plenarsitzung der LXIX. Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (COSAC) vom 14. bis 16. Mai 2023 in Stockholm³,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Léon zum Parlamentarismus, die auf der Konferenz zur Feier des Internationalen Tages des Parlamentarismus – Stärkung der Parlamente zur Förderung der Demokratie vom 30. Juni bis 1. Juli 2023 in Léon angenommen wurde⁴,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0429/2023),
- A. in der Erwägung, dass die aktive Mitwirkung der nationalen Parlamente in Angelegenheiten der EU und die verstärkte Kontrolle der nationalen Regierungen durch die nationalen Parlamente entscheidend dazu beitragen, die demokratische Rechenschaftspflicht und die Legitimität des institutionellen Systems der EU sicherzustellen;
 - B. in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente „aktiv zur guten Arbeitsweise der Union“ beitragen (Artikel 12 EUV) und gemeinsam mit dem Europäischen Parlament eine wesentliche Rolle dabei spielen, die demokratische Legitimität des Projekts EU zu stärken, das Vertrauen der Bürger zu festigen und zur Beständigkeit und Resilienz des europäischen Projekts beizutragen;
 - C. in der Erwägung, dass die derzeitigen Instrumente für die Mitwirkung der nationalen Parlamente in Angelegenheiten der EU sowohl bei den Entscheidungsträgern als auch in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt sind; in der Erwägung, dass das Bewusstsein für diese Instrumente geschärft werden muss;
 - D. in der Erwägung, dass die parlamentarische Rechenschaftspflicht und Kontrolle der nationalen Regierungen im Rahmen der europäischen Angelegenheiten, die auf den einzelnen nationalen Gepflogenheiten beruht, der Grundstein der Rolle der nationalen

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0078.

² <https://parleu2022.cz/wp-content/uploads/2023/04/EUSC-Prague-Presidency-Conclusions-final-EN-1.pdf>.

³ <https://secure.ipex.eu/IPEXL-WEB/download/file/8a8629a88827df1e018828991e660000/Contribution%20adopted%20by%20the%20LXIX%20COSAC.pdf>.

⁴ https://www.congreso.es/backoffice_doc/prensa/notas_prensa/99181_1688138271277.pdf.

Parlamente im Rahmen der geltenden europäischen Verträge ist;

- E. in der Erwägung, dass diese Rechenschaftspflicht und diese Kontrolle durch mehr Transparenz im Rat, insbesondere im Hinblick auf das Abstimmungsverhalten und die Standpunkte der Mitgliedstaaten, unterstützt werden können; in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament mehr Druck auf den Rat ausüben sollten, damit dieser transparenter handelt und während des gesamten Gesetzgebungsprozesses verstärkt rechenschaftspflichtig ist; in der Erwägung, dass der Zugang zu Dokumenten anderer Organe der EU es den nationalen Parlamenten außerdem ermöglicht, eine angemessene Kontrolle auszuüben;
- F. in der Erwägung, dass durch mangelnde Transparenz in den Rechtsetzungs- und Beschlussfassungsverfahren der EU die Gefahr besteht, dass die Vorrechte der nationalen Parlamente gemäß den Verträgen und den einschlägigen Protokollen sowie insbesondere ihre Rolle bei der Kontrolle ihrer nationalen Regierungen, wie sie im Rat vertreten sind, geschwächt werden;
- G. in der Erwägung, dass der parlamentarische Pluralismus die Debatte auf europäischer Ebene bereichert und daher für die Union und die Vertretung der parlamentarischen Minderheiten in europäischen Angelegenheiten von großem Nutzen ist und dazu beiträgt, ein Gegengewicht zu den Mehrheiten in den einzelnen Parlamenten zu schaffen, wobei diese Mehrheiten uneingeschränkt und entsprechend ihrem Proporz geachtet werden; in der Erwägung, dass die Ansichten und die Vertretung nationaler parlamentarischer Minderheiten auf EU-Ebene berücksichtigt werden sollten und sie sich unter anderem bei einem künftigen Prozess zur Überarbeitung der EU-Verträge als nützlich erweisen könnten, wobei die Zuständigkeiten der nationalen Parlamente in Bezug auf ihre Vertretung zu beachten sind;
- H. in der Erwägung, dass gemäß dem Protokoll Nr. 2 (Artikel 6) nationale Parlamente regionale Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen konsultieren können, dass jedoch die Rolle regionaler Parlamente weitgehend von nationalen Modalitäten abhängt und sehr häufig nur beratender Natur ist; in der Erwägung, dass die Kommission, der Rat, die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Parlamente der Rolle der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen Rechnung tragen und deren Beteiligung fördern sollten, insbesondere wenn regionale ausschließliche Zuständigkeiten betroffen sein könnten;
- I. in der Erwägung, dass viele Mitglieder des Ausschusses der Regionen ein auf Regionalwahlen beruhendes Mandat innehaben; in der Erwägung, dass eine Debatte über die Rolle des Ausschusses der Regionen bei der Einbindung der regionalen Parlamente in den allgemeinen Integrationsprozess und bei der Stärkung der europäischen Demokratie geführt werden könnte;
- J. in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente und ihre Rolle innerhalb des institutionellen Rahmens der EU in einer Reihe von Vorschlägen thematisiert wurden, die in dem Bericht über das abschließende Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas vorgelegt wurden; in der Erwägung, dass die Erfahrung im Zusammenhang mit der Konferenz zur Zukunft Europas die fruchtbare Allianz zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament aufgezeigt hat;
- K. in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente bei jeder Überarbeitung der europäischen Verträge eine Rolle spielen, insbesondere bei dem Ziel, die

parlamentarische Dimension und das demokratische Leben der EU zu stärken; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 9. Juni 2022 einen Konvent zur Überarbeitung der Verträge gefordert hat;

- L. in der Erwägung, dass ein europäischer öffentlicher Raum durch eine Reihe von Foren zu Europafragen gefördert werden könnte und dass solche Foren durch eine gemeinsame „Europäische Woche“ gestärkt werden könnten, in der Mitglieder nationaler und regionaler parlamentarischer Kammern gleichzeitig mit Mitgliedern der Kommission, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Ministern der amtierenden Ratspräsidentschaft über europäische Angelegenheiten debattieren; in der Erwägung, dass die Entwicklung eines echten europäischen öffentlichen Raums auch von einer stärkeren Sensibilisierung und der Beteiligung der Bürger sowie von einem Dialog mit den Bürgern profitieren würde;
- M. in der Erwägung, dass die Einbindung der nationalen Parlamente in Angelegenheiten der EU auch thematisch, auf Ausschussebene oder ad hoc ausgeweitet werden sollte; in der Erwägung, dass das Format interparlamentarischer Ausschusssitzungen weiter ausgefeilt werden sollte;
- N. in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente daran interessiert sind, stärker in den Kern der Politik und der Gesetzgebung der EU einbezogen zu werden, nicht nur im Rahmen des Frühwarnsystems, das ausschließlich die Subsidiarität betrifft;
- O. in der Erwägung, dass durch die Durchsetzung des Rechts der nationalen Parlamente, auf der Grundlage des Frühwarnsystems die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen, die Einbeziehung der nationalen Parlamente in den Entscheidungsprozess der EU gestärkt wurde;
- P. in der Erwägung, dass durch die begründeten Stellungnahmen nationaler Parlamente der europäische Gesetzgebungsprozess gestärkt wird, indem geprüft wird, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird; in der Erwägung, dass sich die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 festgelegte Frist von acht Wochen für die zeitnahe Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips als ungeeignet erwiesen hat und im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Vertrags verlängert werden sollte;
- Q. in der Erwägung, dass die europäischen politischen Parteien eine entscheidende Rolle dabei spielen, die Kluft zwischen der EU und den nationalen Parlamenten zu überbrücken; in der Erwägung, dass regulatorische Hindernisse einem engeren Zusammenspiel von europäischen politischen Parteien und nationalen Parteien im Weg stehen; in der Erwägung, dass innovative und stärkere Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament in Betracht gezogen werden können, darunter auch ein intensiverer Dialog unter den politischen Familien und Fraktionen;
- R. in der Erwägung, dass im Umsetzungsbericht 2018 empfohlen wird, den nationalen Parlamenten die Möglichkeit einzuräumen, der Kommission unter angemessener Berücksichtigung ihres Initiativrechts konstruktive Vorschläge zur Prüfung zu unterbreiten;
- S. in der Erwägung, dass im Zuge der Konferenz zur Zukunft Europas die Empfehlung ausgesprochen wurde, dass nationalen Parlamenten und Regionalparlamenten mit

Gesetzgebungsbefugnissen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, auf europäischer Ebene eine Gesetzgebungsinitiative einzubringen, ein Instrument, das es ihnen ermöglichen würde, der Kommission – unter angemessener Berücksichtigung ihres Initiativrechts – konstruktive Vorschläge zur Prüfung zu unterbreiten, nachdem sie zuvor die Unterstützung des Parlaments eingeholt haben; in der Erwägung, dass das Ziel, ein vollwertiges Initiativrecht für das Europäische Parlament zu erreichen, während der laufenden Wahlperiode mehrfach hervorgehoben wurde;

- T. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschliebung vom 9. Juni 2022 die Einführung eines allgemeinen direkten legislativen Initiativrechts für das Europäische Parlament gefordert hat; in der Erwägung, dass nach der Gewährung dieses Rechts Verfahren der „grünen Karte“ an das Parlament gerichtet sein sollten;
- U. in der Erwägung, dass die Einführung eines Verfahrens der „roten Karte“ nicht als geeignetes, konstruktives Instrument im Hinblick auf das Ziel betrachtet werden kann, die nationalen Parlamente verstärkt in den europäischen Integrationsprozess einzubeziehen;
- V. in der Erwägung, dass IPEX, eine Plattform für den ständigen Informationsaustausch unter den nationalen Parlamenten sowie zwischen den nationalen Parlamenten und den EU-Organen, im Einklang mit der digitalen Strategie weiter ausgebaut werden sollte; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament dabei eine wichtige unterstützende Funktion innehat;
- W. in der Erwägung, dass die nationalen Parlamente in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Justiz gemäß den Artikeln 70, 85 und 88 AEUV über einschlägige Zuständigkeiten verfügen und im Hinblick auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union in Zukunft daher eine wichtige Rolle spielen sollten, auch indem sie sich auf die Interparlamentarische Konferenz (IPK) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GASP/GSVP) stützen, die gemäß Artikel 10 des Protokolls Nr. 1 eingerichtet wurde;

Kontrolle der Regierungstätigkeit im Bereich europäische Angelegenheiten

- 1. vertritt die Ansicht, dass die Durchsetzung der im Vertrag von Lissabon festgeschriebenen Rechte und Pflichten der nationalen Parlamente zur Stärkung ihrer Rolle im konstitutionellen Rahmen der EU beigetragen hat, wodurch für mehr Pluralismus, demokratische Legitimität und eine bessere Arbeitsweise der Union gesorgt wird;
- 2. ist der Auffassung, dass die Rechenschaftspflicht der nationalen Regierungen gegenüber den nationalen Parlamenten, die in Artikel 10 Absatz 2 EUV anerkannt wird, den Grundstein für die Rolle der nationalen parlamentarischen Kammern in der Europäischen Union bildet; ist der Ansicht, dass die nationalen Parlamente Partner bei der Wahrung des institutionellen Gleichgewichts der EU sind; legt den nationalen Parlamenten nahe, ihre europäische Funktion umfassend auszuüben, um den Inhalt der politischen Maßnahmen auf EU-Ebene insbesondere durch die Kontrolle ihrer nationalen Regierungen, die als Mitglieder des Europäischen Rates handeln, unmittelbar zu beeinflussen und zu kontrollieren; fordert die Mitglieder der nationalen und regionalen Parlamente auf, bei ihrer Entscheidungsfindung das europäische Bewusstsein zu stärken und die direkten Auswirkungen der EU-Politik auf ihre Wähler

- anzuerkennen; lobt die guten Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament und ist der Ansicht, dass die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament das Potenzial haben, bei der Gestaltung einer stärkeren parlamentarischen Dimension der EU natürliche Verbündete zu sein;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die nationalen Parlamente ausreichend Zeit, die Kapazitäten und Ressourcen sowie den erforderlichen Zugang zu Informationen erhalten, um ihrer verfassungsmäßigen Rolle gerecht zu werden, wonach sie die Tätigkeit der nationalen Regierungen auf europäischer Ebene kontrollieren und ihr somit Legitimität verleihen; verweist auf die Bedeutung des Zugangs zu Informationen und erkennt an, dass der Rat die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für seine Dokumente treffen und gleichzeitig dafür sorgen muss, dass die nationalen Parlamente in der Lage sind, demokratische Kontrolle über ihre Regierung auszuüben, unter anderem über den Zugang zur Gesetzesdatenbank des Rates, wobei auch die Vertraulichkeit uneingeschränkt zu wahren ist;
 4. vertritt die Ansicht, dass die Transparenz der Arbeitsweisen und der Beschlussfassungsverfahren der Organe der EU eine Voraussetzung dafür darstellt, dass die nationalen Parlamente ihre in den Verträgen festgeschriebene institutionelle Rolle wirksam wahrnehmen können; fordert daher, dass das Abstimmungsverhalten und die Standpunkte der Mitgliedstaaten im Rat öffentlich bekannt gemacht werden; fordert die nationalen Parlamente außerdem auf, ihre jeweiligen Zuständigkeiten in vollem Umfang wahrzunehmen, unter anderem, indem sie ihre interne Organisation, ihre Zeitplanung und ihre Geschäftsordnung entsprechend anpassen; verpflichtet sich und fordert die nationalen Parlamente auf, innovativere und stärkere Instrumente für die Zusammenarbeit auf politischer und administrativer Ebene einzuführen, unter anderem intensivere Formen des Austauschs und des Dialogs mit den europäischen politischen Familien und Fraktionen;
 5. tritt für einen intensiveren politischen Dialog zwischen den Organen der EU und den nationalen Parlamenten ein und weist darauf hin, dass Beschlüsse im Einklang mit den verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, den EU-Verträgen und dem Besitzstand der Union getroffen werden müssen und dass dabei die eindeutige Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten für die Beschlussfassung der lokalen, regionalen, einzelstaatlichen und europäischen Gremien berücksichtigt werden muss;
 6. stellt fest, dass die Abstimmung des Europäischen Semesters auf die Zeitpläne der nationalen Parlamente zudem zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik beitragen könnte, und betont, dass die Befugnis zur Selbstverwaltung und die spezifischen Geschäftsordnungen der jeweiligen parlamentarischen Kammern bei dieser Abstimmung jedoch nicht missachtet werden dürfen;
 7. fordert, dass die nationalen Parlamente eine stärkere Rolle bei der Umsetzung eines nationalen Zeitraums für einen haushalts- und wirtschaftspolitischen Dialog spielen sollen, in dessen Rahmen die nationalen Parlamente zusammenarbeiten, das Europäische Semester erörtern und zu ihm beitragen könnten, indem sie ihren Regierungen im Hinblick auf ihre Beziehungen zur Kommission und zum Rat ein Mandat erteilen;

Entwicklung eines europäischen öffentlichen Raums

8. betont, dass der Grundsatz der Verhältniswahl von Mitgliedern verschiedener Parteien

in dieser Hinsicht von Bedeutung ist; empfiehlt daher, dass die Delegationen der nationalen Parlamente, die mit den EU-Organen interagieren, die politische Vielfalt widerspiegeln sollten;

9. stellt fest, dass in den Stellungnahmen der nationalen Parlamente, die im Rahmen des Frühwarnsystems sowie anderweitig abgegeben werden, die verbindlichen Ansichten der parlamentarischen Mehrheiten zum Ausdruck gebracht werden könnten; unterstützt jedoch die Überlegung, dass die parlamentarischen politischen Minderheiten auf nationaler Ebene die Möglichkeit erhalten sollen, abweichende Ansichten zu äußern, die dann in die Anhänge derartiger Stellungnahmen aufgenommen werden könnten;
10. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten indirekt gestärkt werden kann, indem die europäischen politischen Parteien aufgewertet werden; bekräftigt seine seit langem erhobene Forderung, es diesen Parteien zu ermöglichen, sich aktiv in den politischen Bereichen der Mitgliedstaaten zu engagieren und ihre Mitgliedsparteien zu unterstützen, wenn EU-Fragen auf dem Spiel stehen; fordert den raschen Abschluss der Neufassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen¹, um es den europäischen politischen Parteien zu ermöglichen, beim Wahlkampf für die Europawahl und bei Kampagnen für Referenden zu EU-Fragen ihre Mitgliedsparteien zu unterstützen;
11. ist der Ansicht, dass die Einrichtung einer jährlichen Europäischen Woche es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, den Mitgliedern der Kommission und den Ministern der amtierenden Ratspräsidentschaft ermöglichen würde, vor allen nationalen und gegebenenfalls regionalen Parlamenten aufzutreten, um gemeinsam mit den nationalen Abgeordneten die europäische Agenda zu diskutieren und zu erläutern; schlägt vor, eine Diskussion über die Ausarbeitung einer gemeinsamen politischen Erklärung oder eines Rahmenabkommens zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament über die Organisation der vorgeschlagenen Europäischen Woche anzustoßen, um einen kohärenteren Rahmen für die Zusammenarbeit auf politischer, institutioneller und administrativer Ebene zu schaffen; vertritt die Auffassung, dass bei der vorgeschlagenen Europäischen Woche Lehren aus aktuellen und früheren Foren gezogen werden sollten, etwa aus der parlamentarischen Woche, die im Rahmen der Konferenz zum Europäischen Semester und der Interparlamentarischen Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der Europäischen Union stattfindet, sowie aus der Konferenz zur Zukunft Europas; vertritt außerdem die Ansicht, dass Treffen der politischen Familien und Plattformen zwischen und innerhalb der nationalen und der europäischen Fraktionen im Rahmen der interparlamentarischen Zusammenarbeit in der EU durch eine echte politische Debatte auf europäischer Ebene einen Mehrwert erbringen könnten;
12. hält eine stärkere Einbindung der nationalen Parlamente von Bewerberländern für ein wesentliches Instrument, um die Erweiterungsstrategie der EU zum Erfolg zu führen; schlägt vor, Vertreter der nationalen Parlamente von Bewerberländern in die vorgeschlagene Europäische Woche einzubeziehen;

Unterstützung der Reform des Frühwarnsystems

¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

13. hebt hervor, dass das wichtigste Vorrecht der nationalen Parlamente, das durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, darin besteht, dass sie in den Anfangsphasen der Gesetzgebungsverfahren der EU überprüfen können, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wird;
14. stellt fest, dass Verfahren wie die „gelbe“ oder die „orangefarbene“ Karte nicht in großem Umfang genutzt werden; schlägt vor, dass sich alle Organe der EU und alle Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Linie in Bezug auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einigen, die ursprünglich dem Vertrag von Amsterdam beigelegt sind und sich auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie auf die eigene Praxis der Kommission stützen; vertritt die Auffassung, dass die Entwicklung dieser gemeinsamen Linie alle Elemente der Subsidiarität umfassen sollte und durch neue Instrumente der Zusammenarbeit gefördert werden könnte;
15. nimmt die von den nationalen Parlamenten vorgetragene Forderung nach einer Verlängerung der ihnen für die Abgabe einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 eingeräumten Frist von acht Wochen zur Kenntnis; betont jedoch, dass im Rahmen der geltenden Verträge keine derartige Verlängerung vorgesehen ist; stellt fest, dass die Kommission 2019 begonnen hat, bei der Festlegung der achtwöchigen Frist für die Übermittlung von begründeten Stellungnahmen durch die nationalen Parlamente wenigstens die Feiertage zu Jahresende auszunehmen; vertritt daher die Auffassung, dass bei der nächsten Überarbeitung des Vertrags die Einführung eines Zeitraums von zwölf Wochen geprüft werden sollte;
16. fordert die nationalen Parlamente auf, begründete Stellungnahmen regionaler Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen in ihre endgültigen begründeten Stellungnahmen aufzunehmen, die an die Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission übermittelt werden, wenn regionale ausschließliche Zuständigkeiten betroffen sind;
17. schlägt vor, ein manchmal als Verfahren der „grünen Karte“ bezeichnetes System einzurichten, bei dem mindestens ein Drittel der nationalen Parlamente die Kommission oder das Europäische Parlament – nachdem letzterem ein allgemeines unmittelbares Initiativrecht eingeräumt wurde – auffordern kann, Vorschläge vorzulegen, um die europäische Debatte positiv zu beeinflussen; schlägt diesbezüglich vor, dass die Kommission oder das Europäische Parlament über die Befugnis verfügen könnte, diese Vorschläge entweder zu übernehmen oder eine förmliche Antwort zu übermitteln, in der die Gründe dafür dargelegt werden, dies nicht zu tun; weist darauf hin, dass ein derartiges Verfahren nicht aus einem Initiativrecht oder dem Recht, Rechtsvorschriften zurückzuziehen oder zu ändern, bestehen kann, da dadurch die „Unionsmethode“ und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der nationalen und der europäischen Ebene untergraben würden und somit gegen die Verträge verstoßen würde;

Umsetzung des Rechts auf Information

18. weist nachdrücklich darauf hin, dass die nationalen Parlamente gemäß Artikel 12 EUV und dem Protokoll Nr. 1 das Recht haben, unmittelbar von den Organen der EU unterrichtet zu werden; schlägt vor, das Recht auf Information auch auf Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen auszuweiten;

19. empfiehlt den nationalen Parlamenten, die Plattform IPEX rechtzeitig einzusetzen, um dafür zu sorgen, dass der nationale Kontrollmechanismus frühzeitig eingeleitet wird; empfiehlt, IPEX als Kanal für den systematischen Austausch von Informationen und die frühzeitige Anmeldung von Bedenken im Hinblick auf die Subsidiarität zu nutzen; begrüßt die aktualisierte Fassung der IPEX-Leitlinien, die auf der Sitzung der Generalsekretäre im Februar 2023 angenommen wurde und die neue Version der Plattform IPEX sowie die Möglichkeiten und Instrumente erläutert, die diese neue Version bietet;

Auf dem Weg zu einer besseren interinstitutionellen Zusammenarbeit

20. nimmt die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten in der COSAC, in der Interparlamentarischen Konferenz für die GASP sowie im Rahmen von Artikel 13 des SKS-Vertrags zur Kenntnis; nimmt ferner neuere Formen der interparlamentarischen Zusammenarbeit zur Kenntnis, etwa den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss für Europol und die Interparlamentarische Ausschusssitzung zur Bewertung der Tätigkeiten von Eurojust; betont, dass diese Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze des Konsenses, des Austauschs von Informationen und der Konsultation ausgebaut werden sollte, damit die nationalen Parlamente ihre jeweiligen Regierungen und Verwaltungen kontrollieren;
21. betont mit Nachdruck, dass der derzeitige Rahmen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den nationalen Parlamenten vereinfacht und harmonisiert werden könnte, damit er effizienter und wirksamer wird; fordert in diesem Zusammenhang eine Überprüfung des Zusammenwirkens der Europäischen Union und der nationalen Parlamente ihrer Mitgliedstaaten über die bestehenden Plattformen und Foren, um diese Beziehungen zu stärken und an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen; regt an, dass die Organe der EU und die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen sich aktiver einbringen und direkt miteinander interagieren, wobei die Rolle und die Zuständigkeiten der nationalen Parlamente in vollem Umfang geachtet werden;
22. weist darauf hin, dass die Stärkung des politischen und fachlichen Dialogs zwischen den parlamentarischen Ausschüssen sowie zwischen den Fraktionen – sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene – ein äußerst konstruktiver Schritt hin zu einer umfassenden interparlamentarischen Zusammenarbeit wäre; schlägt diesbezüglich vor, auf nationaler Ebene mehr Bewusstsein für mögliche Kooperationsinstrumente zu schaffen; schlägt daher vor, im Hinblick auf dieses Ziel zusätzliche Mittel bereitzustellen, um unter anderem die Nutzung von Videokonferenzen, den Austausch von Personal oder Pilotprojekte zu finanzieren;
23. erkennt die Bedeutung der in den Artikeln 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 vorgesehenen interparlamentarischen Ausschusssitzungen sowie den bereichsspezifischen Erfolg einer „Ausschussmethode“ bei der interparlamentarischen Zusammenarbeit an; vertritt die Ansicht, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit verbessert werden könnte, wenn den interparlamentarischen Ausschusssitzungen von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente mehr Bedeutung beigemessen würde und wenn diese bereit wären, enger zusammenzuarbeiten; ist der Auffassung, dass die Geschäftsordnung geändert werden könnte, um stärkere Formen der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament unter uneingeschränkter Wahrung ihrer institutionellen Zuständigkeiten und deren Verteilung

zu regeln;

24. empfiehlt, dass die nationalen Parlamente an der Weiterentwicklung der GSVP in vollem Umfang beteiligt werden; vertritt die Auffassung, dass eine solche Beteiligung in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament, in Einklang mit Artikel 10 des Protokolls Nr. 1 und unter uneingeschränkter Achtung der Bestimmungen der nationalen Verfassungen bezüglich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik gefördert werden sollte; fordert die nationalen Parlamente auf, eingehendere Überlegungen zu den Prioritäten hinsichtlich der Verteidigungsfähigkeiten auf EU-Ebene anzustellen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer interparlamentarischer Treffen von Vertretern der nationalen Parlamente und Mitgliedern des Europäischen Parlaments, im Rahmen der Interparlamentarischen Konferenz zur GASP/GSVP sowie im Wege des politischen Dialogs;
25. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament hinsichtlich des Untersuchungsrechts zu fördern;
 -
 - ◦
26. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0032

Virtuelle Welten – Chancen, Risiken und politische Auswirkungen in Bezug auf den Binnenmarkt

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 zu dem Thema „Virtuelle Welten – Chancen, Risiken und politische Auswirkungen in Bezug auf den Binnenmarkt“ (2022/2198(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 zu den Rechten des Kindes im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld weiter ausgeführt wurde,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0397/2023),
- A. in der Erwägung, dass die Welt einen beispiellosen Wandel durchläuft, der von der Digitalisierung geprägt ist, die tiefgreifende Veränderungen in allen Bereichen unseres wirtschaftlichen, politischen und sozialen Lebens mit sich bringt;
- B. in der Erwägung, dass die Digitalisierung eine Fülle von Möglichkeiten in Bereichen wie Medizin, Kultur, Bildung, Wirtschaft, Sicherheit und Strafverfolgung mit sich bringt und das Potenzial birgt, globale Probleme im Zusammenhang mit Armut und Ungleichheit, Nachhaltigkeit sowie demokratischen Prozessen und dem Zugang zu Bildung und Wissen zu lösen; in der Erwägung, dass sie auch neue Möglichkeiten bietet, den Übergang zu einer nachhaltigeren und gerechteren Gesellschaft voranzubringen, sofern sie durch geeignete politische Maßnahmen in die richtige Richtung gelenkt wird; in der Erwägung, dass die Überwindung der digitalen Kluft, von der zurzeit 46 % der Europäer betroffen sind, nach wie vor erhebliche Investitionen erfordert;
- C. in der Erwägung, dass mit dem digitalen Wandel darüber hinaus erhebliche Herausforderungen einhergehen, die uns dazu veranlassen könnten, die Konzepte und Normen, die bisher den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt untermauert haben, zu überdenken, wobei die grundlegenden Kernprinzipien und Werte der Union etwa in der

Kulturpolitik und beim Urheberrecht gewahrt bleiben müssen; in der Erwägung, dass in der digitalen Wirtschaft eine übermäßige Marktkonzentration zu beobachten ist; in der Erwägung, dass die technologische Abhängigkeit von Drittländern dringend verringert werden muss, indem in Bezug auf virtuelle Welten ein europäischer Ansatz verfolgt wird, bei dem größere und kleinere Akteure auf verschiedenen Ebenen der Wertschöpfungskette einbezogen werden;

- D. in der Erwägung, dass in der EU das Bewusstsein sowohl für das Potenzial sich herausbildender Technologien als auch für die Herausforderungen, die durch die Machtakкумуляtion digitaler Großkonzerne bedingt sind, es erforderlich gemacht hat, wieder gleiche Ausgangsbedingungen im digitalen Markt zu schaffen, was zu politischem und legislativem Handeln führte; in der Erwägung, dass die Organe der EU den ökologischen und digitalen Wandel zu einem vorrangigen Handlungs- und Politikbereich gemacht haben, indem sie im Einklang mit den Werten der EU, den Grundsätzen der Gleichheit und des fairen Wettbewerbs und den Grundrechten Vorschriften festgelegt und zugleich für strategische Autonomie und Unabhängigkeit Sorge getragen haben;
- E. in der Erwägung, dass der Übergang zum Web 4.0 und die Entwicklung virtueller Welten wichtige Bestandteile der künftigen Digitalisierung und potenziell bedeutende Bausteine für die Vollendung des digitalen Binnenmarkts sein können; ist der Ansicht, dass die Digitalisierung, die für das Web 4.0 unerlässlich ist, auf harmonische Weise in den digitalen Binnenmarkt integriert werden sollte, ohne dass Hindernisse geschaffen werden; erkennt an, dass virtuelle Welten die reale Welt zwar als zusätzliches Instrument ergänzen können, sie aber nicht ersetzen und nicht zum Ausschluss von Verbrauchern führen sollten;
- F. in der Erwägung, dass virtuelle Welten in verschiedenen Bereichen wie psychische Gesundheit, Wettbewerb, Datenschutz und Verbraucherschutz erhebliche Risiken bergen, unter anderem für schutzbedürftige Gruppen wie Minderjährige, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen; in der Erwägung, dass es weiterer Forschung in diesem Bereich bedarf; in der Erwägung, dass mit virtuellen Welten auch vielfältige Herausforderungen einhergehen, die unter anderem von Nutzern erstellte Inhalte, die Rechte des geistigen Eigentums, Cybersicherheitsmaßnahmen und grundlegende Menschenrechte betreffen; in der Erwägung, dass Erfahrungen in digitalen Welten Frauen vor Herausforderungen stellen können, da dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) zufolge jede zehnte Frau seit ihrem 15. Lebensjahr eine Form von Cybergewalt erlebt hat; in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu Gewalt gegen Frauen erklärt hat, dass neue Technologien unweigerlich zu anderen und neuen Ausprägungen von Online-Gewalt gegen Frauen führen würden; in der Erwägung, dass sich das Ungleichgewicht zwischen Online-Verbrauchern und Händlern in virtuellen Welten verschärfen könnte; in der Erwägung, dass Technologien nicht so konzipiert werden dürfen, dass das Verhalten der Verbraucher manipuliert wird; in der Erwägung, dass es eine immer größere Zahl und Vielfalt an Produkten, auch Finanzprodukten, im Zusammenhang mit virtuellen Welten gibt, da etwa virtuelle Vermögenswerte, Avatare und sonstige Produkte erworben werden können; hebt hervor, dass gezielte Studien und ausgiebige Konsultationen mit Fachkräften aus verschiedenen Bereichen – von den Wirtschaftswissenschaften über die Psychologie bis hin zur Neurologie – erforderlich sind, um einen zweckdienlichen Rechtsrahmen auszuarbeiten; begrüßt die Arbeit, die diesbezüglich von der Branche geleistet wird, betont jedoch, dass noch mehr getan

werden kann;

Allgemeine Grundsätze

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 11. Juli 2023 mit dem Titel „Eine EU-Initiative für das Web 4.0 und virtuelle Welten: mit Vorsprung in den nächsten technologischen Wandel“ COM(2023)0442; hebt hervor, dass jede Strategie nachhaltig und auf den Menschen ausgerichtet sein muss, wobei zugleich die Werte der Europäischen Union zu wahren sind;
2. nimmt die Herausforderungen zur Kenntnis, die sich daraus ergeben, dass es keine allgemein anerkannte oder vereinbarte Definition des Begriffs „virtuelle Welt“ gibt, was auch zu einem Mangel an politischer Koordinierung auf nationaler Ebene und darüber hinaus führt; erkennt die Bestrebungen der Kommission an, virtuelle Welten auf eine Weise zu definieren, die sich an den Merkmalen, über die Einvernehmen besteht, wie Immersivität, Synchronizität und Persistenz, orientiert;
3. hebt hervor, dass eine klare Unterscheidung zwischen den bestehenden digitalen Instrumenten und etwaigen anderen sich herausbildenden Technologien getroffen werden muss, die auf Forschung, aussagekräftigen wissenschaftlichen Studien und technischen Merkmalen beruht, wobei zu ermitteln ist, ob in der Branche eine Standardisierung erforderlich ist;

Binnenmarkt und Verbraucherschutz

4. stellt fest, dass in der Mitteilung der Kommission zwar noch kein konkreter gesetzgeberischer Handlungsbedarf aufgezeigt wird, es aber dennoch wichtig ist, eine sorgfältige Bewertung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung virtueller Welten und ihrer wirksamen Erfassung durch bestehende Rechtsvorschriften vorzunehmen; betont, dass ein echter digitaler Binnenmarkt entscheidend zur Entwicklung virtueller Welten beitragen und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken kann; ist der Ansicht, dass unbedingt ein klarer und umfassender Rechtsrahmen benötigt wird, insbesondere wenn die Technologie ausgereift ist, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, damit das Potenzial virtueller Welten voll ausgeschöpft und ihr Wirtschaftswachstum ermöglicht werden kann;
5. begrüßt die jüngsten regulatorischen Entwicklungen in dieser Hinsicht, etwa das Gesetz über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065¹), das Gesetz über digitale Märkte (Verordnung (EU) 2022/1925²) und das Datengesetz (2022/0047(COD)), dessen Billigung durch den Rat und das Europäische Parlament bevorsteht; nimmt ferner den Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz und ein Cyberresilienzgesetz sowie die laufenden Verhandlungen darüber zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die Kommission den Rechtsrahmen für den digitalen Binnenmarkt regelmäßig auf seine

¹ [Verordnung \(EU\) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG \(Gesetz über digitale Dienste\), ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.](#)

² [Verordnung \(EU\) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien \(EU\) 2019/1937 und \(EU\) 2020/1828 \(Gesetz über digitale Märkte\), ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1.](#)

Angemessenheit und Kohärenz hin überprüfen, neue Möglichkeiten, Risiken und andere Probleme, die sich im Zusammenhang mit virtuellen Welten ergeben, angehen und erforderlichenfalls Legislativvorschläge vorlegen sollte; ist der Ansicht, dass die Ergebnisse dieser Prüfungen veröffentlicht werden sollten;

6. begrüßt die Zusage der Kommission, die Entwicklung virtueller Welten zu überwachen; fordert die Kommission auf, alle zwei Jahre einen Bericht zu diesem Thema auszuarbeiten und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln; fordert die Kommission auf, auf das mögliche Auftreten von Problemen im Web 4.0 zu achten, die bereits im Web 3.0 bestehen, unter anderem die Verbreitung von Desinformation und illegalen Inhalten, Diebstahl der digitalen Identität, Cyberkriminalität, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Cyberterrorismus, missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten, manipulative verhaltensbezogene oder suchterzeugende Gestaltung digitaler Dienste, Betrug, terroristische Online-Inhalte, sexueller Missbrauch von Minderjährigen und Cybermobbing, und die einschlägigen bestehenden Rechtsvorschriften, wie das Gesetz über digitale Dienste, und künftige Rechtsvorschriften, mit denen diese Probleme angegangen werden sollen, zu berücksichtigen;
7. weist auf das bedeutende wirtschaftliche Potenzial virtueller Welten und den zunehmenden Bedarf an Investitionen in die notwendige Infrastruktur und die diesbezügliche Forschung, Innovation sowie Umschulung und Weiterbildung hin; betont, dass bei den Gesamtkosten dieser Investitionen eine neutrale Wirkung auf die Preise für die Endverbraucher angestrebt werden sollte; stellt fest, dass auf EU-Ebene mehr Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um diese Ziele zu verwirklichen; hebt die Rolle der virtuellen Realität (VR), der erweiterten Realität (AR) und der gemischten Realität (XR) als entscheidende Technologien für die Entwicklung und das Wachstum virtueller Welten hervor, die den Nutzern immersive und interaktive Erfahrungen bieten, weist jedoch auch darauf hin, dass die industriellen Anwendungen und die Verwendung durch Verbraucher mit unterschiedlichen Herausforderungen einhergehen, sodass differenzierte Ansätze erforderlich sind; stellt fest, dass auch die Entwicklung bestimmter KI-Modelle wie generative KI eine entscheidende Rolle spielen kann, wenn es darum geht, virtuelle Umgebungen zu schaffen und auszugestalten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die rasche Entwicklung dieser Technologie und ihre Auswirkungen auf das digitale Ökosystem sorgfältig zu beobachten;
8. weist ferner auf die potenziell positiven Auswirkungen hin, die diese Entwicklungen auf die Beschäftigung haben könnten, unter anderem indem neuer Arbeitsplätze in Bereichen wie der Architektur virtueller Welten oder der Erstellung von Inhalten geschaffen werden; betont, dass in Initiativen zur Umschulung investiert werden muss, um die in der EU vorhandenen Arbeitskräfte entsprechend zu qualifizieren, wobei besonderes Augenmerk auf Gruppen zu legen ist, die in dieser Branche unterrepräsentiert sind; betont, dass in die Entwicklung geeigneter Kompetenzen investiert und sie gefördert werden muss, um sicherzustellen, dass in der EU talentierte und qualifizierte Arbeitskräfte, die für diese Tätigkeit geeignet sind, vorhanden sind, wobei außerdem attraktive Bedingungen geschaffen werden müssen, um aus der EU stammende Fachkräfte zu halten, Fachkräfte aus dem Ausland anzuwerben und Unternehmertum und Innovation in der EU zu fördern;
9. verweist sowohl auf die positiven als auch auf die negativen potenziellen Auswirkungen neuer Technologien und Produkte auf die Verbraucher, auf ihre Gesundheit sowie auf

ihr soziales und wirtschaftliches Leben; hebt das Potenzial virtueller Welten für industrielle und berufliche Anwendungen, insbesondere für die Ausbildung und die Erprobung von Prototypen hervor, erkennt jedoch auch die weiterreichenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer an; hebt hervor, dass für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften und für ein Höchstmaß an Arbeitnehmerschutz Sorge getragen werden muss;

10. weist darauf hin, dass die meisten Unternehmen, die bei der Entwicklung virtueller Welten führend sind, außerhalb der EU niedergelassen sind, in der EU jedoch eine dynamische und sich weiterentwickelnde Branche besteht; betont, dass die EU bei der Gestaltung virtueller Welten als Ökosysteme, in denen die Werte der EU, die Grundrechte und ein Höchstmaß an Verbraucherschutz geachtet und gefördert werden, eine Führungsrolle übernehmen muss; betont, dass einheitliche Wettbewerbsbedingungen gefördert werden müssen, um die Expansion kleiner und mittlerer europäischer Unternehmen, die Herausbildung wettbewerbsfähiger europäischer Unternehmen sowie dezentrale und interoperable Ökosysteme zu begünstigen;
11. betont, dass es erforderlich ist, einen geeigneten politischen Rahmen zu schaffen, und dass ein internationaler Dialog, insbesondere mit gleichgesinnten Drittländern, über abgestimmte Konzepte für virtuelle Welten aufgenommen werden muss; hebt hervor, dass das Bewusstsein der Unionsbürgerinnen und -bürger für den verantwortungsbewussten Umgang mit diesen digitalen Räumen geschärft werden muss;
12. nimmt zur Kenntnis, dass in Ermangelung offener und gemeinsamer Standards, Regelungen und interoperabler Plattformen zahlreiche virtuelle Welten von verschiedenen Unternehmen entwickelt wurden; hebt hervor, dass diese virtuellen Welten derzeit von einer begrenzten Zahl von Unternehmen entwickelt werden, die über die dazu erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel verfügen; ist der Ansicht, dass Interoperabilität und offene Standards dazu beitragen können, Quasi-Monopole oder den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen, die für die Verbraucher sowie für europäische Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, von Nachteil sind, zu verhindern;
13. begrüßt die Zusage der Kommission, mit den bestehenden Stellen für die Verwaltung des Internets durch verschiedene Interessenträger zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Governance-Standards und -Regeln zu entwickeln; fordert die Kommission auf, laufende Initiativen, in deren Rahmen unter Beteiligung verschiedener Interessenträger derzeit Standards entwickelt werden, auch solche von Verbraucherverbänden und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft, zu unterstützen; empfiehlt, dass eine umfassende Untersuchung zu interoperablen virtuellen Welten durchgeführt wird; hebt hervor, dass sich aus der Schaffung europäischer Datenräume ein Potenzial für die Entwicklung virtueller Welten ergibt;
14. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass virtuelle Welten offen, inklusiv und zugänglich sind, damit Menschen mit Behinderungen stärker am neuen digitalen Umfeld teilhaben können; weist darauf hin, dass virtuelle Welten die Möglichkeit bieten, die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an verschiedenen Aktivitäten zu erhöhen, etwa durch virtuellen Tourismus; warnt vor den möglichen Herausforderungen, mit denen Nutzer mit Behinderungen bei der Interaktion mit

virtuellen Welten konfrontiert sein werden, die sich aus unzureichenden Barrierefreiheitsmerkmalen oder einer nicht hinreichend barrierefreien Gestaltung ergeben, die ihren spezifischen Bedürfnissen nicht gerecht werden; fordert die Kommission auf, die Eignung des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit¹ und der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites² zur Sicherstellung der Barrierefreiheit virtueller Welten zu beobachten; betont, dass auch die spezifischen Bedürfnisse und Rechte von Kindern anerkannt werden müssen;

15. ist der Ansicht, dass die Debatte über die Notwendigkeit einer Identifizierung der Nutzer in virtuellen Welten bei der Entwicklung virtueller Welten eine vorrangige Rolle spielen sollte und dass eingehende Überlegungen über die mögliche Gestaltung dieses digitalen Umfelds angestellt werden sollten, wobei zu berücksichtigen ist, dass in bestimmten Fällen Anonymität zu bevorzugen sein könnte; weist darauf hin, dass Anonymität im digitalen Umfeld stets unter einem Benutzernamen (alias) möglich ist, und fordert die Kommission auf, die mögliche Verwendung der europäischen digitalen Identität (eID) und der digitalen Brieftasche in virtuellen Welten zu bewerten;
16. bekräftigt, dass der Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre der Nutzer wichtig ist; weist darauf hin, dass die Datenschutz-Grundverordnung³ möglicherweise nicht ausreicht, um die Herausforderungen des Datenschutzes in untereinander vernetzten virtuellen Welten zu bewältigen; fordert, dass den datenschutzrelevanten Auswirkungen in Bezug auf die von Nutzern erstellten Inhalte und die Verarbeitung sensibler Daten wie biometrischer und verhaltensbezogener Daten, emotionaler Reaktionen und haptischer Informationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, während gleichzeitig ein innovationsfreundliches Umfeld gewahrt wird;
17. hebt hervor, dass die Teilnahme an der virtuellen Welt freiwillig ist, und fordert die Kommission auf, in Betracht zu ziehen, ein Recht auf dauerhafte Löschung einzuführen, sodass die Verbraucher verlangen können, dass ihre Daten aus sämtlichen Anwendungen, Online-Spielen und virtuellen Umgebungen gelöscht werden;
18. ist der Ansicht, dass besonderes Augenmerk auf suchterzeugende Gestaltung und Dark Patterns in diesen virtuellen Umgebungen gerichtet werden sollte; warnt vor möglichen Gesundheitsproblemen, die sich aus der Interaktion mit virtuellen Welten ergeben können, wie Sucht, Cyberkrankheit oder Störungen des Schlafverhaltens; hebt die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen und jungen Menschen gegenüber diesen Gesundheitsproblemen, einschließlich möglicher Auswirkungen auf ihre kognitive Entwicklung, hervor und betont, dass eine altersgerechte Gestaltung und Maßnahmen der elterlichen Kontrolle erforderlich sind, um sie zu schützen; ist ferner

¹ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

² Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

der Ansicht, dass Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen von Technologien, die direkte und dauerhafte Veränderungen des Körpers nach sich ziehen, erforderlich sind;

19. weist darauf hin, dass virtuelle Welten und immersive Bildung das Potenzial bieten, in Online-Umgebungen die Rechte von Kindern hinsichtlich Bildung, Befähigung, Teilhabe und Spielen zu fördern, und einzigartige Erfahrungen bieten können, die Minderjährigen dabei helfen, ihre Lernbereitschaft weiterzuentwickeln, z. B. durch spielerisches Lernen; stellt fest, dass dieses Engagement ihnen dabei helfen kann, Fähigkeiten in den Bereichen Zusammenarbeit, Kommunikation, kritisches Denken und Innovation sowie Selbstvertrauen zu entwickeln; hebt die Möglichkeit hervor, die Qualifikationslücke in der EU zu schließen und künftige Talente auszubilden; betont, dass Bildungsprogramme erforderlich sind, um Kinder und junge Menschen dabei zu unterstützen, sich an den technologischen Wandel anzupassen und zu einer gesunden und ausgewogenen Lebensweise zu gelangen, die sowohl traditionelle soziale Interaktion als auch in virtuellen Umgebungen verbrachte Zeit umfasst, wobei den Eltern die erforderlichen Instrumente an die Hand gegeben werden müssen, um das Verhalten zu beaufsichtigen und fundierte Entscheidungen zu treffen, wenn sie ihren Kindern den Zugang zu virtuellen Umgebungen gestatten oder sie in solche einbeziehen;
20. weist darauf hin, dass die Auswirkungen der virtuellen Realität und anderer Technologien auf die kognitive und verhaltensbezogene Entwicklung erforscht werden müssen; hebt die möglichen Risiken hervor, die mit einer frühzeitigen Exposition und einer übermäßigen Bildschirmzeit einhergehen und das Wohlergehen sowie die kognitive, physische, psychische und soziale Entwicklung beeinträchtigen könnten; besteht darauf, dass Informationskampagnen zum verantwortungsbewussten Umgang mit Bildschirmen durchgeführt werden; betont, dass Lehrkräfte angemessen geschult werden müssen, um sicherzustellen, dass sie über die erforderlichen digitalen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen; fordert die Kommission auf, Initiativen zu fördern, in deren Rahmen Universitäten, technische Hochschulen und Akteure aus der Wirtschaft zusammenwirken, um die Qualifikationsdefizite zu erfassen, gemeinsam Fahrpläne zu entwickeln und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stellen zu stärken, um die jungen Menschen in der Union zu fördern; betont, dass das Höchstmaß an Schutz, das für Minderjährige in anderen Offline- und Online-Umgebungen gilt, angesichts bestimmter Risiken, darunter Missbrauch, Belästigung und Mobbing und Exposition gegenüber gewaltsamen, sexistischen, rassistischen oder pornografischen Inhalten, auch auf virtuelle Welten ausgedehnt werden muss; betont, dass die spezifischen Bedürfnisse und Rechte von Kindern sowie ihre Anfälligkeit in virtuellen Welten anerkannt werden müssen; betont, dass es wichtig ist, Online-Dienste und -Produkte, auf die hauptsächlich Kinder zugreifen, so zu konzipieren und zu betreiben, dass sie aufgrund von Technikgestaltung und Voreinstellungen für Kinder sicher sind;
21. stellt fest, dass in virtuellen Welten hochauflösende Bilder, Grafiken und Videos erzeugt werden, um immersive Nutzererlebnisse zu ermöglichen, was eine leistungsfähige Infrastruktur erforderlich macht; stellt fest, dass insbesondere Mobilfunknetze der nächsten Generation und effiziente WLAN-Verbindungen, etwa WLAN 6, mit geringer Latenzzeit und hoher Bandbreite sowie Technologien wie Edge-Computing von entscheidender Bedeutung hierfür sind; verweist auf den Bericht des Europäischen Rechnungshofs vom Januar 2022, in dem die Gesamtkosten des 5G-Ausbaus in allen EU-Mitgliedstaaten auf 281 bis 391 Mrd. EUR bis 2025 geschätzt

werden, wobei dies die Errichtung neuer 5G-Infrastruktur und die Modernisierung bestehender Infrastruktur einschließt;

22. stellt mit Besorgnis fest, dass die zunehmende Nutzung virtueller Welten möglicherweise auch zur Ausgrenzung bestimmter Gruppen von Personen, denen es an grundlegenden Kompetenzen oder Ressourcen für die Teilhabe an diesem Umfeld mangelt, aber auch von Menschen, die in ländlichen und entlegenen Gebieten wie etwa Gebieten in äußerster Randlage leben, beitragen könnte; hebt hervor, dass die Förderung der digitalen Kompetenz und des Zugangs zu hochwertigem und erschwinglichem Internet eine Voraussetzung für jeden auf EU-Ebene festgelegten Rahmen für virtuelle Welten ist; fordert die Kommission auf, auf evidenzbasierte Weise zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die erforderliche Infrastruktur und die erforderlichen Geräte zur Unterstützung der Entwicklung und Funktionsweise virtueller Welten bereitgestellt werden und der Übergang vom Web 3.0 zum Web 4.0 für die Verbraucher vollzogen wird, auch in entlegenen Gebieten und für Haushalte mit geringem Einkommen; betont, dass ein echter Telekommunikationsbinnenmarkt in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung ist; warnt vor den Gefahren von finanziellen Transaktionen mit Kryptowährungen, insbesondere vor Betrug und Täuschung, die durch virtuelle Welten verschärft werden könnten; weist ferner darauf hin, dass die Unumkehrbarkeit vieler Transaktionen mit Kryptowährung auch neue Kanäle für eine Parallelwirtschaft mit sich bringt, wobei es den Betrugsopfern kaum oder überhaupt nicht möglich ist, verlorene Gelder zurückzuerlangen; begrüßt die Verordnung der Europäischen Union über Märkte für Kryptowerte (MiCA)¹, mit der ein Rechtsrahmen für Kryptowährungen und digitale Vermögenswerte geschaffen werden soll;

Nachhaltigkeit

23. weist darauf hin, dass die Herstellung der Geräte, die für den Zugang zu virtuellen Welten erforderlich sind, Ressourcen wie seltene Erden und andere mineralische Rohstoffe erfordert; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorgelegt hat, mit dem ein Rahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen geschaffen werden soll (COM(2023)0160);
24. stellt fest, dass virtuelle Welten und das Web 4.0 einen positiven Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten könnten, indem sie beispielsweise Telearbeit ermöglichen, wodurch der Berufsverkehr und die damit einhergehenden CO₂-Emissionen verringert werden; stellt fest, dass Netzinfrastuktur, durch die digitale Lösungen und neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden, von entscheidender Bedeutung ist;
25. ist der Ansicht, dass bei der Entwicklung und Einrichtung virtueller Welten die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden sollten; hebt hervor, dass das Bewusstsein der Verbraucher für die Umweltauswirkungen und die Nachhaltigkeit dieser neuen Technologien, auch mit Blick auf die Elektronikabfälle, geschärft werden sollte; stellt fest, dass der Stromverbrauch großer Rechenzentren nach Angaben der Internationalen Energie-Agentur derzeit 1 bis 1,5 % des globalen Stromverbrauchs ausmacht; weist darauf hin, dass der Stromverbrauch durch Rechenzentren im Fall einer

¹ [ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40.](#)

umfassenden Einführung von Technologien im Bereich der virtuellen Welten stark ansteigen könnte; weist erneut darauf hin, dass technologische Fortschritte, wie moderne Recyclingtechniken und Energie aus erneuerbaren Quellen, genutzt, beschleunigt und gefördert werden müssen, um den Energieverbrauch und den ökologischen Fußabdruck von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion, Nutzung und Entwicklung virtueller Welten zu verringern;

◦

◦ ◦

26. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0035

Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten – Jahresbericht 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 zum Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten (2023/2120(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 11, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom¹,
- unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
- gestützt auf Artikel 54 und Artikel 142 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1.

- unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0414/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 28. April 2023 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, ihren Bericht am 27. Juni 2023 dem Petitionsausschuss in Brüssel vorstellte;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 20, 24 und 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- C. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 AEUV „unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln, „um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen“, und dass „[j]eder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat [...] das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ hat; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass den Unionsbürgern hochwertige Dienste zur Verfügung stehen und die EU-Verwaltung den Bedürfnissen und Anliegen der Unionsbürger Rechnung trägt, wenn die Rechte und grundlegenden Freiheiten der Bürger gewahrt bleiben sollen;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta, in dem das Recht auf eine gute Verwaltung verankert ist, vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;
- E. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 43 der Charta die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht haben, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen;
- F. in der Erwägung, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 298 Absatz 1 AEUV „zur Ausübung ihrer Aufgaben [...] auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“ stützen;
- G. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 348 Untersuchungen einleitete – davon 344 auf der Grundlage von Beschwerden und vier aus eigener Initiative – und 330 Untersuchungen abschloss (325 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden und fünf Untersuchungen aus eigener Initiative);
- H. in der Erwägung, dass 2022 die überwiegende Mehrheit der Untersuchungen die Kommission betraf (197 Untersuchungen oder 57,1 %), gefolgt von dem Europäischen Amt für Personalauswahl (22 Untersuchungen oder 6,3 %), dem Europäischen Parlament (19 Untersuchungen oder 5,5 %) und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (16 Untersuchungen oder 4,6 %); in der Erwägung, dass die verbleibenden

Untersuchungen wie folgt verteilt waren: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (14 Untersuchungen oder 4,3 %), Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (7 Untersuchungen oder 2 %), andere Organe und Einrichtungen der EU (46 Untersuchungen oder 13,5 %) sowie sonstige Stellen der EU (23 Untersuchungen oder 6,7 %);

- I. in der Erwägung, dass 2022 der größte prozentuale Anteil der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten die Kommission betraf, deren Verwaltungstätigkeit ein beträchtliches Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, da es sich um das Exekutivorgan der EU handelt;
- J. in der Erwägung, dass bei den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 abgeschlossenen Untersuchungen in 37 % der Fälle kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde, 46,1 % von der betreffenden Einrichtung beigelegt wurden, in 12,7 % der Fälle keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt waren und in 4,5 % der Fälle ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde;
- K. in der Erwägung, dass die drei wichtigsten Anliegen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 abgeschlossenen Untersuchungen die Transparenz und Rechenschaftspflicht (z. B. beim Zugang zu Informationen und Dokumenten) (32 %), die Dienstleistungskultur (20 %) und die Achtung der Grundrechte (15 %) waren; in der Erwägung, dass weitere Anliegen die ordnungsgemäße Ausübung von Ermessensspielräumen (einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren), die Rekrutierung, die gute Verwaltung von Personalangelegenheiten, die Achtung der Verfahrensrechte, die ordnungsgemäße Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, ethische Fragen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung der EU waren;
- L. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte den Rat 2022 ersuchte, den Zugang zu legislativen Dokumenten schneller zu gewähren, damit sich die Öffentlichkeit wirksam an Diskussionen über Entwürfe von Rechtsvorschriften der EU beteiligen kann¹;
- M. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte einen Missstand^{2,3} beim Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Textnachrichten zwischen ihrer Präsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens (Pfizer) festgestellt hat;
- N. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2022 eine Untersuchung zum Umgang der

¹ Europäische Bürgerbeauftragte, „Rat sollte der Öffentlichkeit schnelleren Zugang zu legislativen Dokumenten gewähren“, 29. Juni 2022.

² Europäische Bürgerbeauftragte, „Entscheidung zur Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Textnachrichten zu gewähren, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens über den Erwerb eines COVID-19-Impfstoffs ausgetauscht wurden (Fall 1316/2021/MIG)“, 12. Juli 2022.

³ Europäische Bürgerbeauftragte, „Kritik der Bürgerbeauftragten zum Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang zu Textnachrichten der Kommissionspräsidentin“, 28. Januar 2022.

Europäischen Zentralbank (EZB) mit „Drehtüreffekten“ eingeleitet hat¹;

- O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Untersuchung zu den systembedingten und beträchtlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten durch die Kommission eingeleitet hat; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission bei der Bearbeitung solcher Anträge festgestellt hat, insbesondere bei der Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung von Erstentscheidungen („Zweit-anträge“)²;
- P. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2022 auch umfassendere strategische Untersuchungen und Initiativen zu systemischen Problemen innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU durchführte, die ethische Fragen, den „Drehtüreffekt“, die Rechenschaftspflicht bei Entscheidungsprozessen, den Zugang zu Dokumenten und die Grundrechte betrafen;
- Q. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 gegenüber dem Rat die Empfehlung abgegeben hat, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu den angeforderten legislativen Dokumenten zu gewähren, nachdem eine Untersuchung zur Weigerung des Rates, dies im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Entwurf des „Gesetzes über digitale Märkte“ zu tun, durchgeführt wurde, die zu der Schlussfolgerung durch die Bürgerbeauftragte führte, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag;
- R. in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten 2022 die Öffentlichkeit weiter für die Rolle der Bürgerbeauftragten bei der Wahrung hoher Standards im Hinblick auf Rechenschaftspflicht und Transparenz in der EU-Verwaltung sensibilisiert hat;
- S. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte beschlossen hat, vor dem Hintergrund des Klimanotstands, der Umweltzerstörung und der Schädigung von Ökosystemen eine öffentliche Konsultation zur Transparenz und Beteiligung im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung der EU im Umweltbereich einzuleiten, um den Ansatz zu bewerten, den die EU als Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus verfolgt, wenn es darum geht, für ein hohes Maß an Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und an Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen zu sorgen;
- T. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte die Kommission im Jahr 2022 nachdrücklich aufgefordert hat, beim Umgang mit den Anträgen auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den EU-Aufbaufonds kohärenter vorzugehen und ihre Begründung besser zu erläutern, falls sie beschließt, die angeforderten Informationen nicht weiterzugeben³;
- U. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2022 eine Untersuchung zur Weigerung

¹ Europäische Bürgerbeauftragte, „Bürgerbeauftragte leitet Untersuchung zum Umgang der EZB mit „Drehtüreffekten“ ein“, 3. März 2022.

² Europäische Bürgerbeauftragte, „Beschluss zur Bearbeitungsdauer der Kommission für Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (strategische Untersuchung OI/2/2022/OAM)“, 18. September 2023.

³ Europäische Bürgerbeauftragte, „Bürgerbeauftragte fordert mehr Transparenz bei den EU-Aufbaufonds“, 1. Dezember 2022.

der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten zu gewähren, eingeleitet hat¹;

- V. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2022 eine Untersuchung zum Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Ausschusses für Regulierungskontrolle eingeleitet hat²;
 - W. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte betont hat, dass die EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht robust oder eindeutig genug sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und die Kommission dafür kritisiert hat, dass sie vor der Vergabe eines Auftrags zur Durchführung einer Studie über die Einbindung von ökologischen, sozialen und governancebezogenen Zielen (ESG-Zielen) in die EU-Bankenvorschriften an BlackRock Investment Management – ein Unternehmen, das Investitionen in fossile Brennstoffe und das Bankwesen und damit in Bereichen verwaltet, die in den Anwendungsbereich der neuen ESG-Vorschriften fallen – keine ausreichend kritische Prüfung durchgeführt hat;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2022;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer guten Arbeit und ihren anhaltenden Anstrengungen, die Verwaltungspraxis zu verbessern, die Rechenschaftspflicht und vollständige Transparenz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Dokumente der EU für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zugänglich sind;
 3. würdigt die anhaltende konstruktive Zusammenarbeit der Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Europäischen Parlament, insbesondere mit dem Petitionsausschuss, sowie mit anderen Unionsorganen; bekräftigt seine Zusage, die Bürgerbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 4. beglückwünscht das Büro der Bürgerbeauftragten zu den erheblichen Effizienzsteigerungen bei der Dauer der Untersuchung abgeschlossener Fälle, die sich von durchschnittlich 13 Monaten im Jahr 2013 auf durchschnittlich weniger als sechs Monate im Jahr 2022 verbessert hat; betont, dass diese Ergebnisse in mehreren Bereichen der EU-Verwaltung mit begrenzten Ressourcen erzielt werden konnten;
 5. fordert den Rat auf, die gemäß den Verträgen vorgeschriebenen und von der Bürgerbeauftragten geforderten Transparenzstandards einer parlamentarischen und partizipativen Demokratie uneingeschränkt einzuhalten; weist darauf hin, dass der Gerichtshof der EU festgestellt hat, dass die Grundsätze der Öffentlichkeit und der Transparenz dem Gesetzgebungsverfahren der EU inhärent sind und dass der Mangel an Transparenz und Information das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Legitimität des Gesetzgebungsverfahrens der EU insgesamt schwächt;

¹ Europäische Bürgerbeauftragte, „Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten zu gewähren (COM(2022)0197)“, Untersuchung eingeleitet am 28. November 2022.

² Europäische Bürgerbeauftragte, „Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Ausschusses für Regulierungskontrolle“, Entscheidung vom 20. Dezember 2022.

6. fordert den Rat auf, den Bürgerinnen und Bürgern während laufender Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig Zugang zu seinen legislativen Dokumenten zu gewähren, um das in den Verträgen verankerte Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Teilhabe am demokratischen Leben der Union uneingeschränkt zu wahren, was wiederum das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den gesamten Beschlussfassungsprozess der EU stärken würde;
7. begrüßt die Einleitung der Untersuchung aus eigener Initiative, um zu prüfen, wie die Kommission sicherstellt, dass ihre Interaktionen mit den Interessenvertretern der Tabakbranche transparent sind; betont, dass das Versäumnis der Kommission als Ganzes, Einzelheiten ihrer Treffen mit Tabaklobbyisten proaktiv zu veröffentlichen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte, wie die Bürgerbeauftragte in ihren vorläufigen Feststellungen dargelegt hat; weist darauf hin, dass die EU dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beigetreten ist und diesem formell zugestimmt hat und verpflichtet ist, dessen Bestimmungen einzuhalten, wonach Interaktionen mit der Tabakindustrie nur stattfinden sollten, wenn dies aus regulatorischer Sicht unbedingt erforderlich ist, und diese Interaktionen transparent zu gestalten, um zu verhindern, dass die Tabakindustrie die Gesundheitspolitik negativ beeinflusst;
8. hält es für äußerst wichtig, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleitet, um den Grad der Unabhängigkeit des von der Kommission eingesetzten Branchenkonsultationsgremiums für die EU-Energieplattform zu bewerten;
9. billigt das Ergebnis der Prüfung der Bürgerbeauftragten im Hinblick darauf, wie die Kommission sicherstellt, dass sich externe Sachverständige, die an der Bewertung von Projektvorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds beteiligt sind, nicht in Interessenkonflikten befinden; betont, dass es von größter Bedeutung ist, vor der Benennung von Sachverständigen eine gründliche Bewertung der Interessenkonflikte vorzunehmen und sicherzustellen, dass die Transparenz- und Ethikverpflichtungen konsequent umgesetzt werden;
10. begrüßt den Vorschlag der Kommission, als Reaktion auf die Feststellungen der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung des Falls BlackRock die Haushaltsordnung dahin gehend zu ändern, dass Bieter abgelehnt werden können, wenn sie sich in einem Interessenkonflikt befinden; fordert die Kommission auf, den Vorschlägen der Bürgerbeauftragten in vollem Umfang nachzukommen, indem sie strengere und klarere Vorschriften erlässt, die darauf abzielen, Interessenkonflikte bei allen Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich ihrer internen Leitlinien, zu verhindern;
11. hebt hervor, dass die Kommission dabei ist, auf eine Untersuchung des Phänomens des „Drehtüreffekts“ durch die Bürgerbeauftragte hin ihren Umgang mit dieser Angelegenheit zu verbessern, und ehemalige Bedienstete um Informationen darüber ersucht, wie sie den einschlägigen Beschränkungen entsprechen; stellt fest, dass die Kommission den jährlichen Überblick über leitende Bedienstete, die eine Genehmigung für den Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis beantragen, sowie ihre Bewertung dieser Anträge schneller veröffentlicht; betont, dass die Kommission keine Genehmigung erteilen sollte, wenn die betreffende Tätigkeit nicht Beschränkungen unterworfen werden kann, die das Risiko eines Interessenkonflikts angemessen mindern, oder wenn diese Beschränkungen nicht zuverlässig überwacht und

durchgesetzt werden können, einschließlich einer Verpflichtung des neuen Arbeitgebers, diese Beschränkungen offenzulegen; ist der Ansicht, dass die Kommission rechtzeitig Informationen über alle von ihr bewerteten Tätigkeiten ehemaliger leitender Bediensteter nach deren Ausscheiden aus dem Dienst veröffentlichen sollte, um so die für die Aufsicht unerlässliche öffentliche Kontrolle ihrer Entscheidungen zu verbessern; begrüßt, dass es Bediensteten in unbezahltem Urlaub untersagt ist, eine Beschäftigung in Bereichen aufzunehmen, in denen die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht; fordert die Bürgerbeauftragte auf, den Umgang der Kommission mit diesen Fragen zu überwachen;

12. begrüßt die von der Bürgerbeauftragten eingeleitete Untersuchung aus eigener Initiative, um zu bewerten, wie die EZB das Problem des „Drehtüreffekts“ handhabt, und unterstützt, dass die Bürgerbeauftragte die EZB aufgefordert hat, für den Wechsel von Bediensteten in den privaten Sektor strengere Vorschriften anzuwenden; befürwortet, dass Bedienstete der EZB strikten Karenzzeiten unterliegen sollten und dass der Zeitraum, in dem es ehemaligen Bediensteten der EZB untersagt ist, bei früheren Kollegen Lobbyarbeit zu betreiben, verlängert werden sollte;
13. betont, dass der Katargate-Skandal Lobbytätigkeiten und die Politikgestaltung in der EU in einem neuen Licht erscheinen ließ; nimmt die kritische Bewertung des Skandals durch die Bürgerbeauftragte zur Kenntnis und begrüßt die Entwicklung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Integritätsstandards innerhalb des Europäischen Parlaments, um die Demokratie in der EU zu schützen; betrachtet diese Maßnahmen als einen wichtigen ersten Schritt zur Verbesserung des EU-Rechtsrahmens, da sie darauf abzielen, höhere Standards in den Bereichen Ethik und Korruptionsbekämpfung zu fördern, und so die EU-Organe zum Vorreiter in Sachen Integrität und Rechenschaftspflicht machen;
14. begrüßt die anhaltenden Bemühungen der Bürgerbeauftragten um mehr Transparenz und Ethik in der Lobbyarbeit, insbesondere indem die Kommission verpflichtet wird, den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder zu stärken, ein für die Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis von Treffen zwischen Kommissionsmitgliedern und Lobbyisten einzurichten und die Reisekosten der Kommissionsmitglieder proaktiv zu veröffentlichen;
15. hebt hervor, dass die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Beschlussfassung der EU für ihre Legitimierung wichtig ist; würdigt den Einsatz der Bürgerbeauftragten für die Förderung der Rechenschaftspflicht bei der Beschlussfassung der EU, insbesondere bei Beschlüssen mit Bezug zum Thema Umwelt; begrüßt und unterstützt die Forderungen der Bürgerbeauftragten an die Europäische Investitionsbank (EIB), mehrere Transparenzmaßnahmen zu ergreifen, um es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, die potenziellen Umweltauswirkungen der von ihr finanzierten Projekte leichter zu erkennen, sowie die Absicht der Bürgerbeauftragten, die Tätigkeit der EIB aufgrund von deren bisher unzureichenden Folgemaßnahmen stärker zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf die zeitnahe Veröffentlichung von Informationen über Projekte mit Bezug zur Umwelt, die die EIB finanziert, um der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zu geben, Anliegen vorzubringen;
16. würdigt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten darum, der Bewertung der Transparenz von Entscheidungsprozessen der EU im Umweltbereich Priorität einzuräumen, nachdem sie u. a. einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der

Kommission festgestellt hat, der darin besteht, dass die Kommission die Umweltauswirkungen des Handelsabkommens EU-Mercosur vor Abschluss der Verhandlungen nicht ordnungsgemäß berücksichtigt hat, sowie schwerwiegende Mängel im Umgang der Kommission mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und das Fehlen klarer Regeln, mit denen sichergestellt wird, dass Sachverständige, die von der Kommission zur Gestaltung der Umweltpolitik konsultiert werden, nicht in Interessenkonflikte geraten;

17. betont, dass die Bürgerbeauftragte bedauert, dass die proaktive Transparenz hauptsächlich stattfand, nachdem die nationalen Pläne im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereits genehmigt worden waren, weshalb die Öffentlichkeit die Verhandlungen nicht angemessen verfolgen konnte; ist besorgt über die langen Verzögerungen, die der Kommission bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität entstehen, wobei die Bearbeitung in einigen Fällen ein Jahr oder länger dauert; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, ein öffentliches Portal zu nutzen, um alle Empfänger von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erfassen, weiterhin ihre vorläufigen Bewertungen der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit konkrete Einzelheiten über ihre Aufsichts- und Prüftätigkeit mitzuteilen, um eine sinnvolle Rechenschaftspflicht für alle ausgegebenen Mittel sicherzustellen; begrüßt die Veröffentlichung des Grundsatzpapiers „Towards good practice principles for government transparency in the use of recovery funds“ (Auf dem Weg zu bewährten Verfahren zur Transparenz der Regierungen bei der Verwendung von Aufbaufonds) durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten, in dem Leitlinien für Regierungen zur Sicherstellung der Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung der COVID-19-Aufbaufonds enthalten sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Bürgerbeauftragten unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenzstandards in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazilität;
18. betont, dass die Bürgerbeauftragte in ihrer strategischen Initiative dazu, wie die Kommission Transparenz und eine ausgewogene Interessenvertretung in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sicherstellt, festgestellt hat, dass die Schlüsselemente der nationalen GAP-Strategiepläne, einschließlich spezifischer Maßnahmen nach Haushaltsposten und zu erreichenden Etappenzielen, fehlten, was es für Bürgerinnen und Bürger und interessierte Parteien schwierig machte, die Bedingungen nachzuvollziehen, unter denen die Mitgliedstaaten die Beihilfen im Rahmen der neuen GAP verwenden; befürwortet, dass die Bürgerbeauftragte die Kommission aufgefordert hat, proaktiv mehr Informationen über die Genehmigung der Strategiepläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP zu veröffentlichen; fordert das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Kommission und sein Kabinett sowie die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission auf, die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu befolgen und in ihren Sitzungen und ihrem Austausch mit Interessenvertretern eine gerechte und ausgewogene Vertretung sowohl der Landwirte als auch der Zivilgesellschaft anzustreben, da das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Kommission und sein Kabinett, wie die Bürgerbeauftragte in ihrem Schreiben vom Februar 2022 hervorgehoben hat, mehr Treffen mit Vertretern der Industrie abgehalten haben als mit Vertretern von Umweltorganisationen und anderen Organisationen wie Forschungseinrichtungen; fordert die Kommission auf, eine aktive

Rolle zu übernehmen, wenn es darum geht, die Einhaltung der den Mitgliedstaaten auferlegten Transparenzverpflichtungen sicherzustellen, einschließlich der Verpflichtung zur Offenlegung der übergeordneten Einrichtungen, denen die Empfänger von Mitteln angehören, und der Verpflichtung, den Gesamtbetrag der von einem Begünstigten erhaltenen Zahlungen zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über alle erforderlichen Informationen über die Empfänger von GAP-Mitteln verfügt;

19. bedauert, dass die Vorgehensweise der Kommission bei der Einrichtung von Gruppen für den zivilen Dialog in Angelegenheiten, die unter die GAP fallen, nicht den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten entsprach und mehrere Lücken aufwies, insbesondere da die Zusammensetzung der Gruppen keine ausgewogene Vertretung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Interessen in transparenter und klarer Weise vorsieht;
20. betont, dass alle Organe und Einrichtungen Anträge auf Zugang zu Dokumenten zeitnah bearbeiten müssen, damit die Relevanz der Informationen gewahrt bleibt; unterstützt den Sonderbericht, den die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer strategischen Untersuchung zur Bearbeitungsdauer der Kommission für Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erstellt hat¹; ist besorgt über die systemischen und erheblichen Verzögerungen der Kommission bei der Bearbeitung solcher Anträge; betont, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001² ein Grundrecht ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Verwaltungspraxis zu verbessern, um die vom Gesetzgeber festgelegten Fristen einzuhalten und klar und proaktiv zu zeigen, dass Transparenz die Regel und eine Priorität bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ist; betont, dass die EU-Organe ausreichend Personalressourcen zur Verfügung stellen müssen, um die Effizienz bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zu verbessern; weist erneut darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte empfohlen hat, dass die Kommission ihre Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten grundlegend umstrukturiert;
21. nimmt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten über das Versäumnis der Kommission zur Kenntnis, die mögliche Offenlegung der Textnachrichten, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens zu dem Kauf von COVID-19-Impfstoffen ausgetauscht wurden, zu prüfen und zu bewerten; ist besorgt darüber, dass der Ansatz der Kommission einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte; betont, dass arbeitsbezogene Text- und Sofortnachrichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 „Dokumente“ sind, und betont, dass die Einhaltung dieses Grundsatzes von besonderer Bedeutung ist; begrüßt die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten für die EU-Verwaltung betreffend die Aufzeichnung von arbeitsbezogenen Text- und Sofortnachrichten; betont, dass es wichtig ist, dass die Organe der EU diesen Empfehlungen nachkommen, um die Verfahren der EU-Verwaltung mit modernen Kommunikationsmethoden in Einklang zu bringen; nimmt Kenntnis von der Antwort der Kommission, dass sie weitere Leitlinien

¹ Europäische Bürgerbeauftragte, „Einleitung einer Untersuchung zur Bearbeitungsdauer der Kommission für Anträge auf Zugang zu Dokumenten“, 6. April 2022.

² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

zu modernen Kommunikationsmitteln wie Textnachrichten herausgegeben wird;

22. fordert den Rat auf, Lehren aus der Untersuchung der Bürgerbeauftragten in Bezug auf seine Weigerung, der Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Entwurf des „Gesetzes über digitale Märkte“ zu gewähren, zu ziehen, was 2022 zu der Schlussfolgerung der Bürgerbeauftragten geführt hat, dass Missstände in der Verwaltungstätigkeit vorliegen würden; fordert den Rat auf, in diesen Fällen die höchsten Transparenzstandards anzuwenden, insbesondere wenn die Bürgerbeauftragte bereits in früheren strategischen Untersuchungen Probleme im Zusammenhang mit der Transparenz seines Gesetzgebungsverfahrens und seiner Beschlussfassung während der COVID-19-Krise festgestellt hat; weist darauf hin, dass Transparenz einer der wichtigsten in den EU-Verträgen verankerten Grundsätze ist und dass ein Mangel an Transparenz das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die europäischen Organe und die EU insgesamt schmälern könnte;
23. betont, dass die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten über die Einhaltung der Menschenrechte durch die EU-Verwaltung wichtig sind; befürwortet, dass die Bürgerbeauftragte die Kommission aufgefordert hat, ein neues und gesondertes Portal für die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen einzurichten und dieses für menschenrechtsbezogene Beschwerden von zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Interessenträgern in Ländern, mit denen die EU Handelsabkommen geschlossen hat, zugänglich zu machen;
24. weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Untersuchung darüber durchgeführt hat, wie Frontex im Rahmen seines erweiterten Mandats nach der Verordnung (EU) 2019/1896 seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Grundrechte und die Transparenz nachgekommen ist¹; betont, wie wichtig es ist, bei allen Frontex-Einsätzen hohe Transparenzstandards anzuwenden, eine öffentliche Kontrolle zu ermöglichen und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte sicherzustellen, um die Rechenschaftspflicht von Frontex zu verbessern; fordert Frontex auf, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten in angemessener Weise nachzukommen;
25. nimmt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten zum Überwachungssystem der Kommission in Bezug auf die Achtung der Grundrechte durch die kroatischen Behörden im Zusammenhang mit aus EU-Mitteln unterstützten Grenzmanagement-Einsätzen zur Kenntnis, in deren Folge die Bürgerbeauftragte gegenüber der Kommission Kritik äußerte, weil es bei der Einrichtung eines geeigneten Überwachungsmechanismus für das Grenzmanagement durch die kroatischen Behörden zu Verzögerungen kam; fordert die Kommission nachdrücklich auf, stets umgehend auf die Verbesserungsvorschläge der Bürgerbeauftragten zu reagieren, insbesondere in Fällen wie diesem, in denen erhebliche Mängel festgestellt werden;
26. begrüßt, dass sich das Netzwerk der EU-Agenturen auf der Grundlage der praktischen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zum Gebrauch von Amtssprachen bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit auf Leitlinien für Mehrsprachigkeit verständigt

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

hat;

27. nimmt zur Kenntnis, dass das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten 2022 durch Durchführungsbestimmungen, mit denen die Arbeitsverfahren des Büros der Bürgerbeauftragten präzisiert wurden, aktualisiert wurde; ist der Ansicht, dass die neuen Bestimmungen dazu beitragen werden, die Arbeit der Bürgerbeauftragten zu verbessern;
28. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Verwaltung; würdigt die Arbeit der Bürgerbeauftragten als Mitglied des EU-Rahmens für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
29. hebt die Ergebnisse der Untersuchung aus eigener Initiative der Bürgerbeauftragten darüber hervor, wie die Kommission die Struktur- und Investitionsfonds der EU überwacht, damit dafür gesorgt wird, dass die Fonds zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion verwendet werden; begrüßt, dass klarere Leitlinien zur notwendigen Förderung der Deinstitutionalisierung im Zusammenhang mit der Verwendung der Struktur- und Investitionsfonds der EU vorgeschlagen wurden;
30. bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, über das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten den Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren mit den nationalen Bürgerbeauftragten fortzuführen; würdigt, dass der Schwerpunkt der Jahreskonferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten 2022 auf bewährten Verfahren für die Unterstützung von Flüchtlingen lag und dass in diesem Rahmen die Auswirkungen der Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen auf die Bürgerrechte behandelt wurden; begrüßt, dass die Bürgerbeauftragten der Ukraine und der Republik Moldau in das Verbindungsnetz aufgenommen wurden;
31. begrüßt die anhaltenden Bemühungen der Bürgerbeauftragten, die Sichtbarkeit ihrer Tätigkeiten weiter zu verbessern, auch über Online-Tools und die mehrsprachige Website, die Unterstützung in allen 24 Amtssprachen der EU bietet;
32. begrüßt den fruchtbaren und dauerhaften Dialog zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments; hebt hervor, dass durch die intensive Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Gremien dazu beigetragen wird, die demokratische Rechenschaftspflicht der Unionsorgane zu stärken und sie bürgernäher zu machen;
33. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0037

Die anhaltende Verfolgung von Falun-Gong-Praktizierenden in China, insbesondere der Fall Ding Yuande

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2024 zu der anhaltenden Verfolgung der Falun-Gong-Bewegung in China und insbesondere dem Fall Ding Yuande (2024/2504(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu China,
- gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) seit 1999 mittels systematischer Verfolgung versucht, die religiöse Bewegung Falun Gong auszulöschen; in der Erwägung, dass sich die Lage der Religionsfreiheit in der gesamten Volksrepublik China (VR China) immer weiter verschlechtert; in der Erwägung, dass Zensur und Überwachung mit neusten technischen Mitteln ein zentraler Bestandteil dieser Unterdrückungsmaßnahmen sind; in der Erwägung, dass in Artikel 36 der Verfassung der VR China festgelegt ist, dass die Bürger des Landes Religionsfreiheit genießen;
- B. in der Erwägung, dass seit 1999 nachweislich Tausende von Falun-Gong-Anhängern infolge der Verfolgung durch die KPCh gestorben sind; in der Erwägung, dass Falun-Gong-Anhänger häufig inhaftiert und Berichten zufolge gefoltert und psychisch misshandelt und ihnen unter Zwang Organe entnommen werden, um zu erwirken, dass sie ihrem Glauben abschwören;
- C. in der Erwägung, dass der Falun-Gong-Anhänger Ding Yuande und seine Frau Ma Ruimei am 12. Mai 2023 ohne Vorlage eines Haftbefehls festgenommen wurden; in der Erwägung, dass Ma Ruimei zwar anschließend gegen Kaution freigelassen wurde, sie aber von der Polizei eingeschüchtert wird, weil ihr Sohn im Ausland eine Kampagne zur Rettung seiner Eltern gestartet hat;
- D. in der Erwägung, dass Ding Yuande acht Monate lang in Haft gehalten wurde, ohne dass seine Familie ihn besuchen durfte; in der Erwägung, dass er am 15. Dezember 2023 zu drei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 15 000 RMB verurteilt worden ist; woraufhin er gegen das Urteil Berufung eingelegt hat;

1. fordert die VR China nachdrücklich auf, der Verfolgung von Falun-Gong-Anhängern und anderen verfolgten Minderheiten, zu denen Uiguren und Tibeter gehören, sofort ein Ende zu setzen; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung von Ding Yuande und allen anderen Falun-Gong-Anhängern in China;
2. fordert die VR China auf, die Überwachung, Kontrolle und Unterdrückung der Religionsfreiheit im In- und Ausland einzustellen; fordert die VR China nachdrücklich auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die Verfassung des Landes zu achten, indem die Menschenrechte eingehalten und geschützt werden;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, Auslieferungsabkommen mit der VR China auszusetzen;
4. betont, dass die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt der Beziehungen der EU zu China stehen sollte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine internationale Untersuchung der Verfolgung von Falun-Gong-Anhängern zu unterstützen und in die Wege zu leiten und die Verfolgung religiöser Minderheiten bei allen politischen und Menschenrechtsdialogen mit den Staatsorganen Chinas anzusprechen; fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Delegation in der VR China auf, Beobachter zu Gerichtsverhandlungen zu entsenden;
5. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die in China üblichen Missstände bei Organtransplantationen öffentlich zu verurteilen und die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte sowie entsprechende nationale Sanktionsregelungen gegen alle Täter und Einrichtungen anzuwenden, die zur Verfolgung von Falun-Gong-Anhängern in China und im Ausland beitragen; betont, dass zu den Maßnahmen der EU die Verweigerung von Visa, das Einfrieren von Vermögenswerten, die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet der EU, die strafrechtliche Verfolgung, auch auf der Grundlage der extraterritorialen Gerichtsbarkeit, und Strafanzeigen auf der Grundlage des Völkerrechts gehören sollten;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung den EU-Organen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der VR China zu bermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0045

Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und Zukunftsaussichten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2024 zum aktuellen Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Zukunftsaussichten (2021/2169(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 3, 4, 5, 11, 13, 38, 39, 43 und 349,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (Richtlinie über die maritime Raumplanung)²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2012 zur Kleinfischerei und handwerklichen Fischerei und zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu dem Thema „Mehr Fische im Meer? Maßnahmen zur Förderung der Wiederaufstockung der Bestände über den höchstmöglichen Dauerertrag hinaus, darunter Bestandsauffüllungsgebiete und geschützte Meeresgebiete“⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2021 zur Sicherung der Ziele der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 der Gemeinsamen Fischereipolitik⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu dem Thema

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135.

³ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 167.

⁴ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 129.

⁵ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 9.

⁶ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

„Fischer für die Zukunft: eine neue Generation von Arbeitskräften für die Fischerei gewinnen und Arbeitsplätze in Küstengemeinschaften schaffen“¹,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ fr ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem²,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 5. April 2022 zu der Zukunft der Fischerei im rmelkanal, in der Nordsee, in der Irischen See und im Atlantischen Ozean angesichts des Austritts des Vereinigten Knigreichs aus der EU³,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. Juni 2022 zu der Umsetzung von Artikel 17 der Verordnung ber die Gemeinsame Fischereipolitik⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 19. Januar 2023 zu der Lage der handwerklichen Fischerei in der EU und den Zukunftsaussichten⁵,
- unter Hinweis auf die Entschlieung des Rates vom 3. November 1976 ber bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977⁶ (Haager Entschlieung von 1976), insbesondere auf Anhang VII,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2007 mit dem Titel „Eine integrierte Meerespolitik fr die Europische Union“ (COM(2007)0575),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversittsstrategie fr 2030: Mehr Raum fr die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2023 mit dem Titel „Die gemeinsame Fischereipolitik der Gegenwart und der Zukunft: ein Fischerei- und Ozeanpakt fr eine nachhaltige, wissenschaftlich fundierte, innovative und inklusive Bestandsbewirtschaftung“ (COM(2023)0103),
- unter Hinweis auf den Bericht des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses fr die Fischerei (STECF) vom 26. September 2019 mit dem Titel „Social data in the EU fisheries sector (STECF 19-03)“ (Sozialdaten in der Fischereibranche der EU (STECF 19-03)),
- unter Hinweis auf den Bericht des STECF vom 10. Dezember 2020 mit dem Titel „Social dimension of the CFP (STECF 20-14)“ (Die soziale Dimension der GFP (STECF 20-14)),
- unter Hinweis auf die im Juli 2021 fr den Fischereiausschuss durchgefhrte Studie mit dem Titel „Impacts of the COVID-19 pandemic on EU fisheries and aquaculture“ (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fischerei und Aquakultur in der EU),

¹ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 67.

² ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

³ ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 2.

⁴ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 62.

⁵ ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 150.

⁶ ABl. C 105 vom 7.5.1981, S. 1.

- unter Hinweis auf den Bericht des STECF vom 8. Dezember 2021 mit dem Titel „The 2021 Annual Economic Report on the EU Fishing Fleet (STECF 21-08)“ (Jahreswirtschaftsbericht 2021 über die Fischereiflotte der EU (STECF 21-08)),
 - unter Hinweis auf das Papier über die maritime Wirtschaft („Maritime Economic Paper“) Nr. 8/2020 vom 9. März 2021 mit dem Titel „The EU fishing fleet 2020: Trends and economic results“ (Die EU-Fischereiflotte 2020: Trends und wirtschaftliche Ergebnisse), das von der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei der Kommission erstellt wurde,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt der Kommission vom 7. Oktober 2022 mit dem Titel „Klimawandel und die Gemeinsame Fischereipolitik“¹,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank aus dem Jahr 2017 mit dem Titel „The Sunken Billions Revisited - Progress and Challenges in Global Marine Fisheries“ (Die versunkenen Milliarden neu betrachtet – Fortschritte und Herausforderungen in der globalen Meeresfischerei),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Consello Galego de Pesca vom 8. Februar 2022 zur Überarbeitung der Gemeinsamen Fischereipolitik,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0357/2023),
- A. in der Erwägung, dass dieser Bericht angesichts des Umstands, dass sich das Parlament bereits zu mehreren spezifischen Merkmalen der GFP geäußert hat, auf früheren branchenspezifischen Berichten aufbaut und eine allgemeine politische Bewertung der Funktionsweise der GFP sowie Überlegungen zu den Zukunftsaussichten bietet, wobei der Schwerpunkt vor allem auf der Erhaltung der lebenden Meeresressourcen und der Bestandsbewirtschaftung im Rahmen der GFP liegt;
- B. in der Erwägung, dass die GFP gemäß Artikel 39 AEUV in allen ihren Bereichen, besonders bei der Erhaltung der biologischen Meeresschätze, unter anderem einen angemessenen Lebensstandard für die vom Fischfang lebende Bevölkerung und die Versorgung (Ernährungssicherheit) sicherstellen muss; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 11 AEUV auch „[d]ie Erfordernisse des Umweltschutzes [...] bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden [müssen]“;
- C. in der Erwägung, dass mit der GFP dafür gesorgt wird, „dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise

¹ Kommission, Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, Bastardie, F., Feary, D., Kell, L., u. a., [„Climate change and the common fisheries policy – adaptation and building resilience to the effects of climate change on fisheries and reducing emissions of greenhouse gases from fishing: final report“](#) (Klimawandel und Gemeinsame Fischereipolitik – Anpassung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels auf die Fischerei und Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Fischerei: Abschlussbericht), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens [...] vereinbar ist“; in der Erwägung, dass die GFP auch das Ziel umfasst, zum „Nahrungsmittelangebot“ beizutragen, und dass in der GFP auf die Ziele hingewiesen wird, „bei der Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung“ sicherzustellen, „dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden“, „zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen, unter Berücksichtigung der Küstenfischerei und sozioökonomischer Aspekte“ beizutragen und die „Küstenfischerei unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Aspekte“ zu fördern;

- D. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Erhaltung der befischten Bestände und der Umweltziele der GFP insgesamt nicht ausreichen würde, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die GFP ihr Ziel erreicht hat;
- E. in der Erwägung, dass es angebracht ist, ein Gleichgewicht zwischen den drei Säulen der Nachhaltigkeit zu wahren und Lücken in der sozialen Dimension der GFP zu schließen;
- F. in der Erwägung, dass die GFP ferner dazu beitragen muss, den EU-Markt mit nachhaltigen Lebensmitteln zu versorgen und die Abhängigkeit des EU-Marktes von Lebensmitteleinfuhren zu verringern;
- G. in der Erwägung, dass die Ernährungssicherheit eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) ist; in der Erwägung, dass Fischprotein einen außerordentlichen strategischen Wert hat und für die Ernährungssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Fangfischerei zu den Systemen für die Erzeugung von tierischem Protein mit den geringsten Auswirkungen gehört;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission das Erfordernis, mehr Lebensmittel aus den Ozeanen zu erzeugen, als strategisches Ziel festgelegt hat; in der Erwägung, dass in einem Bericht der hochrangigen wissenschaftlichen Gruppe aus dem Jahr 2017, die vom damaligen Kommissionsmitglied Karmenu Vella ernannt wurde, empfohlen wird, den Grundsatz einer verantwortungsvollen Vorgehensweise mit Blick auf „Lebensmittel aus dem Ozean“ allgemein in die umfassende politische Agenda der EU und weltweiter Strukturen einfließen zu lassen;
- I. in der Erwägung, dass die Fischerei in der EU ein strategisch wichtiger Bereich für die EU ist, zumal er eine beträchtliche Anzahl von direkten und indirekten Arbeitsplätzen in der Fischerei und in den Küstengebieten bietet und dazu beiträgt, die Ernährungssicherheit sicherzustellen und eine nachhaltige Volkswirtschaft aufrechtzuerhalten, indem die Beschäftigung und der Lebensunterhalt der Menschen mit dem Gebiet und der Aufrechterhaltung kultureller Traditionen verknüpft werden;
- J. in der Erwägung, dass die Fischerei sowohl auf See als auch an Land Arbeitsplätze schafft; in der Erwägung, dass einige Regionen darauf angewiesen sind, dass Anlandungen vor Ort stattfinden, um die Lebensfähigkeit vieler Unternehmen sicherzustellen und lebhafte Küstenstädte und -gemeinden zu erhalten;
- K. in der Erwägung, dass die Erzeuger aquatischer Lebensmittel und die damit verbundenen Wirtschaftszweige für die Gesellschaft und die von ihnen unterstützten

Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind;

- L. in der Erwägung, dass die Fischerei einen unverzichtbaren Beitrag zur Ernährungssicherheit in der EU leistet;
- M. in der Erwägung, dass die Ziele der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung aus der Fischerei in der EU und der Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards in dem Entscheidungsprozess stärker berücksichtigt werden sollten;
- N. in der Erwägung, dass eine gesunde europäische Fischwirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, bei der Nahrungsmittelversorgung in der EU die Abhängigkeit von Drittländern wie China zu verringern;
- O. in der Erwägung, dass die Ozeane in internationalen Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen als gemeinsames Gut der Menschheit anerkannt werden müssen;
- P. in der Erwägung, dass die EU die Ziele der GFP auf internationaler Ebene fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammenarbeiten sollte, um die Einhaltung internationaler Normen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verbessern;
- Q. in der Erwägung, dass politische Maßnahmen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen festgelegt werden müssen, die den kollektiven Zugang zu den Fischereiressourcen aufrechterhalten, sich in erster Linie auf deren biologische Aspekte stützen und auf ein System der gemeinsamen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen hinauslaufen, das den spezifischen Bedingungen der Fischereiressourcen und der jeweiligen Meeresgebiete unter wirksamer Beteiligung der in diesem Bereich tätigen Personen Rechnung trägt;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung „Die gemeinsame Fischereipolitik der Gegenwart und der Zukunft: ein Fischerei- und Ozeanpakt für eine nachhaltige, wissenschaftlich fundierte, innovative und inklusive Bestandsbewirtschaftung“ statt einer Überarbeitung der gemeinsamen Fischereipolitik ihre bessere Umsetzung vorschlägt;
- S. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und der Rat bei der Annahme aufeinanderfolgender regionaler Mehrjahrespläne ab 2016 beschlossen haben, die Anwendung von MSY-basierten fischereilichen Sterblichkeitsraten nur für die wichtigsten Zielbestände vorzuschreiben; in der Erwägung, dass diese Pläne auch eine gewisse notwendige zusätzliche Flexibilität bei diesen Referenzwerten für die Sterblichkeit vorsehen, insbesondere um den Wechselwirkungen zwischen Beständen und Fischereien (Auswirkungen von limitierenden Arten) Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass der Gesetzgeber darüber hinaus beschlossen hat, die Frist für die Anwendung der MSY-basierten fischereilichen Sterblichkeitsrate im Mehrjahresplan für den westlichen Mittelmeerraum auf das Jahr 2025 zu verschieben;
- T. in der Erwägung, dass Wissenschaftler anerkennen, dass es in der Praxis unmöglich ist, den höchstmöglichen Dauerertrag für alle Bestände gleichzeitig zu erreichen;

- U. in der Erwägung, dass der Zustand der Fischbestände in den einzelnen EU-Gewässern unterschiedlich ist;
- V. in der Erwägung, dass die im Rahmen der GFP angenommenen Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung Früchte tragen, da die Zahl der Fischbestände, die auf einem nachhaltigen Niveau bewirtschaftet werden, zunimmt, sodass bei vormals überfischten Beständen höhere Erträge erzielt werden können;
- W. in der Erwägung, dass die EU die für 2020 festgelegte Frist zur Erreichung des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) für alle Fischbestände nicht eingehalten hat; in der Erwägung, dass jedoch erhebliche Fortschritte bei der Erreichung des MSY-Ziels erzielt wurden, insbesondere im Nordostatlantik und in der Ostsee, wo im Jahr 2020 99 % der Anlandungen, die ausschließlich von der EU bewirtschaftet werden und für die wissenschaftliche Gutachten vorlagen, „nachhaltig bewirtschaftete Bestände“ waren;
- X. in der Erwägung, dass sich die EU verpflichtet hat, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen umzusetzen, die das Ziel für nachhaltige Entwicklung 14 „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“ umfasst;
- Y. in der Erwägung, dass die Überprüfung der GFP im Jahr 2013 zu einem tiefgreifenden Paradigmenwechsel in Jahrzehnten der Bestandsbewirtschaftung geführt hat, indem vorgeschrieben wurde, dass alle Fänge, insbesondere Fänge von nicht quotengebundenen Arten oder untermaßigen Fischen, an Bord von Schiffen behalten und angelandet werden müssen; in der Erwägung, dass dieses Instrument, mit dem ein Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der schrittweisen Abschaffung der Rückwürfe unbeabsichtigter Fänge in der Fischerei geleistet werden soll, jedoch zu einem eigenen Ziel geworden zu sein scheint;
- Z. in der Erwägung, dass die Anlandeverpflichtung viele gemischte Fischereien unrentabel macht, insbesondere weil Fischer geringwertige oder nicht marktfähige Fische an Bord sortieren und lagern müssen, wodurch der Arbeitsaufwand zunimmt und die Ruhezeiten und der Lagerplatz an Bord verringert werden; in der Erwägung, dass die Anlandeverpflichtung auch die Gefahr birgt, dass die rechtmäßigen Fangmöglichkeiten für einige Bestände nicht voll ausgeschöpft werden, da die Fischereifahrzeuge jede Fangtätigkeit einstellen müssen, sobald ihre Quote für einen Bestand (limitierende Art) ausgeschöpft ist;
- AA. in der Erwägung, dass das Ausmaß der unbeabsichtigten Fänge in den verschiedenen Fischereien sehr unterschiedlich ist; in der Erwägung, dass die Umsetzung der verschiedenen Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß Artikel 15 der GFP-Grundverordnung zu zahlreichen, komplexen, sich ständig verändernden und unkontrollierbaren Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung geführt hat;
- AB. in der Erwägung, dass die erfolgreichsten Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung von Rückwürfen weltweit durch schrittweise Ansätze umgesetzt wurden, bei denen sich die Politik weiterentwickelt hat, indem aus den Erfahrungen gelernt wurde;
- AC. in der Erwägung, dass für eine nachhaltige Fischerei bei gleichzeitig guten Erträgen

neue Techniken mit selektivem Fanggerät erforderlich sind;

- AD. in der Erwägung, dass die GFP und die Verordnung über technische Maßnahmen Hand in Hand gehen und daher auch eine Evaluierung dieser Verordnung erforderlich ist, um die Zulassung innovativer Fanggeräte zu erleichtern;
- AE. in der Erwägung, dass die Zahl der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) an die für die Bewirtschaftung der Fischereien insgesamt erforderlichen TAC angepasst werden sollte; in der Erwägung, dass der ICES darauf hingewiesen hat, dass eine Reihe von TAC aus dem EU-System gestrichen werden könnten, ohne die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen insgesamt zu beeinträchtigen¹;
- AF. in der Erwägung, dass mit dem Grundsatz der relativen Stabilität, der erstmals in der Grundverordnung der GFP von 1983 aufgestellt und in der Verordnung über zulässige Gesamtfangmengen und Quoten von 1983 in die Praxis umgesetzt wurde, ein Schlüssel für die Zuteilung der zulässigen Gesamtfangmengen pro Mitgliedstaat festgelegt wurde, der auf den Zuteilungsgrundsätzen der historischen Fangmengen (1973-1978) gemäß den Haager Präferenzen von 1976 beruht;
- AG. in der Erwägung, dass relative Stabilität für die Berechenbarkeit und Kontinuität der Fischereiflotte in der Europäischen Union von großer Bedeutung ist;
- AH. in der Erwägung, dass sich der Brexit auf die Verteilung der Fangrechte in der EU ausgewirkt und sozioökonomische Folgen gehabt hat;
- AI. in der Erwägung, dass die EU die Ziele des Übereinkommens von Paris zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 erreichen sowie die Verpflichtungen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erfüllen und gleichzeitig Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum in einer Weise schaffen muss, die die Nahrungsmittelerzeugung, die Nahrungsmittelversorgung und die Ernährungssicherheit nicht gefährdet;
- AJ. in der Erwägung, dass die Fischerei zwar nicht die Tätigkeit ist, die die meisten Unfälle verursacht, dass aber von allen Seeschiffen die Fischereifahrzeuge am häufigsten in Unfälle verwickelt sind; in der Erwägung, dass im Jahr 2018 ein Anstieg der Zahl der Vorfälle mit Fischereifahrzeugen um 40 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet wurde;
- AK. in der Erwägung, dass es dennoch eine rückläufige Tendenz gibt, wobei die überwiegende Mehrheit der Vorfälle auf menschliche Faktoren zurückzuführen ist (62,4 %) und Systemversagen/Mängel an der Ausrüstung die zweithäufigste Ursache darstellen (23,2 %); in der Erwägung, dass die drei am häufigsten gemeldeten Faktoren, die zu Unfällen auf Fischereifahrzeugen im Zusammenhang mit menschlichen Handlungen beitragen, mangelndes Sicherheitsbewusstsein, mangelnde Kenntnisse und unangemessene Arbeitsmethoden der Besatzungsmitglieder sind; in der Erwägung, dass all diese Faktoren nicht getrennt von der Rentabilität der Fischerei betrachtet werden

¹ ICES (2018) „EU request for ICES to provide advice on a revision of the contribution of TACs to fisheries management and stock conservation“ (Ersuchen der EU an den ICES, ein Gutachten zur Überarbeitung des Beitrags der TAC zur Bestandsbewirtschaftung und Bestandserhaltung vorzulegen). ICES-Sondergutachten. Ökoregionen im Nordostatlantik, sr.2018.15. Veröffentlicht am 20. September 2018, <https://doi.org/10.17895/ices.pub.4531>.

- können, die sichergestellt werden muss, damit die Fischerei weiter in sichere Arbeitsbedingungen investieren kann;
- AL. in der Erwägung, dass in der Fischwirtschaft weltweit jedes Jahr 32 000 Menschen ihr Leben verlieren, ganz zu schweigen von den Tausenden von Unfallopfern; in der Erwägung, dass ferner – worauf auch die Berufsverbände hingewiesen haben – in den letzten Jahren ein besorgniserregender Anstieg der Berufskrankheiten bei denjenigen zu verzeichnen war, die diese mühsame Arbeit verrichten;
- AM. in der Erwägung, dass es sich bei der Fischerei um eine beschwerliche Tätigkeit handelt, die mit erheblichen Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der in diesem Bereich beschäftigten Personen verbunden ist; in der Erwägung, dass die Internationale Arbeitsorganisation dies in einem Übereinkommen aus dem Jahr 2007 anerkannt hat und die Länder, die das Übereinkommen ratifiziert haben, aufgefordert hat, für die Sicherheit und für menschenwürdige Arbeitsbedingungen der in dieser Branche tätigen Personen zu sorgen; nimmt zur Kenntnis, dass das Wohlergehen der Arbeitnehmer an Bord von Fischereifahrzeugen für die Zukunft der Branche von wesentlicher Bedeutung ist;
- AN. in der Erwägung, dass hervorgehoben werden sollte, dass der maritimen Fischerei eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Lebensstandards der vom Fischfang lebenden Bevölkerung zukommt;
- AO. in der Erwägung, dass der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) finanzielle Unterstützung für den Übergang zu einer nachhaltigeren Fischerei bietet, einschließlich der Unterstützung zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen oder zur Innovation hin zu schonenden Fanggeräten;
- AP. in der Erwägung, dass diese Unterstützung jedoch nicht ausreicht; in der Erwägung, dass die Beschränkungen der Fangkapazität sowie die engen Spielräume, über die einige Mitgliedstaaten innerhalb ihrer nationalen Obergrenzen verfügen, keine Verbesserung der Sicherheit und der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen ermöglichen; in der Erwägung, dass neue CO₂-freie Antriebssysteme mehr Platz an Bord erfordern als herkömmliche Motoren und Kraftstofftanks;
- AQ. in der Erwägung, dass in der GFP-Grundverordnung vorgesehen ist, dass Mehrjahrespläne vorrangig angenommen werden müssen; in der Erwägung, dass dieser Ansatz zweifellos zu einer besseren Bewirtschaftung der Ressourcen und zu einer relativen Sicherheit für die Branche beigetragen hat;
- AR. in der Erwägung, dass sich bestimmte Bestände über Meeresgebiete erstrecken, die in den Anwendungsbereich verschiedener regionaler Mehrjahrespläne fallen, weshalb kohärente Maßnahmen für ihr gesamtes Verbreitungsgebiet erforderlich sind;
- AS. in der Erwägung, dass die GFP noch nicht vollständig umgesetzt wird und einige ihrer Maßnahmen wie die Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten nicht genutzt werden;
- AT. in der Erwägung, dass die Regionalisierung eine einzigartige Gelegenheit bietet, das Mikromanagement von Brüssel aus zu vermeiden und den Entscheidungsprozess an regionale und lokale Besonderheiten, traditionelle Strukturen (wie „Cofradías“) und bestimmte Tätigkeiten (wie die Fischerei zu Fuß und das Sammeln von Meeresfrüchten) anzupassen;

- AU. in der Erwägung, dass eine frühzeitige und wirksame Konsultation und Einbeziehung der betroffenen Branchen für gute, praktikable, faire, gut angenommene und erfolgreiche Rechtsvorschriften sowie für ihre Umsetzung und Einhaltung von grundlegender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Beiräte eine wichtige Rolle spielen und ihre Beratung im Entscheidungsprozess von entscheidender Bedeutung ist;
- AV. in der Erwägung, dass Beiräte das Potenzial haben, sich zu zentralen Gremien für eine ergebnisorientierte Verwaltung oder Mitverwaltung zu entwickeln;
- AW. in der Erwägung, dass die Kommission zwar regelmäßig Ex-post-Analysen zur wirtschaftlichen Lage der EU-Fischereiflotten veröffentlicht, ihre Initiativen für Strategien oder Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Bestandsbewirtschaftung jedoch häufig keine angemessene Ex-ante-Bewertung der sozioökonomischen Lage enthalten;
- AX. in der Erwägung, dass die Wissenschaft, die Erfahrung der Fischer und die umfassenden Folgenabschätzungen eine objektive Grundlage für die Entscheidungsfindung sicherstellen und die darauf basierenden Entscheidungen solider sind und von den betroffenen Branchen leichter akzeptiert werden;
- AY. in der Erwägung, dass Fischerei und Aquakultur relativ kleine Wirtschaftszweige sind, die jedoch aufgrund ihrer sozioökonomischen Rolle und ihrer Rolle im Bereich der Ernährungssicherheit von strategischer Bedeutung sind, wie die COVID-19-Pandemie und die jüngsten internationalen geopolitischen Entwicklungen gezeigt haben;
- AZ. in der Erwägung, dass die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 das Ziel enthält, die negativen Auswirkungen von Fischerei- und Entnahmetätigkeiten auf empfindliche Meereslebensräume und -arten, einschließlich des Meeresbodens, zu verringern, um einen guten Umweltzustand zu erreichen;
- BA. in der Erwägung, dass in der EU-Biodiversitätsstrategie das Ziel genannt wird, den Beifang von Arten auf ein Niveau zu reduzieren, das die Erholung und Erhaltung der Arten ermöglicht;
- BB. in der Erwägung, dass auf dem Binnenmarkt bereits rein pflanzliche Erzeugnisse unter der Handelsbezeichnung „Fisch“ oder den Bezeichnungen verschiedener Fischarten in Verkehr gebracht werden;
- BC. in der Erwägung, dass sowohl die Fischer der kleinen und handwerklichen Fischerei als auch der Bereich Meeresfrüchte eine strategische Rolle bei der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und in zahlreichen Küstenstädten und -gemeinden eine entscheidende sozioökonomische Rolle spielen;
- BD. in der Erwägung, dass die kleine Fischerei, einschließlich der handwerklichen Fischerei, besondere Merkmale und Herausforderungen aufweist;
- BE. in der Erwägung, dass die GFP und die sich daraus ergebenden Verordnungen möglicherweise nicht angemessen auf die Besonderheiten der kleinen und handwerklichen Fischerei eingehen und in diesen Fällen möglicherweise nicht die geeignete, ausreichende oder notwendige Antwort auf mehrere der Probleme bieten, mit denen sie derzeit konfrontiert sind;

- BF. in der Erwägung, dass berufliche maritime Tätigkeiten im Allgemeinen als risikoreich und gefährlich gelten, insbesondere die Fischerei, bei der 85 % der EU-Schiffe Fischereifahrzeuge der kleinen Küstenfischerei (mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 m) sind und daher noch größeren Risiken ausgesetzt sind, die durch ungünstige Witterungsverhältnisse und den Einsatz an küstennahen Orten verursacht werden;
- BG. in der Erwägung, dass es zudem für Fischereifahrzeuge der kleinen Küstenfischerei schwieriger ist, Schutzräume bereitzustellen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern, wobei die Risiken auch mit dem fortgeschrittenen Alter eines erheblichen Teils dieser Flotte zusammenhängen;
- BH. in der Erwägung, dass die jüngsten Herausforderungen wie der Brexit, die COVID-19-Pandemie und der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine vor allem die kleine Fischerei schwer getroffen haben;
- BI. in der Erwägung, dass in der EMFAF-Verordnung die „kleine Küstenfischerei“ als Fangtätigkeiten definiert wird, die mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät und auch durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer, ausgeübt werden; in der Erwägung, dass dies die einzige in den EU-Rechtsvorschriften enthaltene Definition der kleinen Küstenfischerei ist;
- BJ. in der Erwägung, dass die definierenden Merkmale der kleinen Fischerei in verschiedenen Mitgliedstaaten und internationalen Foren über die EMFAF-Definition hinausgehen, da eine Reihe zusätzlicher Kriterien angewandt wird, unter anderem in Bezug auf die zulässigen Fanggeräte, die maximale Schiffslänge, die Motorleistung, die maximale Dauer der Fangfahrten, die Entfernung vom Hafen, in der Schiffe fischen dürfen, das Einsatzgebiet, die maximal zulässige Fahrtzeit und die Schiffseigentümer;
- BK. in der Erwägung, dass der Rat für die Festlegung der Fangmöglichkeiten zuständig ist, die anschließend den Mitgliedstaaten unter Wahrung des Grundsatzes der relativen Stabilität zugewiesen werden; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach dem Subsidiaritätsprinzip für die Zuteilung der Fangmöglichkeiten auf die verschiedenen Flotten zuständig sind;
- BL. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der GFP bei der Aufteilung der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien, die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können, anwenden und sich darum bemühen, Anreize für Fischereifahrzeuge zu bieten, die selektives Fanggerät einsetzen oder Fangtechniken nutzen, die die Umwelt weniger beeinträchtigen;
- BM. in der Erwägung, dass die Branche in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede aufweisen kann, weshalb ein einheitlicher Ansatz nicht erstrebenswert ist;
- BN. in der Erwägung, dass der jüngsten Bewertung der sozialen Dimension der GFP durch den STECF zufolge nur 16 von 23 Küstenmitgliedstaaten auf das Ersuchen der Kommission, sie über die angewandte Zuteilungsmethode zu unterrichten, geantwortet haben; in der Erwägung, dass mehrere dieser Antworten nur einen geringen Nutzen hatten, da sie sich auf allgemeine Beschreibungen der nationalen Fischereiflotte beschränkten oder lediglich die beabsichtigten Zuteilungen hervorhoben, ohne die „transparenten und objektiven“ Kriterien zu erläutern;
- BO. in der Erwägung, dass das Parlament bei verschiedenen Gelegenheiten die Kommission

und die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, gezielte Unterstützungsmaßnahmen für die kleine Küstenfischerei vorzusehen;

- BP. in der Erwägung, dass jungen Fischern, die Fischereitätigkeiten aufnehmen, im Rahmen der EMFAF-Verordnung eine finanzielle Unterstützung geboten wird, dass jedoch anschließend keine Garantie für den Erwerb von Fangmöglichkeiten geboten wird;
- BQ. in der Erwägung, dass den Erzeugerorganisationen bei der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele der GFP und der GMO in den Bereichen Fischerei und Aquakultur eine Schlüsselrolle zukommt;
- BR. in der Erwägung, dass andere traditionelle Strukturen wie die Berufsvereinigungen ebenfalls wichtige Akteure in den Lebensmittelsystemen einiger Mitgliedstaaten sind, in denen sie als gemeinnützige Einrichtungen der Sozialwirtschaft tätig sind, die die Fischereibranche und insbesondere die Flotte der kleinen Küstenfischerei und die Muschelfischer vertreten und sowohl Mitverwaltungsaufgaben zugunsten der Seefischerei und der Arbeitnehmer der Fischereibranche als auch unternehmensbezogene Aufgaben, wie die Produktvermarktung und die Erbringung von Beratungs- und Verwaltungsdiensten, wahrnehmen;
- BS. in der Erwägung, dass im Rahmen der Wahrnehmung der Fischerei in der Öffentlichkeit nach wie vor negative Stereotype in Bezug auf die Auswirkungen der Fischereitätigkeit auf das Leben im Meer bestehen, und das trotz der Bemühungen, der Erfolge und der anhaltenden Bereitschaft der Branche, die Nachhaltigkeit der Fischerei zu verbessern; in der Erwägung, dass durch diese negative Wahrnehmung die Konsumgewohnheiten bei aquatischen Lebensmitteln und die Attraktivität von Arbeitsplätzen in einer Fischereibranche der EU beeinflusst werden, die auch mit einer enormen Herausforderung beim Generationswechsel konfrontiert ist;
- BT. in der Erwägung, dass der Generationswechsel von der Attraktivität der Branche abhängt und dass jüngere Generationen versuchen, in nachhaltigen und rentablen Wirtschaftszweigen zu arbeiten;
- BU. in der Erwägung, dass die Fischereitätigkeit allgemein als ein riskanter Beruf gilt, was durch die beschwerliche Arbeit auf Fischereifahrzeugen und die unvorhersehbaren Einkünfte noch verstärkt wird; in der Erwägung, dass dies wesentliche Faktoren für das mangelnde Interesse jüngerer Menschen an diesem Beruf sind, wodurch der Generationswechsel in der Fischereibranche und die Zukunft der Fischerei insgesamt gefährdet werden;
- BV. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Sicherheit der Fischer ein übergeordnetes soziales Ziel ist, das von wesentlicher Bedeutung ist, um junge Menschen für die Branche zu gewinnen und den Generationswechsel zu verwirklichen;
- BW. in der Erwägung, dass junge Menschen, die sich als Fischer selbstständig machen möchten, auf erhebliche Hindernisse stoßen;
- BX. in der Erwägung, dass die Instrumente der GFP, die dazu beitragen können, die Attraktivität der Tätigkeit in der Fischerei und der Aquakultur als Beruf zu erhöhen, unzureichend sind;
- BY. in der Erwägung, dass im Rahmen der GFP wichtige gesellschaftliche Anliegen wie etwa der Klimawandel, der Brexit, der europäische Grüne Deal und die Energiekrise nicht erwähnt und auch nicht auf die Auswirkungen der wachsenden Zahl von

Meeresschutzgebieten, des Ausbaus von Offshore-Anlagen für erneuerbare Energien und der Energiewende auf die Ernährungssicherheit eingegangen werden;

- BZ. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftspartner der EU in der Fischwirtschaft dennoch häufig auf die Einkommensunsicherheit in einigen Segmenten der Fischereitätigkeiten hinweist, die ein Faktor für das mangelnde Interesse junger Menschen an der Fischereitätigkeit ist, eine Tendenz, die in den letzten Jahren zugenommen hat und zu zusätzlichen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten sowie zu Problemen im Zusammenhang mit dem Verlust von Arbeitsplätzen in Küstenstädten und -gemeinden führt;
- CA. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftspartner der EU in der Fischwirtschaft dennoch häufig auf das mangelnde Interesse junger Menschen an der Fischereitätigkeit hinweist, ein Umstand, der vor mindestens zwei Jahrzehnten erstmals zur Kenntnis genommen wurde und zusätzliche Schwierigkeiten in dem gesamten Wirtschaftszweig verursacht und die sozialen Probleme in den Küstenstädten und -gemeinden des Kontinents und den Überseegebieten verschärft;
- CB. in der Erwägung, dass eine beträchtliche Anzahl von Beschäftigten in der Fischerei Frauen sind, von denen die Mehrheit an Land tätig ist, häufig informell, um Tätigkeiten auf See, insbesondere in der kleinen Fischerei, zu unterstützen; in der Erwägung, dass ungeachtet ihres bedeutenden Beitrags in der Branche die Rolle von Frauen immer noch nicht ausreichend Anerkennung findet;
- CC. in der Erwägung, dass die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) dazu beiträgt, gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen fairen Wettbewerb zwischen der EU und bestimmten ausländischen Flotten mit niedrigeren Sozial- und Umweltstandards zu schaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger in der EU beim Verkauf ihrer Erzeugnisse auf dem EU-Markt untergraben könnten; in der Erwägung, dass durch Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der IUU-Fischerei allein jedoch nicht für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden kann;
- CD. in der Erwägung, dass die Verteidigung und Förderung des EU-Nachhaltigkeitsmodells durchaus mit der Verteidigung der Branchen in der EU vereinbar ist und mit der Verteidigung der Interessen der Branchen in der EU Hand in Hand gehen sollte;
- CE. in der Erwägung, dass gemischte Gesellschaften mit Kapital der EU bei der Verbreitung der Werte und Ziele der Nachhaltigkeit der GFP eine Rolle spielen sowie ein wichtiger Akteur in der Entwicklungszusammenarbeit mit Drittländern sind und zur Verbesserung der Volkswirtschaft, der Arbeitsbedingungen und der Ernährungssicherheit in den Ländern, in denen sie ihren Sitz haben, beitragen;
- CF. in der Erwägung, dass die Fischerei in der Kampagne vor dem Volksentscheid von 2016 über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU eine herausragende Rolle spielte;
- CG. in der Erwägung, dass die Erhöhung der autonomen Zollkontingente für „Loins“ genannte Thunfischfilets der chinesischen Industrie zugutegekommen ist, die keine Rückverfolgbarkeitsinformationen gewährleistet und auf Subventionen angewiesen ist;
- CH. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage mit besonderen

Herausforderungen im Zusammenhang mit ihrer Abgelegenheit, ihrer Topografie, ihren kleinen Märkten und ihrem Klima konfrontiert sind, wie in Artikel 349 AEUV erwähnt; in der Erwägung, dass die Besonderheiten der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage in der GFP nicht ausreichend berücksichtigt werden;

- CI. in der Erwägung, dass die handwerkliche Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, eine Quelle der Nahrungsmittelsouveränität und eine traditionelle Tätigkeit ist, die Teil der Kultur dieser Gebiete ist, Arbeitsplätze auf See und in der Verarbeitungsbranche schafft und zur Dynamik der Tourismusindustrie beiträgt, die ein wichtiger Wirtschaftsmotor dieser Gebiete ist;
- CJ. in der Erwägung, dass es zur Sicherung des Fortbestands der Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage und im Einklang mit den Grundsätzen der differenzierten Behandlung kleiner Inseln und Gebiete gemäß dem Ziel für nachhaltige Entwicklung 14 möglich sein sollte, auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV die Erneuerung der handwerklichen Fischereifahrzeuge der Gebiete in äußerster Randlage zu unterstützen, die ihren gesamten Fang in Häfen in den Gebieten in äußerster Randlage anlanden und zur nachhaltigen lokalen Entwicklung beitragen;
- CK. in der Erwägung, dass die Indikatoren zur Feststellung, ob die Fangkapazität mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten in Einklang steht, nicht an die Merkmale der lokalen Flotten der Gebiete in äußerster Randlage angepasst sind;
- CL. in der Erwägung, dass die besonderen Merkmale und ständigen strukturellen Beschränkungen der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt und berücksichtigt werden müssen; betont, dass die Fischerei eine wichtige Rolle für die sozioökonomische Lage, die Beschäftigung und die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts dieser Gebiete spielt und dass in der nachhaltigen blauen Wirtschaft Potenzial für Beschäftigungswachstum besteht; hebt hervor, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer geografischen Lage eine privilegierte Position bei der Überwachung und Kontrolle der Küsten- und Meeresgebiete einnehmen und für die Bemühungen der EU zur Bekämpfung der IUU-Fischerei genutzt werden sollten;
- CM. in der Erwägung, dass der Klimawandel eine große Herausforderung für die Erhaltung der aquatischen Ressourcen und für die künftige Existenzgrundlage der von der Fischerei abhängigen Akteure darstellt;
- CN. in der Erwägung, dass Fischer Opfer des Klimawandels sind;
- CO. in der Erwägung, dass der Klimawandel beträchtliche unmittelbare Auswirkungen auf die Meeresfauna hat, da ihr Reichtum, ihre Vielfalt, ihre Verbreitung und ihr Migrationsmuster verändert und ihre Ernährung, Entwicklung und Reproduktion sowie die Beziehungen zwischen den Arten beeinflusst werden; in der Erwägung, dass sich diese Änderungen auf die GFP und die Bewirtschaftung der EU-Gewässer auswirken;
- CP. in der Erwägung, dass die Widerstandsfähigkeit und der gesunde Zustand der Meeresökosysteme sowohl für die Klimaregulierung als auch für die Erhaltung der Fischbestände entscheidend sind;
- CQ. in der Erwägung, dass der Erhalt und die Regenerierung von blauen Kohlenstoffökosystemen für die Widerstandsfähigkeit der Küstenstädte und -gemeinden

und der Fischerei von wesentlicher Bedeutung sind;

Allgemeine Ziele der GFP

1. weist darauf hin, dass mit der GFP sichergestellt werden muss, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Verwirklichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und des Beitrags zur Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln vereinbar ist; weist ferner darauf hin, dass in Artikel 39 AEUV festgelegt ist, dass die GFP die Versorgung sicherstellen und den Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften eine angemessene Lebenshaltung bieten muss;
2. bedauert, dass bei der Durchführung der GFP seit 2014 sozioökonomische Aspekte oder die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln oder der ökosystemorientierte Ansatz, die alle für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände erforderlich sind, nicht ausreichend berücksichtigt wurden;
3. ist der Ansicht, dass sich die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fischerei verschärft haben, da neue beispiellose Herausforderungen entstanden sind, die im Jahr 2012, als die GFP konzipiert wurde, nicht vorhersehbar waren, wie etwa der Brexit, die COVID-19-Pandemie und die Energiekrise; hebt die schwerwiegenden Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine hervor, der sich unter anderem auf die maritime Sicherheit negativ auswirkt, was dazu geführt hat, dass die Fangtätigkeiten, insbesondere im Schwarzen Meer, aufgrund von Treibminen ausgesetzt wurden und die biologische Vielfalt abgenommen hat, was sich insbesondere in einem beunruhigenden Anstieg der Sterblichkeit von Meeressäugern im Schwarzen Meer zeigt;
4. begrüßt die zügige Verabschiedung von Maßnahmen durch die EU zur Unterstützung und Erleichterung der Branche in schwierigen Zeiten; betont jedoch, dass die kumulativen Auswirkungen dieser Lage zahlreiche Flotten an den Rand des Zusammenbruchs gebracht und die Rentabilität von Tausenden von Unternehmen so weit untergraben haben, dass ihr Fortbestand gefährdet ist, was verheerende Auswirkungen auf die Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt in den Küstengebieten haben könnte;
5. betont, dass die Umsetzung der GFP an die Herausforderung der Bekämpfung des Klimawandels angepasst werden muss, wobei sich die EU verpflichtet hat, bis 2050 klimaneutral zu sein;
6. ist daher der Ansicht, dass die GFP weiterhin umgesetzt und erforderlichenfalls entsprechend reformiert und angepasst werden muss;
7. betont, dass Meeresfrüchte eine Quelle von sehr hochwertigem Protein und ein wichtiger Bestandteil einer gesunden Ernährung sind, die im Allgemeinen einen geringeren CO₂-Fußabdruck haben als landbasierte Lebensmittel; weist daher auf den strategischen Wert von Meeresfrüchten im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal und als Beitrag zu mehreren SDG wie SDG 2 „Kein Hunger“, SDG 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, SDG 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“, SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“ hin;
8. ist der Ansicht, dass bei der GFP alle politischen Ziele gleichermaßen geachtet werden müssen; betont, dass ein Gleichgewicht zwischen den drei Säulen der Nachhaltigkeit in

der GFP gewahrt werden muss; unterstützt daher die Stärkung, die Beseitigung von Lücken und die Steigerung der Ambitionen in Bezug auf die sozioökonomische Dimension und die Dimension der Ernährungssicherheit im Rahmen der GFP sowie die vollständige Anwendung eines ökosystembasierten Ansatzes und das Erreichen gleicher Wettbewerbsbedingungen in der internationalen Dimension der GFP;

9. ist der Ansicht, dass die Ziele einer Fischereipolitik darin bestehen sollten, die Versorgung der Bevölkerung mit Fisch im Rahmen der Sicherstellung der Ernährungssicherheit und -souveränität zu garantieren, die Entwicklung der Küstenstädte und -gemeinden zu fördern, die soziale Anerkennung der mit der Fischerei verbundenen Berufe zu unterstützen und zu fördern sowie Arbeitsplätze zu schaffen und die Lebensbedingungen der Fischer zu verbessern;
10. fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, systematisch umfassende Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen, einschließlich sozioökonomischer Analysen, durchzuführen, bevor nach Anhörung aller an der Fischerei beteiligten Interessenträger Strategien oder Rechtsvorschriften vorgeschlagen oder politische Entscheidungen getroffen werden;
11. stellt fest, dass in der GFP-Grundverordnung die ökologischen und sozioökonomischen Ziele und Ernährungssicherheitsziele der Politik hervorgehoben werden, während die Verordnung (EU) 2016/2336 in Bezug auf Tiefseebestände ausschließlich Umweltaspekte behandelt; ist der Ansicht, dass in Zukunft in allen der Grundverordnung nachgeordneten Verordnungen sozioökonomische Aspekte und Aspekte der Ernährungssicherheit in vollem Umfang berücksichtigt werden sollten;
12. fordert die Kommission und den Rat auf, den Stellenwert der Fischerei hinsichtlich ihres Beitrags zur Ernährungssicherheit durch die Bereitstellung hochwertiger Meereserzeugnisse, insbesondere in Krisenlagen wie der COVID-19-Pandemie, sowie ihren Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Struktur und zum kulturellen, touristischen und gastronomischen Erbe der Küsten- und Inselgemeinschaften in Europa bei der Politikgestaltung stärker zu berücksichtigen;
13. betont die strategische Rolle der Fischer und Aquakulturerzeuger in der Wertschöpfungskette für Lebensmittel und für die Ernährungssicherheit sowie die Rolle der Frauen als Fischerinnen, Kapitäninnen, Netzflickerinnen, Helferinnen an Land und Verpackerinnen usw., und hebt hervor, dass sie anerkannt werden müssen;
14. weist darauf hin, dass alle Meere und der Ozean ein globales Gemeingut sind und dass die Meeresressourcen ein natürliches öffentliches Gut sind, dass die Fischereitätigkeiten und die Bewirtschaftung ein auf diesen Ressourcen basierendes Gut sind und zu unserem gemeinsamen Erbe gehören und dass diese Ressourcen auf der Grundlage zuverlässiger wissenschaftlicher Gutachten so bewirtschaftet werden sollten, dass der größtmögliche langfristige Nutzen für die gesamte Gesellschaft sichergestellt ist;
15. ist der Ansicht, dass der De-minimis-Höchstbetrag für Beihilfen für Verarbeitungsbetriebe von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen an die gleiche Regelung für landwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe angeglichen werden sollte, um für Kohärenz zu sorgen und die Ernährungssicherheit sicherzustellen; begrüßt daher die von der Kommission in diesem Zusammenhang angenommenen Änderungen an der De-minimis-Regelung;

Höchst möglicher Dauerertrag (MSY)

16. weist darauf hin, dass die GFP sich unter anderem „bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel [setzt], die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den [MSY] ermöglicht“ und dass „der Grad der Befischung, der den [MSY] ermöglicht, [...] für alle Bestände bis spätestens 2020“ und bis 2025 für die Bestände, die unter den Bewirtschaftungsplan für Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer fallen, erreicht werden muss; hebt jedoch hervor, dass das auf dem MSY-Modell basierende Artenmanagement bei gemischten Fischereien selbst dann nicht angewendet werden kann, wenn diese Fischereien wissenschaftlich gut erforscht und dokumentiert sind;
17. ist der Ansicht, dass die Einführung des MSY als Referenzpunkt für die Bestandsbewirtschaftung eine Triebkraft für die Verbesserung des Gesamtzustands der Fischbestände war; weist darauf hin, dass die Fischereiwirtschaft im Laufe der Jahre der Anwendung der GFP erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um den fischereilichen Druck so zu verringern, dass die Gesamtsterblichkeitsrate (F/F_{MSY}) im Nordostatlantik im Jahr 2020 unter 1 gesunken ist;
18. ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Arbeiten zum Wiederaufbau und zur Erhaltung der Fischbestände über dem MSY-Niveau fortzusetzen und zu beschleunigen, insbesondere im Mittelmeer, wo der F/F_{MSY} -Wert weiterhin über 1 liegt, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass ein höchstmöglicher nachhaltiger Umfang an Meeresfrüchten erzeugt wird, um Ernährungssicherheit und positive soziale und wirtschaftliche Erträge für Fischer und Küstenstädte und -gemeinden sicherzustellen;
19. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass das MSY-Ziel vor dem Hintergrund der praktischen Realität und unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Dimension und der Dimensionen der Verhältnismäßigkeit und der Ernährungssicherheit, die im Vertrag und im Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) verankert sind, umgesetzt werden sollte;
20. ist ferner der Ansicht, dass der MSY als Teil eines ökosystembasierten Modells entwickelt werden sollte, das alle Faktoren umfasst, die den Zustand der Bestände beeinflussen, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Arten, der globalen Erwärmung und der Verschmutzung, um sicherzustellen, dass die Bestandserschöpfung nicht allein der Fischerei zugeschrieben wird;
21. fordert die Kommission auf, im Anschluss an eine umfassende Konsultation der Interessenträger die Möglichkeit der Einführung von Bewirtschaftungszielen für die Fischerei zu prüfen, die sowohl ein optimales Niveau der Fischbestände als auch eine optimale sozioökonomische Leistung der Flotten sicherstellen;
22. fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die Projekte, gegebenenfalls auch andere Arten von Bewirtschaftungsmaßnahmen wie den höchstmöglichen Dauerertrag, auf den Weg bringen wollen, auf Konsultationen einzuleiten, um festzustellen, wo solche Versuchsprojekte am besten durchgeführt werden könnten;

Anlande Verpflichtung und Verringerung unbeabsichtigter Fänge

23. bekräftigt die in seiner Entschließung vom 18. Mai 2021 zum Ausdruck gebrachten Ansichten zur Anlande Verpflichtung; weist darauf hin, dass einige unbeabsichtigte Fänge oder Beifänge unvermeidlich sind, insbesondere in gemischten Fischereien, da Fische beschädigt oder unverkäuflich sein können, untermaßig oder für den

menschlichen Verzehr geeignet sind, aber nicht verkauft werden dürfen, usw.; weist ferner darauf hin, dass die Anlandeverpflichtung trotz der laufenden Bemühungen und der Zusammenarbeit aller Interessenträger nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden kann, wenn einige Mängel, wie etwa die fehlende Lagerkapazität an Bord oder die fehlenden Sammelanlagen im Hafen sowie die angemessene Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen, nicht verbessert werden; weist darauf hin, dass durch diese Mängel eine ordnungsgemäße Umsetzung beeinträchtigt wird, was zu einer unzureichenden Datenerhebung über die Bestände führt und eine genaue Schätzung der Fänge erschwert, wodurch zuverlässige wissenschaftliche Schätzungen der Fischbestände verhindert werden;

24. hebt hervor, dass die Anlandeverpflichtung kein Ziel an sich, sondern ein Instrument ist, um unbeabsichtigte Fänge zu minimieren; betont in diesem Zusammenhang, dass dank der in den letzten Jahren erzielten größeren Selektivität die unbeabsichtigten Beifänge erheblich zurückgegangen sind; hebt hervor, dass dies das Ergebnis der Bemühungen der Fischer in Zusammenarbeit mit der Wissenschaftsgemeinde ist, wobei mit angewandtem Wissen die Entwicklung selektiverer Fangtechniken und -geräte unterstützt wird; betont daher, dass der Schwerpunkt größerer Anstrengungen auf die Finanzierung der Entwicklung sowie den Einsatz von Fanggeräten gelegt werden muss, was zu Selektivität und einer besseren Datenerhebung beiträgt;
25. weist darauf hin, dass das Parlament die Kommission aufgefordert hat, die Umsetzung der Anlandeverpflichtung zu bewerten, einschließlich einer Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Anlandeverpflichtung, die für alle Fischereien, einschließlich der kleinen Fischerei, durchgeführt werden muss;
26. ist ferner der Auffassung, dass
 - die derzeitige Anlandeverpflichtung pragmatisch angewandt werden sollte, wobei den Besonderheiten der einzelnen Fischereien Rechnung zu tragen ist; die Erfahrung der Fischer hervorzuheben ist, wenn es darum geht, zu wissen, wann und wo sie fischen und gleichzeitig unbeabsichtigte Fänge verhindern können, und dass ihre Bemühungen um eine bessere Selektivität geschätzt werden sollten;
 - der Quotentausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Erzeugerorganisationen durch Quotenpools sowie die technische und raumzeitliche Selektivität gefördert werden sollten;
 - der Stellenwert der Beibehaltung der bestehenden Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten anerkannt werden sollte und der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Anlandeverpflichtung verringert werden sollte; die Kommission dies bei ihrer Überprüfung berücksichtigen sollte;
 - die Anwendung der Anlandeverpflichtung, einschließlich ihres Geltungsbereichs, überprüft werden sollte, um die Probleme im Zusammenhang mit limitierenden Arten und komplexen Ausnahmen zu begrenzen;
 - die Anlandeverpflichtung wirksam kontrolliert und durchgesetzt und gleichzeitig attraktiver gestaltet werden sollte, um die Eigenverantwortung der Akteure und damit die Einhaltung der Vorschriften zu verbessern, insbesondere durch Anreize, z. B. durch die Förderung des Einsatzes von KI-basierten Instrumenten zur Verbesserung der Selektivität und der Artenbestimmung, sowie durch

angemessene Verbesserungen und Anpassungen an die Häfen in Europa; die Mitgliedstaaten aufgefordert werden sollten, die Möglichkeiten im Rahmen des EMFAF und die Unterstützung zu diesem Zweck in vollem Umfang zu nutzen;

27. besteht darauf, dass das Ziel, unbeabsichtigte Fänge zu minimieren, durch die Anlandeverpflichtung nicht ausreichend verwirklicht werden kann und in erster Linie durch den Einsatz technischer Maßnahmen erreicht und durch eine bessere Dokumentation der Fänge auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten unterstützt werden sollte; fordert die Kommission auf, andere Alternativen zur Minimierung unbeabsichtigter Fänge zu prüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der Anlandeverpflichtung vorzuschlagen, parallel zur weiteren Suche nach anderen Möglichkeiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung und zur Entwicklung selektiverer Fanggeräte;

Erhaltungsmaßnahmen

Fangmöglichkeiten

28. weist darauf hin, dass TACs und Quoten die direkteste Methode zur Steuerung der fischereilichen Sterblichkeit sind, dass jedoch die TACs für einzelne Bestände in gemischten Fischereien (aufgrund des limitierenden Effekts) problematisch sein können;
29. betont, dass die wissenschaftlichen Gutachten für gemischte Fischereien – auch angesichts der Auswirkungen des Klimawandels auf die Ozeane – verbessert werden müssen und dass bei der Festsetzung der TACs die Zusammensetzung der Fänge und die Verdrängung von Arten aufgrund des Klimawandels berücksichtigt werden müssen;
30. betont, dass das Problem limitierender Arten in der Fischerei mit Quotenregelung dazu führen kann, dass die Fangtätigkeit vor Ende der Saison eingestellt werden muss, was erhebliche wirtschaftliche Folgen für die Fischer haben kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die derzeitigen Möglichkeiten der GFP wie Quotentausche oder jahres- und artenübergreifende Flexibilität zu nutzen, und betont in diesem Zusammenhang, dass eine gute Quotenregelung ein gewisses Maß an Flexibilität bieten sollte, da Fischer, die zusätzliche Quoten für eine limitierende Art benötigen, und Fischer, die über verbleibende Quoten verfügen, so die Möglichkeit hätten, eine für beide Seiten vorteilhafte Einigung zu erzielen;
31. fordert die Kommission und den Rat auf, die Festsetzung von TACs für längere Zeiträume als ein oder zwei Jahre in Erwägung zu ziehen, insbesondere für die wichtigsten Zielbestände und stets auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um den Fischern mehr Berechenbarkeit und langfristige Sicherheit zu bieten und im Einklang mit dem Grundsatz des höchstmöglichen Dauerertrags; fordert die Kommission und den Rat auf, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten über die Möglichkeit der Aufhebung der TACs für bestimmte Bestände einzuholen und gleichzeitig sicherzustellen, dass der betreffende Bestand kurz- und mittelfristig innerhalb sicherer biologischer Grenzen bleibt;
32. betont, dass die vor vier Jahrzehnten festgelegte relative Stabilität weithin als wesentliches Instrument für die langfristige Berechenbarkeit und Kontinuität bei der Aufteilung der Fischbestände zwischen Ländern anerkannt wird;

33. betont, dass es trotz der auf internationaler Ebene und auf Ebene der EU unternommenen Bemühungen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen immer noch Mängel gibt, da die internationalen Übereinkommen, in denen die Regelungen und Systeme zum Schutz von Schiffen und Personen an Bord festgelegt sind, hauptsächlich für größere Schiffe gelten;
34. weist erneut darauf hin, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord nicht getrennt von den Sicherheitsbedingungen betrachtet werden können; ist der Ansicht, dass gute Arbeits- und Lebensbedingungen auf Schiffen und eine geeignete Modernisierung der Schiffe sowie Ruhezeiten für Fischer die Sicherheit verbessern; ist der Ansicht, dass diese Aspekte direkte Auswirkungen auf die Sicherheit an Bord haben, da ein großer Prozentsatz von Unfällen und Zwischenfällen auf Fischereifahrzeugen nach wie vor mit menschlichem Versagen zusammenhängt, sei es aufgrund mangelnder Kenntnisse, mangelnder Ausbildung oder Ermüdung;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für möglichst hohe Sicherheitsstandards an Bord von Schiffen zu sorgen, unabhängig von deren Größe; fordert den Sektor auf, die bestmöglichen Bedingungen für die Sicherheit an Bord zu schaffen;
36. besteht angesichts der derzeitigen Möglichkeiten des EMFAF zur Förderung von Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsbedingungen und Energieeffizienz an Bord von Fischereifahrzeugen darauf, dass die derzeitige Verwendung der Bruttoreaumzahl als Maßstab für die Messung der Fangkapazität in der EU Verbesserungen in Bezug auf die Energieeffizienz, die Sicherheit und den Komfort an Bord von Schiffen behindern könnte, da durch sie die Möglichkeiten eingeschränkt werden, Schiffe zu ersetzen und zu modernisieren oder den Raum zu vergrößern, auch wenn dadurch die Fangkapazität nicht erhöht wird; betont, dass dies wiederum die Verbesserung der oben genannten Merkmale behindert, durch die letztlich die Beschäftigung, die Entwicklung der Küstengemeinden und die Attraktivität des Sektors, insbesondere für junge Menschen und Frauen, gefördert würden;
37. nimmt die Mitteilung der Kommission über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU¹ zur Kenntnis, mit der sichergestellt werden soll, dass der Fischereisektor dazu beiträgt, dass die EU bis 2050 klimaneutral wird, und gleichzeitig sichergestellt werden soll, dass die Fischerei in der EU sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig ist; weist darauf hin, dass dieser Übergang mit einer Reihe von Hindernissen konfrontiert ist, wie der derzeitigen Definition und den Grenzen der Fangkapazität; weist erneut darauf hin, dass Wasserstoff-, Ammoniak- oder Elektromotoren im Allgemeinen schwerer und größer sind als gleichwertige Dieselmotoren und dass ihre Installation an Bord daher eine zusätzliche Bruttoreumzahl erfordert und es an angepassten Technologien fehlt, dass sie hohe Kosten verursachen und es an Forschung und Entwicklung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Fischerei- und Aquakultursektor mangelt; bedauert, dass in der Mitteilung der Kommission nicht auf diese Hindernisse eingegangen wird;
38. fordert die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Dekarbonisierung der Fischereiindustrie zu erleichtern, das Problem der alternden Fischereifahrzeuge zu lösen und die Sicherheit und die

¹ COM(2023)0100.

Arbeitsbedingungen zu verbessern; ist der Auffassung, dass solche Maßnahmen gegebenenfalls Folgendes umfassen könnten:

- vollständige Ausschöpfung der verfügbaren Bruttoreaumzahl im Rahmen der nationalen Kapazitätsobergrenzen,
 - Neudefinition der Fangkapazität, z. B. durch Ausklammerung der Tonnage in Verbindung mit „Sozialem und Sicherheit“ aus der Berechnung der Fangkapazität,
 - Erhöhung der Fangkapazitätsbegrenzungen in Bezug auf Bruttoreumzahl und Maschinenleistung, ohne dass die Fangkapazität der Schiffe erhöht wird,
39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Zugang von Fachkräften aus der Industrie zu den EMFAF-Mitteln zu erleichtern;
40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, Forschung und Entwicklung zu beschleunigen, die Politik der staatlichen Beihilfen anzupassen und in Synergie mit dem EMFAF angemessene und ausreichende Finanzmittel bereitzustellen, damit der Sektor in der Lage ist, die Dekarbonisierung der EU-Flotte innerhalb des im europäischen Grünen Deal und anderen damit verbundenen Verpflichtungen vorgeschriebenen engen Zeitrahmens zu erreichen;
41. fordert die Kommission ferner auf, den EMFAF im Einklang mit dem auf der 12. Ministerkonferenz (MC12) am 17. Juni 2022 angenommenen WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen zu überprüfen, um CO₂-Neutralität zu erreichen; fordert, dass Finanzierungen neuer Schiffe im Rahmen der in den internationalen Fischereiabkommen festgelegten Obergrenzen genehmigt werden;
42. fordert ferner, dass eine Unterstützung für den wirtschaftlichen Übergang entwickelt wird, um die Dekarbonisierung voranzubringen, wobei alle Flottensegmente abgedeckt werden sollten; besteht darauf, dass diese Unterstützung auch verwendet werden sollte, bestehende Schiffe – da die Flotte sehr alt ist – durch effizientere, sicherere und technologisch innovativere Schiffe mit besseren Raumbedingungen zu ersetzen, die dazu beitragen, den Sektor attraktiver zu machen und den Generationswechsel zu fördern;
43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mittel aus dem EMFAF zu ergänzen, beispielsweise durch den Fonds für einen gerechten Übergang, RePowerEU und Horizont Europa, um die Dekarbonisierung zu erleichtern und Forschung zu finanzieren, damit ein gerechter ökologischer Wandel gefördert wird, bei dem niemand zurückgelassen wird;
44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um Forschung zu unterstützen und innovative Fanggeräte und -techniken für selektive Fischerei zu ermöglichen, mit denen die CO₂-Emissionen und der Kraftstoffverbrauch erheblich gesenkt werden;

Regionale Mehrjahrespläne

45. erkennt die wesentliche Rolle der Mehrjahrespläne als wichtigste Rahmen für ein langfristiges regionales Fischereimanagement auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten an, bedauert jedoch, dass ihr Potenzial nicht voll ausgeschöpft wird;
46. fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit der Umsetzung der bestehenden

Mehrjahrespläne zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie zu den Zielen der GFP beitragen; ist der Ansicht, dass diese Pläne erforderlichenfalls aktualisiert und verbessert werden sollten, damit sie sozioökonomischen Erwägungen und sich verändernden Bedingungen Rechnung tragen;

47. fordert die Kommission auf, in Abstimmung mit anderen Partnern in diesem Bereich – insbesondere Drittländern und einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) – zu prüfen, ob für die verbleibenden Gewässer der EU, insbesondere im östlichen Mittelmeer und im Schwarzen Meer, ähnlich wie in anderen Meeresbecken Mehrjahrespläne vorgeschlagen werden könnten und wie sie in diesen Meeresbecken bereits bestehende Bewirtschaftungsinstrumente ergänzen und mit ihnen zusammenarbeiten könnten;
48. betont, dass Synergien zwischen den regionalen Mehrjahresplänen und den spezifischen Meerespolitiken für einzelne Meeresbecken sichergestellt werden müssen;
49. hält es für unerlässlich, dass alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die für das Fischereimanagement zuständig sind, sowie die Beiräte, die in dieser Hinsicht eine grundlegende Rolle spielen, umfassend in die Festlegung, Entwicklung und Umsetzung von Mehrjahresplänen im Einklang mit der GFP einbezogen werden;
50. betont, dass die Fischerei der Sektor ist, der am stärksten von gesunden, produktiven und widerstandsfähigen Beständen und Meeresökosystemen abhängt, und dass diese Ökosysteme auch von den vielen anderen Nutzungen der Meere und dort stattfindenden Tätigkeiten betroffen sind, wie z. B. Seeverkehr und Tourismus, Stadtentwicklung und Küstenbebauung, Rohstoff- und Energiegewinnung, einschließlich Tiefseebergbau, und dass sie außerdem durch Meeresverschmutzung und den Klimawandel beeinflusst werden; betont daher, dass die Umsetzung des ökosystembasierten Ansatzes auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene verbessert werden muss, wobei den Mehrjahresplänen und anderen Managementinstrumenten eine entscheidende Rolle zukommt;
51. betont, dass kohärente Maßnahmen zur Bestandsbewirtschaftung in Bezug auf Bestände erforderlich sind, die sich über Regionen erstrecken, für die mehrere Mehrjahrespläne gelten, sowie Regionen, die nicht unter Mehrjahrespläne fallen;

Steuerung

52. empfiehlt angesichts der strategischen Bedeutung der Fischerei und der Aquakultur als Quelle gesunder, proteinreicher und hochwertiger Lebensmittel nachdrücklich, dass dieser Politik innerhalb der Kommission die zusätzliche strategische Anerkennung beigemessen wird, die sie verdient, und dass die zuständigen Kommissionsdienststellen mit einer angemessenen Zahl von Sachverständigen für Fischerei und Aquakultur ausgestattet werden;
53. fordert, dass es in künftigen Zusammensetzungen des Kollegiums der Kommissionsmitglieder ein Kommissionsmitglied gibt, das ausschließlich für Fischerei, Aquakultur und maritime Angelegenheiten zuständig ist;
54. betont, dass es wichtig ist, dass die Kommission in ihre Jahresberichte gemäß Artikel 50 der GFP hinreichend detaillierte Informationen aufnimmt, damit die Umsetzung der GFP durch die Kommission wirksam überwacht und bewertet werden kann; fordert die Kommission darüber hinaus auf, bei der Überprüfung der GFP Artikel 49 dahingehend zu ändern, dass eine Frist für die Vorlage eines Berichts an das Europäische Parlament

- und den Rat zehn Jahre nach der Überprüfung und danach alle fünf Jahre gesetzt wird;
55. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Sicherstellung der Achtung und Einhaltung der Ziele der GFP besser zu unterstützen; betont, dass es wichtig ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für Transparenz sorgen; betont, dass eine transparente Verwaltung von entscheidender Bedeutung ist, um ein hohes Maß an Vertrauen unter den EU-Bürgern sicherzustellen und den guten Ruf des Fischereisektors der EU zu bewahren;
 56. legt der Kommission und dem Rat nahe, dem Europäischen Parlament bei den jährlichen Verhandlungen über die Fangmöglichkeiten Beobachterstatus einzuräumen und so eine vollständige politische Vertretung sicherzustellen;

Regionalisierung und Einbeziehung von Interessenträgern

57. betont, wie wichtig es ist, die Regionalisierung in der GFP zu stärken, damit die Regionen und lokalen Behörden stärker in die Ausarbeitung, Entwicklung und Bewertung der nationalen operationellen Programme für die Fischerei und das Fischereimanagement im Allgemeinen einbezogen werden können, während gleichzeitig die bestehenden Möglichkeiten der GFP umfassend genutzt werden;
58. betont, wie wichtig es ist, regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen und gleichzeitig einen harmonisierten Ansatz für das Fischereimanagement in der gesamten EU anzuwenden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit innerhalb regionaler Gruppen gemeinsam mit den einschlägigen Interessenträgern, den Beiräten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 18 der GFP-Grundverordnung zu verstärken, um durch gemeinsame Empfehlungen regionale Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren, die besser auf die Besonderheiten jedes einzelnen Meeresbeckens zugeschnitten sind;
59. betont die grundlegende Rolle der Beiräte bei der Stärkung der Zusammenarbeit der Interessenträger und bei der Sicherstellung ihrer angemessenen und fairen Beteiligung am Beschlussfassungsprozess der EU;
60. betont ferner, dass die Beiräte von wesentlicher Bedeutung sind, um der Kommission und den Mitgliedstaaten Erfahrungen und Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, Empfehlungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und den sozioökonomischen Aspekten und Erhaltungsaspekten der Fischerei und der Aquakultur abzugeben und die Probleme des Sektors und anderer Interessenträger zu erläutern und so die Rechtsetzung zu unterstützen und zu verbessern;
61. betont, dass die Beiräte auch im Zusammenhang mit der Regionalisierung eine Schlüsselrolle spielen;
62. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass regionale Interessenträger und Beiräte bei den Verhandlungen und Konsultationen mit Drittländern, insbesondere dem Vereinigten Königreich und Norwegen, eine größere Rolle spielen; weist darauf hin, dass es Aufgabe der Kommission ist, die Verhandlungen mit Drittländern so zu organisieren, dass direkte Interaktionen und ein unmittelbarer Austausch zwischen den Interessenträgern auf beiden Seiten ermöglicht werden;
63. unterstützt die Zusammensetzung der Beiräte, in denen die Vertreter der sozioökonomischen Akteure im Vergleich zu anderen Interessengruppen in der Mehrheit sind;

64. hält es für wichtig, dass sich die Interessenträger aktiv an den Beiräten beteiligen und eine gute Arbeitsatmosphäre herrscht, die sich durch Respekt, die Berücksichtigung der Standpunkte aller Interessengruppen, unparteiische Sekretariate, einen rotierenden Vorsitz und regelmäßige externe und unabhängige Leistungsprüfungen auszeichnet;
65. betont, dass es wichtig ist, die Beiräte in die Arbeit des Europäischen Parlaments einzubeziehen, und schlägt daher einen regelmäßigen Austausch zwischen Vertretern der Beiräte und den einschlägigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments vor;
66. bedauert die unzureichende Überwachung und Transparenz der Art und Weise, wie die Empfehlungen der Beiräte bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden; fordert die Kommission auf, ein Verfahren auszuarbeiten, um den Beiräten ein besseres Verständnis der Ergebnisse ihrer Empfehlungen zu vermitteln, z. B. die Prüfung eines Jahresberichts und die Aufnahme von Erläuterungen in spezifische Vorschläge der Kommission, wie z. B. in die Erwägungsgründe der einschlägigen Rechtsakte, in denen dargelegt wird, wie den Empfehlungen der Beiräte Rechnung getragen wurde;
67. fordert die Kommission auf, sich systematisch und aktiv an den Sitzungen der Beiräte zu beteiligen und besser über den Wert ihrer Gutachten zu kommunizieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene Unterstützung der Arbeit der Beiräte zu sorgen;
68. ist der Ansicht, dass es sich bei der gemeinsamen Bewirtschaftung um ein partizipatives Modell der Mitverantwortung handelt, das auf einem Bottom-up-Ansatz beruht, transparent, proaktiv und demokratisch ist und dazu beiträgt, im Rahmen einer Kultur der Verantwortung einen größeren Wissensaustausch für die Bestandsbewirtschaftung zu schaffen, ein Vertrauensnetz aufzubauen, Konflikte abzubauen und Hindernisse für die Umsetzung von Innovationen und notwendigen Maßnahmen im Fischereimanagement sowie bei der Schaffung, Umsetzung und Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten zu überwinden, wo sie sich als äußerst erfolgreich erwiesen hat;
69. begrüßt den in ihrer Mitteilung über die Gemeinsame Fischereipolitik der Gegenwart und der Zukunft unterbreiteten Vorschlag der Kommission, zwischen Frühjahr 2023 und Sommer 2024 ein EU-weites partizipatives Foresight-Projekt zum Thema „Fischer der Zukunft“ durchzuführen, das sich auf Interviews vor Ort stützen soll;

Entscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Folgenabschätzungen

70. fordert die Kommission auf, alle ihre politischen und legislativen Initiativen (einschließlich Durchführungsrechtsakten, mit denen Beschränkungen für die Fischerei festgelegt werden) auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten (einschließlich des empirischen Wissens der Fischer), auf Konsultationen und die Beteiligung des Fischereisektors sowie auf vorherige sozioökonomische Folgenabschätzungen unter Einsatz innovativer Instrumente wie der im Rahmen des Projekts CABFishman entwickelten Instrumente, mit denen die Auswirkungen der Fischerei in Küstengebieten analysiert werden, zu stützen;
71. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre personellen und materiellen Ressourcen aufzustocken und für eine entsprechende Ausstattung zu sorgen, damit sie geeignete wissenschaftliche Kampagnen und Projekte durchführen können, um angemessene Kenntnisse über die Arten zu erlangen, die Gegenstand der Erhaltungsmaßnahmen sind;
72. fordert, dass selektivere und weniger schädliche Fangtechniken für die EU-Fischereiflotten aus dem EMFAF wirksam gefördert werden und dass insbesondere die

Fischer unterstützt werden, die – auf der Grundlage wissenschaftlicher Folgenabschätzungen zur Verwendung der spezifischen Fangtechniken – am stärksten von Beschränkungen betroffen sind; fordert die Kommission auf, das wissenschaftliche Konzept der ökologischen Fischerei („pêchéologie“), das darauf abzielt, Bestandserhaltungsmaßnahmen und die nachhaltige Nutzung lebender Ressourcen in den Meeren miteinander in Einklang zu bringen, zu fördern;

73. ist der Ansicht, dass die Beiräte die Möglichkeit erhalten sollten, zu den Ersuchen der Kommission um Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) beizutragen, um eine engere Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Interessenträgern zu fördern;
74. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament systematisch über diese Ersuchen zu unterrichten, insbesondere darüber, wie sie zu den Zielen der GFP beitragen;

Integration der Fischerei in einen breiteren politischen Kontext

75. betont, dass sichergestellt werden muss, dass Fischerei und Aquakultur im Vergleich zu anderen Sektoren bei der Politikgestaltung und der Raumplanung einen fairen Platz erhalten; weist erneut darauf hin, dass durch die Richtlinie über die maritime Raumplanung¹ ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft hergestellt werden muss, um Konflikte zu verringern und zu vermeiden und Synergien, insbesondere mit Infrastrukturen für erneuerbare Meeresenergie², zu fördern; weist darauf hin, dass dies eine breite und inklusive Beteiligung der interessierten Akteure erfordert;
76. weist darauf hin, dass im Einklang mit dem AEUV die Erfordernisse des Umweltschutzes in die GFP integriert werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;
77. betont, dass das Fischereimanagement nicht als isolierter Politikbereich betrachtet werden darf, und fordert die Kommission auf, die GFP im Rahmen von Synergien zwischen allen politischen Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit der Hydrosphäre und unter Berücksichtigung aller Herausforderungen im Zusammenhang mit den europäischen Meeresräumen umzusetzen;

¹ Richtlinie 2014/89/EU vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

² Im Sonderbericht des Rechnungshofs mit dem Titel „Erneuerbare Offshore-Energie in der EU“ vom 5. Juli 2023 heißt es: „Die möglichen negativen Auswirkungen der Entwicklung erneuerbarer Offshore-Energie auf den Fischereisektor müssen besser ermittelt und angegangen werden“ (https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-22/SR-2023-22_DE.pdf, S. 48).

78. betont, dass die GFP vor allem mit den EU-Umweltvorschriften im Einklang stehen muss, insbesondere mit dem Ziel, einen guten Umweltzustand gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie¹ zu erreichen, und dass bei ihrer Umsetzung die drei Säulen der Nachhaltigkeit gleichermaßen geachtet werden müssen;
79. betont, dass die GFP in anderen Politikbereichen und Strategien der EU ausreichend berücksichtigt werden und mit diesen im Einklang stehen muss;
80. stellt fest, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Meeresumwelt ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich ist, der eine angemessene Unterstützung des Fischerei- und Aquakultursektors sicherstellt;
81. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 13 AEUV die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Fischereipolitik der EU den Erfordernissen des Wohls der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen und dabei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten beachten sollten;
82. fordert die Kommission auf, das wissenschaftlich fundierte Wissen über das Wohl von Nutztieren weiter auszubauen und diese Forschung bei künftigen politischen Entwicklungen in der Fischerei und Aquakultur zu berücksichtigen; betont, dass bei allen künftigen politischen Entwicklungen auch die praktische Durchführbarkeit beim Fischerei- und Aquakulturmanagement und die potenziellen wirtschaftlichen und operativen Auswirkungen auf Betreiber und ihre Tätigkeiten sowie die Notwendigkeit, für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene zu sorgen, berücksichtigt werden sollten;
83. ist der Auffassung, dass das Inverkehrbringen rein pflanzlicher Erzeugnisse unter der Handelsbezeichnung „Fisch“ oder der Bezeichnung von Fischarten beim Kauf zu einer gewissen Verwirrung bei den Verbrauchern führen kann; bekräftigt, dass die Handelsbezeichnung „Fisch“ oder die Bezeichnungen von Fischarten im Binnenmarkt Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tierischen Ursprungs vorbehalten sein sollten;
84. fordert die Kommission auf, den Begriff des „stark von der Fischerei abhängigen Gebiets“ zu überprüfen, zu aktualisieren und ihm einen Regelungsgehalt zuzuweisen, damit diese Anerkennung eine differenzierte Behandlung zur Erhaltung der Fischerei in diesen Gebieten durch eine bevorzugte Aufteilung der Fangquoten ermöglicht; befürwortet die Auffassung, dass die definierenden Elemente eines aktualisierten Begriffs des „stark von der Fischerei abhängigen Gebiets“ die Erzeugung von hochwertigem tierischem Eiweiß, den Beitrag zur Ernährungssicherheit oder die Sicherstellung eines hohen Mehrwerts für Fänge und andere Meereserzeugnisse sowie die soziale Bedeutung der Tätigkeit umfassen sollten;

Kleine Fischerei

85. stellt fest, dass die kleine Fischerei in einigen Aspekten der GFP möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt wird und dass ihre wichtige sozioökonomische Rolle in vielen Küstengemeinden und ihre strategische Rolle bei der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln gesichert werden müssen;
86. ist der Ansicht, dass die GFP der Vielfalt, den Besonderheiten und den Problemen der

¹ Richtlinie 2008/56/EG vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt („Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

- kleinen Fischerei und der Muschelzucht ausreichend Rechnung tragen sollte;
87. macht auf die Notwendigkeit einer stärkeren Einbeziehung und Beteiligung von Fachkräften der kleinen Fischerei an der Fischereiwirtschaft und an der Definition und Umsetzung der Fischereipolitik sowie an Beiräten aufmerksam;
 88. ist der Ansicht, dass eine Überprüfung der GFP eine gemeinsame, umfassende und angemessene Definition der kleinen Fischerei, der handwerklichen Fischerei und der Küstenfischerei umfassen sollte; betont, dass eine solche Begriffsbestimmung pragmatisch, messbar und klar sein sollte; betont ferner, dass diese Definition auf einer angemessenen Bewertung beruhen sollte, bei der die besonderen Merkmale und Kriterien des Segments der kleinen Fischerei berücksichtigt werden, anstatt sich ausschließlich auf die Länge der Schiffe zu konzentrieren, um zu einer Definition der kleinen Fischerei zu gelangen, die der Realität des Segments besser entspricht;
 89. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Beiräten eine harmonisierte Definition vorzuschlagen, die in eine Überarbeitung der GFP-Grundverordnung aufgenommen werden sollte, damit sie gegebenenfalls alle Fischereivorschriften der EU abdeckt; ist der Ansicht, dass keine der oben skizzierten Änderungen Auswirkungen auf die Durchführung des EMFAF für den laufenden Haushaltszeitraum haben sollte;
 90. betont, dass die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer, auch bekannt als „Mittelmeerverordnung“, in der Vorschriften über die technischen Merkmale von Fanggeräten und deren Verwendung festgelegt sind und die leider veraltet ist und daher ein Hindernis für die Verwirklichung der wichtigsten Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik – insbesondere im Zusammenhang mit der kleinen Fischerei – darstellt, geändert werden muss;

Zuteilung der Quoten

91. betont, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 bei der Zuteilung der ihrer Flotte zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien, darunter auch ökologische, soziale und wirtschaftliche Kriterien, anwenden müssen; betont, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten festzulegen;
92. begrüßt, dass die derzeitigen Zuteilungsmethoden, die weitgehend auf historischen Rechten beruhen, ein gewisses Maß an wirtschaftlicher Stabilität im Fischereisektor ermöglichen, was eine Voraussetzung sein kann, die es Betreibern ermöglicht, innovativ zu sein und nachhaltige Techniken einzuführen;
93. betont, dass ein leicht zugängliches System von Fangmöglichkeiten zusammen mit transparenten Kriterien für die Zuteilung und Transparenz bei seiner praktischen Anwendung eine bessere Kontrolle, gleiche Wettbewerbsbedingungen, Chancengleichheit für alle interessierten Parteien und mehr Berechenbarkeit, Stabilität und Rechtssicherheit für Fischer ermöglichen;
94. bedauert die mangelnde Transparenz in Bezug auf die Aufteilung der Fangmöglichkeiten in bestimmten Mitgliedstaaten und fordert, dass die Kriterien im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften veröffentlicht werden;
95. ist der Ansicht, dass die Zuteilungsmethoden auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Einbeziehung der Fischereigemeinden, der regionalen Behörden und anderer einschlägiger Interessenträger entwickelt und

angewandt werden sollten, um sicherzustellen, dass alle Flottensegmente, Erzeugerorganisationen und Arbeitnehmerorganisationen gerecht vertreten sind, und dass sie Garantien wie Kündigungsfristen enthalten sollten, damit sich die Fischer darauf einstellen können, falls die Mitgliedstaaten beschließen, ihre Zuteilungsmethode zu ändern;

96. fordert den Rat nachdrücklich auf, bei der Aufteilung der Fangmöglichkeiten den Besonderheiten und Bedürfnissen jedes Flottensegments, einschließlich des Segments der kleinen Fischerei, Rechnung zu tragen;
97. erinnert an die Rolle von Artikel 17 der GFP als Instrument zur Schaffung von Anreizen für schonende und kleine Fischerei und weist darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, die von ihr gebotenen Möglichkeiten wie Anreize für den Einsatz selektiverer Fanggeräte oder den Einsatz von Fangtechniken mit geringerem Energieverbrauch oder geringeren Auswirkungen auf den Lebensraum zu nutzen;
98. stellt fest, dass die Kommission Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Leitfadens für die Zuteilung der Fangmöglichkeiten einleiten wird, um die Transparenz zu verbessern, nachhaltige Fangmethoden in der gesamten EU zu fördern und die kleine Fischerei und die Küstenfischerei zu unterstützen;

Erzeugerorganisationen und Berufsvereinigungen

99. unterstreicht die Rolle der Erzeugerorganisationen bei der Förderung der Nachhaltigkeit, beim Beitrag zur Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und bei der Förderung von Wachstum und Beschäftigung im Fischerei- und Aquakultursektor, unter anderem durch:
 - die Verwaltung und Durchführung kollektiver Maßnahmen,
 - die Verknüpfung von Erzeugern, Erstkäufern und Verbrauchern in der Lieferkette,
 - die Vermarktung rentabler und nachhaltiger Fischereierzeugnisse an die Verbraucher durch Teilnahme an Zertifizierungssystemen,
 - die Förderung der Einhaltung der Fischereivorschriften, wobei Rückverfolgbarkeit unterstützt wird und Transparenz und Datenqualität in Fangmeldungen verbessert werden, um die IUU-Fischerei zu bekämpfen,
 - die Aufteilung und Verwaltung der Fangquoten in einigen Mitgliedstaaten;
100. weist ferner darauf hin, dass in vielen Mitgliedstaaten nur relativ wenige Kleinfischer Mitglied einer Erzeugerorganisation sind und noch weniger Kleinfischer eine eigene Erzeugerorganisation haben, sodass sie diesen Kanal für den Zugang zu den Fangquoten nur begrenzt nutzen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die Gründung von Erzeugerorganisationen für und durch Kleinfischer zu erleichtern und zu unterstützen;
101. betont, dass Fischerverbände wie Berufsvereinigungen, die die Hauptziele einer Erzeugerorganisation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation¹ verfolgen, gleichberechtigt mit den derzeit anerkannten Erzeugerorganisationen finanzielle Unterstützung erhalten sollten; besteht in diesem Zusammenhang darauf, dass die

¹ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Berufsvereinigungen gemeinsam einschlägige Optionen und Lösungen prüfen sollten;

Generationswechsel und Rolle von Frauen

102. stellt fest, dass die Standards der GFP zu den höchsten weltweit gehören und einen wichtigen Beitrag zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit leisten und dass die in den letzten Jahrzehnten erzielten Fortschritte – auch wenn es noch viel Raum für Verbesserungen gibt – aufzeigen, was getan werden kann, um einerseits zur Nachhaltigkeit der Fischbestände und der Lebensräume und andererseits zur Erhöhung des Einkommens der Fischer und Schiffseigner beizutragen; betont, dass die Förderung hoher Standards in Bezug auf die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der Fischereiwirtschaft neben anderen Faktoren der Schlüssel ist, um eine neue Generation von Fischern anzuziehen und um für langfristige wirtschaftliche Stabilität in der Branche zu sorgen;
103. stellt fest, dass der Schutz der Umwelt für die Menschen in Europa, insbesondere für die jüngeren Generationen, zunehmend von Belang ist; betont, wie wichtig ein nachhaltiges Fischereimanagement ist, um junge Fischer zu gewinnen; fordert in diesem Zusammenhang die Förderung der schonenden Fischerei;
104. fordert die Kommission ferner auf, dafür zu sorgen, dass ein Teil der Finanzbeiträge im Rahmen des Übereinkommens über nachhaltige Fischerei wenn möglich auch für die bessere Integration von jungen Menschen und Frauen im Fischerei- und Aquakultursektor, für die Wiederherstellung der Meeresumgebung und für die Verbesserung des Wissens über den Zustand des Klimas und der Meeresumwelt zugewiesen wird;
105. hebt hervor, dass es notwendig ist, junge Menschen nicht nur für die Fischereitätigkeiten auf See, sondern auch für das Management von Fischereiunternehmen und die Aquakultur zu gewinnen, um so den Generationswechsel im gesamten Sektor der aquatischen Lebensmittel sicherzustellen;
106. betont, dass der Generationswechsel wichtig ist, um den demografischen Herausforderungen, mit denen insbesondere Küstenregionen und umliegende ländliche Gebiete konfrontiert sind, zu begegnen, und dass er zur Erhaltung ihres kulturellen Erbes beitragen wird;
107. begrüßt, dass mit dem EMFAF für den Zeitraum 2021-2027 jungen Fischern Hilfe und Unterstützung beim ersten Erwerb eines Fischereifahrzeugs oder eines Fischereiunternehmens geboten wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, den Generationswechsel zu fördern, indem Menschen unterstützt werden, die eine Tätigkeit im Fischereisektor aufnehmen wollen, und Hindernisse beseitigt werden, wie etwa die hohen Kosten der Unternehmensgründung, Einkommensinstabilität, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und mangelnde berufliche Stabilität;
108. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten neue Maßnahmen zu ergreifen, und fordert die Branche auf, Maßnahmen zu ergreifen, die die Inklusion junger Menschen und Frauen auf allen Ebenen des Sektors voranbringen und den Generationswechsel besser fördern, insbesondere indem alle Arbeitsplätze in der Wertschöpfungskette im Bereich Fischerei und Aquakultur attraktiver, sicherer und besser bezahlt werden;
109. betont, wie wichtig es ist, für angemessene Informationen und Schulungen,

insbesondere für junge Menschen, zu sorgen, um den Wissensaustausch insbesondere in Bezug auf den Beitrag der Fischerei zu Nachhaltigkeitsfragen sicherzustellen; ist der Ansicht, dass dies wichtig ist, um sowohl ihre persönliche Situation zu verbessern, indem zur Verbesserung ihrer Einkommen beigetragen wird, als auch den Zusammenhalt ihrer lokalen Gemeinschaften, insbesondere in den am stärksten isolierten Küstenregionen mit geringeren Beschäftigungsmöglichkeiten;

110. hebt hervor, dass bei dem Generationswechsel die Ziele des europäischen Grünen Deals und das Erfordernis, den digitalen Wandel auch in der nachhaltigen blauen Wirtschaft sicherzustellen, berücksichtigt werden müssen; vertritt jedoch die Ansicht, dass der Generationswechsel nicht zu einem Konflikt zwischen den Generationen führen darf und Fischer aller Altersgruppen einbeziehen sollte, um für ein Gleichgewicht beim grünen und digitalen Wandel zu sorgen und sicherzustellen, dass der Erfahrungsschatz nicht verloren geht; fordert ferner, dass die Mobilität und die Beschäftigungsmöglichkeiten in der gesamten EU dadurch verbessert werden, dass Schwierigkeiten oder Einschränkungen in Bezug auf die Anerkennung der Kompetenzen und der Ausbildung von Fischern beseitigt werden;
111. würdigt die wichtige Rolle von Frauen für die logistische und administrative Unterstützung der Fischereifahrzeuge sowie für die Vermarktung und Verarbeitung von Fisch; betont jedoch, dass diese Rolle oft übersehen wird oder kaum sichtbar ist, insbesondere als Fischer oder Schiffskapitäne sowie bei ihrer Rolle in der Wissenschaft;
112. fordert die Kommission daher auf, Initiativen auf den Weg zu bringen, um die Arbeit von Frauen in der Fischerei anzuerkennen und ihre Rolle sichtbarer zu machen, und zwar, indem sowohl ihre Einbeziehung in die verschiedenen Bereiche gefördert wird als auch eine bessere Vertretung von Frauen in allen repräsentativen Organisationen und Einrichtungen unterstützt wird sowie sichergestellt wird, dass Angehörige beider Geschlechter gleich bezahlt werden;
113. weist erneut darauf hin, dass in der Gleichstellungsstrategie für den Zeitraum 2020-2025 zwingend vorgesehen ist, dass mit den einschlägigen EU-Fonds wie dem EMFAF Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und der Erwerbsbeteiligung von Frauen unterstützt und Investitionen in Betreuungseinrichtungen gefördert werden und dass weibliches Unternehmertum vorangebracht und gegen die Geschlechtertrennung vorgegangen wird;
114. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich darum zu bemühen, dass alle im Rahmen der GFP durchgeführten Programme und Maßnahmen, die darauf abzielen, junge Menschen für den Fischereisektor zu gewinnen, zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen;

Externe Dimension der GFP und Meerespolitik

115. fordert die Kommission auf, mehr in die Förderung der GFP als politisches Modell für die Meerespolitik zu investieren, indem sie von der Stellung der EU in regionalen Fischereiorganisationen, bei Freihandelsabkommen und partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sowie allgemeiner in internationalen Foren Gebrauch macht; betont, dass dies von entscheidender Bedeutung sein wird, um einen fairen Wettbewerb für die Betreiber aus der EU sicherzustellen und die Interessen des EU-Fischerei- und -Aquakultursektors auf weltweiter Ebene zu verteidigen;

116. fordert die Kommission auf, die Verteilung der finanziellen Beiträge der EU zu überwachen und sicherzustellen, dass diese dem Fischerei- und Aquakultursektor zugewiesen werden;
117. fordert, dass die Rolle der regionalen Fischereiorganisationen gestärkt wird, und fordert die Kommission auf, einen allgemeinen Rahmen für die Verhandlungsmandate für die Beteiligung an diesen Organisationen vorzuschlagen; fordert die Kommission ferner auf, dafür zu sorgen, dass das Parlament in den frühesten Phasen der Ausarbeitung von Maßnahmen und Empfehlungen für die Annahme innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen in einer Weise einbezogen wird, die die Verhandlungsposition der EU nicht untergräbt;
118. ist der Ansicht, dass es kein Meeresgebiet und keine relevanten Fischereiressourcen geben sollte, die nicht von den einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen erfasst werden; fordert die Kommission auf, in internationalen Foren die Gründung neuer regionalen Fischereiorganisationen, wo erforderlich, sowie die Anpassung bestehender Organisationen zu fördern, um den Schutz der Fischbestände und die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu verbessern und die nachhaltigen Tätigkeiten der Flotten, die in diesen Gebieten tätig sind, zu verteidigen;
119. weist darauf hin, dass partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittstaaten sowohl der EU als auch den Partnerländern zugutekommen; hebt hervor, dass neuere partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei Menschenrechtsklauseln enthalten und die Bedürfnisse der Bevölkerung vor Ort berücksichtigen;
120. hält es für dringend notwendig, dass die Kommission im Rahmen der externen Dimension der GFP alle Aspekte des Völkerrechts strikt einhält;
121. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Ziele der GFP vollständig in den Standpunkt der EU in allen internationalen Umweltforen wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) oder dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) integriert werden, in denen Fragen im Zusammenhang mit biologischen Meeresschätzen erörtert werden;

Einfuhren und Handel sowie illegale, unregulierte und nicht gemeldete Fischerei

122. ist der Ansicht, dass eingeführte aquatische Lebensmittel strengen Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren unterliegen müssen, um sicherzustellen, dass sie aus nachhaltiger Fischerei stammen, sowie hohen Gesundheits-, Umwelt- und Sozialstandards unterliegen müssen, die genauso streng sind wie für EU-Erzeugnisse; ist der Ansicht, dass dies durch spezifische Klauseln in den neuen von der EU ausgehandelten Handelsabkommen vorgeschrieben werden sollte;
123. weist darauf hin, dass das System der Rückverfolgbarkeit von frischen, gefrorenen und verarbeiteten aquatischen Lebensmitteln, die in die Union eingeführt werden, darunter „Loins“ genannte Thunfischfilets, die im Rahmen der Regelung der autonomen Zollkontingente eingeführt werden, unerlässlich ist, um den Erwartungen der Verbraucher gerecht zu werden, indem Informationen bereitgestellt werden, die darauf abzielen, die Lebensmittelsicherheit zu verbessern, Kontrollen von Einfuhren aus Drittländern zu ermöglichen und die IUU-Fischerei zu bekämpfen; fordert einen stärker

harmonisierten Ansatz in der EU in Bezug auf die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit IUU-Fischerei;

124. weist darauf hin, dass die Union der größte und attraktivste Einfuhrmarkt für Meeres- und Aquakulturerzeugnisse ist; fordert, dass diese Machtstellung im Handel genutzt wird, um die Interessen der EU-Verbraucher bei der Förderung hoher Standards und des EU-Sektors zu schützen, zu verhindern, dass ihre Partner Abkommen oder Zusagen nicht einhalten, und auf internationaler Ebene gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, insbesondere was soziale, wirtschaftliche und Umweltstandards anbelangt;
125. begrüßt, dass das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine direkte Verbindung zwischen Handels- und Fischereibestimmungen enthält; fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass die Fischereiverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich sowie mit anderen Anrainerstaaten im Nordostatlantik ebenfalls mit den Fragen des Handels und des Zugangs zum EU-Binnenmarkt verknüpft werden;
126. betont, wie wichtig die Null-Toleranz-Politik der EU in Bezug auf IUU-Fischerei ist, da dieses Phänomen auf internationaler Ebene nach wie vor auftritt und von mangelnder Transparenz in Bezug auf illegale Fischereitätigkeiten bis hin zu moderner Sklaverei reicht, wie im Falle einiger chinesischer Schiffe, und bedauert, dass nicht zugelassene Meereserzeugnisse weiterhin auf einer Reihe von EU-Märkten verkauft werden;
127. weist darauf hin, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei verdoppeln müssen und sicherstellen müssen, dass durch den Konsum von Meereserzeugnissen in der EU nicht zur IUU-Fischerei beigetragen wird;
128. fordert die Kommission auf, die Rolle der EFCA bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei zu stärken;
129. fordert, dass in alle Freihandelsabkommen mit Drittländern ein Abschnitt über die Bekämpfung der IUU-Fischerei aufgenommen wird;

Gebiete in äußerster Randlage

130. ist der Ansicht, dass bei einigen Aspekten der GFP den spezifischen Bedürfnissen der Gebiete in äußerster Randlage nicht ausreichend Rechnung getragen wird; fordert die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, diese Situation auf der Grundlage von Artikel 349 AEUV und durch einen regionalisierten Ansatz, wie er in der GFP verankert ist, anzugehen und erforderlichenfalls die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen;
131. hebt die besonderen Merkmale des Fischerei- und Aquakultursektors in den Gebieten in äußerster Randlage hervor; fordert die Kommission auf, ein Programm mit Optionen speziell in Bezug auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführende Probleme (POSEI) für Fischerei und Aquakultur vorzuschlagen, ähnlich dem für die Landwirtschaft;
132. betont, dass die Unterstützung der EU und der Mitgliedstaaten für die Erneuerung der Flotten der handwerklichen Fischerei für diese Regionen von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Kommission insbesondere auf, ihre Leitlinien für die Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten (COM(2014)0545) an

die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage anzupassen;

133. betont, dass es wichtig ist, solide Studien durchzuführen, um die biologischen Meeresressourcen in allen Gewässern der Union und insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage zu bewerten;
134. besteht darauf, dass selektive Fangmethoden wie verankerte Fischesammelgeräte, die von Flotten der handwerklichen Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage eingesetzt werden, unterstützt werden müssen, sofern solche Geräte zu nachhaltiger und selektiver Fischerei beitragen;
135. betont, dass die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ausschließlichen Wirtschaftszonen der Gebiete in äußerster Randlage zu verbessern;

Klimawandel und andere Herausforderungen für die Zukunft

136. betont, dass die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel große Herausforderungen sind, die von der derzeitigen GFP nicht hinreichend in Angriff genommen werden;
137. betont, dass die Bemühungen der Fischereibranche um eine bessere Nachhaltigkeit der Bestände und darum, diese in einem guten Zustand zu halten, wenn ein solcher erreicht ist, nutzlos sind, wenn der Klimawandel nicht bekämpft wird;
138. betont nachdrücklich, dass sich die wissenschaftliche Forschung vermehrt auf den Zusammenhang zwischen durch den Klimawandel bedingten Umweltveränderungen und Fischbeständen konzentrieren muss, damit nicht nur die Fischereibranche für den Rückgang der Bestände verantwortlich gemacht wird;
139. betont, dass die Fischer und der übrige Teil der Kette der maritimen Wirtschaft nicht Verursacher, sondern Opfer des Klimawandels sind;
140. ist der Ansicht, dass die Aquakulturbranche in der Lage ist, beständig einen Beitrag zu Ökosystemleistungen für die Gesellschaft zu leisten, und dass die Teichaquakultur sowie die Algen- und Muschelzucht zur Dekarbonisierung der Wirtschaft in der EU und zur Eindämmung des Klimawandels beitragen können; betont jedoch, dass die Kohlenstoffbindung durch die Algen- und Muschelzucht je nach Erzeugungsverfahren und Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Ernte des Erzeugnisses begrenzt ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls effiziente kurze Lieferketten zu fördern, um so einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten;
141. weist darauf hin, dass bestimmte Aquakulturmethode n wie die Muschel- oder Austernzucht und die Teichpolykultur im Kontext der EU-Klimaschutzbestimmungen erfolgreiche Modelle für künftige Emissionsgutschriftssysteme sein können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Art des grünen Wirtschaftens zu unterstützen;
142. fordert die Mitgliedstaaten auf, auch künftig zur Förderung der Algenzucht beizutragen und die Verwendung und Weiterentwicklung von Algen als Lebens- und Futtermittel zu erleichtern; hebt hervor, dass es in der Algenzucht noch ungenutztes Potenzial für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Bereitstellung von Ökosystemleistungen und

umweltfreundlicheren Lebens- und Futtermitteln gibt;

143. fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu berücksichtigen, dass sich die Merkmale der Ozeane (Temperatur, Dichte, Salzgehalt, Sauerstoffsättigung usw.) in den letzten zehn Jahren verändert haben;
144. betont die Notwendigkeit widerstandsfähigerer Ökosysteme durch miteinander verbundene und wirksam bewirtschaftete Meeresschutzgebiete als Grundlage für widerstandsfähige und profitable Wirtschaftszweige in der Fischerei;
145. hebt hervor, dass Resilienz gegenüber dem Klimawandel in der Fischerei durch diversifizierte Fanggebiete und Zielarten erreicht wird;
146. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die personellen und finanziellen Ressourcen für die Fischereiwissenschaft im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Dekarbonisierung der Flotte aufzustocken und die Auswirkungen des Klimawandels auf den Zustand und die Umwelt der Fischerei zu analysieren;
147. fordert Innovationen bei der Überwachung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Bestände, und zwar im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft und Interessenträgern, damit die Reaktionsfähigkeit erhöht wird und abgestimmte Managementtools entwickelt werden;
148. fordert die Kommission auf, Instrumente für die vom Klimawandel betroffenen Sektoren zu konzipieren und hinreichende Finanzmittel hierfür bereitzustellen;
149. fordert die Kommission auf, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Fischerei europäische Programme aufzulegen, damit Fischer, die dazu in der Lage sind, in Zeiten, in denen keine Fischereimöglichkeiten bestehen, Abfälle auf See einsammeln und auf diese Weise die Rentabilität ihrer Tätigkeit verbessern können;
150. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle Bestimmungen der GFP, die noch nicht umgesetzt wurden, in Angriff zu nehmen und weiterzuverfolgen;

Freizeitfischerei

151. betont, dass die Erhebung von Daten aus Freizeitfängen dringend und unbedingt verbessert werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in die europäische Rahmenregelung für die Datenerhebung¹ (Verordnung (EU) 2017/1004) neben den in den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen enthaltenen und der Anlandepflicht unterliegenden Arten alle Arten aufzunehmen, für die TACs und Quoten gelten;
152. betont, dass Daten benötigt werden, um die Auswirkungen der Freizeitfischerei in der EU auf das Meeresökosystem und die biologischen Meeresschätze in EU-Gewässern zu bewerten, einschließlich Daten über Beifänge, insbesondere von Arten, die nach EU-Recht oder internationalem Recht geschützt sind, Daten über die Auswirkungen der

¹ Verordnung (EU) 2017/1004 vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

Freizeitfischerei auf marine Lebensräume, einschließlich empfindlicher Meeresgebiete, und Daten über die Auswirkungen der Fischerei auf Nahrungsnetze;

153. betont, dass die Freizeitfischerei erhebliche Auswirkungen auf die Fischbestände haben könnte; begrüßt die Fortschritte bei der Überarbeitung der Fischereikontrollverordnung, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Freizeitfischerei so betrieben wird, dass sie mit den Zielen der GFP vereinbar ist;

Aquakultur

154. weist auf die große Bedeutung der Aquakultur hin, wenn es gilt, auf lange Sicht Ernährungssicherheit zu gewährleisten und zur Deckung der weltweit wachsenden Nachfrage nach Lebensmitteln aus dem Wasser beizutragen, sowie auf ihren Beitrag zur Schaffung von Wachstum und Beschäftigung für Unionsbürger, zur besseren Bewahrung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und als Teil eines stärker kreislaufgeprägten Ressourcenmanagements;
155. hebt hervor, dass gezüchtete Fische und Meeresfrüchte als Proteinquelle für Lebensmittel einen kleineren CO₂-Fußabdruck aufweisen und weniger natürliche Ressourcen verbrauchen als terrestrische Viehzucht und ihnen eine wichtige Rolle beim Aufbau eines nachhaltigen Ernährungssystems zukommt;
156. weist auf die Rolle der strategischen Leitlinien und der mehrjährigen nationalen Strategiepläne beim Aufbau einer nachhaltigen und resilienten Aquakultur hin;
157. bedauert, dass die europäische Aquakultur seit 2014 stagniert und begrenzte Fortschritte bei der Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Integration der Aquakultur in die maritime, Küsten- und Binnenraumplanung erzielt wurden;
158. hebt hervor, dass die Aquakultur in Europa weit davon entfernt ist, ihre volle Kapazität auszuschöpfen, und dass die Abhängigkeit der EU von Einfuhren sehr hoch ist, da annähernd 75 % der in der EU insgesamt verzehrten Fische und Meeresfrüchte aus Drittstaaten importiert werden;
159. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Wachstum der Aquakultur mit geringen Umweltauswirkungen zu fördern, was nicht nur Meeresweichtiere und Algen, sondern auch die Zucht von Süßwasser- und Meeresflossenfischen umfasst, anstatt das Wachstum der Aquakultur mit niedrigem Trophiegrad zu fördern; hebt insbesondere die große Bedeutung der Erzeugung von Flossenfisch für das Angebot auf dem EU-Markt hervor, da hier ein großer Anteil (94 % im Jahr 2021) eingeführt wird;
160. weist darauf hin, dass große Erzeugerstaaten, die nicht der EU angehören, das Wachstum ihrer Branche für gezüchtete Flossenfische nach wie vor massiv fördern, wobei die EU ihr größter Ausfuhrmarkt ist;
161. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der überarbeiteten strategischen Leitlinien und der mehrjährigen nationalen Pläne aktiv zu unterstützen und ihre langfristige Nachhaltigkeit zu fördern und hierbei das Augenmerk nicht nur auf die ökologische Nachhaltigkeit zu richten, sondern auch auf die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der EU-Aquakultur;
162. bedauert, dass die derzeitige Handelspolitik der EU keine gleichen

Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger aus der EU und aus Drittstaaten sicherstellt, die es der Aquakulturbranche erlauben, tragfähige wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen und gleichzeitig zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen in der EU beizutragen;

163. weist auf die große Bedeutung der Aquakultur hin, wenn es gilt, auf lange Sicht Ernährungssicherheit zu gewährleisten und zur Deckung der weltweit wachsenden Nachfrage nach Lebensmitteln aus dem Wasser beizutragen, sowie auf ihren Beitrag zur Schaffung von Wachstum und Beschäftigung für Unionsbürger, zur besseren Bewahrung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und als Teil eines stärker kreislaufgeprägten Ressourcenmanagements; bedauert, dass die europäische Aquakultur seit 2014 stagniert und begrenzte Fortschritte bei der Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Integration der Aquakultur in die maritime, Küsten- und Binnenraumplanung erzielt wurden; betont, dass die europäische Aquakultur weit davon entfernt ist, ihre volle Kapazität zu erreichen, und dass 75 % der in der EU konsumierten Meeresfrüchte in Einrichtungen außerhalb der EU angebaut bzw. gezüchtet werden; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der überarbeiteten strategischen Leitlinien und nationalen Pläne aktiv zu unterstützen und ihre langfristige ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu fördern;

◦

◦ ◦

164. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0047

Durchführung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) in der Fischerei und Aquakultur – Verordnung (EU) Nr. 1379/2013

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2024 zur Durchführung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) in der Fischerei und Aquakultur – Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (2023/2049(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000¹ des Rates (GMO-Verordnung) und deren Durchführung,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 349,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 21. Februar 2023 über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (COM(2023)0101),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2023 zu der Lage der handwerklichen Fischerei in der EU und den Zukunftsaussichten³,
- unter Hinweis auf das Ergebnis der Verhandlungen über die Fischereikontrollverordnung,

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

² ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

³ ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 150.

- unter Hinweis auf den Bericht des Wissenschafts-, Technik und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) des Jahres 2020 zu Kriterien und Indikatoren für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Meereserzeugnissen in die Vermarktungsnormen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation (STECF-20-05),
 - unter Hinweis auf den Eurobarometer-Sonderbericht 515 aus dem Jahr 2021 zu den Verbrauchergewohnheiten in der EU in Bezug auf Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Mai 2022 mit dem Titel „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“ (COM(2022)0198),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Marktbeirats (MAC)¹ vom 30. März 2022 zum Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (COM(2023)0101);
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Marktbeirats (MAC)² vom 8. Mai 2023 zur besseren Rechtsetzung der Kennzeichnung von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die eine Nachahmung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen darstellen;
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0406/2023),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschliebung zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ betont hat, dass gute Rückverfolgbarkeitsmechanismen, mit denen dem Wunsch der Verbraucher entsprochen wird und Informationen darüber bereitgestellt werden, wo, wann, wie und welche Art von Fisch gefangen oder gezüchtet wurde, auch bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, von wesentlicher Bedeutung sind, um die Lebensmittelsicherheit und die Transparenz für die Verbraucher sicherzustellen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) zu bekämpfen und die Ziele des Grünen Deals und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;
- B. in der Erwägung, dass die kürzlich überarbeitete Fischereikontrollverordnung wesentliche Verbesserungen der Rückverfolgbarkeitsvorschriften für alle Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse enthält; in der Erwägung, dass diese Vorschriften nach einem Übergangszeitraum schrittweise umgesetzt werden – zwei Jahre für frische und gefrorene Erzeugnisse und fünf Jahre für Verarbeitungserzeugnisse –, und dass dadurch sichergestellt wird, dass die Verbraucher genaue Informationen erhalten; in der

¹ Marktbeirat: [Bericht 2022 über die Funktionsweise der Gemeinsamen Marktorganisation](#), 30. März 2022.

² Marktbeirat: [Bessere Rechtsetzung der Kennzeichnung von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die eine Nachahmung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen darstellen](#), 8. Mai 2023.

Erwägung, dass eine verbesserte Kennzeichnung als Instrument zur Bekämpfung der IUU-Fischerei dienen und zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs beitragen wird;

- C. in der Erwägung, dass mehr als drei Viertel der Befragten der Eurobarometer-Sonderumfrage 515 aus dem Jahr 2021 der Ansicht sind, dass das Fang- oder Herstellungsdatum bei allen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf dem Etikett angegeben werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass die Umsetzung der GMO im Hinblick auf die Schaffung von Fischerzeugerorganisationen aufgrund der komplexen Rahmenbedingungen für deren Gründung und Anerkennung in den Mitgliedstaaten sowie wegen der finanziellen und rechtlichen Unsicherheit hinsichtlich der finanziellen Unterstützung und der Förderfähigkeit nur langsam vorangeht, nur geringe Fortschritte zeigt; in der Erwägung, dass den Hindernissen für andere Organisationen wie „Cofradías“ und „Prud’homies de pêche“ auch Rechnung getragen werden sollte;
- E. in der Erwägung, dass die Bedingungen für Maßnahmen in den Regionen in äußerster Randlage individuelle und angepasste Lösungen erfordern, um den Herausforderungen für endogene Entwicklung und Nahrungsmittelselbstversorgung gerecht zu werden;

Einleitung

- 1. weist darauf hin, dass die gemeinsame Marktorganisation (GMO) neben Bestandserhaltungsmaßnahmen und finanziellen Maßnahmen integraler Bestandteil der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist und für die Verwirklichung ihrer Ziele von entscheidender Bedeutung ist;
- 2. betont, dass die Überarbeitung der GMO-Verordnung im Jahr 2013 zu einem Übergang von bestimmten Interventionskategorien zu einem Ansatz geführt hat, der stärker auf den langfristigen Markt ausgerichtet ist, wobei der Schwerpunkt auf Entwicklung und Innovation in der Branche gelegt wurde, ohne die außergewöhnliche Situation der Regionen, die in Artikel 349 des AEUV aufgeführt sind, ausreichend zu berücksichtigen;

Erzeugerorganisationen

- 3. ist der Ansicht, dass die Erzeugerorganisationen und Branchenverbände das Rückgrat des Fischerei- und Aquakultursektors bilden, das tägliche Management der GFP unterstützen und ihre gemeinsame Umsetzung auf Erzeugerebene ermöglichen und eine gesunde Versorgung mit Proteinen sicherstellen sowie die Wirtschaftstätigkeit und das kulturelle Erbe der Küstengebiete erhalten;
- 4. weist darauf hin, dass die Erzeugerorganisationen und Branchenverbände eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der GFP spielen, weshalb sie weiter unterstützt und gestärkt werden müssen; stellt fest, dass die Förderung, die Gründung, die Konsolidierung und die Verbesserung der finanziellen Unterstützung, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden in der gesamten EU weiter vorangetrieben werden müssen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen die Primärproduktion noch in hohem Maße fragmentiert ist (Aquakultur, Fischer, kleine Fischerei); ist der Ansicht, dass eine starke Präsenz von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden von entscheidender

Bedeutung ist, um den Wohlstand der Küsten- und Inselgemeinden zu verbessern, die Meeresumwelt zu schützen und die Position der Fischer und Aquakulturerzeuger in der Lieferkette zu stärken sowie nachhaltige Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu fördern, insbesondere in Regionen in äußerster Randlage;

5. begrüßt, dass die Kommission anerkennt, dass Produktions- und Vermarktungspläne entscheidend dazu beitragen, die Ziele zu verwirklichen, die in Artikel 35 der GFP-Verordnung für die GMO vorgesehen sind, und dass eine starke Präsenz von Erzeugerorganisationen ein wesentlicher Faktor ist; stellt jedoch fest, dass mehr getan werden muss, um die tägliche Arbeit der Erzeugerorganisationen bei der Umsetzung der Produktions- und Vermarktungspläne zu unterstützen und für einen konkreten Zugang zu Finanzmitteln für alle Erzeugerorganisationen zu sorgen; fordert die Kommission daher auf, die diesbezüglichen Leitlinien für die Kommissionsdienststellen zu aktualisieren und Maßnahmen zu ergreifen, um den Marktzugang für alle Flottensegmente zu erleichtern;
6. kommt zu dem Schluss, dass ordnungsgemäß funktionierende Erzeugerorganisationen und Branchenverbände im Allgemeinen über erfolgreiche Maßnahmen und Aktionen verfügen, stellt jedoch fest, dass es immer noch an Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden mangelt, in denen kleine Fischereibetriebe, Fischer und insbesondere Aquakulturbetriebe organisiert sind, vor allem in den Regionen in äußerster Randlage; stellt fest, dass finanzielle Hindernisse in einigen Mitgliedstaaten zu Schwierigkeiten führen, insbesondere für das Segment der Kleinbetriebe; stellt fest, dass die derzeit tätigen Erzeugerorganisationen für Aquakultur bei ihren Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen besonders erfolgreich waren;
7. begrüßt, dass die Kommission anerkennt, dass die Finanzierung und Schaffung von Strukturen zur Verteilung und Organisation der finanziellen Unterstützung grenzüberschreitender Erzeugerorganisationen eine zentrale Aufgabe darstellt; stellt fest, dass dies besonders für den vielfältigen Sektor der kleinen Küstenfischerei gilt, der den Großteil der EU-Flotte ausmacht;
8. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene administrative und finanzielle Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von neuen Erzeugerorganisationen, insbesondere für kleine Küstenfischer, zu leisten, wobei insbesondere ihre soziale und kulturelle Bedeutung hervorzuheben ist, und die Bestimmungen für deren Anerkennung zu erleichtern;
9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Unterstützung für Erzeugerorganisationen durch die nationalen Behörden stärker zu vereinheitlichen und weitestmöglich bestehende Abweichungen und Unterschiede innerhalb der EU zu beseitigen, auch bei der Finanzierung der Produktions- und Vermarktungspläne, um für die Erzeugerorganisationen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht weiterhin Unterstützung zu leisten;
10. vertritt die Auffassung, dass es in den Mitgliedstaaten derzeit Organisationen gibt, die Aufgaben und Funktionen wahrnehmen, die in den Zuständigkeitsbereich von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden fallen, wie etwa die Organisationen „Prud'homie de pêche“ und „Cofradías“, diese Organisationen jedoch nicht als Erzeugerorganisationen im Sinne der GMO-Verordnung betrachtet werden können; ist

der Ansicht, dass diese Organisationen eine wichtige Rolle beim lokalen Ressourcenmanagement, der Festlegung von Quoten und der Beschäftigung mit Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung der Fischbestände sowie der Förderung und Bewahrung traditioneller Erzeugnisse, insbesondere in bestimmten Küstengemeinden, spielen;

11. ist der Ansicht, dass diese Organisationen im Rahmen der GMO-Verordnung anerkannt werden sollten, um die gleichen Rechte, einschließlich finanzieller Unterstützung, und Pflichten wie die Erzeugerorganisationen zu erhalten; fordert die Kommission auf, diesbezüglich in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, was auch umfasst, in Betracht zu ziehen, die GMO-Vorschriften – wo nötig – entsprechend anzupassen, und dafür zu sorgen, dass geeignete Systeme vorhanden sind, um zu überprüfen, ob die Funktionsweise der Erzeugerorganisationen mit den geltenden Vorschriften im Einklang steht;
12. stellt fest, dass die COVID-19-Krise dazu geführt hat, dass die meisten Verkaufsstellen für frische aquatische Lebensmittel unvermittelt geschlossen werden mussten, auch in den Regionen in äußerster Randlage, und dass es daher zweckmäßig erscheint, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Lagerhaltungsbeihilfen wiederherzustellen und diese auf Erzeugerorganisationen im Bereich der Aquakultur und der Muschelzucht auszuweiten;

Gemeinsame Vermarktungsnormen

13. weist darauf hin, dass viele der in der GMO-Verordnung von 2013 enthaltenen Vermarktungsnormen aus den 1980er und 1990er Jahren stammen; stellt fest, dass diese Normen der Bewertung der Kommission zufolge im Allgemeinen relevant und effizient waren und einen Mehrwert gebracht haben;
14. hebt hervor, dass in der Bewertung der Kommission und bei den zugrunde liegenden Konsultationen Möglichkeiten zur Vereinfachung, Straffung und Modernisierung dieser Normen aufgezeigt wurden; weist darauf hin, dass zudem im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Normen ein relativ geringes Maß an Überwachung durch die nationalen Behörden festgestellt wurde, weshalb es wichtiger denn je ist, die Gesetzgebung aller Mitgliedstaaten der EU für die Kontrolle und die Inspektion zu harmonisieren;
15. ist der Ansicht, dass die Vermarktungsnormen für aquatische Lebensmittel, die in der EU auf den Markt gebracht werden, unabhängig von ihrer Herkunft harmonisierten ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsstandards entsprechen sollten; fordert, dass diese Normen in Handelsabkommen und Maßnahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) aufgenommen werden, da sichergestellt werden muss, dass die Marktteilnehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen haben und die EU-Erzeuger auf dem Markt nicht unangemessen benachteiligt werden; vertritt die Auffassung, dass die Zertifizierungsmöglichkeiten, insbesondere der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) und ihrer Vorteile in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit, zur Förderung von Erzeugnissen der Aquakultur genutzt werden sollten;
16. hebt hervor, dass in der Bewertung der Kommission festgestellt wurde, dass der bestehende Rahmen nicht hinreichend geeignet ist, die Ziele der GMO-Verordnung zu erreichen;

17. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit zu intensivieren, um Verstöße gegen die Vorschriften zu ermitteln und um gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen EU-Ländern sicherzustellen; schlägt insbesondere vor, dass bewährte Praktiken bei der Umsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Vermarktung und den Schutz der Ökosysteme berücksichtigt werden sollten;
18. hebt hervor, dass die Vermarktungsnormen für alle in der EU vermarkteten Erzeugnisse unbedingt aneinander angeglichen und entsprechend den Anforderungen und Zielen der GFP aktualisiert werden müssen, um den fairen Wettbewerb und die Klarheit für alle Beteiligten zu verbessern, wobei die Integration von Sozial- und Umweltrichtwerten zur Sicherstellung der globalen Nachhaltigkeit unbedingt zu betonen ist; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den besonderen Merkmalen der Märkte in den in Artikel 349 AEUV genannten Regionen Rechnung zu tragen ist;

Verbraucheraufklärung

19. ist der Auffassung, dass zur umfassenden Erreichung der Ziele der GMO die zuständigen Behörden im Wege von Werbe-, Marketing- und Aufklärungskampagnen dafür sorgen müssen, dass die Verbraucher über die ernährungsphysiologischen, gesundheitlichen und ökologischen Vorteile des Konsums von Fisch und Aquakulturerzeugnissen und die große Vielfalt an verfügbaren Arten informiert werden müssen, sowie darüber, wie wichtig es ist, die Angaben auf den Etikettierungen zu verstehen, wobei gleichzeitig eine Fehlinformation der Verbraucher zu vermeiden und die Angleichung an die Lebensmittelsysteme der EU sicherzustellen ist; ist der Ansicht, dass die Verbraucher klare und umfassende Informationen über die auf dem EU-Markt verkauften Produkte erhalten sollten, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, und dass diese Informationen unabhängig vom Ursprung und den Mitteln zur Herstellung der Erzeugnisse denselben Vorschriften unterliegen sollten;
20. betont, dass der STECF vorgeschlagen hat, die Verbraucherinformation zu verbessern, indem für Fischereierzeugnisse detaillierte Angaben zum Fanggebiet, zu Fanggeräten und zu Produktionsmethoden in die GMO aufgenommen werden; fordert die Kommission daher auf, eine Verschärfung der Vermarktungsnormen in Erwägung zu ziehen, damit auf den Etiketten mehr Informationen wie beispielsweise Zutaten, geografisches Fischfanggebiet und Fanggeräte usw. angegeben werden können, ohne den Erzeugern und Erzeugerorganisationen unnötigen bürokratischen Aufwand zu verursachen; ist der Ansicht, dass regelmäßige Überprüfungen durchgeführt werden sollten, um die Einhaltung der harmonisierten Normen zu gewährleisten und ihre Wirksamkeit zu bewerten, da dies dazu beitragen wird, Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln und sicherzustellen, dass die Normen relevant und aktualisiert bleiben;
21. ist der Auffassung, dass die Verbraucher in der Lage sein sollten, die Herkunft der Erzeugnisse klar erkennen zu können, da dies von den europäischen Verbrauchern zunehmend geschätzt wird und den Verzehr lokaler Lebensmittel fördert, die in Verbrauchernähe erzeugt oder gewonnen werden; weist darauf hin, dass das derzeitige System zur Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen mittels FAO-Gebieten geändert werden muss, da es keine eindeutige oder detaillierte Kennzeichnung des Ursprungs von Fischereierzeugnissen ermöglicht und es somit zu Verwechslungen kommen kann;
22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, neue geschützte Qualitätsbezeichnungen zu fördern und einzuführen, da sie nachweislich der

europäischen Fischerei- und Aquakulturproduktion zugute kommen und die Vermarktung ihrer Erzeugnisse verbessern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Umsetzung der kommenden Vorschriften zu erleichtern, die diese Qualitätsstrukturen erheblich verbessern werden, indem sie die Fristen für die Bearbeitung der Akten so weit wie möglich verkürzt;

23. vertritt die Auffassung, dass Rückverfolgbarkeits- und damit verbundene Transparenzmaßnahmen erforderlich sind, um die Einhaltung der geltenden GFP-Vorschriften sicherzustellen; ist der Ansicht, dass mit solchen Maßnahmen, sofern sie durch ein geeignetes Kennzeichnungssystem unterstützt werden, das für verarbeitete, frische und konservierte aquatische Lebensmittel vorgeschrieben sein sollte, sichergestellt werden kann, dass die den Verbrauchern bereitgestellten Informationen richtig, klar, vollständig, vertrauenswürdig und verlässlich sind; betont, dass ein solches Kennzeichnungssystem sowohl für die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug, einschließlich falscher Kennzeichnungen, als auch für die Bekämpfung der IUU-Fischerei von entscheidender Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass die Rückverfolgbarkeit von Produkten in allen Phasen der Wertschöpfungskette verbessert und gewährleistet werden muss, um nicht nur wirtschaftliche und kommerzielle Vorteile zu erzielen, sondern auch einen Beitrag zum Gesundheitsschutz zu leisten; begrüßt in dieser Hinsicht die Einführung der CATCH-Bescheinigung für importierte Erzeugnisse durch die neue Fischereikontrollverordnung;
24. stellt fest, dass die Kommission im Rahmen ihrer Konsultationen Berichte erhalten hat, aus denen hervorgeht, dass die verbindlichen Anforderungen an Verbraucherinformation in einigen Mitgliedstaaten nicht erfüllt wurden; weist darauf hin, dass die EU-weite Umsetzung als uneinheitlich angesehen wird, was in einigen Marktsegmenten, wie etwa bei Fischhändlern und Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung, besonders deutlich hervortritt; weist darauf hin, dass die Kennzeichnung eine genaue Beschreibung von Fischereierzeugnissen und Nichtfischereierzeugnissen enthalten muss, um Betrug und irreführende Werbung zum Nachteil von Verbrauchern und Fischern zu vermeiden, insbesondere bei der Angabe von Ersatzerzeugnissen, da in vielen Fällen Bilder verwendet werden, die die Verbraucher glauben lassen, dass es sich bei bestimmten Erzeugnissen um Fischereierzeugnisse handelt, obwohl dies nicht der Fall ist; zeigt sich besorgt, dass bei bestimmten Produkten, wie etwa pflanzlichen Erzeugnissen, Begriffe verwendet werden, die ausschließlich für Fischereierzeugnisse gelten, ohne dass es sich um solche handelt; ist der Ansicht, dass die Kommission diese Frage auf der Grundlage der eingegangenen Berichte weiter untersuchen sollte;
25. ist daher der Auffassung, dass die Handelsbezeichnung „Fisch“ oder „Fischart“ im Binnenmarkt Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tierischen Ursprungs vorbehalten sein sollte; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die geltenden Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nachahmen, zu überprüfen, um für eine wahrheitsgetreue und genaue Information der Verbraucher zu sorgen, die nicht zu Missverständnissen führt und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Markt sicherstellt;

Wettbewerbsregeln

26. weist darauf hin, dass Erzeugerorganisationen und Branchenverbände zur Erreichung

ihrer Ziele von der Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln ausgenommen werden können, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa, dass ihre Tätigkeiten nicht zu einer Abschottung der Märkte führen und den Wettbewerb nicht ausschließen oder ausschalten;

27. stellt fest, dass diese Ausnahmeregelung von wesentlicher Bedeutung ist, um einige Praktiken der Erzeugerorganisationen und der Branchenverbände zuzulassen, vor allem in den Regionen in äußerster Randlage, wie etwa die Kontrolle der von ihren Mitgliedern auf den Markt gebrachten Mengen mit dem Ziel, Märkte und Preise zu stabilisieren, Erhaltungsanforderungen zu erfüllen und Lebensmittelverschwendung zu vermeiden; kommt zu dem Schluss, dass nach den derzeit geltenden Kriterien für Erzeugerorganisationen nicht anerkannte kollektive Erzeugerorganisationen (z. B. Genossenschaften, „Cofradías“) möglicherweise nicht in den Genuss der Ausnahmeregelung kommen;
28. betont, dass etwa 70 % der in der EU konsumierten Fische und Meeresfrüchte aus Drittländern eingeführt werden, was dazu führt, dass die EU für ihren Verbrauch von diesen Einfuhren abhängig ist; betont, dass der Fischerei-, der Aquakultur- und zugehörige Sektoren profitabel sein müssen, damit die Investitionen getätigt werden können, die für den Betrieb erforderlich sind, Profitabilität aber nur möglich ist, wenn die Erzeugnisse gegenüber Importen aus Drittländern konkurrenzfähig sind; fordert die Kommission und den Rat auf, sicherzustellen, dass die Handelspolitik der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen für Erzeugnisse aus der EU und importierte Erzeugnisse ermöglicht, und den Verbrauch (ökologisch, wirtschaftlich und sozial) nachhaltiger aquatischer Lebensmittel aus der EU zu fördern;
29. ermutigt die Kommission, mit Erzeugerorganisationen und anderen einschlägigen Interessenträgern in einen Dialog über autonome Zollkontingente zu treten;

Marktinformationen und Krisenmanagement

30. weist darauf hin, dass die Europäische Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) Marktteilnehmern im Fischereisektor Marktinformationen zur Verfügung stellt, um ihnen dabei zu helfen, Marktentwicklungen besser zu verstehen; stellt fest, dass seit April 2013 eine spezielle Website und Datenbank online zur Verfügung stehen und seit dem Inkrafttreten der überarbeiteten GMO voll funktionsfähig sind, was Forschungseinrichtungen, interessierten Akteuren und der breiten Öffentlichkeit zugutekommt, da der Zugang zu Marktinformationen und -daten verbessert wird;
31. weist darauf hin, dass die EUMOFA Marktinformationen auf Grundlage der bestehenden Kombinierten Nomenklatur des gemeinsamen Zollltarifs der EU bereitstellt; ist der Auffassung, dass dieser aktualisiert werden sollte, damit die neuen Produktkategorien von Fischerzeugnissen, die in wachsender Menge in der EU gehandelt werden, enthalten sind, und damit mehr und intuitivere und umfassendere digitale Werkzeuge angeboten werden können; fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zu suchen, wie die Marktinformationen zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen weiter verbessert werden können, wobei insbesondere die Marktanalyse verbessert werden sollte, indem zwischen verschiedenen Teilen Europas mit unterschiedlichen Gewohnheiten in Bezug auf den Verzehr von Fischarten unterschieden wird;

32. stellt fest, dass auf die EUMOFA zurückgegriffen wurde, um Krisenmaßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Weg zu bringen;
33. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, bei der nächsten Überarbeitung der GMO ein Krisensystem oder eine Krisenreserve, einschließlich Beihilfen für die Lagerung, als Schutzmaßnahme für den Sektor angesichts von Ausnahmesituationen einzurichten, die in der Fischerei und Aquakultur der EU auftreten könnten; weist darauf hin, dass die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise in letzter Zeit mit außerordentlichen Unterstützungsmaßnahmen bewältigt werden musste; fordert die Kommission auf, die Kriterien für den Einsatz solcher Beihilfen festzulegen und sicherzustellen, dass sie auf die spezifische Marktstörung zugeschnitten werden können, wobei das Modell der Krisenreserve, das bereits für andere Lebensmittelsektoren verwendet wird, als Grundlage dienen sollte und andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten, die für die Abfederung schwerer Marktstörungen von Nutzen sein könnten;

Schlussfolgerungen

34. begrüßt die bei der Umsetzung der GMO-Vorschriften erzielten Fortschritte; betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Verbraucher ordnungsgemäß zu informieren, dass die Kennzeichnung, die Markttransparenz und die Rückverfolgbarkeit von Fischerei-, Muschelfischerei- und Aquakulturerzeugnissen verbessert werden müssen, und dass eine geschlechter- und jugendgerechte Politik verfolgt werden muss; vertritt die Auffassung, dass die Kommission und andere betroffene Einrichtungen, da es in einigen Mitgliedstaaten Regierungen unterhalb der staatlichen Ebene gibt, die über eigene Zuständigkeiten in den Bereichen Fischerei, Muschelfischerei und Aquakultur verfügen, die entsprechenden Zuständigkeiten respektieren müssen, um die Umsetzung der GMO voranzubringen;
35. vertritt die Auffassung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten größere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine einheitlichere Umsetzung der GMO-Verordnung in den jeweiligen Sektoren zu erreichen, wobei die besonderen Bedingungen, unter denen die Märkte in den Regionen in äußerster Randlage funktionieren, ausreichend zu berücksichtigen sind; ist der Ansicht, dass eine einheitlichere Umsetzung dazu beitragen könnte, das Vertrauen der Verbraucher in die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten aquatischen Lebensmittel sicherzustellen sowie die Ziele der endogenen Entwicklung und Nahrungsmittelselbstversorgung in den Regionen in äußerster Randlage zu erreichen;
36. betont die Bedeutung der Einbeziehung aller Interessenträger entlang der Lieferkette; unterstreicht diesbezüglich die wertvolle Arbeit des zuständigen Beirates für die Märkte;
37. begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme vorzulegen, um die Transparenz zu erhöhen und die Verbraucher besser zu informieren; ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag der Bedeutung gesunder und nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse Rechnung tragen und den Fischereisektor aufwerten sollte; hebt hervor, dass dieser neue Rechtsrahmen enthalten muss, wie wichtig der Verzehr von Fisch für eine gesunde Ernährung ist; hebt hervor, dass dafür gesorgt werden muss, dass dieser Rechtsrahmen keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht und mit dem in anderen EU-

Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernis der Nachhaltigkeit in Einklang steht;

38. begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen über die Überarbeitung der Fischereikontrollverordnung, insbesondere die Vorschriften zur Stärkung der Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit aller Fischerei-, Schalentiere- und Aquakulturerzeugnisse, einschließlich der aus Drittstaaten importierten Erzeugnisse; ist der Ansicht, dass solche Informationen zur Rückverfolgbarkeit für die europäischen Verbraucher, auf dem Kontinent wie in den Überseegebieten, sehr wichtig sein werden; fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen vorzuschlagen, die für alle Produkte unabhängig vom Grad der Verarbeitung, der Lebensmittelkategorie und dem Mitgliedstaat, in dem sich der Firmensitz befindet, dieselben Anforderungen vorsehen, um sicherzustellen, dass diese Informationen genau, klar, vollständig und in allen Mitgliedstaaten und Gebieten mit Zuständigkeit für die Fischerei sowie in allen Produktkategorien harmonisiert sind, damit sie die Endverbraucher in einem einfachen und zugänglichen Format erreichen;
39. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die EUMOFA stärker nutzen sollten, die die erhobenen Daten und die Marktanalyse der verschiedenen Teile Europas mit unterschiedlichen Gewohnheiten in Bezug auf den Verzehr von Fischarten weiter verbessern sollte, insbesondere in Bereichen, in denen die EUMOFA weniger genutzt wird, indem sie im Rahmen des Instruments intuitivere und umfassendere digitale Werkzeuge anbietet; ist ferner der Ansicht, dass die Daten der EUMOFA auf diese Weise einen größeren Nutzen dafür bieten könnten, um den Markt zu analysieren, auch nach Regionen aufgeschlüsselt, insbesondere wenn es drastische Veränderungen gibt, wie sie während der COVID-19-Krise eingetreten sind, um Kriseninstrumente und Optionen zur Stabilisierung des Marktes zu aktivieren;
40. ist davon überzeugt, dass eine Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Transparenz in der Lieferkette für aquatische Lebensmittel für die Bekämpfung der IUU-Fischerei von entscheidender Bedeutung ist;
41. bekräftigt seine Forderung an alle Mitgliedstaaten, dass die Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden angepasst werden sollten, um alle Organisationen in den Mitgliedstaaten, die Aufgaben wahrnehmen, die weitgehend in den Zuständigkeitsbereich einer Erzeugerorganisationen fallen, anzuerkennen; hebt in diesem Zusammenhang Organisationen wie „Cofradías“ und „Prud’homies de pêche“ sowie die in den Regionen in äußerster Randlage tätigen Organisationen hervor;
42. fordert die Kommission auf, effektivere Maßnahmen zu ergreifen, um Hürden zu beseitigen, die Erzeugerorganisationen daran hindern, ihre Aufgaben vollständig zu erfüllen, indem sie die Schwierigkeiten für Erzeugerorganisationen kleiner Küsten- und Inselfischer hinsichtlich einer Ungleichbehandlung durch nationale Behörden in Angriff nimmt, etwa durch die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, die Finanzierung ihres Tagesgeschäfts, ihre administrative Unterstützung oder die Förderfähigkeit von Maßnahmen;
43. betont, wie wichtig es ist, die Interessengruppen in der gesamten Lieferkette der Fischerei und der Aquakultur sowie die Zivilgesellschaft einzubeziehen, um das Vertrauen und das Verständnis für die Umsetzung der Bestimmungen der GMO zu stärken, insbesondere durch die Fortsetzung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit

dem Beirat für die Märkte;

o

o o

44. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0051

Die humanitäre Lage im Gazastreifen, die Notwendigkeit, einen Waffenstillstand zu erreichen, und die Gefahr einer regionalen Eskalation

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2024 zur humanitären Lage im Gazastreifen, zur Notwendigkeit, einen Waffenstillstand zu erreichen, und zur Gefahr einer regionalen Eskalation (2024/2508(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse und Empfehlungen zum Nahostkonflikt und insbesondere seine Entschließung vom 19. Oktober 2023 zu den abscheulichen Terrorangriffen der Hamas auf Israel, dem Recht Israels, sich im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht zu verteidigen, und der humanitären Lage im Gazastreifen¹,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Resolution 2720 (2023) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2023,
 - unter Hinweis auf das Protokoll vom 29. April 1994 über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation in Vertretung für das palästinensische Volk, und auf das Abkommen von Oslo II vom 28. September 1995,
 - unter Hinweis auf das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Haager Übereinkommen von 1899 und 1907 und die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
 - unter Hinweis auf die EU-Liste terroristischer Organisationen, auf der auch die Hamas steht,
 - unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1979 gegen Geiselnahme,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Terroristen der Hamas am 7. Oktober 2023 einen lang geplanten

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0373.

Anschlag auf Israel verübt haben, bei dem 1 139 Staatsangehörige Israels und anderer Länder, darunter 36 Kinder, vorsätzlich ermordet wurden; in der Erwägung, dass die Hamas über 240 Geiseln entführt hat, von denen 136 immer noch unter schrecklichen Bedingungen im Gazastreifen festgehalten werden; in der Erwägung, dass seit dem 7. Oktober 2023 mehr als 5400 Israelis verletzt wurden; in der Erwägung, dass die Hamas weiterhin täglich willkürlich Raketen auf Israel abschießt;

- B. in der Erwägung, dass Sachverständige der Vereinten Nationen am 8. Januar 2024 die zunehmende Zahl von Beweisen über die von der Hamas in israelischen Dörfern verübte sexuelle Gewalt als „besonders verheerend“ bezeichnet haben, wobei sie auf mutmaßliche sexuelle Folter, Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen sowie sexuelle Übergriffe verwiesen haben; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die von der Hamas begangenen Verbrechen aufs Schärfste verurteilt und wiederholt die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller im Gazastreifen festgehaltenen Geiseln gefordert haben;
- C. in der Erwägung, dass während einer humanitären Feuerpause im Rahmen einer von Ägypten und Katar vermittelten Vereinbarung im Gegenzug für die Freilassung palästinensischer Häftlinge 81 Geiseln freigelassen wurden und mehr humanitäre Hilfsgüter in den Gazastreifen eingeführt werden durften; in der Erwägung, dass es sich bei den Geiseln, die während der humanitären Feuerpause freigelassen wurden, hauptsächlich um Frauen und Kinder handelt und dass sie von psychischem, physischem und sexuellem Missbrauch durch ihre Entführer berichtet haben;
- D. in der Erwägung, dass die Hamas auf internationaler Ebene als terroristische Organisation eingestuft wird, die extreme Gewalt unterstützt; in der Erwägung, dass ihr erklärtes Hauptziel darin besteht, Israel auszulöschen und eine Zweistaatenlösung abzulehnen; in der Erwägung, dass die Hamas seit ihrer Gründung für zahlreiche Selbstmordattentate und andere tödliche Angriffe auf Zivilisten und israelische Soldaten verantwortlich ist; in der Erwägung, dass das US-Außenministerium die Hamas 1997 als terroristische Organisation einstufte und dass die EU daraufhin einen vergleichbaren Beschluss fasste; in der Erwägung, dass sich Israel 2005 vollständig aus dem Gazastreifen zurückzog und dessen Verwaltung der Palästinensischen Behörde überließ;
- E. in der Erwägung, dass die Reaktion der israelischen Armee im Gazastreifen seit dem Anschlag vom 7. Oktober 2023 dazu geführt hat, dass nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) mehr als 23 000 Menschen – darunter 10 000 Kinder – getötet, 60 000 Menschen verletzt und fast zwei Millionen Menschen vertrieben wurden; in der Erwägung, dass Kinder etwa die Hälfte der Bevölkerung des Gazastreifens ausmachen; in der Erwägung, dass 30 % der gesamten zivilen Infrastruktur zerstört wurden; in der Erwägung, dass insbesondere die Wasserinfrastruktur, einschließlich Kläranlagen und Wasserversorgungsleitungen, von den israelischen Behörden weitgehend zerstört oder abgeschnitten wurde, wobei im Dezember 2023 nur zwei Wasserversorgungsleitungen wieder in Betrieb genommen wurden;
- F. in der Erwägung, dass mehr als 140 Mitarbeiter der Vereinten Nationen getötet wurden, was die höchste Zahl von Todesopfern in der Geschichte der Vereinten Nationen darstellt; in der Erwägung, dass laut der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ mindestens 81 Journalisten und Medienschaffende getötet wurden, 18 von ihnen in Verbindung mit ihrer Arbeit oder während der Ausübung ihrer Arbeit; in der Erwägung,

dass nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mehr als 600 medizinische Fachkräfte und Patienten in Krankenhäusern getötet wurden; in der Erwägung, dass dem UNICEF zufolge seit dem 28. Dezember 2023 mehr als 370 Schulen beschädigt wurden; in der Erwägung, dass nach Angaben der WHO zwei Drittel der Krankenhäuser im Gazastreifen zerstört wurden und ein Drittel kaum einsatzfähig ist; in der Erwägung, dass die Hamas Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen als Stützpunkte für ihre terroristischen Aktivitäten nutzt; in der Erwägung, dass die IDF das Tunnelsystem unter dem Komplex des Al-Schifa-Krankenhauses sowie in anderen Teilen des Gazastreifens aufgedeckt hat;

- G. in der Erwägung, dass die israelischen Behörden die Einreise in den und Ausreise aus dem Gazastreifen über alle Grenzübergänge, auch jenen nach Ägypten, kontrollieren; in der Erwägung, dass die israelische Kontrolle über die Ein- und Ausspeisepunkte des Gazastreifens Hilfslieferungen stark einschränkt und dass nach Angaben des OCHA seit dem 7. Oktober 2023 ein erheblicher Rückgang der Hilfskonvois zu verzeichnen ist, denen die Einfahrt gewährt wird; in der Erwägung, dass der Integrierten Phasenklassifikation zur Ernährungssicherheit (IPC) vom 21. Dezember 2023 zufolge 100 % der Bevölkerung im Gazastreifen unter akuter Ernährungsunsicherheit leiden, 50 % einen extremen Mangel an Nahrungsmitteln und eine Hungersnot erleben und 26 % unter einer enormen Hungerkatastrophe und Hungersnot leiden;
- H. in der Erwägung, dass nicht genehmigt wurde, dass wesentliche Güter, darunter medizinische Ausrüstung und Solarpaneele, in den Gazastreifen gelangen; in der Erwägung, dass die EU bei den Bemühungen um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für den Gazastreifen mit Finanzmitteln für Organisationen der Vereinten Nationen, medizinische Ausrüstung und andere dringend benötigte Hilfsgüter eine führende Rolle spielt und ihre Hilfe seit dem 7. Oktober 2023 vervierfacht hat; in der Erwägung, dass die Kommission am 21. November 2023 nach einer Überprüfung der finanziellen Unterstützung der EU für Palästina berichtet hat, dass kein Geld für unbeabsichtigte Zwecke umgeleitet wurde;
- I. in der Erwägung, dass bei Anschlägen durch israelische Streitkräfte und Siedler seit dem 7. Oktober 2023 mindestens 330 Palästinenser im Westjordanland getötet wurden;
- J. in der Erwägung, dass Ägypten einen Drei-Punkte-Plan für einen dauerhaften Waffenstillstand vorgeschlagen hat, einschließlich einer vorläufigen humanitären Waffenruhe für einen verlängerbaren Zeitraum von zwei Wochen für den Austausch von 40 israelischen Geiseln im Gegenzug für 120 palästinensische Gefangene, während der die Feindseligkeiten eingestellt würden, Panzer zurückgezogen würden und lebensnotwendige Güter wie Nahrungsmittel, medizinische Hilfsgüter, Gas für Kochzwecke und Treibstoff eingeführt werden dürften;
- K. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) 2021 eine Untersuchung in Bezug auf die besetzten palästinensischen Gebiete eingeleitet hat; in der Erwägung, dass Südafrika am 29. Dezember 2023 beim Internationalen Gerichtshof (IGH) eine Klage gegen Israel eingebracht hat; in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft des IStGH am 10. Oktober 2023 bestätigt hat, dass das Mandat des IStGH für den aktuellen Konflikt gilt;
- L. in der Erwägung, dass die Gefahr einer Eskalation in der Region – angesichts der aggressiven Handlungen Irans und dessen Nutzung von Stellvertretern als Mittel zur

vorsätzlichen Destabilisierung der Region – so hoch ist wie seit Jahrzehnten nicht mehr; in der Erwägung, dass die Anschläge der Huthi seit dem 19. November 2023, als Huthi-Rebellen das unter japanischer Flagge fahrende Schiff „Galaxy Leader“ kaperten, gegen die kommerzielle Schifffahrt in der Meeresenge Bab al-Mandab gerichtet sind; in der Erwägung, dass mehrere Länder militärische Vergeltungsmaßnahmen ergriffen haben;

- M. in der Erwägung, dass Iran den Huthi-Rebellen, der Hisbollah und der Hamas Waffen und Finanzmittel zur Verfügung stellt; in der Erwägung, dass Katar die Hamas seit langem finanziell unterstützt; in der Erwägung, dass westliche Geheimdienste die Frage aufgeworfen haben, inwieweit Katar im Vorfeld von dem Angriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 gewusst hat;
1. fordert einen dauerhaften Waffenstillstand und dass die Bemühungen um eine politische Lösung wieder aufgenommen werden, sofern alle Geiseln unverzüglich und bedingungslos freigelassen und die Terrororganisation Hamas zerschlagen wird; bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für eine durch Verhandlungen erzielte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts in Frieden und garantierter Sicherheit nebeneinander bestehen;
 2. bekundet den unschuldigen Opfern auf beiden Seiten sein größtes Bedauern; verurteilt die von der terroristischen Vereinigung Hamas verübten abscheulichen Terroranschläge gegen Israel erneut aufs Schärfste; verurteilt die unverhältnismäßige militärische Reaktion Israels, die zu einer beispiellosen Zahl ziviler Todesopfer geführt hat;
 3. fordert, dass der Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen sichergestellt wird, damit den medizinischen Bedürfnissen aller Geiseln nachgekommen werden kann, und dass die Leichen verstorbener Geiseln zurückgeführt werden; weist darauf hin, dass Geiselnahmen einen Verstoß gegen das Völkerrecht und ein Kriegsverbrechen darstellen; fordert, dass die Täter und Drahtzieher dieser Verbrechen strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;
 4. weist darauf hin, dass Israel das Recht hat, sich innerhalb der Grenzen des Völkerrechts zu verteidigen, das besagt, dass alle Parteien eines Konflikts jederzeit zwischen Kämpfern und Zivilisten unterscheiden müssen, dass Angriffe nur auf militärische Ziele gerichtet sein dürfen und dass Zivilisten und zivile Infrastruktur nicht das Ziel von Angriffen sein dürfen; missbilligt den Missbrauch der palästinensischen zivilen Infrastruktur durch die Hamas, ihre Kampfhandlungen in dicht besiedelten zivilen Gebieten, den Bau von Tunneln und den Einsatz menschlicher Schutzschilde;
 5. ist zutiefst besorgt über die schreckliche und sich rasch noch weiter verschlechternde humanitäre Lage im Gazastreifen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung; betont, dass es dringend notwendig ist, dass humanitäre Hilfe vollumfänglich, rasch, sicher und ungehindert in den gesamten Gazastreifen gelangt; hebt die Verpflichtungen der Konfliktparteien nach dem humanitären Völkerrecht in Bezug auf die Bereitstellung von humanitärer Hilfe hervor; fordert die israelischen Behörden nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht den kontinuierlichen Zugang des Gazastreifens zu humanitärer Hilfe sicherzustellen, wobei der Schwerpunkt auf der ununterbrochenen Lieferung von lebensnotwendigen Gütern wie Treibstoff, Nahrungsmitteln, Wasser, medizinischen Hilfsgütern und Unterkünften liegen sollte,

und fordert die sofortige Wiederherstellung lebenswichtiger Infrastruktur, insbesondere um der Gefahr einer enormen Hungerkatastrophe und Hungersnot sowie der möglichen Ausbreitung von Infektionskrankheiten vorzubeugen;

6. fordert eine europäische Initiative, um die Zweistaatenlösung wieder auf Kurs zu bringen; betont, dass der Friedensprozess unbedingt umgehend wieder aufgenommen werden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang den Friedenstag für den Frieden im Nahen Osten, der kurz vor den Anschlägen von der EU und der Arabischen Liga ins Leben gerufen wurde;
7. bekräftigt seine Forderung nach einem Ende der Besetzung der palästinensischen Gebiete; weist darauf hin, dass die israelischen Siedlungen im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalem, völkerrechtswidrig sind; fordert eine Deeskalation der Spannungen im Westjordanland, einschließlich in Ostjerusalem; verurteilt die zunehmende Gewalt gegen Palästinenser durch extremistische Siedler aufs Schärfste und verlangt, dass restriktive Maßnahmen gegen extremistische Siedler verhängt werden, die die Menschenrechte und das Völkerrecht verletzen; fordert, dass die hochrangige politische Führung der Hamas, darunter Ismail Hanijja, Chaled Maschal, Chalil al-Hajja und Mahmud Sahar, in die EU-Terroristenliste aufgenommen wird, damit ihre Gelder und finanziellen Vermögenswerte in den EU-Mitgliedstaaten eingefroren werden;
8. ist entsetzt darüber, dass die Führung der Hamas enormen Wohlstand zulasten der palästinensischen Zivilbevölkerung, die größtenteils in Armut lebt, angehäuft hat;
9. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Arabische Friedensinitiative von 2002, mit der eine vollständige Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Staat Israel und allen arabischen Staaten als Gegenleistung für den vollständigen Rückzug Israels aus allen seit 1967 besetzten palästinensischen und arabischen Gebieten sowie der einvernehmliche, gleichwertige Austausch von Land zwischen Israel und Palästina vorgeschlagen werden; bekräftigt seine Unterstützung für die Normalisierung der Beziehungen zwischen Israel und allen arabischen Staaten; fordert im Einklang mit den Bemühungen der EU und der Vereinten Nationen um eine Zweistaatenlösung im Sinne von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region dringend die vollständige Einbeziehung der Palästinensischen Behörde in diesen Prozess;
10. betont, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution vom 22. Dezember 2023 erneut verlangt, dass alle Konfliktparteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten, und darauf verweist, dass zivile und humanitäre Einrichtungen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie humanitäres Personal und Sanitätspersonal und die Transportmittel dieses Personals im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht geachtet und geschützt werden müssen; verurteilt, dass Journalisten, Medienschaffende, Mitarbeiter der Vereinten Nationen und Beschäftigte im Gesundheitswesen getötet wurden, und bekräftigt die Bedeutung ihrer Arbeit;
11. hebt die Rolle des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) hervor, das derzeit Unterkünfte für mehr als eine Million Binnenvertriebene bereitstellt und zur wichtigsten Plattform der humanitären Hilfe für die Bevölkerung des Gazastreifens geworden ist;

12. bringt seine tiefe Besorgnis über die Evakuierungsanordnungen der israelischen Regierung zum Ausdruck, im Rahmen derer die Zivilbevölkerung gewaltsam aus dem nördlichen in den südlichen Gazastreifen verbracht und auf weniger als ein Drittel des Gebiets des Gazastreifens beschränkt wurde, während gleichzeitig Gebiete und zivile Infrastruktur ins Visier genommen werden;
13. betont erneut, dass die EU der größte Geber von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe für die besetzten palästinensischen Gebiete ist; bekräftigt, dass die Entwicklungshilfe der EU für die Palästinensische Behörde nicht behindert oder unterbrochen werden darf; begrüßt, dass Sigrid Kaag zur leitenden Koordinatorin für humanitäre Hilfe und Wiederaufbau im Gazastreifen ernannt wurde; begrüßt die Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, der Bevölkerung im Gazastreifen humanitäre Hilfe zu leisten; begrüßt, dass sich die humanitäre Hilfe der EU für den Gazastreifen in den letzten drei Monaten vervierfacht hat;
14. bekräftigt, dass die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze ein wesentlicher Bestandteil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel sowie der Beziehungen der EU zu der Palästinensischen Autonomiebehörde ist;
15. bekräftigt, dass die EU die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs nachdrücklich unterstützt; fordert, dass diejenigen, die für terroristische Straftaten und Verstöße gegen das Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden, und verlangt in diesem Sinn, dass alle möglichen Kriegsverbrechen untersucht werden; weist erneut darauf hin, dass vorsätzliche Anschläge auf Zivilisten ebenso wie die Zwangsumsiedlung von Bevölkerungsgruppen schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht darstellen; fordert Gerechtigkeit für die Opfer rechtswidriger Tötungen und sexueller Folter durch die Hamas während der Anschläge vom 7. Oktober 2023; nimmt die von Südafrika beim IGH angestrebte Klage gegen Israel zur Kenntnis;
16. unterstützt die Stärkung der Rolle der beiden zivilen Missionen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (des Koordinierungsbüros der EU für die Unterstützung der palästinensischen Polizei und der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah), damit beide an der Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für den Gazastreifen und der Verbesserung der Effizienz der Palästinensischen Behörde im Westjordanland mitwirken;
17. verurteilt aufs Schärfste die Anschläge der libanesischen Hisbollah und die von Syrien aus durch Iran verübten Raketenangriffe gegen Israel nach den Anschlägen vom 7. Oktober 2023; ist äußerst besorgt darüber, dass seither im südlichen Libanon und im Norden Israels Hunderte von Anschlägen verübt wurden;
18. bekräftigt seine Forderung, unverzüglich Deeskalationsmaßnahmen einzuleiten, um die mögliche Eskalation der derzeitigen Spannungen entlang der israelisch-libanesischen Grenze zu einem ausgewachsenen Konflikt abzuwenden; betont, dass es wichtig ist, der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 11. August 2006 Folge zu leisten; fordert den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission (HR/VP) nachdrücklich auf, alle diplomatischen Bemühungen zu unterstützen, um alle Parteien an einen Tisch zu bringen, sobald Libanon bereit ist, eine Einigung über die Deeskalation zu erzielen;

fordert Zurückhaltung auf beiden Seiten;

19. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass die EU die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie die Streitkräfte und die internen Sicherheitskräfte Libanons unterstützt, damit sie ihre wesentliche Rolle erfüllen können; weist darauf hin, dass alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der Hisbollah, im Einklang mit der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die Waffen niederlegen müssen;
20. verurteilt aufs Schärfste die Anschläge der Huthi auf die kommerzielle Schifffahrt vor der jemenitischen Küste; fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung der Besatzung des unter japanischer Flagge fahrenden Schiffs „Galaxy Leader“, der auch rumänische und bulgarische Staatsangehörige angehören, die seit dem 19. November 2023 festgehalten werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich und gemeinsam gegen diese Anschläge vorzugehen, unter anderem durch die Einrichtung einer Marineoperation im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in enger Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren und internationalen Partnern; begrüßt die von den USA geleitete „Operation Prosperity Guardian“ zum Schutz des Schiffsverkehrs und der Freiheit der Schifffahrt im Roten Meer, welche es jederzeit sicherzustellen gilt;
21. fordert den HR/VP auf, diese Anstrengungen zu koordinieren, um mit einer entschlossenen Reaktion der EU auf die Lage zu reagieren und das im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 verankerte Recht auf Durchfahrt zu schützen; fordert den HR/VP nachdrücklich auf, den Friedensprozess unter Führung der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu unterstützen, um den Konflikt in Jemen zu beenden;
22. prangert die Rolle von Drittstaaten und nichtstaatlichen Einrichtungen bei der Bereitstellung finanzieller, materieller und operativer Unterstützung für die Hamas und die Hisbollah an; fordert, dass eingehende Untersuchungen eingeleitet werden, um die Herkunft der von ihnen verwendeten Gelder und Waffensysteme zu ermitteln; fordert die EU auf, Sanktionen gegen Staaten und Einrichtungen zu verhängen, die bei den Anschlägen Komplizenschaft an den Tag legten, insbesondere gegen Iran und Katar;
23. verurteilt den Anstieg von Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus in ganz Europa;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, der Knesset und der Regierung Israels sowie der Palästinensischen Behörde und dem Palästinensischen Legislativrat zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0053

Lage in Ungarn und eingefrorene EU-Gelder

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2024 zur Lage in Ungarn und den eingefrorenen EU-Geldern (2024/2512(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“),
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die internationalen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und des Europarates,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2021)0569),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union¹ („Konditionalitätsverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität² („ARF-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den

¹ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

² ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹ („Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen“),

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Rechtsstaatlichkeit in Ungarn, insbesondere die Entschlüsse vom 12. September 2018², vom 8. Juli 2021³, vom 15. September 2022⁴, vom 16. Januar 2020⁵, vom 24. November 2022⁶ und vom 1. Juni 2023⁷,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2023 zur Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 (COM(2023)0336),
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 3. Oktober 2023 zum Vorschlag für eine Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027⁸,
 - unter Hinweis auf die Ungarn betreffenden Länderkapitel in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere in den Berichten von 2021, 2022 und 2023,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

² Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht (ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66).

³ Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2021 zu Verstößen gegen das EU-Recht und die Rechte von LGBTIQ-Bürgern in Ungarn infolge der vom ungarischen Parlament angenommenen Gesetzesänderungen (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 218).

⁴ Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zum Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn (ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 463).

⁵ Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 91).

⁶ Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2022 zur Bewertung der Einhaltung der in der Konditionalitätsverordnung niedergelegten Rechtsstaatlichkeitsbedingungen durch Ungarn und zum Stand des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans (ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 74).

⁷ Entschlüsselung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn und eingefrorenen EU-Geldern (ABl. C, C/2023/1223, 21.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1223/oj>).

⁸ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0335.

angehören, gründet, die in Artikel 2 EUV festgelegt sind, in der Charta zum Ausdruck kommen und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert sind;

- B. in der Erwägung, dass die Achtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat eine Voraussetzung für die Wahrnehmung aller Rechte ist, die sich aus der Anwendung der Verträge auf diesen Mitgliedstaat ergeben; in der Erwägung, dass die Union gemäß Artikel 7 EUV prüfen kann, ob die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte besteht, oder dass sie feststellen kann, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt;
- C. in der Erwägung, dass sich die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn infolge der systematischen Maßnahmen der Regierung Ungarns seit einigen Jahren verschlechtert; in der Erwägung, dass diese Situation nicht ausreichend angegangen wurde, viele Bedenken fortbestehen und immer noch zahlreiche Probleme auftreten; in der Erwägung, dass sich die Lage verschiedener schutzbedürftiger Gruppen, insbesondere die Lage von Frauen, LGBTIQ+-Personen, Roma, Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen, in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert hat und dass sie weiterhin mit Verletzungen der Grundrechte konfrontiert sind und es keine unabhängigen Institutionen gibt, die in der Lage oder bereit sind, sie zu schützen; in der Erwägung, dass das Rechtsstaatsprinzip in dem Land nicht gewahrt wird, was dazu geführt hat, dass die Regierung Ungarns die Kontrolle über die staatlichen und private Medien ausübt, dass fortwährend missbräuchlich auf die bereits laxen Arbeitsgesetze zurückgegriffen werden kann und dass Umweltzerstörungen zu verzeichnen sind;
- D. in der Erwägung, dass die Nationalversammlung Ungarns am 3. Mai 2023 ohne angemessene parlamentarische Kontrolle oder öffentliche Konsultation ein Paket zur Justizreform angenommen hat; in der Erwägung, dass dieses Paket trotz späterer Ergänzungen keine Überprüfung neuer politischer Ernennungen auf den höchsten Ebenen des Justizsystems des Landes vorsieht;
- E. in der Erwägung, dass die Nationalversammlung Ungarns am 12. Dezember 2023 ohne angemessene parlamentarische Kontrolle oder öffentliche Konsultation ein Paket zum „Schutz der nationalen Souveränität“ angenommen hat; in der Erwägung, dass dieses Paket der Exekutive noch mehr Möglichkeiten bietet, unabhängige Parteien und Regierungsgegner zum Schweigen zu bringen und zu stigmatisieren;
- F. in der Erwägung, dass Ungarn einer der größten Empfänger von EU-Mitteln ist (dem Land wurden im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und des Aufbauinstruments der Europäischen Union im aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) über 32 Mrd. EUR zugewiesen); in der Erwägung, dass die Verschlechterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn ein erhebliches Risiko für den Schutz der finanziellen Interessen der Union und für die Ausführung des Haushalts der Union in Ungarn darstellt;
- G. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung von größter Bedeutung ist, da sie eines der wirksamsten Instrumente zum Schutz des Haushalts der Union ist;
- H. in der Erwägung, dass der Rat am 15. Dezember 2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen

gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn angenommen hat¹; in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Konditionalitätsverordnung die Umsetzung der von Ungarn vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates überwacht; in der Erwägung, dass die Maßnahmen die Aussetzung von 55 % der Mittelbindungen im Rahmen von drei operationellen kohäsionspolitischen Programmen sowie das Verbot umfassen, rechtliche Verpflichtungen mit allen auf der Grundlage des Gesetzes Ungarns Nr. IX von 2021 gegründeten Trusts von öffentlichem Interesse und jeglichen von ihnen unterhaltenen Einrichtungen einzugehen; in der Erwägung, dass die Kommission im Dezember 2023 die Lage Ungarns neu bewertet und bestätigt hat, dass das Risiko für den Unionshaushalt seit Dezember 2022 unverändert ist und die Maßnahmen des Rates weder angepasst noch aufgehoben werden sollten;

- I. in der Erwägung, dass der Rat am 15. Dezember 2022 einen Durchführungsbeschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns angenommen hat, in dem mehrere Etappenziele festgelegt sind, die vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden sollten; in der Erwägung, dass der Rat am 7. Dezember 2023 einen Durchführungsbeschluss zur Billigung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Ungarns, einschließlich eines REPowerEU-Kapitels, angenommen hat;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission am 22. Dezember 2022 eine Partnerschaftsvereinbarung mit Ungarn angenommen hat; in der Erwägung, dass die Kommission auch mehrere operationelle Programme gebilligt hat und sich dabei auf mehrere horizontale und thematische grundlegende Voraussetzungen stützt; in der Erwägung, dass die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass Ungarn die die Charta betreffende horizontale grundlegende Voraussetzung in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Bestimmungen mehrerer Gesetze, die eine erhebliche Gefahr für die Rechte von LGBTIQ+-Personen, die akademische Freiheit und das Recht auf Asyl darstellen, nicht erfüllt hat; in der Erwägung, dass Ungarn in seiner Selbstbewertung zu dem Schluss gekommen ist, dass mehrere thematische grundlegende Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, und die Kommission dies zur Kenntnis genommen hat; in der Erwägung, dass sowohl die horizontalen als auch die thematischen grundlegenden Voraussetzungen während des gesamten Programmplanungszeitraums eingehalten werden müssen, damit Ausgaben aus dem EU-Haushalt erstattet werden können;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission am 13. Dezember 2023 einen Beschluss angenommen hat, in dem sie die Auffassung vertrat, dass die horizontale grundlegende Voraussetzung der Charta in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt war; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Ungarns gemäß diesem Beschluss nun damit beginnen können, Erstattungen von bis zu 10,2 Mrd. EUR aus den Struktur- und Investitionsfonds der EU zu beantragen;
- L. in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 14./15. Dezember 2023 keine Einstimmigkeit über einen Beschluss zur Änderung des MFR für den Zeitraum 2021-2027 erzielt hat; in der Erwägung, dass dieses Scheitern – wie berichtet wurde – auf den Widerstand des Ministerpräsidenten Ungarns zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass durch das Versäumnis, eine Einigung über die Überprüfung des MFR zu erzielen, die

¹ ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 94.

Kontinuität und Vorhersehbarkeit der EU-Finanzhilfe an die Ukraine erheblich gefährdet wird, was schwerwiegende strategische Auswirkungen auf die EU hat;

- M. in der Erwägung, dass den einschlägigen Indizes zufolge Ungarn in den vergangenen zehn Jahren zu einem hybriden System der Wahldiktatur geworden ist;
1. bekräftigt seine Feststellungen, Bedenken und Empfehlungen, die es in seinen früheren Entschlüssen zur Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn zum Ausdruck gebracht hat; verurteilt die vorsätzlichen, anhaltenden und systematischen Bemühungen der Regierung Ungarns, die in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerte der EU aufzuweichen; ist zutiefst besorgt über die weitere Aushöhlung der Demokratie sowie die Verschlechterung Lage der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn seit der Annahme seiner Entschlüsse vom 15. September 2022, insbesondere darüber, dass unlängst das Paket zum Schutz der nationalen Souveränität angenommen worden ist; weist erneut darauf hin, dass die Regierung Ungarns selbst dafür verantwortlich ist, dass das EU-Recht und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte wieder eingehalten werden;
 2. bedauert zutiefst, dass der Rat in den laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV keine nennenswerten Fortschritte erzielt; bekräftigt seine Forderung an den Rat, auf alle neuen Entwicklungen einzugehen, durch die die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Grundrechte beeinträchtigt werden; fordert den Rat erneut auf, im Rahmen dieses Verfahrens Empfehlungen auszusprechen; betont, dass der Rat für den Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte mitverantwortlich ist und dass ein Versäumnis in dieser Hinsicht lang anhaltende und potenziell schädliche Folgen hätte; fordert den Europäischen Rat und die Mitgliedstaaten auf, tätig zu werden und festzustellen, ob eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Werte der Union im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 EUV durch Ungarn vorliegt; besteht darauf, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments geachtet werden;
 3. verurteilt die Handlungen des Ministerpräsidenten Ungarns aufs Schärfste, der beschlossen hat, den Beschluss zur grundlegenden Überarbeitung des MFR, der auch das Hilfspaket für die Ukraine umfasst, unter vollständiger Missachtung und Verletzung der strategischen Interessen der EU zu blockieren; ist der Ansicht, dass derlei Handlungen gegen den in den Verträgen verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen; weist darauf hin, dass die EU keinesfalls Erpressungsversuchen nachgeben und auch ihre strategischen Interessen und jene ihrer Verbündeten nicht zum Gegenstand von Verhandlungen machen darf, da sie andernfalls ihre Werte aufgeben; bekräftigt mit allem Nachdruck, dass der MFR dringend und gezielt aufgestockt werden muss, um den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung zu tragen und bereits eingegangene politische Verpflichtungen, einschließlich der Bereitstellung von Finanzmitteln für die Ukraine, zu erfüllen; fordert den Europäischen Rat auf, sich auf dem außerordentlichen Gipfeltreffen am 1. Februar 2024 dringend auf einen solchen Standpunkt zu einigen;
 4. begrüßt die Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2023, in der sie bestätigt, dass das Risiko für den Unionshaushalt seit Dezember 2022 unverändert ist und somit die im Rahmen der Konditionalitätsverordnung angenommenen Maßnahmen verlängert werden; ist der Ansicht, dass darin auch eine Bestätigung der früheren Bedenken und Empfehlungen des Europäischen Parlaments in dieser Angelegenheit zum Ausdruck kommt; fordert die Kommission erneut auf, dafür zu sorgen, dass den Endempfängern

oder Begünstigten von EU-Mitteln diese Mittel nach Maßgabe der Konditionalitätsverordnung nicht vorenthalten werden; betont, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit wesentlich sind, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die EU zu stärken;

5. bringt sein Bedauern zum Ausdruck und bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die Entscheidung der Kommission, wonach die horizontale grundlegende Voraussetzung der Charta in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz erfüllt gewesen sein soll, sodass die staatlichen Stellen Ungarns Erstattungsanträge in Höhe von bis zu 10,2 Mrd. EUR einreichen können, ohne dass angemessene Kontrollmechanismen oder Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vorhanden wären, mit denen die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Schutz des Unionshaushalts sichergestellt werden sollten; ist der Ansicht, dass diese Entscheidung politisch im Widerspruch zu dem Beschluss steht, die im Rahmen der Konditionalitätsverordnung angenommenen Maßnahmen zu verlängern, und bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass das Europäische Parlament während des Verfahrens nicht angemessen informiert wurde; betont, dass die Kommission beauftragt ist, unabhängig und objektiv zu bewerten, ob Ungarn die anwendbaren Rechtsvorschriften einhält, ohne die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu beeinträchtigen; ist der Ansicht, dass Ungarn selbst nach den jüngsten Reformen den in der Charta festgelegten Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz nicht erfüllt, worauf auch Sachverständige in Ungarn und internationale Sachverständige hingewiesen haben, da die angenommenen Maßnahmen keine ausreichenden Garantien gegen politische Einflussnahme bieten und entweder umgangen oder unzureichend angewandt werden können; ist insbesondere besorgt darüber, dass Vorabentscheidungsersuchen nach wie vor behindert werden, es zu Problemen bei der Zuweisung von Fällen in der Kúria kommt und das System für die Ernennung des Präsidenten der Kúria mangelhaft ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu ihrem Beschluss eine ausführliche schriftliche Begründung vorzulegen; fordert die Kommission auf, ihren Beschluss erneut zu bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung der seit seiner Annahme in Ungarn ergriffenen Maßnahmen, und keine Mittel ausbezahlen, bis alle einschlägigen Rechtsvorschriften vollständig umgesetzt sind und die angenommenen Maßnahmen sich in der Praxis als wirksam erwiesen haben;
6. bekräftigt seine früheren Forderungen an die Kommission, dafür zu sorgen, dass keine Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität an die staatlichen Stellen Ungarns geleistet werden, bis die Etappenziele (einschließlich der sogenannten Super-Meilensteine) und Zielwerte im Zusammenhang mit der ersten Zahlung zufriedenstellend erreicht wurden und sich in der Praxis als dauerhaft erreicht erwiesen haben; ist der Ansicht, dass die derzeitigen Prüf- und Kontrollregelungen, die von den staatlichen Stellen Ungarns im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens eingeführt wurden, um die Anforderung der Justizreformen zu erfüllen, in der Praxis konkrete, dauerhafte und überprüfbare Ergebnisse aufweisen müssen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit systemischen Problemen, bevor EU-Mittel ausgezahlt werden können; fordert die Kommission auf, eine neue aktualisierte Bewertung vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn und vor dem Hintergrund der dortigen Entwicklungen seit der Beschlussfassung;
7. betont, dass die staatlichen Stellen Ungarns den gleichberechtigten Zugang zu EU-Mitteln für Einzelpersonen, Unternehmen, die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften und eine unabhängige

gerichtliche Aufsicht und unparteiische und wirksame Beschwerdemechanismen sicherstellen müssen; verurteilt die gemeldeten systemischen diskriminierenden Praktiken gegen Hochschulen, Journalisten, politische Parteien und die Zivilgesellschaft sowie Unternehmen in bestimmten Branchen; bedauert, dass politisch motivierte Geschäftspraktiken üblich sind, mit denen Wettbewerbern ein unfairer Vorteil verschafft wird, dass Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge intransparent sind und manipuliert werden, dass der Staat und Unternehmen mit Verbindungen zum Ministerpräsidenten anderen Unternehmen Übernahmeangebote vorlegen und dass sich Personen, die der Regierung nahestehen, unter Inanspruchnahme von EU-Mitteln bereichern, was im Widerspruch zu den EU-Wettbewerbsvorschriften und den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge steht; betont, dass die Rechtsstaatlichkeit für einen funktionierenden Binnenmarkt in der EU von entscheidender Bedeutung ist;

8. hebt hervor, dass der Ratsvorsitz eine wichtige Aufgabe dabei übernimmt, die Arbeit des Rates an den EU-Rechtsvorschriften voranzubringen, die Kontinuität der EU-Agenda sicherzustellen und den Rat in den Beziehungen zu den anderen EU-Organen zu vertreten; stellt infrage, ob die Regierung Ungarns – da sie das EU-Recht und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte nicht einhält und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nicht wahrt – diese Aufgabe im Jahr 2024 zuverlässig wahrnehmen kann; weist darauf hin, dass der Präsident des Europäischen Rates in bestimmten Fällen durch das Mitglied des Europäischen Rates ersetzt werden könnte, das den Mitgliedstaat vertritt, der den halbjährlichen Ratsvorsitz innehat; fordert den Rat auf, geeignete Lösungen zu finden, um diese Risiken so bald wie möglich zu mindern; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament angemessene Maßnahmen ergreifen kann, wenn keine solche Lösung gefunden wird; fordert den Präsidenten des Rates und die Mitgliedstaaten auf, umgehend Verfahren zur Reform des Entscheidungsverfahrens im Rat einzuleiten, um dem missbräuchlichen Rückgriff auf das Vetorecht und Erpressungsmaßnahmen im Europäischen Rat und anderen EU-Organen ein Ende zu setzen;
9. betont, dass die für die Freigabe von EU-Mitteln erforderlichen Maßnahmen, wie sie in den einschlägigen Beschlüssen im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der ARF-Verordnung und der Konditionalitätsverordnung festgelegt sind, als einziges, integriertes Paket zu sehen sind und selbst dann, wenn in einem oder mehreren Bereichen Fortschritte erzielt wurden, keine Zahlungen getätigt werden sollten, wenn in einem anderen Bereich nach wie vor Mängel bestehen; setzt sich weiterhin dafür ein, dass die EU-Mittel der Bevölkerung Ungarns zugutekommen, auch durch die direkte Finanzierung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Zivilgesellschaft, sobald die Bedingungen erfüllt sind, und betont, dass die staatlichen Stellen Ungarns die alleinige Verantwortung für die derzeitige Situation tragen;
10. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, von den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten – insbesondere finanziellen Maßnahmen und beschleunigten Vertragsverletzungsverfahren, Anträgen auf einstweilige Maßnahmen beim Gerichtshof der Europäischen Union und Klagen wegen unterlassener Vollstreckung seiner Urteile – in vollem Umfang Gebrauch zu machen, um der eindeutigen Gefahr zu begegnen, dass Ungarn die Werte, auf die sich die EU gründet, schwerwiegend verletzt; erwartet, dass nun sofort gehandelt wird, nachdem Ungarn sein Paket zum Schutz der nationalen Souveränität angenommen hat;

11. beauftragt seinen Rechtsausschuss, so bald wie möglich die erforderlichen Schritte in Bezug auf den Beschluss der Kommission zu unternehmen, der zur Aufhebung des Einfrierens von 10,2 Mrd. EUR führt, und eine Analyse des Juristischen Dienstes gemäß Artikel 149 der Geschäftsordnung anzufordern, um die Rechtmäßigkeit des Beschlusses C(2023)9014 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union überprüfen zu lassen; weist darauf hin, dass das Europäische Parlament alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Maßnahmen nutzen kann, wenn die Kommission – unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung, als Hüterin der Verträge zu handeln und die finanziellen Interessen der EU zu schützen – Mittel freigibt, ohne dass die Kriterien erfüllt sind, oder wenn die Kommission die vollständige Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht sicherstellt; weist erneut darauf hin, dass die Kommission dem Europäischen Parlament gegenüber politisch verantwortlich ist;
12. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



A9-0414/2023

7.12.2023

BERICHT

über den Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen
Bürgerbeauftragten
(2023/2120(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Peter Jahr

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG.....	14
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT	22
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	23
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	24

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten (2023/2120(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 11, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom¹,
 - unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
 - unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 142 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0414/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 28. April 2023 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte, Emily O'Reilly, ihren Bericht am 27. Juni 2023 dem Petitionsausschuss in Brüssel vorstellte;

¹ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 20, 24 und 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- C. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 AEUV „unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln, „um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen“, und dass „[j]eder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßem Sitz in einem Mitgliedstaat [...] das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ hat; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass den Unionsbürgern hochwertige Dienste zur Verfügung stehen und die EU-Verwaltung den Bedürfnissen und Anliegen der Unionsbürger Rechnung trägt, wenn die Rechte und grundlegenden Freiheiten der Bürger gewahrt bleiben sollen;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 41 der Charta, in dem das Recht auf eine gute Verwaltung verankert ist, vorsieht, dass jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden;
- E. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 43 der Charta die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht haben, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen;
- F. in der Erwägung, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 298 Absatz 1 AEUV „zur Ausübung ihrer Aufgaben [...] auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“ stützen;
- G. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 348 Untersuchungen einleitete – davon 344 auf der Grundlage von Beschwerden und vier aus eigener Initiative – und 330 Untersuchungen abschloss (325 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden und fünf Untersuchungen aus eigener Initiative);
- H. in der Erwägung, dass 2022 die überwiegende Mehrheit der Untersuchungen die Kommission betraf (197 Untersuchungen oder 57,1 %), gefolgt von dem Europäischen Amt für Personalauswahl (22 Untersuchungen oder 6,3 %), dem Europäischen Parlament (19 Untersuchungen oder 5,5 %) und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (16 Untersuchungen oder 4,6 %); in der Erwägung, dass die verbleibenden Untersuchungen wie folgt verteilt waren: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (14 Untersuchungen oder 4,3 %), Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (7 Untersuchungen oder 2 %), andere Organe und Einrichtungen der EU (46 Untersuchungen oder 13,5 %) sowie sonstige Stellen der EU (23 Untersuchungen oder 6,7 %);

- I. in der Erwägung, dass 2022 der größte prozentuale Anteil der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten die Kommission betraf, deren Verwaltungstätigkeit ein beträchtliches Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, da es sich um das Exekutivorgan der EU handelt;
- J. in der Erwägung, dass bei den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 abgeschlossenen Untersuchungen in 37 % der Fälle kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde, 46,1 % von der betreffenden Einrichtung beigelegt wurden, in 12,7 % der Fälle keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt waren und in 4,5 % der Fälle ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde;
- K. in der Erwägung, dass die drei wichtigsten Anliegen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 abgeschlossenen Untersuchungen die Transparenz und Rechenschaftspflicht (z. B. beim Zugang zu Informationen und Dokumenten) (32 %), die Dienstleistungskultur (20 %) und die Achtung der Grundrechte (15 %) waren; in der Erwägung, dass weitere Anliegen die ordnungsgemäße Ausübung von Ermessensspielräumen (einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren), die Rekrutierung, die gute Verwaltung von Personalangelegenheiten, die Achtung der Verfahrensrechte, die ordnungsgemäße Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, ethische Fragen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung der EU waren;
- L. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte den Rat 2022 ersuchte, den Zugang zu legislativen Dokumenten schneller zu gewähren, damit sich die Öffentlichkeit wirksam an Diskussionen über Entwürfe von Rechtsvorschriften der EU beteiligen kann²;
- M. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte einen Missstand^{3,4} beim Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Textnachrichten zwischen ihrer Präsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens (Pfizer) festgestellt hat;
- N. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2022 eine Untersuchung zum Umgang der Europäischen Zentralbank (EZB) mit „Drehtüreffekten“ eingeleitet hat⁵;
- O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Untersuchung zu den systembedingten und beträchtlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten durch die Kommission eingeleitet hat; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission bei der Bearbeitung solcher Anträge festgestellt hat, insbesondere bei

² Europäische Bürgerbeauftragte, „[Rat sollte der Öffentlichkeit schnelleren Zugang zu legislativen Dokumenten gewähren](#)“, 29. Juni 2022.

³ Europäische Bürgerbeauftragte, „[Entscheidung zur Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Textnachrichten zu gewähren, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens über den Erwerb eines COVID-19-Impfstoffs ausgetauscht wurden \(Fall 1316/2021/MIG\)](#)“, 12. Juli 2022.

⁴ Europäische Bürgerbeauftragte, „[Kritik der Bürgerbeauftragten zum Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang zu Textnachrichten der Kommissionspräsidentin](#)“, 28. Januar 2022.

⁵ Europäische Bürgerbeauftragte, „[Bürgerbeauftragte leitet Untersuchung zum Umgang der EZB mit „Drehtüreffekten“ ein](#)“, 3. März 2022.

der Bearbeitung von Anträgen auf Überprüfung von Erstentscheidungen („Zweitenanträge“)⁶;

- P. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2022 auch umfassendere strategische Untersuchungen und Initiativen zu systemischen Problemen innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU durchführte, die ethische Fragen, den „Drehtüreffekt“, die Rechenschaftspflicht bei Entscheidungsprozessen, den Zugang zu Dokumenten und die Grundrechte betrafen;
- Q. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 gegenüber dem Rat die Empfehlung abgegeben hat, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu den angeforderten legislativen Dokumenten zu gewähren, nachdem eine Untersuchung zur Weigerung des Rates, dies im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Entwurf des „Gesetzes über digitale Märkte“ zu tun, durchgeführt wurde, die zu der Schlussfolgerung durch die Bürgerbeauftragte führte, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag;
- R. in der Erwägung, dass das Büro der Bürgerbeauftragten 2022 die Öffentlichkeit weiter für die Rolle der Bürgerbeauftragten bei der Wahrung hoher Standards im Hinblick auf Rechenschaftspflicht und Transparenz in der EU-Verwaltung sensibilisiert hat;
- S. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte beschlossen hat, vor dem Hintergrund des Klimanotstands, der Umweltzerstörung und der Schädigung von Ökosystemen eine öffentliche Konsultation zur Transparenz und Beteiligung im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung der EU im Umweltbereich einzuleiten, um den Ansatz zu bewerten, den die EU als Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus verfolgt, wenn es darum geht, für ein hohes Maß an Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und an Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen zu sorgen;
- T. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte die Kommission im Jahr 2022 nachdrücklich aufgefordert hat, beim Umgang mit den Anträgen auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den EU-Aufbaufonds kohärenter vorzugehen und ihre Begründung besser zu erläutern, falls sie beschließt, die angeforderten Informationen nicht weiterzugeben⁷;
- U. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2022 eine Untersuchung zur Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten zu gewähren, eingeleitet hat⁸;

⁶ Europäische Bürgerbeauftragte, „[Beschluss zur Bearbeitungsdauer der Kommission für Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten \(strategische Untersuchung OI/2/2022/OAM\)](#)“, 18. September 2023.

⁷ Europäische Bürgerbeauftragte, „[Bürgerbeauftragte fordert mehr Transparenz bei den EU-Aufbaufonds](#)“, 1. Dezember 2022.

⁸ Europäische Bürgerbeauftragte, „[Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten zu gewähren \(COM\(2022\)0197\)](#)“, Untersuchung eingeleitet am 28. November 2022.

- V. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2022 eine Untersuchung zum Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Ausschusses für Regulierungskontrolle eingeleitet hat⁹;
- W. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte betont hat, dass die EU-Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht robust oder eindeutig genug sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und die Kommission dafür kritisiert hat, dass sie vor der Vergabe eines Auftrags zur Durchführung einer Studie über die Einbindung von ökologischen, sozialen und governancebezogenen Zielen (ESG-Zielen) in die EU-Bankenvorschriften an BlackRock Investment Management – ein Unternehmen, das Investitionen in fossile Brennstoffe und das Bankwesen und damit in Bereichen verwaltet, die in den Anwendungsbereich der neuen ESG-Vorschriften fallen – keine ausreichend kritische Prüfung durchgeführt hat;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2022;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer guten Arbeit und ihren anhaltenden Anstrengungen, die Verwaltungspraxis zu verbessern, die Rechenschaftspflicht und vollständige Transparenz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu fördern und dafür zu sorgen, dass die Dokumente der EU für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zugänglich sind;
 3. würdigt die anhaltende konstruktive Zusammenarbeit der Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Europäischen Parlament, insbesondere mit dem Petitionsausschuss, sowie mit anderen Unionsorganen; bekräftigt seine Zusage, die Bürgerbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 4. beglückwünscht das Büro der Bürgerbeauftragten zu den erheblichen Effizienzsteigerungen bei der Dauer der Untersuchung abgeschlossener Fälle, die sich von durchschnittlich 13 Monaten im Jahr 2013 auf durchschnittlich weniger als sechs Monate im Jahr 2022 verbessert hat; betont, dass diese Ergebnisse in mehreren Bereichen der EU-Verwaltung mit begrenzten Ressourcen erzielt werden konnten;
 5. fordert den Rat auf, die gemäß den Verträgen vorgeschriebenen und von der Bürgerbeauftragten geforderten Transparenzstandards einer parlamentarischen und partizipativen Demokratie uneingeschränkt einzuhalten; weist darauf hin, dass der Gerichtshof der EU festgestellt hat, dass die Grundsätze der Öffentlichkeit und der Transparenz dem Gesetzgebungsverfahren der EU inhärent sind und dass der Mangel an Transparenz und Information das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Legitimität des Gesetzgebungsverfahrens der EU insgesamt schwächt;

⁹ Europäische Bürgerbeauftragte, „[Umgang der Kommission mit einem Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Ausschusses für Regulierungskontrolle](#)“, Entscheidung vom 20. Dezember 2022.

6. fordert den Rat auf, den Bürgerinnen und Bürgern während laufender Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig Zugang zu seinen legislativen Dokumenten zu gewähren, um das in den Verträgen verankerte Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Teilhabe am demokratischen Leben der Union uneingeschränkt zu wahren, was wiederum das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den gesamten Beschlussfassungsprozess der EU stärken würde;
7. begrüßt die Einleitung der Untersuchung aus eigener Initiative, um zu prüfen, wie die Kommission sicherstellt, dass ihre Interaktionen mit den Interessenvertretern der Tabakbranche transparent sind; betont, dass das Versäumnis der Kommission als Ganzes, Einzelheiten ihrer Treffen mit Tabaklobbyisten proaktiv zu veröffentlichen, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte, wie die Bürgerbeauftragte in ihren vorläufigen Feststellungen dargelegt hat; weist darauf hin, dass die EU dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beigetreten ist und diesem formell zugestimmt hat und verpflichtet ist, dessen Bestimmungen einzuhalten, wonach Interaktionen mit der Tabakindustrie nur stattfinden sollten, wenn dies aus regulatorischer Sicht unbedingt erforderlich ist, und diese Interaktionen transparent zu gestalten, um zu verhindern, dass die Tabakindustrie die Gesundheitspolitik negativ beeinflusst;
8. hält es für äußerst wichtig, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleitet, um den Grad der Unabhängigkeit des von der Kommission eingesetzten Branchenkonsultationsgremiums für die EU-Energieplattform zu bewerten;
9. billigt das Ergebnis der Prüfung der Bürgerbeauftragten im Hinblick darauf, wie die Kommission sicherstellt, dass sich externe Sachverständige, die an der Bewertung von Projektvorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds beteiligt sind, nicht in Interessenkonflikten befinden; betont, dass es von größter Bedeutung ist, vor der Benennung von Sachverständigen eine gründliche Bewertung der Interessenkonflikte vorzunehmen und sicherzustellen, dass die Transparenz- und Ethikverpflichtungen konsequent umgesetzt werden;
10. begrüßt den Vorschlag der Kommission, als Reaktion auf die Feststellungen der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung des Falls BlackRock die Haushaltsordnung dahin gehend zu ändern, dass Bieter abgelehnt werden können, wenn sie sich in einem Interessenkonflikt befinden; fordert die Kommission auf, den Vorschlägen der Bürgerbeauftragten in vollem Umfang nachzukommen, indem sie strengere und klarere Vorschriften erlässt, die darauf abzielen, Interessenkonflikte bei allen Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich ihrer internen Leitlinien, zu verhindern;
11. hebt hervor, dass die Kommission dabei ist, auf eine Untersuchung des Phänomens des „Drehtüreffekts“ durch die Bürgerbeauftragte hin ihren Umgang mit dieser Angelegenheit zu verbessern, und ehemalige Bedienstete um Informationen darüber ersucht, wie sie den einschlägigen Beschränkungen entsprechen; stellt fest, dass die Kommission den jährlichen Überblick über leitende Bedienstete, die eine Genehmigung für den Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis beantragen, sowie ihre Bewertung dieser Anträge schneller veröffentlicht; betont, dass die Kommission keine Genehmigung erteilen sollte, wenn die betreffende Tätigkeit nicht Beschränkungen

unterworfen werden kann, die das Risiko eines Interessenkonflikts angemessen mindern, oder wenn diese Beschränkungen nicht zuverlässig überwacht und durchgesetzt werden können, einschließlich einer Verpflichtung des neuen Arbeitgebers, diese Beschränkungen offenzulegen; ist der Ansicht, dass die Kommission rechtzeitig Informationen über alle von ihr bewerteten Tätigkeiten ehemaliger leitender Bediensteter nach deren Ausscheiden aus dem Dienst veröffentlichen sollte, um so die für die Aufsicht unerlässliche öffentliche Kontrolle ihrer Entscheidungen zu verbessern; begrüßt, dass es Bediensteten in unbezahltem Urlaub untersagt ist, eine Beschäftigung in Bereichen aufzunehmen, in denen die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht; fordert die Bürgerbeauftragte auf, den Umgang der Kommission mit diesen Fragen zu überwachen;

12. begrüßt die von der Bürgerbeauftragten eingeleitete Untersuchung aus eigener Initiative, um zu bewerten, wie die EZB das Problem des „Drehtüreffekts“ handhabt, und unterstützt, dass die Bürgerbeauftragte die EZB aufgefordert hat, für den Wechsel von Bediensteten in den privaten Sektor strengere Vorschriften anzuwenden; befürwortet, dass Bedienstete der EZB strikten Karenzzeiten unterliegen sollten und dass der Zeitraum, in dem es ehemaligen Bediensteten der EZB untersagt ist, bei früheren Kollegen Lobbyarbeit zu betreiben, verlängert werden sollte;
13. betont, dass der Katargate-Skandal Lobbytätigkeiten und die Politikgestaltung in der EU in einem neuen Licht erscheinen ließ; nimmt die kritische Bewertung des Skandals durch die Bürgerbeauftragte zur Kenntnis und begrüßt die Entwicklung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Integritätsstandards innerhalb des Europäischen Parlaments, um die Demokratie in der EU zu schützen; betrachtet diese Maßnahmen als einen wichtigen ersten Schritt zur Verbesserung des EU-Rechtsrahmens, da sie darauf abzielen, höhere Standards in den Bereichen Ethik und Korruptionsbekämpfung zu fördern, und so die EU-Organe zum Vorreiter in Sachen Integrität und Rechenschaftspflicht machen;
14. begrüßt die anhaltenden Bemühungen der Bürgerbeauftragten um mehr Transparenz und Ethik in der Lobbyarbeit, insbesondere indem die Kommission verpflichtet wird, den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder zu stärken, ein für die Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis von Treffen zwischen Kommissionsmitgliedern und Lobbyisten einzurichten und die Reisekosten der Kommissionsmitglieder proaktiv zu veröffentlichen;
15. hebt hervor, dass die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Beschlussfassung der EU für ihre Legitimierung wichtig ist; würdigt den Einsatz der Bürgerbeauftragten für die Förderung der Rechenschaftspflicht bei der Beschlussfassung der EU, insbesondere bei Beschlüssen mit Bezug zum Thema Umwelt; begrüßt und unterstützt die Forderungen der Bürgerbeauftragten an die Europäische Investitionsbank (EIB), mehrere Transparenzmaßnahmen zu ergreifen, um es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, die potenziellen Umweltauswirkungen der von ihr finanzierten Projekte leichter zu erkennen, sowie die Absicht der Bürgerbeauftragten, die Tätigkeit der EIB aufgrund von deren bisher unzureichenden Folgemaßnahmen stärker zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf die zeitnahe Veröffentlichung von Informationen über Projekte mit Bezug zur Umwelt, die die EIB finanziert, um der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zu geben, Anliegen vorzubringen;

16. würdigt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten darum, der Bewertung der Transparenz von Entscheidungsprozessen der EU im Umweltbereich Priorität einzuräumen, nachdem sie u. a. einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission festgestellt hat, der darin besteht, dass die Kommission die Umweltauswirkungen des Handelsabkommens EU-Mercosur vor Abschluss der Verhandlungen nicht ordnungsgemäß berücksichtigt hat, sowie schwerwiegende Mängel im Umgang der Kommission mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und das Fehlen klarer Regeln, mit denen sichergestellt wird, dass Sachverständige, die von der Kommission zur Gestaltung der Umweltpolitik konsultiert werden, nicht in Interessenkonflikte geraten;
17. betont, dass die Bürgerbeauftragte bedauert, dass die proaktive Transparenz hauptsächlich stattfand, nachdem die nationalen Pläne im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereits genehmigt worden waren, weshalb die Öffentlichkeit die Verhandlungen nicht angemessen verfolgen konnte; ist besorgt über die langen Verzögerungen, die der Kommission bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität entstehen, wobei die Bearbeitung in einigen Fällen ein Jahr oder länger dauert; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, ein öffentliches Portal zu nutzen, um alle Empfänger von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erfassen, weiterhin ihre vorläufigen Bewertungen der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit konkrete Einzelheiten über ihre Aufsichts- und Prüftätigkeit mitzuteilen, um eine sinnvolle Rechenschaftspflicht für alle ausgegebenen Mittel sicherzustellen; begrüßt die Veröffentlichung des Grundsatzpapiers „Towards good practice principles for government transparency in the use of recovery funds“ (Auf dem Weg zu bewährten Verfahren zur Transparenz der Regierungen bei der Verwendung von Aufbaufonds) durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem Büro der Europäischen Bürgerbeauftragten, in dem Leitlinien für Regierungen zur Sicherstellung der Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung der COVID-19-Aufbaufonds enthalten sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Bürgerbeauftragten unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenzstandards in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfazilität;
18. betont, dass die Bürgerbeauftragte in ihrer strategischen Initiative dazu, wie die Kommission Transparenz und eine ausgewogene Interessenvertretung in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sicherstellt, festgestellt hat, dass die Schlüsselemente der nationalen GAP-Strategiepläne, einschließlich spezifischer Maßnahmen nach Haushaltsposten und zu erreichenden Etappenzielen, fehlten, was es für Bürgerinnen und Bürger und interessierte Parteien schwierig machte, die Bedingungen nachzuvollziehen, unter denen die Mitgliedstaaten die Beihilfen im Rahmen der neuen GAP verwenden; befürwortet, dass die Bürgerbeauftragte die Kommission aufgefordert hat, proaktiv mehr Informationen über die Genehmigung der Strategiepläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP zu veröffentlichen; fordert das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Kommission und sein Kabinett sowie die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission auf, die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zu befolgen und in ihren Sitzungen und ihrem Austausch mit Interessenvertretern eine gerechte und ausgewogene Vertretung sowohl

der Landwirte als auch der Zivilgesellschaft anzustreben, da das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Kommission und sein Kabinett, wie die Bürgerbeauftragte in ihrem Schreiben vom Februar 2022 hervorgehoben hat, mehr Treffen mit Vertretern der Industrie abgehalten haben als mit Vertretern von Umweltorganisationen und anderen Organisationen wie Forschungseinrichtungen; fordert die Kommission auf, eine aktive Rolle zu übernehmen, wenn es darum geht, die Einhaltung der den Mitgliedstaaten auferlegten Transparenzverpflichtungen sicherzustellen, einschließlich der Verpflichtung zur Offenlegung der übergeordneten Einrichtungen, denen die Empfänger von Mitteln angehören, und der Verpflichtung, den Gesamtbetrag der von einem Begünstigten erhaltenen Zahlungen zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über alle erforderlichen Informationen über die Empfänger von GAP-Mitteln verfügt;

19. bedauert, dass die Vorgehensweise der Kommission bei der Einrichtung von Gruppen für den zivilen Dialog in Angelegenheiten, die unter die GAP fallen, nicht den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten entsprach und mehrere Lücken aufwies, insbesondere da die Zusammensetzung der Gruppen keine ausgewogene Vertretung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Interessen in transparenter und klarer Weise vorsieht;
20. betont, dass alle Organe und Einrichtungen Anträge auf Zugang zu Dokumenten zeitnah bearbeiten müssen, damit die Relevanz der Informationen gewahrt bleibt; unterstützt den Sonderbericht, den die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer strategischen Untersuchung zur Bearbeitungsdauer der Kommission für Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erstellt hat¹⁰; ist besorgt über die systemischen und erheblichen Verzögerungen der Kommission bei der Bearbeitung solcher Anträge; betont, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹¹ ein Grundrecht ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Verwaltungspraxis zu verbessern, um die vom Gesetzgeber festgelegten Fristen einzuhalten und klar und proaktiv zu zeigen, dass Transparenz die Regel und eine Priorität bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ist; betont, dass die EU-Organe ausreichend Personalressourcen zur Verfügung stellen müssen, um die Effizienz bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zu verbessern; weist erneut darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte empfohlen hat, dass die Kommission ihre Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten grundlegend umstrukturiert;
21. nimmt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten über das Versäumnis der Kommission zur Kenntnis, die mögliche Offenlegung der Textnachrichten, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens zu dem Kauf von COVID-19-Impfstoffen ausgetauscht wurden, zu prüfen und zu bewerten; ist besorgt darüber, dass der Ansatz der Kommission einen Missetand in der Verwaltungstätigkeit darstellte; betont, dass arbeitsbezogene Text- und Sofortnachrichten gemäß der Verordnung 1049/2001 „Dokumente“ sind, und betont,

¹⁰ Europäische Bürgerbeauftragte, „[Einleitung einer Untersuchung zur Bearbeitungsdauer der Kommission für Anträge auf Zugang zu Dokumenten](#)“, 6. April 2022.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

dass die Einhaltung dieses Grundsatzes von besonderer Bedeutung ist; begrüßt die Empfehlungen der Bürgerbeauftragten für die EU-Verwaltung betreffend die Aufzeichnung von arbeitsbezogenen Text- und Sofortnachrichten; betont, dass es wichtig ist, dass die Organe der EU diesen Empfehlungen nachkommen, um die Verfahren der EU-Verwaltung mit modernen Kommunikationsmethoden in Einklang zu bringen; nimmt Kenntnis von der Antwort der Kommission, dass sie weitere Leitlinien zu modernen Kommunikationsmitteln wie Textnachrichten herausgeben wird;

22. fordert den Rat auf, Lehren aus der Untersuchung der Bürgerbeauftragten in Bezug auf seine Weigerung, der Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Entwurf des „Gesetzes über digitale Märkte“ zu gewähren, zu ziehen, was 2022 zu der Schlussfolgerung der Bürgerbeauftragten geführt hat, dass Missstände in der Verwaltungstätigkeit vorliegen würden; fordert den Rat auf, in diesen Fällen die höchsten Transparenzstandards anzuwenden, insbesondere wenn die Bürgerbeauftragte bereits in früheren strategischen Untersuchungen Probleme im Zusammenhang mit der Transparenz seines Gesetzgebungsverfahrens und seiner Beschlussfassung während der COVID-19-Krise festgestellt hat; weist darauf hin, dass Transparenz einer der wichtigsten in den EU-Verträgen verankerten Grundsätze ist und dass ein Mangel an Transparenz das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die europäischen Organe und die EU insgesamt schmälern könnte;
23. betont, dass die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten über die Einhaltung der Menschenrechte durch die EU-Verwaltung wichtig sind; befürwortet, dass die Bürgerbeauftragte die Kommission aufgefordert hat, ein neues und gesondertes Portal für die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen einzurichten und dieses für menschenrechtsbezogene Beschwerden von zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Interessenträgern in Ländern, mit denen die EU Handelsabkommen geschlossen hat, zugänglich zu machen;
24. weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte eine strategische Untersuchung darüber durchgeführt hat, wie Frontex im Rahmen seines erweiterten Mandats nach der Verordnung 2019/1896 seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Grundrechte und die Transparenz nachgekommen ist¹²; betont, wie wichtig es ist, bei allen Frontex-Einsätzen hohe Transparenzstandards anzuwenden, eine öffentliche Kontrolle zu ermöglichen und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte sicherzustellen, um die Rechenschaftspflicht von Frontex zu verbessern; fordert Frontex auf, den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten in angemessener Weise nachzukommen;
25. nimmt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten zum Überwachungssystem der Kommission in Bezug auf die Achtung der Grundrechte durch die kroatischen Behörden im Zusammenhang mit aus EU-Mitteln unterstützten Grenzmanagement-Einsätzen zur Kenntnis, in deren Folge die Bürgerbeauftragte gegenüber der Kommission Kritik äußerte, weil es bei der Einrichtung eines geeigneten Überwachungsmechanismus für das Grenzmanagement durch die kroatischen Behörden zu Verzögerungen kam; fordert die Kommission nachdrücklich auf, stets umgehend auf die Verbesserungsvorschläge

¹² Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

der Bürgerbeauftragten zu reagieren, insbesondere in Fällen wie diesem, in denen erhebliche Mängel festgestellt werden;

26. begrüßt, dass sich das Netzwerk der EU-Agenturen auf der Grundlage der praktischen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten zum Gebrauch von Amtssprachen bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit auf Leitlinien für Mehrsprachigkeit verständigt hat;
27. nimmt zur Kenntnis, dass das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten 2022 durch Durchführungsbestimmungen, mit denen die Arbeitsverfahren des Büros der Bürgerbeauftragten präzisiert wurden, aktualisiert wurde; ist der Ansicht, dass die neuen Bestimmungen dazu beitragen werden, die Arbeit der Bürgerbeauftragten zu verbessern;
28. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Verwaltung; würdigt die Arbeit der Bürgerbeauftragten als Mitglied des EU-Rahmens für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
29. hebt die Ergebnisse der Untersuchung aus eigener Initiative der Bürgerbeauftragten darüber hervor, wie die Kommission die Struktur- und Investitionsfonds der EU überwacht, damit dafür gesorgt wird, dass die Fonds zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion verwendet werden; begrüßt, dass klarere Leitlinien zur notwendigen Förderung der Deinstitutionalisierung im Zusammenhang mit der Verwendung der Struktur- und Investitionsfonds der EU vorgeschlagen wurden;
30. bestärkt die Bürgerbeauftragte darin, über das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten den Austausch über Erfahrungen und bewährte Verfahren mit den nationalen Bürgerbeauftragten fortzuführen; würdigt, dass der Schwerpunkt der Jahreskonferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten 2022 auf bewährten Verfahren für die Unterstützung von Flüchtlingen lag und dass in diesem Rahmen die Auswirkungen der Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen auf die Bürgerrechte behandelt wurden; begrüßt, dass die Bürgerbeauftragten der Ukraine und der Republik Moldau in das Verbindungsnetz aufgenommen wurden;
31. begrüßt die anhaltenden Bemühungen der Bürgerbeauftragten, die Sichtbarkeit ihrer Tätigkeiten weiter zu verbessern, auch über Online-Tools und die mehrsprachige Website, die Unterstützung in allen 24 Amtssprachen der EU bietet;
32. begrüßt den fruchtbaren und dauerhaften Dialog zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments; hebt hervor, dass durch die intensive Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Gremien dazu beigetragen wird, die demokratische Rechenschaftspflicht der Unionsorgane zu stärken und sie bürgernäher zu machen;

33. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Jahresbericht 2022 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten wurde Roberta Metsola, Präsidentin des Europäischen Parlaments, am 28. April 2023 offiziell übermittelt, und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly stellte ihren Bericht am 27. Juni 2023 in Brüssel dem Petitionsausschuss vor.

Der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten ist in den Artikeln 24 und 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegt. In Artikel 24 AEUV und Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht festgelegt, bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzureichen. Gemäß Artikel 228 AEUV ist die vom Europäischen Parlament gewählte Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Ein weiterer Eckpfeiler, insbesondere für die Rolle der Bürgerbeauftragten, ist Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach „[j]ede Person [...] ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“.

Die Europäische Bürgerbeauftragte hilft Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Organisationen, die Schwierigkeiten mit der EU-Verwaltung haben, indem sie sich zum einen mit ihren Beschwerden befasst und zum anderen versucht, eine gute Verwaltungspraxis zu fördern, indem sie aktiv weitergehende systemische Probleme innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU untersucht. Die Bürgerbeauftragte ist nicht immer befugt, alle eingegangenen Beschwerden zu bearbeiten, jedoch ist das Büro der Bürgerbeauftragten bemüht, alle Hilfesuchenden zu unterstützen, indem es ihnen beispielsweise andere Beschwerdestellen nennt.

Im Jahr 2022 wandten sich 16 569 Bürgerinnen und Bürger mit der Bitte um Hilfe an das Büro der Bürgerbeauftragten, wovon 13 313 im Rahmen des interaktiven Leitfadens auf der Website der Bürgerbeauftragten weitergeholfen werden konnte, während 1 038 Ersuchen um Auskunft vom Büro der Bürgerbeauftragten beantwortet und 2 238 von der Bürgerbeauftragten als Beschwerden bearbeitet wurden.

Von den insgesamt 2 238 Beschwerden, die die Bürgerbeauftragte im Jahr 2022 bearbeitete, fielen 755 in den Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten, während 1 483 nicht ihren Aufgabenbereich betrafen.

Im Jahr 2022 bearbeitete die Europäische Bürgerbeauftragte demnach 1 483 Beschwerden, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fielen, zumeist, weil sie nicht die Arbeit der EU-Verwaltung betrafen. Über 40 % dieser Beschwerden erreichten sie aus Spanien, Polen und Deutschland, wobei die Hälfte davon allein auf Spanien entfiel. Die Beschwerden außerhalb ihrer Zuständigkeit betrafen in erster Linie Probleme mit nationalen, regionalen und lokalen Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen sowie mit nationalen und

internationalen Gerichten (z. B. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte). Auch trugen die Bürgerinnen und Bürger eine große Zahl von Beschwerden über private Unternehmen vor, wie beispielsweise Banken, Online-Unternehmen und -Plattformen sowie Fluggesellschaften. Die Bürgerbeauftragte erhielt auch viele nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Beschwerden im Zusammenhang mit der humanitären Krise in der Ukraine infolge der Invasion durch Russland. Weiterhin erhielt die Bürgerbeauftragte eine hohe Anzahl von nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Beschwerden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Diese betrafen in erster Linie Maßnahmen, die von nationalen Behörden als Reaktion auf die Pandemie ergriffen wurden, sowie das Recht, sich in der EU frei zu bewegen. Andere Beschwerden außerhalb der Zuständigkeit der Bürgerbeauftragten betrafen die politische oder legislative Arbeit der Organe und Einrichtungen der EU.

Die Bürgerbeauftragte empfahl den Beschwerdeführern andere Stellen, die ihnen weiterhelfen könnten, und erläuterte ihren Zuständigkeitsbereich. Mit dem Einverständnis der Beschwerdeführer leitete die Bürgerbeauftragte ihre Beschwerden auch an die richtigen Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten weiter. Beschwerdeführern, die ihre Unzufriedenheit über bestimmte EU-Rechtsvorschriften zum Ausdruck brachten, empfahl die Bürgerbeauftragte in der Regel, sich an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments zu wenden. Beschwerdeführer, die auf andere Probleme hinwiesen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung des Unionsrechts, wurden an die Kommission, die nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten oder an EU-Netzwerke wie Europe Direct, Solvit und die Europäischen Verbraucherzentren verwiesen.

Im Jahr 2022 leitete die Bürgerbeauftragte 348 Untersuchungen ein, von denen 344 auf Beschwerden beruhten und vier aus eigener Initiative durchgeführt wurden, und schloss 330 Untersuchungen ab (325 auf der Grundlage von Beschwerden und fünf aus eigener Initiative).

Die meisten Untersuchungen betrafen die Kommission (197 Untersuchungen bzw. 57,1 %), gefolgt vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) (22 Untersuchungen oder 6,3 %), dem Parlament (19 Untersuchungen oder 5,5 %) und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (16 Untersuchungen oder 4,6 %). Die übrigen Untersuchungen waren wie folgt verteilt: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (14 Untersuchungen oder 4,3 %), Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (7 Untersuchungen oder 2 %), andere EU-Agenturen (23 Untersuchungen oder 6,7 %) sowie andere Organe und Einrichtungen der EU (46 Untersuchungen oder 13,5 %).

Die von der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 abgeschlossenen Untersuchungen wurden von der betreffenden Einrichtung beigelegt, in 152 Fällen (46,1 %) wurde eine Lösung erzielt, in 122 Fällen (37,0 %) wurde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt, und lediglich in 15 Fällen (4,5 %) stellte die Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest, woraufhin die betreffende Einrichtung einer Empfehlung zustimmte.

Die Untersuchungsdauer betrug bei den von der Europäischen Bürgerbeauftragten abgeschlossenen Fällen durchschnittlich sechs Monate: 157 Fälle (48 %) wurden innerhalb von drei Monaten abgeschlossen, 126 Fälle (38 %) wurden innerhalb von drei bis zwölf Monaten abgeschlossen, 36 Fälle (11 %) wurden innerhalb von zwölf bis 18 Monaten

abgeschlossen und lediglich elf Fälle (3 %) wurden nach mehr als 18 Monaten abgeschlossen.

Im Jahr 2022 arbeiteten die Organe und Einrichtungen der EU in 79 % der Fälle zufriedenstellend mit der Bürgerbeauftragten zusammen. Die Organe und Einrichtungen haben auf 26 der 33 Vorschläge, die die Bürgerbeauftragte zur Korrektur oder Verbesserung ihrer Verwaltungspraxis unterbreitet hat, positiv reagiert.

Die drei wichtigsten Anliegen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 abgeschlossenen Untersuchungen waren die Transparenz und Rechenschaftspflicht (Zugang zu Informationen und Dokumenten) (32 %), die Dienstleistungskultur (20 %) und die Achtung der Grundrechte (15 %). Weitere Anliegen waren die ordnungsgemäße Ausübung von Ermessensspielräumen (einschließlich in Vertragsverletzungsverfahren), die Rekrutierung, die gute Verwaltung von Personalangelegenheiten, die Achtung der Verfahrensrechte, die ordnungsgemäße Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung der EU sowie Finanzhilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge und Verträge.

Neben der Kernarbeit im Bereich Beschwerden führt die Bürgerbeauftragte auch umfassendere Untersuchungen und Initiativen zu systemischen Problemen mit den Unionsorganen durch. Im Einklang mit der Strategie der Bürgerbeauftragten mit dem Titel „Die nächsten Schritte bis 2024“ wurde im Jahr 2022 die Arbeit der Bürgerbeauftragten ausgeweitet und eine größere Anzahl von Untersuchungen und Initiativen zu einem breiten Spektrum von Themen eingeleitet. Im Rahmen seiner strategischen Arbeit im Jahr 2022 leitete das Büro der Bürgerbeauftragten neue strategische Untersuchungen zu verschiedenen Themen ein:

- **Ethische Fragen**

Die Wahrung hoher ethischer Standards in der EU-Verwaltung ist ein Schlüsselbereich der Arbeit der Bürgerbeauftragten. Dazu gehört die Umsetzung der Vorschriften über den „Drehtüreffekt“, Interessenkonflikte und Treffen mit Lobbyisten.

Die Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission um Informationen darüber, wie sie für Transparenz und eine ausgewogene Vertretung der Interessen in Bezug auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sorgt. Zu diesem Thema machte die Bürgerbeauftragte mehrere Anmerkungen und forderte, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit der GAP nicht nur mit Vertretern des Agrarsektors, sondern auch mit Bürgerinnen und Bürgern und anderen Interessenträgern ausführlicher erörtert werden. Des Weiteren forderte die Bürgerbeauftragte die Kommission auf, proaktiv mehr Informationen über die Genehmigung der „Strategiepläne“ der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen, in denen im Einzelnen ausgeführt wird, wie die Ziele der GAP erreicht werden sollen.

Die Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung aus eigener Initiative ein, um zu prüfen, wie die Kommission sicherstellt, dass ihre Interaktionen mit den Interessenvertretern der Tabakbranche transparent sind. Bei einer der Untersuchungen in diesem Bereich, die dieser Untersuchung vorangegangen war, wurde 2016 festgestellt, dass die Kommission ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums der Weltgesundheitsorganisation nicht nachgekommen ist.

Die Aufgabe der Bürgerbeauftragten besteht auch darin, etwaige Fragen des öffentlichen Interesses frühzeitig zu erkennen und die EU-Verwaltung präventiv um Informationen zu ersuchen. Vor diesem Hintergrund ersuchte die Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Einzelheiten dazu, wie sie sicherstellt, dass sich externe Sachverständige, die an der Bewertung von Projektvorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds beteiligt sind, nicht in Interessenkonflikten befinden. Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Liste der Sachverständigen nicht veröffentlicht wird, weshalb es umso wichtiger ist, dass ethischen Verpflichtungen konsequent nachgekommen wird.

Die Bürgerbeauftragte begrüßte den Vorschlag der Kommission, die Haushaltsordnung dahin gehend zu ändern, dass Bieter abgelehnt werden können, wenn sie sich in einem beruflichen Interessenkonflikt befinden. Vorgeschlagen wurde die Änderung als Reaktion auf die Feststellungen der Bürgerbeauftragten zu der Entscheidung der Kommission, BlackRock Investment Management einen Studienauftrag in einem Bereich von regulatorischem und finanziellem Interesse für das Unternehmen zu erteilen.

- **„Drehtüreffekt“**

Auch im Jahr 2022 lag ein Schwerpunkt des Büros der Bürgerbeauftragten darauf, wie die EU-Verwaltung mit dem „Drehtüreffekt“ umgeht. Die Bürgerbeauftragte setzte im Jahr 2022 die im Februar 2021 begonnene breit angelegte strategische Untersuchung über den Umgang der Kommission mit dem sogenannten Drehtüreffekt fort. Bei dieser strategischen Untersuchung – mit 100 Dossiers – geht es um den Umgang der Kommission mit dem Wechsel von Bediensteten in den Privatsektor. Die Kommission wurde ersucht, Entscheidungen über neue Stellen von Bediensteten schneller zu veröffentlichen, um so eine zeitnahe öffentliche Überprüfung zu ermöglichen. Die Kommission antwortete, dass sie ehemalige Bedienstete in Fällen, in denen ein Reputationsrisiko für die Kommission besteht, auffordern werde, über die Einhaltung etwaiger Beschränkungen Bericht zu erstatten, z. B. über etwaige Lobbyarbeit bei früheren Kollegen. Ferner erklärte sie, dass sie ihren jährlichen Überblick über leitende Bedienstete, die eine Genehmigung für den Wechsel in ein neues Beschäftigungsverhältnis beantragen, sowie ihre Bewertung dieser Anträge schneller als zuvor veröffentlichen werde. Darüber hinaus ist es den Bediensteten in unbezahltem Urlaub nunmehr untersagt, eine Beschäftigung in Bereichen aufzunehmen, in denen die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht.

Nach der Durchführung einer Untersuchung aus eigener Initiative zum Umgang der Europäischen Zentralbank (EZB) mit dem „Drehtüreffekt“ forderte die Bürgerbeauftragte die Zentralbank auf, für den Wechsel von Bediensteten in den privaten Sektor und insbesondere in den Finanzsektor strengere Vorschriften anzuwenden. So forderte sie etwa, dass mehr Bedienstete strengerem Anforderungen an die Karenzzeiten unterliegen und dass das Verbot für ehemalige Bedienstete der Führungsebene der EZB, bei ihren früheren Kollegen Lobbyarbeit zu betreiben, auf ein Jahr verlängert wird. Die Bürgerbeauftragte unterbreitete der Europäischen Investitionsbank (EIB) mehrere Vorschläge, wie sie Wechsel von Mitgliedern ihres Direktoriums in den Privatsektor besser beurteilen kann. Zuvor hatte die EIB beschlossen, den Wechsel einer ehemaligen Vizepräsidentin zu einem Versorgungsunternehmen zu genehmigen, das von der Bank Darlehen erhalten hatte.

- **Rechenschaftspflicht bei Entscheidungsprozessen**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe und Einrichtungen der EU, und das Amt des Bürgerbeauftragten hat die Funktion eines Rechtsdurchsetzungsmechanismus für diejenigen, die beim Zugang zu diesen Dokumenten mit Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Im September 2022 leitete die Bürgerbeauftragte eine öffentliche Konsultation ein, um zu prüfen, ob die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu aktuellen Informationen über die Umwelt haben. Anhand der Fragen sollte festgestellt werden, wie einfach es für die Öffentlichkeit ist, Dokumente und Informationen zu diesem Bereich zu erhalten, und wie die Bürgerinnen und Bürger stärker in die Vorbereitung und Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen einbezogen werden können. Im Rahmen der Konsultation gingen 18 Antworten ein, und die Bürgerbeauftragte wird 2023 weitere Schritte einleiten. Das Büro der Bürgerbeauftragten wandte sich an das Sekretariat des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus, um mehr über dessen Rolle bei der Bearbeitung von Beschwerden in Umweltangelegenheiten zu erfahren.

Drei zivilgesellschaftliche Organisationen beschwerten sich, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) zu wenig und zu spät Informationen über die von ihr finanzierten Projekte veröffentlicht. Die Bürgerbeauftragte bewertete die Maßnahmen der EIB als unzureichend und forderte eine stärkere Kontrolle der Tätigkeiten der Bank.

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist Teil eines beispiellosen von der EU finanzierten Konjunkturpakets, mit dem die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, sich von der COVID-19-Pandemie zu erholen. Die Bürgerbeauftragte fragte die Kommission, wie sie die Rechenschaftspflicht für die aus der Fazilität stammenden Ausgaben sicherzustellen gedenke, wie die Öffentlichkeit erkennen könne, welche Projekte finanziert werden, und ob die versprochenen Etappenziele erreicht worden seien. Die Bürgerbeauftragte erhielt ferner Beschwerden über die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Wiederaufbauplänen von Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und Dänemark. In ihren Analysen betonte die Bürgerbeauftragte, dass bei der Verwaltung der ARF hohe Transparenzstandards wichtig seien.

Eine Gruppe zivilgesellschaftlicher Organisationen und Verbände wandte sich an die Bürgerbeauftragte, nachdem die Kommission fast 123 000 – in einem Dokument eingereichte – Einzelantworten zu einer öffentlichen Konsultation zur Initiative für nachhaltige Unternehmensführung als lediglich eine einzige Antwort mit mehreren Unterzeichnern gezählt hatte. Des Weiteren wurden dabei die wichtigsten im Rahmen der Kampagne geäußerten Bedenken weder rechtzeitig noch angemessen zusammengefasst. Die Bürgerbeauftragte bezeichnete dieses Vorgehen als bedauerlich und forderte die Kommission auf, künftig bessere Informationen über die von den Bürgerinnen und Bürgern über die Kampagnen-Plattformen eingereichten Antworten bereitzustellen.

Die Kommission erläuterte, wie sie Informationen über die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung der EU in Irland erhebt, nachdem Bedenken geäußert wurden, dass die erhobenen Informationen nicht ausreichten, um die Anwendung der Rechtsvorschriften beurteilen zu können. Die Bürgerbeauftragte hielt die Erläuterungen für zufriedenstellend,

forderte die Kommission jedoch auf, in Bezug auf ihren Informationsbedarf präskriptiver vorzugehen, damit sie diesen wichtigen Bereich angemessen überwachen kann.

Die Bürgerbeauftragte fragte den Rat, ob er initiativ weitere Dokumente im Zusammenhang mit der Annahme von Sanktionen gegen Russland veröffentlichen könne. Der Rat legte eine detaillierte und überzeugende Erklärung dafür vor, warum in diesem Bereich selbst eine marginale zusätzliche Transparenz derzeit schwer zu erreichen sei.

- **Zugang zu Dokumenten**

Die Bürgerbeauftragte hat das Büro intern reformiert, damit es Beschwerden und systemische Probleme in der EU-Verwaltung effizienter bearbeiten kann. So konnten Beschwerden schneller bearbeitet und in einer Reihe unterschiedlicher Bereiche der EU-Verwaltung bedeutende Fortschritte erzielt werden.

Das Büro der Bürgerbeauftragten erfüllte auch 2022 seine Aufgabe als zuständige Beschwerdestelle für alle Personen, die öffentlichen Zugang zu Dokumenten beantragen. Aufbauend auf dem Fachwissen in diesem Bereich veröffentlichte das Büro der Bürgerbeauftragten einen ausführlichen Leitfaden zum Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu EU-Dokumenten. Dieses Online-Tool enthält eine Liste mit Fragen und Antworten für die breite Öffentlichkeit sowie einen ausführlichen Leitfaden für sachverständige Interessenträger und Transparenzaktivisten. Der Leitfaden enthält umfassende Informationen über die praktischen und rechtlichen Aspekte des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang.

Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) erklärte sich bereit, auf ihrer Website umfangreiche Informationen über die Aufdeckung möglicher Ölverschmutzungen ab dem Jahr 2015 zu veröffentlichen. Die Bürgerbeauftragte lobte das Vorgehen der EMSA, das auf die Beschwerde einer Plattform für investigativen Journalismus folgte.

Im Anschluss an eine Untersuchung gewährte der Rat Zugang zu den ersten Bemerkungen und Fragen der Mitgliedstaaten zum Entwurf des Gesetzes über digitale Märkte, jedoch erst, nachdem die Diskussionen über das Gesetz im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens abgeschlossen waren. Die Bürgerbeauftragte ersuchte den Rat, den Zugang zu legislativen Dokumenten schneller zu erteilen, damit sich die Öffentlichkeit wirksam an Diskussionen über Entwürfe von Rechtsvorschriften der EU beteiligen kann.

Die Kommission gewährte der Öffentlichkeit den Zugang zu Dokumenten über den Erwerb von 1,5 Millionen medizinischen Masken beinahe zwei Jahre nach dem Ersuchen.

Die Bürgerbeauftragte leitete zwei Untersuchungen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten ein: Zum einen wurde die Dauer untersucht, die die Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit benötigt, zum anderen die Art und Weise, wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) solche Anträge bearbeitet.

- **Grundrechte**

Im Jahr 2022 ersuchte die Bürgerbeauftragte die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) nach einer strategischen Untersuchung der Einhaltung ihrer

Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Grundrechten, ihre Rechenschaftspflicht zu verbessern. Gegenstand der Untersuchung waren die Transparenz der gemeinsamen Aktionen von Frontex und den nationalen Behörden an den EU-Außengrenzen sowie die Erkennung von grundrechtsbezogenen Problemen durch die Agentur und ihre Überwachung der Rückführung von Asylbewerbern. Die Bürgerbeauftragte ermittelte mehrere Bereiche, in denen Frontex ihre Verfahren verbessern kann, und unterbreitete Vorschläge, wie die Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens von Frontex für Personen, die sich in ihren Grundrechten verletzt fühlen, verbessert werden kann.

Bei einer weiteren wichtigen Untersuchung im Zusammenhang mit den Grundrechten ging es um die Frage, wie die Kommission sicherstellt, dass die kroatischen Behörden im Zusammenhang mit Grenzschutzeinsätzen die Grundrechte achten. Die Bürgerbeauftragte kritisierte die Kommission für die verzögerte Einrichtung eines Überwachungsmechanismus für den Grenzschutz durch die kroatischen Behörden und forderte die Kommission auf, bis Anfang 2023 über die Maßnahmen zu informieren, die sie ergriffen hat, um im Rahmen von mit EU-Mitteln unterstützten Grenzschutzeinsätzen Kroatiens die Wahrung der Grundrechte zu stärken.

Die Bürgerbeauftragte ersuchte die Kommission, ausführliche Informationen darüber bereitzustellen, wie sie im Rahmen der von der EU unterzeichneten internationalen Handelsabkommen die Achtung der Menschenrechte sicherstellt, und forderte die Kommission auf, ein neues und gesondertes Portal für die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen einzurichten und zu prüfen, wie dieses für menschenrechtsbezogene Beschwerden von zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Interessenträgern in Ländern, mit denen die EU Handelsabkommen geschlossen hat, zugänglich gemacht werden kann.

Im Jahr 2020 veröffentlichte die Bürgerbeauftragte eine Reihe praktischer Empfehlungen zur Verwendung der EU-Amtssprachen bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit. Dazu gehörten die Festlegung einer klaren Strategie für den Gebrauch der Amtssprachen, die Veröffentlichung dieser Strategie und ihre konsequente Anwendung. Im Herbst 2022 gab das Netzwerk der EU-Agenturen bekannt, dass sich seine Mitglieder ausgehend von den Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten von 2020 auf Leitlinien und ein Muster für die Mehrsprachigkeit geeinigt haben.

- **Die sich wandelnde Rolle der Bürgerbeauftragten**

Am 17./18. November veranstalteten die Europäische Bürgerbeauftragte sowie die Abteilung für Rechtswissenschaften und die School of Transnational Governance des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz, Italien, eine Konferenz, um zu untersuchen, wie sich die Rolle der Europäischen Bürgerbeauftragten bei der Sicherstellung einer unabhängigen, transparenten und rechenschaftspflichtigen EU-Verwaltung gewandelt hat. Bei der Veranstaltung führten Vertreter der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, der EU-Verwaltung und des Büros der Europäischen Bürgerbeauftragten selbst einen Austausch über ihre verschiedenen Sichtweisen. In den verschiedenen Podiumsdiskussionen wurde erörtert, wie sich die Rolle der Bürgerbeauftragten im Laufe der Jahre gewandelt hat, wie durch ihre „Soft Power“ positive Veränderungen gefördert werden können und welche Rolle Transparenz bei der Erfüllung von Rechenschaftspflichten innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU spielt.

Bei der Jahreskonferenz der Europäischen Verbindungsnetze der Bürgerbeauftragten wurden einige der wichtigsten Herausforderungen für Bürgerbeauftragte behandelt, darunter die Wahrung der Rechte der Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, und die Bürgerbeauftragten der Ukraine und der Republik Moldau als neue Mitglieder des Netzwerks begrüßt. Der Schwerpunkt dieser Konferenz im Jahr 2022 in Straßburg lag auf der Rolle, die Bürgerbeauftragten in Krisenzeiten zukommen kann.

- **Die Beziehungen zum Europäischen Parlament**

Im Jahr 2022 arbeitete die Europäische Bürgerbeauftragte weiterhin eng mit dem Europäischen Parlament zusammen. Auf den Ausschusssitzungen stellte sie wichtige Untersuchungen vor und nahm an parlamentarischen Anhörungen und Workshops zu Themen im Zusammenhang mit der EU-Verwaltung, den Grundrechten und dem Zugang zu Dokumenten teil. Ebenso nahm die Bürgerbeauftragte 2022 an verschiedenen vom Petitionsausschuss organisierten Veranstaltungen und Sitzungen teil, wie z. B. an einem Workshop über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Des Weiteren kam sie mit Dolors Montserrat, der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, zusammen, um über ihre weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf Lösungen für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu sprechen, und der Petitionsausschuss zeigte im Zuge des jährlichen Meinungsaustausches über die Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten Unterstützung für ihre Arbeit und die Strategie.

- **Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Als Mitglied dieses Rahmens legt die Bürgerbeauftragte besonderes Augenmerk auf die Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen und der EU für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Verwaltung. Darüber hinaus befasste sich die Bürgerbeauftragte 2022 mit wichtigen Untersuchungen im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Im April schloss die Bürgerbeauftragte die Untersuchung aus eigener Initiative über die Überwachung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds durch die Kommission ab, mit der sie sicherstellen wollte, dass diese Mittel zur Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Inklusion in die Gemeinschaft verwendet werden. Im Oktober 2022 richtete die Bürgerbeauftragte zudem ein hybrides Seminar für die Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten aus, um einen Austausch über Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Standards der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und ihre Umsetzung zu führen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Emily O'Reilly – Europäische Bürgerbeauftragte

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	29.11.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Andris Ameriks, Marc Angel, Margrete Auken, Ibán García Del Blanco, Alexis Georgoulis, Vlad Gheorghe, Peter Jahr, Radan Kanev, Stelios Kympouropoulos, Cristina Maestre Martín De Almagro, Ana Miranda, Dolors Montserrat, Yana Toom, Michal Wiezik, Tatjana Ždanoka, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Asim Ademov, Karolin Braunsberger-Reinhold, Angel Dzhambazki, Sylvie Guillaume, Virginie Joron, Andrey Slabakov, Rainer Wieland
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Petras Auštrevičius, Vasile Blaga, Daniel Buda, Marina Kaljurand, Alin Mituța

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

28	+
ECR	Angel Dzhambazki, Andrey Slabakov, Kosma Zlotowski
ID	Virginie Joron
NI	Alexis Georgoulis, Tatjana Ždanoka
PPE	Asim Ademov, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Daniel Buda, Peter Jahr, Radan Kanev, Stelios Kypourouopoulos, Dolors Montserrat, Rainer Wieland
Renew	Petras Auštrevičius, Vlad Gheorghe, Alin Mituța, Yana Toom, Michal Wiezik
S&D	Andris Ameriks, Marc Angel, Ibán García Del Blanco, Sylvie Guillaume, Marina Kaljurand, Cristina Maestre Martín De Almagro
Verts/ALE	Margrete Auken, Ana Miranda

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung